

KrimZ

KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V



Gefördert
durch die
Europäische
Kommission

Evelyn Dawid; Jutta Elz & Birgitt Haller (Hrsg.)

Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

Entwicklung eines Modellkonzepts
zur Umsetzung der Kinderrechte in
Strafverfahren

Dawid; Elz & Haller (Hrsg.)

**Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und
Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder**

Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung
der Kinderrechte in Strafverfahren

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Band 60

Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

Entwicklung eines Modellkonzepts
zur Umsetzung der Kinderrechte
in Strafverfahren

Herausgegeben von

Evelyn Dawid; Jutta Elz & Birgitt Haller

Wiesbaden 2010

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ der Europäischen Kommission sowie aus Mitteln des deutschen Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der deutschen Bundesländer.

Die Verantwortung für den Inhalt liegt allein bei den Verfasserinnen.

Der Bericht ist als Lang- und Kurzfassung über das Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.netzwerk-kooperation.eu

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen

ISBN 978-3-926371-92-8 (Druckausgabe)

ISBN 978-3-926371-93-5 (Online-Version)



Kriminologische Zentralstelle
Viktoriastr. 35
D - 65189 Wiesbaden
www.krimz.de

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Hochschule Luzern
Werftstrasse 1
CH - 6002 Luzern
www.hslu.ch

IKF
Institut für **Konflikt** Forschung

Institut für Konfliktforschung
Lisztstr.3
A - 1030 Wien
www.ikf.ac.at

Vorwort

„Die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe stößt heute noch vielfach auf Hemmnisse und an Grenzen. Wir dürfen diese Probleme nicht nur nicht verleugnen [...], wir müssen vor allem dafür arbeiten, sie zu überwinden. Durch eine optimierte Zusammenarbeit muss es gelingen, unser gemeinsames Ziel, Kinder zu schützen, noch besser zu erreichen.“

Mit dem diesem Zitat zugrunde liegenden Grußwort der damaligen Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, begann im Jahr 2006 eine interdisziplinäre Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zum Thema *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*.

Dabei ließen die Beiträge auf dieser Veranstaltung zwar erkennen, dass in Deutschland bereits etliche erfolgreiche Projekte und Praxismodelle für eine interdisziplinäre und institutionalisierte – also auf Dauer ausgerichtete – Zusammenarbeit existieren. Dort wurde aber auch deutlich, dass die Best-Practice-Modelle selbst in Fachkreisen oft unbekannt sind. Das hat zur Folge, dass bei Versuchen, solche Kooperationen ins Leben zu rufen, das Rad vielfach neu erfunden wird: Fehler, die andere schon gemacht haben, werden wiederholt; Probleme, die andere schon gelöst haben, gefährden die Existenz von Arbeitsbündnissen; Konflikte, die andere schon beigelegt haben, lassen Beteiligte abspringen.

Das war für die KrimZ Ausgangspunkt und Anlass, im Sommer 2007 bei der Europäischen Kommission die Gewährung einer Finanzhilfe für ein Forschungsprojekt zum Thema *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Straffjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* aus den Mitteln des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ zu beantragen. Nachdem die Förderung bewilligt war, begann die Studie im Juni 2008 und endet nun im Oktober 2010 mit der Vorlage des Abschlussberichts.

Der vorliegende Bericht erscheint zusätzlich in einer gekürzten Fassung, diese auch in englischer Übersetzung. Alle drei Versionen stehen auf der Website des Projektes (www.netzwerk-kooperation.eu) zur Verfügung.

Als Projektpartner hatte die KrimZ die Hochschule Luzern und das Institut für Konfliktforschung in Wien gewinnen können. Mit *Evelyn Dawid* und *Birgitt Haller* aus Wien, *Paula Krüger* und *Susanna Niehaus* aus Luzern sowie *Melanie Spöhr* und der Unterzeichnerin aus Wiesbaden war das Forscherinnen- und Autorinnenteam – ganz im Sinne des Projektes – interdisziplinär mit Juristinnen, Psychologinnen und Sozialwissenschaftlerinnen besetzt.

Mein Dank gilt zunächst diesen Wissenschaftlerinnen und Mitautorinnen. Die Praxis hat uns gezeigt, dass interdisziplinäre Kooperation auch in der Forschung nicht problemlos ist, zumal wenn sie Ländergrenzen überschreitet und der Anspruch besteht, es tatsächlich nicht bei einem „Nebeneinander“ zu belassen. Umso mehr freut es mich, dass es gelungen ist, das Projekt mit einer Zusammenführung der länderspezifischen Ergebnisse und der Entwicklung eines grenzüberschreitenden Basismodells abzuschließen.

Auch für das Team der KrimZ war der länderübergreifende Ansatz, zumal im Rahmen eines durch die Europäische Kommission teilfinanzierten Forschungsprojektes, mit einigen bis dato unbekanntem Schwierigkeiten verbunden. Ich danke deshalb allen, insbesondere *Axel Dessecker* und *Linda Suhens*, für das Engagement bei der Suche nach neuen Lösungen für neue Probleme.

Zudem gilt mein Dank etlichen Studierenden, die sich in vielfältiger Weise – vom Eingeben der erhobenen Daten über das Transkribieren der Interviews bis zur Pflege der Website – innerhalb der KrimZ in dem Projekt engagiert haben, sowie *Gabriele Adler*, die sich bei der Erstellung der Bände auch von drei verschiedenen Versionen nicht hat schrecken lassen.

Gelingen konnte das Projekt aber nur, weil viele Fachleute aus Jugendhilfe, Strafjustiz und -verfolgung bereit waren, uns etwas von ihrer Zeit zu schenken, indem sie unseren umfangreichen Fragebogen ausfüllten und/oder sich für die teils mehrstündigen Interviews bzw. die Runde der Expertinnen zur Verfügung stellten. Ihnen allen danke ich dafür, dass sie uns an ihrem Wissens- und Erfahrungsschatz haben teilhaben lassen, und hoffe, dass sie einerseits sich und ihre Arbeit in dem vorliegenden Bericht wiederfinden, sie diesem andererseits die eine oder andere Hilfestellung für ihr weiteres Engagement entnehmen können.

Wiesbaden, im Oktober 2010

Jutta Elz

Inhalt

Vorwort	5
I. Einleitung	11
II. Empirische Erkenntnisse zur interdisziplinären Kooperation bei Sexualdelikten gegen Kinder	13
<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
1. Bekannte Formen der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder	16
2. Wesentliche Probleme interdisziplinärer Arbeitsbündnisse und Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperationen...	19
3. Interdisziplinäre Fallkonferenzen: Entscheidungsfindung in Gruppen	24
4. Schlussfolgerungen für das vorliegende Projekt	27
III. Studiendesign und Methoden	29
<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
1. Fragebogenstudie	31
2. Dokumentenanalyse	32
3. Interviewstudie	33
IV. Länderspezifische Forschungsergebnisse	37
1. Länderbericht Deutschland	39
<i>Evelyn Dawid; Jutta Elz & Melanie Spöhr</i>	
1.1 Einleitung	39
1.1.1 (Öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe	39
1.1.2 Strafjustiz	40
1.1.3 Rechtliche Hindernisse in der Zusammenarbeit	41
1.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie	42
1.2.1 Population und Rücklauf	42
1.2.2 Unterschiede in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Arbeitskreises	46
1.2.3 Wünsche an die und Hemmnisse bei der Zusammenarbeit	49
1.2.4 Interdisziplinäre Arbeitskreise	58

1.3	Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie	69
1.3.1	Einleitung	69
1.3.2	Teilnehmende Einrichtungen und Personen	71
1.3.3	Organisationsstruktur	89
1.3.4	Ziele, Aufgaben und Inhalte	104
1.3.5	Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise	120
2.	Länderbericht deutschsprachige Schweiz	138
	<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
2.1	Öffentlich-rechtliche Jugendhilfe und Strafrechtspflege in der (Deutsch-)Schweiz	138
2.2	Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie	142
2.2.1	Beschreibung der Stichprobe	143
2.2.2	Institutionelle Strukturen: Fachkraftstellen mit besonderer Zuständigkeit für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder	146
2.2.3	Formen der Zusammenarbeit	146
2.2.4	Interdisziplinäre Kinderschutzgruppen	152
2.2.5	Zusammenfassung der Ergebnisse der Fragebogenstudie	162
2.3	Qualitativer Teil: Ergebnisse der Dokumentenanalyse und der Interviewstudie	163
2.3.1	Gruppenbildung und Verlaufsphasen der Zusammenarbeit	165
2.3.2	Inhalte und Aufgaben der Kinderschutzgruppen	169
2.3.3	Struktur und Organisation der Kinderschutz- gruppen	173
2.3.4	Ebene der HelferInnen	191
2.3.5	Ebene der Falleinbringer	195
2.3.6	Merkmale gelungener interdisziplinärer Kooperation..	196
2.3.7	Probleme in der Zusammenarbeit zwischen (öffentlich- rechtlicher) Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei...	202
2.3.8	Probleme bei den Fallberatungen	205
2.4	Integration und Diskussion der Ergebnisse der Deutscheschweizer Teilstudie	210
2.4.1	Häufigkeit, Aufgaben und Inhalte interdisziplinärer Kinderschutzgruppen in der Deutscheschweiz	210
2.4.2	Vor- und Nachteile der Mitarbeit in einer Kinderschutzgruppe	212

2.4.3	Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation	212
2.4.4	Fazit und Ausblick	219
3.	Länderbericht Österreich	221
	<i>Evelyn Dawid & Birgitt Haller</i>	
3.1	Einleitung	221
3.1.1	Länderspezifische Besonderheiten	221
3.1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	222
3.2	Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie	223
3.2.1	Stichprobe	223
3.2.2	Angaben zu den Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben	225
3.2.3	Allgemeine Informationen zum Jugendamt	225
3.2.4	Kooperationsmodelle zwischen Jugendämtern und Strafjustiz bzw. Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder	227
3.2.5	Arbeitskreise mit Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei	246
3.3	Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie	252
3.3.1	Einleitung	252
3.3.2	Gründung und Entwicklung der Arbeitskreise	255
3.3.3	Teilnehmende Einrichtungen und Personen	266
3.3.4	Organisationsstruktur	275
3.3.5	Ziele, Inhalte und Aufgaben	282
3.3.6	Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise	293

V. Zusammenführung der länderspezifischen Ergebnisse	305
1. Bestehende Formen der Kooperation: die Ist-Modelle	307
2. Expertinnen-Workshop	315
<i>Evelyn Dawid & Birgitt Haller</i>	
3. Basismodell interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder	317
<i>Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
3.1 Verlaufsphasen der Zusammenarbeit	317
3.2 Struktur und Organisation des Arbeitskreises	320
3.3 Zusammensetzung des Arbeitskreises	326
3.4 Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises	329
3.5 Zielgruppen und Wirkungsradius des Arbeitskreises	334
VI. Fazit und Ausblick	337
<i>Evelyn Dawid; Birgitt Haller; Paula Krüger & Susanna Niehaus</i>	
VII. Literaturverzeichnis	341

I. Einleitung

Kinder, die Opfer von Sexualdelikten werden, haben Anspruch auf Schutz und Hilfe, und zwar sowohl durch Kinder- und Jugendhilfebehörden als auch durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht – mithin durch eine Vielzahl von Institutionen mit unterschiedlichen (gesetzlichen) Aufträgen, Organisationsstrukturen, Selbstverständnissen, Interessen und Fachsprachen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass ein abgestimmtes Vorgehen der Beteiligten eine bessere Wirkung für die Opfer entfaltet als ein Nebeneinander von Einzelmaßnahmen, wobei dauerhafte interdisziplinäre Arbeitsbündnisse vermutlich effizienter sind als einmalige Ad-hoc-Kontakte. Ziel des Forschungsprojekts war deshalb die Entwicklung eines Modellkonzeptes für interdisziplinäre Kooperationen bei Sexualdelikten gegen Kinder unter Beteiligung von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz.

Da die gesetzlichen, begrifflichen und tatsächlichen Besonderheiten der beteiligten Länder, also Deutschland, Schweiz und Österreich, Berücksichtigung finden sollten, werden diese im Folgenden an entsprechender Stelle deutlich gemacht. Festgelegt wurde allerdings, dass die Bezeichnung „Kind“ – im Sinne europarechtlicher Regelungen, aber auch der UN-Kinderrechtskonvention – alle Personen umfasst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb (so auch in den Projektländern) als „Minderjährige“ bezeichnet werden. Hinsichtlich der zu untersuchenden Arbeitskreise wurde demnach lediglich vorgegeben, dass sie sich (auch) mit Sexualdelikten an unter 18-Jährigen befassen müssen. Ob sie sich dann auf Taten an Personen beschränken, die nach dem Strafrecht des jeweiligen Landes als „Kinder“ gelten (Deutschland und Österreich: unter 14 Jahre; Schweiz: unter 16 Jahre), ob sie auch solche an älteren Minderjährigen („Jugendliche“) berücksichtigen oder ob sie sich hinsichtlich der Betroffenen überhaupt keine Altersgrenzen auferlegen, wurde somit bewusst offen gelassen. Damit versteht sich von selbst, dass auch keine Straftatbestände vorgegeben wurden, denen sich die Arbeitskreise zu widmen haben, zumal davon auszugehen war, dass solche Vorbedingungen dem Arbeitsansatz der Kreise kaum entsprechen würden. Insofern oblag es den an der schriftlichen Befragung Teilnehmenden sowie den Interviewten weitgehend selbst, ihre interdisziplinäre Zusammenarbeit als eine „bei Sexualdelikten gegen Kinder“ zu definieren.

In Vorbereitung der projekteigenen Datenerhebung galt es zunächst, den bisherigen Forschungsstand zu Formen der Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder zu ermitteln, Erkenntnisse über förderliche und hinderliche Bedingungen für Kooperationen zu recherchieren sowie sich mit dem Wissensstand über Entscheidungsfindungen in Gruppen auseinander zu setzen (hierzu Kapitel II).

Die sich anschließende Erhebung erfolgte in zwei Phasen, die zeitgleich in Deutschland, Österreich und der Schweiz liefen. Sie diente dazu, Informationen über interdisziplinäre Kooperationen bei Sexualdelikten gegen Kinder zu gewinnen: über konkrete Hemmnisse, bestehende Grenzen, reale Fehlschläge – aber auch über tatsächliche Lösungen, wirkliche Chancen und greifbare Erfolge. Dafür wurde zuerst anhand eines standardisierten Fragebogens eine schriftliche Erhebung bei den landesspezifischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Die so erhaltenen Daten hatten – über ihre eigene Aussagekraft hinaus – den Zweck, zu existenten Arbeitskreisen zu führen, in denen öffentliche Jugendhilfe und Strafjustiz vertreten sind. Mit Mitgliedern solchermaßen ermittelter Kooperationen wurden im zweiten Schritt leitfadengestützte ExpertInnen-Interviews geführt. Parallel wurden – soweit vorhanden – schriftlich fixierte Konzepte und Vereinbarungen analysiert (Kapitel III).

Über die sich daraus ergebenden Befunde wird in Kapitel IV zwar getrennt nach Projektländern berichtet. Aufgrund der anfänglich zusammen erarbeiteten Erhebungsinstrumente sowie eines laufenden Informationsaustauschs während und nach der Datenerhebung war es jedoch möglich, schon die Berichte an gemeinsamen Fragestellungen auszurichten und ausdrücklich parallele bzw. divergierende Gesichtspunkte aufzugreifen.

Darüber hinaus hielt das Projektteam abschließend anhand der zusammengeführten Ergebnisse in fünf „Ist-Modellen“ fest, welche konkreten Formen der institutionalisierten Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in den beteiligten Ländern vorkommen. Mit einer Gruppe von Expertinnen wurden diese Modelle diskutiert, auf der Basis aller Erkenntnisse wurde schließlich ein „Basismodell“ interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder entwickelt (Kapitel V).

Parallel war ein Website-Angebot (www.netzwerk-kooperation.eu) eingerichtet worden, durch das insbesondere Fachleute aus den involvierten Disziplinen seit November 2008 nicht nur über Projektergebnisse, sondern auch über thematisch einschlägiges Online-Material sowie entsprechende Veranstaltungen, Organisationen und Print-Medien informiert werden. Dieses Angebot soll zumindest bis Ende 2011 aufrecht erhalten werden.

II. Empirische Erkenntnisse zur interdisziplinären Kooperation bei Sexualdelikten gegen Kinder

In der Regel sind in Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder VertreterInnen unterschiedlicher Institutionen aus verschiedenen Versorgungssystemen (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe) sowie zum Teil der Strafverfolgungsbehörden beteiligt. Laut *Ziegenhain, Schöllhorn, Künster, Hofer, König und Fegert* (2010, 39) „bestätigt die Fachpraxis, dass funktionierende Kooperation und Vernetzung [der Beteiligten, P. K.] wesentlich für funktionierenden Kinderschutz ist“ (vgl. auch *Institut für soziale Arbeit e. V.* 2008; *Fegert* 2008). In Deutschland und der Schweiz wird die Relevanz interinstitutioneller und damit in der Regel interdisziplinärer Arbeitsbündnisse sogar gesetzlich betont: in Deutschland im § 8a Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII), in der Schweiz im Artikel 317 Zivilgesetzbuch (ZGB). Explizites Ziel der interdisziplinären Kooperation¹ ist ein verbesserter Kinderschutz durch ein zielorientiertes und besser koordiniertes Zusammenwirken der Beteiligten, dies sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention. Zum einen geht es somit um eine Optimierung der Abläufe bei der Fallbearbeitung (*Koordination*) – zum Beispiel zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung der kindlichen Opfer –, zum anderen um die gemeinsame Arbeit für den Kinderschutz (*Kooperation*).

Doch trotz des gemeinsamen Ziels ist die Zusammenarbeit mehrerer Institutionen und unterschiedlicher Professionen nicht immer unproblematisch. Inzwischen gibt es mehrere Studien, in denen typische Probleme und Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Arbeitsbündnisse im Bereich des Kinderschutzes identifiziert wurden. Im Folgenden werden zunächst bisher bekannte und untersuchte Formen der Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder vorgestellt, bevor wesentliche Probleme und förderliche Bedingungen bei der Kooperation sowie – mit Blick auf interdisziplinäre Fallberatungen – zentrale Erkenntnisse zur Entscheidungsfindung in Gruppen diskutiert werden.

1 Mit „Interdisziplinarität“ ist im Folgenden – den Zielen der Arbeitskreise entsprechend – „eine Zusammenarbeit *zwischen* (vielen) Disziplinen“ gemeint, „wobei aus dieser Zusammenarbeit eine neue Problemsicht und neue Methoden und Ziele entstehen“ (*Schaller* 2004, 38, Hervorhebung im Original). In Abgrenzung dazu bedeutet der Begriff der „Multidisziplinarität“ laut *Schaller* (2004) ein Nebeneinander der Disziplinen; Methoden und Ziele der beteiligten Disziplinen bleiben erhalten. Bei einer transdisziplinären Zusammenarbeit würden die Grenzen zwischen den Disziplinen hingegen aufgehoben.

1. Bekannte Formen der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

In **Deutschland** sind interdisziplinäre oder multiprofessionelle Kooperationsformen bei Kindesmissbrauch und -misshandlung² vielfach untersucht und beschrieben worden. So haben *Fegert* und MitarbeiterInnen eine Reihe von Studien zur Zusammenarbeit von Medizin und Jugendhilfe in Fällen von Gewalt gegen Kinder vorgelegt (u. a. *Fegert* 1999; *Fegert* 2008; *Fegert & Schrapper* 2004; *Kölch & Fegert* 2007; *Ziegenhain et al.* 2010). Zur Frage der Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder liegen bisher in erster Linie Berichte aus einzelnen Arbeitskreisen³ vor (u. a. *Bormann* 2007; *Freudenberg* 2007; *Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule* 2003; *Raack* 2007; *Stadt Wuppertal* 2003, 2010). Eine Ausnahme bildet *Frenzke-Kulbach* (2004), die drei deutsche Arbeitskreise in Göttingen, Kerpen und Bochum untersucht, wobei zu allen auch Einzelberichte vorliegen (*Bormann* 2007; *Freudenberg* 2007; *Raack* 2007). Eine bundesweite Studie, die Aufschluss darüber gibt, wie viele Arbeitskreise in Deutschland existieren und wo diese tätig sind, fehlt bisher jedoch.

Die von *Frenzke-Kulbach* (2004) befragten Arbeitskreise zeigen exemplarisch, wie unterschiedlich breit derartige Gruppen angelegt sein können – sowohl was die Ziele als auch was die Themen der Arbeitsgruppen betrifft. Während das sogenannte Kerpener Modell zu einem besseren Verständnis zwischen den beteiligten Berufsgruppen und damit zu einer verbesserten Zusammenarbeit im Einzelfall führen soll, wird durch das „Göttinger Modell“ eine geringere Belastung der Opfer im Ermittlungsverfahren angestrebt (u. a. durch möglichst wenige Vernehmungen des kindlichen Opferzeugen). Im Laufe der Zeit hat sich der Göttinger Arbeitskreis jedoch zu einer Informations- und Kontaktbörse entwickelt und trägt damit zu einer Verbesserung der Vernetzung relevanter Institutionen und Berufsgruppen nicht nur in Fällen sexueller, sondern auch körperlicher Gewalt gegen Kinder bei (*Frenzke-Kulbach* 2004; *Freudenberg* 2007), ein Ziel, das – neben gegenseitiger Information und Öffentlichkeitsarbeit – in Bezug auf erstgenannte Fälle ebenfalls im Mittelpunkt der Arbeit des Bochumer Arbeitskreises stand und steht. „Dort gelang es, die wesentlichen

2 Unter den Begriff der Kindesmisshandlung fallen hier mit *Deegener* (2009, 346) die folgenden Misshandlungsformen: körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, seelische Misshandlung sowie Vernachlässigung von Kindern durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder Dritte.

3 Im Folgenden werden die Begriffe „Arbeitskreis“ und „Arbeitsbündnis“ synonym verwendet.

Institutionen, die sich mit sexuellem Missbrauch befassen, in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG zusammenzufassen“ (*Frenzke-Kulbach* 2004, 96), wodurch geplante Maßnahmen besser aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen sollen. Mittlerweile, so *Bormann* (2007, 212), konnte auf diese Weise „eine recht gute Hilfestrukturierung im Bereich der Jugendhilfe und der Strafverfolgung etabliert“ werden. Zur Verbesserung der Situation der Opferzeugen wurde zudem ein Fachtag durchgeführt („Kinder als ZeugInnen vor Gericht“), auf Grundlage dessen ein konkretes Vorgehen für die Zeugenbegleitung in Bochum sowie eine Informationsbroschüre für Betroffene erarbeitet. Das Funktionieren der Zeugenbegleitung führte jedoch laut *Bormann* (2007, 212) zu einer Verringerung der Teilnahme am Arbeitskreis, so dass die Zahl der Treffen von zwölf auf sechs pro Jahr reduziert wurde.

Eher eine Ausnahme bei den genannten Arbeitskreisen bildet die konkrete Fallarbeit. Im „Bochumer Modell“ ist diese aufgrund des Ermittlungszwangs der Strafverfolgungsbehörden gar nicht vorgesehen (*Bormann* 2007). Der Göttinger Arbeitskreis sieht neben den halbjährlich stattfindenden regulären Treffen hingegen auch solche zur „Klärungshilfe“ in konkreten Fällen vor; bei Teilnahme der Staatsanwaltschaft könnten jedoch aufgrund des Legalitätsprinzips „nur abstrakt-anonym[e] Problemkonstellationen und mögliche Vorgehensweisen unter Opferschutzgesichtspunkten erörtert werden“ (*Freudenberg* 2007, 201). In Kerpen haben die Beteiligten verabredet, dass das Jugendamt in Verdachtsfällen das Familiengericht informiert und beide zusammen einen „Runden Tisch“ planen, an dem nur die Mitglieder des Arbeitskreises teilnehmen, die aufgrund ihrer Profession an dem jeweiligen Fall beteiligt sind (*Raack* 2007, 120).

In der **Schweiz** gibt es mittlerweile in fast allen Kantonen interdisziplinäre Arbeitsbündnisse mit Beteiligung der Polizei und/oder Strafjustiz (Kinderschutzgruppen) zum Thema Kindesmissbrauch und -misshandlung (u. a. *Jud, Lips & Landolt* 2009; *Metzger* 2011); diese können mehrheitlich online recherchiert werden. Dennoch fehlt es auch hier weitgehend an kantonsübergreifenden oder gar gesamtschweizerischen Studien. Dies gilt sowohl für die sogenannten ambulanten als auch für die „stationären“ Kinderschutzgruppen, die nicht wie Erstere an Beratungs- oder Fachstellen, sondern an Kliniken oder Spitäler angeschlossen sind. In Bezug auf einzelne Kinderschutzgruppen liegen jedoch Konzepte oder Richtlinien zur Zusammenarbeit vor (z. B. *Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich* 2006; *Einwohnergemeinde Baar – Kinderschutzgruppe* 2001). Darüber hinaus hat *Siegrist* (2005) die Auswirkungen der Gründung regionaler Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich auf das Patientengut der Gruppe am Kinderspital Zürich untersucht, und *Metzger* (2011) hat die

Entscheidungsfindungsprozesse in (ambulanten und stationären) Kinderschutzgruppen analysiert. Auf Grundlage dieser Veröffentlichungen kann bereits festgehalten werden, dass die Kinderschutzgruppen in der Schweiz heute eine feste und anerkannte Institution im Bereich des Kinderschutzes sind, die von den Beteiligten als hilfreich wahrgenommen wird (*Metzger 2011; Siegrist 2005*).

Nicht an allen Kinderschutzgruppen sind jedoch VertreterInnen der Polizei und/oder Strafjustiz beteiligt. Während nämlich bei den ambulanten Gruppen neben VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe, Psychiatrie und Medizin überwiegend auch Angehörige der Strafjustiz und/oder Polizei mitarbeiten (*Metzger 2011*), stellt dies in den stationären Kinderschutzgruppen scheinbar eher die Ausnahme dar (vgl. *Jud et al. 2009; Metzger 2011; Siegrist 2005*). Die Hauptaufgabe der Gruppen bilden in der Regel interdisziplinäre Fallberatungen; die ambulanten Kinderschutzgruppen dienen dabei als Anlaufstelle für Professionelle aus dem Sozial-, Schul- und Gesundheitswesen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; an die stationären Gruppen können sich hingegen auch Eltern, Verwandte oder Bekannte der betroffenen Kinder wenden.

Im Unterschied zu Deutschland und der Schweiz liegen bislang keine Studien zur interdisziplinären Zusammenarbeit der sog. Jugendwohlfahrt mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei in **Österreich** vor, was als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass solche Arbeitsbündnisse anders als in Deutschland und der Schweiz keinen hohen Stellenwert haben.⁴

Doch selbst wenn der Zusammenarbeit ein hoher Stellenwert beigemessen wird, ist dies keine Garantie dafür, dass sie funktioniert. Hierfür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

4 Allerdings ist in Österreich die Prozessbegleitung sehr gut ausgebaut. Insbesondere Kinder werden im Fall von sexueller Gewalt von Opferschutzeinrichtungen umfangreich betreut, vor allem im Kontakt der Opfer mit der Polizei und Justiz (*Haller & Hofinger 2007*).

2. Wesentliche Probleme interdisziplinärer Arbeitsbündnisse und Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperationen

Ziegenhain et al. (2010) sowie *Mahrer, Meier, Mögel, Pedrina, Ryf und Simoni* (2007) nennen mehrere Faktoren, die hinderlich sind für eine gute Zusammenarbeit. In erster Linie sind dies:

1. Gegenseitige Unkenntnis über die Arbeitsweise, die Vorgaben und Verfahrensabläufe des Anderen
2. Schlecht ausgebaute „Kooperationswege“ (unklare Zuständigkeiten, keine verbindlichen Verfahrenswege)
3. Unterschiedliches berufliches Selbstverständnis, verschiedene „Sprachen“, institutionelle Aufträge und gesetzliche Grundlagen

Die **gegenseitige Unkenntnis über die Arbeitsweisen, Vorgaben und Verfahrensabläufe des Anderen** können nicht nur zu unrealistischen Erwartungen an die anderen Professionen führen, die in der Zusammenarbeit zwangsläufig enttäuscht werden, unterschiedliche Arbeitsstrukturen können ebenso zu Missverständnissen führen.

Während [nämlich beispielsweise, P. K.] im Bereich des Gesundheitswesens klare Rangfolgen und hierarchische Entscheidungen von Einzelpersonen die vorherrschende Herangehensweise sind, werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere schwerwiegende Entscheidungen [...] in der Regel im Team getroffen (Ziegenhain et al. 2010, 41, Hervorhebungen im Original).

Darüber hinaus sind gegenseitige Akzeptanz und Vertrauen in den Willen und die Fähigkeiten der Anderen zur gemeinsamen Arbeit notwendig (*Lüssi* 1992, nach *Frenzke-Kulbach* 2004, 58). Beides muss sich in der Regel erst entwickeln, Grundlage hierfür bilden ebenfalls das gegenseitige Kennenlernen der Arbeitsweisen und -belastungen des Anderen sowie der Grenzen im jeweiligen Arbeitsfeld. Hierdurch können „persönliche Zuschreibungen bei [vermeintlichen, P. K.] Defiziten in der Arbeit“ vermieden werden (*Frenzke-Kulbach* 2004, 58).

Dies betrifft nicht zuletzt den gesetzlichen Rahmen, in dem sich die Kooperationspartner bewegen.⁵ Ein zentrales Problem in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder ist beispielsweise der Datenschutz (*Meysen* 2007; *Ziegenhain et al.* 2010), insbesondere wenn öffentliche

⁵ Zu den gesetzlichen Vorgaben der öffentlichen Jugendhilfe, der Strafjustiz und der Polizei in Deutschland, Österreich und der Schweiz siehe die jeweiligen Länderberichte (Kap. IV.1-3).

Jugendhilfe und Strafjustiz kooperieren. So gehört es auf der einen Seite zum Auftrag der Ermittlungsbehörden und der Strafjustiz in allen drei Projektländern, „sich für Informationen zu interessieren, mittels derer sie Straftaten aufspüren, aufklären und sanktionieren können“ (Meysen 2007, 52), auf der anderen Seite normiert das Datenschutzrecht im SGB „einen funktionalen Schutz der Vertrauensbeziehung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (ebd., 52). Polizei und Strafjustiz sind also von Rechts wegen an entsprechenden Informationen interessiert. Erhalten sie aber Kenntnis von einer Straftat, müssen sie zumindest dann, wenn es sich – wie bei Sexualdelikten üblich – um ein Offizialdelikt⁶ handelt, zwingend ein Ermittlungsverfahren einleiten.⁷

Ein solches Verfahren kann jedoch das Vertrauensverhältnis zwischen den Betroffenen und den Mitarbeitenden der Jugendhilfe oder medizinisch-therapeutischer Einrichtungen belasten. Daher verwundert es nicht, dass einer Studie von Fegert (1996, nach Frenzke-Kulbach 2004, 62) zufolge in 93 % der befragten Versorgungseinrichtungen in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs u. a. zum Schutz des Kindes und der vermuteten Gefährdung des Therapieerfolgs *keine* Strafanzeige erstattet wird (vgl. auch Fegert 1999). Wird zu einem späteren Zeitpunkt dann doch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ist die Aussage des Kindes aber unter Umständen durch die (therapeutischen) Gespräche beeinflusst, da „[p]sychologische Therapien [...] in besonderem Maße die Bedingungen [erfüllen], die Erinnerungsverzerrungen ermöglichen (wiederholte Gespräche in einer vertrauensvollen Beziehung)“ (Greuel, Offe, Fabian, Wetzels, Fabian, Offe & Stadler 1998, 201) (siehe auch Volbert 2010). Ist die Erstaussage vor Beginn des therapeutischen Prozesses nicht dokumentiert, kann eine aussagepsychologische Begutachtung des Opfers unter Umständen nicht mehr zur Substantiierung eines Verdachts beitragen (Niehaus 2010). Ferner muss an die Beweissicherung gedacht werden (ärztliche Untersuchung des Opfers, Spurensicherung am Tatort u. a. m.), denn gleichgültig, „ob unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat oder aber erst Jahre später ein Strafverfahren in Betracht kommt, müssen schnellstmöglich alle verfügbaren Beweise gesichert werden“ (Freudenberg 2007, 199).

6 Um ein „Offizialdelikt“ handelt es sich, wenn die strafrechtliche Sanktionierung nicht davon abhängig ist, dass eine dazu berechnigte Person (meist das mutmaßliche Opfer oder dessen gesetzlicher Vertreter) diese beantragt.

7 Deutschland: §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO; Schweiz: Art. 7 Eidgenössische StPO („Verfolgungszwang“; ab dem 01.01.2011), zuvor u. a. § 51 Abs. 1 StPO des Kantons Luzern (siehe auch Kap. IV.2); Österreich: § 2 StPO 2008.

Ist man sich der Vorgaben und Bedenken auf beiden Seiten bewusst und kennt die Möglichkeiten und Grenzen des Anderen, lassen sich Missverständnisse und Konflikte in der Zusammenarbeit vermeiden und letztlich auch **Zuständigkeiten besser klären und verbindliche Verfahrenswege festlegen**, so dass Unklarheiten bezüglich Rollen und Aufgaben der Einzelnen in der Zusammenarbeit vermieden werden können.

Der dritte wesentliche Faktor bei interdisziplinären Kooperationen ist nach *Ziegenhain et al.* (2010) die **unterschiedliche disziplinäre Sozialisation der Beteiligten**. Sie sprechen unterschiedliche „Fachsprachen“ und haben einen anderen Blick auf und andere Herangehensweisen an einen Fall. Bei einer Zusammenarbeit in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs kommt hinzu, dass hier VertreterInnen sog. traditioneller Professionen (JuristInnen, MedizinerInnen) und solche neuerer Professionen (Sozialarbeitende), so genannte Semiprofessionelle, aufeinandertreffen. Im Gegensatz zu Ersteren sind beispielsweise Disziplinen wie die Soziale Arbeit noch dabei, sich als Profession zu definieren und zu etablieren (u. a. *Staub-Bernasconi* 1995, 2007), was dazu führt, dass es ihnen „an einer sozial eindeutigen Durchsetzungsfähigkeit“ fehlt (*Frenzke-Kulbach* 2004, 19). Dies korrespondiert mit den Erfahrungen von *Armbruster* (2000, 36) im Rahmen des Heidelberger Kooperationsmodells von Medizin und Sozialer Arbeit bei Fällen von Kindesmisshandlung. Hier traten u. a. dann Spannungen in der Zusammenarbeit auf, „wenn sich Sozialarbeiter in ihrer beruflichen Identität nicht angemessen respektiert sahen“ oder wenn ÄrztInnen oder PsychologInnen sozialarbeiterische Interventionen ignorierten.

Um das Funktionieren der Zusammenarbeit und die Stabilität der Beziehungen sicherzustellen, müssen überdies die **strukturellen Rahmenbedingungen** mitbedacht werden – nicht zuletzt um die Abhängigkeit des Gelingens der Zusammenarbeit von Einzelpersonen zu relativieren (*Fegert & Schrapper* 2004; *Santen & Seckinger* 2003). Eine strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit braucht jedoch entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen, die von den beteiligten Institutionen und Behörden bereitgestellt werden müssen (u. a. *Fegert* 2008; *Ziegenhain et al.* 2010).

Es lässt sich somit festhalten, dass das Gelingen interdisziplinärer Kooperation sowohl von den einzelnen Beteiligten als auch von den strukturellen Rahmenbedingungen abhängt. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Publikationen, in denen entsprechende Bedingungen aufgeführt werden (u. a. *Darius & Hellwig* 2004; *Deinet* 2003; *Die Kinderschutz-Zentren* 2009; *Fegert* 2008; *Frenzke-Kulbach* 2004; *Santen & Seckinger* 2003; *Ziegenhain et al.* 2010), welche sich im Wesentlichen auf drei Aspekte beziehen: Struktur und Organisation, beteiligte Personen sowie Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung (vgl. Tab. II.2.1).

Grundlegende **strukturell-organisatorische Bedingungen** für das Gelingen interdisziplinärer und interinstitutioneller Zusammenarbeit sind eine gesetzliche Verankerung (*Frenzke-Kulbach* 2004) sowie eine offizielle Kooperationsvereinbarung zwischen den Beteiligten (*Santen & Seckinger* 2003; *Ziegenhain et al.* 2010). Eine solche Vereinbarung ist zum einen ein Zeichen der Anerkennung der gemeinsamen Arbeit, zum anderen schafft sie Klarheit über Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises. Gemeinsame Ziele wiederum fördern den Zusammenhalt einer Gruppe und erhöhen somit die Wahrscheinlichkeit, die Ziele zu erreichen (*Bierhoff* 2002, 113). Des Weiteren sollten die Rollen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder festgelegt werden, so dass Rollenkonfusionen vermieden werden. Da ständige Veränderungen in der Zusammensetzung durch Teilnehmerwechsel oder Abwesenheiten den Aufbau vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen verhindern und sich somit negativ auf die Arbeit der Gruppe auswirken kann, sollte die Mitgliedschaft im Arbeitskreis verbindlich sein (*Frenzke-Kulbach* 2004). Klare Rahmenbedingungen, wie regelmäßige Termine, festgelegte Sitzungsdauer und ein geeigneter Raum, stellen eine Entlastung für die Beteiligten dar, da sie nicht bei jedem Treffen neu ausgehandelt und organisiert werden müssen; sie ermöglichen es den Beteiligten zudem, den zusätzlichen Arbeitsaufwand einzuschätzen. Bei den Treffen können sich die Teilnehmenden dann voll der inhaltlichen Arbeit des Arbeitskreises widmen. Ferner ermöglichen eine feste Leitung und Moderation der Sitzungen sowie ein klar definierter Sitzungs- und Diskussionsverlauf zielorientierte Diskussionen; außerdem kann hierdurch verhindert werden, dass sich immer nur dieselben Teilnehmenden an den Gesprächen beteiligen (*Metzger* 2011). Der Einsatz standardisierter Instrumente – beispielsweise bei der Gefährdungseinschätzung – ist zum einen ein weiteres Mittel, das der Strukturierung der Sitzungen dienen kann, zum anderen eines zur Qualitätssicherung der Arbeit der Gruppe (*Fegert* 2008).

Zu den **Maßnahmen der Gruppenbildung**, die zum Gelingen interdisziplinärer Kooperation beitragen können, zählen u. a. die oben genannten Voraussetzungen – das Schaffen einer gemeinsamen Basis und einer gemeinsamen „Sprache“ sowie die Klärung der Intentionen und Erwartungen der einzelnen Mitglieder. Dies schafft die Grundlage dafür, dass jede/r mit ihren/seinen Kompetenzen zum Gelingen der Zusammenarbeit beitragen kann. Eine weitere Möglichkeit, die Identifikation mit der Gruppe und deren Aufgaben und Zielen zu erhöhen, sind Fortbildungen, die nicht allein dem Wissenserwerb, sondern ebenso der Gruppenbildung dienen (u. a. *Frenzke-Kulbach* 2004). Die Erarbeitung gemeinsamer Standards sowie die Entwicklung von standardisierten Instrumenten für die gemeinsame Arbeit dienen zum einen der **Qualitätssicherung**, zum anderen sind sie für die Legitimation der Zusammenarbeit nach außen wichtig (z. B. bei der Beschaffung finanzieller Mittel) (*Ziegenhain et al.* 2010).

Der dritte und letzte Aspekt betrifft **personenbezogene Bedingungen** für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation. Hier gilt in erster Linie „Kooperation gelingt nur zwischen Gleichen“ (Fegert & Schrapper 2004, 23). Hierzu sind gegenseitige Anerkennung, Akzeptanz und Wertschätzung erforderlich, ebenso wie gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit. Jede/r sollte Verantwortung für den Erfolg der Zusammenarbeit übernehmen, so dass ein Scheitern des Arbeitskreises bei Ausscheiden einzelner „Zugpferde“ (Frenzke-Kulbach 2004) verhindert wird (auch Fegert & Schrapper 2004; Santen & Seckinger 2003). Lohnt sich die Zusammenarbeit für alle Beteiligten, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich alle entsprechend für ein Gelingen der gemeinsamen Arbeit einsetzen (u. a. Santen & Seckinger 2003). In der folgenden Tabelle II.2.1 sind die bisher bekannten zentralen Bedingungen für erfolgreiche interdisziplinäre Kooperation noch einmal zusammenfassend aufgeführt.

Tab. II.2.1: Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation

Strukturell-organisatorische Bedingungen	Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung	Personenbezogene Bedingungen („Haltung“)
Gesetzliche Verankerung, Kooperationsvereinbarung	Schaffen einer gemeinsamen Basis, einer gemeinsamen „Sprache“	Keine Statusunterschiede, gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung
Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitgeber	Klärung der Intentionen und Erwartungen	Lösungsorientierung bei Zusammenarbeit
Festgelegte Rollen und Funktionen	Erarbeitung gemeinsamer Standards	Verlässlichkeit
Verbindliche Mitgliedschaft im Arbeitskreis	Gegenseitige Unterstützung mit den jeweiligen Kompetenzen	Gegenseitiges Vertrauen
Klar definierte(r) Sitzungsverlauf und Entscheidungsfindungsprozesse	Gemeinsame Fortbildungen	Nutzen aus Zusammenarbeit für alle Beteiligten
Standardisierte Instrumente	Standardisierte Instrumente	Übernahme von Verantwortung für das Gelingen der Kooperation
Leitung und Moderation		
Festgelegter, angemessener Zeitrahmen		
Regelmäßige Treffen		
Geklärte Raumfrage		

Eine von den Beteiligten als zufriedenstellend wahrgenommene Zusammenarbeit bedeutet jedoch nicht, dass diese auch die Qualität der Arbeit erhöht. Das Vorliegen der genannten Bedingungen bildet lediglich eine notwendige aber noch keine hinreichende Grundlage hierfür. Im folgenden Abschnitt wird im Hinblick auf interdisziplinäre Fall- oder Helferkonferenzen, die in nicht wenigen Arbeitskreisen in der Schweiz und Deutschland durchgeführt werden, dargestellt, welche Bedingungen zusätzlich gegeben sein müssen, damit gleichzeitig eine hohe Arbeitsqualität sichergestellt ist.

3. Interdisziplinäre Fallkonferenzen: Entscheidungsfindung in Gruppen

Wie *Munro* (1999) zeigen konnte, neigen auch Professionelle im Bereich des Kinderschutzes häufig dazu, an einer bestimmten Sicht auf einen Fall festzuhalten, selbst wenn ihnen gegenteilige Beweise vorliegen. Dies ist nicht allein darauf zurückzuführen, dass sie nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nutzen (Informationsselektion), ihre Sicht auf den Fall beeinflusst auch die Interpretation neuer Informationen. Zur Wirkung dieser „Bestätigungstendenz“ (*confirmation bias*) liegen mittlerweile Studien zu unterschiedlichen Berufsgruppen vor, beispielsweise polizeiliche ErmittlerInnen (*Ask & Granhag* 2005) oder SteuerberaterInnen (*Cloyd & Spilker* 1999). Da in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs selten eindeutige Beweise vorliegen, können diese Mechanismen hier besonders gut greifen. Dabei gilt:

Je stärker man [...] von der Richtigkeit der Hypothese überzeugt ist, desto stärker werden die Informationen hypothesenkonsistent [im Gedächtnis, P. K.] enkodiert und abgerufen [...], desto stärker wird unklare Evidenz im Sinne der Hypothese gedeutet [...], desto kritischer wird konträre Evidenz analysiert [...], desto ausgeprägter wird eine Teststrategie gewählt, die die Hypothese leichter bestätigen als widerlegen kann [...], und desto höher wird die Schwelle für die Ablehnung der Hypothese gesetzt (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 75).

Zu diesen Selbstbestätigungstendenzen kommt es nicht nur, wenn eine Person allein über einen Missbrauchsverdacht nachdenkt; soziale Faktoren können die genannten Mechanismen sowohl abschwächen als auch verstärken (*Schulz-Hardt & Köhnken* 2000). Werden in Arbeitskreisen auch aktuelle Verdachtsfälle (sexueller) Gewalt gegen Kinder besprochen, wie dies zum Beispiel im Göttinger Arbeitskreis oder in den Schweizer Kinderschutzgruppen der Fall ist, liegt dem in der Regel die Annahme zugrunde, dass die kollektive

Problemlösung der individuellen qualitativ überlegen ist, da der Fall aus verschiedenen (disziplinären) Blickwinkeln betrachtet und diskutiert wird (Metzger 2011). Potentiell sollten also mehrere „Alternativhypothesen“ getestet werden. Weitere psychologische Mechanismen – in erster Linie Gruppenpolarisierung und „Gruppendenken“ – können jedoch dazu führen, dass die Gruppenleistung nicht besser, sondern sogar schlechter ausfällt als die der einzelnen Mitglieder („process loss“).

Kommt es zu einer **Polarisierung der Entscheidung**, führt die Diskussion in der Gruppe dazu,

dass die ursprüngliche Tendenz der individuellen Meinungen verstärkt wird: Wenn diese von Anfang an überwiegend vorsichtig sind, dann erst recht nach einer Gruppendiskussion, und wenn sie riskant sind, wird in der Gruppe in Richtung Risiko polarisiert. [...] Die Richtung der Polarisierung ist davon abhängig, welche Meinung unter den Teilnehmenden von Anfang an überwiegt (Bierhoff 2006, 499 f.).

Mit anderen Worten, im „sozialen Vergleich mit den anderen Gruppenmitgliedern wird die Richtigkeit des gemeinsamen Standpunkts validiert, so daß die subjektive Überzeugtheit steigt“ (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 79). Eine Erklärung hierfür ist, dass in der Diskussion (kulturell) geteilte Argumente genannt werden, die den meisten Gruppenmitgliedern zwar bekannt sind, sie an diese aber nicht gedacht haben, bevor sie in der Diskussion auf sie gestoßen wurden (Bierhoff 2006). Eine erhöhte Risikobereitschaft ist zudem durch die wahrgenommene Verantwortungsdiffusion zu erklären. Keiner ist allein für die Folgen der Entscheidung verantwortlich.

In hoch kohäsiven Gruppen, in denen sich die Mitglieder stark mit der Gruppe identifizieren, kann es ferner dazu kommen, dass diese eher bereit sind, eine Gruppenentscheidung ohne Bedenken zu akzeptieren (Fischer & Wiswede 2002). Ist die Gruppe dann zusätzlich von äußeren Einflüssen isoliert, steht unter Entscheidungsdruck und hat einen Gruppenführer, „der direktiv auf die Erzielung des Gruppenkonsens hinwirkt“ (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 80), verringert dies die Wahrscheinlichkeit korrektiver Einflussnahme von außen oder von den Gruppenmitgliedern selbst. Äußerungen, die dieser Gruppenentscheidung zuwiderlaufen oder sie in Frage stellen könnten, werden dann „entweder per ‚Selbstzensur‘ unterdrückt oder durch Konformitätsdruck unterbunden. [Der] Urteilsprozeß wird dadurch insgesamt sehr einseitig“ (Schulz-Hardt & Köhnken 2000, 80).

Des Weiteren muss bei Entscheidungsfindungen in Gruppen bedacht werden, dass die Informationen der anderen Personen (explizit geäußerte Informationen sowie Wahrnehmungen der Teilnehmenden) den individuellen Beitrag der anderen Gruppenmitglieder beeinflussen können. Führen nämlich die Informationen der Anderen zu einer Einschränkung des individuellen „Suchraums“

(beispielsweise beim sog. Brainstorming), resultiert hieraus ebenfalls ein Prozessverlust (*Schulz-Hardt, Greitemeyer, Brodbeck & Frey 2002*). Andererseits können die Informationen den Suchraum natürlich auch erweitern (vgl. z. B. *Paulus & Yang 2000*, nach *Schulz-Hardt et al. 2002*).

Schulz-Hardt und Köhnken (2000) konnten in einer Reihe experimenteller Studien zeigen, wie „unbelastete, unvoreingenommene und normal intelligente Personen [...] beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs die Neigung besitzen, objektiv harmloses Material als Belastungsmaterial zu verwenden und die verdächtige Person fälschlicherweise für schuldig zu halten“ (*ebd.*, 76). In einer dieser Studien haben sie „speziell den Einfluß von Gruppendenken auf die Testung des Mißbrauchsverdachts untersucht“ (*Schulz-Hardt & Köhnken 2000*, 82). Hierzu wurde den Versuchspersonen ein kurzer Videofilm einer Turnstunde mit Kindergartenkindern und einem für die Studie engagierten Lehrer gezeigt; nach der Filmpräsentation wurde den ProbandInnen gesagt, dass es sich bei dem Film um Beweismaterial aus einem Ermittlungsverfahren gegen den Lehrer handele. Abschließend wurden ihnen eine Reihe Fragen gestellt – zunächst neutrale, dann missbrauchsspezifische, u. a. ob sie den Lehrer für schuldig halten. Ein Teil der ProbandInnen nahm an der Studie unter Bedingungen teil, die Gruppendenken fördern (hoher Gruppenzusammenhalt, direkte Führung etc.), eine zweite Gruppe unter genau entgegengesetzten Bedingungen. Weitere TeilnehmerInnen, die wie die letzte Gruppe als Kontrollgruppe dienten, wurden einzeln zum Material befragt (*ebd.*, 82). Interessanterweise stellte sich hierbei heraus, dass das Gruppendenken zwar nicht – wie erwartet – dazu geführt hat, dass der Lehrer vom Großteil der Gruppe für schuldig gehalten wurde, wohl aber zu einer erhöhten Urteilssicherheit bei den Personen, die den Verdächtigen für schuldig hielten. Diese erhöhte Urteilssicherheit wiederum wirkte sich auf die Beurteilung neuer Informationen aus. Nachdem die Befragten nämlich ihr Urteil abgegeben hatten, wurden ihnen zwei Expertengutachten zu dem Material vorgelegt – eines, das diesen als klaren Beleg für den Missbrauch wertete, und eines, das den Film als harmlos ansah. Die Beurteilung der Gutachten hinsichtlich Glaubwürdigkeit u. a. m. war in der Groupthink-Bedingung „stärker vom eigenen Urteil beeinflusst als in der Nicht-Groupthink- und der Einzelpersonen-Bedingung“ (*Schulz-Hardt & Köhnken 2000*, 83). Hieraus leiten die Autoren ab, dass „eine offene, diskursorientierte Gruppendiskussion einem realitätsfremden Mißbrauchsverdacht offenbar sehr effektiv“ entgegenwirken kann (*ebd.*, 83).

Da die in Helferkonferenzen oder Fallberatungen getroffenen Entscheidungen schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen haben, sollten diese wohl überlegt sein. In Anlehnung an *Johnson und Johnson (2003)* bzw. *Janis und Mann (1977)* nennt *Bierhoff (2006, 501)* die folgenden in Tabelle II.3.1 auf-

geführten Voraussetzungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen resp. Bedingungen, die derartige Entscheidungen fördern. Diese beinhalten implizit auch die von *Schulz-Hardt und Köhnken* (2000, 84) geforderten Strategien, um den genannten Selbstbestätigungstendenzen entgegenzuwirken: diskursorientierte Diskussionstechniken und diagnostisches Hypothesentesten⁸.

Tab. II.3.1: Voraussetzungen und förderliche Bedingungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen (nach *Bierhoff* 2006, 501)

Voraussetzungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen	Förderliche Bedingungen für wohl überlegte Gruppenentscheidungen
Positive Gruppenatmosphäre	Unvoreingenommene Führung
Individuelle Verantwortung statt Verantwortungsdiffusion	Kritikbereitschaft der Gruppenmitglieder
Soziale Fertigkeiten der Gruppenmitglieder (Andere bestätigen, Perspektivübernahme, Widerspruch als Anreiz zur Problemlösung auffassen)	Bereitschaft, Meinung der Mehrheit in Frage zu stellen
Ausreichend Zeit für Diskussion	Hinzuziehen von außenstehenden ExpertInnen

Interdisziplinäre Fallkonferenzen im Kindesschutzbereich erfordern somit zusätzlich zu den in Tabelle II.2.1 aufgeführten Voraussetzungen für eine gelungene Kooperation spezifische Bedingungen, welche wohl überlegte Gruppenentscheidungen ermöglichen.

4. Schlussfolgerungen für das vorliegende Projekt

Insgesamt lässt sich festhalten, dass interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder für einen funktionierenden Kinderschutz unerlässlich ist. Ihre Relevanz wird mittlerweile – zumindest in Deutschland und der Schweiz – auch durch den Gesetzgeber anerkannt und unterstrichen. Durch die Zusammenarbeit in einem Arbeitskreis können tragfähige Arbeitsbeziehungen entstehen und Lücken im Versorgungssystem identifiziert

⁸ Beim diagnostischen Hypothesentesten werden vorliegende Evidenzen nicht nur im Sinne der zu testenden Hypothese beurteilt (ein Missbrauch oder eine Misshandlung hat stattgefunden), sondern auch ihre Vereinbarkeit mit der Alternativhypothese überprüft.

und geschlossen werden. Sollen in diesem Kreis aktuelle Fälle besprochen werden, zum Beispiel in Form einer Helferkonferenz⁹ oder anonymisierter Fallberatungen, können die verschiedenen (disziplinären) Perspektiven unter bestimmten Umständen helfen, zu einer fundierteren Einschätzung zu kommen.

Mittlerweile liegen auch diverse empirische Studien zu derartigen Arbeitskreisen vor, in denen nicht nur der Nutzen der Zusammenarbeit aufgezeigt wird, sondern auch Bedingungen für das Gelingen der interdisziplinären Kooperation identifiziert werden konnten. Diese Studien beziehen sich jedoch in der Regel auf einzelne oder einige wenige solcher Arbeitsbündnisse in Deutschland; Erfahrungen aus der Schweiz und Österreich wurden bislang nicht berücksichtigt. Zudem wird in diesen Studien größtenteils die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Medizin untersucht; die Ergebnisse lassen sich jedoch u. a. aufgrund der oben genannten gesetzlichen Vorgaben und Ziele nicht ohne Weiteres auf eine Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz oder Polizei übertragen. Letztlich liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele und welche verschiedenen Formen derartiger Arbeitskreise im deutschsprachigen Raum existieren. Diese Forschungsdesiderata waren Ausgangspunkt für die vorliegende Studie, welche die folgenden Ziele verfolgte:

1. Untersuchung der Formen und Häufigkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz;
2. Analyse der Probleme, der Lösungen und der Grundlage der Entwicklung von und der Arbeit in derartigen Arbeitsbündnissen;
3. Entwicklung eines idealtypischen Modells der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe¹⁰ und Strafjustiz und/oder Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder, das die Erfahrungen und Bedingungen der drei Projektländer berücksichtigt.

9 „Helferkonferenzen“ sollen bei der fallorientierten Vernetzung von Fachkräften helfen, die an einem gemeinsamen Fall arbeiten; sie dienen der „fallorientierte[n] Abstimmung, Hilfeplanung und Entscheidung“ (*Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge* 2002, 572).

10 In der Schweiz wird nicht von öffentlicher, sondern von öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe gesprochen, in Österreich von der Jugendwohlfahrt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden in den länderübergreifenden Kapiteln einheitlich von öffentlicher Jugendhilfe gesprochen; beziehen sich Aussagen oder Kapitel ausschließlich auf die Situation in der Schweiz oder in Österreich, wird hingegen der Begriff der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe resp. Jugendwohlfahrt verwendet.

III. Studiendesign und Methoden

Zur Ermittlung und Beschreibung bestehender Arbeitsbündnisse in den drei Projektländern wurde in Anlehnung an die Studie von *Frenzke-Kulbach* (2004) ein zweistufiges Vorgehen gewählt: Zunächst wurde im Herbst 2008 eine quantitative Fragebogenstudie und darauf aufbauend ab Sommer 2009 eine qualitative Interviewstudie durchgeführt. Dieses Vorgehen war notwendig, da nicht in allen Projektländern alle relevanten Arbeitskreise bekannt waren und das Vorgehen möglichst vergleichbar sein sollte. Die Erhebungen wurden in den Projektländern parallel durchgeführt.

1. Fragebogenstudie

In der quantitativen Fragebogenstudie wurden Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Formen und Häufigkeiten bestehender Kooperationen mit der Strafjustiz und/oder der (Kriminal-)Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder in ihrem Einzugsgebiet befragt. Zudem wurden AdressatInnen, die an einem solchen Arbeitskreis teilnehmen, gebeten, dem Fragebogen das im Rahmen der Zusammenarbeit entstandene schriftliche Material beizulegen (Richtlinien, Leitfäden, Broschüren o. Ä.). Ferner wurden sie über die geplante Interviewstudie informiert und gebeten, ihr Einverständnis mit einem späteren Interview ggf. durch Angabe ihrer Kontaktdaten zu geben.

Der Fragebogen wurde unter Berücksichtigung des Forschungsstandes zu interdisziplinären Kooperationen in Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder eigens für die Studie entwickelt (u. a. *Elz* 2007; *Fegert & Schrapper* 2004; *Frenzke-Kulbach* 2004). Er umfasst die folgenden sechs Abschnitte und unterscheidet sich in seiner deutschen, österreichischen und Schweizer Version nur im Hinblick auf Länderspezifika:¹

1. Funktion und Struktur der Institution
2. Formen der Zusammenarbeit
3. Rahmenbedingungen des Arbeitskreises
4. Personelle und organisatorische Struktur des Arbeitskreises
5. Inhaltliche Ausrichtung des Arbeitskreises
6. Angaben zur Person des Befragten

¹ Die drei Versionen des Fragebogens können unter www.krimz.de (Menüpunkt *Forschung*) oder auf der Projekthomepage www.netzwerk-kooperation.eu (Menüpunkt *CCC-Projekt*) heruntergeladen werden.

Befragte, die nicht selbst in einem Arbeitskreis mitarbeiten, konnten somit – neben den Fragen zur Person – nur die Fragen zur eigenen Institution und den Formen der Zusammenarbeit beantworten. Die restlichen drei Themenblöcke richteten sich ausschließlich an Mitglieder von Arbeitskreisen, an denen neben VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe auch welche der Strafjustiz und/oder der (Kriminal-)Polizei beteiligt sind.

Die so erhobenen Daten wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS 16.0 der SPSS Inc. in erster Linie deskriptiv ausgewertet (Häufigkeiten, zentrale Tendenzen und Zusammenhangsmaße). Um die Bedeutsamkeit einzelner Einschätzungen bzw. gefundener Unterschiede zwischen den Einschätzungen zweier Untergruppen zu überprüfen, wurden – sofern methodisch durchführbar – zudem Einstichproben-*t*-Tests bzw. *t*-Tests durchgeführt (Bortz 2005).

2. Dokumentenanalyse

Die den Fragebögen beigelegten, in der Zusammenarbeit entstandenen Dokumente (Richtlinien, Leitfäden, Broschüren o. Ä.) wurden mit Hilfe eines Rasters analysiert, in dem – sofern vorhanden – Informationen zu folgenden Themen festgehalten wurden:

1. Ziele des Arbeitskreises
2. Zielgruppen
3. Aufgaben des Arbeitskreises
4. Zusammensetzung
5. Arbeitsweise (Organisation, Vorgaben, Ablauf)
6. Kompetenzen („Rechte und Pflichten“) des Arbeitskreises
7. Arbeitsinstrumente und Richtlinien
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung
9. Finanzierung, Unterstützung

Die so zunächst für jeden einzelnen Arbeitskreis erhobenen Informationen wurden in einem zweiten Schritt zusammengefasst. Dieses Vorgehen entspricht damit im Prinzip dem einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2008).

In **Deutschland** wurden den Forscherinnen Materialien aus fünf Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt, darunter waren Informationsflyer, Leitfäden, die sich an die Arbeitskreismitglieder und andere Einrichtungen im Hilfesystem wenden und eine Hilfestellung bei der interdisziplinären Kooperation geben wollen ($n = 4$), sowie ein Leitfaden, der für die Zielgruppen des Arbeitskreises bestimmt ist (z. B. Schulen oder Kindertagesstätten).

In der **Deutschschweiz** haben elf Befragte Materialien zur Arbeit von neun Arbeitskreisen (Kinderschutzgruppen) ihrem Fragebogen beigelegt. Dabei handelt es sich sowohl um (im Internet) veröffentlichte Schriften als auch um interne Arbeitspapiere. Zu Ersteren zählen Flyer, Handzettel, Merkblätter und Leitfäden ($n = 10$)², Konzepte oder Standards für die Arbeit der Kinderschutzgruppen ($n = 4$) sowie allgemeine Informationen zur Kinderschutzgruppe ($n = 2$). Als interne Arbeitspapiere wurden einem Fragebogen Anforderungsprofile für die Mitglieder und die Leitung der Kinderschutzgruppe beigelegt, einem anderen Vorgaben zum Ablauf der Beratung und der Risikoeinschätzung.

In **Österreich** standen für die Analyse ein Leitfaden für PflichtschullehrerInnen sowie interne Protokolle aus zwei Arbeitskreisen zur Verfügung, in denen es um Fragen der Aufgabenverteilung bzw. um aktuelle Entwicklungen in den Einrichtungen geht.

3. Interviewstudie

Mitglieder ausgewählter, im Rahmen der Fragebogenstudie ermittelter Arbeitskreise wurden in der zweiten Erhebungsphase in einer qualitativen Interviewstudie detaillierter zur Planung, Etablierung und dem Verlauf der Kooperation befragt. Hierzu wurde die Form des Experteninterviews nach *Meuser und Nagel* (2003) gewählt, wobei jeweils VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz in ihrer Funktion als ExpertInnen für interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder befragt wurden. Schwerpunkte dieser halbstrukturierten Interviews waren die Probleme und Lösungsansätze/-wege bei der Planung, Etablierung und Fortsetzung interdisziplinärer Arbeitsbündnisse. Zu diesem Zweck wurde länderübergreifend ein Interviewleitfaden entwickelt, der von den Kooperationspartnern länderspezifisch modifiziert bzw. erweitert wurde.

2 Zu einer Kinderschutzgruppe wurden gleich mehreren Bögen Flyer beigelegt, Andere haben sowohl einen Flyer als auch einen Handzettel resp. ein Merkblatt für Fachpersonen beigelegt, so dass sich die Materialien nicht auf die Arbeit von zehn, sondern von sieben Kinderschutzgruppen beziehen.

Dieser gliederte die Interviews in die folgenden drei thematischen Blöcke, die jeweils mit einer erzählgenerierenden Frage eingeleitet wurden:

1. Struktur und Aufgabe des Arbeitskreises (Aufgabe, Zusammensetzung, gesetzlicher Rahmen, Richtlinien, Fälle u. Ä. m.)
2. Positive und negative Erfahrungen in der Zusammenarbeit
3. Persönlicher Bezug zum Arbeitskreis (Motivation zur Mitarbeit, Erwartungen, Enttäuschungen u. Ä. m.)

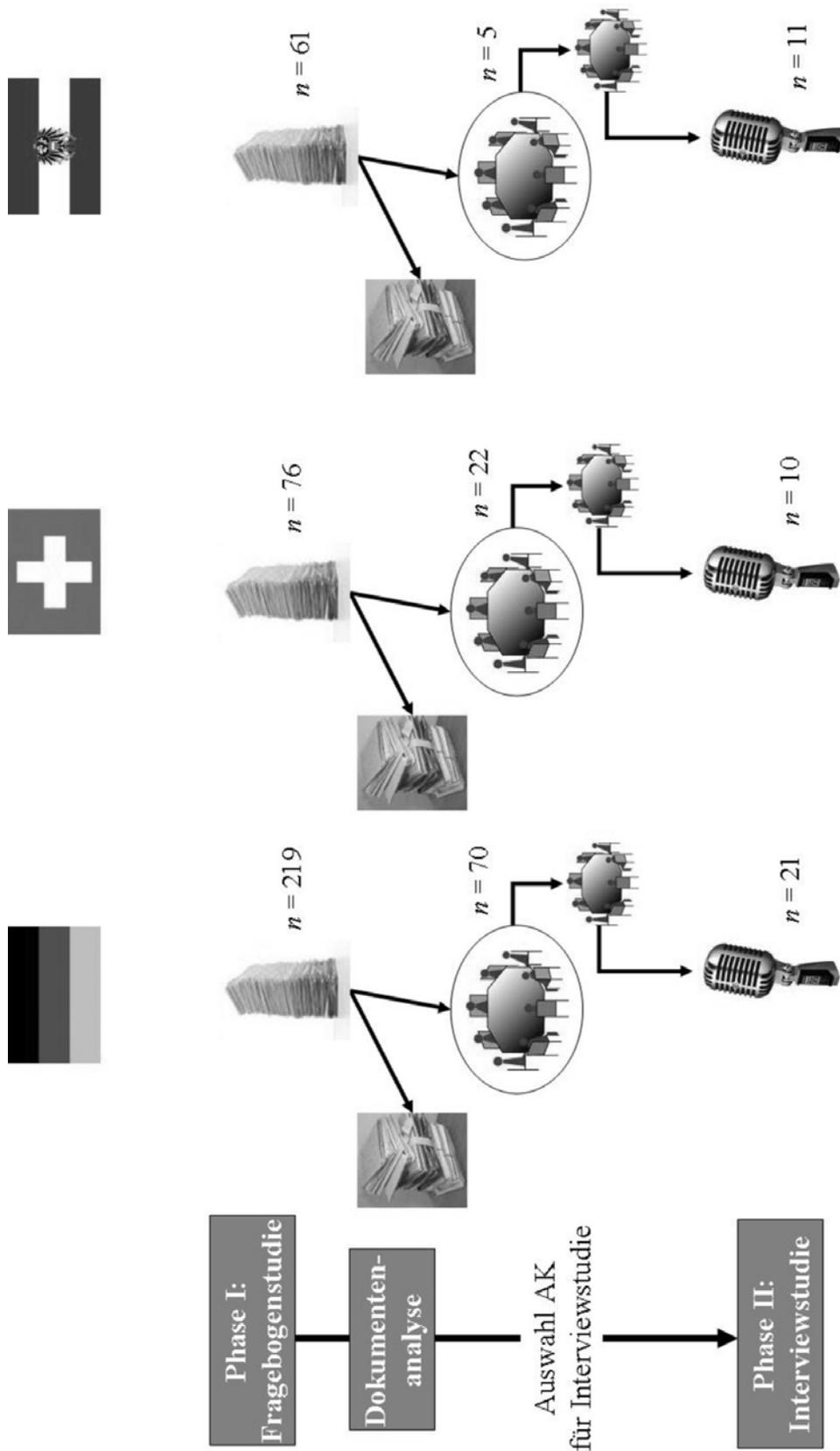
Da in Österreich im Rahmen der Fragebogenstudie nur wenige Arbeitskreise ermittelt werden konnten, wurden hier nicht nur Interviews mit Arbeitskreismitgliedern geführt, sondern auch mit VertreterInnen der Jugendwohlfahrt, der Strafjustiz und der Kriminalpolizei, die nicht an Kooperationsbündnissen teilnehmen, wie sie hier untersucht werden. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen neben positiven und negativen Kooperationserfahrungen, Argumente für und gegen die Einrichtung von interdisziplinären Arbeitskreisen.

Die Interviews wurden digital aufgezeichnet und transkribiert. Dabei wurde eine literarische Umschrift gewählt, die sich an der Standardorthographie orientiert, aber dennoch besondere Betonungen, Abbrüche u. Ä. berücksichtigt (Dittmar 2009). Anschließend wurden sie computergestützt (Atlas.ti[®], NVivo 7) mit Hilfe der strukturierenden Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2008) ausgewertet. Hierbei werden bestimmte inhaltliche Strukturen bzw. Themen aus dem Material herausgefiltert (Mayring 2008, 89), wofür die relevanten Textstellen zunächst kodiert und extrahiert werden. Anschließend wird das extrahierte Material pro Unter- und dann pro Hauptkategorie zusammengefasst.

Die folgende Abbildung III.3.1 fasst das Design der Studie zusammen und ist für jedes Projektland von oben nach unten zu lesen. Die „Sitzungstische“ symbolisieren dabei die Arbeitskreise – die, welche im Rahmen der Fragebogenstudie identifiziert wurden, sowie die, deren VertreterInnen in der zweiten Phase als ExpertInnen interviewt wurden.

Da das Ziel des Projektes die Entwicklung eines praxistauglichen Modells war, wurden die in der Gesamtstudie identifizierten Kooperationsformen abschließend ausgewählten Expertinnen aus den drei Projektländern im Rahmen eines **Workshops** zur Diskussion vorgelegt (vgl. Kap. V.2). Die Ergebnisse dieser Diskussionen wurden bei der Entwicklung des idealtypischen Modells berücksichtigt (vgl. Kap. V.3).

Abb. III.3.1: Studiendesign



IV. Länderspezifische Forschungsergebnisse

1. Länderbericht Deutschland

1.1 Einleitung

1.1.1 (Öffentliche) Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im bundesweit geltenden Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt, das auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt wird. In § 1 Abs. 3 SGB VIII werden die grundlegenden Aufgaben beschrieben. Danach soll die Kinder- und Jugendhilfe

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages stehen „Leistungen“ und „andere Aufgaben“ zur Verfügung, die in § 2 SGB VIII dargelegt sind. Während „Leistungen“ sowohl von Trägern der freien als auch von solchen der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden können, obliegen „andere Aufgaben“ im Grundsatz der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 SGB VIII). Nach § 69 Abs. 3 SGB VIII richten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung ihres Auftrages Jugendämter ein, so dass in Deutschland „öffentliche Jugendhilfe“ mit „Jugendamt“ gleichzusetzen ist.

Die Instrumente, die der Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung ihres Schutzauftrages – also dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl – zur Verfügung stehen, standen lange unverbunden nebeneinander, waren aber inhaltlich schon immer durch einen Prozess der Risikoeinschätzung verbunden. Im Jahr 2005 trat das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft, dessen Ziel es war, den Schutz von Kindern weiter zu verbessern. Dabei steht der neu eingefügte § 8a SGB VIII im Zentrum, der den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als Aufgabe der Jugendämter systematisch ordnet und konkretisiert, die Verantwortlichkeiten der beteiligten

Fachkräfte beschreibt und die Beteiligung der freien Träger regelt¹. Dies führte vor Ort zur Entwicklung von Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung, von Weiterbildungskonzepten für die „insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“, von Mustern für Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern usw. Dabei war und ist aufgrund der Formulierung in § 8a Abs. 1 SGB VIII, wonach das Jugendamt, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ werden, „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“ hat, die Frage der internen Kooperation – von der kollegialen Beratung bis zu Helferkonferenzen – ein wichtiger Bestandteil. Aber auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit, wie sie in der vorliegenden Studie untersucht wird, hat durch diese Diskussionen gewonnen.

1.1.2 Strafjustiz

Unter „Strafjustiz“ werden Staatsanwaltschaften und Strafgerichte gefasst, hingegen nicht die (Kriminal-)Polizei. Letztere stellt aber – neben der Staatsanwaltschaft, die ihr gegenüber im Ermittlungsverfahren weisungsbefugt ist – das wichtigste Strafverfolgungsorgan, dem gemäß § 163 StPO die Aufgabe obliegt, „Straftaten zu erforschen“. Aus diesem Grund wurde sie in der hiesigen Studie der Strafjustiz zwar nicht zugeschlagen, ihre Mitwirkung in den zu untersuchenden interdisziplinären Kooperationen jedoch berücksichtigt und erfasst.

Alle Strafverfolgungsbehörden wenden das Strafprozessrecht, also in erster Linie die Strafprozessordnung (StPO), an. Sie sind an das Legalitätsprinzip gebunden, d. h. verpflichtet, jedem Verdacht einer Straftat von Amts wegen nachzugehen und ein Strafverfahren zu eröffnen, ohne dass ihnen diesbezüglich ein Ermessen zustünde. Machen die Ergebnisse dieser Ermittlungen eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich, verpflichtet das Legalitätsprinzip die Staatsanwaltschaft im Grundsatz zur Erhebung einer Anklage. Zwar gibt es hiervon häufig genutzte Ausnahmen (Opportunitätsprinzip), die es der Staatsanwaltschaft erlauben, ein laufendes Verfahren gegebenenfalls, etwa bei geringer Schuld oder wegen schwerwiegenderer anderer Straftaten des Beschuldigten, einzustellen. Dies ändert aber nichts daran, dass ein (Ermittlungs-)Verfahren zuerst einmal eingeleitet werden muss – also sogar dann, wenn es später mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingestellt wird.

1 Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

1.1.3 Rechtliche Hindernisse in der Zusammenarbeit

Wenn es in der interdisziplinären Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz um Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs von Kindern geht, sind die Aufgabenbereiche beider Partner – Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sowie Strafverfolgung – tangiert. Während die Strafverfolgungsbehörden angesichts ihrer Aufgabe an der Erlangung von Informationen interessiert sein „müssen“, dann aber auch dem Legalitätsprinzip unterliegen (und sich bei einem Verstoß gegebenenfalls strafbar machen), stellen sich Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe die Frage, was sie in einem solchen Arbeitskreis erzählen *dürfen*, Stichwort „Datenschutz“. Letzteres ist zwar nicht nur bei der Teilnahme von Polizei und Strafjustiz bedeutsam, weist aber in dieser Beziehung aufgrund des Strafverfolgungszwangs eine besondere Schärfe auf.

Für die öffentliche Jugendhilfe ergeben sich die datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschließlich aus dem SGB. Wurden einer Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ personenbezogene Daten „anvertraut“ – was bedeutet, dass sie ihr im Vertrauen auf Verschwiegenheit persönlich mitgeteilt wurden –, darf sie diese nur unter den engen Voraussetzungen von § 65 SGB VIII weitergeben. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kommt dies praktisch nur in Betracht, wenn der Betroffene in die Weitergabe einwilligt oder die Ausnahmesituation eines rechtfertigenden Notstandes vorliegt. Die Weitergabe von anderen personenbezogenen – also nicht anvertrauten – Daten ist in § 64 SGB VIII geregelt. Danach dürfen solche Informationen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben wurden (Abs. 1), was im Rahmen des SGB VIII keinesfalls geschah, um sie den Strafverfolgungsbehörden zukommen zu lassen. Aufgrund eines Verweises auf § 69 Abs. 1 SGB X sind Fachkräfte jedoch „befugt, Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Straftaten anzuzeigen, wenn dies vor dem Hintergrund der möglichen positiven, aber auch negativen Wirkungen [...] ein geeignetes und erforderliches Mittel ist, um einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung zu begegnen und wenn mit der Informationsweitergabe der Erfolg einer Hilfe nicht gefährdet ist“ (Meysen 2007, 54).

Geht man davon aus, dass die vorbereitete Besprechung eines noch laufenden Falles in einem (interdisziplinären) Arbeitskreis zumindest auch den Zweck hat, sich seitens der öffentlichen Jugendhilfe über die weitere Vorgehensweise schlüssig zu werden, ist es kaum vorstellbar, dass die genannten Befugnisse zur Datenweitergabe bei einem den Strafverfolgungsbehörden noch nicht bekannten Verdacht eines sexuellen Missbrauchs von Kindern vorliegen. In diesem Fall ist eine Besprechung nur anhand anonymisierter Sozialdaten denkbar.

1.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie

1.2.1 Population und Rücklauf

Eine „Befragung der öffentlichen Jugendhilfe“ ist in Deutschland gleichbedeutend mit einer solchen der Jugendämter. Der Fragebogen zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei wurde im November 2008 dementsprechend bundesweit an 588 Jugendämter verschickt. Die Amtsleitungen wurden in einem beigefügten Schreiben gebeten, den Bogen zur Beantwortung an eine Fachkraft ihres Hauses weiterzuleiten, und zwar, sofern vor Ort eine organisierte Form der Zusammenarbeit für den Bereich „Sexualdelikte gegen Kinder“ besteht, an eine dort beteiligte Person, ansonsten an eine, die (auch) für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständig ist.

Aus allen Bundesländern kamen ausgefüllte Bögen zurück, insgesamt belief sich die Rücklaufquote auf 37,2 Prozent.

Tab. IV.1.1: Befragungsrücklauf

Bundesland	Angeschriebene Jugendämter	Rückantworten	%
Baden-Württemberg	48	17	35,4
Bayern	95	50	52,6
Berlin	12	5	41,7
Brandenburg	18	5	27,8
Bremen	2	1	50,0
Hamburg	7	6	85,7
Hessen	33	14	42,4
Mecklenburg-Vorpommern	18	9	50,0
Niedersachsen	61	22	36,1
Nordrhein-Westfalen	181	58	32,0
Rheinland-Pfalz	41	11	26,8
Saarland	6	2	33,3
Sachsen ²	13	2	15,4
Sachsen-Anhalt	14	6	42,9
Schleswig-Holstein	16	4	25,0
Thüringen	23	6	26,1
Gesamt	588	218*	37,2

* einmal keine Angabe

2 Die sehr geringe Rücklaufquote aus Sachsen resultiert möglicherweise aus einer dortigen Verwaltungsreform, die mit Stichtag 01.08.2008 – und damit kurz vor der Befragung – zu einer erheblichen Reduzierung und Neugliederung der Landkreise Sachsens führte.

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (und damit der Jugendämter) an sich die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Recht des einzelnen Bundeslandes kann aber geregelt werden, dass auf Antrag auch kreisangehörige Gemeinden³ zu örtlichen Trägern bestimmt werden können, sofern deren Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben gewährleistet ist. Entsprechende Ausführungsgesetze gibt es allerdings nicht in allen (Flächen-)Bundesländern, außerdem wird von der dadurch gewährten Möglichkeit nicht überall – und wenn, dann in sehr unterschiedlicher Art und Weise – Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass gerade solche „regionalisierten Jugendämter“ (so *Seckinger, Santen & Pluto* 2000) keinen einheitlichen Typ bilden. Aber auch Kreisjugendämter bzw. solche kreisfreier Städte unterscheiden sich im Hinblick auf (infra-)strukturelle Bedingungen, geographische Größen oder Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich (vgl. *Pluto, Gragert, Santen & Seckinger* 2007, 32 ff.).

Als Träger gaben die teilnehmenden Jugendämter 65mal „Stadt“ und 94mal „Landkreis“ an. „Kreisangehörige Gemeinden“ wurden 48mal genannt, wobei eine solche Trägerschaft nur aus Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gemeldet wurde. Spitzenreiter ist dabei Nordrhein-Westfalen, von dort gaben 32 der 58 Jugendämter an, dass es sich bei ihrem Träger um eine kreisangehörige Gemeinde handele, gefolgt von Niedersachsen, wo dies auf 7 der 22 Meldungen zutraf. (Nur) in Hessen wurde als Träger dreimal eine „Sonderstatusstadt“ genannt; dabei handelt es sich um Städte mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000, die bis in die 1970er Jahre zwar kreisfreie Städte waren, diesen Status aufgrund der damaligen Gebietsreformen aber verloren haben. Deshalb sind auch sie den „kreisangehörigen Gemeinden“ zuzuschlagen. In den verbleibenden neun Fällen handelt es sich um Jugendämter aus Berlin und Hamburg, deren Träger dortige Bezirke sind.⁴

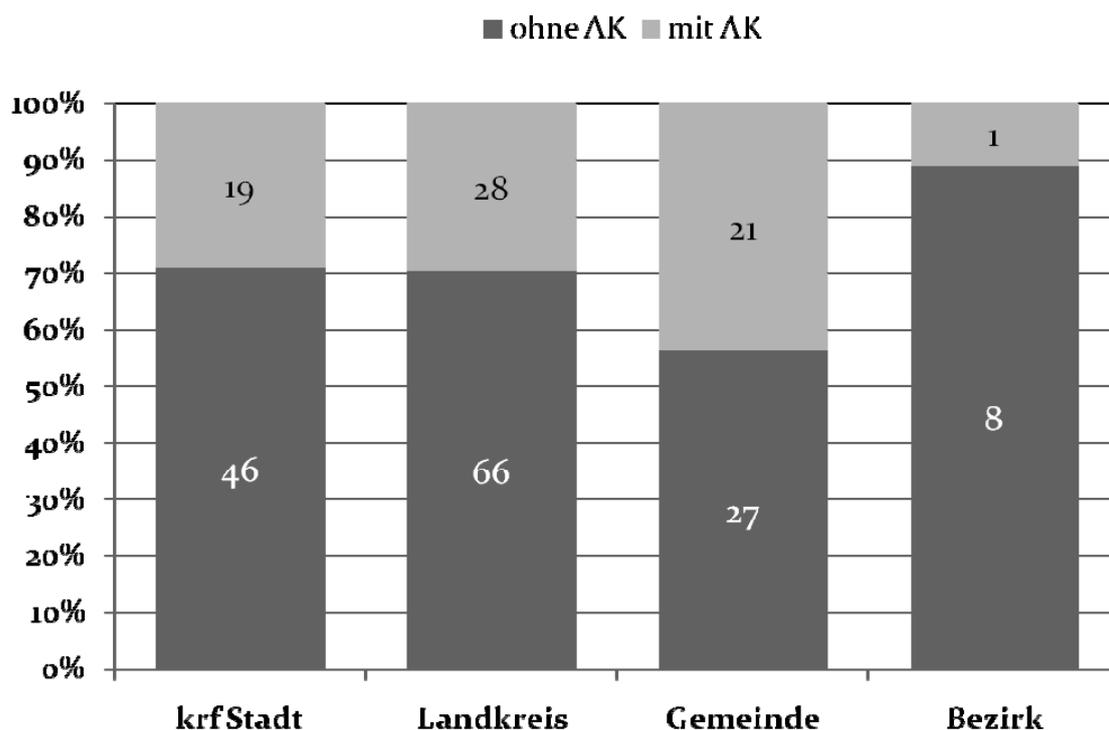
Ein grundlegendes Ziel der Erhebung war, organisierte Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit (zumindest auch) zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei zu der Thematik „Sexualdelikte gegen Kinder“ – im Folgenden „Arbeitskreise“ genannt – zu ermitteln. Gemeldet wurden insgesamt 74 Arbeitskreise, von denen aber nach der Bereinigung von Doppelnennungen und dem Abgleich mit der genannten Definition nur 70 berücksichtigt und damit den Auswertungen der Daten zu interdisziplinären Arbeitskreisen (Kap. IV.1.2.4) zugrunde gelegt werden können.

3 „Kreisangehörige Gemeinden“ sind Gemeinden, die nicht die Stellung einer kreisfreien Stadt haben und somit einem Landkreis angehören.

4 In zwei Fällen wurden keine Angaben zur Trägerschaft gemacht.

Aus Abb. IV.1.1 ergibt sich, dass der Anteil von Jugendämtern *mit* gegenüber solchen *ohne* Arbeitskreis unter der Trägerschaft von kreisfreien Städten und Landkreisen mit je knapp unter 30 Prozent annähernd gleich ist, während die Quote bei kreisangehörigen Gemeinden als Träger fast 44 Prozent beträgt. Von den Jugendämtern aus Hamburg und Berlin, die von den dortigen Bezirken getragen werden, ist lediglich eines an einem Arbeitskreis beteiligt.

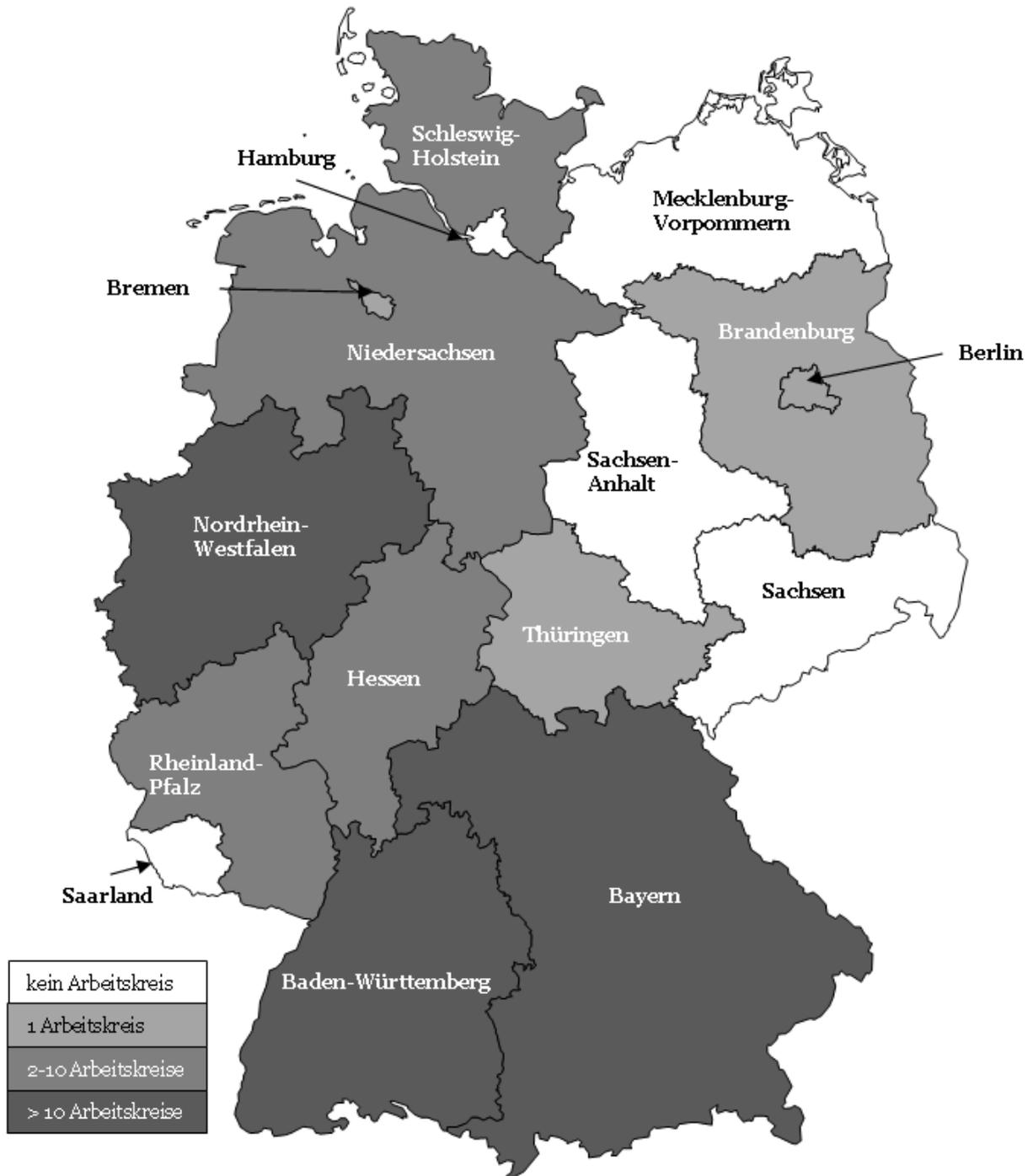
Abb. IV.1.1: Träger der Jugendämter, differenziert nach „mit“ und „ohne“ Arbeitskreis



Die genannten 70 Arbeitskreise stammen aus elf Bundesländern, verteilen sich auf diese aber sehr unterschiedlich (Abb. IV.1.2). Bei drei der fünf Bundesländer ohne gemeldete Arbeitskreise handelt es sich – wie aus folgender Landkarte ersichtlich – um Neue Bundesländer⁵, nur aus Thüringen und Brandenburg wurde jeweils *ein* Arbeitskreis mitgeteilt, wobei in beiden lediglich die Kriminalpolizei vertreten war. Wegen dieser unterschiedlichen geographischen Verteilung werden im Folgenden auch Vergleiche zwischen Alten und Neuen Bundesländern gezogen.

⁵ Das sind: Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen; Sachsen-Anhalt; Thüringen.

Abb. IV.1.2: Geographische Verteilung der gemeldeten Arbeitskreise

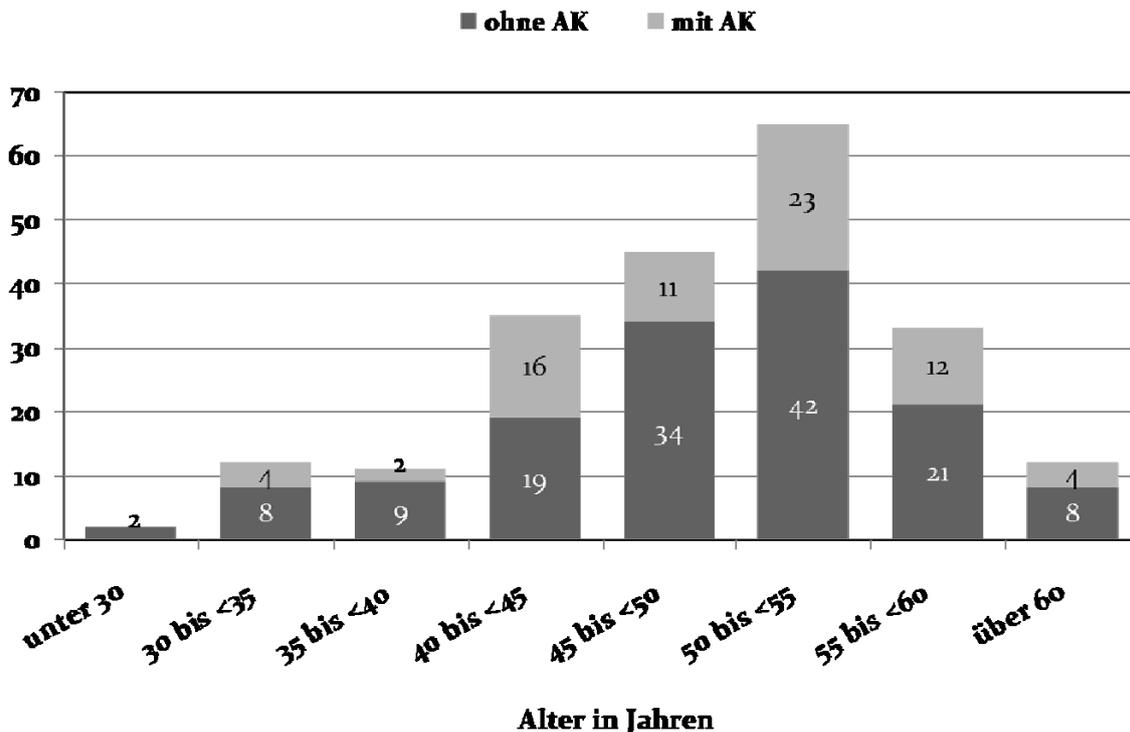


1.2.2 Unterschiede in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Arbeitskreises

Angaben zur eigenen Person machten 215 der 219 Ausfüllenden. Danach handelte es sich zu 91,6 Prozent um (Sozial-)PädagogInnen bzw. -ArbeiterInnen. Die verbleibenden Bögen wurden von jeweils zwei PsychologInnen und JuristInnen sowie einem Lehrer bearbeitet.⁶

Die Fragebögen wurden in Jugendämtern ohne Arbeitskreis deutlich häufiger von Personen in Leitungsfunktionen ausgefüllt als in Jugendämtern mit einem solchen (69,0 Prozent vs. 52,8 Prozent). Dies erklärt sich wohl aus der oben dargelegten Bitte um Weiterleitung des Fragebogens.

Abb. IV.1.3: Altersverteilung der Befragten



Die Tätigkeitsdauer der ausfüllenden Personen in ihren Jugendämtern ist sehr weit gestreut und schwankt zwischen sechs Monaten und 41 Jahren (Mittelwert: 18 Jahre und 2 Monate), wobei sie sich in ihrer derzeitigen Funktion zwischen einem Monat und 30 Jahren (Mittelwert: 9 Jahre und 2 Monate) befinden. Zwar gibt es hinsichtlich der Gesamtbeschäftigungsdauer keine Unterschiede zwischen Jugendämtern mit und ohne Arbeitskreis. Solche finden sich

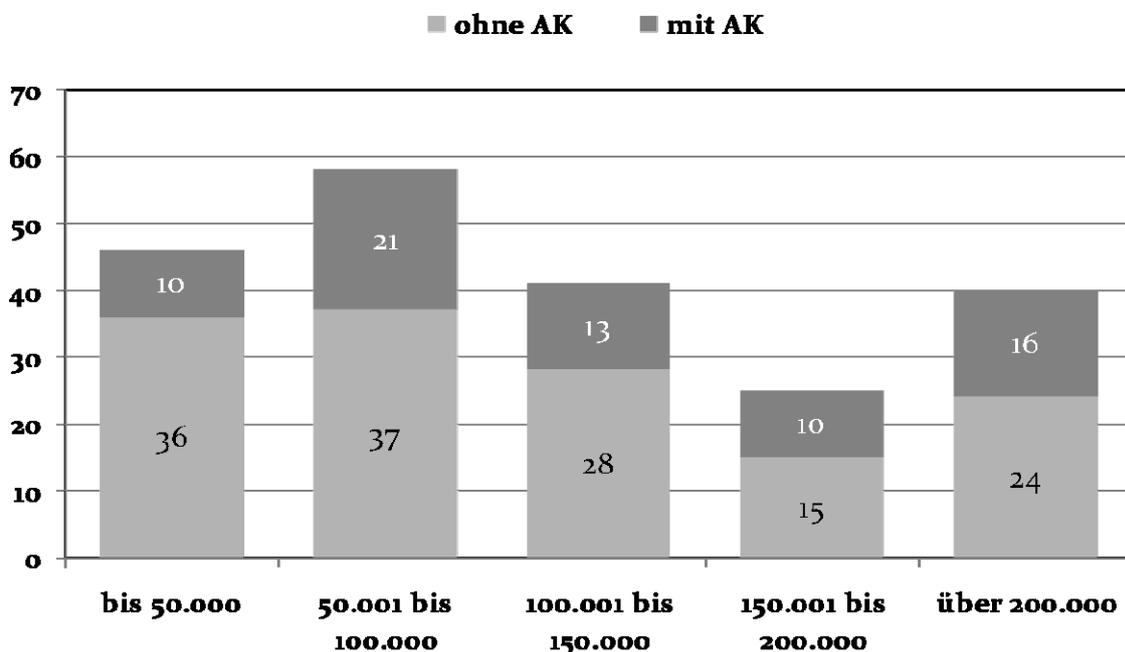
⁶ Weitere 13 Personen gaben als Profession/Berufsgruppe „Verwaltungsangestellte/r“ oder „Beamte/r“ an, was keine entsprechende Zuordnung erlaubt.

aber im Hinblick auf die derzeitige Funktion: Die ausfüllenden Personen aus Jugendämtern ohne Arbeitskreis sind durchschnittlich deutlich kürzer in ihrer jetzigen Funktion tätig.⁷ Das Alter der Ausfüllenden betrug im Mittel 49 Jahre (Minimum 22 Jahre, Maximum 63 Jahre), die Hälfte der Befragten war zwischen 45 und 55 Jahren alt (Abb. IV.1.3). Signifikante Unterschiede in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Arbeitskreises fanden sich nicht.

Insgesamt nahmen mehr Frauen (56,9 Prozent) als Männer an der Befragung teil. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede in der Verteilung: Bei Jugendämtern mit Arbeitskreis lag der Frauenanteil bei 64,4 Prozent gegenüber 53,1 Prozent bei Jugendämtern ohne Arbeitskreis. Das könnte in Zusammenhang stehen mit der oben genannten Differenz im Hinblick auf eine (Leistungs-)funktion des/der Ausfüllenden.

Hinsichtlich der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich (EZB) der Jugendämter findet sich erneut eine Differenz zwischen solchen mit und ohne Arbeitskreis: Solche mit Arbeitskreis weisen eine tendenziell höhere EZB auf (Abb. IV.1.4).

Abb. IV.1.4: Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter



⁷ Ohne Arbeitskreis: Mittelwert 8,7 Jahre, Median 7 Jahre; mit Arbeitskreis: Mittelwert 10,1 Jahre, Median 10 Jahre.

Neben der EZB wurde die Anzahl der Voll- und Teilzeitstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des jeweiligen Jugendamtes ermittelt. Demnach verfügen Jugendämter ohne Arbeitskreis über durchschnittlich 14 Vollzeit- und 5 Teilzeit-Fachkraftstellen (dreimal über 50 Prozent, zweimal 50 Prozent). In den Jugendämtern mit Arbeitskreis fällt das Personalvolumen mit 19 Vollzeit- und 6 Teilzeitstellen (viermal über 50 Prozent, zweimal 50 Prozent) etwas höher aus, unterscheidet sich aber nicht signifikant. Teilzeitstellen unter 50 Prozent bilden die Ausnahme.

Im Hinblick auf die fachliche Zuständigkeit bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder besteht zwischen den beiden Gruppen allerdings eine der folgenden Tabelle IV.1.2 zu entnehmende Auffälligkeit.

Tab. IV.1.2: Zuständigkeit von Fachkräften bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder

Besondere Zuständigkeit bei Sexualdelikten gg. Kinder?	ohne AK		mit AK		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Ja	22	15,2	21	30,0	43	20,0
Fachkräfte ausschließlich für solche Fälle	2	9,1	4	19,0	6	14,0
Fachkräfte unter anderem für solche Fälle	15	68,2	12	57,1	27	62,8
Sonstiges	5	22,7	8	38,1	13	30,2
Nein	123	84,8	49	70,0	172	80,0
Gesamt	145	100,0	70	100,0	215	100,0

Während eine besondere Zuständigkeit demnach in 30 Prozent der Jugendämter mit Arbeitskreis besteht, gibt es sie nur in 15 Prozent der Jugendämter ohne einen solchen. Diese Sonderzuständigkeit besteht in der Regel darin, dass bestimmte Fachkräfte neben anderen Aufgaben für die genannten Verdachtsfälle zuständig sind bzw. bestimmte Fachstellen oder Fachkräfte mit dem Schwerpunktbereich „Sexueller Missbrauch“ zu Beratungszwecken hinzugezogen werden müssen (Nennungen unter *Sonstiges*). *Ausschließlich* für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständige Fachkräfte sind mit sechs Nennungen eher selten.

Fachkräfte mit einer solchen besonderen Zuständigkeit verfügen mehrheitlich über eine Zusatzausbildung (60,9 Prozent), und zwar am häufigsten eine solche aus dem psychologischen Bereich (Tab. IV.1.3).

Tab. IV.1.3: Zusatzausbildungen von Fachkräften mit besonderer Zuständigkeit bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gg. Kinder

Zusatzausbildung / Bereich	ohne AK	mit AK	Gesamt
Psychologie	9	15	24
davon Familientherapie	3	10	13
Traumatherapie	4	0	4
Psychodrama	0	3	3
Lerntherapie	0	1	1
Gesprächspsychotherapie	1	0	1
Entwicklungspsychologie	0	1	1
Psychologiestudium	1	0	1
Fortbildungen zu sex. Missbrauch	4	7	11
Sozialpäd. Prozessbegleitung ⁸	2	0	2
Fachkraft gem. § 8a SGB VIII	2	1	3
Gesundheitspädagogik	0	1	1

1.2.3 Wünsche an die und Hemmnisse bei der Zusammenarbeit

Knapp drei Viertel der teilnehmenden Jugendämter (74,0 Prozent) arbeiten zu der Thematik „Sexualdelikte gegen Kinder“ in irgendeiner Weise mit anderen Behörden und Institutionen – also nicht zwingend der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei – zusammen. Dabei handelt es sich fast ebenso häufig um organisierte Formen der Zusammenarbeit (z. B. „Runde Tische“ oder Arbeitsgemeinschaften, 103 Nennungen) wie um individuelle, personenabhängige Kontakte (93). Zeitlich befristete Einzelprojekte wurden mit 31 Nennungen wesentlich seltener angegeben. Unter „Anderes“ wurden etwa Kooperationsvereinbarungen mit bestimmten Institutionen und Fachstellen, z. B. Kinderschutzzentren, gemeldet.

Hier zeigen sich leichte Unterschiede zwischen Neuen und Alten Bundesländern: Zwar gaben Jugendämter aus Ostdeutschland seltener als solche aus Westdeutschland an, in zeitlich befristeten Einzelprojekten und/oder in organisierter Form zusammen zu arbeiten, dafür aber häufiger, dass zwischen einzelnen Personen und bei individuellen Problemlagen kooperiert werde.

⁸ Sozialpädagogische Prozessbegleitung meint eine durch dafür geschulte Fachkräfte durchgeführte Begleitung und Unterstützung von OpferzeugInnen vor, während und nach einer Hauptverhandlung. Durch das am 01. 10. 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz wurde der Anspruch von Verletzten auf eine „psycho-soziale Prozessbegleitung“ (§ 406h Nr. 5 StPO) festgeschrieben.

40 Jugendämter gaben ausdrücklich an, dass sie über einen interdisziplinären Arbeitskreis zur Thematik „Sexualdelikte gegen Kinder“ verfügen, in dem die Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei *nicht* vertreten sei. Davon machten 33 Angaben zu den beteiligten Berufsgruppen. Für drei Arbeitskreise stellte sich so heraus, dass sie lediglich aus MitarbeiterInnen verschiedener Jugendämter bestanden. Ansonsten wurden – bei Mehrfachnennungen – 28-mal Beratungsstellen (darunter explizit elf Erziehungsberatungsstellen), 13-mal spezielle Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten und neunmal Kinderschutzorganisationen als Beteiligte angegeben. In jeweils sieben Arbeitskreisen sind zudem die Schutzpolizei, das Gesundheitsamt und/oder Schulen vertreten. Außerdem wurden 14 vereinzelte weitere Institutionen benannt.

Über ein Viertel der Jugendämter ohne Arbeitskreis hatte in der Vergangenheit versucht, einen solchen zu etablieren bzw. die Strafjustiz und/oder die Kriminalpolizei daran zu beteiligen.⁹ Dabei lagen Bayern (13 Nennungen), Nordrhein-Westfalen (9) und Niedersachsen (8) vorne. Aus den Neuen Bundesländern gaben lediglich fünf Jugendämter an, dass es einen solchen Versuch gegeben habe. Jugendämter, die einen Arbeitskreis angestrebt hatten, stammten zu zwei Drittel aus Regionen mit 50.000-150.000 Einwohnern im Zuständigkeitsbereich.

Von jenen 39 Jugendämtern, die versucht hatten, einen Arbeitskreis unter Beteiligung der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei zu etablieren, hatten 21 mehrere gemeinsame Arbeitstreffen mit diesen durchgeführt, in fünf Jugendämtern kam es lediglich zu einem Treffen.¹⁰ In zwei Fällen gab es im Kontext des Versuchs zumindest Einzelkontakte mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei, während es in elf Jugendämtern bei internen Überlegungen blieb.¹¹ Zwar wurde von allen auch das Legalitätsprinzip als ein Grund für das Scheitern genannt (Tab. IV.1.4). Hatte mindestens ein gemeinsames Arbeitstreffen stattgefunden, wurden aber weitere Hinderungsgründe gesehen. So gaben zwei Jugendämter Zeitmangel an, ferner wurden etwa personelle Fluktuation oder die fehlende Anerkennung der Mitarbeit im Arbeitskreis als Arbeitszeit der Strafjustiz genannt. Nach mehrmaligen gemeinsamen Arbeitstreffen war der am häufigsten genannte Grund, dass kein weiterer Bedarf bestünde. Die weiteren Hinderungsgründe nach mehreren gemeinsamen Arbeitstreffen fielen sehr heterogen aus und wurden jeweils nur ein- oder zweimal genannt.

9 Die Angabe bezieht sich auf 130 gültige Fälle; 91 war ein solcher Versuch ausdrücklich verneint worden, 15-mal wurden keine Angaben gemacht.

10 Von drei Jugendämtern fehlen Angaben dazu, wie weit der jeweilige Versuch gediehen war.

11 Zur Zeit der Erhebung gab es in acht Jugendämtern konkrete aktuelle Überlegungen/Planungen für einen Arbeitskreis.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass – neben eher allgemeinen Hinderungsgründen – von zehn Jugendämtern solche Gründe ausschließlich auf Seiten der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei, von vieren demgegenüber ausschließlich auf der eigenen Seite gesehen wurden.

Tab. IV.1.4: Hinderungsgründe für AK mit Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei nach Art des Etablierungsversuches

Hinderungsgrund	Aktivitäten			
	Interne Überlegungen	Einzelkontakte	Ein gemeinsames Treffen	Mehrere Treffen
Kein weiterer Bedarf				X
Legalitätsprinzip	X	X	X	X
Datenschutz				X
Zeitmangel			X	X
Personelle Fluktuation			X	X
Fehlende Koordination				X
Institutionelle Strukturveränderungen				X
Zu heterogene Strukturen in der Region				X
Arbeitsbelastung der Strafjustiz			X	X
Hierarchie			X	
Keine gemeinsamen Ergebnisse erzielt			X	

Zur Frage, bei welchen Aufgaben bzw. in welchen Fällen ein Arbeitskreis mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei gewünscht sei, machte lediglich ein Drittel der 145 Jugendämter ohne Arbeitskreis konkrete Angaben, weitere elf gaben sogar ausdrücklich an, dass kein Bedarf bestünde.

Wie man Tabelle IV.1.5 entnehmen kann, wünscht sich fast jedes dritte Jugendamt, das hierzu Angaben gemacht hat, eine Zusammenarbeit mit Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei bei konkreten Einzel-/Verdachtsfällen. Ob das auch jene meinten, die bei der offenen Frage „bei Sexualdelikten“ angaben, muss dahinstehen. An einen eher allgemeinen Austausch dachten jedenfalls zehn Jugendämter.

Tab. IV.1.5: Wunsch der Jugendämter nach Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei nach geographischer Lage

Zusammenarbeit gewünscht... [Mehrfachnennungen möglich]	Neue BL		Alte BL		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Im konkreten Einzel-/Verdachtsfall	5	41,7	12	28,6	17	31,5
- davon Vereinbarungen zum Verfahren	2		5		7	
- davon anonyme Fallbesprechungen	1		2		3	
Allg. Zusammenarbeit/Austausch	1	8,3	9	21,4	10	18,5
(Gemeinsame) Fortbildung	1	8,3	3	7,1	4	7,4
„Kinderschutz“/„§ 8a SGB VIII“	3	25,0	3	7,1	6	11,1
Bei Sexualdelikten	1	8,3	6	14,3	7	13,0
Verknüpfung Opfer-/Strafinteressen	0	0,0	3	7,1	3	5,6
Weiteres	1	8,3	6	14,3	7	13,0
Summe der Nennungen	12	100,0	42	100,0	54	100,0

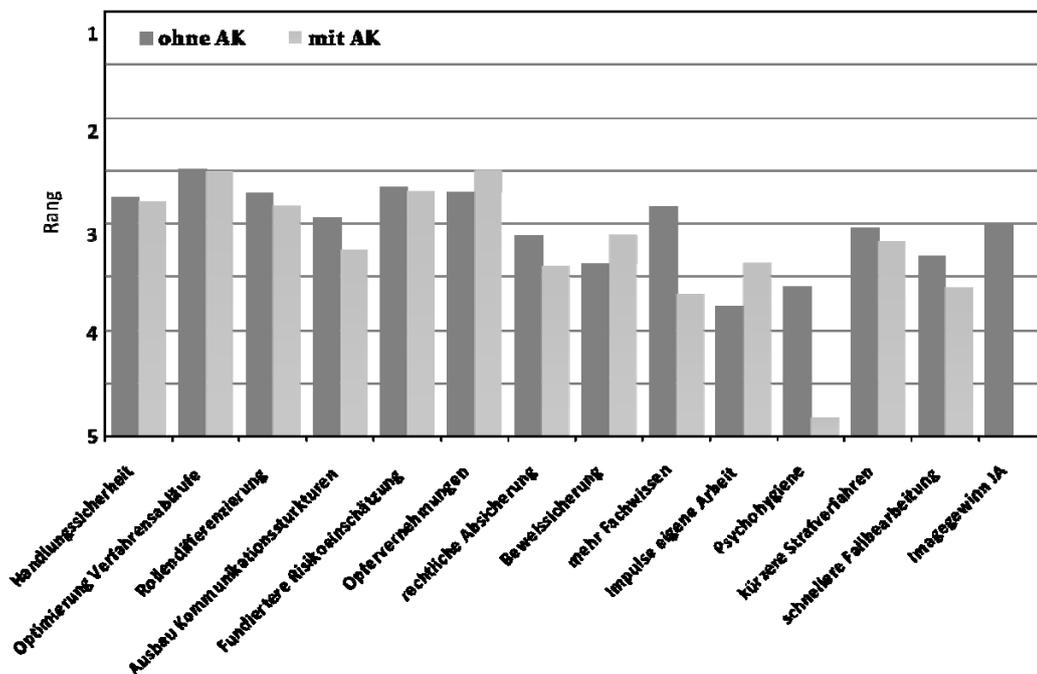
Hier zeigen sich Unterschiede zwischen Jugendämtern aus Neuen und Alten Bundesländern: Erstere gaben prozentual deutlich häufiger an, dass sie sich in konkreten Einzel-/Verdachtsfällen (Neu: 41,7 Prozent vs. Alt: 28,6 Prozent) sowie im Bereich Kinderschutz (Neu: 25,0 Prozent vs. Alt: 7,1 Prozent) eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei wünschen. In den Alten Bundesländern wird eine solche hingegen vor allem zum allgemeinen Austausch präferiert (Alt: 21,4 Prozent vs. Neu: 8,3 Prozent).

Lediglich ein Fünftel der befragten Jugendämter gab an, dass die Einführung des § 8a SGB VIII Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei hatte. Während dies 22 Prozent der Jugendämter ohne Arbeitskreis bestätigten, waren es bei Jugendämtern mit einem solchen nur 18,2 Prozent. Sofern an diesem Arbeitskreis (auch) Staatsanwaltschaften und/oder Strafgerichte beteiligt waren, betrug die Quote 20,6 Prozent, handelte es sich stattdessen lediglich um die Kriminalpolizei, sank sie auf 14,3 Prozent. Auch geographische Unterschiede waren festzustellen: In den Neuen Bundesländern gab etwa jedes vierte Jugendamt an, dass die Einführung des § 8a SGB VIII Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei hatte, während das in den Alten Bundesländern nur jedes fünfte bejahte.¹²

¹² Um Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen AK-Verteilung zwischen Alten und Neuen Bundesländern zu vermeiden, wurden hier lediglich die Mittelwerte der Jugendämter ohne Arbeitskreis in den beiden Regionen miteinander verglichen.

Die Fragen zu Vorteilen, aber auch Problem- und Konfliktfeldern in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei wurden ebenfalls allen ausfüllenden Personen gestellt, also unabhängig davon, ob das Jugendamt über einen Arbeitskreis verfügte oder nicht. Aus einer Liste mit möglichen Vorteilen eines Arbeitskreises sollten dazu die aus persönlicher Sicht fünf wichtigsten ausgewählt und mit einer Wertung von „1“ (wichtigster Vorteil) bis „5“ (fünft wichtigster Vorteil) versehen werden. Die folgende Abbildung IV.1.5 zeigt von links nach rechts geordnet die insgesamt am häufigsten Genannten in absteigender Reihenfolge.¹³ Ferner werden die Mittelwerte der Rangangaben, getrennt nach Jugendämtern mit und ohne Arbeitskreis, dargestellt.

Abb. IV.1.5: Vorteile einer Zusammenarbeit mit Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei nach Jugendämtern mit und ohne AK (Mittelwert)



Der größte Unterschied bei der Rangzuordnung zeigt sich bei *Emotionale Entlastung durch Austausch*. Dieser Vorteil wird von Jugendämtern ohne Arbeitskreis als höherwertig eingeschätzt als von jenen mit Arbeitskreis (Differenz: 1,24). Auch bei der *Erweiterung des Fachwissens* liegt die Rangangabe bei den Jugendämtern ohne Arbeitskreis deutlich höher (Differenz: 0,84). Erwähnenswert ist

¹³ Hierzu haben zwar 209 Jugendämter Angaben gemacht, aber nur 175 eine entsprechende Rangwertigkeit angegeben.

zudem, dass der Vorteil *Imagegewinn für das Jugendamt* nur von sechs Jugendämtern ohne Arbeitskreis mit einer Rangangabe versehen wurde, die sich im Mittel auf Rang 3 beläuft. Hinsichtlich der übrigen Vorteile finden sich bei den Rängen nur geringe Unterschiede, weswegen diese nicht weiter ausgeführt werden. Aussagekräftiger und informativer sind demgegenüber die unabhängig von Rangangaben gemachten Nennhäufigkeiten, die deshalb im Folgenden näher beleuchtet werden.

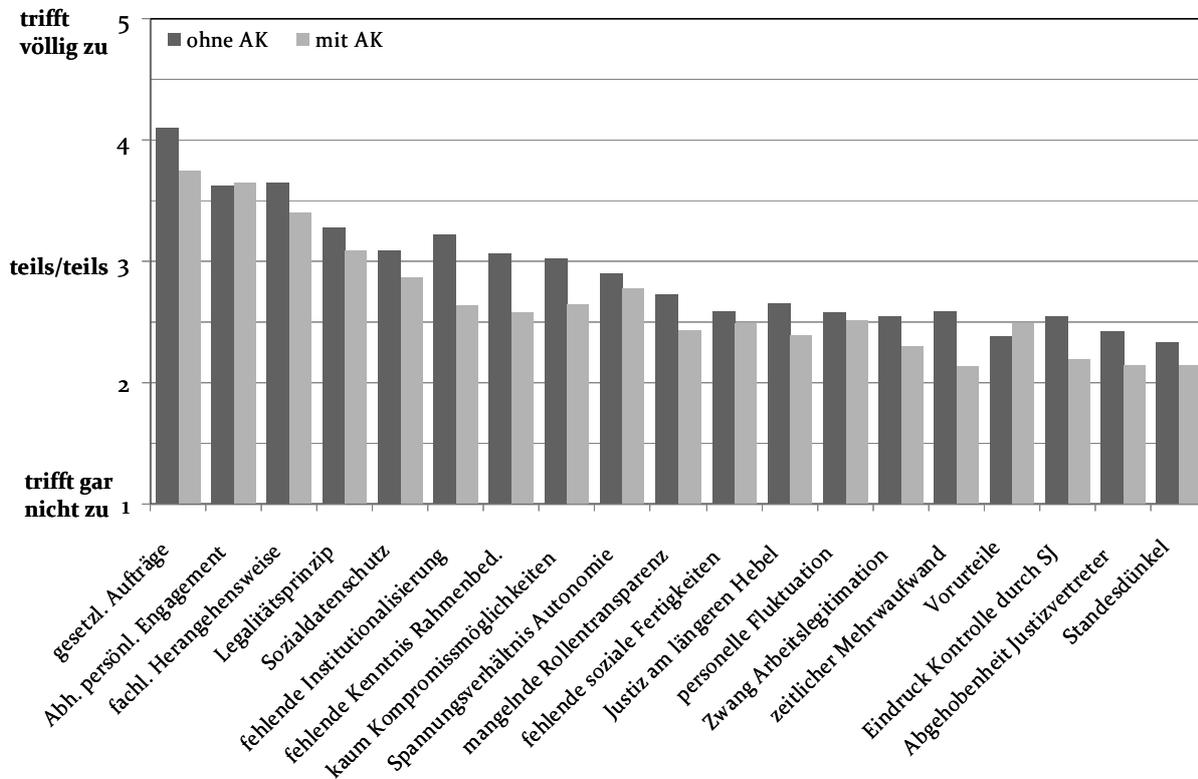
Bei Jugendämtern ohne Arbeitskreis ($n=148$) nimmt die *Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen* mit 105 Nennungen den ersten Platz ein, gefolgt von der *Optimierung von Verfahrensabläufen* (100), *verbesserter Rollendifferenzierung* (74) sowie *fundierterer Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen* (73). Demgegenüber wurde von Jugendämtern mit Arbeitskreis ($n=71$) als Vorteil am häufigsten die *Optimierung von Verfahrensabläufen* (56), der *Ausbau informeller Kontakte* (55), *Handlungssicherheit* (51) und *verbesserte Rollendifferenzierung* (50) gewählt. Bei einem Vergleich der beiden Gruppen fällt neben den etwas unterschiedlichen Platzierungen auf, dass sich die Ausfüllenden aus Jugendämtern mit Arbeitskreis deutlich homogener auf bestimmte Vorteile verteilen, d. h. mit größeren Mehrheiten bestimmte Vorteile favorisieren. Der *Imagegewinn für das Jugendamt* wurde von beiden Gruppen am seltensten als Vorteil genannt (12-mal ohne, 5-mal mit Arbeitskreis).

Eine kleine Gruppe von sechs Jugendämtern ohne Arbeitskreis gab an, bei Sexualdelikten gegen Kinder keinerlei Vorteile in einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei zu sehen.

Deutlichere Unterschiede als bei der Bewertung der Vorteile zeigen sich bei der Einschätzung der Problem- und Konfliktfelder.

Hier sollten die Ausfüllenden alle vorgegebenen Items mittels einer fünfstufigen Likert-Skala von *trifft gar nicht zu* bis *trifft völlig zu* bewerten, so dass ein höherer Mittelwert größere Zustimmung zu der jeweiligen Aussage ausdrückt. Grundsätzlich lagen die in Abbildung IV.1.6 dargestellten Mittelwerte bei Jugendämtern ohne Arbeitskreis immer höher als bei denjenigen mit einem solchen; mithin schätzten erstere die Probleme bzw. Konfliktfelder grundsätzlich als bedeutsamer ein. Lediglich die Items *Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten* und *Vorurteile/Feindbilder/Klischees* wurden gleichwertig bzw. geringfügig niedriger als durch Jugendämter mit Arbeitskreis eingeschätzt.

Abb. IV.1.6: Problem-/Konfliktfelder in der Zusammenarbeit mit Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei nach Jugendämtern mit und ohne AK



Signifikante Differenzen¹⁴ zeigen sich bei folgenden Items:

- *Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit* (Differenz: 0,59);
- *Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen* (Differenz: 0,49);
- *Erheblicher zeitlicher Mehraufwand* (Differenz: 0,46);
- *Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen* (Differenz: 0,37);
- *Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz* (Differenz: 0,36);
- *Unterschiedliche gesetzliche Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung)* (Differenz: 0,35).

¹⁴ Mit Differenz ist die absolute Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittelwert der Jugendämter ohne Arbeitskreis zu den Jugendämtern mit Arbeitskreis in der Einschätzung des jeweiligen Items gemeint. Sie gibt an, um welchen Wert die durchschnittliche Einschätzung der Jugendämter mit Arbeitskreis unter der der Jugendämter ohne Arbeitskreis liegt.

Dass die ersten beiden Items von Jugendämtern ohne Arbeitskreis als problematischer eingeschätzt wurden, ist insofern nicht erwartungswidrig, als in Jugendämtern mit Arbeitskreis ja bereits (zumindest partiell) entsprechende Strukturen für eine derartige Zusammenarbeit geschaffen wurden bzw. die betreffenden Rahmenbedingungen bekannter sind.

In dieselbe Richtung zielt, dass von Jugendämtern ohne Arbeitskreis eher von fehlenden Kompromissmöglichkeiten, einem Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz sowie der Bedeutsamkeit der Unterschiede in den gesetzlichen Aufträgen ausgegangen wird: Wenn Handlungsfelder, -grenzen und -ziele des „anderen“ (hier der Strafjustiz) nicht genau bekannt sind, können tatsächliche Kompromissmöglichkeiten, sich vielleicht überschneidende Aufträge u. ä. nur sehr begrenzt eingeschätzt und möglicherweise eher unterschätzt werden. Allerdings ist anzumerken, dass sich die Mittelwerte hierzu zum Teil im Rahmen von *trifft eher nicht zu* bis *teils/teils* bewegen.

Auffällig ist, dass die Ausfüllenden aus Jugendämtern mit Arbeitskreis den zeitlichen Mehraufwand als deutlich weniger problematisch einschätzen als solche, deren Jugendamt nicht an einem solchen Arbeitskreis beteiligt ist. Jedoch liegen auch hier die Mittelwerte im Bereich von *trifft eher nicht zu* bis *teils/teils*.

Erneut zeigen sich statistisch relevante Differenzen zwischen Alten und Neuen Bundesländern:¹⁵ Von Ersteren werden sowohl die Aussage „*Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel*“ (Differenz: 0,65) als auch die *erhebliche personelle Fluktuation* (Differenz: 0,58) und allgemein *Vorurteile/Feindbilder/Klischees* (Differenz: 0,56) deutlich stärker als von Letzteren als zutreffend bewertet. Ebenfalls starke Unterschiede finden sich bei den Einschätzungen der Items *Legalitätsprinzip* (Differenz: 0,54), *fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit* (Differenz: 0,54), *Abgehobenheit der Justizvertreter* (Differenz: 0,47) und *Abhängigkeit vom persönlichen Engagement* (Differenz: 0,41).

Unabhängig von der Beteiligung an einem Arbeitskreis bzw. Ost-West-Unterschieden wurden als besonderes Problem- und Konfliktfelder bewertet:

1. unterschiedliche gesetzliche Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung) (Mittelwert: 3,98),
2. die Abhängigkeit vom persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten (Mittelwert: 3,63) und
3. unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc. (Mittelwert: 3,57).

¹⁵ Auch hier wurden, um Verzerrungen aufgrund der stark unterschiedlichen Arbeitskreisverteilung zwischen Alten und Neuen Bundesländern zu vermeiden, lediglich die Mittelwerte der Jugendämter ohne Arbeitskreise miteinander verglichen.

Zum Abschluss des Komplexes „Formen der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei“ wurden die ausfüllenden Personen zu ihrem individuellen Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei gefragt. Hierzu sollten sie zu allen drei Gruppen (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht) erneut auf einer fünfstufigen Likertskala eine Bewertung von *deutlich weniger* bis *sehr viel mehr* angeben.

Generell wurde mit allen drei Gruppen ein mindestens gleichbleibender Kontakt gewünscht. Vergleicht man Jugendämter nur im Hinblick darauf, ob ein Arbeitskreis besteht oder nicht (also unabhängig davon, welche Gruppe der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei dort vertreten ist), findet sich lediglich im Hinblick auf die Kriminalpolizei ein leichter Unterschied: Erstere wünschen sich mit dieser mehr noch als letztere einen stärkeren Kontakt (Mittelwert: Jugendamt ohne Arbeitskreis - 0,64 vs. Jugendamt mit Arbeitskreis - 0,39).

Deutlicher werden die Differenzen, wenn man bei jenen Jugendämtern mit Arbeitskreis danach unterscheidet, ob dort neben oder statt der Kriminalpolizei (auch) die Strafjustiz vertreten ist (Tab. IV.1.6). Zwar wünschen sich Jugendämter mit und ohne Arbeitskreis etwa gleich ausgeprägt mehr Kontakt mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte. Aber bei Jugendämtern mit Arbeitskreisen, an denen nur die Kriminalpolizei teilnimmt, ist der Wunsch nach Kontakt mit den anderen beiden Gruppen sehr viel stärker.

Zu diesem Aspekt bestehen signifikante Unterschiede auch zwischen den ausfüllenden Personen. So ist der Kontaktwunsch mit VertreterInnen der Kriminalpolizei bei den bis einschließlich 45-Jährigen im Durchschnitt deutlich höher ausgeprägt als bei Älteren. Zudem haben Frauen durchweg einen höheren Kontaktwunsch angegeben.

Tab. IV.1.6: Wunsch nach Kontakt mit der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei

	Kriminalpolizei		Staatsanwaltschaft		Strafgericht	
	M*	σ^*	M	σ	M	σ
Ohne Arbeitskreis	0,64	0,78	0,88	0,82	0,78	0,85
Mit Arbeitskreis	0,39	0,65	0,86	0,76	0,83	0,80
<i>Mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht</i>	0,32	0,63	0,59	0,68	0,47	0,65
<i>Nur mit Kriminalpolizei</i>	0,48	0,69	1,28	0,70	1,31	0,76
Gesamt	0,56	0,75	0,88	0,80	0,80	0,83

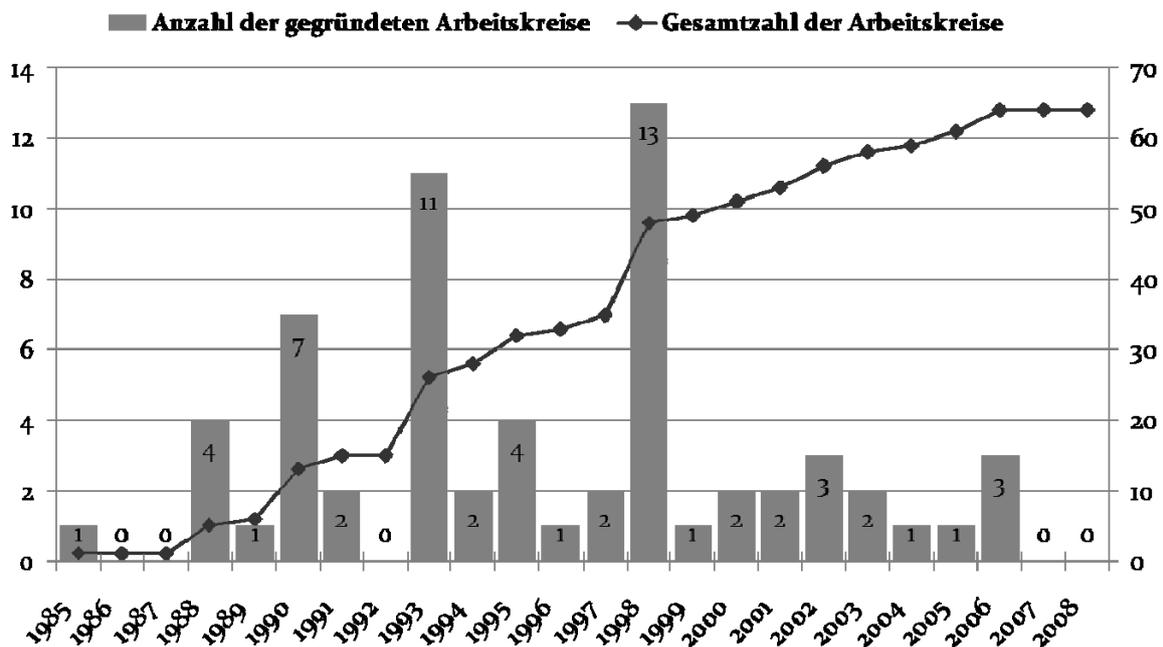
*M: Arithmetisches Mittel – σ : Standardabweichung

1.2.4 Interdisziplinäre Arbeitskreise

Rahmenbedingungen der Arbeitskreise

Wie ausgeführt, wurden 70 interdisziplinäre Arbeitskreise unter Beteiligung von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei bei Sexualdelikten gegen Kinder gemeldet.

Abb. IV.1.7: Gründungsjahre der Arbeitskreise



Angaben zu den Gründungsjahren machten 63 Personen. Danach existieren die Arbeitskreise durchschnittlich seit 12-13 Jahren (Minimum drei, Maximum 24 Jahre). Abb. IV.1.7 zeigt die Zahl der im jeweiligen Jahr gegründeten Arbeitskreise (Balken) und die Gesamtentwicklung über die Jahre hinweg (Linie). Danach entstand der älteste Arbeitskreis zwar schon 1985, über zwei Drittel (43 von 63) der Kooperationen wurden aber in den 1990er Jahren gegründet, die Hälfte von allen in den drei Jahren 1990, 1993 und 1998.¹⁶ Ein Unterschied besteht, wenn man zwischen Arbeitskreisen mit ausschließlicher Beteiligung der Kriminalpolizei und solchen (auch) mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht differenziert: Während die Mehrheit der ersteren in den letzten zehn Jahren entstanden ist (59,3 Prozent), handelt es sich bei letzteren um tendenziell ältere Kooperationen, nur ein Drittel von diesen gründete sich erst in der letzten Dekade.

¹⁶ Dabei entstanden allein 6 der 13 im Jahr 1998 gegründeten Arbeitskreise in Nordrhein-Westfalen.

Die Initiative zur Gründung von Arbeitskreisen ging mehrheitlich von Jugendämtern und/oder Beratungsstellen aus; die Kriminalpolizei war in elf, die Staatsanwaltschaft in drei Fällen daran beteiligt. Alleine aufgrund des Engagements von VertreterInnen der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei entstand jedoch kein Arbeitskreis.

Einen konkreten Anlass für die Gründung nannte knapp die Hälfte der Befragten, wobei es einen solchen bei Arbeitskreisen mit Staatsanwaltschaft bzw. Strafgericht häufiger gab als bei ausschließlicher Beteiligung der Kriminalpolizei.¹⁷ Insgesamt gestalteten sich die Gründe sehr heterogen und reichen von einzelnen Vorfällen über die Einrichtung einer neuen Fachstelle bis hin zu vorherigen Projekten.

Auf die Frage nach den ursprünglichen zentralen Intentionen und Inhalten wurden für 60 Arbeitskreise 86 Nennungen abgegeben.¹⁸ Am häufigsten wurde als anfängliches Interesse eher allgemein „Vernetzung“ genannt, gefolgt von dem Wunsch nach einem besseren gegenseitigen Verständnis sowie der Optimierung und Standardisierung von Verfahrensweisen (Tab. IV.1.7).

Tab. IV.1.7: Zentrale Intentionen und Inhalte zu Beginn der AK

	n	%
Allgemeine Vernetzung	23	26,7
Erhöhtes gegenseitiges Verständnis	15	17,4
Vorgehensweisen optimieren und standardisieren	13	15,1
Öffentlichkeitsarbeit	10	11,6
Fachlicher Austausch	9	10,5
Anonyme Fallbesprechungen	6	6,9
Verbesserung Opferumgang	5	5,9
Prävention	5	5,9

In 35 Arbeitskreisen haben sich diese Intentionen und Inhalte zwischenzeitlich geändert, bei weiteren 21 war dies nicht der Fall.¹⁹ Dabei beziehen sich die Veränderungen überwiegend auf inhaltliche Erweiterungen, nur in zehn Fällen auf Verschiebungen. Erstere umfassen eine verstärkte „Öffentlichkeitsarbeit“ und

17 AK nur mit Kriminalpolizei: elfmal (36,7 Prozent); AK auch mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht: 23-mal (57,5 Prozent).

18 In neun Fällen wurden hierzu keine Angaben gemacht, lediglich einer ausfüllenden Person waren die Gründe ausdrücklich nicht bekannt.

19 Den 14 verbleibenden ausfüllenden Personen war dies wiederum nicht bekannt.

die Hinzunahme weiterer Themen, wie z. B. häusliche Gewalt oder (sexuelle) Gewalt in den neuen Medien, letztere betreffen sowohl die Verlagerung von allgemeiner Vernetzung hin zu mehr Fallarbeit bzw. zur Klärung von Detailfragen als auch die thematische Neuorientierung des Arbeitskreises.

57 Arbeitskreise mit regelmäßigen Treffen gaben einen monatlichen (viermal) bis halbjährlichen (14-mal) Turnus an. Im Durchschnitt und auch in der Mehrheit dieser Arbeitskreise finden die Sitzungen vierteljährlich statt. Mit zunehmender Bestehensdauer nimmt die durchschnittliche Häufigkeit regelmäßiger Arbeits-treffen zu. So kommen Arbeitskreise, die seit maximal fünf Jahren bestehen, durchschnittlich etwa dreimal pro Jahr zusammen, jene, die es zwischen 5 und 15 Jahre gibt, jährlich knapp viermal und noch ältere um die fünfmal pro Jahr. Die verbleibenden 13 Arbeitskreise treffen sich unregelmäßig und vereinbaren die Termine meist von Sitzung zu Sitzung, wobei sie sich in den 12 Monaten vor der Befragung durchschnittlich zweimal getroffen haben.

Tab. IV.1.8: Art der Förderung der Arbeitskreise

Förderung des Arbeitskreises durch ... (n=68)	n	%
Mitarbeit als reguläre Arbeitszeit anerkannt	65	95,6
Mitarbeit in Arbeitsplatzbeschreibung enthalten	18	26,5
Mitarbeit bei Dienstlichen Beurteilungen berücksichtigt	11	16,2
Erstattung persönlicher finanzieller Aufwendungen	26	38,2
Arbeitskreis wird Geld zur Verfügung gestellt	17	25,0
Arbeitskreis ist Arbeitsgemeinschaft i. S. § 78 SGB VIII	9	13,2
Weiteres (z. B. Finanzierung von Arbeits-/Büromaterial)	6	8,8

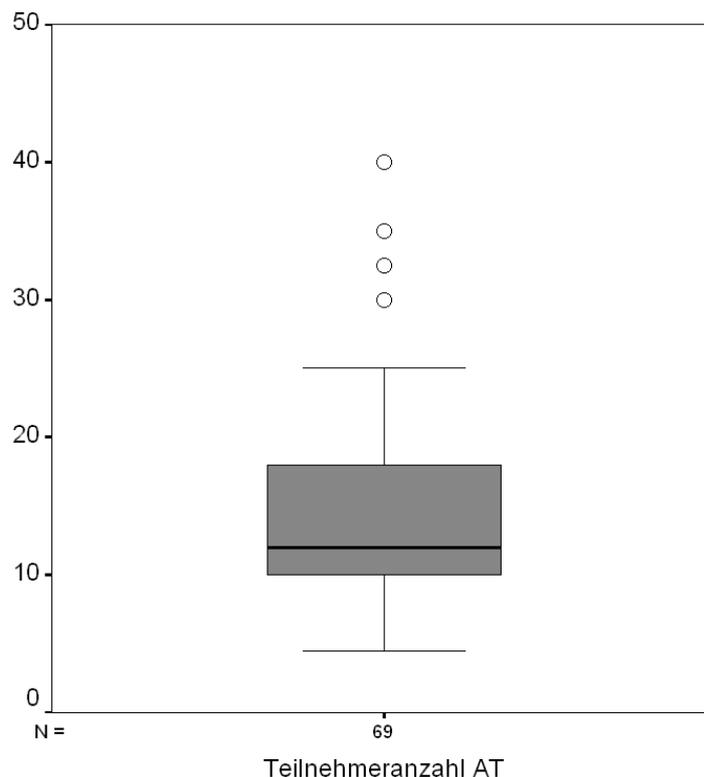
Die Arbeitskreise bzw. ihre Treffen werden durchweg auf irgendeine Weise durch das Jugendamt gefördert (Tab. IV.1.8). Am häufigsten geschieht dies dadurch, dass die Mitarbeit als reguläre Arbeitszeit anerkannt wird. Auch die Erstattung persönlicher finanzieller Aufwendungen (zumindest für Fachkräfte des Jugendamtes) erfolgt in 26 Arbeitskreisen. Immerhin noch bei jedem vierten Arbeitskreis ist die Mitarbeit in der Arbeitsplatzbeschreibung enthalten.

Ein schriftliches Dokument (Leitbild, Richtlinie etc.), das die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zum Gegenstand hat, gibt es nur in 37 Arbeitskreisen. Dieses wurde immer aufgrund der (Mit-)Initiative des Jugendamtes entwickelt, wobei daran achtmal die Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei beteiligt war. In weiteren sieben Fällen lag dem Dokument ein gemeinsamer Beschluss aller am Arbeitskreis Beteiligten zugrunde.

Personelle Struktur der Arbeitskreise

Die durchschnittliche TeilnehmerInnenzahl bei Arbeitstreffen variiert zwischen den Arbeitskreisen mit vier bis 40 Personen sehr stark. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei zehn bis 18, wie man der Abbildung IV.1.8 entnehmen kann. Im Mittel nehmen an den Sitzungen knapp 15 Personen teil, von denen durchschnittlich zwei bis drei MitarbeiterInnen des Jugendamtes sind.

Abb. IV.1.8: Boxplot²⁰ der durchschnittlichen TeilnehmerInnenzahl bei Arbeitstreffen

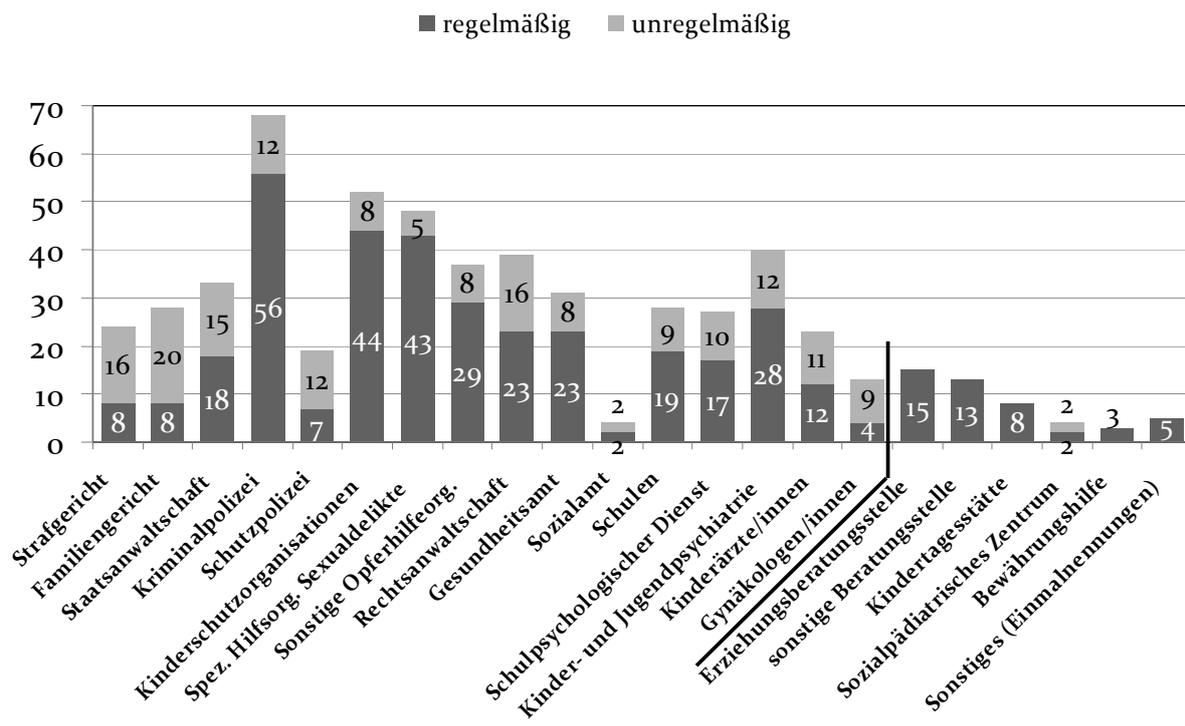


In fast jedem dritten Arbeitskreis (21 von 68 gültigen Fällen) sind bestimmte Personen aus dem Jugendamt verpflichtet, an den Treffen teilzunehmen, und zwar weil sie als regelmäßige Mitglieder benannt wurden, sie den Arbeitskreis leiten oder in dem entsprechenden Fachgebiet tätig sind. Lediglich 30 der Ausfüllenden konnten Angaben zu einer eventuellen Teilnahmepflicht der VertreterInnen von Kriminalpolizei und/oder Staatsanwaltschaft machen; nur in einem Fall war eine solche Verpflichtung bekannt.

²⁰ Durch einen Box-Plot wird die zentrale Tendenz und Dispersion einer Verteilung veranschaulicht. Obere und untere Linie geben jeweils die Grenzwerte für die gesamte Verteilung an. Ausreißerwerte sind als Kreise dargestellt. Die untere und obere Begrenzungslinie der Box gibt jeweils das 25 Prozent bzw. 75 Prozent Perzentil (unteres und oberes Quartil) an. Der Strich innerhalb der Box zeigt den Median bzw. das 50 Prozent Perzentil an (Bortz 2005, 40).

Neben der TeilnehmerInnenzahl wurde erfragt, welche Institutionen bzw. Berufsgruppen bei den Arbeitstreffen vertreten sind. Wie man Abb. IV.1.9 entnehmen kann, waren die Antworten breit gestreut. Dabei befinden sich links der schwarzen Linie die ursprünglich im Fragebogen vorgegebenen Antwortkategorien, rechts davon die aus „Sonstiges“ extrahierten Kategorien.

Abb. IV.1.9: Bei Arbeitstreffen vertretene Institutionen/Berufsgruppen



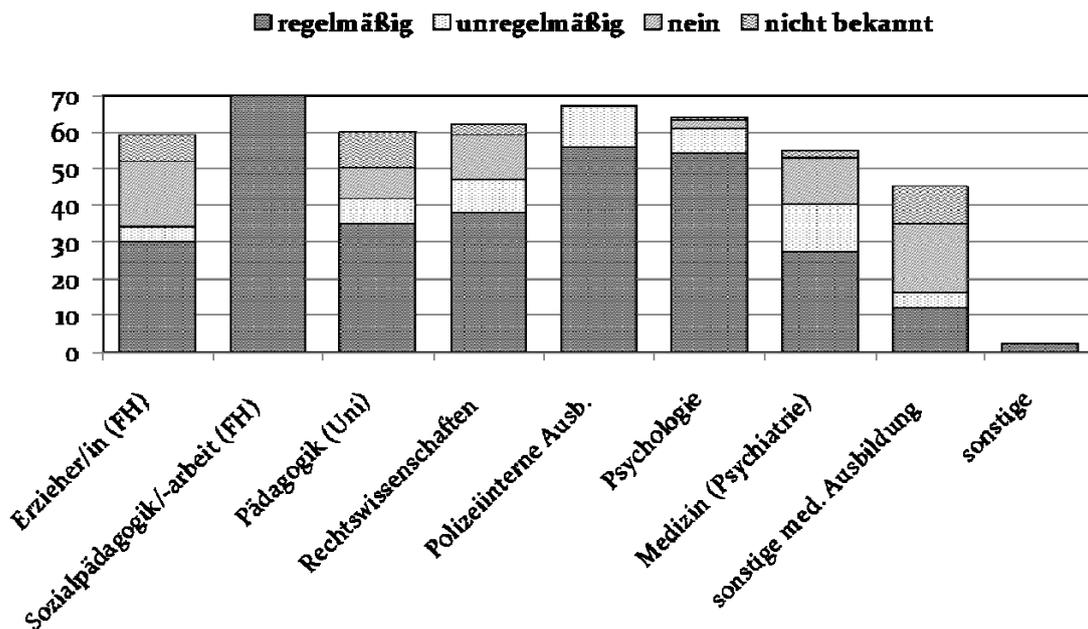
Neben dem Jugendamt, das befragt wurde und folglich auch im Arbeitskreis ist, sind vor allem die Kriminalpolizei, Kinderschutzorganisationen, spezielle Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (einschl. niedergelassener TherapeutInnen) bei den meisten Arbeitskreisen regelmäßig oder unregelmäßig vertreten. Am seltensten anwesend sind Sozialämter, GynäkologInnen, KinderärztInnen, die Schutzpolizei sowie Straf-, Vormundschafts- und Familiengerichte.

Nach Angaben der MelderInnen ist in 30 der 70 Arbeitskreise von den Gruppen „Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht“ nur die Kriminalpolizei vertreten. In den verbleibenden 40 kommen – gegebenenfalls zusätzlich – Staatsanwaltschaften und/oder Strafgerichte hinzu.

Auf die Frage, ob beteiligte KriminalpolizistInnen bzw. StaatsanwältInnen in entsprechenden Sonderkommissariaten bzw. -dezernaten tätig sind, konnten

62 (für Polizei) bzw. 23 (für Staatsanwaltschaft) der Ausfüllenden Angaben machen. Von den StaatsanwältInnen arbeiten demnach 17 (auch) in Sonderdezernaten für Sexualdelikte bzw. in solchen für kindliche Opfer, bei den KriminalpolizistInnen sind es 57, die (auch) in entsprechenden Sonderkommissariaten eingesetzt sind.

Abb. IV.1.10: Berufliche Qualifikationen der TeilnehmerInnen

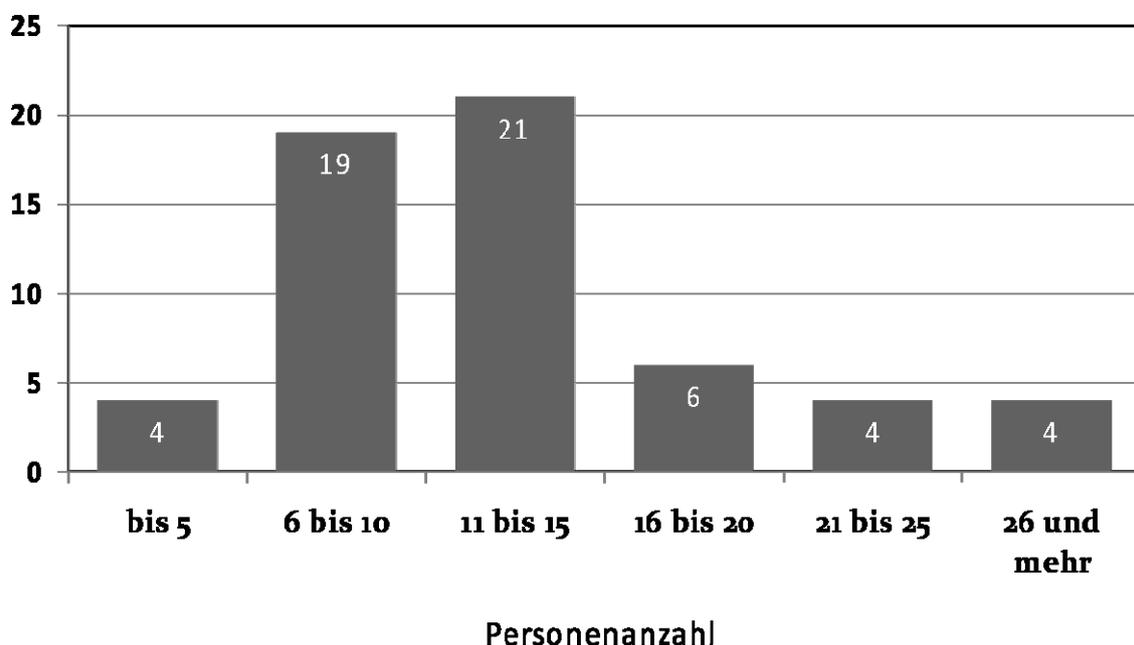


Insgesamt sind durchschnittlich acht verschiedene Institutionen und Berufsgruppen zuzüglich Jugendamt bei den Arbeitstreffen anwesend. In Folge dieser Heterogenität decken auch die beruflichen Qualifikationen der TeilnehmerInnen ein breites Spektrum ab (Abb. IV.1.10). So sind bei Treffen im Mittel fünf verschiedene berufliche Abschlüsse vertreten, darunter immer Sozialpädagogik bzw. -arbeit, gefolgt von polizeiinternen Ausbildungen (56 regelmäßig, 11 unregelmäßig) und Psychologie (54/7). Zwar sind MedizinerInnen der Fachrichtung Psychiatrie in 40 Arbeitskreisen vertreten (27/13), „sonstige“ medizinisch ausgebildete Personen hingegen selten.

Die unregelmäßige Teilnahme mancher Institutionen und Berufsgruppen resultiert bei 20 Arbeitskreisen daraus, dass diese nur unter fall- bzw. themenbezogenen Aspekten dazu gebeten werden. Bei der deutlichen Mehrheit (48 Arbeitskreise) sind die Termine der Arbeitstreffen aber allen bekannt und für alle offen, so dass die Anwesenheit in der Eigenverantwortung der jeweiligen Personen und Institutionen liegt. Dabei werden letztere in den meisten Arbeitskreisen (58) jeweils durch ein und dieselbe Person vertreten.

Die Kerngruppe der Arbeitskreise fällt mit durchschnittlich 14 Personen ähnlich groß aus wie die durchschnittliche TeilnehmerInnenzahl bei den Arbeitstreffen. Soweit Angaben vorliegen, bewegt sich ihre Größe bei der Hälfte der Arbeitskreise zwischen 10 bis 15 Personen. Die Spanne der Anzahl der Personen in der Kerngruppe reicht ebenfalls von 4 bis 40. Untergliedert man die Gruppengröße in gleichmäßige 5er-Schritte mit einer abschließenden „über 25 Personen“-Restgruppe, ergibt sich das in Abbildung IV.1.11 dargestellte Bild.

Abb. IV.1.11: Kerngruppengröße der Arbeitskreise



Anhand des Balkendiagramms wird ersichtlich, dass es ein großes Mittelfeld bei den Gruppen „6 bis 10“ sowie „11 bis 15“ Personen gibt, aber auch acht Arbeitskreise, die mit über 20 Kerngruppenmitgliedern sehr groß dimensioniert sind. Die Kerngruppen bestehen durchschnittlich zu 75 Prozent aus Frauen, in vier sind überhaupt keine Männer dabei.

Unterschiede in der personellen Zusammensetzung der Arbeitskreise gibt es zwischen jenen mit und ohne Mitwirkung von Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht. So sind bei Treffen der ersteren durchschnittlich mehr Personen und Institutionen anwesend, und zwar bei gleichbleibender Anzahl beruflicher Qualifikationen. Auch die Anzahl der Personen in der Kerngruppe ist in diesen Arbeitskreisen höher als bei jenen, in denen nur die Kriminalpolizei vertreten wird. Der Frauenanteil ist hingegen etwas geringer und beträgt ca. 70 Prozent gegenüber knapp 80 Prozent bei Arbeitskreisen unter Beteiligung lediglich der Kriminalpolizei.

Ein Merkmal fast aller Arbeitskreise ist, dass die Treffen in der Regel durch eine bestimmte Person organisiert werden,²¹ wobei diese am häufigsten aus dem Jugendamt (20) oder einer Beratungsstelle (11) kommt. 17 Arbeitskreise wechseln sich bei der Organisation ab, wobei dies öfter der Fall ist, wenn ausschließlich die Kriminalpolizei teilnimmt, als wenn Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht vertreten sind.²²

Die organisierende Person ist zuständig für²³

- Vorbereitung (Raum, Einladungen etc.) (95,4 Prozent),
- Moderation (84,6 Prozent),
- Protokollierung (58,5 Prozent) sowie
- unter „Weiteres“ angegebene Punkte wie: Themen/Inhalte, Tischvorlagen und Manuskripte, Organisation von ReferentInnen (6,5 Prozent).

Unabhängig von der Organisation wurde gefragt, ob es eine Moderation der Arbeitstreffen gibt und durch wen diese gegebenenfalls erfolgt. Mit einer Ausnahme haben alle Arbeitskreise eine solche (68 gültige Angaben), wobei diese in 27 Arbeitskreisen (40,3 Prozent) im Wechsel übernommen wird. Bei 17 weiteren moderiert immer eine Fachkraft aus dem Jugendamt (25,4 Prozent), bei neun MitarbeiterInnen aus Beratungsstellen (13,4 Prozent). In den verbleibenden 14 Arbeitskreisen nehmen sehr heterogene Institutionen, etwa Kriminalpolizei, Kinderschutzbund oder Diakonie, diese Aufgabe wahr.

Eine Protokollierung der Sitzungen erfolgt in 63 Arbeitskreisen, wobei diese Tätigkeit besonders häufig zwischen den Beteiligten wechselt (35). Auch hier folgt an zweiter Stelle das Jugendamt (13).

Die Arbeitstreffen finden nur bei knapp der Hälfte der Arbeitskreise (33) immer in den Räumlichkeiten derselben Institution, überwiegend im Jugendamt bzw. in der Stadt-/Kreisverwaltung, statt. Bei den anderen 36 Arbeitskreisen²⁴ wechseln sich die beteiligten Institutionen ab.

21 67 der 70 haben eine organisierende Person bejaht, einmal wurde das verneint, von zwei AK fehlen Angaben.

22 AK mit Kriminalpolizei: Organisation durch Jugendamt (20,7 Prozent), andere Institution (44,8 Prozent), im Wechsel (34,5 Prozent); AK mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht: Organisation durch Jugendamt (36,8 Prozent), andere Institution (44,7 Prozent), im Wechsel (18,4 Prozent).

23 Die prozentualen Angaben beziehen sich auf 65 von 67 AK, die hierzu Angaben gemacht haben.

24 Einmal keine Angabe.

49 von 68 Ausfüllenden und damit über 70 Prozent haben auch außerhalb der Arbeitstreffen Kontakt mit den VertreterInnen der Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei aus ihrem Arbeitskreis. In Relation zur Anzahl der jeweiligen Arbeitskreise mit Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht bestehen am ehesten Kontakte zu StrafrichterInnen (20 von 28: 71,4 Prozent der Arbeitskreise mit Beteiligung der Strafgerichte), gefolgt von KriminalpolizistInnen (47 von 68: 69,1 Prozent der Arbeitskreise mit Beteiligung der Kriminalpolizei) und schließlich StaatsanwältInnen (18 von 33: 54,5 Prozent der Arbeitskreise mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft). Die Kontakthäufigkeit außerhalb der Sitzungen ist bei den KriminalpolizistInnen mit durchschnittlich 2,2 Kontakten pro Quartal am höchsten (Straf-/JugendrichterInnen: 1,5 Kontakte pro Quartal; StaatsanwältInnen: 1,2 Kontakte pro Quartal).

Bis auf eine Ausnahme sind diese Kontakte ausschließlich beruflich bedingt, wobei im Vordergrund konkrete Einzelfälle (44 Nennungen) bzw. spezielle fachliche Fragen (34 Nennungen) stehen; ein allgemeiner Austausch wird nur 14-mal als Grund genannt. Die Kontakte sind häufiger erst durch den Arbeitskreis entstanden (27), als dass sie schon zuvor bestanden haben (19). Bei 18 der letzteren handelt es sich um Arbeitskreise, in denen auch Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht vertreten sind.²⁵ Lediglich in sieben Fällen haben bestehende Kontakte die Entstehung des Arbeitskreises begünstigt.

Inhaltliche Ausrichtung der Arbeitskreise

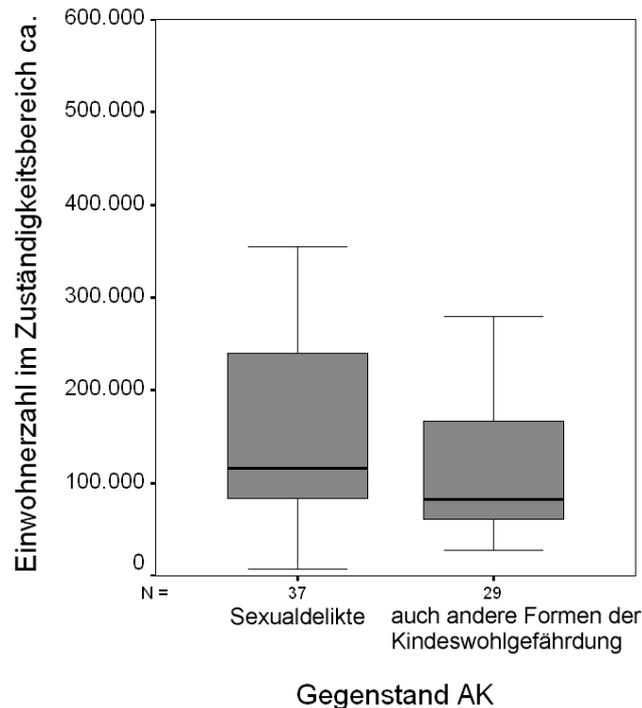
40 Arbeitskreise haben ausschließlich Sexualdelikte gegen Kinder zum Gegenstand, 30 befassen sich auch mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung. Je nach Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich bestehen Unterschiede in der inhaltlichen Ausrichtung (Abb. IV.1.12).

Die Arbeitskreise, die sich ausschließlich mit Sexualdelikten gegen Kinder beschäftigen, liegen danach in Gebieten mit einer durchschnittlich höheren Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich.²⁶ Anhand der Abbildung fällt zwar auch auf, dass es bei diesen Arbeitskreisen hinsichtlich der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich eine deutlich größere Streuung gibt; tendenziell weisen aber dennoch die Arbeitskreise in Gebieten mit einer geringeren Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich eine breitere inhaltliche Ausrichtung auf.

²⁵ Hier gibt es allerdings mit über 34 Prozent einen hohen Anteil fehlender Angaben.

²⁶ Ausschließlich Sexualdelikte gegen Kinder: Mittelwert ca. 175.000, Median ca. 116.000 Einw.; auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung: Mittelwert ca. 112.500, Median 82.000 Einw.

Abb. IV.1.12: Boxplot der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich nach thematischer Ausrichtung der Arbeitskreise



55 der Ausfüllenden gaben an, dass die gemeinsame Arbeit des Kreises mit einer Phase begann, in der die TeilnehmerInnen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ihrer Institution vorstellten; den übrigen 15 war dies nicht bekannt.

Bei 85,7 Prozent der Arbeitskreise stehen in den Sitzungen zwar thematische Einheiten und nicht die Besprechung von Einzelfällen im Vordergrund. Allerdings finden in 49 Arbeitskreisen – und damit der großen Mehrheit – zumindest *auch* anonymisierte Einzelfallbesprechungen statt. Lediglich in einem Arbeitskreis kommen dafür nur Fälle in Frage, zu denen bereits ein Ermittlungsverfahren läuft. Aufgrund dessen gehen thematische Einheiten in vielen Arbeitskreisen auf Fragen zurück, die sich aus Fallbesprechungen ergeben haben: Von 61 Arbeitskreisen gaben 29 an, dass dies meistens und ein weiterer sogar, dass dies immer der Fall sei.

Um die Inhalte solcher Einheiten zu erheben, wurde nach den Themen der letzten Sitzungen gefragt. Für 57 wurden solche benannt, wobei sich mit 37 verschiedenen Themen eine große Vielfalt auftat (vgl. Tab. IV.1.9). Dabei stehen nicht nur Fragen zu § 8a SGB VIII und *Prävention*, sondern auch das Thema *Arbeit mit/Therapie von Tätern* an der Spitze. Unter „Weiteres“ fallen maximal zweimal genannte Inhalte, etwa *Platzverweisverfahren* und *Stalking*.

Tab. IV.1.9: Thematische Einheiten bei Arbeitstreffen

Kategorie	Nennungen
Täterarbeit	10
§ 8a SGB VIII/Schutzauftrag	10
Prävention/Präventionsprojekt	10
Begutachtung	8
Sexuelle Gewalt an/durch Kinder & Jugendliche	8
Leitfaden erstellen/weiterentwickeln	7
Kooperation/Ressourcen	7
Öffentlichkeitsarbeit	6
Gefahren im Internet	5
Traumatisierung	5
Umgang mit Sexualdelikten in den verschiedenen Institutionen	5
Prozessbegleitung	3
Weiteres	24

Tab. IV.1.10: Aktivitäten der Arbeitskreise

Durch den Arbeitskreis wurden bzw. werden...	n	%
Veranstaltung von Fortbildungen	47	77,0
Herausgabe eigener Publikationen	43	70,5
Durchführung von Info.veranstaltungen für Nicht-Professionelle	32	52,5
Angebot externer Beratungen für Institutionen	14	23,0
Angebot externer Beratungen für Privatpersonen	7	11,5
Weiteres	6	9,8

Schließlich wurde nach externen Aktivitäten wie Fortbildungen, Publikationen und Beratungen gefragt. Für 61 Arbeitskreise wurden die in Tab. IV.1.10 aufgeführten Maßnahmen genannt. Über zwei Drittel geben demnach Publikationen heraus und veranstalten Fortbildungen, wobei letztere in der großen Mehrheit (42) für Interessierte offen sind. Dabei unterscheiden sich die Themen der internen und externen Fortbildungen kaum voneinander. Neben allgemeinen Veranstaltungen zu Kindeswohlgefährdungen bzw. – bei Arbeitskreisen mit exklusiver inhaltlicher Ausrichtung auf Sexualdelikte gegen Kinder – sexuellem Missbrauch finden sich v. a. rechtliche (z. B. Datenschutz oder Stalking) und psychologische (z. B. Glaubhaftigkeitsgutachten oder Diagnostik bei sexueller Gewalt) Themen.

Beratungen für Institutionen und erst recht für Privatpersonen werden hingegen nur von wenigen durchgeführt. Bei ersteren findet sich wieder der oben genannte Unterschied: Arbeitskreise, in denen Staatsanwaltschaft und/oder Strafgerichte nicht vertreten sind, bieten eher als andere Beratungen für Institutionen (34,5 Prozent vs. 11,8 Prozent) an. Als „weitere“ Aktivität wurde zweimal die Einrichtung einer (Anlauf-, Informations-, Kooperations-)Stelle gegen sexuellen Missbrauch aufgeführt.

1.3 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie

1.3.1 Einleitung

Eines der auffallendsten Ergebnisse der Fragebogenerhebung betraf die regionale Verteilung der institutionalisierten Kooperationsformen, die sich mit Sexualdelikten gegen Kinder beschäftigen und an denen neben der öffentlichen Jugendhilfe auch die Strafjustiz und/oder die Kriminalpolizei beteiligt ist (Kap. IV.1.2.1): Von den 70 gemeldeten Arbeitskreisen stammten lediglich zwei aus den Neuen Bundesländern. Aber auch in den Alten Bundesländern verteilen sich die Arbeitskreise regional ungleich. Dieses Ergebnis war auch für den qualitativen Projektteil von Bedeutung, als es bestimmte, in welchen Bundesländern überhaupt nach InterviewpartnerInnen gesucht werden konnte. Für 57 der 70 Arbeitskreise hatten die antwortenden Jugendämter eine Kontaktadresse angegeben und so signalisiert, dass sie zu einem Gespräch bereit wären. Für die Interviews wurden zunächst jene Arbeitskreise ausgewählt, in denen – nach den Angaben der Jugendämter – die Strafjustiz (und nicht lediglich die Kriminalpolizei) vertreten ist. Dies traf auf 32 Arbeitskreise zu, die sich auf sechs westdeutsche Bundesländer verteilten. Während die quantitativen Daten die Situation in ganz Deutschland abbilden, geben die Ergebnisse der Interviewstudie also nur über Westdeutschland Auskunft.

Aus jedem dieser sechs Bundesländer sollten jeweils zwei Arbeitskreise in die qualitative Befragung eingehen.²⁷ In einigen Bundesländern führte dies – weil nur zwei entsprechende Arbeitskreise gemeldet worden waren – schon zu einer Festlegung. Ansonsten wurde in einem weiteren Schritt versucht, Mitglieder aus Arbeitskreisen für die Interviews zu gewinnen, bei denen die beteiligten Jugendämter in unterschiedlicher Trägerschaft (siehe Kap. IV.1.2.1) standen.

Die 21 Interviews, die den folgenden Kapiteln zu Grunde liegen, wurden zwischen August und Dezember 2009 geführt, elf davon mit MitarbeiterInnen der Jugendämter, sieben mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und drei

27 Leider scheiterten die Interviews mit den Mitgliedern eines Arbeitskreises kurzfristig, so dass statt der geplanten zwölf lediglich elf in die Auswertung eingingen.

mit KriminalpolizistInnen. Aus jedem der elf Arbeitskreise, die für die Interviewstudie ausgewählt wurden, sollten zwei GesprächspartnerInnen – eine/r aus der Jugendhilfe und eine/r aus der Strafrechtspflege oder der Kriminalpolizei – ihre Erfahrungen mit dieser Form der institutionalisierten, interdisziplinären Zusammenarbeit schildern. Bei einem Arbeitskreis konnte auf Seiten der Strafrechtspflege bzw. Kriminalpolizei niemand für ein Interview gewonnen werden. So kamen statt der geplanten 22 nur 21 Interviews zustande. Bei zwei Gesprächen mit der Jugendhilfe standen jeweils zwei InterviewpartnerInnen zur Verfügung, sodass in den 21 Interviews 23 Personen zu Wort kommen.

Das längste Gespräch dauerte zwei Stunden 40 Minuten, das kürzeste 43 Minuten. Insgesamt standen Aufzeichnungen in der Länge von rund 26 Stunden und 30 Minuten zur Auswertung zur Verfügung. Auf A4 Seiten, gedruckt im Schrifttyp Times New Roman (12 pt), ergibt das 500 Seiten Text, die analysiert wurden (zur Auswertung siehe Kap. III.2).

Unter den GesprächspartnerInnen aus den Jugendämtern sind acht Frauen und drei Männer, unter jenen aus der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei sechs Frauen und vier Männer. Alle MitarbeiterInnen der Jugendhilfe haben ein Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik absolviert, vier von ihnen weisen weitere Bildungsabschlüsse (Psychologie, Sozialwissenschaften) bzw. therapeutische Zusatzausbildungen auf.

Wir haben uns dazu entschlossen, im folgenden Text die Zitate²⁸ nicht mit genauen Quellenangaben zu versehen, das heißt, dass die Interviews nicht durchnummeriert sind, es wird nur ausgewiesen, ob das Zitat von einem Gesprächspartner oder einer -partnerin aus der Jugendhilfe (J), der Staatsanwaltschaft (S) oder der Kriminalpolizei (K) stammt. Es ist also den LeserInnen nicht möglich, die einzelnen Zitate einem bestimmten Interview und damit einer bestimmten Person zuzuordnen. Dies schien uns wichtig – wichtiger als das wissenschaftliche Prinzip, Quellen stets präzise anzugeben –, weil die Fülle

28 Die Gespräche wurden wortwörtlich mit allen Pausen und Wiederholungen transkribiert. Die dabei entstandenen Texte enthalten zahlreiche Satzfragmente, Wortwiederholungen und Äußerungen wie „ähm“, „äh“ oder „hm“ – sie geben die gesprochene Sprache so genau wie möglich wieder. All diese Details bieten wertvolle Hinweise in der Auswertung, machen den Text aber schwer lesbar, insbesondere wenn man mit dem jeweils individuellen Sprachduktus der Befragten nicht vertraut ist. Für die folgende Präsentation haben wir die Texte deshalb insofern lesbarer gemacht, als wir Wortwiederholungen gestrichen und mit (...) gekennzeichnet sowie all die „ähm“, „äh“ und „hm“ gestrichen haben. Uns schien dies vertretbar, weil es den LeserInnen ja nicht um eine weitere Auswertung geht, sondern darum, die Aussagen der InterviewpartnerInnen im „Originalton“ lesen zu können. An der Wortwahl oder der Satzstellung wurde nichts verändert oder geglättet.

Um die Perspektiven, Argumentationswege und Gedankenwelten der InterviewpartnerInnen möglichst authentisch und exakt einzufangen und wiederzugeben, wurde auch in den erklärenden Texten immer wieder auf deren Formulierungen zurückgegriffen.

der Zitate die zugesicherte Anonymität der Interviewten gefährden könnte. In die Auswertung flossen aber alle 21 Interviews ein, und es finden sich im Text auch Zitate aus allen 21 Interviews.

Erwähnt sei abschließend eine Information, die das deutsche Projektteam betrifft. Da *Melanie Spöhr* aus dem Projekt nach gut eineinhalb Jahren Laufzeit ausschied, führte *Evelyn Dawid* aus dem österreichischen Team den deutschen Projektteil zu Ende. *Melanie Spöhr* bearbeitete mit *Jutta Elz* gemeinsam den quantitativen Teil und führte die Interviews durch, deren Auswertung dann *Evelyn Dawid*²⁹ übernahm, ebenso wie Vertretung des deutschen Projektteams in der Kooperation mit den beiden Projektpartnern und die Verantwortung für den Deutschland betreffenden qualitativen Teil des Berichts.

1.3.2 Teilnehmende Einrichtungen und Personen

Jugendhilfe und Kriminalpolizei sind in allen elf befragten Arbeitskreisen vertreten, die Staatsanwaltschaft in sechs, StrafrichterInnen in drei Arbeitskreisen. Die auf den ersten Blick regelmäßige Teilnahme der Polizei und die recht häufige der Strafjustiz werden jedoch relativiert, wenn man einbezieht, wie oft deren VertreterInnen tatsächlich bei den Treffen anwesend sind: So gehören StrafrichterInnen nur in zwei, KriminalpolizistInnen in sechs und Staatsanwälte und -anwältinnen in drei Arbeitskreisen zu den festen Mitgliedern. Ein Blick auf die befragten Arbeitskreise zeigt, dass in vieren kein/e VertreterIn der Strafjustiz bzw. der Polizei regelmäßig teilnimmt, in dreien gehören Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zum festen Teilnehmerkreis, in einem Strafgericht und Kriminalpolizei; bleiben drei Arbeitskreise, an denen lediglich *eine* Strafverfolgungsbehörde ständig teilnimmt: an zweien die Kriminalpolizei und einem ein Strafgericht. Wie die InterviewpartnerInnen die An- bzw. Abwesenheit von Strafjustiz und Polizei erklärten und kommentierten – und zwar vor allem deren VertreterInnen selbst –, wird im Folgenden dargestellt. Davor werden zwei Aspekte beleuchtet, die in den Gesprächen im Zusammenhang mit der Teilnahme zur Sprache kamen: wie es um die Fluktuation bestellt ist und wie groß der Teilnehmerkreis sein sollte.

29 Ich möchte mich an dieser Stelle bei meinen KollegInnen in der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden dafür bedanken, dass sie mir die Mitarbeit von Wien aus ermöglicht haben: bei *Melanie Spöhr* für die problem- und lückenlosen Übergabe, bei *Linda Suhens* für die Versuche, die Hürden der Bürokratie zu überspringen, die ein bilaterales Dienstverhältnis mit sich bringt, bei *Axel Dessecker* für sein offenes Ohr und die rettenden Ideen, wenn die Bürokratie zu siegen drohte, und bei *Jutta Elz*, die stets Zeit für einen fachlichen Rat hatte, ihre Kompetenz einbrachte, indem sie alle Texte durchkorrigierte und ausführlich kommentierte, und letztendlich die Hauptlast der Organisation des Projekts trug. Ein herzliches Dankeschön geht auch an *Robert Schlesinger*, der in Wien die Texte las, kommentierte und dafür sorgte, dass sie nicht allzu sehr ins „Wissenschaftsdeutsch“ abglitten. – *Evelyn Dawid*

Personelle Struktur

Die elf befragten Arbeitskreise bestehen zumindest im Kern aus einer stabilen Gruppe von Mitgliedern, in der die Fluktuation der teilnehmenden Personen und Einrichtungen durchgehend kein Problem darstellt. Ein gewisser Wechsel der TeilnehmerInnen sei normal, meinte eine Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt: Wenn die „alte Garde“ keine Lust mehr habe, schicke sie andere KollegInnen. Zwei InterviewpartnerInnen berichteten von jeweils einer Teilnehmerin, die in der Erziehungszeit bzw. nach der Pensionierung weiter zu den Treffen gekommen sei. Die persönliche Bindung an den Arbeitskreis scheint also häufig hoch zu sein. Nur zwei Befragte nannten ausdrücklich Berufsgruppen, bei denen Fluktuation besonders oft auftrete: RichterInnen, weil diese oft versetzt würden, und MedizinerInnen, weil sich die Krankenhäuser nicht darum kümmern, ob jemand und wer zu den Treffen komme. Manche Arbeitskreise sorgen bewusst dafür, dass der Personenkreis fix bleibt. Eine Staatsanwältin erklärte etwa: „Es wird eigentlich Wert darauf gelegt, dass möglichst immer dieselbe Person kommt, dass sie vielleicht maximal noch einen Vertreter hat, einfach damit die (...) Vertraulichkeit innerhalb des Kreises gefördert wird.“

Wie offen oder geschlossen der Arbeitskreis für neue TeilnehmerInnen ist – gemeint sind hier nicht nur Personen, sondern auch Einrichtungen –, ist unterschiedlich. So ist zum Beispiel in zwei Arbeitskreisen ein gewisser Wechsel gewollt: Zusätzlich zur Kerngruppe sollen ausdrücklich regelmäßig neue Mitglieder dazukommen, auch nur für einige Monate, etwa weil sie Beratung bei einem Fall brauchen und dann so lange teilnehmen, bis dieser Fall abgeschlossen ist. Neue Mitglieder brächten frischen Wind und neue Themen in die Runde, und das bekomme dieser ganz gut, erklärte eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe, zu deren Arbeitskreis in der Zeit vor dem Interview einige neue TeilnehmerInnen dazu gestoßen waren.

- J: *„Wir haben keine feste Besetzung der Arbeitskreismitglieder, (...) es kommt immer wieder auch mal eine neue Person dazu. Wir haben einen stabilen Kern der Leute, die so organisatorisch das festgelegt haben. (...) Wir wollen auch die Möglichkeit bieten, dass jemand, der jetzt einen Missbrauchsfall hat, den auch im Arbeitskreis einbringt, ohne dass er ständig dabei ist. Von daher gibt es da einen Wechsel.“*
- J: *„Wir sind kein geschlossener Arbeitskreis. Wir haben auch manchmal die Situation, dass Therapeuten dazukommen. Und wirklich nur mal ein halbes Jahr dazukommen und dann nicht kommen. Oder auch dass mal eine Zeit Praktikanten (...) aus der Erziehungsberatungsstelle mitkommen. Also das wechselt manchmal und das finde ich auch gut an unserem Arbeitskreis, dass wir immer offen sind.“*
- J: *„Dadurch, dass wir jetzt so ein paar neue Mitglieder bekommen haben, kommt dann auch immer mal wieder frischer Wind rein, und es werden dann auch mal andere Themen aufgegriffen. Oder wir beschäftigen uns noch einmal mit anderen Dingen, die wir vorher vielleicht so nicht gemacht haben. Also das bekommt uns so insgesamt eigentlich ganz gut.“*

Drei der befragten Arbeitskreise verfolgen eine andere Politik: Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird ausführlich beraten. Es wird genau überprüft, ob der fachliche Bereich bzw. die Einrichtung der BewerberInnen in den Arbeitskreis passen und ob sie neue Perspektiven und Kompetenzen einbringen. Ein Gesichtspunkt dabei kann sein, dass der Arbeitskreis eine gewisse Größe nicht übersteigen soll.

J: „Wenn sie sich melden, dann wird gesagt: ‚So, müssen wir mal gucken, was habt Ihr für einen Bezug zu diesem Thema.‘ (...) Dann wird erst mal im Arbeitskreis, bevor die kommen, gesagt: ‚Hier, der und der hat Interesse. Der arbeitet im...‘ (...) Da wird genau geguckt, (...) ist das gut, wenn der dazu kommt? Hat das einen Sinn? (...) Das wird erst mal beraten, und wenn dann gesagt wird: ‚Ja, das ist schon eine Bereicherung, und das ist gut und wichtig‘, dann kann der Mensch kommen.“

J: „Wir achten schon darauf, dass wir nicht zu groß werden. Also es geht bei uns im Arbeitskreis nicht darum, einfach einen Haufen an Mitgliedern zu werben, sondern wir gucken schon: Passt es? Können wir uns das vorstellen? Und passt auch der jeweilige Bereich, aus dem der Neue in Führungsstrichen sich meldet? Passt das überhaupt zur eigentlichen Thematik?“

Je offener ein Arbeitskreis für neue Mitglieder ist, desto stärker variiert die Anzahl der TeilnehmerInnen von Treffen zu Treffen: von zehn bis 30 Personen, erläuterte ein Mitarbeiter der Jugendhilfe, der Spitzenwert sei allerdings die Ausnahme. Das gilt nicht nur für diesen Arbeitskreis, sondern für alle befragten: In keinem liegt der Maximalwert über 30 TeilnehmerInnen. Im Durchschnitt kommen rund 18 Personen zu den Treffen. Dass es zu viele TeilnehmerInnen gebe, wurde in den Interviews deutlich öfter als problematisch geschildert, als dass diese häufig wechselten. Die Größe der Arbeitskreise scheint also eher Konflikt- und Misserfolgspotential zu bergen als die Fluktuation. Vier Argumente gegen große Arbeitskreise, gemeint sind solche mit mehr als 20 TeilnehmerInnen, wurden mehrfach genannt: Da man sich erstens in der großen Gruppe nicht so gut kenne, sei die Vertrauensbasis schwächer. Als brisant empfundene Informationen würden nicht weitergegeben und die Besprechung von aktuellen Fällen werde erschwert bis unmöglich gemacht. In großen Arbeitskreisen komme es zweitens zu „Grüppchen“-Bildungen, es sprächen dann nur jene miteinander, die sich ohnehin schon kennen oder gut miteinander auskommen, was die angestrebte Vernetzung beeinträchtigen könne.

S: „... so ein Klüngel, würde ich sagen. Also die, die eh halt zusammenarbeiten, die sitzen auch meistens zusammen und reden (...). Bei den kleinen hat sich das ja automatisch ergeben, dass halt dann das Häufchen da brav zusammenstand und geredet hat, aber bei großen ist das so, auch wenn man dann mal ein Püuschen macht, dann [gibt es] Grüppchen. Das ist halt auch schlecht an den großen.“

Ein zu großer Teilnehmerkreis ist für mehrere InterviewpartnerInnen drittens gleichbedeutend mit der Tatsache, dass die „falschen“, das heißt meist themenferne, Personen teilnehmen. Das berge die Gefahr, dass sich die Diskussionen vom eigentlichen Thema des Arbeitskreises entfernten bzw. dass diese inhaltlich flacher würden – und das könne wiederum dazu führen, dass die „richtigen“ ExpertInnen über kurz oder lang ausblieben. So war für eine befragte Kriminalpolizistin die aus ihrer Sicht falsche Besetzung des Arbeitskreises einer von mehreren Gründen, an den Treffen nicht weiter teilzunehmen.

K: „... der Frauennotruf. Was hat denn der mit (...) sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu tun? Das Frauenhaus genauso, die haben da gar nichts verloren. Möchten aber auch gerne dabei sein. (...)

(...)

Ich weiß nicht, warum die daran teilnehmen. War damals auch meine erste Frage: ‚Was machen Sie denn hier?‘ Die wurde mir damals nicht beantwortet.

(...)

Vor allen Dingen wird dann über Sachen gesprochen, die in diesen Kreis da gar nicht so hingehören, nicht? Also mich interessiert dann auch nicht diese vergewaltigte Frau, die im Frauenhaus da. Die hat da gar nichts zu suchen.“

J: „Wenn man Leute rein nimmt, die das Thema zwar interessiert, aber die nicht auch irgendwie Berührungspunkte damit haben, dann wird das schwierig. Und wenn das so groß wird, dann laufen mir die Experten wieder weg (...), dann laufen mir die eigentlich wichtigen Leute, die Familienrichter oder so, die laufen dann weg.“

Als viertes Argument wurde vorgebracht, dass in großen Gruppen weniger produktiv gearbeitet werde. Auch für diesen Aspekt scheint eine Rolle zu spielen, dass die TeilnehmerInnen sich im kleinen Kreis besser kennen: Dies mache die Zusammenarbeit leichter und bringe eher konkrete Ergebnisse, erklärte eine Staatsanwältin.

I: „Wie liefen da die Arbeitstreffen ab, als noch nicht so viele Institutionen beteiligt waren?“

S: Ehrlich gesagt, war das meiner Meinung dann produktiver, weil ja die Besetzung eigentlich relativ gleich war über einen langen Zeitraum, man sich dann auch gut gekannt hat und man sich so (...) für das nächste Treffen etwas vorgenommen hat.“

Es gibt unter den befragten Arbeitskreisen jedoch auch einige, die keine schlechten Erfahrungen mit hohen Mitgliederzahlen gemacht haben. Einer von ihnen legt dabei dann aber besonders großen Wert auf eine sorgfältige Auswahl der TeilnehmerInnen.

J: „Dann da muss man immer gucken, (...) wen kann man hinzuziehen, wer, wen braucht man noch dazu, wer hat Interesse, nicht wahr, und wer kann natürlich? Und das ist auch eine qualitative Sache. Es soll ja nicht zum Quasselklub dann abgleiten, dann ist das irgendwann tot, dann kommt keiner mehr, sondern wie kann man das qualitativ immer wieder hoch halten und bereichern.“

Aber auch ohne diesen Auswahlmechanismus können große Arbeitskreise gut funktionieren, wie ein Mitarbeiter der Jugendhilfe erklärte: Er habe noch „keine negativen Erfahrungen gemacht, dass da jetzt irgendwie Leute drin sitzen, die das sprengen würden“. Eine Staatsanwältin erzählte, dass Treffen mit 26, 27 TeilnehmerInnen gut funktionierten, wenn alle für ihre Anliegen ein Zeitkontingent hätten und dieses auch einhielten.

I: „Wie viele Personen sind es denn etwa so im Schnitt?“

S: „So 26, 27. (...) Es ist nicht so, dass es zu viele wären, sondern da hat jeder seinen Zeitrahmen für seines, und das macht auch jeder. Weil einfach alle wirklich engagiert sind.“

Wie für viele Merkmale der Organisationsstruktur (siehe Kap. IV.1.3.3) scheint auch für die Größe der Arbeitskreise zu gelten, dass es keine Idealwerte gibt, sondern dass große und kleine, je nach Zielen und Inhalten sowie je nach den Wünschen der Mitglieder, gut funktionieren können.

Als „falsche“ TeilnehmerInnen werden von einigen GesprächspartnerInnen nicht nur themenferne Personen empfunden, die in ihrem Arbeitsalltag kaum jemals mit sexuellem Missbrauch zu tun haben, sondern auch jene, die nicht direkt mit Opfern arbeiten. So erklärte eine Polizistin, dass ein Problem des Arbeitskreises, an dem sie und ihre Kollegen aus der Kriminalpolizei unregelmäßig teilnehmen, darin bestehe, dass die Mitglieder keine „Opferarbeit“ leisteten und deshalb bei der gemeinsamen Bearbeitung von Fällen keine kompetenten Auskünfte geben könnten. Eine Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt betonte, dass man den „Bezug zur Praxis“ nicht verlieren dürfe und sieht die Gefahr, dass man zu viel darüber rede, „wie es theoretisch schön wäre oder was theoretisch machbar ist“.

K: „Das ist auch so das Problem, (...) dass dann Leute da sitzen, die im Grunde genommen diese Opferarbeit gar nicht leisten. Die halt (...) eigentlich mit den Opfern gar nicht arbeiten. Das ist aber das, was ausschlaggebend ist, nicht? Ich brauche jemand, der sich tatsächlich so mit diesem Opferverhalten auskennt, der sich (...) auf Kinder spezialisiert hat. (...) Wenn ich ihn anrufe und sage: ‚Ich habe hier ein vierjähriges Mädchen, die ist schwer sexuell missbraucht worden, über drei Jahre‘, und der mir dann sagt: ‚Oh da musste aber sehr behutsam‘ – das weiß ich auch.“

„Falsch“ im Arbeitskreis ist für eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe auch jener Teilnehmer, der in seiner Einrichtung eine hohe Leitungsfunktion innehat, und deshalb nicht zu den anderen Mitgliedern passe, die meist auf Sachbearbeiter-ebene tätig seien. Sie empfindet seine Anwesenheit bei den Treffen als störend, erstens weil ihr bekannt sei, dass er als Vorgesetzter „manchmal Dinge“ tue, „die absolut nicht in Ordnung sind“, zweitens, weil es eine Gratwanderung sei, ihn (der sich sehr dominant verhalte) einerseits davon abzuhalten, die Leitung des Arbeitskreises an sich zu reißen, und andererseits so zu behandeln, wie es seiner Stellung zukomme.

J: „Wenn zum Beispiel Menschen in [den Arbeitskreis] kommen in Leitungsfunktionen und in diesen Leitungsfunktionen manchmal Dinge tun, die absolut nicht (...) in Ordnung sind. (...) Wenn dann so jemand in die Berufsgruppe kommt und man dann immer aufatmet, wenn derjenige gerade Urlaub hat oder vielleicht gerade selber mal krank ist, das belastet die Berufsgruppenarbeit enorm. Und wenn das dann noch jemand ist, der dann auch noch versucht, seine Leitungsfunktion in der Berufsgruppe wahrzunehmen, der keine Kritik haben kann. (...) Wir haben es in Gemeinschaftsarbeit so hingekriegt, dass er Mitglied ist dort und nicht Leiter. Da haben wir richtig dran gearbeitet, aber das war richtig eine Krise, weil der auch so viel Einfluss hat. (...) Aber Interna, das wird in seiner Gegenwart nicht besprochen. Das haben wir für uns organisiert, das zeigt so für mich auch noch mal so die Qualität dieser Berufsgruppe, dass auch, wenn da Menschen hinkommen, die eher nicht so gut sind für das Klima, dass wir das auch auf die Reihe kriegen.“

Und schließlich seien auch jene Mitglieder störend, die kein Interesse zeigten und sich in die Arbeit nicht einbrächten, meinten zwei Gesprächspartnerinnen aus der Jugendhilfe. Die eine sagte, dass es keinen „Spaß“ mache mitzuarbeiten, wenn „Mitglieder daran beteiligt sind, die eigentlich keine Lust haben, da zu sein.“ Die andere geht noch weiter: Von manchen TeilnehmerInnen, die sich nie zu Wort meldeten, erwarte sie sich, „dass sie (...) auch mal deutlich machen, warum sie da sind“. Wenn sie aber dächten, „sie müssten kommen“, wäre es besser, „die Mitarbeit dann aufzukündigen.“

J: „Die sitzen eigentlich eher nur da und hören zu, und ich frage mich tatsächlich manchmal, (...) was nehmen die mit? Und warum sind die da? (...) Von denen würde ich natürlich auch erwarten, dass sie sich mehr einbringen oder auch mal deutlich machen, warum sie da sind. Vielleicht denken sie, sie müssten kommen. Es wäre besser, dann zu sagen, das bringt mir nichts, und eben auch die Mitarbeit dann aufzukündigen.“

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Personelle Struktur:

↪ zu große Arbeitskreise, zu viele TeilnehmerInnen (> 20)

↪ Teilnahme von Personen, die

- themenfern sind (im Beruf selten mit Sexualdelikten zu tun haben)
- nicht mit Opfern arbeiten (zu wenig Bezug zur Praxis haben)
- aufgrund ihrer Position in der betrieblichen Hierarchie ihrer Einrichtung nicht zu den restlichen Mitgliedern passen
- sehr dominant sind
- kein Interesse zeigen / sich nicht beteiligen

Die Rollen von Jugendhilfe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Dass Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden unterschiedliche gesetzliche Aufträge, Interessen und Perspektiven haben und diese in den Arbeitskreisen auch vertreten – womit ihre Rolle inhaltlich bis zu einem gewissen Grad festgelegt ist –, wurde von der deutlichen Mehrzahl der InterviewpartnerInnen angesprochen. Ein beträchtlicher Teil der Aufgaben, die innerhalb der Arbeitskreise erfüllt werden, widmet sich den scheinbaren und tatsächlichen Gegensätzen von Strafverfolgung und Schutzauftrag; in manchen Arbeitskreisen ist es besser gelungen als in anderen, eine Annäherung zu erreichen bzw. ein Arrangement zu finden, in dem beides berücksichtigt wird (siehe Kap. IV.1.3.4 und IV.1.3.5).

Die befragten TeilnehmerInnen aus der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft haben neben dem Ermittlungsauftrag noch etwas gemeinsam, das sie von den InterviewpartnerInnen aus der Jugendhilfe unterscheidet: Die Jugendämter zählen sich nicht nur ganz selbstverständlich zu den fixen TeilnehmerInnen, sie übernehmen mehrheitlich ebenso selbstverständlich organisatorische und inhaltliche Aufgaben und wollen den Arbeitskreis aktiv mitgestalten. Die Staatsanwälte und -anwältinnen sowie die KriminalpolizistInnen hingegen sehen sich in erster Linie in der Rolle von BeraterInnen. Ein Staatsanwalt wies zum Beispiel darauf hin, dass er „das Gefühl“ habe, in dieser Hinsicht im Arbeitskreis mehr zu geben als mitzunehmen, ein anderer sieht zwei Lager: ein aktives, bestehend aus dem Jugendamt, das die Fragen stellt, und ein passives, bestehend aus Polizei und Staatsanwaltschaft, die die Fragen beantworten.

S: *„Ich habe sowieso das Gefühl, jedenfalls momentan, dass ich da mehr sozusagen als Informationsträger hin gehe für den Fall, dass da mal eine Frage ist, (...) als dass ich jetzt (...) wirklich so sehr viel im konkreten Fall daraus mitnehme. Was ich persönlich nicht schlimm finde. Also das ist für mich aus meiner Sicht fast ein bisschen mehr Geben als Nehmen so. Das ist schon okay, wenn sich das im richtigen Umfang hält. (...) Also an Informationen, denke ich, brauche ich da nicht so viel, was da geboten wird. Es ist jetzt nicht so, dass ich das uninteressant finde, aber ich denke, dass eher die Waage in die andere Richtung ausschlägt.“*

I: *„Also Sie sehen schon Ihre Rolle eher als Berater? Als juristische Beratung?“*

S: *„Ehrlich gesagt, haben Sie es dadurch auf den Punkt gebracht, nicht wahr. Also Beratung und Darsteller.“*

S: *„Meistens war es dann so, dass das zwei geteilte Fronten waren, sage ich mal. Die eine Front war – ach Front wäre zu viel gesagt – aber zwei Lager. Die eine Front war Jugendamt und die andere war Polizei, Staatsanwaltschaft. (...) Es war dann so, dass meistens (...) Staatsanwaltschaft, Polizei eher eine passive Rolle gespielt haben, eben auf Fragen geantwortet, und das Jugendamt eher die aktive, nämlich Fragen gestellt und Probleme aufgeworfen hat, die wir dann versucht haben darzustellen. So im Prinzip. Halt auch mal umgekehrt (...), aber das war nicht der Regelfall.“*

In fast allen Gesprächen mit den VertreterInnen von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei wurde eine gewisse Distanz zum Arbeitskreis deutlich, etwa wenn ein Staatsanwalt darauf hinwies, dass er auf Einladung komme, also quasi zu Gast sei. Besonders pointiert drückt dies ein Kriminalpolizist aus – der einzige von den drei befragten VertreterInnen der Polizei, der regelmäßig teilnimmt:

K: „Da ist die Polizei eigentlich nur Anhängsel. Ich mache da halt freiwillig mit, weil mich das Thema interessiert. (...) [Ich] habe mich da einfach reingedrängelt, (...) nehme da regelmäßig teil. Ich bekomme auch regelmäßig eine Einladung, aber ich plane nicht mit, ich moderiere nicht mit und ich bestimme die Themen nicht mit.

(...)

Ich habe bisher ein einziges Mal ein Thema eingebracht in der Form, dass ich über einen bestimmten Sachverhalt mal reden wollte. Das ist aber schon über zehn Jahre her, und ansonsten bin ich halt da, wenn mal jemand eine Auskunft oder einen Rat haben will.“

Dieses Rollenverständnis sagt jedoch wenig über die Qualität der Zusammenarbeit im Alltag aus. So versteht sich der oben zitierte Kriminalpolizist ausdrücklich als „Bindeglied“: Wenn jemand aus dem Arbeitskreis Kontakt zur Polizei aufnehmen wolle, könne das immer über ihn gehen. Und der oben erwähnte Staatsanwalt, der mehr gibt als nimmt, spricht davon, dass auch er „von so einem vertrauensvollen Arbeitsklima profitiere“.

K: „Ich sehe das schon so, dass ich sicherlich auch Bindeglied bin zwischen unserem Opferschützer und auch der Polizei im Allgemeinen. Wenn also Fragen zur Polizei gehen oder wenn zum Beispiel auch irgendwelche (...) besonderen Streifen gefahren werden sollen vom Wachdienst. (...) Immer wenn es in Richtung Polizei geht, dass irgendetwas organisiert werden kann, dann (...) bin ich schon in der Lage, weil ich kenne fast jeden hier und da kann ich dann schon beratend tätig werden.“

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Rolle der TeilnehmerInnen:

↪ Unterschiedliche gesetzliche Aufträge, Interessen und Perspektiven von Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei

Teilnahme der Kriminalpolizei

Von den drei befragten KriminalpolizistInnen ist nur einer regelmäßig bei den Treffen seines Arbeitskreises anwesend. Die anderen waren jeweils nur einmal dabei, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Eine der beiden erhielt nur dieses einzige Mal eine Einladung, danach kam nur noch das Protokoll, aber keine weiteren Einladungen, obwohl es noch Folgetreffen gab, wie die Interviewpartnerin weiß: „Da haben sie also die Polizei irgendwie außen vor gelassen. Da (...) sind dann die anderen zusammengekommen.“ Sie finde das „irgendwie schade“, meinte sie und vermutete: „Vielleicht gibt es auch von Seiten des Jugendamts jetzt keinen Handlungsbedarf, (...) Ich weiß es nicht, ich habe da nicht nachgefragt. (...) Vielleicht ist auch irgendetwas schief gegangen.“

Bei diesem Treffen, das aus einer großen gegenseitigen Vorstellungsrunde bestanden habe, seien 20 bis 25 Personen anwesend gewesen, was sie als „fast zu viel“ empfunden habe. Bei einer Gruppe dieser Größe wäre es sinnvoll, einmal im Jahr für ein Feedback zusammenzukommen, „wobei ich denke, öfters bringt es in dem Rahmen ja auch nichts, in der Menge dann wahrscheinlich.“

Ganz anders und gar nicht günstig verlief das einzige Treffen der dritten Interviewpartnerin aus der Kriminalpolizei, das Mitte 2009 stattgefunden hat: „Hingegangen bin ich, weil es mich wirklich interessiert hat, weil ich auch gedacht habe, okay, man sollte daran teilnehmen, auch um einfach einmal seine Gesichtspunkte darzulegen.“ Dort habe sie den Eindruck gewonnen, die TeilnehmerInnen hätten „ganz andere Interessen“ als sie. Man habe zwei Stunden über den Namen des Arbeitskreises sowie das Layout eines Flyers diskutiert:

K: „Das interessiert mich überhaupt nicht. (...) Wenn ich so etwas mache und wenn ich daran teilnehme, dann will ich, dass sich einfach was verändert für alle Beteiligten. Dass jeder mal so die Sichtweise von jedem kennen lernt. Und nicht da zwei Stunden diskutieren, wie wir uns denn jetzt nennen wollen.“

Hinzu sei eine „allgemeine Stimmung“ gegen die Polizei gekommen:

K: „Wir sind die einzigen, die ermitteln in einem Fall, die halt ganz anders mit den Opfern umgehen. Die haben eigentlich (...) so eine Schutzposition eingenommen. Also da darf nichts an die Opfer dran kommen, da darf kein Schaden – wobei wir denen auch keinen Schaden zufügen. Aber (...) die haben da eine Rolle übernommen so von wegen: ‚Wir müssen die Opfer schützen, und auch vor der Polizei.‘ Der Eindruck ist zumindest bei mir entstanden. Ob es tatsächlich so ist, weiß ich nicht.“

Zwei ihrer Kollegen hätten auch je einmal am Arbeitskreis teilgenommen und hätten einen vergleichbaren Eindruck gewonnen. Hin und wieder müsse die Kriminalpolizei teilnehmen, es sei sinnvoll, „ab und zu sein Gesicht“ zu zeigen. Sie persönlich möchte aber nicht häufiger zu den Treffen gehen, denn um die eigentlichen Probleme werde „herumgesprochen“.

Für einen anderen Arbeitskreis schildert die Vertreterin der Jugendhilfe, dass die Kriminalpolizei schon einmal zu den festen TeilnehmerInnen gehört habe, aber aktuell nur mehr auf spezielle Einladung komme, weil erstens die Fallbesprechungen die Polizistinnen in einen Interessenskonflikt mit ihrem gesetzlichen Auftrag – Stichwort: Legalitätsprinzip – gebracht hätten und weil zweitens deren Arbeitsdruck so hoch sei, dass sie es zeitlich kaum einrichten konnten, zu den Treffen zu kommen.

J: „Wir hatten mal zwei Mitarbeiterinnen von der Polizeiarbeit dabei. Für die war es aber immer etwas schwer, weil wir haben da durchaus mal Fallberatungen, und da dürfen die gar nichts wissen, wenn das nicht angezeigte Leute sind. (...) Die kommen auch nicht mehr regelmäßig. Es ist für die auch ein totaler Stress, waren so in der Arbeit, und das hin zu bekommen... Die würden dann auch nur noch kommen, wenn wir sie einladen, also zu bestimmten speziellen Fragen.“

Diese Beispiele für die Probleme, die im Zusammenhang mit der Teilnahme der Kriminalpolizei auftreten können, sollen nicht die Tatsache überlagern, dass in den befragten Arbeitskreisen von den Strafverfolgungsbehörden die Kriminalpolizei deutlich am häufigsten vertreten ist und auch öfter zur fixen Kerngruppe gehört als die Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme der Kriminalpolizei:

- ↪ Legalitätsprinzip bei Fallbesprechungen
- ↪ Arbeitsdruck und knappe Zeitressourcen

Misserfolgsrisiken und Konfliktpotentiale – Teilnahme allgemein:

- ↪ Aussetzen der Einladungen an eine Einrichtung/Person ohne Angabe von Gründen
- ↪ Vorhaltungen und Angriffe gegen TeilnehmerInnen, die das erste Mal anwesend sind
- ↪ Keine inhaltlichen Diskussionen, sondern ausführliche Besprechung von Details der Organisation und Administration, wenn neue Mitglieder erstmalig anwesend sind

Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Die elf befragten Arbeitskreise liefern zahlreiche Hinweise darauf, dass die Teilnahme der Staatsanwaltschaft schwieriger umzusetzen ist als jene der Kriminalpolizei. Schon allein die Zahlen können in diese Richtung gelesen werden: In drei Arbeitskreisen gehört die Staatsanwaltschaft zur ständigen Kerngruppe, in ebenso vielen kommt sie nur auf besondere Einladung, in noch einmal so vielen war sie noch nie anwesend und aus zwei Arbeitskreisen ist sie ausgestiegen, nimmt also nicht mehr teil.

Von den befragten VertreterInnen der Staatsanwaltschaft sind zwei Frauen und ein Mann feste Arbeitskreismitglieder; sie äußerten sich positiv über ihre Arbeitskreise und befürworteten die Teilnahme. Der Staatsanwalt wies zwar mehrmals darauf hin, dass es ihm Probleme bereitet habe, die Fallbesprechungen und das Legalitätsprinzip zu vereinbaren, aber er sagte auch, dass ihm das schließlich gelungen sei. Dass die persönlichen Zugänge und Interessen der Beteiligten für das Gelingen einer Kooperation, und zwar auch einer institutionalisierten, eine große Rolle spielen, zeigte sich in den Interviews im Zusammenhang mit der Teilnahme der Staatsanwaltschaft besonders deutlich. Was die Staatsanwältin im folgenden Zitat explizit ansprach, nämlich dass es vom persönlichen Umgang mit dem gesetzlichen Auftrag und dem Engagement der Beteiligten abhängt, ob eine Kooperation funktioniert, lässt sich auch aus zahlreichen Wortmeldungen aus anderen Gesprächen ableiten.

S: *„Ich glaube einfach, dass es an den jeweiligen Personen hängt, die das bearbeiten müssen. Die einen, die arbeiten eben ja theoretischer, formelhafter und mehr an den Gesetzen verhaftet. (...) Die anderen sehen es irgendwie ein bisschen praktischer, ja weniger gesetzestreu meinetwegen auch und dann geht es auch einfach.*

(...)

Es liegt an den Personen auf beiden Seiten, ob was funktioniert oder ob es nicht funktioniert, und deshalb können wir das auch (...) mit Gesetzen nicht irgendwie weiter regulieren, weil (...) entweder die Chemie stimmt oder sie stimmt nicht. Wenn irgendwann jemand anderes das Dezernat hier macht, der vielleicht irgendwie ein bisschen anders eingestellt ist, dann klappt es vielleicht nicht mehr so. Deshalb denke ich, liegt viel an der Person und natürlich am persönlichen Engagement, wie intensiv man sich da in so eine Sache reinbringt, geben will oder eben auch nicht. Wie viel Arbeitszeit man dann eben investieren will oder auch nicht. Und dann klappt es, oder es klappt nicht.“

Der oben erwähnte Staatsanwalt erachtet die Teilnahme am Arbeitskreis für so wichtig, dass er über längere Zeit hinweg eine Lösung für sein Problem mit den Fallbesprechungen suchte. Ein anderer Staatsanwalt, der ausschließlich auf Einladung zu den Treffen kommt, sieht diese seltenen Teilnahmen als „Pflicht“ an. Ein Anliegen war ihm sein Vortrag im Arbeitskreis über die Beweissicherung, da diese essentiell für den Verlauf des Verfahrens sein kann. Er weiß aber nicht sicher, ob der Arbeitskreis überhaupt noch besteht und sieht für sich und die Staatsanwaltschaft keinen Sinn in einer regelmäßigen Teilnahme, weil er keinen Vorteil in ihr entdecken kann. Es gebe nur eine „begrenzte Anzahl von Problemen“, sodass ein auf Dauer angelegter Arbeitskreis nicht gerechtfertigt sei, meinte er. Von den Schwierigkeiten in den anderen teilnehmenden Einrichtungen wolle er nichts wissen, die Staatsanwaltschaft habe ihre „eigenen Umsetzungsprobleme“. Diesem Staatsanwalt scheint Vernetzung kein Anliegen zu sein, weshalb er und der Arbeitskreis sozusagen nicht zusammenkommen können.

S: *„Ich habe nur einfach die Einladung bekommen und da ich nun Abteilungsleiter (...) bin, ging ich natürlich hin, weil es halt meine Pflicht ist, und außerdem ging es mir auch darum, dass ich diese Dinge ansprechen wollte, und dann wurde ich eben auch um juristische Hintergrundinformationen gebeten, nämlich die Frage: Wie werden Beweise erhoben, wie werden sie eingeführt in den Prozess und in welcher Weise dürfen sie verwertet werden, sprich: Beweisverwertungsverbote. Und gerade da in diesem Bereich kann es natürlich sehr leicht passieren, dass ein Verstoß gegen Prozessvorschriften erfolgt, in der Folge, dass dann hinterher im Prozess die Tatsachen nicht mehr verwertbar sind. (...) Ob dieser Kreis überhaupt noch existiert, das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich vermute es mal.“*

Ein dritter Staatsanwalt lieferte ein Beispiel, wie eine einzige Person die Jahre lang andauernde, regelmäßige Mitgliedschaft der Staatsanwaltschaft beenden konnte. Der personelle Wechsel in der Leitung des Arbeitskreises, die beim Jugendamt liegt, führte zu inhaltlichen und strukturellen Veränderungen, die den Staatsanwalt so stören, dass er selbst überhaupt nicht mehr zu den Treffen kommt, sondern eine Kollegin schickt, und zwar nur mehr bei bestimmten Themen auf Einladung. Sein Unmut entzündet sich an vielen Punkten (siehe dazu auch Kap. IV.1.3.3: Zusammenfassende Betrachtungen), unter anderem auch am neuen Arbeitsstil: Dass alle „im Kreis sitzen. Und dann sollte jeder, was weiß ich, Themen auf einen Zettel schreiben oder so etwas, ja? Das sind Mätzchen.“ Sein Gegenüber aus dem Jugendamt wünschte sich explizit eine regelmäßigeren Teilnahme der Staatsanwaltschaft und sprach davon, dass man um die Teilnahme der Justiz „ringen“ müsse.

Eine Jugendamtsmitarbeiterin beschrieb, wie ein personeller Wechsel in der Staatsanwaltschaft deren Teilnahme stabilisiert und die Zusammenarbeit deutlich verbessert hat.

J: „Es wurde halt am Anfang leider relativ häufig gewechselt. Dann waren immer andere zuständig. Und dann gab es eine Person, ja die kam dann schon auch regelmäßiger, hat auch einen eigenen Beitrag geleistet, aber da war halt so die Tuchfühlung jetzt nicht so gut wie bei der bei der Frau [xx], das hat schon was mit Personen zu tun. Also die nimmt sich des Themas einfach an, (...) und das ist eine sehr gute Kooperation mittlerweile.“

Aber nicht nur personelle Veränderungen können dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft aus einem Arbeitskreis aussteigt, sondern auch die Entwicklungen der Rahmenbedingungen und des Arbeitskreises selbst. Bei einer Staatsanwältin, die seit der Gründung ihres Arbeitskreises rund sechs Jahre lang stets zu den Treffen gekommen war – auch als sie in der Anfangsphase monatlich stattfanden –, kamen mehrere derartige Veränderungen zusammen, die alle gemeinsam dazu führten, dass sie zum Zeitpunkt des Interviews nur noch auf Einladung teilnahm: Sie bekam einen neuen Vorgesetzten, der sich mehr mit ihrem angestammten Arbeitsfeld auseinandersetzte als der alte. Die Anzahl der Arbeitskreise vermehrte sich so, dass sie nicht mehr an allen teilnehmen konnte und Schwierigkeiten hatte zu erklären, weshalb sie bei einem Mitglied war und bei einem anderen nicht.

S: „Wir haben [mehrere] Polizeipräsidien, mit denen wir zusammen arbeiten, das heißt aber auch [mehrere] Kreisjugendämter, [mehrere] Stadtjugendämter, und irgendwann ist die Nachfrage dann so groß, dass man eben nicht mehr dem einen sagen kann: ‚Okay, bei Dir mache ich mit‘, und den anderen dreien dann erklären muss, warum ich da nicht mehr hin gehe. (...) Man hat dann gesagt: Okay, dann machen wir es auf direkte Anfrage (...). Ist zwar schade, aber die Anfragen werden halt immer häufiger gestellt, (...) ich kann mich ja nicht vierteilen oder achteilen.“

Der Arbeitskreis selbst erweiterte seinen Tätigkeitsbereich und wuchs gleichzeitig, was dazu führte, dass er weniger produktiv arbeitete und sich Inhalte wiederholten. Für sie habe es sich nicht mehr ausgezahlt, den Zeitdruck auf sich zu nehmen, um zu den Treffen zu kommen, erklärte die Gesprächspartnerin, wenn dann etwa eine Einrichtung vorgestellt worden sei, die sie ohnehin seit Jahren gut kenne. Ein Nachteil der neuen Regelung sei allerdings, dass es schwerer werde, die Vertrauensbasis aufrecht zu erhalten, da weniger Kontakt bestehe.

S: „Jetzt am Schluss habe ich die Sitzungen gemacht und bin meistens mit wehenden Fahnen hin, meistens schon zu spät, weil ich um vier Uhr einfach noch mitten drinnen bin und dann alles fallen lassen muss, um irgendwie noch pünktlich hin zu kommen. Das war auch ganz krass in der letzten Sitzung, bevor ich dann auch gesagt habe, irgendwie so weiter geht es da nicht mehr. Da habe ich eine große Anklage einen ganzen Nachmittag gemacht und habe mir dann überlegt, als es kurz vor vier war: Was machst Du jetzt? Hörst Du auf? Und habe mich dann entschieden: Ja, das kannst du nicht. Du musst das jetzt durchziehen. Habe die Anklage fertig gemacht, das war eine eilige Sache, die raus musste, und ich war dann halt ungefähr eine halbe Stunde zu spät, aber ich bin trotzdem hingekannt. Und dann hat sich der Weiße Ring vorgestellt. Da habe ich gedacht: (...) Das hat sich echt gelohnt jetzt. Ich war im Stress ohne Ende und da (lacht), na ja.“

Die knappen Zeitressourcen der Staatsanwaltschaft wurden von sehr vielen InterviewpartnerInnen, auch auf Seiten der Jugendhilfe und der Kriminalpolizei, als Barriere für die Teilnahme genannt.

In einem Arbeitskreis schränkte die Staatsanwaltschaft ihre Anwesenheit bei den Sitzungen ein, weil eine Person aus dem Arbeitskreis in ein Verfahren verwickelt war, bei dem der teilnehmende Staatsanwalt ermittelte. Mit diesem Mitglied, bei dem ein Verdacht auf „Strafvereitelung“ aufgetaucht war, wie der Vertreter der Jugendhilfe erzählte, wollte der Staatsanwalt nach eigener Aussage „einfach nicht einen relativ guten Kontakt gepflegt haben“. Im Arbeitskreis können also auch Probleme auftreten, wenn die TeilnehmerInnen in einem Verfahren auf verschiedenen Seiten stehen, was eher geschehen kann, wenn Strafjustiz und Kriminalpolizei zu den Mitgliedern gehören.

MitarbeiterInnen der Jugendhilfe aus drei Arbeitskreisen, an denen die Staatsanwaltschaft nicht regelmäßig teilnimmt, erzählten von einer für sie sehr zufrieden stellenden Lösung für die alltägliche Fallarbeit: Sie könnten die Staatsanwaltschaft jederzeit telefonisch kontaktieren, um konkrete Fragen zu stellen und Informationen auszutauschen. Das sei explizit so vereinbart. Eine von ihnen erklärte zum Beispiel, dass sie anfangs gedacht habe, mit der Staatsanwaltschaft „fehlt vielleicht so ein Punkt der Vernetzung. Aber ich glaube, das hat sich mit diesen Absprachen auch (...) als ein gangbarer Weg erwiesen.“ Eine andere Kollegin aus der Jugendhilfe argumentierte in dieselbe Richtung: „Ich denke, das ist auch eigentlich so in Ordnung, wenn man da

anfragen kann. Ich hätte jetzt nicht das Gefühl, da fehlt jetzt jemand, der da kontinuierlich mit dabei sein muss.“ Sobald eine gute Kooperation erreicht ist, scheint die Teilnahme der Staatsanwaltschaft nicht mehr als dringend eingestuft zu werden. Es herrscht auch ein gewisses Verständnis dafür, dass die Staatsanwaltschaft nicht zu den Treffen kommt, „wo doch sehr viel allgemein auch gesprochen wird“, wie es eine Vertreterin des Jugendamts ausdrückte.

J: „Ich bin kein Jurist, ich weiß auch nicht immer alles, aber die kann man dann halt immer anrufen. Da ist die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten und den Rechtsanwälten und auch zwischen der Kripo dann echt klasse.“

J¹: „Wir haben dann eine Telefonnummer auch bekommen, eine Handynummer, dass man notfalls immer sofort anrufen kann bei dem Oberstaatsanwalt.“ (...) J²: „Wobei wir immer anrufen können, ich hab grad auch einen laufenden Fall, und da ist der Staatsanwalt immer bereit, Auskunft zu geben, oder wir sprechen ab, was ist jetzt mit dem Glaubwürdigkeitsgutachten zum Beispiel. Oder er sagt, das und das brauche ich noch.“³⁰

In den Interviews kam jedoch auch zur Sprache, dass die juristische Kompetenz der Staatsanwaltschaft in den Arbeitskreisen immer wieder fehle.

J: „Die eine Staatsanwältin, die so nah bei uns war, hat zum Beispiel gesagt, dass die Möglichkeiten einer Anzeige sich verlängert hat, wenn man als Minderjähriger missbraucht wurde (...). Da sind wir sicherlich nicht so auf dem Laufenden, welche Änderungen es da gibt.“

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme der Staatsanwaltschaft:

- ↔ Legalitätsprinzip bei Fallbesprechungen
- ↔ Arbeitsdruck und knappe Zeitressourcen (Teilnahme nicht in Stellenbeschreibung enthalten)
- ↔ Unterschiedliche Arbeits- und Diskussionsstile
- ↔ Wenn TeilnehmerInnen in einem Verfahren auf verschiedenen Seiten stehen (Wahrscheinlichkeit steigt bei Beteiligung von Strafjustiz und Polizei)
- ↔ Zu große Anzahl von Arbeitskreisen insgesamt (Teilnahme an allen nicht möglich)

Misserfolgsrisiken und Konfliktpotentiale – Teilnahme allgemein:

- ↔ Personelle Veränderungen in der Leitung des Arbeitskreises
- ↔ Veränderungen bei den inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. Erweiterung des bearbeiteten Themenfeldes)
- ↔ Schwache Vertrauensbasis, wenn TeilnehmerInnen unregelmäßig/ auf Einladung mitarbeiten

30 In diesem Interview standen zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Rede und Antwort.

Teilnahme des Strafgerichts

In gut der Hälfte der befragten Arbeitskreise wurde noch nie ein Versuch unternommen, StrafrichterInnen zu einer Teilnahme zu bewegen. Zwei Arbeitskreise sprechen Einladungen an StrafrichterInnen aus, die von diesen jedoch nicht angenommen werden. Aus einem Arbeitskreis ist das Strafgericht ausgeschieden. Übrig bleiben also zwei Arbeitskreise, bei denen zum Zeitpunkt der Interviews StrafrichterInnen regelmäßig mitarbeiteten, wobei bei einem eine gewisse Unsicherheit bestand. Die Jugendrichterin, die lange Zeit „sehr intensiv mitgearbeitet“ habe, werde aufhören, sagte die Vertreterin der Jugendhilfe, aber: „Ich geh davon aus, dass (...) jemand nachkommt. So würde ich sie einschätzen, dass sie dafür sorgt.“

Die InterviewpartnerInnen lieferten vier Gründe, weshalb StrafrichterInnen so selten zu Arbeitskreisen gehören. Erstens sähen sie durch eine Teilnahme ihre richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährdet. Auch wenn Fälle in anonymisierter Form besprochen würden, fürchteten sie, in einem eventuell folgenden Verfahren parteilich zu sein, sagte ein Kriminalpolizist. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes aus einem der beiden Arbeitskreise, an denen regelmäßig StrafrichterInnen teilnehmen, merkte an, dass es auch um die Optik gehe: Manche StrafrichterInnen nähmen auch dann nicht gerne an Arbeitskreisen teil, wenn dort keine Fälle besprochen, sondern nur thematisch gearbeitet werde, weil allein durch die Teilnahme der Eindruck entstehen könnte, sie ließen sich von der „Opferseite vereinnahmen“.

K: „Dann sind mal eine Zeit lang gekommen zwei Richter vom Amtsgericht [xx], die aber aus Gründen der Befangenheit dann nicht mehr wollten [I: Wie lange waren die dabei?] Ja auch über mehrere Jahre, aber auch mehr sporadisch.

(...)

Wenn ich dann höre von einem Sachverhalt, auch wenn die [Personen] anonym sind, da weiß ich das doch. Und da weiß ich dann nicht mehr, ob ich dann im Prozess unparteiisch bin, und das wollen die nicht.“

J: „Da merke ich eher so Hemmungen und Scheu raus (...), da war mal so eine Aussage, er könnte vereinnahmt werden, nicht wahr, also von der Opferseite, diese Überparteilichkeit geht verloren, wenn man am Arbeitskreis teilnimmt. Also da gibt es große, große Bedenken (...).“

I: „Obwohl Sie eigentlich thematisch und nicht fallbezogen arbeiten?“

J: „(...) Einer war vor Jahren mal da, der hat gesagt: ‚Nein, das ist vom Thema her voll unabhängig‘, aber um auch nicht diesen Eindruck zu erwecken, zu sehr [von der] Opferseite vereinnahmt zu werden. Das ist den Richtern (...) ein großes Anliegen.“

Mehrere GesprächspartnerInnen berichteten allerdings, dass StrafrichterInnen, angesprochen auf eine eventuelle Teilnahme, vorgeschlagen hätten, nur zu speziellen Themen auf Einladung zu den Treffen zu kommen. Ob das tatsächlich funktioniert, hatte zum Zeitpunkt der Gespräche noch niemand ausprobiert.

Auch eine Staatsanwältin, die die Teilnahme von StrafrichterInnen explizit für sinnvoll hält, machte den Vorschlag, diese nur bei bestimmten Themen einzuladen, meinte aber gleichzeitig, dass allein die Möglichkeit, dass im Arbeitskreis etwas besprochen werde, das in Konflikt mit dem jeweiligen gesetzlichen Auftrag stehe, nicht dazu führen dürfe, dass man überhaupt nicht teilnehme: Dass sie nicht alle Informationen verwerten könne, die sie habe, sei für sie zum Beispiel ein permanenter Zustand, mit dem sie umgehen müsse.

S: „Man kann da vielleicht ja auch die Teilnahme beschränken, indem man sagt: ‚Ich stehe zur Verfügung, wenn bestimmte Punkte angesprochen werden‘. (...) Ansonsten bitte um Verständnis dafür, dass ich nicht an allen teilnehmen kann.‘ Nicht wahr. Das ist natürlich auch immer so eine Gratwanderung, aber ich denke, die kann letzten Endes nicht den Ausschlag geben, dass man sagt: ‚Es kommt jetzt vielleicht etwas zur Sprache, mit dem man dann mal irgendwann dienstlich zu tun haben wird.‘ Das geht mir ja nicht anders, aber ich denke, das kann man sicher trennen. Das ist die Art von Abstraktion, die wir ja permanent eigentlich üben müssen, dass wir Informationen haben, die wir manchmal eben nicht verwerten können.“

Am zweithäufigsten wurde die hohe Arbeitsbelastung der StrafrichterInnen als Grund dafür genannt, dass sie den Arbeitskreisen so häufig fernbleiben, einige Male auch mit dem Hinweis verbunden, dass Vernetzungsaktivitäten bei RichterInnen nicht vorgesehen seien, und damit auch keine Arbeitszeit dafür. In diesem Zusammenhang erwähnte ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt, von einem Vorschlag gehört zu haben, die interdisziplinäre Kooperation mit den Gerichten gesetzlich zu regeln und die RichterInnen so zu bestärken, sich mehr in Vernetzungsaktivitäten einzubringen.

S: „...dass sicherlich auch versucht worden ist, den gerichtlichen Bereich mit einzubeziehen. Das ist nach meiner Erfahrung immer schwieriger, weil die Richter, die haben (...) natürlich auch eine sehr hohe Arbeitsbelastung (...). Da muss man dann schon auf Leute treffen, die da wirklich ein besonderes Interesse und Engagement mitbringen (...). Die machen alle gute Arbeit im fachlichen Bereich, und das andere ist aber eben noch mal, das muss man ganz klar sehen, eine Zusatzbelastung.“

Drittens wurde die Weisungsunabhängigkeit der RichterInnen genannt. Es gebe keine hierarchischen Strukturen innerhalb der Richterschaft, erklärte ein Staatsanwalt. Niemand könne RichterInnen anweisen, an Arbeitskreisen teilzunehmen. Dies bleibe stets ihrem persönlichem Engagement überlassen.

S: „Die Richter (...) sind einfach von der Struktur ja völlig unhierarchisch ausgebildet. Wir sind ja zumindest von der Struktur hierarchisch ausgebildet. Wenn jemand mit diesem Anliegen an die Staatsanwaltschaft herantritt, dann geht das (...) an unseren Behördenleiter, und der spricht dann schon konkret jemanden an, während im gerichtlichen Bereich es so ist, dass man sicherlich an den Direktor des Amtsgerichts geht, und der sagt: ‚Wer meint, dass er Lust hat, kann sich daran beteiligen.‘“

Ein vierter Grund wurde nicht explizit genannt, lässt sich aber aus den Wortmeldungen ableiten: Einerseits haben die InterviewpartnerInnen aus dem Jugendamt in ihrem Arbeitsalltag äußerst selten Kontakt mit StrafrichterInnen, andererseits ist das Zusammenspiel von Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei genau festgelegt und gut eingespielt. Deshalb scheinen insbesondere die Jugendämter weniger Bedarf für die Teilnahme von RichterInnen zu sehen, als für jene der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft, mit denen sie deutlich häufiger zu tun haben.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme der Strafgerichte:

- ↔ Interessenkonflikt mit richterlicher Unparteilichkeit (auch Eindruck der Voreingenommenheit genügt)
- ↔ Arbeitsdruck und knappe Zeitressourcen
- ↔ Von Eigeninitiative abhängige Teilnahme
- ↔ Teilnahme außerhalb der bezahlten Arbeitszeit (Teilnahme nicht in Stellenbeschreibung enthalten)

Teilnahme von VertreterInnen des Schul- und Gesundheitswesens

Unter den regelmäßigen TeilnehmerInnen finden sich in zehn Arbeitskreisen VertreterInnen des Gesundheitswesens, in fünf solche des Schulwesens (LehrerInnen, SchulpsychologInnen, SchulleiterInnen). Ärzte und Ärztinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen gehören zu jenen Berufsgruppen, die in den Interviews häufig als schwierige TeilnehmerInnen geschildert wurden, weshalb ihnen hier ein eigenes Unterkapitel gewidmet ist. Für beide Berufsgruppen gelte, dass sie kaum zu einer Teilnahme zu bewegen seien, weil ihre Arbeitszeiten sich mit den Terminen der Treffen schwer vereinbaren ließen (siehe Kap. IV.1.3.3: Organisation und Ablauf der Treffen). Außerdem stelle sich bei niedergelassenen selbständigen Ärzten und Ärztinnen – wie in den Interviews zu hören war – das Problem, dass ihnen ein durch die Teilnahme am Arbeitskreis entstehender Verdienstausschlag nicht erstattet werde, ihr Engagement deshalb in besonders hohem Maße eine Frage des persönlichen Interesses sei. Hinzu komme, dass sie als EinzelunternehmerInnen häufig keine Vertretung hätten, und zwar weder für ihre Praxis noch für den Arbeitskreis, wenn sie da oder dort abwesend seien. Es bedürfe also eines gewissen Verwaltungsaufwands, um an einem Arbeitskreis teilzunehmen. Nur wenige von ihnen scheinen diese Mühe auf sich zu nehmen.

J: „Was immer schwierig war, was wir gerne gehabt hätten, wenn Kinderärzte dabei wären. (...) Bei niedergelassenen Kinderärzten ist das große Problem, dass sie ja eine Praxis haben und die können nicht einfach anderthalb Stunden aus dem Praxisbetrieb raus. Also wir haben hier in [xx] ausschließlich Kinderarztpraxen, in denen (...) immer nur ein Kinderarzt ist.“

J: „Der Kinderarzt zum Beispiel hat eigentlich an den Tagen, wo wir uns treffen, eigentlich immer seine längere Sprechstunde. Für den ist dann richtig ein großer Aufwand, das alles zu organisieren und unter einen Hut zu kriegen. Aber (...) es klappt immer ganz gut. (...) Er kommt regelmäßig.“

Dabei wäre es besonders wichtig, Kinderärztinnen und -ärzte – niedergelassene oder solche aus Ambulanzen und Krankenhäusern – zu sensibilisieren und für eine Kooperation zu gewinnen, erklärte ein Jugendhelfemitarbeiter: Häufig seien sie die einzigen, die in Kontakt mit jenen Opfern kämen, die zwischen null und drei Jahre alt seien. Kinderkrippen gebe es nämlich nicht viele. Ältere Kinder könne man auch im Kindergarten oder in der Schule erfassen, die kleinsten aber am ehesten über das Gesundheitswesen.

J: „Das zweite Problem, das wir festgestellt haben, ist die Geschichte, dass uns eigentlich noch fehlt die Altersgruppe der null- bis dreijährigen Kinder. Die sind nicht erfasst bisher. Die Dreijährigen kriegen wir ja mit, wenn zum (...) Beispiel im Kindergarten eine Erzieherin uns meldet, da stimmt was nicht. (...) Ab sechs Jahren kriegen wir es auch mit in der Schule, (...) aber die Null- bis Dreijährigen, die kriegen wir im Moment ganz, ganz wenig mit, weil (...) es gibt viel zu wenig Kinderkrippen im Moment noch. (...) Die landen eigentlich eher so bei den Kinderärzten. Deswegen haben (...) wir auch die Kinderärzte mit eingebaut in das neue System.“

Nicht alle InterviewpartnerInnen sind der Ansicht, dass LehrerInnen (und Fachkräfte aus der vorschulischen Erziehung) sowie MedizinerInnen am Arbeitskreis teilnehmen sollten (siehe auch Kap. IV.3.3.3). Das Thema sexueller Missbrauch sei „zu heftig für Schulen“, meinte etwa ein Gesprächspartner aus der Jugendhilfe, und ein Kriminalpolizist sagte, dass „Schule und Kindergarten eigentlich nichts drin zu suchen“ hätten, weil „in der Regel Behörden und Organisationen“ vertreten seien. Im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen erklärte ein Staatsanwalt, dass die Arbeitskreise die Tätigkeiten bzw. die Zusammenarbeit von Jugendamt und Staatsanwaltschaft zu thematisieren hätten. Er wisse nicht, was die teilnehmende Ärztin „da machen soll“.

I: „Gibt es vielleicht irgendwelche Institutionen, von denen Sie sagen, die fehlen in dem Arbeitstreffen? Die sollten eigentlich auch noch mit dabei sein?“

S: „Hmm es sind eher so überflüssige Institutionen zum Beispiel (...) eine Ärztin. Ich weiß nicht, was die da machen soll. (...) Das Thema (...) ist Staatsanwalt oder das Jugendamt eben.“

Ein weiteres Problem für die Teilnahme von Schul- und Gesundheitsbereich besteht darin, dass es selten AnsprechpartnerInnen gibt, die die Rolle von MultiplikatorInnen spielen und so die Inhalte der Arbeitskreise in ihren Einrichtungen

(z. B. Schulen, Krankenhäuser) bzw. in ihrer Berufsgruppe weitergeben können. Ein Jugendamtsmitarbeiter erwähnt, dass die beiden „Sprecher der Kinderärzte“ in der Stadt, in der sein Arbeitskreis aktiv ist, zum fixen Teilnehmerkreis gehören. Derartige SprecherInnen scheinen aber eher die Ausnahme als die Regel zu sein bzw. scheinen sie Vernetzungsaufgaben nicht wahrzunehmen. Eine Gesprächspartnerin aus der Jugendhilfe nannte für das Schulwesen das „Schulamt“ als Wunschteilnehmer mit Multiplikatorfunktion: Es stehe im Verteiler, sei aber noch nie vertreten gewesen, was aber sehr wohl sinnvoll wäre, damit auch in den Schulen bekannt werde, welche „Interventionsstrukturen“ bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch es vor Ort gebe. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft aus demselben Arbeitskreis erwähnt ebenfalls die Abwesenheit des Schulamts und sagte: „Schulen sind nicht vertreten. Die haben, ich sage es mal so platt, keine Lust“.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Teilnahme des Schul- und Gesundheitswesens:

- ↪ Berufsgruppen, die ihre Arbeitszeiten und ihre Teilnahme an den Treffen zeitlich schwer vereinbaren können
- ↪ Teilnahme von themenfernen Personen (die im Beruf selten mit Sexualdelikten zu tun haben)
- ↪ Von Eigeninitiative abhängige Teilnahme
- ↪ Teilnahme außerhalb der bezahlten Arbeitszeit (bei Selbstständigen, z. B. niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen)

1.3.3 Organisationsstruktur

Wie ein Arbeitskreis aufgebaut und organisiert ist, wie die Aufteilung der Aufgaben aussieht, wie die Treffen vor- und nachbereitet werden und wie sie ablaufen, wie entschieden und abgestimmt wird, welche Zugänge zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten gewählt werden, wie die finanzielle Ausstattung aussieht, ob es schriftliche bzw. gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitskreise gibt und schließlich inwieweit und wie sich die teilnehmenden Einrichtungen als Arbeitgeberinnen der teilnehmenden Personen einbringen – diese in erster Linie administrativen und organisatorischen Fragen sind essentiell für das Funktionieren der Arbeitskreise, geben sie ihnen doch den strukturellen Rahmen, in dem die inhaltliche Arbeit erfolgt.

Aufbau der Arbeitskreise

Administrative Leitung und Aufgabenverteilung

In zehn der elf befragten Arbeitskreise ist eine Institution bzw. Person für deren reibungsloses Funktionieren zuständig – wobei sie (mit Ausnahmen) nur für die Administration, nicht für die Inhalte verantwortlich ist. In fünf Arbeitskreisen liegt diese Verantwortung beim Jugendamt, in dreien beim Jugendamt gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Einrichtungen und in zweien bei Hilfs- bzw. Beratungsstellen. Die Jugendhilfe ist also in den meisten Fällen an der organisatorischen Leitung zumindest beteiligt. Es fällt auf, dass es nur einen einzigen Arbeitskreis gibt, bei dem auch die Kriminalpolizei im Leitungsgremium vertreten ist, und zwar in einem vierköpfigen Team, in dem außerdem das Jugendamt und zwei Opfereinrichtungen sitzen. Dieses Fehlen der VertreterInnen der Strafjustiz und der Kriminalpolizei passt gut zur Rolle der interessierten, aber weitgehend passiven, beratenden „Gäste“, die diese in den Arbeitskreisen häufig einnehmen (siehe Kap. IV.1.3.2: Die Rollen von Jugendhilfe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft).

Die Interviews lassen unterschiedliche Führungsideale und -stile erkennen. Gut abzulesen ist das zum Beispiel an der Wortmeldung eines Jugendamtsmitarbeiters, der nach eigener Aussage einen neuen, strafferen Stil eingeführt habe, als er die Leitung von den Gründerinnen übernahm. Recht deutlich wird dabei, dass er weibliche und männliche Zugänge zu entdecken glaubt – aber auch, dass er die Leitung des Arbeitskreises angesichts der hohen bestehenden Qualität als große Herausforderung empfunden hat, vor der er „Bammel“ gehabt habe.

J: „...die Mütter dieses Arbeitskreises (...), die haben das dann immer so in Koexistenz gemacht, aber wenn man so einen Wechsel hat, (...) wenn andere Personen zuständig sind, läuft dann auch ein anderer Stil. Ich habe meinen Stil offen gemacht, (...) wenn sie den nicht gut finden, werden sie das schon sagen, aber so ein klarer organisatorischer Stil war den Damen und Herren sehr angenehm, und sie kriegen natürlich dann auch eine Menge Service und Support mit dadurch, dass auch durch meine Person eine Vernetzung in andere Bereiche dann stattfindet. (...) Das ist ein etwas anderer Stil geworden, als von den Gründungsmüttern.

(...)

Ich gebe zu, (...) dass ich schon ein bisschen Bammel davor hatte, nicht wahr. (...) Also diese Qualität und das Niveau, das war schon eine Herausforderung.“

Weitgehende Einigkeit herrscht darüber, dass die administrative Leitung am besten fix in einer oder mehreren Händen aufgehoben sei. Nur die befragte Jugendamtsmitarbeiterin, die in dem einen Arbeitskreis ohne formale Leitung aktiv ist, empfindet gerade dies als Vorteil. Die folgenden drei Zitate sollen die Befürworterinnen und die Gegnerin der fixen Leitung in eine virtuelle Diskussion treten lassen.

- J¹: „Es gibt Arbeitskreise, (...) da wechseln die Sprecher auch. (...) Aber das haben wir hier eben anders strukturiert.“ – J²: „Ich glaub auch, dass sich das als schwierig erweisen würde, wenn wir es versuchen würden. Da hab ich eher das Gefühl, da würde es einfach irgendwann auseinander brechen.“³¹*
- J:* „Man kann das auch kritisieren, nicht wahr, dass das so sehr in eine Hand geht. Ich persönlich bin der Meinung, es muss wirklich immer einen geben, der so den Motor macht, einen oder eine Institution, und dann müssen sie dafür sorgen, dass es Kontinuität gibt.“
- J:* „Es hat viele Jahre gegeben, wo ich gedacht habe, es wäre ganz reizvoll jemanden zu haben, der das ganze Ding leitet. Ist aber so ein Entwicklungsprozess auch bei mir und bei den anderen auch, dass es für uns hier, ja, so wie wir uns verstehen, so vollkommen in Ordnung ist. Nachteil ist natürlich, dass man keinen Ansprechpartner von außen hat. Vorteil ist, hier bleiben all unsere einzelnen Personen in den einzelnen Institutionen, sind aber auch eine Gemeinschaft. Denn ich denke, sonst hätte sich dieser Arbeitskreis nicht über 19 Jahre erhalten.“

In nahezu allen befragten Arbeitskreisen werden aufwändige Projekte und Aufgaben, wie die Organisation von Veranstaltungen sowie die Entwicklung von Flyern und Konzepten, aber auch die Erarbeitung von Themenfeldern (siehe Kap. IV.1.3.4: Informationsaustausch und Fortbildung) arbeitsteilig bewältigt, indem Untergruppen gebildet werden, die jeweils eine Aufgabe übernehmen. Diese Untergruppen sind auf Zeit angelegt und viel kleiner als der eigentliche Arbeitskreis – drei bis sieben Personen –, vereinen häufig die jeweiligen Fachleute für das Thema, treffen sich öfter als die Großgruppe und haben einen weitaus höheren Arbeitsaufwand. Die Ergebnisse der Untergruppen werden im Plenum vorgestellt, diskutiert, eventuell verändert und – bei mehreren Untergruppen – zusammengeführt.

- J:* „Zum Beispiel der Flyer (...) da war nicht jeder daran beteiligt, da haben wir eine konkrete Arbeitsgruppe dazu entwickelt. Wie viele waren wir? Vier oder fünf, glaube ich, die den Flyer erstellt haben. Wir haben dann einfach in den jeweiligen Mitgliederversammlungen, die jeweilige Entwicklung dann neu vorgestellt, und da haben wir geguckt, ob alle damit einverstanden sind, und dann einfach die anderen Wünsche und Vorschläge dann wieder da mit aufgenommen.“

Diese Konstruktion sei die Voraussetzung, um etwas „zu entwickeln“, erklärten einige InterviewpartnerInnen, im großen Kreis sei das nicht möglich.

- J:* „Bewährt haben sich diese kleinen Arbeitskreise. Das ist halt wirklich eine gute Sache, weil da engagiert man sich mehr und man ist halt nur mit drei, vier Leuten zusammen, also die bestehen ja meistens aus so drei bis vier Leuten, die sich dann, was weiß ich, zwei- bis dreimal im wöchentlichen Rhythmus treffen und dazwischen dann halt ihre Arbeit dann machen, also was sie halt erreichen wollen. Ja. Aber es hat sich nicht bewährt, dass man im großen Bereich, also in diesem vierteljährlichen Team

31 In diesem Interview standen zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Rede und Antwort.

irgendwas beschließen will, was entwickeln will, sondern da kommt man mit Vorschlägen rein und auch schon mit einer vorgefertigten Sache von einer kleinen Gruppe. Da schickt man das vorher weg und dann kann man das dann besprechen und auch verbessern.“

Auch die Diskussion von und die Beratung bei aktuellen Fällen wird in einigen Arbeitskreisen in spezialisierte Untergruppen ausgelagert, die sich bei Bedarf zusammenfinden, was für die Frage der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei insofern von besonderem Interesse ist, als die beiden Letztgenannten in den befragten Arbeitskreisen nicht an dieser Art von Untergruppen teilnehmen (siehe Kap. IV.1.3.4: Fallbesprechungen).

Die regelmäßig anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Treffen (siehe Kap. IV.1.3.3: Organisation und Ablauf der Treffen), wie das Verschicken der Einladungen (oder sonstiger E-Mails), die Moderation und die Erstellung der Protokolle, werden entweder fix von einer Person oder reihum – also abwechselnd in mehr oder weniger fester Reihenfolge von immer anderen TeilnehmerInnen – erledigt. Die Tendenz scheint dahin zu gehen, die Aufgaben in fixe Hände zu legen: Einige GesprächspartnerInnen erzählten von einer Umstellung vom Reihum-System auf eine feste Aufgabenverteilung. Inzwischen erfolgen jedenfalls die Einladungen und Moderationen nur mehr bei der Minderheit im Wechsel zwischen den Mitgliedern, bei den Protokollen halten sich die beiden Systeme (noch) die Waage. Wer konkret die Aufgaben übernimmt, wird bei den Reihum-Systemen häufig erst zu Beginn der Treffen entschieden.

J: „Wir gucken schon mal: Wer würde jetzt heute die Moderation machen? Wer macht das Protokoll? Und das ist schon festgelegt. Das geht aber auch reihum. Das geht immer so ein bisschen: Wer bringt jetzt was ein? Oder es richtet sich nach den anderen Tagesordnungspunkten. Wer sagt, ich kann jetzt heute die Moderation übernehmen. Ich bin da jetzt nicht bei den Punkten so sehr betroffen, dass man dauernd so springen muss, zwischen dem was man einbringt, um dann sich selber zu widerlegen.“

Drei Arbeitskreise sind sehr straff organisiert: Leitung, Einladungen, E-Mail-Verteiler, Moderation und Protokoll – für all das ist eine Person zuständig –, in einem Arbeitskreis bestimmt sie zusätzlich auch die Inhalte.

Schriftliche Grundlagen

Die Mehrheit der befragten Arbeitskreise hat sich selbst im Laufe ihrer Geschichte, häufig in der Gründungsphase, eine schriftliche Grundlage gegeben: einen „Leitfaden“, ein „Konzept“ oder eine „Charta“, wie die InterviewpartnerInnen erklärten, eine Festlegung von Zielen und Inhalten in eher groben Zügen. In manchen Arbeitskreisen wurde kein eigenes Programm verfasst, zum Teil dienen dort die Protokolle und die schriftlichen Ergebnisse der Tätigkeit

im Arbeitskreis als Basis. Die Wortmeldungen der Interviewten zeigen, dass aber solche schriftlichen Grundlagen keinen offiziellen Charakter haben und in der Alltagsarbeit kaum eine Rolle spielen. Manche wurden niemals aktualisiert, obwohl sie 15 bis 20 Jahre alt sind – das sei auch nicht nötig, erläuterte ein Kriminalpolizist, denn „die Ziele, ich denke mal, die schreiben sich immer weiter fort, ohne dass man großartig darüber redet“. Trotzdem, meinte ein Jugendamtsmitarbeiter, sei es „ganz gut“, etwas Schriftliches, auf das man im Zweifelsfall „zurückgreifen“ könne, parat zu haben.

J: „...keine direkte offizielle Satzung, aber wir haben schon festgehalten, mit welchen Inhalten diese Berufsgruppe eben halt gefüllt werden soll und warum das so ist. Weil es sonst ja sehr schnell sich auch verzweigen kann. (...) Wir haben gesagt, unser Arbeitskreis (...) will das und das und das und die und die Leute haben aus den und den Gründen... Das ist immer ganz gut, wenn man mal wieder drauf zurückgreifen kann.“

Es finden sich in den Interviews weitere Hinweise auf die geringe Bedeutung der schriftlichen Grundlagen: Explizit nach ihnen befragt, reagierten einige GesprächspartnerInnen überrascht und konnten keine bzw. keine sichere Antwort geben. In zwei Arbeitskreisen waren sich die Interviewten aus Jugendhilfe und Strafjustiz überdies nicht einig: So meinte die Vertreterin des Jugendamtes in einem dieser Arbeitskreise, dass ein „theoretisches Konzept“ zwar nicht niedergeschrieben, aber „in den Köpfen“ der Mitglieder existiere; ihre Kollegin aus der Staatsanwaltschaft glaubte sich zu erinnern, dass „da so eine Tafel [war], (...) da hat man so Kärtchen gekriegt, wie das halt so neumodern geht, und die wurden dann an die Tafel gepinnt (lacht) und dann wurde das nachher ausgewertet“. Auch im zweiten Arbeitskreis war es die Vertreterin der Jugendhilfe, die nichts von dem Konzept wusste, das laut Staatsanwalt sogar „ständig überarbeitet“ werde.

Eine andere Staatsanwältin bringt eine Erklärung für das Fehlen von verbindlichen Grundlagen: Eindeutige Ziele engten ein und gingen auf Kosten der Offenheit. Was bei diesem Zitat übrigens auffällt, ist die distanzierte Haltung der Gesprächspartnerin: „Sie“ – also die anderen – hätten „ihre Vorstellungen“, wer am Arbeitskreis teilnehmen solle. Diese Staatsanwältin ist also – wie die Mehrheit ihrer KollegInnen aus der Strafjustiz und der Kriminalpolizei – „zu Gast“ im Arbeitskreis (siehe Kap. IV.1.3.2: Die Rollen von Jugendhilfe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft).

S: „Sie haben natürlich ihre Vorstellungen, wer sollte beteiligt sein, aber ich denke, so ein Maßstab birgt ja einfach auch die Gefahr, dass man dann, wenn man sagt, da in dem Bereich haben wir überhaupt niemanden beteiligt, sich da sehr einengt und im Grunde genommen das Ganze schon als Misserfolg oder eben auch nur als teilweisen Erfolg sieht, nicht wahr. Ich denke, die sind zum einen von der Thematik, aber eben auch vom Personenkreis sehr offen. So habe ich das jedenfalls erfahren.“

Gesetzliche Grundlagen

Für keinen der befragten Arbeitskreise – mit einer Ausnahme, einem eingetragenen Verein – gebe es gesetzlich festgelegte Regelungen oder einen gesetzlichen Auftrag, keiner sei nach § 78 SGB VIII als Arbeitsgemeinschaft organisiert³², erläuterten die InterviewpartnerInnen. Eine Anerkennung nach § 78 SGB VIII würde „keine Verbesserung (...), sondern nur ein bisschen mehr Arbeit“ bringen, meinte eine Jugendamtsmitarbeiterin. Eine andere spricht sich gegen die Gründung eines Vereins aus, da das nur Zeit koste, zum Beispiel „um öffentliche Satzungen zu entwickeln“. Zwei Interviewpartnerinnen aus dem Jugendamt können einer gesetzlichen Regelung etwas abgewinnen, da diese „mehr Sicherheit“ bringen würde und die Teilnahme der Einzelnen dann nicht so abhängig von der Zustimmung ihrer Vorgesetzten wäre, wie sie das derzeit ist. Beide sprechen sich aber schließlich gegen einen gesetzlichen Auftrag aus: die eine, weil im Moment alles gut laufe, die andere, weil sie „froh“ sei, „wenn es nicht zu viele engmaschige gesetzliche Vorgaben gibt, weil dann der Handlungsspielraum und das Ermessen (...) doch beschnitten ist damit. Ich denke, wir leben doch eigentlich ganz gut mit (...) diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen.“ Mit dieser Meinung befindet sie sich in der Gesellschaft der Mehrheit der Interviewten, die eine gesetzliche Grundlage für die Arbeitskreise weder für nötig noch für wünschenswert halten, meist mit dem Argument, dass sie um den Freiraum fürchten, den sie derzeit haben.

Ein Staatsanwalt brachte ein anderes Argument gegen einen gesetzlichen Auftrag: Dieser allein sei kein Garant für eine gute Qualität des Arbeitskreises. Man könne auch teilnehmen und dann „schulterzuckend nach Hause“ gehen. Es brauche „Initiative“ und „gute Bereitschaft“, „Vorschriften“ brächten da nichts. Ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt schlug in dieselbe Kerbe: Wichtig sei die gute Qualität, und dass „sich alle wiederfinden und gerne zu dem Arbeitskreis kommen und gerne mitarbeiten“, eine Verpflichtung halte er nicht für wünschenswert. Eine Jugendamtsmitarbeiterin sieht eine Schwierigkeit darin, dass in den Arbeitskreisen Einrichtungen vertreten seien, die unterschiedliche „Arbeitsaufträge“ und „berufliche Regeln“ hätten. Diese könnten im Detail in einen Widerspruch zu den gesetzlichen Aufgaben eines Arbeitskreises geraten. Nur ein einziger Gesprächspartner (aus dem Jugendamt) wünschte sich eine gesetzliche Festlegung, wobei es ihm insbesondere darum geht, die Teilnahme von RichterInnen zu erleichtern und zu forcieren.

32 § 78 SGB VIII – Arbeitsgemeinschaften: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Organisation und Ablauf der Treffen

Auswahl der Themen und Tagesordnung

Die Themenblöcke, mit denen sich die Arbeitskreise im Zuge des Informationsaustauschs und der Fortbildung beschäftigen (siehe Kap. IV.1.3.4: Informationsaustausch und Fortbildung), werden mehrheitlich bei der letzten Sitzung eines Jahres für das Folgejahr festgelegt. Nur in wenigen Arbeitskreisen werden die Themen von einem Mal auf das andere fixiert. Den InterviewpartnerInnen war wichtig, dass sowohl bei einer lang-, als auch einer kurzfristigen Planung genügend Platz für das spontane Einbringen von aktuellen Themen bleibt.

In zehn der elf befragten Arbeitskreise können alle Mitglieder Themen, die sie interessieren würden, vorschlagen. Nicht alle machen von dieser Möglichkeit Gebrauch: Es sind vor allem die „ZuschauerInnen“ unter den VertreterInnen der Strafjustiz und der Kriminalpolizei (siehe Kap. IV.1.3.2: Die Rollen von Jugendhilfe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft), die hier passiv bleiben. Stehen mehr Themen zur Wahl, als es Treffen gibt, wird gemeinsam über die endgültige Auswahl entschieden. In einem einzigen Arbeitskreis bestimmt allein die Leitung über die Themen.

Der detaillierte Ablauf der Arbeitstreffen wird gewöhnlich in einer Tagesordnung festgelegt, und zwar von der Leitung des Arbeitskreises. Wo alle Themen von einer Sitzung zur anderen festgelegt werden, fallen die Auswahl der Themen und das Festlegen der Tagesordnung zusammen; wo die Themen langfristig bestimmt werden, bietet die Tagesordnung Platz, um aktuelle Entwicklungen und Diskussionen unterzubringen.

J: „Dann kommt aber von mir immer noch rechtzeitig Wochen vorher eine Mail anbei, ob es weitere Tagesordnungspunkte [gibt], die aus ihrer Sicht besprochen werden sollen. Und da kommt regelmäßig auch was. Da kommen immer Rückmeldungen, über was die gern noch gesprochen hätten.“

Es fällt auf, dass die befragten KriminalpolizistInnen einen deutlich weniger strukturierten Ablauf der Treffen bevorzugen.

K: „Gut finde ich an dem Arbeitskreis zum Beispiel, dass es keine richtige Tagesordnung gibt.“

K: „Diese ganzen offiziellen Veranstaltungen, die führen da zu gar nichts. Man sollte im Grunde genommen die Leute, die zusammenarbeiten müssen, einfach einmal zusammensetzen, in einer ganz ungezwungenen Atmosphäre. Dass man sich kennen lernt, dass man einfach einmal in einem ganz lockeren Ton über Sachverhalte sprechen kann, ohne dass da 20 Leute sitzen, dann muss Protokoll geführt werden.“

Eine Tagesordnung zu erstellen, war in den Anfangsphasen einiger Arbeitskreise nicht vorgesehen, sie wurde erst später eingeführt. Auch hier lässt sich eine Tendenz hin zu einer strafferen Organisation erkennen.

- J: *„Das ist da ein bisschen so mehr wie so ein Diskussionsforum, also ein offenes Forum. Es wurden dann so auf Zuruf Themen rein gearbeitet, das ist jetzt ein bisschen anders. Jetzt gibt es eine Vorstrukturierung, aber es gibt auch die Möglichkeit, dieses Forum wieder herzustellen.“*
- J: *„Da gab es kein Protokoll und keine Tagesordnung, und inzwischen ist das jetzt so im Laufe des letzten Jahres schon ein bisschen formaler geworden, dass wir uns schon festlegen: Womit beschäftigen wir uns das nächste Mal? Es gibt eine Tagesordnung, es gibt ein Protokoll, und das führt einfach dazu, dass man dann auch vielleicht eher ein bisschen anders organisiert und auch sagt: Das haben wir jetzt nicht auf der Tagesordnung, ist vielleicht auch wichtig. Wo man sonst doch leichter ins Informelle kommt, was auch oft hilfreich ist, aber manchmal auch dazu führt, dass man mehr Zeit braucht.“*

Ein Mitarbeiter des Jugendamts erklärte, dass die Tagesordnungen über die Festlegung der Themen und die zeitliche Strukturierung der Treffen hinaus auch dafür genutzt werden (können), um dominierende TeilnehmerInnen gleichsam zu zügeln:

- J: *„Es wird dann hinderlich, wenn jemand seinen Einzelfall so in Mittelpunkt stellt und nur eine Lösung für sich haben will und dieser Teil, wie können wir zusammenarbeiten, vergessen wird. Aber ich glaube, das haben wir relativ gut im Griff. Wenn wir so Anzeichen haben, dass jemand anfangen würde zu dominieren, dann überlegen wir uns von der Leitung, wie gehen wir damit um, dass wir die Tagesordnung so gestalten, dass das verhindert werden kann.“*

Einladung, Moderation und Protokoll

Das Verschicken einer Einladung zu den Treffen, häufig auch noch einer Erinnerung, ist selbstverständlich. Meist erfolgt es gleichzeitig mit der Aussendung des Protokolls der letzten Sitzung. Nicht ganz so selbstverständlich ist es, dass alle Treffen moderiert werden. Eine Gesprächspartnerin sagte, dass zum Beispiel dann auf eine Moderation verzichtet werde, wenn sehr wenige TeilnehmerInnen anwesend seien. Dass es wichtig sei, bei den Treffen den Zeitablauf im Auge zu behalten, weil sie andernfalls zu lang würden, und als ModeratorIn das geeignete „Handwerkszeug“ zu haben, auch um für Ruhe und eine gute Stimmung zu sorgen, davon zeigte sich ein Mitarbeiter der Jugendhilfe überzeugt.

- J: *„Hinderlich ist, wenn man alles laufen lässt. Dann wird es zu lange auch von der Abwicklung der Sitzung. Man muss so dieses Händchen auch haben, dann zu sagen: ‚So jetzt gucken wir auf die Uhr, nicht wahr. Wir haben auch noch andere Sachen.‘ Das sind alles Expertinnen und Experten, die können viel erzählen, und da ist ja auch oft eine halbe Stunde oder eine Stunde, die wir uns nehmen. Da gucken sie auf die Uhr und sagen: ‚Wie, was ist das denn? Ist ja schon wieder vorbei.‘ Also da muss man schon immer so ein Gefühl haben für die Zeit, (...) Moderatorenhandwerkszeug ist schon ganz wichtig.“*

Während Einladung und Moderation kaum Erwähnung fanden, brachten die InterviewpartnerInnen die Protokolle immer wieder ins Gespräch: Nicht in allen Arbeitskreisen wird bei jedem Treffen ein Protokoll geschrieben, darüber wird teilweise erst am Beginn der Sitzungen entschieden. Dort, wo es Protokolle gibt, werden diese – ebenfalls am Anfang, allerdings des darauf folgenden Treffens – kurz besprochen bzw. abgenommen. Wie ausführlich ein Protokoll idealer Weise zu sein hat, darüber herrscht ein wenig Unstimmigkeit: Während die einen Wert auf ein ausführliches Protokoll legen (möglichst mit viel Material im Anhang), finden andere diesen Aufwand eher übertrieben.

J: „... das war auch in dem Zusammenhang, dass wir festgestellt haben, dass bis dahin die Protokollführung nicht sooo gut war, nicht so effektiv war. Sondern bis zu dem Zeitpunkt waren die Protokolle eher so naja als Ergebnisprotokolle und naja an der Oberfläche bleibend. Und das haben wir dann verändert, und mit der neuen Protokollierung werden tatsächlich genau die Knackpunkte auch festgehalten. (...) Man kann im Protokoll noch mal nachgucken, und sagen, also das ist die Definition, auf die haben wir uns jetzt verständigt.“

K: „Was mir ganz wichtig ist, es gibt von jedem Arbeitskreis ein relativ umfangreiches Protokoll, (...) weil das so eine Fortbildungsqualität hat. Also auch die Fragen, die drin sind, und ich möchte einfach, wir haben einen größeren Verteiler als die Leute, die anwesend sind. Weil ich weiß aus eigener Erfahrung, ich kann nicht jeden Arbeitskreis besuchen, aber ich möchte es breit streuen und deswegen lege ich auf dieses Protokoll schon Wert. (...) Es ist schon relativ aufwendig. (...) Ja, aber ich meine einfach, es lohnt sich auch.“

S: „[Die Protokolle] beinhalten nicht nur sozusagen die Tagesordnung, was als Thema angesprochen worden ist, sondern eben auch was inhaltlich gesagt worden ist, und soweit ich das bislang gesehen habe auch, wer inhaltlich in einer gewissen Art und Weise dazu eben Stellung genommen hat. Das ist aus meiner Sicht sehr ausführlich. Aber das wird offenbar so gewünscht und eben auch geleistet von den Leuten, die das machen.“

Zeit, Häufigkeit und Ort

S: „Meine Erfahrung ist die, dass alleine schon die Festsetzung des Termins ja eine gewisse Abgrenzung des Teilnehmerkreises bewirkt. Es ist also so, dass wenn man sich vormittags trifft, dann werden in aller Regel weder Lehrer dran teilnehmen, dann werden keine Ärzte dran teilnehmen, dann bleibt eben der Kreis an Leuten übrig, die entweder dafür extra freigestellt werden, oder eben sich das...“

In drei Arbeitskreisen fanden die Treffen immer am Mittwoch und überdies am Nachmittag statt, weil da MedizinerInnen und LehrerInnen Zeit hätten, erklärten einige GesprächspartnerInnen. Insgesamt findet die Mehrheit der Sitzungen nach 14 Uhr, einige auch gegen 17 Uhr statt. Eine Vertreterin des Jugendamts und eine der Staatsanwaltschaft nehmen eine Gegenposition ein:

Ihre beiden Arbeitskreise hätten sich dafür entschieden, am Vormittag zusammen zu kommen, weil das in die Arbeitszeit jener falle, die tatsächlich teilnahmen. Rechtsanwältinnen bzw. -anwältinnen und LehrerInnen zum Beispiel würden erfahrungsgemäß ohnehin nicht kommen – auch nicht, wenn man bei der Terminplanung auf sie Rücksicht nähme.

J: „Das war ein Wunsch von dieser Kerngruppe, die dann übrig blieb. (...) Wir sollen an einem Vormittag, ja, während der Arbeitszeit, nicht wahr. Weil es war, ich denke, das war auch ein Grund, 17 Uhr, nach einem langen Tag Arbeit muss man das nicht. War ursprünglich gedacht, um die Leute, die das nebenberuflich machen, einzubinden. Also Rechtsanwältinnen und so weiter. Und das klappt dann auch nicht. Die Leute wollten dann auch ihre Freizeit haben. Also von daher (...) stoßen wir an die Grenzen, was das angeht (...). Aber ich sage, wo ein Wille ist, ist ein Weg.“

S: „Die haben schon eine gewisse Erfahrung, weil die in dem Bereich ja auch viele Veranstaltungen anbieten. Viele gehen ja in die Schulen. (...) ...und die sagen, das ist sehr wenig, was da kommt an Lehrern. (...) ... nach den gemachten Erfahrungen wenig Interesse, insbesondere dann am Abend oder so an so was teilzunehmen.“

Im Schnitt dauern die Treffen der befragten Arbeitskreise zwei Stunden, wobei eine Interviewpartnerin darauf hinwies, dass die Sitzungen kürzer geworden seien, seit sie durch eine professionelle Tagesordnung gegliedert würden.

I: „Und wie lange dauern die Treffen so?“

J: „Sie werden kürzer. Es waren immer zweieinhalb Stunden und sind jetzt, ja, zwei Stunden, manchmal auch nur eineinhalb. (...) Erstens haben wir uns eine bessere Struktur gegeben, wir sind schneller, wir haben das organisatorisch anders aufgezogen (...) Die eigentlichen Treffen sind ja einfach besser strukturiert. (...) Also wir haben sehr informell angefangen.“

Die meisten Arbeitskreise kommen vier- bis sechsmal jährlich zusammen, einige wenige aber auch nur zweimal, andere acht- bis zehnmal. Einige GesprächspartnerInnen berichteten von der Erfahrung, dass es ein Zuviel an Terminen geben könne. In diesem Fall würden die Themen ausgehen.

S: „Wir hatten das einmal, das war aber wie gesagt, vor der Zeit meiner Teilnahme, jeden Monat, und das war dann einfach so, dass die Leute auch gesagt haben, dafür ist auch nicht genug Thematik da, nicht wahr.“

Über den idealen Zeitpunkt der Terminbestimmung herrscht unter den InterviewpartnerInnen nicht durchgehend Einigkeit. In den meisten befragten Arbeitskreisen werden die Termine zwar für ein Jahr im Voraus festgelegt, es gibt jedoch andere, die nur eine Terminfestlegung von einer Sitzung zur nächsten für praktikabel halten. Die Mehrheit entscheidet gemeinsam, wann die Treffen stattfinden, es gibt aber auch andere, die eine zentrale Planung durch die Leitung wünschen.

- J: *„Wir müssen das sehr langfristig planen, weil alle sehr langfristige Termine haben.“*
- J: *„Es wird immer von einem Treffen zum nächsten. Es ist auch so, es tut sich einfach unheimlich viel. Also jeder hat ja in seiner eigentlichen Institution natürlich Termine und Fortbildungen und ich weiß nicht was alles, und dann ist es einfach leichter, wenn wir wirklich alle zusammen sitzen und sagen: ‚Passt das dann?‘ Ja. Also im Grunde genommen haben wir eigentlich nie Probleme. Wir können das wirklich spontan so besser handhaben.“*
- J: *„Ich sage für das Jahr, wo es lang geht. (...) Nein, das haben die Mitglieder auch gesagt. Einer muss den Hut auf haben, um die ganzen Termine vorzugeben. Alle können, das ist Utopie, alle können nicht immer teilnehmen, Urlaub, Krankheit oder andere Verpflichtungen.“*

Die deutliche Mehrheit der befragten Arbeitskreise trifft sich immer am selben Ort, nur zwei wandern von einer teilnehmenden Einrichtung zur anderen. Ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt, der einen Arbeitskreis leitet und diesen auch gleichsam beherbergt, fasste die Vorteile des Wanderns zusammen – die er selbst freilich (noch) nicht nutzt:

- J: *„Ich kann mir gut vorstellen, dass sich der Arbeitskreis zukünftig auch bei den einzelnen Organisationen (...) einmal treffen kann. Fände ich sogar gut, weil dann lernt man diese Organisationen auch einmal kennen, nicht wahr. Hat man auch nicht nur das Gesicht, sondern auch die Örtlichkeiten (...) im Kopf und so weiter und so fort und kann sich darunter auch ein bisschen besser etwas vorstellen.“*

Entscheidungsfindung und Konfliktlösung

Von ihren Vorgesetzten bekämen sie keine Vorgaben, was sie im Arbeitskreis besprechen und wie sie es vorbringen sollten, erklärte die Mehrheit der Interviewten. Nur zwei MitarbeiterInnen des Jugendamtes erzählten, dass es schon einmal vorkommen könne, dass die Jugendamtsleitung sage: „Das könnte ein Thema sein für den Arbeitskreis, nehmt es doch mal mit.“ Es sind also in erster Linie die teilnehmenden Personen und nicht die Einrichtungen, die das Geschehen in den Arbeitskreisen bestimmen und die Entscheidungen treffen.

- S: *„Im Wesentlichen würde ich sagen, habe ich das so erfahren, dass die Behördenleiter und noch speziell in der Person unseres jetzigen Behördenleiters froh ist, wenn das jemand macht, und nicht auf die Idee kommen würde, mich da irgendwie zu beschränken, mir was vorzuschreiben oder was von mir zu fordern.“*
- J: *„Ich habe das Gefühl, dass ich da sehr viel Freiraum habe, dass (...) ich das einfach auch entwickeln kann.“*

Entscheidungen werden in den meisten befragten Arbeitskreisen nach – zum Teil längeren und ins Detail gehenden – Diskussionen gemeinsam und konsensual getroffen. Es gehe darum, Lösungen zu entwickeln, mit denen „sich alle identifizieren“, „mit denen alle leben“ könnten bzw. die „für jeden akzeptabel“ seien

– und nicht darum, den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden, war in den Interviews zu hören. Formale Abstimmungen, bei denen Mehrheitsentscheidungen den Ausschlag gäben, kämen nur ganz selten vor und seien auch nicht das Mittel der Wahl: „Also [das] gibt es nicht, Entscheidungen, die jetzt da auf Biegen und Brechen gefällt werden von uns.“

J: *„Es wird diskutiert. Es geht dann manchmal wirklich um Halbsätze und Formulierungen. (...) Irgendwann muss man zu einem Ergebnis kommen, dann geht es auch um Abstimmungen. (...) Wobei wir solche Situationen eigentlich selten haben. Es ist schon, dass wir dann die Diskussion so lange führen, bis wir dann auch zu einem Ergebnis kommen, wo wir sagen, so und damit können wir jetzt auch alle leben.“*

J: *„Wir haben auch keine Abstimmungssitzungen, sondern eher so Arbeitstreffen, die zum [Ziel] einen Konsens haben, und wenn es jemandem auf Dauer nicht gefällt, denke ich eher, dass er weg bleibt, als dass er sagt: ‚Ah, ich will, das gefällt mir nicht, ich will da mich für was anderes einsetzen.‘“*

S: *„Ich hatte den Eindruck, da werden so bestimmte Themen angesprochen, aber ich meine, wenn da verschiedene Vertreter von verschiedenen Disziplinen sind, ist es ja logisch, dass die nicht alle einer Meinung sind, und dann muss man ja eben eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Also so kenne ich das auch.“*

Insgesamt herrsche viel grundsätzliche Einigkeit, man vertraue einander und auf die fachliche Kompetenz der anderen – auf dieser Basis könne man sich gut verständigen, ohne dass ausgefeilte Entscheidungsmechanismen nötig seien. Jeder könne Vorschläge einbringen, man dürfe aber kein „Mimöschchen“ sein und müsse es auch aushalten, wenn die eigenen Vorstellungen nicht auf Gegenliebe stießen. An Konflikte, die nicht oder nur mit Hilfe von außen lösbar gewesen wären, konnte sich keiner der Interviewten erinnern.

S: *„Bestimmte Punkte wurden eben in Diskussionen so erarbeitet, und ich glaube, bei den meisten Sachen waren wir uns so fachlich eigentlich relativ einig, aber man hatte eigentlich den Eindruck, dass vielleicht bestimmte gesetzliche Vorgaben ein bisschen problematisch waren, und da hat man dann eben überlegt, wie man mit diesen gesetzlichen Vorgaben so arbeiten könnte. Aber ich hatte nicht so das Gefühl, dass das so vom Inhalt so auseinander liegt.“*

J: *„Die Gruppendynamik ist da immer wieder herzerfrischend, einfach weil die, das das sind ja alles auf ihrem Gebiet (...) Koryphäen. (...) Da merken Sie sehr schnell, wo Konsens möglich ist oder wo sie neu denken müssen. Ging ja auch klasse. Ich finde das super.“*

(...)

Es hat bisher immer einen Konsens gegeben. Das geht dann auch recht schnell, weil ich erlebe mich jedenfalls immer so, dass ich dann nicht beleidigt bin, wenn ein Vorschlag mal von mir nicht zum Tragen gekommen ist, oder dass ein anderer im Kreis beleidigt ist, wenn seine Vorstellung oder seine Ideen nicht umgesetzt werden. Also da muss jeder dann auch, denke ich mal, ein bisschen aushalten können und nicht vom Mimöschchen, der dann gleich sagt: ‚Ah, nein, jetzt komme ich nicht mehr. Jetzt habe ich mal was vorgeschlagen, ich habe mich mal dazu durchgerungen, und dann sagen sie alle: Nein.‘ Das ist Käse, nicht wahr. Also so läuft das nicht ab.“

Eine Interviewpartnerin aus dem Jugendamt wies darauf hin, dass bei dieser informellen Art der Entscheidungsfindung jene nicht mitbestimmen, die sich an den Diskussionen nicht beteiligen. Das treffe für einige TeilnehmerInnen aus Beratungs- und Gesundheitseinrichtungen zu. Bei inhaltlichen Entscheidungen scheinen die VertreterInnen der Strafjustiz und der Polizei nicht in die Rolle der „ZuschauerInnen“ zu schlüpfen, sondern im Gegenteil: In den Interviews wird mehrmals auf den Wert der Fachkompetenz der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei im Diskussionsprozess hingewiesen – und zwar von beiden Seiten.

J: „Unterschiedliche Personen und unterschiedliche Institutionen haben auch mehr oder weniger Gewicht, also mit dem, was sie sagen bzw. was von den anderen gehört wird. Es gibt einzelne, die sich eigentlich nie beteiligen an Diskussionen. Und ich habe den Eindruck, die haben auch relativ wenig Nähe zum Thema und hören eher gespannt, erstaunt, verwundert zu.“ (...)

I: „Und was ist dann ihre Motivation quasi an einer Beteiligung im Arbeitskreis?“

J: „Gute Frage (lachen beide). Da würde ich jetzt spekulieren. (...) Ich weiß es nicht. (...)

Jugendämter und Polizei oder Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, da ist es eher so, dass wir eigentlich relativ schnell immer einen Konsens finden. Ich erlebe das als eine gegenseitige Bereicherung, (...) die jeweiligen Perspektiven also zu benennen und nach Lösungswegen zu suchen. Für mich persönlich ist das, was von Seiten der Justiz gesagt wird, immer noch mal sehr, sehr klar, anders als ich das aus dem sozialpädagogischen Bereich kenne.“

Finanzierung

Keiner der befragten Arbeitskreise bekommt direkt Subventionen der öffentlichen Hand. Nur ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt berichtete, dass es dort eine Haushaltsstelle gebe, die speziell zur Finanzierung von Aktivitäten wie Arbeitskreisen gedacht sei. Wenn Kosten anfallen, etwa für ReferentInnen oder die Produktion von Informationsmaterialien, müsse der Arbeitskreis „gucken, kriegen wir das finanziert“, erläuterte ein anderer Mitarbeiter des Jugendamts und beschrieb damit auch das Vorgehen seiner KollegInnen in den meisten anderen Arbeitskreisen.

Von den teilnehmenden Einrichtungen scheinen es am ehesten die Jugendämter zu sein, die Finanzmittel beisteuern. So kommt es regelmäßig vor, dass sie Druckkosten übernehmen, manchmal zahlen sie auch die Honorare der Vortragenden und sorgen für das Catering bei größeren Veranstaltungen. In zwei Arbeitskreisen kam auch von Seiten der Strafjustiz ein finanzieller Beitrag: von einer Staatsanwaltschaft für eine Veranstaltung, von einem Gericht für eine Drucklegung. Zwei Arbeitskreise bekommen finanzielle Zuwendungen über Spenden, einer erhebt – wenn auch geringe – Mitgliedsbeiträge.

In ihrer Rolle als Arbeitgeberinnen unterstützen jedoch die meisten teilnehmenden Institutionen die Arbeitskreise indirekt: Bei allen befragten KriminalpolizistInnen und fast allen JugendhelfemitarbeiterInnen gelten die Stunden, die sie für den und im Arbeitskreis aufwenden, als reguläre Arbeitszeit; nur eine Interviewpartnerin aus dem Jugendamt erzählte, dass sie und alle anderen Mitglieder für den Arbeitskreis ehrenamtlich tätig seien. Etwas komplizierter verhält es sich bei den Staatsanwälten und -anwältinnen: Zwei verstehen ihre Teilnahme als ehrenamtlich, die anderen sagen, dass in der Staatsanwaltschaft die Arbeitsstunden weniger ausschlaggebend seien als die erledigten Akten. Sie könnten mehr oder weniger kommen und gehen, wann sie wollten, wenn sie nur ihre Aufgaben abgeschlossen hätten – und eine der Aufgaben sei eben die Teilnahme am Arbeitskreis.

S: *„Ich habe ja in dem Sinn jetzt keine Arbeitszeiten. Ich habe Kernzeiten, in denen ich hier sein soll, aber ich meine, Sie sehen es selber, wie es hier aussieht, also [I: „Überall Akten hier.“]. Die muss ich machen, egal wann. Und wenn ich dann an so etwas freiwillig, ich werde ja nicht gezwungen teilzunehmen, sondern das kriege ich anheim gestellt, weil ich da ja dann irgendwie mit meinem Arbeitspensum klar kommen muss und abwägen muss. Da muss ich halt, wenn es nachmittags ist, also früher war es mal nachmittags von 14 bis 16 Uhr, ja dann bin anschließend eben wieder hier hin gefahren und habe meine Arbeit dann gemacht.“*

S: *„Als Staatsanwalt habe ich (...) um die 40 Stunden (...) zu leisten (...). Das wird aber von der Staatsanwaltschaft nicht so wahrgenommen. Die Richter zum Beispiel haben keine geregelte Arbeitszeit. Die haben keine Stunden zu erfüllen. Die können kommen und gehen, wann sie wollen, müssen eben irgendwie nur ihre Arbeit geschafft kriegen. Und da wir ja identische Ausbildungen haben, nehmen wir das für uns auch so ein bisschen in Anspruch. Das heißt, da gehe ich hin in der Arbeitszeit, sage Bescheid: ‚Ich bin jetzt mal zwei Stunden nicht da‘, ja wegen Telefonaten und sowas. Ja nun, in den zwei Stunden bearbeitet mir keiner meine Akten. Die muss ich dann irgendwie nacharbeiten, aber wir haben auch keine festen Dienstzeiten. Ich kann im Grunde auch kommen, wann ich will, und gehen, wann ich will, muss eben nur mit meinen Akten fertig werden.“*

Wie mehrere MitarbeiterInnen der Jugendämter erzählten, stellen darüber hinaus zumindest manche der Einrichtungen Räumlichkeiten für die Treffen zur Verfügung und sorgen für Kaffee, „Sprudel“ und „manchmal ein paar Kekse und Kuchen“. Schließlich nutzen die TeilnehmerInnen ihre Arbeitsplätze inklusive zum Beispiel der Computer und Internetzugänge und allem, „was an Papier, Stiften, an Arbeitsmaterial, an Büchern, an Unterlagen überhaupt (...) gebraucht wird“, um die Arbeitskreise vor- und nachzubereiten. Auch Schreibkräfte stehen manchmal zur Verfügung, etwa um Protokolle zu tippen.

Zusammenfassende Betrachtung

Insgesamt liefern Organisation und Administration kaum jemals Grund für Unstimmigkeiten in den Arbeitskreisen. Die Zufriedenheit der InterviewpartnerInnen ist hoch – mit Ausnahme eines Staatsanwalts, der kein gutes Haar an der Durchführung des Arbeitskreises lässt: Die Treffen seien „teilweise an unzugänglichen Orten, wo man also nur mit PKW hinkommt“, zu einem „etwas unangenehmen Zeitpunkt, relativ spät, so dass sich das immer über den Dienstschluss hinaus fortgesetzt“ habe. Ein „anderes Problem“ bestehe darin, dass „die Sitzungen (...) immer relativ früh, zwei, drei Monate zuvor (...) ohne Absprachen mit den Beteiligten“ feststünden, er aber nicht so frei in seiner Zeitplanung sei, weil er „immer zu Gericht gehen“ müsse. Unzufrieden ist er auch mit der Qualität der Tagesordnungen, die „nur dürre Worte“ enthielten, und mit dem Protokoll, das seine Erwartung nach einer „kompetenten Darstellung des Treffenverhaltens“ nicht genügend erfülle. Dieser Interviewpartner äußerte aber auch weit tiefer gehende Kritik an der relativ neu eingesetzten Leitung des Arbeitskreises: Mit dem Wechsel habe „es sich abgeflacht“ und „die Sache [ist] ein bisschen naja so ein bisschen vom Niveau in Führungszeichen, sage ich mal, verkümmert“, die neue Leitung habe „nicht das Niveau (...), nicht die äh Erfahrung und auch nicht die Profi-Qualifikation“ der alten. „Zwischendrin“ habe sich „Unlust wegen des fehlenden Konzeptes oder des Schlingerkurses“ eingestellt und er sei nicht mehr in den Arbeitskreis gegangen, sondern eine Kollegin. Wenn ein „geeignetes Konzept vom Jugendamt“ komme, sei er „gerne bereit“, wieder teilzunehmen, weil es auch im Interesse der Staatsanwaltschaft sei, „Kontakte zu pflegen“. Vor diesem Hintergrund könnte die Kritik des Staatsanwaltes an Ort, Zeit, Terminfestlegung, Tagesordnung und Protokoll als Folge seiner Unzufriedenheit mit der von ihm wahrgenommenen Qualitätseinbuße des Arbeitskreises verstanden werden. Daraus würde folgen: In inhaltlich schlecht funktionierenden Arbeitskreisen werden Strukturmerkmale vergleichsweise wichtig genommen und dienen als Anknüpfungspunkte für Kritik, die sich eigentlich gegen den Inhalt richtet. Wie wichtig aber auch die Organisationsfragen allein sein können, zeigen übrigens weniger die Interviews aus Deutschland, wo weitgehende Zufriedenheit mit der Struktur der Arbeitskreise herrscht, als jene aus Österreich, wo es zumindest in der Vergangenheit auch administrative Fragen waren, die die Existenz der (wenigen) Arbeitskreise gefährdet haben (siehe Kap. IV.3.3.2).

An mehreren Punkten lässt sich eine Tendenz hin zu einer strafferen Organisation ablesen. Es würde allerdings zu kurz greifen, von einer „Professionalisierung“ zu sprechen, denn mehrere InterviewpartnerInnen – auch solche, die die Umstrukturierungen verantwortet haben – weisen auf das hohe Niveau der Arbeitskreise in der Vergangenheit hin, als sie noch mehr „Diskussionsforen“ waren.

Deutlich zeigt sich, dass es *die* ideale Organisationsstruktur für einen Arbeitskreis nicht gibt – zu unterschiedlich sind die weitgehend gut funktionierenden, befragten Arbeitskreise im Detail organisiert. Zwar muss die Struktur explizit und gemeinsam festgelegt sein, aber wie dies zufrieden stellend geschieht, ist vor allem von den beteiligten Personen und den Zielen sowie den Aufgaben der Arbeitskreise abhängig. Gut festzumachen ist das etwa an Zeit und Ort der Treffen: Wann soll der Arbeitskreis stattfinden – vor- oder nachmittags? Wann sollen die Termine festgelegt werden – lang- oder kurzfristig? Was ist die richtige Frequenz – zwei- oder zehnmal jährlich? Wo soll man sich treffen – immer bei derselben Einrichtung oder an wechselnden Orten?

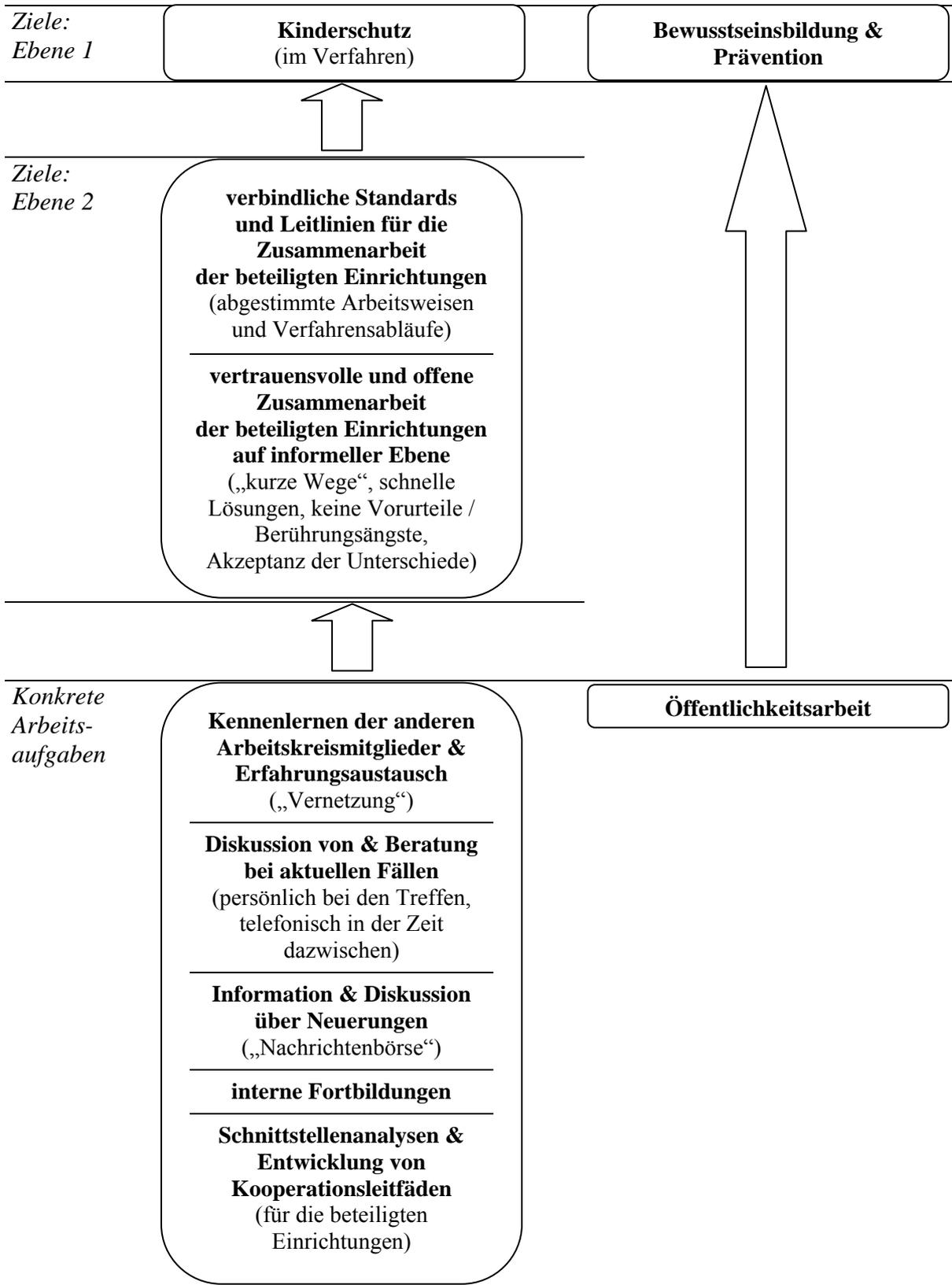
Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Organisationsstruktur:

- ↔ Schlecht (mit öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichbare Treffpunkte
- ↔ Berufsgruppen, die ihre Arbeitszeiten und die Teilnahme an den Treffen schwer zeitlich vereinbaren können
- ↔ Zeitpunkt der Festsetzung der Termine für die Treffen (zu früh/spät)
- ↔ Qualität der Tagesordnungen (z. B. zu oberflächlich)
- ↔ Qualität der Protokolle (z. B. zu wenig detailliert)

1.3.4 Ziele, Aufgaben und Inhalte

Im Arbeitskreis gemeinsam verbindliche Standards zu entwickeln, die in der Kooperation der beteiligten Einrichtungen bei konkreten Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern gleichsam automatisch zur Anwendung kommen, so lautet das am häufigsten genannte Ziel der InterviewpartnerInnen. Bei der Zusammenarbeit im Berufsalltag und im Arbeitskreis legen sie besonderen Wert darauf, dass diese mit dem Blick auf das gemeinsame übergeordnete Ziel, den Kinderschutz, abläuft, und darauf, dass sie nach dem Prinzip Geben und Nehmen funktioniert. Inhaltlich konzentrieren sich die elf befragten Arbeitskreise auf vier Tätigkeitsfelder: erstens auf die Vernetzung im engsten Sinne des Wortes, also das gegenseitige Kennenlernen und Kontakthalten, zweitens auf Fallbesprechungen, drittens auf eine Verbesserung des Informations- und Wissenstandes der Arbeitskreismitglieder und viertens schließlich auf Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen, die sich an die Fachkollegenschaft und an eine interessierte breitere Öffentlichkeit wenden.

Abb. IV.1.13: Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise



Ziele und Aufgaben

Um festzumachen, welche Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise den Befragten am wichtigsten erscheinen, wurden die Interviews nach Aussagen zu diesem Themenfeld durchsucht. Es wurden dabei nicht nur die Antworten auf die explizite Frage nach den Zielen und Aufgaben berücksichtigt, sondern alle Wortmeldungen, die in diese Richtung aufschlussreich waren. Auf diese Art entstand eine Art Zielkatalog, der allerdings thematisch ungeordnet war und Ziele auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen nebeneinander stellte. Wir haben die Nennungen in ein System mit drei Ebenen gebracht. Die Inhalte stammen ausschließlich aus den Interviews, die Ordnung von uns. Es handelt sich dabei nicht um eine Zielhierarchie, die für alle deutschen Arbeitskreise Gültigkeit haben kann, denn andere InterviewpartnerInnen und andere Arbeitskreise würden weitere Details einbringen. Die große Übereinstimmung bei den Nennungen lässt aber den Schluss zu, dass die wichtigsten und häufigsten Ziele erfasst sind.

Auf Ziel-Ebene 1 stehen die übergeordneten Ziele *Kinderschutz (im Ermittlungs- und Strafverfahren)* sowie *Bewusstseinsbildung und Prävention*, wobei der deutliche Schwerpunkt der Nennungen bei Ersterem liegt, was sich – wie in weiterer Folge gezeigt wird – nicht eins zu eins in den konkreten Inhalten der Arbeitskreise niederschlägt, bei denen Aktivitäten, die der Prävention und Bewusstseinsbildung dienen, eine wichtige Rolle spielen.

Auf Ziel-Ebene 2 finden sich zwei Aspekte der Kooperation: Einerseits geht es in den befragten Arbeitskreisen darum, zwischen den TeilnehmerInnen informelle „kleine Dienstwege“ zu schaffen, die zu schnellen Lösungen für die Opfer und ihre Familien führen. Eine derartige Zusammenarbeit funktioniert, wenn gegenseitiges persönliches Vertrauen vorhanden ist und man die Möglichkeiten und Grenzen der KooperationspartnerInnen kennt. Andererseits wird darauf hingearbeitet, Standards und Leitlinien zu schaffen bzw. – wenn nötig – Strukturen so zu verändern, dass die Verfahren reibungslos ablaufen. Hier geht es also nicht um die persönliche Ebene, sondern darum, ein System zu schaffen, in dem die Zahnräder gut ineinander greifen, ohne dass jedes Mal überlegt werden müsste, wie das funktionieren könnte.

Um die beiden Ziele auf Ebene 2 zu erreichen, müssen zuerst die Ziele der untersten Ebene, also die konkreten Aufgaben des Arbeitskreises, zumindest teilweise erfüllt sein: Dazu gehört, die Arbeitskreismitglieder – Einrichtungen und Personen – kennen zu lernen und Erfahrungen auszutauschen, aktuelle Fälle gemeinsam zu besprechen oder zu einem bestimmten Fallaspekt fachliche Ratschläge auszutauschen; Neuigkeiten wie auf einer „Nachrichtenbörse“ zu

verbreiten, interne Fortbildungen zu organisieren und last but not least für die konkrete Fallarbeit die Schnittstellen im Helfersystem zu analysieren und Kooperationsleitfäden für die beteiligten Einrichtungen zu entwickeln.

Inhalte

Von den befragten Arbeitskreisen beschäftigen sich sechs ausschließlich mit sexuellem Missbrauch von Kindern, der Rest widmet sich auch anderen Gewaltformen gegen Kinder und/oder gegen Frauen. Die meisten GesprächspartnerInnen sind mit der jeweils gewählten Themenvielfalt zufrieden, nur eine Staatsanwältin und eine Kriminalpolizistin kritisierten, dass zu viele Themen behandelt würden, und sprachen sich dafür aus, sexuellen Missbrauch von Kindern in den Mittelpunkt der Arbeitskreise zu stellen. Beide nehmen nur selten an den Treffen teil, die eine auf Einladung, die andere unregelmäßig, und zwar auch deshalb, weil sie mit dem weiten Themenfächer unzufrieden sind.

K: „Bei diesem Arbeitskreis stört mich einfach dieser Überbegriff sexualisierte Gewalt, (...) da habe ich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuellen Missbrauch, ist ja alles mit drin, nicht? (...) Ist meiner Meinung nach Quatsch, weil ich gehe mit einer vergewaltigten Frau ganz anders um wie mit einem sexuell missbrauchten Kind. Das sind für mich zwei verschiedene Paar Schuhe. Deswegen ist auch dieser ganze Arbeitskreis so groß. Da sind so viele Leute, die aber im Grunde genommen alle eine andere Aufgabe haben. Die einen kümmern sich um die Frauen und die anderen kümmern sich um die Kinder. Das kann nicht funktionieren.“

Eventuelle Unterschiede im Diskussionsstil zwischen Strafjustiz und Jugendhilfe bzw. JuristInnen und SozialarbeiterInnen kommen in den Interviews selten zur Sprache. Eine Vertreterin der Jugendhilfe wies darauf hin, dass es nicht ratsam sei, „therapeutische Materialien“ einzubringen oder Spiele vorzuschlagen, weil man Gefahr laufe, von den PolizistInnen und Staatsanwälten bzw. -anwältinnen in der Runde belächelt zu werden. Bestätigt werden die Unterschiede im „Arbeitsstil“ durch eine Staatsanwältin, die es als typisch „sozialarbeitermäßig“ empfindet, dass Themen zu lange und ohne konkrete Ergebnisse besprochen werden, und die die Diskussionen über die genaue Wortwahl und das Setzen von Kommata „ein bisschen nervig“ findet.

J: „Wo man achten muss, es gibt zum Beispiel Therapeuten, die wollen dann mal so therapeutische Materialien einbringen. Würde ich auch gerne, ich habe wunderbare Sachen, nur ich weiß ganz genau, es wird Polizisten – es wird von den meisten auch ein bisschen belächelt, nicht wahr. Da muss man so ein bisschen gucken, was man auch einbringt. (...) Man könnte auch sagen: ‚Ja, wir spielen das jetzt mal eine Runde.‘ Das, glaube ich aber, wird nicht so ganz ernst genommen. (...) Das finde ich aber ganz problematisch in so einem multiprofessionellen Rahmen, weil da sitzen dann auch Leute, mit unterschiedlichen Ansätzen: (...) Eine Staatsanwältin würde eher lächeln: ‚Haha, naja naja naja!‘ Das sind so Sachen, die ich nicht unbedingt tun würde.“

S: „Für mich sind es immer noch diese Sozialarbeiter ein bisschen, die reden mir einfach zu viel, ohne eine Lösung zu suchen und dann auch das durchgehen. (...) Man muss alles zerreden bis ins Gehnichts, und dann ist die Zeit rum und dann hat man immer noch keine Entscheidung getroffen. Da bin ich halt anders. (...) Das harmoniert immer noch nicht. Also mit dem Arbeitsstil komme ich nicht klar.
(...)

Das ist, glaube ich, so ein bisschen von dem sozial Angehauchten, dass man einfach überall jede Wortwahl diskutieren muss, oder ob ein Komma jetzt dahin gehört oder dahin. Das ist ein bisschen nervig gewesen, aber sonst fachlich war da nie irgendeine Phase, da hat man halt wirklich sich darauf verlassen: Er macht das. Das stimmt dann schon.“

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Inhalte:

- ↪ Zu große Themenvielfalt, keine inhaltliche Schwerpunktsetzung, z. B. auf sexuellen Missbrauch von Kindern
- ↪ Unterschiedliche Arbeits- und Diskussionsstile

Vorstellung der teilnehmenden Einrichtungen

J: „Das war in erster Linie mal, so von einander zu wissen und die Transparenz zu haben: Wie ist denn der Ablauf in der Institution? Wie muss man sich das vorstellen, wenn beim Jugendamt jemand anruft und sagt: ‚Sie müssen mal ausrücken und gucken, was ist denn da in der Familie.‘ Oder bei der Polizei dann umgekehrt: Wie sind da die Verläufe? Was für eine rechtliche Grundlage gibt es? Wie arbeiten die? Warum arbeiten die so? Warum können die nur so arbeiten, wie sie arbeiten? Also erstmal von einander so zu wissen, was ist denn eigentlich der Hintergrund.“

Mehr oder weniger regelmäßige Vorstellungsrunden gehören zu den fixen Bestandteilen aller Arbeitskreise. Immer finden sie sich an den Anfängen – also in der Startphase der Arbeitskreise selbst, aber auch wenn neue TeilnehmerInnen dazu stoßen: seien es neue Einrichtungen, seien es neue Personen. Die Präsentation der eigenen Einrichtung und ihrer Tätigkeitsfelder, die Klärung der jeweiligen Rollen und gesetzlichen Aufträge und das Festhalten der Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation werden von mehreren GesprächspartnerInnen als zentrale Aufgaben der Arbeitskreise angesehen, da sie die Voraussetzung jeglicher Vernetzung und Zusammenarbeit im Sinne des Opferschutzes darstellen. Eine Interviewpartnerin aus dem Jugendamt erklärte, dass es nach der Gründung des Arbeitskreises einen dreistufigen Prozess gegeben habe: Die erste Phase habe in den Vorstellungsrunden bestanden, in der zweiten Phase habe man die „Knackpunkte“ in der Zusammenarbeit gesucht und in der dritten sei erhoben worden, welche offenen Fragen es in den beteiligten Einrichtungen gebe:

J: „Dann kam ein zweiter Schritt, dass wir überlegt haben, wo sind denn eigentlich so Knackpunkte in dieser Zusammenarbeit, wo es leicht schief gehen kann, wo man auf Unverständnis stößt, wo man, ja, mehr Sand aus dem Getriebe nehmen könnte, sage ich mal. Und dann war da so eine Phase, dass die Beratungsstellen, die Jugendämter und die Polizei jeweils in der eigenen Institution geguckt haben: Was haben wir denn für Fragen?“

Die Vorstellungsrunden sind auch in den anderen befragten Arbeitskreisen keine Einbahnstraßen: Meist gibt es Platz für Diskussionen, immerhin müssen regelmäßig Vorurteile abgebaut und (schlechte) Erfahrungen aufgearbeitet werden, die sich über viele Jahre hinweg angesammelt haben (siehe Kap. IV.1.3.5):

J: „Es gab so in den Anfangszeiten und immer wieder zwischendurch so Versuche der Rollenklärung, ja? Im Prinzip ist das klar. Klar und akzeptiert. Also wir hatten durchaus Diskussionen gehabt, welche Aufgabe hat die Polizei. Welchen Ermittlungsauftrag hat sie? In welcher Funktion kann sie bei uns mitarbeiten, ohne nicht an einen Ermittlungsauftrag zu kommen?“

Die große Bedeutung, die dem Kennenlernen der potentiellen KooperationspartnerInnen zugemessen wird, lässt sich auch daran ablesen, dass jene Mitarbeiterin der Kriminalpolizei, die nur ein einziges Mal eine Einladung zu einem Arbeitskreistreffen erhielt, zu einer großen Präsentationsrunde gebeten wurde (siehe Kap. IV.1.3.2: Teilnahme der Kriminalpolizei).

Anlässe für neuerliche Vorstellungsrunden bieten sich nicht nur, wenn TeilnehmerInnen wechseln bzw. dazukommen (siehe Kap. IV.1.3.2: Personelle Struktur), sondern auch, wenn es zu Veränderungen innerhalb der – zum Teil schon lange – teilnehmenden Institutionen kommt, oder wenn in der konkreten Kooperation klar wird, dass es wieder einmal Zeit für eine Rollenklärung wäre. Während die einen diese wiederholten Präsentationsmöglichkeiten ausdrücklich begrüßen, weil sich etwa die „Arbeitsinhalte“ und Themen im Laufe der Zeit unwillkürlich, manchmal auch langsam verändert hätten, ohne dass das den KooperationspartnerInnen klar sein müsse, gibt es auch eine Staatsanwältin, für die die oftmaligen Vorstellungsrunden ein Grund (von mehreren) waren, nicht mehr regelmäßig, sondern nur bei bestimmten Themen auf Einladung am Arbeitskreis teilzunehmen.

S: „Das war auch ein Grund, warum ich dann, das muss ich jetzt hier gestehen, irgendwann gesagt habe: Naja, das bringt mich irgendwo nicht mehr weiter. Man hat sich halt getroffen, und nacheinander haben sich die Institutionen vorgestellt. Es ist natürlich ganz interessant, aber wenn Sie dann das vierte Mal hören, was der Weiße Ring macht, (...) dafür habe ich zu viel anderes zu tun. Das kann ich dann nicht mehr machen, also wenn nichts Produktives mehr raus kommt, dann ist das ein bisschen Zeitverschwendung für mich. Am Anfang war es ganz toll, da haben wir einen Flyer gemacht (...). Das hat sich dann gelohnt auch, und dann war irgendwann nur noch, was die einzelnen Institutionen machen. Es ist interessant, wenn eine neue dazukommt, aber dass die alten sich dann auch immer wieder vorstellen, das fand ich dann nicht mehr prickelnd.“

Ihre Einschätzung, dass der Arbeitskreis aktuell nur noch aus Vorstellungsrunden bestehe und – im Gegensatz zur Vergangenheit, in der zum Beispiel gemeinsam ein Flyer entwickelt wurde – nicht mehr produktiv sei, findet im Interview mit dem Jugendamt aus diesem Arbeitskreis keine Bestätigung.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Vorstellungsrunden:

↵ Zu häufige Vorstellungsrunden

Fallbesprechungen

In allen befragten Arbeitskreisen werden anonymisierte Fälle diskutiert. Ob es sich dabei um aktuelle oder abgeschlossene Fälle handelt, ist genauso unterschiedlich wie die Art, in der solche Besprechungen im Arbeitskreis abgehalten werden.

In mehr als der Hälfte der Arbeitskreise werden abgeschlossene Fälle besprochen, um

Abläufe zu veranschaulichen und Optimierungspotential in der Zusammenarbeit auszumachen:

J: „Verschiedene haben dann so Fälle eingebracht, um einmal durchzuspielen, wie so was ablaufen könnte im Landkreis und welche weiteren Stellen da alle mitbeteiligt sind. Das hat's schon gegeben. Das ist klar. Aber die wurden dann anonymisiert eingebracht, die Fälle. Also nicht so mit Namen und so weiter.“

J: „Das kommt schon mal vor, dass jemand das am Einzelfall aufhängt und sagt: ‚Ja ich habe da zum Beispiel einen Fall, das und das und da ist das so und so schief gelaufen und ich hätte gerne mal eine generelle Lösung dafür, wie könnte man das denn anders machen, oder anders absprechen. Das gibt es schon, (...) da wird der Einzelfall nicht weiter irgendwie offenbar. Also das ist mehr denn als Beispiel dafür, einen bestimmten Sachverhalt zu klären.“

oder Kooperationsleitfäden zu erstellen:

J: „Aber zu diesen Leitfäden haben wir da schon Einzelfälle besprochen auch, um zu gucken, wie machen wir dieses Schema am besten, wie können wir das am besten erklären.“

Die Diskussion alter Fälle scheint also ein anderes Vehikel zu sein, um dieselben Ziele wie die Vorstellungsrunden zu erreichen: eine größere Vertrautheit mit und mehr Wissen über die Arbeit der anderen Arbeitskreismitglieder. Die Interviews weisen darauf hin, dass der Unterschied – und wohl auch Vorteil – im Vergleich zu den Vorstellungsrunden darin besteht, dass die Fallbesprechungen sehr nahe an der Praxis sind, Konfliktpotentiale angesprochen werden (müssen) und konkrete Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet werden (können).

Dass diese Vorteile jedoch keineswegs zwingend sind, zeigt die enttäuscht klingende Bemerkung einer Jugendamtsmitarbeiterin:

J: „Über diese Falldiskussionen, habe ich lange Zeit gedacht, müsste eigentlich deutlich werden, welche Institution wie arbeitet. Also was passiert auch innerhalb eines Jugendamtes. (...) Ja, aber das war meine Hoffnung, das war mein Vorurteil. Ist wahrscheinlich doch zu abstrakt für Außenstehende.“

Zwei Arbeitskreise beschränken sich auf die Besprechung abgeschlossener Fälle, in den anderen neun kommen (auch oder ausschließlich) aktuelle Fälle auf die Tagesordnung, was jedoch auch dort meist weder vorrangig noch selbstverständlich ist. Lediglich zwei Arbeitskreise haben einen regulären Schwerpunkt auf anonymen Fallberatungen, wobei tatsächlich nur beraten wird; die Entscheidung über das weitere Vorgehen im Fall bleibt stets bei den Personen, die den Fall eingebracht haben. In einem dieser Arbeitskreise werden die Fälle von Mitgliedern präsentiert – zum Teil sind es ihre eigenen, zum Teil jene von KollegInnen. Allerdings nimmt die Strafjustiz nur äußerst sporadisch an diesem Arbeitskreis teil: Der Interviewpartner aus der Staatsanwaltschaft war nur zweimal bei einem Treffen (das letzte Mal nach seiner eigenen Einschätzung 2007), und auch die Kriminalpolizei ist nur unregelmäßig anwesend. Im anderen Arbeitskreis hingegen gehören die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft zu den fixen TeilnehmerInnen. Fallberatungen fänden dort „ständig“ statt, erklärte der Gesprächspartner aus dem Jugendamt.

J: „Wir bieten die Möglichkeit, dass jemand mit einer schwierigen Situation anonym eine Beratung sucht. (...) Das fängt an damit, ob die Anhaltspunkte für den Missbrauch so gewichtig sind. Ob da eine Gefährdungssituation ist, wie das eingeschätzt wird, bis zu der Frage der praktischen Tätigkeit, was muss ich jetzt als nächsten Schritt tun.“

Nur in diesem zweiten Arbeitskreis finden tatsächlich regelmäßig anonymisierte Fallbesprechungen als inhaltlicher Schwerpunkt und unter Beteiligung von Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei statt, denn die verbleibenden Arbeitskreise, in denen aktuelle Fälle besprochen werden, tun dies entweder zwar im Beisein von Strafjustiz und Kriminalpolizei, aber nur als Ausnahme – gleichsam unter dem Punkt „Sonstiges“ auf der Tagesordnung –, oder sie haben für Falldiskussionen eigene, kleinere Untergruppen gebildet, wie auch für andere Aufgaben (siehe Kap. IV.1.3.3: Aufbau der Arbeitskreise) – aber mit dem Unterschied, dass in den Fall-Untergruppen Strafjustiz und Kriminalpolizei durchgehend nicht vertreten sind, in den anderen Untergruppen grundsätzlich schon. In den „Unterarbeitsgruppen“ werden teils Fälle der TeilnehmerInnen besprochen, teils Fallberatungen für Außenstehende durchgeführt.

J: „Wir haben darüber hinaus hier (...) jetzt noch eine Unterarbeitsgruppe, fällt mir gerade ein, die ist auch eine gewisse Hilfe sozusagen, sehr fallbezogen. Also wenn ich jetzt von einem Fall weiß, dann kann ich in diese Arbeitsgruppe gehen, da ist eine Psychologin noch drin, und noch so eine Anlaufstelle auch, die da tagtäglich mit den Kindern zu tun haben, und ich bin da drin. Die kann aber auch geöffnet werden für Erzieher, Lehrer wenn sie einen Einzelfall haben. (...) Oder meine Kollegen könnten jetzt – und haben das auch schon genutzt –, können jetzt da ganz konkret einzelfallbezogen ihre Sachen da besprechen.“

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Straffjustiz und Kriminalpolizei nur ganz selten an der Besprechung aktueller Fälle im Rahmen der Arbeitskreise beteiligt sind. Es werden sogar eigene Konstruktionen geschaffen, um Fallbesprechungen ohne sie durchführen zu können, wenn sie zum fixen Teilnehmerkreis gehören.

Darüber, worin das Problem der Fallbesprechungen genau liegen könnte, geben die Interviews nur ein diffuses Bild. Manch eine Wortmeldung liefert ein Blitzlicht, das jedoch durch andere Stimmen sozusagen wieder verschwimmt. So meinten etwa vier GesprächspartnerInnen (drei aus dem Jugendamt, eine aus der Staatsanwaltschaft), dass der Arbeitskreis nicht der richtige Platz für die Behandlung aktueller Fälle sei – wenn auch in unterschiedlicher Schärfe. Während eine Jugendamtsmitarbeiterin mehr andeutet als ausspricht, dass sie es lieber habe, wenn Fragen zu Fällen „direkt über den kurzen Dienstweg auch übers Telefonat“ geklärt werden, äußern sich die anderen drei doch recht deutlich: Fallbesprechungen sollten einen großen Arbeitskreis keinesfalls definieren; insbesondere in den großen Gruppen bestehe nicht das nötige gegenseitige Vertrauen, weil man viele der anderen nicht genügend kenne; die Fälle seien nicht für alle TeilnehmerInnen von Interesse; eine Kleinstadt sei zu eng, um die Anonymität aufrecht zu erhalten; bei zu weit reichender und daher verfälschender Anonymisierung sei eine sinnvolle Besprechung nicht mehr möglich.

S: „Das ist gar nicht so sehr Aussage und Zielrichtung des Arbeitskreises, den Einzelfall da abzuarbeiten, sollte sicherlich auch so nicht sein, zum einen wären die anderen dann ja außen vor und zum anderen, bei allem Vertrauen, was man einander gegenüber entgegenbringt, das ist ja eben doch immer noch eine Frage der Vertraulichkeit von bestimmten Informationen, die man hat, und das möchte man ja auch jetzt nicht ohne Not preisgeben.“

J: „Da sind so viel Leute dann da, da kann man nicht. Das würde auch den Datenschutz erheblich tangieren, weil das ist ja so ein kleiner Nahbereich hier, da muss man eh aufpassen, wenn man da drei Worte sagt, dann weiß jeder schon, wer gemeint ist, weil in so einer Kleinstadt da kennt ja auch irgendwie jeder jeden. (...) Und wenn man es zu anonymisiert macht, dann bringt das auch nichts, weil dann hat man es so verfälscht, dass die Ideen, die die anderen einmal dazu geben könnten, dann auch wieder nicht mehr passen.“

Bei diesen kritischen Wortmeldungen spielen Aspekte des Datenschutzes zwar eine deutliche Rolle. Andererseits entdeckten mehr als die Hälfte der InterviewpartnerInnen – die alle explizit nach Problemen mit dem Datenschutz gefragt wurden – keine solchen innerhalb ihres Arbeitskreises: Der Tenor lautete entweder, es gebe aufgrund der Anonymisierungen keine Probleme, oder das Thema werde nur selten angesprochen, weil es für die Tätigkeit des Arbeitskreises keine wichtige Rolle spiele. Ein Kriminalpolizist und ein Staatsanwalt sprachen in diesem Zusammenhang das Legalitätsprinzip an: Solange die Fälle anonymisiert seien, meinten beide, könnten sie damit leben, wobei der Staatsanwalt wiederholt auf das Thema zurück kam und darauf hinwies, dass er „gewisse Schwierigkeiten in [seiner] Rolle“ habe, da „ich ja vom Gesetz her verpflichtet bin, tätig zu werden, sofern ich von einer Straftat erfahre“. Seine Wortmeldungen weisen darauf hin, dass er eine Weile gebraucht zu haben scheint, bis er für sich einen Weg fand, das Legalitätsprinzip und die Besprechung aktueller Fälle zu vereinen.

S: „Wenn ich aber mitkriege, dass der Vater das Kind missbraucht, dann muss ich das auch dann anzeigen, wenn ich es privat zur Kenntnis nehme. Also das ist so eine so eine gewisse Grauzone, ja. Hier bin ich aber im Dienst. Das ist uns klar. Da bin ich in meiner Funktion als Staatsanwalt. (...) Das ist eine schwierige Frage. (...) Weil natürlich würde eine anonyme (...) Schilderung ja mich genauso verpflichten, ja. Da müsste ich sagen: ‚Die hat das erzählt. Lade ich mir vor. Was ist das jetzt?‘, nicht wahr. Dann sagt die aber: ‚Es gibt das Aussageverweigerungsrecht.‘ Wir lassen uns auf solche Förmlichkeiten nicht ein.“

I: „Es würde wahrscheinlich auch die Kooperation ganz schön erschweren.“

S: „Eben darum. Ja und dann muss ich irgendwie sehen, wie ich damit klarkomme, man könnte ja sagen, dass es relativ einfach ist, dass die Fälle, die da vorgestellt werden, eh angezeigt werden sollen. (...) Wenn das Jugendamt sagt: ‚Wir werden das anzeigen‘, dann kann ich auch warten, bis die Anzeige eingeht. Und da muss ich nicht jetzt schon [I: „Sofort tätig werden.“]. Also meist werden eigentlich gar keine Namen genannt. Dann stellen die den Fall vor, mit allen möglichen Gesichtspunkten, und jeder sagt aus seiner Sicht irgendetwas dazu.“
(...)

I: „Ermittlungspflicht?“

S: „Ja also, das ist praktisch kein großes Problem. Also ich habe da keine Schwierigkeiten mehr.“

Die anderen VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei erwähnten ihren Ermittlungsauftrag nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit im Arbeitskreis, sondern mit anonymen (telefonischen) Fallberatungen, die sie nicht ausschließlich, aber besonders häufig Arbeitskreismitgliedern zukommen lassen (siehe auch Kap. IV.1.3.5). Dass in den befragten Arbeitskreisen keine Probleme mit dem Legalitätsprinzip auftreten, ist wenig erstaunlich, da Strafjustiz und Polizei – wie dargestellt – äußerst selten an

Fallbesprechungen teilnehmen. So wie die befragten Arbeitskreise derzeit organisiert sind, werden Datenschutz und Legalitätsprinzip jedenfalls nur von einer Minderheit als konfliktträchtig wahrgenommen, die Mehrheitsmeinung entspricht eher dem, was die im Folgenden Zitierten sagten, wohlgemerkt VertreterInnen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft.

K: „Wir vertrauen uns. Und wenn wir sagen, was wir hier besprechen, verlässt nicht den Raum, dann halte ich mich daran und ich erwarte von allen anderen auch, dass sie sich daran halten. Und bis jetzt ist das immer gut gegangen.“

S: „Und insoweit ist das für mich auch kein besonderer Punkt. Also das ist für mich völlig klar, ich habe auch das Gefühl, dass die Leute, die da sind, also sei es jetzt vom Jugendamt, die Ärzte sowieso, die von den Beratungsstellen auch und natürlich auch die Polizei und wen auch immer man da trifft, da sie ja sehr sensibel sind. Die müssen ja quasi sich auch von Berufswegen in dieser Thematik in besonderen Maße da Umgang haben.“

Eine einzige Gesprächspartnerin wünschte sich übrigens, häufiger aktuelle Fälle zu besprechen: eine Kriminalpolizistin, die damit die Hoffnung verbindet, dass im Arbeitskreis (an dem sie allerdings nur ein einziges Mal teilgenommen hat) weniger geredet und mehr gehandelt werde. Das Ziel der Fallbesprechungen scheint aber nicht so sehr die Kooperation in einem konkreten Fall zu sein als eine Verbesserung der Abläufe – wie auch bei der Diskussion der abgeschlossenen Fälle:

K: „Ich würde es eigentlich mehr dann so auch auf aktuelle Fälle laufen lassen oder abhängig machen und würde dann sagen: ‚Hier, pass auf letzte Woche hatten wir den und den Fall. Es ist so und so abgelaufen‘. So und da kann man auch Kritik sagen, nicht: ‚Ja, das ist unserer Meinung nach nicht gut gelaufen.‘ Was wir auch ständig haben. Weil viele Dinge einfach nicht so laufen, wie sie laufen müssten. Da kann man direkt an einem aktuellen Fall zum Beispiel so etwas einmal festmachen.“

Eine Staatsanwältin meinte zudem, dass die Fallbesprechungen ihrer Einschätzung nach für manche Mitglieder eine Funktion hätten, die über den reinen fachlichen Austausch hinausgehe: In diesem „vertraulichen Rahmen“ könne man sich „auch mal ein bisschen Luft verschaffen“, über belastende oder ärgerliche Erfahrungen reden, was insbesondere für jene TeilnehmerInnen wichtig sei, die sich innerhalb ihrer eigenen Institutionen wenig austauschen könnten.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Fallbesprechungen:

↪ Datenschutzbestimmungen

↪ Legalitätsprinzip

Informationsaustausch und Fortbildung

Neben der Vernetzung im Sinne eines gegenseitigen Kennenlernens geht es in den Arbeitskreisen vor allem darum, aktuelle Informationen zu erhalten und Wissen zu erwerben – und zwar in einem interdisziplinär zusammengesetzten Kreis, sodass (wie bei den Fallbesprechungen) auch hier die verschiedenen Perspektiven der beteiligten Einrichtungen und Personen eingebracht und diskutiert werden können.

Auf der einen Seite sehen die Tagesordnungen fast aller Arbeitskreise die Möglichkeit vor, auf informelle Art aktuelle Informationen, zum Beispiel über Tagungen oder Buchneuerscheinungen, auszutauschen, auf der anderen Seite werden Themen festgelegt, die bei einem Treffen, manchmal auch über mehrere Treffen hinweg, intensiv bearbeitet und besprochen werden.

J: „...ein Teil ist: Anliegen, offene Fragen, aktuelle Situationen, aktuelle Verfahren, die anstehen. Und der andere ist ein Thema, entweder wird es an uns herangetragen (...). Jugendliche Sexualstraftäter ist so von verschiedenen Seiten an uns herangetragen worden. Das haben wir dann aufgegriffen und bearbeitet (...), das hatten wir vorher schon einmal so in einem kleineren Kreis angesprochen und jetzt so quasi als Vortrag.“

Die TeilnehmerInnen berichten im Arbeitskreis im Rahmen des informellen Austauschs über Neuigkeiten, von denen sie aus ihrem beruflichen Alltag wissen: über Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen oder Workshops, die sie besucht haben – und sie geben das Informationsmaterial weiter, das sie dort erhalten haben; sie melden Gesetzesänderungen; sie weisen auf Neuigkeiten hin, wie etwa neue Projekte, Einrichtungen oder Therapieansätze; sie referieren kurz über Fachliteratur, die sie gelesen haben, und sie kündigen Veranstaltungen an, die für die TeilnehmerInnen von Interesse sein können.

J: „Es ging einmal darum, dass man also einen Informationsaustausch untereinander hatte. Dass zum Beispiel die Therapeuten schilderten, was es für neue therapeutische [Angebote] gibt. Juristen, was es an Veränderungen im Sexualstrafrecht gegeben hat, also was ich jetzt sage das bezieht sich jetzt auf den gesamten Zeitraum, nicht nur auf den Anfang. Das ist immer so geblieben, dass wir uns untereinander ausgetauscht haben. Informationsmaterial verteilt haben, (...) wenn es neue Gesetze gab, wenn es neue Therapieansätze gab. Wenn es Fortbildungen gab, haben wir uns immer untereinander informiert. Informationsmaterial hat jeder aus seinem Bereich verteilt, dass man sich also untereinander informiert über das, was war.“

Wie intensiv dies geschieht, ist unterschiedlich und scheint nicht nur von der jeweiligen „Organisationskultur“ des Arbeitskreises, sondern auch von der individuellen Initiative der teilnehmenden Personen abzuhängen. Die InterviewpartnerInnen bewerteten diesen Informationsaustausch, der sie alle „auf den gleichen Stand“ bringe, positiv.

Die Neuigkeiten und Erkenntnisse aus den Arbeitskreisen werden von den TeilnehmerInnen häufig in die eigenen Einrichtungen weitergetragen. Insbesondere in den Jugendämtern informieren die Arbeitskreismitglieder ihre KollegInnen (seltener auch ihre Vorgesetzten) in Rahmen von Teambesprechungen, bei informellen „Kaffeerunden“, per E-Mail sowie manchmal sogar bei Vorträgen und internen Weiterbildungsveranstaltungen über relevante Informationen aus den Arbeitskreisen. Einige Staatsanwälte leiten die Protokolle der Treffen an KollegInnen, die in den Bereichen Kinder- und Jugendschutz bzw. häusliche Gewalt arbeiten, weiter. Es sei wichtig, dass „viele Kolleginnen und Kollegen in den operativen Bereichen partizipieren“ könnten, meinte ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Es gehe darum, auch außerhalb des Teilnehmerkreises zu vermitteln, dass „Zusammenarbeit sehr wichtig“ sei: „Wenn Sie da (...) jemand vom sozialen Dienst drinnen haben, der das nicht versteht, sondern der noch meint, nicht wahr, er müsste da den tapferen peaceful warrior da spielen, da kann das unter Umständen ins Auge gehen. Also sowohl für die Person als auch für die Betroffenen.“ Der direkte Nutzen für die teilnehmenden Einrichtungen und deren MitarbeiterInnen geht manchmal auch darüber hinaus: In einem Arbeitskreis wurde für alle MitarbeiterInnen des Jugendamts ein Leitfaden für das Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch entwickelt – unter lebhafter Teilnahme der Kriminalpolizei und der Strafjustiz, vor allem der Staatsanwaltschaft.

Die Ideen für die großen Themenblöcke (siehe Kap. IV.1.3.3: Auswahl der Themen und Tagesordnung) ergäben sich aus der alltäglichen praktischen Arbeit, aus dem Wunsch, etwas zu klären, was manchmal sogar Jahre lang Unsicherheit oder Unbehagen bereitet habe, oder aus einem Akutfall heraus, erläuterten die InterviewpartnerInnen, würden aber auch von Berichten in den Medien und politischen Diskussionen gespeist. So meinte eine Jugendamtsmitarbeiterin, dass es regelrechte „Modewellen“ gebe. Man höre von einem Thema, denke sich: „Das kann spannend sein, und dann stelle ich fest, Kinderschutzzentren machen genau dasselbe ein halbes Jahr später oder ein halbes Jahr früher, das sind wirklich, ja, ich sag mal, Modethemen.“ Ein Staatsanwalt sieht die neu aufkommenden Themen quasi als Motor des Arbeitskreises, die dafür sorgten, dass dieser „sich immer aus sich selbst heraus weiterentwickelt“. Als Beispiel nennt er „neue rechtliche Dinge, wie zum Beispiel [den] 8a³³, der natürlich alle anging. (...) Da haben wir uns eine ganze Weile damit beschäftigt.“

Die Palette an Themen, die in den Arbeitskreisen besprochen wurden und einen Zusammenhang mit dem Forschungsthema haben, ist breit: unter anderem Jungen als Opfer, Täterarbeit, Hilfsangebote für von sexuellem Missbrauch

33 Zum § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung siehe Kap. IV.1.1.2.

Betroffene, medizinische Untersuchungsmethoden bei sexuellem Missbrauch, Falldokumentation im Jugendamt, Vorgehen beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Kindertagesstätten, Traumata in Folge von sexuellem Missbrauch, Anzeigepflicht, § 8a SGB VIII, Medizin und Datenschutz, die Nullhypothese des Bundesgerichtshofes³⁴, Umgang mit Opfern im Kleinkindalter, Missbrauch durch neue Medien, Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit, Umgang mit Fällen, die von Medieninteresse sind, jugendliche SexualstraftäterInnen...

Manche Arbeitskreise laden externe FachreferentInnen ein, um sich einem Thema zu nähern, im Anschluss an die Vorträge gibt es dann die Gelegenheit zur Diskussion, andere erarbeiten die Themen ausschließlich intern – zum Teil in kleineren Untergruppen –, indem sie Fachliteratur studieren, Fortbildungen besuchen und anschließend die Ergebnisse der Recherche im Plenum vorstellen, wieder andere greifen für die Referate auf die ExpertInnen im Arbeitskreis selbst zurück – immer wieder werden diese drei Zugänge auch kombiniert. In manchen Fällen profitieren die Mitglieder der Arbeitskreise auch von an sich internen Weiterbildungsveranstaltungen einer der teilnehmenden Einrichtungen, zu denen sie auf Grund ihrer Beteiligung am Arbeitskreis eingeladen werden.

Wie groß die Bedeutung der Wissensvermittlung und -vertiefung für das Funktionieren eines Arbeitskreises mit Beteiligung von Strafjustiz und Polizei eingeschätzt wird und offensichtlich auch sein kann, lässt sich an der Wortmeldung einer Mitarbeiterin der Jugendhilfe ablesen: Als sie die Leitung des Arbeitskreises Ende der 1990er Jahre übernahm, hatte sie eine Hauptsorge: Der Arbeitskreis lockte nicht mehr genügend TeilnehmerInnen an. Ihre Strategie war es, interessante ReferentInnen zu relevanten Themen einzuladen – im Besonderen wollte sie die JuristInnen damit gewinnen, was ihr auch gelungen zu sein scheint: An diesem Arbeitskreis nehmen aktuell die Staatsanwaltschaft, die Kriminalpolizei sowie Straf- und FamilienrichterInnen teil:

J: „Klar war, den muss man attraktiv machen, damit die Leute kommen. (...) Als ich Ende der 90er Jahre den [Arbeitskreis] übernommen habe, habe ich begonnen, das zusammenzuschließen. Also Referenten besorgt, die zu Themen gemacht haben wie (...) Gerichtsgutachten, war dann interessant, Arbeit von Polizei. Das waren dann so die ersten Jahre, wo ich versucht habe, so viel Referenten aus diesem Arbeitskreis sowieso auszunutzen, dass er wieder attraktiv wird – auch für Juristen. Und die kommen nur, wenn man auch ihre Ziele behandelt, während die Pädagogen auch kommen, wenn Juristen (...), das ist immer ganz spannend. (...) Wer immer sehr zuverlässig dabei war, sehr interessiert: die Polizei.“

34 1999 hat der BGH (1 StR 618/98) zur Bewertung der Aussage von Opferzeugen formuliert: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese).“

Die niedrige finanzielle Ausstattung der Arbeitskreise lässt nicht immer zu, dass externe ReferentInnen eingeladen werden. Eine Gesprächspartnerin hat das Problem gelöst, indem sie das Honorar, das sie selbst für Vorträge als Expertin erhält, an die in den Arbeitskreis geladenen Fachleute weitergibt.

J: „Da ich nicht so einen Riesenetat oder so habe, (...) von eigenen Fortbildungsveranstaltungen das Honorar, was ich bekommen habe, habe ich dann eben ausgegeben, um die Referenten für diesen Arbeitskreis zu entlohnen.“

Eine Kriminalpolizistin ist mit der Gestaltung der Themenblöcke in ihrem Arbeitskreis unzufrieden. Sie findet, dass manche Themen, etwa Kinderpornografie, zwar prinzipiell interessant seien, aber mit dem Arbeitsalltag der meisten TeilnehmerInnen nichts zu tun hätten und deshalb irrelevant seien.

K: „...Kinderpornographie. War dann halt gerade ein aktuelles Thema (...). So dann habe ich mir natürlich die Frage gestellt, gut, was wollen die Arbeitskreise mit dem Thema Kinderpornographie. Die kriegen da gar nichts von mit. Also ich wüsste jetzt nicht wie. (...) Aber ansonsten habe ich mir dann die Frage gestellt, gut, ist ein interessantes Thema, hätte ich dann auch etwas zu sagen können, aber ich weiß nicht, wie die anderen da äh, nicht?“

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Informationsaustausch & Fortbildung:

↪ Themen, die für den Arbeitsalltag der TeilnehmerInnen nicht oder nur eingeschränkt relevant sind

Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Prävention

Alle Arbeitskreise versuchen (mit unterschiedlicher Intensität), auch nach außen zu wirken. Die Zielgruppen sind die Fachkollegenschaft sowie die breite Öffentlichkeit, darunter vor allem Eltern, manchmal auch Kinder. Die Arbeitskreise betreiben damit Öffentlichkeitsarbeit – häufig nicht für den Kreis selbst, sondern für die Themen und Anliegen, die in ihm behandelt werden. Vieles hat den Charakter von Aufklärung, soll für das Thema sensibilisieren und präventiv wirken.

Um die Fachöffentlichkeit zu erreichen, werden einerseits Veranstaltungen wie Tagungen, Schulungen oder Vorträge abgehalten, andererseits schriftliche Materialien, wie Informationsflyer, thematische Materialsammlungen (z. B. Unterlagen für den Unterricht) oder Handlungsleitfäden, erarbeitet, verbreitet und regelmäßig aktualisiert. Angesprochen werden damit Institutionen und Personen, wie sie auch in den Arbeitskreisen vertreten sein können, also zum Beispiel Beratungseinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaft, RichterInnen, MedizinerInnen und LehrerInnen, aber auch Studierende (z. B. der Sozialpädagogik) oder andere Arbeitskreise. Einige Aktivitäten wenden sich an mehrere Zielgruppen gemeinsam, andere sind auf eine davon speziell zugeschnitten.

Vergleichsweise selten geht es darum, die breite Öffentlichkeit mit Hilfe der klassischen Pressearbeit zu erreichen. Fünf Arbeitskreise zielen allerdings ausdrücklich, wenn auch mit unterschiedlichem Nachdruck, darauf ab, in den Medien vertreten zu sein, wobei es vor allem um Artikel, Reportagen und Interviews in lokalen Medien zu gehen scheint. Informationen über Projekte, Veranstaltungen oder aktuelle Themen werden – zum Teil überaus professionell – an Zeitungen sowie Radio- und Fernsehsender weitergegeben. Auch wenn die Arbeitskreise dabei nicht im Vordergrund stehen, treten sie etwa als Veranstalter oder Expertenrunden quasi nebenbei in Erscheinung:

J: „Es ist nicht so, dass wir an die Öffentlichkeit gehen, um nun explizit über die Arbeit [des Arbeitskreises] zu berichten. (...) Dann geht es immer um die Inhalte. Wir erzählen dann schon, wenn die Pressevertreterin fragt: (...) Wie setzt sich [der Arbeitskreis] zusammen, wenn das einer fragt, dann sagen wir das, nicht wahr? Oder (...) wenn es so ist, wir wollen das Projekt vorstellen und ich (...) mache jetzt einen Presstext. Dann schreibe ich natürlich zu Anfang: Wir sind die (...) und setzen uns zusammen aus denen und denen und wir haben die und die Zielsetzung. (...) Eine halbe Seite kriegen die Information. Aber da ist dann nicht im Einzelnen drin unsere ganze Geschichte, zu welchen Themen wir im Einzelnen arbeiten, sondern im Rahmen unserer Arbeit (...) sind wir zu dem und dem Thema, weil in den Beratungsstellen ist aufgefallen, die und die und die Problematik, und dazu machen wir jetzt ein Projekt mit dem und dem Personenkreis. Berichten Sie bitte in Ihrer Zeitung darüber.“

Es fällt auf, dass nur in einem einzigen Interview das modernste Informationsmedium Erwähnung findet: das Internet. Es werde an einem Webauftritt gearbeitet, der unter anderem überregional Hinweise auf Hilfsangebote enthalten werde, erklärten die beiden Gesprächspartnerinnen³⁵ aus dem Jugendamt. Gerade für Kinder sei eine solche Website ein geeignetes Angebot, weil sie es gewohnt seien, im Internet zu recherchieren – und sich dann vielleicht eher mit einer (anonymen) Anfrage an das Jugendamt wenden werden.

J: „Wir arbeiten jetzt (...) am Internetauftritt. Weil die denken, wenn man zum Beispiel Sex eingibt oder Gewalt oder Misshandlung, Missbrauch, dass es jetzt im Internet (...), dass man da einfach zu wenig Informationen bekommt. Also wo man sich hinwenden kann. Da wollten wir – das sind spezielle Links – dann uns auch einmal besser vernetzen. Das ist dann also das Thema, um auch öffentlicher zu werden, also die Hilfsangebote präsenter zu machen und auch noch mal darzustellen, was ist überhaupt Misshandlung, Missbrauch. (...) Das ist oft ein Manko. (...) Da ja heute auch unsere Kinder bei allen Internetrecherchen sich besser auskennen als wir, denke ich mal, dass die darüber vielleicht dann, die Hilfe suchen, eher Hilfe finden. Die würden sich vielleicht nicht so schnell ans Jugendamt wenden, sondern jetzt eher gucken, (...) wo kann ich mich denn hinwenden. Und sich dann vielleicht auch eher trauen, anonym bei dem entsprechenden Jugendamt einfach mal anzurufen und zu sagen: ‚Hey, ich hab‘ Sie gefunden, ich hab‘ ein Problem.“

35 In diesem Interview standen zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Rede und Antwort.

Speziell für Eltern werden zum Beispiel Informationsabende an Schulen oder Vortragsreihen an der Volkshochschule abgehalten, und für Kinder gibt es im Rahmen der Präventionsarbeit zum Beispiel Theaterstücke, in denen ihnen das Nein-Sagen vorgeführt wird, oder spezielle Vermittlungsprogramme in Ausstellungen, in denen das Thema Gewalt künstlerisch dargestellt wird.

Für die Öffentlichkeitsarbeit bringen die Interviews zwar kaum Unstimmigkeiten in der Alltagsarbeit der Arbeitskreise zum Vorschein – eine Kriminalpolizistin scheint wenig Freude mit der Diskussion über die Farben des Flyers gehabt zu haben –, sie weisen aber darauf hin, dass die Jugendhilfe diesem Arbeitsfeld eine andere Bedeutung beimisst als die Strafjustiz und die Kriminalpolizei. Während die MitarbeiterInnen der Jugendämter nämlich bis auf eine Ausnahme eine zumindest gewisse Bekanntheit des Arbeitskreises und seiner Tätigkeit für wünschenswert hielten, neigten die befragten VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei dazu, die Arbeitskreise von der Öffentlichkeit fernhalten zu wollen. Diese Diskrepanz wird von den GesprächspartnerInnen aber kein einziges Mal angesprochen und scheint kein praktisches Konfliktpotential zu bergen.

K: „Was wir machen, das ist hat etwas mit Vertrauen zu tun, wie ich gesagt habe. Da muss der Arbeitskreis nach außen nicht wahrgenommen werden. Wichtig ist das Ergebnis.“

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Öffentlichkeitsarbeit,
Aufklärung & Prävention:
↔ Unterschiedliche Wertigkeit der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit

1.3.5 Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise

Im Laufe der bisherigen Kapitel kamen immer wieder gleichsam nebenbei die Auswirkungen der Arbeitskreise zur Sprache. Im Folgenden rücken diese Ergebnisse und Folgen in den Mittelpunkt und werden zusammenfassend dargestellt, wobei der Fokus nicht wie bisher auf der Tätigkeit im Arbeitskreis liegt, sondern auf der alltäglichen, fallbezogenen Zusammenarbeit der TeilnehmerInnen außerhalb der Arbeitskreise, und damit auch auf der Frage, was die Kooperationsbündnisse schlussendlich für die minderjährigen Opfer bringen.

Um darzustellen, was die Arbeitskreise in den Augen der InterviewpartnerInnen bewirkten, werden die von ihnen genannten Ziele (siehe Kap. IV.1.3.4) als Orientierungspunkte herangezogen. In den Gesprächen wurden nicht alle Ziele mit der gleichen Ausführlichkeit behandelt, teilweise lag dies an den Prioritäten

der Interviewten, teilweise am Gesprächsleitfaden, der die Organisationsstruktur und die Inhalte der Arbeitskreise sowie die Kooperation in der konkreten Fallbehandlung in den Mittelpunkt stellte (siehe Kap. III.2).

Wenige Informationen liefern die Interviews leider darüber, in welchem Maße die Ziele in der zweiten Säule der Pyramide erreicht wurden, die Bewusstseinsbildung und Prävention zum Inhalt hat.

Konkrete Arbeitsaufgaben – Ebene 3

Kennenlernen der anderen Arbeitskreismitglieder & Erfahrungsaustausch
Diskussion von und Beratung bei aktuellen Fällen
Information und Diskussion über Neuerungen
Interne Fortbildungen
Schnittstellenanalyse & Entwicklung von Kooperationsleitfäden

Nur wenige Wortmeldungen finden sich dazu, welche Ergebnisse aus drei der fünf genannten Arbeitsaufgaben – diese sind in der Zielepyramide auf der untersten Ebene angesiedelt – erwachsen: aus der *Besprechung und Beratung von aktuellen Fällen*, aus *Information und Diskussion über Neuerungen* und aus den *internen Fortbildungen*. Das bedeutet nicht, dass diese Tätigkeiten keine Folgen zeigen, sondern nur, dass sie für die unmittelbare Kooperation im Arbeitsalltag von geringerer Bedeutung sind – ganz im Gegensatz zu *Schnittstellenanalysen & Entwicklung von Kooperationsleitfäden*, die in manchen Arbeitskreisen sehr wohl eine Rolle spielen (siehe unten), und zum *Kennenlernen der anderen Arbeitskreismitglieder & Erfahrungsaustausch* (siehe Kap. IV.1.3.4: Vorstellung der teilnehmenden Einrichtungen), das in den Interviews öfter Erwähnung fand als jedes andere Ergebnis der Arbeitskreise. Angesprochen wurden mehrere Ergebnisse und Folgen: Der eigene Horizont habe sich erweitert. Man lerne im Arbeitskreis Personen kennen, die man im Berufsalltag mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur sehr selten getroffen hätte, mit denen man aber sinnvoll kooperieren könne. Man wisse nun, wie die anderen dächten und was sie erwarteten. Man habe mehr Respekt vor deren Tätigkeit und könne deren Perspektiven und Arbeitsweisen leichter akzeptieren, weil man die Hintergründe kenne. Zugänge, die auf den ersten Blick widersprüchlich seien, hätten sich bei näherer Betrachtung häufig nur als Mangel an Wissen dargestellt. Bei der gegenseitigen Vorstellung der eigenen Arbeit habe man viel Gemeinsames und wenig Trennendes entdeckt.

- J: *„Ich denke, dass das auch der Erfolg dieser Zusammenarbeit des Arbeitskreises ist, dass es nämlich nicht nur gelungen ist, die Arbeit von Jugendämtern und Beratungsstellen transparenter zu machen, sondern auch zu sehen: Wie denken Polizisten? Warum müssen sie so denken? Wie denken Richter? Warum müssen sie so entscheiden, wie sie entscheiden? Warum müssen sie ein Urteil fällen, das möglichst auch Bestand hat vor irgendwelchen anderen Instanzen? Warum müssen Mitarbeiter in Jugendämtern eine andere Priorität haben als ein Polizist auf der Wache oder als ein Staatsanwalt oder als ein Strafrichter?“*
- S: *„Die Arbeit der Staatsanwaltschaft ist eine andere als die Arbeit des Jugendamtes, aber dadurch (...) dass man auch mal die Arbeit vorgestellt hat, die der Jeweilige hat, lernt man das dann auch kennen und – ich kann es nur von meiner Seite sagen – respektiert das auch gegenseitig. Ich habe auch den Eindruck, dass man vom Jugendamt respektiert wird, weil wir uns halt auch so offen austauschen können.“*
- S: *„Teilweise sind ja vielleicht vermeintliche Widersprüche auch einfach darauf zurückzuführen, dass man zu wenig über den Bereich des anderen weiß. Und wenn man sich dann eben austauscht, dann weiß man ja vielleicht auch was für Gründe irgendwo da sind, bestimmte Meinungen zu vertreten.“*

Sowohl die VertreterInnen der Jugendhilfe als auch der Strafjustiz bzw. der Kriminalpolizei gaben an, nun mehr von der jeweils „anderen Seite“ zu wissen als vor dem Arbeitskreis und bewerteten dies positiv. So berichteten InterviewpartnerInnen aus dem Jugendamt, sie hätten „viel Einblick in die Ermittlungsarbeit der Polizei“ gewonnen.

- J: *„Zum einen habe ich meinen Horizont auch erweitern können, weil ich mal über die Arbeit der Kollegen bei der Kriminalpolizei was erfahren habe, zum anderen haben sich natürlich auch persönliche Kontakte (...) ergeben. (...) Dann guckt man auch mal so hinter die Fassade und hört auch mal. Man sieht, wie arbeitet und geht der Mensch denn damit mit so (...) einen schwierigen Arbeitsfeld um.“*

Eine Staatsanwältin sagte, sie habe „die Sicht des Jugendamts und die Zwänge, denen [es] unterworfen ist“ kennen gelernt: „Das war für mich eine Bereicherung“. Einer ihrer KollegInnen aus einem anderen Arbeitskreis sprach davon, dass er einen „vertieften Einblick in dieses andere Berufsfeld bekommen“ habe und erläuterte, welchen Wert dies für ihn habe:

- S: *„Ein ganz großes Manko für uns, also die Staatsanwälte, ist, dass wir über die innere Struktur des Jugendamtes und die Entscheidungswege und was die eigentlich machen, keine Ahnung haben. (...) Wenn man einfach deren Abläufe versteht und das für sich in die eigenen Entscheidungsabläufe einbauen kann, (...) für mich hat sich diese relative Fremdheit doch aufgelöst. (...) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen sind ja immer (...) sehr engagiert und nach Fortbildungen suchend, nach neuen Wegen suchend, neue Projekte ausprobierend. Das ist uns Juristen relativ fremd. Wir haben unser Gesetz, das ändert sich hin und wieder, aber ansonsten wird das umgesetzt. Diese Kontakte zu dieser anderen Welt gefallen mir, die tun mir gut.“*

Sehr häufig wird das größere Wissen über die Tätigkeit der anderen Mitglieder und die Tatsache, dass man persönlich bekannt ist, als direkte Ursache dafür genannt, dass die Kooperation (jetzt) so gut funktioniere. Wenn man sich persönlich kenne, seien „ganz schwierige Thematiken“ leichter abzuarbeiten, meinte zum Beispiel ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Ein anderer wies darauf hin, dass „unnötige Auseinandersetzungen“ vermieden werden könnten, weil die Rollenverteilung klar sei. Am häufigsten jedoch war in den Gesprächen zu hören, dass die informellen Kontakte insbesondere über das Telefon häufiger und leichter geworden seien, da man „das Gesicht“ zur Stimme kenne. Wo früher ein Schriftverkehr nötig gewesen sei oder überhaupt kein Kontakt aufgenommen worden wäre, genüge jetzt ein Telefongespräch, um zum Beispiel eine Information zu erhalten, eine Absprache zu treffen oder eine schnelle Lösung für die Betroffenen zu finden.

K: „Man kannte sich ja vorher nur vom Telefon her, das muss man mal so sehen. Und dann wusste man schon genau, wenn ich jetzt beim Jugendamt anrufe, kriege ich eine Abfuhr. (...) Und dadurch, dass man sich kennen gelernt hat und auch am Anfang auch geholfen hat, (...) dadurch ist Vertrauen entstanden, dadurch hat man sich schätzen gelernt. Aus dem Grunde halte ich das für wichtig. (...) Weil es geht im Grunde genommen nur um Vertrauen bei uns. Wenn man jemandem vertraut, kann man dem alles erzählen.“

Wissen über die KooperationspartnerInnen und Transparenz bei den Arbeitsabläufen sind in den Augen der befragten ExpertInnen die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und „kurze Wege“, aber nicht jedes Spannungsfeld lässt sich durch das Kennenlernen entschärfen. So meinte zwar die Mehrheit der Interviewten, dass Vorurteile und Klischeevorstellungen, die in der Anfangszeit ihres Arbeitskreises durchaus vorhanden gewesen seien – und zwar sowohl über die Strafjustiz und die Kriminalpolizei als auch über die Jugendämter – durch das gegenseitige Kennenlernen im Laufe der Zeit abgebaut werden konnten.

Ein positives Beispiel für den Abbau von Vorurteilen lieferte etwa eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe, die von ihrer eigenen „Scheu“ und ihren Berührungsängsten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erzählte. Sie habe „großen Respekt“ gehabt und nur ganz selten kooperiert. Das sei aber „sehr anders geworden“. Eine Staatsanwältin sagte, dass sie zu Beginn „schon so argwöhnisch ein bisschen beäugt“ worden sei. Sie habe den Eindruck gehabt, die anderen fürchteten, sie würde sich für „etwas Besseres“ halten und wolle die „Führung an sich reißen“. Das habe sich aber „recht schnell gelegt“. Von ähnlichen Erfahrungen berichtete ein Kriminalpolizist, mit dem Unterschied, dass es bei ihm „zwei, drei Jahre“ gedauert habe, bis man „dann irgendwann mal gesehen hat, die Polizei geht nicht zum Lachen in den Keller. (...) Wir haben uns mächtig angenähert, das muss man schon so sehen. Die Polizei ist nun mal aus Sicht des Jugendamtes ein suspekter Laden. Die kommen immer und nehmen

fest, hauen drauf. (...) Das Verhältnis war wirklich schlecht früher.“ Der Gesprächspartner wies darauf hin, dass innerhalb der Polizei ebenso Vorurteile gegenüber den SozialarbeiterInnen im Jugendamt, den „Sozialfuzzis“, bestanden hätten. Aus seinen Wortmeldungen wird ersichtlich, dass seine Haltung gegenüber SozialarbeiterInnen nach wie vor von einer gewissen Distanz geprägt ist, auch wenn die Kooperation inzwischen laut ihm und dem Jugendamt sehr gut läuft: „Sozialarbeiter sind auch meist eine besondere Sorte Leute. (...) Ich hätte zum Beispiel nie Sozialarbeiter werden können.“

Aber es gab immerhin auch drei JugendamtsmitarbeiterInnen, eine Kriminalpolizistin und einen Staatsanwalt, die innerhalb des Arbeitskreises nach wie vor massive Vorurteile und Wissenslücken über die Arbeit der anderen TeilnehmerInnen entdeckten, wobei zwei JugendamtsmitarbeiterInnen Vorurteile und eine skeptische Haltung gegenüber ihrer Behörde bei „Beratungsstellen“ (nicht bei der Strafjustiz oder der Kriminalpolizei) ausmachten: „Weil sie halt immer noch auch so in ihrer Denke drin haben, schlussendlich holt dann das Jugendamt ja doch die Kinder raus und bringt sie weg.“ Die dritte Vertreterin des Jugendamtes sagte, sie sei „doch immer wieder erstaunt, dass diese alten Bilder noch so fest sind in den Köpfen“. Dem Jugendamt werde entweder vorgehalten, es „guckt (...) zu lange zu und macht nichts oder es ist zu schnell da und nimmt sofort die Kinder raus“; über die Arbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft gebe es hingegen „viel Nichtwissen und viel Fantasien (...) aus irgendwelchen Krimiserien im Fernsehen.“ Die Gesprächspartnerin aus der Kriminalpolizei sah sich bei ihrer Teilnahme am Arbeitskreis „in eine bestimmte Ecke reingesetzt, so von wegen Polizei hilft den Opfern nicht, unterstützt die Opfer nicht, sondern sie ermitteln nur.“ Der Staatsanwalt erklärte, obwohl er rege an den Treffen teilgenommen habe, sei den anderen Mitgliedern nicht klar, welche Voraussetzungen für Ermittlungen gegeben sein müssten: „Wenn das Kind aber überhaupt nichts sagt über Tatort, Tatzeit, Tathandlung oder Täter, (...) dann können wir auch nichts ermitteln, und das sind Dinge, die eben schwer verständlich sind für Mitarbeiter des Jugendamtes.“

Dass auch *Schnittstellenanalysen & Entwicklung von Kooperationsleitfäden* konkrete Folgen zeigen, darauf wiesen Wortmeldungen aus sieben der elf befragten Arbeitskreise hin; die GesprächspartnerInnen erzählten von abgestimmten Arbeitsweisen und Verfahrensabläufen in der Kooperation der am Arbeitskreis teilnehmenden Einrichtungen. Der Grad der formalen Standardisierung ist unterschiedlich: In manchen Arbeitskreisen wurden Leitfäden für die Zusammenarbeit entwickelt, und die MitarbeiterInnen der teilnehmenden Einrichtungen halten sich bei der Fallbearbeitung Schritt für Schritt an die Ablaufschemata.

J: „Wenn man im Abarbeiten eines Falles genau weiß, jetzt muss ich Kontakt mit dieser oder jener Person oder Institution aufnehmen. Wenn es so etwas wie ein Planablaufschema gibt, und ich genau gucken kann, an welcher Stelle im Schema bin ich denn jetzt mit meinem Fall und welches sind denn jetzt die nächsten Schritte, und wenn das ein Stück weit institutionalisiert ist, dann ist das auf jeden Fall ein Einsparen von Ressourcen.“

In anderen Arbeitskreisen wurden Handlungsanleitungen für ein gemeinsames Vorgehen entwickelt, ohne diese schriftlich festzuhalten, wie etwa die weitgehend stillschweigende Übereinkunft zwischen Jugendhilfe und Kriminalpolizei, von der eine Mitarbeiterin des Jugendamts erzählt, dass sie als erste mit den Kindern und Jugendlichen zu klären versucht, ob sich der Verdacht auf ein Sexualdelikt erhärten lässt oder als unbegründet erweist. Eine Interviewpartnerin aus dem Jugendamt wägt die Nach- und Vorteile ab, die eine schriftlich festgelegte, standardisierte Vorgangsweise mit sich bringt: Der hohe Aufwand für die Dokumentation und die Hintanhaltung von „kreativen und innovativen Gedanken“ stünden der Tatsache gegenüber, dass die Erkenntnisse aus dem Arbeitskreis nicht nur den TeilnehmerInnen zur Verfügung stehen, sondern auch weitergegeben und verbreitet werden könnten.

J: „Es ist natürlich auch furchtbar anstrengend und hat unheimlich viel Dokumentation, Berichtswesen und Standardisierung und was weiß ich alles. Das ist manchmal heftig, es hält manchmal auch von kreativen und innovativen Gedanken ab. Auf der anderen Seite ist es ja auch wichtig, wenn man was entwickelt, das auch fest zu halten, wenn man es einer größeren Öffentlichkeit nahe bringen will. Man kann ja nicht nur sagen: ‚Oh, wir haben uns was Tolles ausgedacht, aber es steht nirgends, und wir können es Euch eigentlich auch nicht weitergeben, nur wir wissen es.‘“

Ziele – Ebene 2

Verbindliche Standards und Leitlinien für die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen bzw. abgestimmte Arbeitsweisen und Verfahrensabläufe

Vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen auf informeller Ebene

Standardisierte und informelle Kooperation

Die Zusammenarbeit der TeilnehmerInnen sei in Folge der Tätigkeit im Arbeitskreis besser und intensiver geworden, darüber war sich die Mehrheit der Interviewten einig.

Vereinzelt finden sich in den Interviews Hinweise darauf, dass es zu Struktur- anpassungen innerhalb der teilnehmenden Einrichtungen gekommen ist, wobei sich auch hier mehr oder weniger festgeschriebene Maßnahmen ausmachen

lassen. Meist handelt es sich um eine Optimierung der Kommunikationswege, indem schlichtweg die gegenseitige Erreichbarkeit ermöglicht bzw. erleichtert wurde, zum Beispiel durch den Austausch von Mobiltelefonnummern. Eine klare Strukturänderung liegt bei dem Jugendamt vor, das als Reaktion auf den Arbeitskreis einen telefonischen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst eingerichtet hat.

Je informeller die abgestimmten Verfahrensabläufe sind, desto mehr scheinen sie darauf zu beruhen, dass die TeilnehmerInnen einander (persönlich) kennen und vertrauen (und desto weniger auf Leitfäden oder ähnlichem) – und desto mehr verschwimmen die Grenzen zwischen verbindlichen Standards und einer „bloßen“ guten Zusammenarbeit. Klar abzugrenzen sind lediglich die jeweiligen extremen Ausprägungen: auf der einen Seite Einrichtungen, die im Arbeitskreis Strukturen und Vorgehen aufeinander abgestimmt und ein genaues Ablaufschema für die fallbezogene Zusammenarbeit erstellt haben, an das sie sich auch halten; auf der anderen Seite jene, die sich ebenfalls im Arbeitskreis so gut kennen gelernt, soviel voneinander erfahren und soviel Vertrauen zu einander gefasst haben, dass sie informell gut und schnell kooperieren, ohne dabei einem Schema zu folgen. Dazwischen liegt gleichsam eine Schnittmenge, in der die Kooperation – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – sowohl standardisierte als auch informelle Elemente aufweist. In den befragten Arbeitskreisen scheint den informellen Kooperationsformen ein größerer Stellenwert zuzukommen als den standardisierten.

Grundlage und Bestandteil einer guten (fallbezogenen) Kooperation, sei sie standardisiert oder informell, ist eine funktionierende Kommunikation, die wiederum mehr oder weniger standardisiert ablaufen kann. Unter den GesprächspartnerInnen herrschte weitgehende Übereinstimmung darüber, dass der Informationsaustausch infolge der Arbeitskreise intensiver und Absprachen häufiger geworden sei – und auch darüber, dass es gelungen sei, „eine gemeinsame Sprache zu finden. Also wir haben die gleichen Begriffe benutzt, aber ganz anders gefüllt. Das musste man realisieren, und dann haben wir uns auf den Weg gemacht, das zu definieren.“ In ihrer Beschreibung, wie sie mit dem Jugendamt kommuniziert, erwähnte zum Beispiel eine Kriminalpolizistin standardisierte und informelle Elemente. Sie habe eine Liste ihrer AnsprechpartnerInnen für „bestimmte Fälle“, schicke automatisch Kopien der Vernehmungsprotokolle, zum Teil mit geschwärzten Namen, an das Jugendamt, „damit die einfach wissen, was das Kind gesagt hat oder was los war, damit die einfach auch agieren können.“ Da sie früher als die Jugendhilfe erfahre, wie Gerichtsverhandlungen ausgegangen seien, gebe sie deren Ausgang „im Vorfeld schon mal [weiter], weil bis das dann immer ankommt, dauert das länger.“ Bei den regelmäßigen Telefonkontakten erfahre sie wiederum, wie die Fälle beim Jugendamt weitergegangen seien. In anderen Arbeitskreisen

funktioniert die Kommunikation ebenfalls gut, aber weniger automatisiert: „Wir haben hier eine total gute Zusammenarbeit mit [der Kriminalpolizei]. Wenn es irgendwelche Fragen (...) gibt, wie wir auch vorgehen könnten, oder auch mal rechtliche Hinweise, dann rufen wir eigentlich immer erst mal da an. (...) Das läuft total unkompliziert und sehr, sehr zuverlässig.“ Dass ohne gute Kommunikation abgestimmte Arbeitsweisen nicht möglich sind, darauf verweist die einzige Wortmeldung über aktuell bestehende Informationslücken zwischen den TeilnehmerInnen eines Arbeitskreises.

K: „Jeder macht hier so seinen Kram, und irgendwann erfährt man dann mal von einer Familie: ‚Wir waren aber in der und der Einrichtung, und da haben wir denen das ja auch schon gesagt, dass unser Kind sexuell missbraucht wurde.‘ Ja das ist hier nie angekommen (...) Das wird nicht weitergegeben. So, und da haben wir natürlich schon Probleme damit.“

Zwei vorteilhafte Folgen verbindlicher Standards und Leitlinien wurden mehrfach erwähnt: Erstens wird das Überschreiten der fachlichen Grenzen verhindert bzw. unnötig gemacht. Eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe wies darauf hin, dass „die Fälle (...) richtig gut für die Kinder und Jugendlichen“ liefen, wenn jeder der Beteiligten im Helfersystem „bei seinem Arbeitsauftrag“ bleibe. Fachliche Grenzüberschreitungen könnten dazu führen, dass Fälle „schief“ gehen. Eine Staatsanwältin sprach an, dass eine klare Aufgabenverteilung die ermittelnden KriminalpolizistInnen und auch sie selbst „emotional“ entlaste, da sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren könnten und sich nicht dazu verpflichtet fühlen müssten, die Betroffenen auch zu beraten oder zu betreuen, sondern an die dafür spezialisierten Einrichtungen weiterleiten könnten. Implizit heißt dies für die Betroffenen, dass sie häufiger bzw. schneller zu einer professionellen Betreuung und Beratung kommen.

S: „Für die Polizisten (...) hat es den noch stärkeren, ich nenne das jetzt mal emotionalen Nutzen, den ich durchaus für mich auch sehe: (...) Es ist ja nun nicht nur Aufklärung von Straftaten, sondern die Leute kommen ja im Grunde genommen mit ihrem ganzen Leben dann zu einem, und da ist die Polizei sehr schnell natürlich an ihre Grenzen gestoßen (...) Für sie ist das sehr angenehm, dass sie wissen, sie können den Leuten auch sagen: ‚Hier gibt es die Beratungsstelle und geh mal zu Frau [xx], (...) die kümmern sich weiter.‘ Sie können sich dann eben auf ihre eigentliche Tätigkeit auch konzentrieren.“

Der zweite Vorteil, der sich aus einem abgestimmten Verfahrensablauf – und auch aus einer guten Zusammenarbeit – ergibt, kommt sowohl den Betroffenen als auch den HelferInnen zu Gute, nämlich dass sich durch die Kooperation vieler Einrichtungen der Kreis der AnsprechpartnerInnen auf solche mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen und Einblicken ausweitet. Mehrere GesprächspartnerInnen wiesen darauf hin, dass es nicht zeitgemäß sei und nicht dem heutigen Anspruch an Professionalität entspreche, Entscheidungen in einem Fall „im

stillen Kämmerlein“ zu treffen, sondern dass der fachliche Austausch und das Einholen anderer Meinungen (von Personen mit anderem fachlichen Hintergrund) selbstverständlich seien bzw. sein sollten. Die PartnerInnen in der Bearbeitung eines Falles lassen einander nicht nur fachliche Auskünfte, sondern auch persönliche Unterstützung zukommen, etwa bei psychisch besonders fordernden Fällen.

J²: „Da können wir uns dann auch zum Beispiel mit den Kollegen aus [xx] kurzschließen und überlegen, wie gehen wir denn sinnvoll damit um. Auch wenn man selber so Stress und Druck hat. Es geht nicht nur darum, wie gehe ich im Einzelfall damit um, sondern wie gehe ich auch professionell damit in Form von Supervision oder kollegiale Beratung für mich selber mit der Sache um, wenn es mich eben sehr belastet. Dass (...) man sagt, ich komme selber an meine Grenzen. Ich weiß nicht mehr, wie das jetzt noch weitergehen soll (...). Dass man dann auch noch mal Unterstützung findet. Anders. Auf einer (...) vernetzenden Ebene.

(...)

Bei der Professionalität in der Jugendhilfe kann ich mir das Netzwerk überhaupt nicht mehr wegdenken. Ja, war es früher so, dass es Entscheidungen im stillen Kämmerlein gab, aber (...) heute bei der Vielfalt der Problemlagen kann man als Einzelner das gar nicht mehr überblicken.“ (...) – *J¹: „Selbst wenn es für einen klar ist, einfach noch mal sagen, dass die Kollegen gucken sollen. Das eine oder andere hat man doch mal übersehen. (...) Es geht ja immer um Menschen, manchmal um ganze Familien.“³⁶*

J: „Auch dass untereinander mal Beratung gegeben werden kann, (...) dass man sich untereinander auch mal unterstützen kann, dass man auch mal unter dem Siegel der Verschwiegenheit jemanden anrufen kann, dass ich zum Beispiel auch mal angerufen werden von jemand vom [xx], der gerade mal einen schrecklichen Fall hat in dem Bereich und ja damit also auch, ja, psychisch Schwierigkeiten hat.“

Problemfelder: Datenschutz und Beweissicherung

Vor allem die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft lieferten Hinweise darauf, an welchen Stellen und in welcher Hinsicht die Abstimmung der Verfahrensabläufe und die informelle Zusammenarbeit nicht funktioniert. Sie brachten dabei insbesondere zwei grundsätzliche Reibungspunkte in konkreten Strafverfahren kritisch zur Sprache, die zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden regelmäßig auftreten: die zögerliche Datenweitergabe der Jugendhilfe sowie deren Umgang mit Beweisen.

Eine Staatsanwältin fasste zusammen, was sich mehrere ihrer KollegInnen wünschten: dass „einfach der Datenschutz da ein bisschen in den Hintergrund treten könnte, wenn es um das Wohl des Kindes geht.“ Die Wortmeldungen der VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe lassen aber darauf

36 In diesem Interview standen zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Rede und Antwort.

schließen, dass bei der Frage, wie mit dem Datenschutz in den Jugendämtern umgegangen wird, zumindest teilweise ein Umdenkprozess im Gange ist. Früher sei es deutlich schwieriger gewesen, Daten vom Jugendamt zu erhalten, meinten zwei VertreterInnen der Staatsanwaltschaft.

S: „Es gibt eine Schwierigkeit, die ist einfach da, das sind die zum Teil gegensätzlichen Interessen. Ich bin interessiert daran, einen Sachverhalt so weitgehend wie möglich aufzuklären. Das Jugendamt ist (...) grundsätzlich nicht verpflichtet, uns Dinge, die ihnen anvertraut worden sind, § 65 SGB VIII (...), herauszugeben. Dürfen sie auch nicht, sie würden sich eines Geheimnisverrates schuldig machen. (...) Aber auch da gibt es dann verschiedene Möglichkeiten, dass sie (...) sich davon selbst befreien können. (...) Sie müssen es natürlich, und das sehen sie oft nicht, sie müssen es natürlich, wenn die Geheimnisträger – sprich das Kind und die Eltern oder wer auch immer das Kind betreut – wenn die das Jugendamt von der Schweigepflicht befreien, dann müssen sie uns alles geben und sagen. Das ist ihnen..., ich hoffe, inzwischen nicht mehr so. Aber da gab es früher (...) Konflikte.“

S: „Ganz zu Beginn da kriegten wir sozusagen Verdachtsmeldungen vom Jugendamt und haben dann eben Verfahren eingeleitet und wollten nähere Informationen, und dann hieß es: ‚Nein, das können wir nicht machen, aus Datenschutzgründen.‘ Und da habe ich gesagt: ‚Ja wieso melden Sie mir das dann überhaupt? Bitte, Sie müssen doch wissen, dass ich damit nicht weiter komme.‘ (...) Da war auch irgendwie noch so ein bisschen Verwirrung, wie man sich da aufstellen muss, was man machen muss, wozu man gesetzlich verpflichtet ist und wie weit man dabei gehen kann. Ich denke, das ist für die auch immer eine Gratwanderung, aber ich habe das Gefühl, das ist jetzt sehr, sehr viel offensiver und zum Schutz der Kinder gehandhabt.“

Zwei JugendamtsmitarbeiterInnen wiesen darauf hin, dass sie regelmäßig mit „Schweigepflichtsentbindungen“ arbeiteten und so dafür sorgten – wie es eine der beiden ausdrückte –, „dass wir alle immer auf dem gleichen Informationsstand sind.“ Ob überhaupt bzw. in welchem Maße die genannte Entwicklung mit der Tätigkeit von Arbeitskreisen in Verbindung steht, darüber geben die Interviews keine Auskunft.

J: „In vielen Fällen ist Polizei, Staatsanwalt, Gericht, Rechtsanwälte dabei, natürlich Pflegeeltern, Angehörige der Kinder. Und da gibt es immer auch einen Informationsaustausch über noch die laufenden Strafverfahren. (...) Dann lasse ich mir von dem betroffenen Kind, Jugendlichen und dem Sorgerechtsinhaber, das können die Eltern sein, kann aber auch ein Vormund sein, ein Schweigepflichtentbindung geben, damit ich eben mit Polizei, Staatsanwaltschaft, auch Lehrern, Juristen, wem auch immer dazu sprechen kann. Es sind aber auch immer alle informiert, was über den besprochen wird.“

Für die Mehrheit der befragten VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei stellt zudem die fehlende bzw. mangelhafte Beweissicherung der Jugendämter ein Problem dar. Im Mittelpunkt der Kritik steht, dass die Opfer befragt oder mit ihnen therapeutisch gearbeitet werde, bevor bzw. ohne dass ihre Aussagen so dokumentiert werden, dass sie in einem Strafverfahren

verwertet werden könnten. Ohne diese Dokumentation könne „man vielleicht am Ende gar nicht mehr so unterscheiden, was kommt jetzt von ihm oder was ist sozusagen Ergebnis des therapeutischen Prozesses. Das ist das Problem“, meinte eine Staatsanwältin stellvertretend für ihre KollegInnen. Den MitarbeiterInnen des Jugendamtes sei nicht bewusst, wie wichtig die Beweissicherung sei bzw. werden könne, weil häufig noch nicht sicher sei, ob überhaupt eine Anzeige erfolgen werde. Das Strafverfahren stehe für die Jugendhilfe nicht im Vordergrund. Eine Folge davon sei zum Beispiel, dass „viele Verfahren (...) eingestellt werden [müssten], weil wir später nicht mehr rauskriegen, wer der Täter war.“ Auch wenn vorerst nicht beabsichtigt sei, die Polizei einzuschalten, meinte ein anderer Staatsanwalt, sollte eine Dokumentation angelegt werden, „weil es nicht ganz selten ist, dass sich Eltern später eben doch zu einer Strafanzeige entschließen, und dann müssen wir natürlich alles ermitteln.“ Mehrfach wurde auch die Forderung aufgestellt, die Erstgespräche von oder zumindest in Anwesenheit von GutachterInnen führen zu lassen.

S: „Für uns Ermittler ist es natürlich immer günstig, eine möglichst unbeeinflusste Aussage zu haben, und die Beeinflussung kann natürlich zunehmen, wenn sich der Betroffene dann in Therapie begibt.

(...)

Da war es mir immer wichtig zu betonen, (...) dass es natürlich ganz hilfreich auch ist, wenn in den Therapien zum Beispiel Wortprotokolle bestehen, dass man eben sehen kann, ist da jetzt ein suggestiver Eingriff, hat der stattgefunden oder nicht. Dass sich dann zumindest der Aussagepsychologe damit auseinandersetzen kann anhand der Protokolle oder der Aufzeichnungen, das ist ja für uns immer wichtig zu wissen, inwieweit gibt es da vielleicht irgendwelche Einflüsse auf die Aussage.

(...)

Das wird häufig schlecht dokumentiert, weil das für die natürlich ein Punkt ist, der gar nicht so wichtig ist, aber für uns ist es ja ganz entscheidend.“

S: „Es ist ein Unterschied, ob man den Sachverständigen hinschickt und der macht ein Interview und befragt dann die geschädigte Person, oder aber wenn da schon mal eine Therapie stattgefunden hat, und es wird anschließend befragt. Das verfälscht aus meiner Sicht heraus die Ergebnisse.“

In den Interviews mit den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe finden sich nur zwei Wortmeldungen, die auf Fragen der Beweissicherung eingehen. Ein Gesprächspartner wies darauf hin, dass die standardisierten Bögen, auf denen sein Jugendamt die „Gefährdungslage dokumentiert“, so konzipiert seien, dass sie auch für Polizei und Staatsanwaltschaft hilfreich sein können. Eine seiner KollegInnen aus einem anderen Jugendamt berichtete, dass sie die Beweissicherung bzw. den Einfluss einer Therapie auf die Aussagen der Opfer insofern berücksichtige, als sie die Kriminalpolizei, mit der es eine „phantastische Zusammenarbeit“ gebe, bei Fällen, wo bereits eine Anzeige erfolgt sei, stets anrufe und frage, ob die Ermittlungen so weit abgeschlossen seien, dass man

mit der Therapie beginnen könne. Beides kann als Hinweis gelesen werden, dass die Arbeitskreise im Zusammenhang damit, wie das Jugendamt mit Beweisen umgeht, konkrete positive Folgen haben kann.

J: „Dieses Kinderschutzformular (...) dient natürlich auch dazu, (...) gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft zu dokumentieren, was wir denn im Einzelnen unternommen haben. (...) Das sind ja auch die Lehren aus diesen früheren Fällen (...), wo man auch festgestellt hat, dass eben überhaupt nichts dokumentiert war. (...) Um dieses Problem ein bisschen in den Griff zu kriegen (...), haben wir gesagt, wir wollen das alles sehr sauber dokumentiert haben. (...) Jeder Schritt ist im Einzelnen beschrieben, und nach dem müssen die Mitarbeiter eigentlich auch vorgehen, dann kann eigentlich uns nach unserem Denken nicht mehr viel passieren.“

J: „In Fällen von kleineren Kindern (...), wenn die Mutter anmeldet, es gab einen Verdacht, dann ist mir immer wichtig zu wissen: Auf welchem Stand sind die Ermittlungen. Finden noch Befragungen statt, (...) um die Vorbeeinflussung zu vermeiden. Dann rufe ich auch an bei der Polizei und frage: ‚Wie sieht es aus, Ermittlungsverfahren fertig? Zeugen, Opferzeugen abgeschlossen?‘ Weil ich jetzt keine gerichtsrelevanten Befragungen mache. Ich kann die nicht durchführen. Da müsste man einen Gutachter einsetzen, um das (...) wirklich sehr sauber abzuklären.“

Fallbezogene Kooperation von Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft

Nur eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft sprach von einer engen Kooperation mit der Jugendhilfe, vier gaben an, mit den Jugendämtern gar nicht oder kaum fallbezogen zu kommunizieren; von Seiten der Strafverfolgungsbehörden sei es eher die Kriminalpolizei, die im Zuge der Ermittlungen mit den Jugendämtern zusammenarbeite. Einer ergänzte, eine „weitergehende Kooperation können wir halt nicht machen, (...) das Ermittlungsverfahren ist nicht geeignet eben für eine Kooperation, sicher für Gespräche, sicher für gegenseitige Besprechungen, vielleicht auch für Einschätzungen, die man braucht vom Jugendamt, aber eigentlich [nicht für] Kooperation, dass man jetzt gemeinsamer vorgeht.“ Eine seiner Kolleginnen erläuterte, dass sie mit sehr vielen verschiedenen Jugendämtern zu tun und deshalb dort keine fixen AnsprechpartnerInnen habe: „Jugendsachen sind ein Massengeschäft. Man hat da etwa 140 Eingänge im Monat, diese Kindesmisshandlungsfälle sind auf acht oder neun Kollegen aufgeteilt, so dass im Prinzip jeder einzelne gar nicht so viele Jugendfälle hat.“

Die befragten Staatsanwälte und -anwältinnen hielten trotz des eher seltenen Kontakts mehrheitlich fest, dass sich durch ihre Teilnahme am Arbeitskreis die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe gewandelt habe, zwei von ihnen – beide kommunizieren in der Alltagsarbeit kaum oder nicht mit der Jugendhilfe – konnten diesbezüglich keine Veränderungen feststellen. Von den anderen war zu hören, dass sie nun „mit Verständnis bewerten“ könnten, wie das Jugendamt arbeite, und im Ermittlungsverfahren wüssten, „was man vielleicht noch

machen kann oder was erfolglos sein wird“ oder dass sie das „viel gescholtene Jugendamt“ als „sehr engagiert“ und „hoch professionell“ erlebt und „sehr, sehr gute Erfahrungen gemacht“ hätten.

Einige VertreterInnen der Staatsanwaltschaft sagten, dass sie am Telefon „vertrauliche“ anonyme Rechts- und Fallberatungen für Arbeitskreismitglieder durchführten, manche wiesen darauf hin, dass die vertraulichen Beratungen und das Legalitätsprinzip, dem sie zu folgen hätten, in einem Gegensatz stünden (siehe auch Kap. IV.1.3.4: Fallbesprechungen).

S: „Das heißt genauso gut, dass (...) ich vom Jugendamt angerufen werde, und die sagen: ‚Mit diesem und jenem Fall, wie können wir das machen?‘ (...) Das ist sozusagen im vertraulichen Bereich.

(...)

...also dass man vertrauliche Gespräche führen kann. Was (...) in meinem Fall ein bisschen schwierig ist. Aber das lässt sich irgendwie regeln, ja? Das (...) ist für mich persönlich das Wichtigste, diese Kontakte zu haben. In Fällen, die auf mich zukommen möglicherweise, (...) obwohl noch gar kein Ermittlungsverfahren da ist, ein bisschen steuern zu können, Tipps zu geben, was man machen (...) und was man gar nicht machen [kann], was man nicht soll und so weiter und so weiter. Also einfach im Interesse eines möglichst glatten Ablaufes des Verfahrens. (...) Es findet eigentlich mehr oder weniger dann doch ein regelmäßiger Kontakt statt.“

S: „Man kennt sich jetzt und, ja, man vertraut sich auch so weit und man ruft sich auch so einfach an. (...) ...dass mich das Jugendamt anruft, ich sage mal, in einem hypothetischen Fall ohne Namen und so weiter, wie so etwas halt sein könnte und mir den Sachverhalt schildert, und ich das dann rechtlich einordne für sie. (...) Wobei das natürlich ein großes Vertrauen ist, (...) denn damit begeben sich ja auch die anderen, also wenn da im Nachhinein dann irgendwie was rauskäme, dann mache ich mich ja strafbar, denn bei uns gilt das Legalitätsprinzip. (...) Ich tue ja dann in dem Moment nichts, also das wäre Strafreitelung im Amt, wenn das raus käme.“

Die Qualität der Kooperation wird von den VertreterInnen der Jugendhilfe und der Staatsanwaltschaft zum Teil unterschiedlich eingeschätzt – wie auch das Funktionieren der Arbeitskreise selbst (siehe z. B. Kap. IV.1.3.3: Zusammenfassende Betrachtungen). So sagte etwa eine Staatsanwältin: „Ich habe mit der Jugendhilfe immer relativ wenig zu tun.“ Ihr Gegenüber aus der Jugendhilfe meinte hingegen: „Das ist wirklich ein sehr, sehr enger guter Kontakt geworden, zur Staatsanwaltschaft mittlerweile auch, das hat ein bisschen gedauert“, und berichtete von telefonischen Beratungsgesprächen.

Fallbezogene Kooperation von Jugendhilfe und Kriminalpolizei

Die Arbeitskreise scheinen bei der Kooperation der Jugendhilfe mit der Kriminalpolizei weit mehr bewirkt zu haben als bei jener mit der Staatsanwaltschaft, was wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass diese beiden Behörden in der

Fallarbeit grundsätzlich mehr Kontakt pflegen (siehe oben). Die Kooperation wird von beiden Seiten sehr positiv wahrgenommen, wie sich an den folgenden Attributen deutlich zeigt, mit der sie von den InterviewpartnerInnen bedacht wurde: „wunderbar“, „phantastisch“, „total gut“, „ganz toll“ und „äußerst hilfreich“. Die VertreterInnen der Kriminalpolizei lobten die gute und lebhaftige Kommunikation mit den Jugendämtern, jene der Jugendhilfe, dass anonyme Fallberatungen möglich seien, dass man mehr „aushandeln oder besprechen“ könne, weil man voneinander wisse, dass es klare Strukturen und schnelle Termine gebe und dass die PolizistInnen professionell arbeiteten und gut ausgebildet seien. Das gilt auch für die Arbeitskreise, aus denen für die Strafverfolgungsbehörden nicht KriminalpolizistInnen, sondern Staatsanwältinnen und -anwälte interviewt wurden. Mehrere Interviewte wiesen außerdem darauf hin, dass sich innerhalb der Polizei im Lauf der letzten Jahre Einiges verändert habe, was die Zusammenarbeit erleichtere und begünstige.

Das gute Funktionieren der Kooperation wird von der Mehrheit der GesprächspartnerInnen ausdrücklich auf den Arbeitskreis zurückgeführt, es gibt aber auch ein Gegenbeispiel: eine Kriminalpolizistin, die den Arbeitskreis als „Farce“ und „Schönrederei“ bezeichnete. Aber auch sie spricht von einer „super Zusammenarbeit“ und gemeinsamen Aktionen mit dem Jugendamt. Dessen Vertreter bestätigte diese Einschätzung: Es gebe gute persönliche Kontakte zur Kriminalpolizei, klare Arbeitsabläufe, eine abgestimmte Vorgehensweise und gemeinsame Einsätze.

Ausgewählte Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Gewisse Rückschlüsse auf die Qualität der Zusammenarbeit und den Grad der Standardisierung lassen neben den Interviews auch die schriftlichen Materialien zu, die in den Arbeitskreisen entwickelt wurden, und zwar sowohl die Leitfäden, die sich an die TeilnehmerInnen wenden und eine Hilfestellung bei der interdisziplinären Kooperation geben wollen, als auch jene, die für Zielgruppen wie zum Beispiel Schulen oder Kindertagesstätten bestimmt sind. Die auffallendste Gemeinsamkeit ist eine betont distanzierte Haltung zur Strafanzeige; manche Texte vermitteln den Eindruck, sie wollten geradezu davor warnen, Anzeige zu erstatten. Während die Rollen und das Vorgehen der beteiligten Opferschutz- und Beratungseinrichtungen, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe genau beschrieben werden, findet die Polizei oder die Strafjustiz, wenn überhaupt, meist nur am Rande Erwähnung. So gibt es zum Beispiel in einem Leitfaden Hinweise darauf, wann die Polizei eingeschaltet werden sollte, in der Liste der Kontaktadressen findet sie sich aber nicht. Genau umgekehrt verhält es sich in einem anderen Leitfaden: Dort sind keine Hinweise auf die Möglichkeit einer Anzeige enthalten, die Kriminalpolizei erscheint aber in der

Adressenliste. Ein einziger Kooperationsleitfaden widmet der Möglichkeit einer Anzeige – mit einer wertfreien Abwägung der Argumente dafür und dagegen – viel Platz. Neben Kontaktadressen und -personen wird auch darüber informiert, wie eine Strafanzeige formal und inhaltlich aussehen und wie mit Zeugenaussagen und Beweismitteln umgegangen werden sollte. Insgesamt vermitteln die schriftlichen Materialien den Eindruck, als ob sie darauf hinarbeiteten, dass die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige ExpertInnen (z. B. im Jugendamt) überlassen wird, die – insbesondere wenn sie auf anonyme Beratungen der Strafjustiz und/oder der Polizei zurückgreifen können – besser als engagierte Laien beurteilen können, ob das Verfahren dem Opfer zugemutet werden kann und soll.

Misserfolgsrisiken & Konfliktpotentiale – Kooperation in der Fallarbeit:

- ↔ Vorurteile und Klischeevorstellungen
- ↔ Umgang der Jugendämter mit den Datenschutzbestimmungen, denen sie unterliegen
- ↔ Mangelhafte Beweissicherung durch die Jugendhilfe
- ↔ Lückenhafter Informationsaustausch

Ziele – Ebene 1

Kinderschutz (im Verfahren)
Bewusstseinsbildung & Prävention

Einige Hinweise darauf, dass die bessere Vernetzung den Opfern (und ihren Familien) zu Gute kommt, wurden in diesem Kapitel bereits angeführt. Die InterviewpartnerInnen erwähnten außerdem, die Beratungsqualität sei gestiegen, weil man wisse, wo und bei wem schnell – Stichwort: kurze Dienstwege – die passende Unterstützung zu organisieren sei. Man könne den Opfern die Scheu vor der Polizei nehmen, indem man zum Beispiel in deren Beisein einen Kontakt herstelle und ihnen etwas über die PolizistInnen erzähle, mit denen man ja persönlich bekannt sei: „Guck mal, ich habe mit der Polizistin gesprochen. Die weiß Bescheid, dass Du Dich melden willst und da kannst Du anrufen, und die ist auch total nett.“ Der Informationsaustausch führe dazu, dass in einem Ermittlungsverfahren alle Einrichtungen aufeinander abgestimmt handeln, was die Chancen erhöhe, dass die Verfahren „besser“ laufen. Damit werde gleichzeitig präventiv „das eine oder andere auch Unglück“ vermieden. Man könne besser klären, ob es in einem Strafverfahren Aussicht auf eine Verurteilung der TäterInnen gebe und so fundiert entscheiden, ob man den Opfern zumuten solle, sich den Vernehmungen „auszusetzen“. Im Strafverfahren „werden die Vernehmungen der Opfer minimiert. Die Belastung wird wesentlich kleiner.“

- J: *„Ich denke, dass wir die Qualität der Beratung erhöhen und in dem einen oder anderen Fall, wenn es notwendig ist, ganz schnell auf die entsprechenden Kräfte zurückgreifen. (...) Wir haben festgestellt, wenn wir gewusst hätten, was die Polizei weiß, und die Polizei gewusst hätte, was wir wissen und getan haben und vor hatten, dann wären wir vielleicht anders verfahren. Das war für mich so ein Beispiel, wenn ich frühzeitig kooperiere, austausche und mal gucke, wer ist an welchem Stand, dann kann ich ein Verfahren besser machen und gleich das eine oder andere auch Unglück vermeiden.“*
- I: *„Haben Sie das Gefühl, dass die Verfahren mit den Jugendämtern (...) durch den kurzen Dienstweg auch für die Opfer sehr viel optimierter ist (...)?“*
- S: *„Das glaube ich schon. Also alleine dadurch, dass wir im Vorhinein mal reden, was ist zu erwarten an Strafmaß, wie sieht die derzeitige Beweislage aus, kann das Jugendamt (...) sagen: ‚Das Opfer setzen wir überhaupt keiner Vernehmung aus. Da kommt sowieso nichts raus.‘ (...) Oder es lohnt sich, dann, denke ich, werden die Vernehmungen der Opfer minimiert. Die Belastung wird wesentlich kleiner.“*
- S: *„Dass die Befragung dann sofort in Anwesenheit einer (...) Psychologin gemacht wird (...). Damit uns nicht das passiert, dass jeder mal im Vorbeigehen von seiner professionellen Sicht das Kind befragt.“*

Auf die Frage nach den ihrer Einschätzung nach „größten Erfolgen“ des Arbeitskreises wurden mehrmals Ergebnisse genannt, die der Bewusstseinsbildung und Prävention zuzuordnen sind, etwa gut besuchte Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen auf die Beine gestellt oder das Thema des sexuellen Missbrauchs von Kindern an die Öffentlichkeit gebracht zu haben.

Was die Öffentlichkeitsarbeit betrifft, hatten die befragten VertreterInnen der Jugendämter und der Strafverfolgungsbehörden nicht nur voneinander abweichende Einschätzungen, ob die Arbeitskreise eine solche betreiben sollten – während fast alle Jugendämter die Themen und Anliegen der Arbeitskreise bekannt machen wollen, suchen die Strafverfolgungsbehörden eher nicht den Weg nach außen (siehe Kap. IV.1.3.4: Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Prävention) –, die Befragten sind sich auch darüber nicht einig, ob man in der fachlichen bzw. breiten Öffentlichkeit vom Arbeitskreis und seiner Arbeit wisse: Während die deutliche Mehrheit der GesprächspartnerInnen aus den Jugendämtern meinte, dass die Arbeitskreise sich zumindest in der Fachöffentlichkeit einer guten bis sehr hohen Bekanntheit erfreuen – womit ein Ziel erreicht sei –, teilte nur ein einziger Staatsanwalt diese Einschätzung; die anderen Interviewten aus der den Strafverfolgungsbehörden wussten nicht, ob der Arbeitskreis bekannt sei, oder meinten, dass kaum jemand von ihm wisse – was aber nicht störe, da das nicht bezweckt werde.

Aufwand versus Nutzen

Ob sich die Teilnahme an den Arbeitskreisen für die TeilnehmerInnen im engen Sinn des Wortes „rechnet“, ob sie also mehr oder weniger Zeit in ihre Mitgliedschaft investieren, als sie durch die Ergebnisse des Arbeitskreises (zum Beispiel die besseren Kontakte und die kürzeren Wege) einsparen, steht für keine/n der InterviewpartnerInnen im Vordergrund. Eine Gesprächspartnerin meinte sogar, es bereite ihr „ein bisschen Bauchweh“, wenn im Zusammenhang mit der Vernetzung zu sehr auf die Ressourcen oder die „Synergieeffekte“ gesehen werde, weil sie befürchte, dass es im Endeffekt darum gehen könnte, die finanzielle Mittel einzusparen. Es gebe aber „Versorgungslücken“, die auch durch die beste Vernetzung nicht gefüllt werden könnten, sondern nur mit zusätzlichen Ressourcen zu füllen wären.

Konkret auf ihren Zeitaufwand für den Arbeitskreis angesprochen, meinten einige, dass dieser schwer abzuschätzen sei. Er schwanke nämlich, je nachdem wie viele und welche Aufgaben man übernommen habe. Einen Durchschnittswert könne man deshalb nicht errechnen. Die MitarbeiterInnen der Jugendhilfe gaben an, zwischen dreieinhalb und 16 Stunden pro Treffen inklusive Sitzungszeit, Vor- und Nachbereitung aufzuwenden, wobei zu bedenken ist, dass sie in einigen Fällen die organisatorische Leitung des Arbeitskreises oder andere administrative Aufgaben (zum Beispiel das Schreiben der Protokolle) innehaben (siehe Kap. IV.1.3.3). Die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei meinten mehrheitlich, dass sie nicht mehr Zeit als die Dauer der Sitzungen aufbrächten, maximal käme manchmal noch eine Stunde hinzu für eine kurze Vorbereitung und selten einmal ein oder zwei Nachmittage, wenn ein Vortrag für den Arbeitskreis vorzubereiten sei. Die unterschiedlichen Rollen, die die TeilnehmerInnen aus den Jugendämtern und aus den Strafverfolgungsbehörden bei den Treffen einnehmen, werden also auch bei der aufgewendeten Zeit sichtbar (siehe Kap. IV.1.3.2: Die Rollen von Jugendhilfe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft).

Dass sich dieser Zeitaufwand im Sinne einer guten Nutzung der Ressourcen lohne, davon zeigte sich die deutliche Mehrheit der GesprächspartnerInnen überzeugt und gab mehrere Aspekte an, wo dies auch spürbar werde: Zeit, aber auch Energie würden eingespart durch

- den glatteren Arbeitsablauf,
- die kürzeren Wege, etwa die Erledigung mancher Angelegenheiten am Telefon, für die andernfalls ein Schriftverkehr oder eine persönliche Kontaktaufnahme nötig wäre,
- den schnelleren Zugriff auf die passenden Fachkräfte im Hilfesystem,

- die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten,
- die Umgehung von Auseinandersetzungen, (Grundsatz-)Diskussionen und langwierigen Erklärungen und
- den besseren fachlichen Wissensstand.

Zwei Gesprächspartnerinnen aus dem Jugendamt wiesen auf einen Ressourcengewinn hin, der nichts mit Zeit zu tun hat: Sie bekämen im Arbeitskreis Unterstützung und könnten dort Energie tanken. Mehrmals wurde in diesem Zusammenhang der Nutzen für die Opfer angesprochen: „Es spart auch viel Leid bei den Klienten selber, wenn sie nicht da durch die Institution einfach weitergereicht werden.“

J: „Gespart wird insofern, es sind ja viele Professionen, die hier am Tisch sitzen, dass es wirklich kurze Wege gibt. Man kann also schlicht mal anrufen und sagen: ‚Ich habe hier die und die Situation bei mir (...). Weißt du jemanden?‘ (...) Wir haben durch unsere unterschiedliche Arbeit ganz viele Informationen untereinander, die wir mal ganz kurz eben schnell abfragen können. Und dadurch, dass wir uns so oft auch treffen (...), es gibt nicht diese Scheu, auch mal schnell (...) zum Beispiel in der Polizei eben anzurufen oder bei der Staatsanwaltschaft (...): ‚Wie sieht das aus? Gibt es dies und jenes?‘, oder: ‚Haben Sie davon schon mal gehört?‘ Dass man da seine Informationen ganz schnell kriegen kann. (...) Es ist eine Investition der Zeit, es ist aber auch immer eine Form von Weiterbildung. So erlebe ich das schon. Weiterbildung und auch Psychohygiene, finde ich. Da kann man auch mal einfach mal was loslassen und mal sagen: ‚Also mir wächst gerade irgendwas über den Kopf. Ich habe so einen schrecklichen Fall, stell dir das mal vor.‘“

S: „Ich muss Arbeitszeit investieren, aber dadurch dass ich dann Wege kleiner mache und halt am Telefon viel erledigen kann, habe ich auch andererseits wieder Arbeitszeit gespart. Also ich denke, das kann man nicht so auslegen.“

K: „Man spart vielleicht Zeit bei der Bewältigung von Sachverhalten. Ganz sicher sogar und auch Energie, weil man nicht so viel erklären muss und man muss nicht Leute überreden, weil alle wissen sofort, worum es geht.“

2. Länderbericht deutschsprachige Schweiz

2.1 Öffentlich-rechtliche Jugendhilfe und Strafrechtspflege in der (Deutsch-)Schweiz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in der Schweizer Bundesverfassung (BV) u. a. in Artikel 11 verankert. Darüber hinaus ratifizierte die Schweiz 1997 die UN-Kinderrechtskonvention¹, wonach sie sich u. a. nach Artikel 34 verpflichtet, Kinder „vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen“, und die zu diesem Zwecke „geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen“² zu treffen. Im Gegensatz zu Deutschland und Österreich ist die **Jugendhilfe** in der Schweiz jedoch föderalistisch organisiert mit unterschiedlichen Strukturen, Organisationsformen und einer Vielzahl ausführender Organe (*Häfeli & Voll* 2008; *Mahrer et al.* 2007). Auch die kantonsrechtlichen Grundlagen sind uneinheitlich. So verfügen nur sieben Kantone über ein Jugendhilfegesetz (deutschsprachige Schweiz: Basel-Stadt, Nidwalden, Obwalden, Zürich; anderssprachige Kantone: Waadt, Wallis und Tessin), in den restlichen 19 Kantonen bilden häufig das Sozialhilfe-, das Gesundheits-, das Schul- und/oder Berufsbildungsgesetz o. a. die rechtliche Grundlage (*Piller* 2003). Planungs- und Koordinationsfunktionen des interdisziplinären Kindesschutzes verbleiben – Artikel 317 Zivilgesetzbuch (ZGB) folgend – in der Gesamtschweiz auf kantonaler Ebene; dies gilt mehrheitlich auch für die Finanzierung der Angebote (*Piller* 2003, 33)³. In einigen Kantonen sind jedoch auch private oder öffentlich subventionierte Dienste an diesen Aufgaben beteiligt.

Zu den kantonalen Stellen, die für die Planung und Koordination des interdisziplinären Kindesschutzes zuständig sind, zählen in der deutschsprachigen Schweiz⁴ die Kantonalen Kinderschutzkommissionen (Aargau, Basel-Stadt, Bern, Zürich), die Kantonalen Sozialämter (Glarus, St. Gallen, Zug), die Fachstelle Kinderschutz des Kantons Luzern, die Direktionen bzw. Departemente (Appenzell Ausserrhoden, Glarus) sowie interdisziplinäre Kinderschutzgruppen (Basel-Landschaft, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz) (vgl. *Piller* 2003).

1 http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_107/ (13.09.2010).

2 A. a. O.

3 An der Studie von *Piller* (2003) haben sich Institutionen aus insgesamt 24 Kantonen beteiligt; allein die Kantone Solothurn und Nidwalden haben an der Untersuchung nicht teilgenommen.

4 Zu den Kantonen der deutschsprachigen Schweiz zählen hier die folgenden 18: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zürich, Zug.

Darüber hinaus arbeitet im Bereich Kinderschutz eine Vielfalt von Institutionen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene; Namen und Aufgaben dieser Stellen gleichen sich aufgrund der föderalen Organisation dabei nur bedingt. Zur Vereinfachung fasst *Piller* (2003, 18f.) kantonale Stellen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen und ähnlich bezeichnet werden, zu insgesamt neun Kategorien zusammen:

- Kantonales Jugendamt (z. B. Amt für Jugend, Jugendsekretariat)
- Kantonales Sozialamt
- Dienste für den Kleinkindbereich
- Abteilung/Dienste/Fachstelle Jugend
- Fachstelle Sucht, Prävention, Gesundheit
- Dienste Gesundheitsdepartement (z. B. Kantonsärztlicher Dienst)
- Kantonale Jugend-/Eltern-/Familienberatungsstellen
- Abteilung für spezialisierte Einrichtungen der Jugendhilfe (Stellen im Pflegekinderwesen, der stationären Jugendhilfe und/oder der Tagesbetreuung in Familien)
- Andere

In Bezug auf den zivilrechtlichen Kinderschutz ist diesen kantonal unterschiedlichen Organisationsformen und Behördentypen gemeinsam, dass Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 307-317 ZGB

von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und einer Vormundin oder einem Beistand zur Führung übertragen werden. Diese/r ist der Behörde periodisch Rechenschaft schuldig, gehört aber meist einem Sozialdienst (im weiten Sinne) [Sozialdienste, Jugendämter, Jugendsekretariate o. Ä., P. K.] an, der der Behörde nicht direkt unterstellt ist (Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler 2008, 18).

Zu den Institutionen der **Strafrechtspflege** gehören in der Schweiz die Polizei, die UntersuchungsrichterInnen (bzw. AmtsstatthalterInnen, VerhörrichterInnen), die Staatsanwaltschaft, die Gerichte sowie mit Strafkompetenzen ausgestattete Verwaltungsbehörden (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 72). Zwar zählt – wie in Deutschland und Österreich – die Polizei auch in der Schweiz nicht zur Strafjustiz, ihre Sicht interdisziplinärer Zusammenarbeit in Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder ist für das vorliegende Projekt jedoch ebenfalls von Interesse, weshalb sie bei der Untersuchung bestehender Kooperationsformen berücksichtigt wurde.

Wie die Jugendhilfe ist auch die Strafrechtspflege in der Schweiz kantonal organisiert, so dass es 26 kantonale Strafprozessordnungen und drei des Bundes gibt (Bundesstrafprozess, Militärstrafprozess, Verwaltungsstrafrecht). Seit den 1940er Jahren wurde jedoch immer wieder eine (teilweise) Vereinheitlichung des

Strafprozessrechts diskutiert (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 15). Die gesamtschweizerische Strafprozessordnung wird am 01. Januar 2011 in Kraft treten, wobei auch nach diesem Tag die Behördenorganisation den Kantonen überlassen bleiben wird. Der wesentliche Unterschied zwischen den bisherigen Strafprozessordnungen liegt im Ablauf des Vorverfahrens. Die *Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* (1997, 29) fasst die bisherigen Strafprozessordnungen zu vier Typen zusammen, die sich im Wesentlichen dadurch unterscheiden, ob hauptsächlich das Untersuchungsrichteramt oder die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren führt. Beim „Untersuchungsrichter-Modell I“⁵ ist das Vorverfahren eingliedrig, „d. h. es zerfällt nicht in ein separates Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren“ (*ibd.*, 29). Von Beginn des Verfahrens an ist die gerichtliche Polizei dem Untersuchungsrichteramt unterstellt, das darüber entscheidet, ob eine Voruntersuchung eingeleitet oder das Verfahren eingestellt wird; darüber hinaus ist die/der UntersuchungsrichterIn für den Erlass von Strafbefehlen zuständig. Die Staatsanwaltschaft verfügt hingegen über keine selbstständigen Ermittlungskompetenzen. „Sie tritt im Vorverfahren und bei der Überweisung als Partei auf und fungiert anschliessend als Anklägerin“ (*ibd.*, 30). Während in Kantonen mit diesem Modell die UntersuchungsrichterInnen keiner Weisungsbefugnis unterstehen, ist das Untersuchungsrichteramt nach dem „Untersuchungsrichter-Modell II“⁶ der Staatsanwaltschaft unterstellt. Nach dem dritten Modell – dem „Staatsanwaltschafts-Modell I“⁷ – leitet die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Polizei im Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Fortsetzung der Strafverfolgung. „Der unabhängige Untersuchungsrichter wird nur tätig, wenn er vom Staatsanwalt dazu beauftragt wird“ (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 30). Das „Staatsanwaltschafts-Modell II“⁸ entspricht dem deutschen Strafprozessrecht; hier ist allein die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt für die Strafverfolgung und die Ermittlungen verantwortlich (*ibd.*, 31; vgl. auch Kap. IV.1.1).

5 Dem „Untersuchungsrichter-Modell I“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Fribourg, Glarus, Solothurn, Waadt, Wallis und Zug (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 30).

6 Dem „Untersuchungsrichter-Modell II“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zürich (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 30).

7 Dem „Staatsanwaltschafts-Modell I“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Aargau, Genf, Jura, Neuenburg und Uri (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 31).

8 Dem „Staatsanwaltschafts-Modell II“ entsprechen die Strafprozessordnungen der Kantone Basel-Stadt und Tessin (*Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“* 1997, 31).

Wie in Deutschland und Österreich sind alle Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz an das Legalitätsprinzip gebunden (u. a. § 21 StPO Kanton Zürich; § 24 Abs. 1 StPO Kanton Aargau; Art. 28 Abs. 2 StPO Kanton Glarus; § 51 StPO Kanton Luzern; vgl. auch Kap. IV.1.1); in der neuen schweizerischen Strafprozessordnung (Eidgen. StPO) ist dies in Artikel 7 Absatz 1 geregelt: „Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden“. Besteht ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, ist die Untersuchungs- oder eine besondere Anklagebehörde verpflichtet, Anklage zu erheben.⁹ Den Strafverfolgungsbehörden ist es jedoch erlaubt, von der Strafverfolgung abzusehen („Opportunitätsprinzip“), wenn die Voraussetzungen der Artikel 52 („Fehlendes Strafbefürfnis“), 53 („Wiedergutmachung“) oder 54 Strafgesetzbuch (StGB) („Betroffenheit des Täters durch seine Tat“) erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 Eidgen. StPO)¹⁰. Darüber hinaus sind in Artikel 8 Absatz 2 und 3 Eidgen. StPO weitere Gründe für das Absehen von einer Strafverfolgung aufgeführt, sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen. Doch auch in diesen Fällen muss zunächst ein (Ermittlungs-)Verfahren eingeleitet werden.

Bei einer **Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe und Institutionen der Strafrechtspflege** bei Sexualdelikten gegen Kinder¹¹ ist aufgrund der unterschiedlichen Aufträge – Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls resp. Strafverfolgung – und der skizzierten gesetzlichen Vorgaben beider Akteure mit Problemen zu rechnen. Dies betrifft in erster Linie den Datenschutz, da es zum Auftrag der Ermittlungsbehörden gehört, „sich für Informationen zu interessieren, mittels derer sie Straftaten aufspüren, aufklären und sanktionieren können“ (Meysen 2007, 52), VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe haben hingegen ein Interesse, die Vertrauensbeziehung zwischen ihnen und den Betroffenen zu schützen. Zwar sieht der Gesetzgeber in einigen Kantonen eine Entbindung vom Berufsgeheimnis in Fällen von Kindesmisshandlung und -missbrauch vor (u. a. § 55b Abs. 2 EG zum ZGB, Kanton Aargau; § 60 EG zum ZGB, Kanton Zürich), der Bundesrat lehnte aber die Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht in diesem Bereich ab, da dies

9 Bis zum 31.12.2010 u. a.: § 161 StPO Kanton Zürich; § 24 Abs. 2 StPO Kanton Aargau; § 158 StPO Kanton Luzern.

10 Bis zum 31.12.2010 u. a.: § 39a StPO Kanton Zürich; § 24 Abs. 2 StPO Kanton Aargau; Art. 86 Abs. 2 StPO Kanton Glarus; §§ 1^{bis}, 125 StPO Kanton Luzern.

11 Wenn im Folgenden von einer Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder oder in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs gesprochen wird, soll dies nicht bedeuten, dass sich die Zusammenarbeit auf erwiesene Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder beschränkt. In der Regel beschäftigen sich die Deutschschweizer Kinderschutzgruppen mit *Verdachtsfällen* sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. -misshandlung.

zu einer Aushöhlung des Berufsgeheimnisses führen [könne], das insbesondere den Sinn hat, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen. Die Sicherheit, dass ein solches Berufsgeheimnis besteht, ermöglicht es oft erst, die Misshandlung zu thematisieren. Eine allgemeine Anzeigepflicht hätte namentlich in den Fällen kontraproduktive Wirkungen, in denen sich ein Kind an keine Vertrauensperson mehr wenden könnte, weil keine Gewähr besteht, dass die gemachten Aussagen nicht weitergetragen werden (Erklärung des Bundesrates vom 25.02.2009).¹²

Die Relevanz interdisziplinärer Zusammenarbeit im Kinderschutz ist mittlerweile dennoch unbestritten und in der Schweiz im Artikel 317 ZGB gesetzlich verankert: „Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe“. Aufgrund der beschriebenen föderalen Organisation gibt es jedoch bis heute kein nationales Konzept für den Kinderschutz oder die Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder. Für viele Kantone war allerdings 1995 die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht „Kindesmisshandlung in der Schweiz“ Ausgangspunkt, sich mit der Verbesserung des Kinderschutzes zu befassen. In der Folge wurden in einigen Kantonen interdisziplinäre Kinderschutzkommissionen und/oder Kinderschutzgruppen eingerichtet. Die Existenz dieser Einrichtungen ist zwar bekannt, bisher liegen jedoch noch keine Untersuchungen zur Organisation und Arbeit dieser Gruppen in der Deutschschweiz vor. Dies war einer der Ausgangspunkte der vorliegenden Studie (vgl. Kap. II). Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Deutschschweizer Fragebogenstudie sowie der qualitativen Analysen der Interviews und der den Autorinnen zur Verfügung gestellten Dokumente zur Arbeit der Kinderschutzgruppen dargestellt und diskutiert.

2.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie

Die beschriebenen komplexen Strukturen der Deutschschweizer Jugendhilfe sowie die angestrebte Vergleichbarkeit der Vorgehensweise zwischen den drei beteiligten Projektländern machten ein relativ aufwendiges Vorgehen bei der Fragebogenstudie notwendig. So konnten etwa nicht die bestehenden Arbeitskreise (Kinderschutzgruppen) direkt angeschrieben werden, da dies in den Partnerländern Deutschland und Österreich nicht möglich gewesen wäre. Stattdessen wurde der Weg über Institutionen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe gewählt. Der Fragebogen wurde dabei breit gestreut, um zu vermeiden, dass relevante Einrichtungen nicht erreicht würden. Mögliche Redundanzen wurden hierbei bewusst in Kauf genommen. Insgesamt wurden 347 Institutionen angeschrieben; die EmpfängerInnen wurden zudem gebeten, den Bogen innerhalb

12 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083790 (13.09.2010).

der Einrichtung weiterzuleiten, sofern sie selbst nicht in einer Kinderschutzgruppe tätig sind. Berücksichtigt man die hierdurch entstandenen Redundanzen, umfasst die bereinigte Stichprobe 270 Institutionen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe in den ausgewählten deutschsprachigen Kantonen.

Geantwortet haben InstitutionsvertreterInnen aus 16 der 18 angeschriebenen Kantone. Die Kantone Basel-Stadt und Appenzell-Ausserrhoden haben sich nicht an der Umfrage beteiligt. Damit haben VertreterInnen von Institutionen aus allen gemeinde- und einwohnerstarken Kantonen der deutschsprachigen Schweiz geantwortet;¹³ besonders stark vertreten waren die Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Luzern, Schwyz und Zürich. Die Rücklaufquote betrug insgesamt 28 % ($N = 76$).¹⁴ Im Ganzen ist der Rücklauf damit zwar gering ausgefallen, dies war jedoch insofern zu erwarten, als dass auf das Versenden von Erinnerungsschreiben nach Ablauf der Antwortfrist verzichtet wurde. *Diekmann* (2004) spricht in diesem Fall gar von erwartbaren Rücklaufquoten von 20 % und weniger.

2.2.1 Beschreibung der Stichprobe

In Anlehnung an die genannten Kategorien kantonaler Stellen im Bereich des Kinderschutzes von *Piller* (2003) können die im Rahmen der schriftlichen Befragung angeschriebenen kantonalen, regionalen und kommunalen Einrichtungen folgenden zehn Gruppen zugeordnet werden:

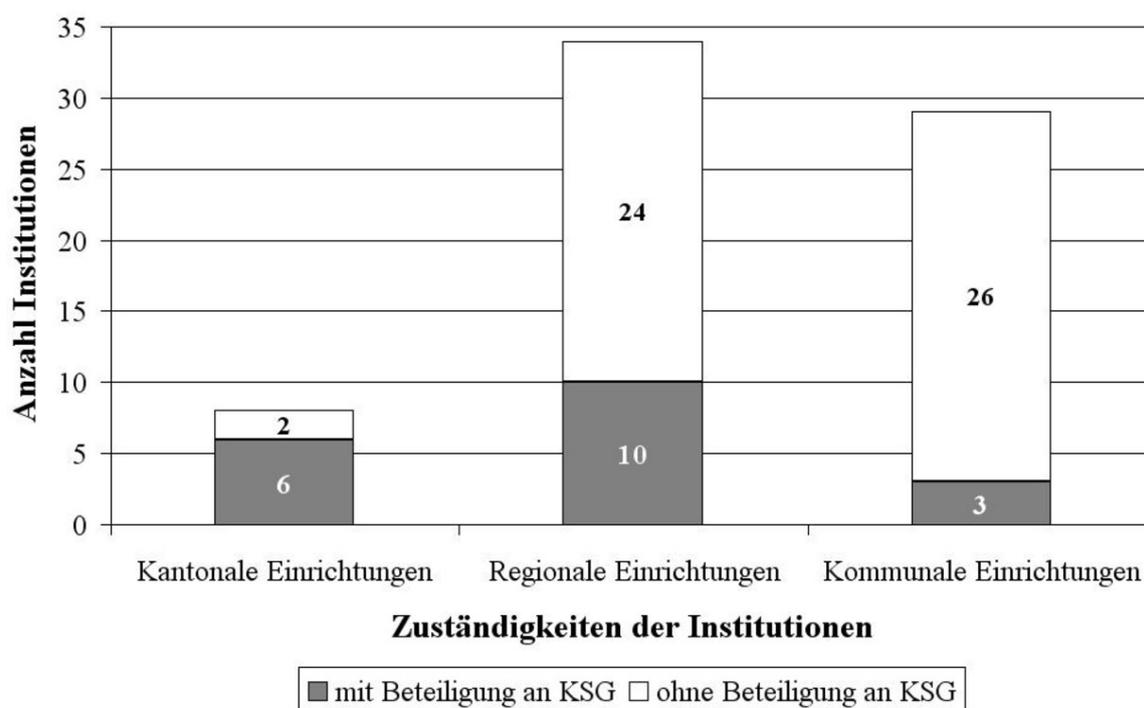
- Jugendämter/-sekretariate, Soziale Dienste und (Polyvalente) Sozialdienste
- Sozialämter
- Dienste für den Kleinkindbereich (bis Schuleintritt)
- Jugend-, Eltern- und/oder Familienberatungsstellen
- Kantonale Fachstellen
- Amtsvormundschaft, Vormundschaftsbehörden
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken
- Spezialisierte Beratungsstellen, z. B. Opferberatungsstellen
- Andere kantonale Dienststellen, z. B. Kantonales Amt für Soziale Sicherheit
- Andere, u. a. Sonderschulheime, Schulsozialarbeit

13 Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Zürich.

14 Zur Verteilung der Rückantworten auf die einzelnen Kantone siehe *Krüger & Niehaus* (2009).

An der Befragung teilgenommen haben vor allem VertreterInnen von Polyvalenten Sozialdiensten (29,0 %; $n = 22$), Amtsvormundschaften (25,0 %; $n = 19$), Sozialen Diensten bzw. Sozialdiensten (23,7 %; $n = 18$) sowie VertreterInnen von Vormundschaftsbehörden (18,4 %; $n = 14$). Darüber hinaus haben sich Mitarbeitende aus unterschiedlichen Beratungsstellen (u. a. Ehe- und Familien- oder Opferberatungsstellen) an der Umfrage beteiligt. Mehrheitlich handelt es sich dabei um regionale (46,1 %; $n = 42$) und kommunale (41,8 %; $n = 38$) Einrichtungen.¹⁵

Abb. IV.2.1: Verteilung der Zuständigkeiten der Einrichtungen, differenziert nach Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe (KSG)¹⁶



15 Der Zuständigkeitsbereich der kantonalen Institutionen umfasste zum Untersuchungszeitpunkt durchschnittlich 58 Gemeinden (Min.: 6; Max.: 398 Gemeinden) und 153 000 EinwohnerInnen (Min.: 34 000; Max.: 950 000 EinwohnerInnen). Der Zuständigkeitsbereich der meisten regionalen Einrichtungen umfasste bis zu zehn Gemeinden und bis zu 25 000 EinwohnerInnen. Die beiden größten regionalen Einrichtungen waren für 56 bzw. 65 Gemeinden verantwortlich. Die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Institutionen lag bei durchschnittlich 13 500. Insgesamt umfasste der Zuständigkeitsbereich der meisten regionalen und kommunalen Institutionen somit bis zu 25 000 EinwohnerInnen, unabhängig von einer Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe.

16 Die Angaben beziehen sich lediglich auf 71 Institutionen, da fünf hierzu keine Angaben gemacht haben.

Wie die vorstehende Abbildung IV.2.1 zeigt, waren VertreterInnen von sechs der acht kantonalen Einrichtungen an einer Kinderschutzgruppe beteiligt sowie VertreterInnen zehn regionaler (29,4 %) und drei kommunaler Einrichtungen (10,3 %). Dass vor allem Mitarbeitende aus kantonalen und regionalen Einrichtungen an einer Kinderschutzgruppe beteiligt sind, lässt sich vermutlich dadurch erklären, dass auch die Gruppen in der Regel für eine Region oder den gesamten Kanton zuständig sind, nicht für einzelne Gemeinden.

Beruflicher Hintergrund der Befragten

Die Befragten sind mehrheitlich Sozialarbeitende bzw. -pädagogInnen (55,3 %; $n = 42$). Darüber hinaus haben sieben JuristInnen, sechs PsychologInnen, zwei Verwaltungsfachkräfte, ein Betriebsökonom und eine Hausfrau geantwortet, die als Gemeinderätin und Präsidentin der Sozialbehörde tätig war. Über die Hälfte der Ausfüllenden hatte eine leitende Funktion ($n = 42$) inne, auch hierbei handelt es sich in der Regel um Sozialarbeitende bzw. -pädagogInnen (66,7 %; $n = 28$). 14 Befragte, die auch in einer Kinderschutzgruppe mitgearbeitet haben, gaben an, in der Institution ebenfalls eine leitende Funktion zu haben. Die Unterschiede bezüglich des beruflichen Hintergrunds sind darauf zurückzuführen, dass – vor allem auf kommunaler Ebene – die relevanten Behörden mit der Gemeindeexekutiven oder einem Unterausschuss derselben identisch sind; deren Mitglieder sind gewählt und haben häufig einen landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen beruflichen Hintergrund. Bereits auf regionaler Ebene sind es hingegen vermehrt VertreterInnen sozialer oder medizinischer Berufe (*Häfeli & Voll* 2008, 197).

Zum Untersuchungszeitpunkt schwankte die Tätigkeitsdauer der Befragten in der jeweiligen Institution zwischen drei Monaten und 35 Jahren. Durchschnittlich waren sie bereits seit zehn bis zwölf Jahren in der Institution tätig ($M = 11,73$; $Md = 10,50$)¹⁷. Dabei arbeitete die Hälfte bereits seit Stellenantritt in der aktuellen Funktion, weitere 38 Personen arbeiteten länger in der Institution als in der zum Befragungszeitpunkt innehabenden Funktion. Bedeutsame Unterschiede zwischen den Befragten, die in der Kinderschutzgruppe tätig sind, und denen, die dies nicht sind, waren dabei nicht zu finden. Interessanterweise fanden sich auch keine signifikanten Unterschiede in der Tätigkeitsdauer zwischen Mitarbeitenden kommunaler, regionaler und kantonalen Einrichtungen, obwohl es sich, zumindest auf kommunaler Ebene, häufig um politische Ämter handelt. Die relativ lange Beschäftigungsdauer in den Institutionen lässt sich u. a. mit dem Alter der Befragten erklären; beide korrelieren hoch signifikant miteinander ($r = .64$; $p < .01$). Die InformantInnen waren durchschnittlich 49 Jahre alt

17 Im Folgenden wird das arithmetische Mittel mit „M“, der Median mit „Md“ abgekürzt.

($M = 48,87$; $Md = 49,50$), wobei die Jüngste 32, die Älteste 63 Jahre alt war. Zudem ist es aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Herkunft und der hohen Beteiligung von Personen in leitender Funktion wenig überraschend, dass sich etwas mehr Männer als Frauen beteiligt haben (34 : 28). Sowohl in Bezug auf das Alter als auch bezüglich des Geschlechterverhältnisses fanden sich keine bedeutungsvollen Unterschiede zwischen den Befragten mit und ohne Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe.

2.2.2 Institutionelle Strukturen: Fachkraftstellen mit besonderer Zuständigkeit für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder

Fachkraftstellen mit einer besonderen Zuständigkeit für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder haben insgesamt 24 Institutionen, dabei handelt es sich mehrheitlich um Stellen mit einem Pensum von über 50 % ($n = 41$) oder Vollzeitstellen ($n = 7$). Ob derartige Fachkraftstellen auch mit einem Pensum von unter 50 % eingerichtet werden, hängt mit der Größe des Zuständigkeitsgebietes zusammen ($r_{\text{Gemeindezahl}} = .47$, $p < .05$; $r_{\text{Einwohnerzahl}} = .61$, $p < .01$). Auffällig ist, dass ca. die Hälfte der Einrichtungen mit Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe über derartige Stellen verfügt ($n = 11$), während nur knapp ein Viertel der Einrichtungen ohne eine solche Beteiligung derartige Stellen eingerichtet hat ($n = 13$). Mehrheitlich sind diese Fachkräfte jedoch nicht ausschließlich ($n = 6$), sondern neben anderen Aufgaben für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständig ($n = 48$). Ein Großteil dieser Fachkräfte verfügt über eine Zusatzausbildung (87,5 %; $n = 21$); einige haben themenspezifische Fortbildungen besucht (z. B. Kinderschutz, Opferberatung, „sexuelle Ausbeutung“). In der Regel handelt es sich aber um methodische Ausbildungen (Familientherapie, Traumatherapie, Mediation, ressourcen- bzw. lösungsorientierte Beratung u. Ä. m.)¹⁸.

2.2.3 Formen der Zusammenarbeit

Der Großteil der Befragten gab an, dass es eine besondere Form der Zusammenarbeit zwischen ihrer eigenen und einer anderen Institution für den Bereich „Sexualdelikte gegen Kinder“ gebe (86,6 %; $n = 66$). Diese Zusammenarbeit erfolge mehrheitlich zwischen einzelnen Personen bei individuellen Problemlagen ($n = 41$) sowie organisiert in Form von Kinderschutzgruppen ($n = 37$)¹⁹,

18 Für eine genaue Übersicht über die Inhalte dieser Fortbildungen siehe Krüger & Niehaus (2009).

19 Somit gaben 16 Personen an, dass eine Zusammenarbeit in Form einer Kinderschutzgruppe bestehe, obwohl ihre Institution nicht an einer Kinderschutzgruppe beteiligt war. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Personen an dieser Stelle die Kontaktaufnahme mit einer Kinderschutzgruppe als eine Form der Zusammenarbeit meinten.

aber auch im Rahmen befristeter Einzelprojekte ($n = 10$) oder in einer anderen Form ($n = 11$). Zu diesen anderen Formen zählen:

- Kontaktaufnahme mit einer Kinderschutzgruppe ($n = 7$)
- Fallbezogene Zusammenarbeit ($n = 1$)
- Kontaktaufnahme mit einem Sozialdienst ($n = 1$)
- Kontaktaufnahme mit einer Fachstelle für Jugend- und Familienberatung ($n = 1$)
- Kontaktaufnahme mit dem Erziehungs-/Sozialdepartement ($n = 1$)
- Kontaktaufnahme mit einer Spezialabteilung der Kantonspolizei ($n = 1$)

In zwei Fällen wurde angegeben, dass die Kinderschutzgruppe neu sei bzw. umstrukturiert werde. Unterschiede in den Formen der Zusammenarbeit zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Einrichtungen zeigten sich nur in Bezug auf die Kooperation in Form einer Kinderschutzgruppe. Hier gaben fast alle Befragten kantonalen Einrichtungen an, dass ihre Institution in dieser Form mit anderen Institutionen bzw. Personen kooperiere, von den regionalen und kommunalen nicht einmal die Hälfte (regionale Einrichtungen: 44,1 % [$n = 15$]; kommunale Einrichtungen: 34,5 % [$n = 10$]). Allerdings darf dieser Unterschied aufgrund der geringen Zahl kantonalen Einrichtungen ($n = 8$) nicht überbewertet werden. Besteht eine Kooperation in Form oder mit einer Kinderschutzgruppe ($n = 37$), ist in der Regel die Strafjustiz an dieser Gruppe beteiligt ($n = 28$). Ist sie nicht vertreten, sind in erster Linie (medizinisch-)therapeutisch Tätige (ÄrztInnen, PsychiaterInnen, PsychologInnen [$n = 11$]), Mitarbeitende aus einschlägigen Beratungs- resp. Fachstellen und Sozialarbeitende ($n = 10$) oder VertreterInnen des Schulwesens ($n = 4$) Teil der Kinderschutzgruppe (vgl. *Krüger & Niehaus 2009*).

Ist die Strafjustiz nicht beteiligt oder existiert keine Kinderschutzgruppe, wurde in einigen Fällen versucht, eine solche einzurichten ($n = 3$) bzw. die Strafjustiz zu beteiligen ($n = 4$). In einem Fall ging der Versuch nicht über interne Überlegungen hinaus, in vier Fällen bestanden Einzelkontakte zu VertreterInnen der Strafrechtspflege. In zwei weiteren Fällen wurden JuristInnen fallbezogen hinzugezogen. Kontakt wurde aufgenommen mit der Kantons- bzw. Kriminalpolizei ($n = 11$), der Staatsanwaltschaft (resp. Bezirksanwaltschaft etc.) ($n = 7$) sowie mit (Straf-)Gerichten ($n = 6$).

15 Befragte gaben Auskunft darüber, was ihrer Meinung nach die Etablierung einer Kinderschutzgruppe bzw. die Beteiligung der Strafjustiz verhindert habe. Die benannten Ursachen lassen sich vier Kategorien zuordnen: (1) Es bestehen grundsätzliche Bedenken, was eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz betrifft. Diese Bedenken betreffen das Amtsgeheimnis, den Schutz des Opfers bei einem

Offizialdelikt (Offizialmaxime/Legalitätsprinzip) sowie mögliche Rollenkonflikte. (2) Weitere Probleme werden auf politischer oder struktureller Ebene gesehen. So fehle es u. a. an geeigneten kantonalen Strukturen sowie an personellen Ressourcen auf Seiten der Strafjustiz. (3) Eine dritte Gruppe von Befragten befürchtet einen zeitlichen Mehraufwand; so könne eine kleinere Gruppe schneller operativ tätig werden. (4) Des Weiteren wird kein Bedarf gesehen, die Strafjustiz an der Kinderschutzgruppe zu beteiligen, da die bestehenden Strukturen funktionieren würden. Die Gründe werden demnach nicht allein auf Seiten der Strafjustiz gesehen, sondern auch auf der eigenen Seite sowie auf politischer/struktureller Ebene.

Es gibt jedoch Situationen, in denen sich 14 Befragte eine Kinderschutzgruppe unter Beteiligung der Strafjustiz wünschen würden. Dies sind:

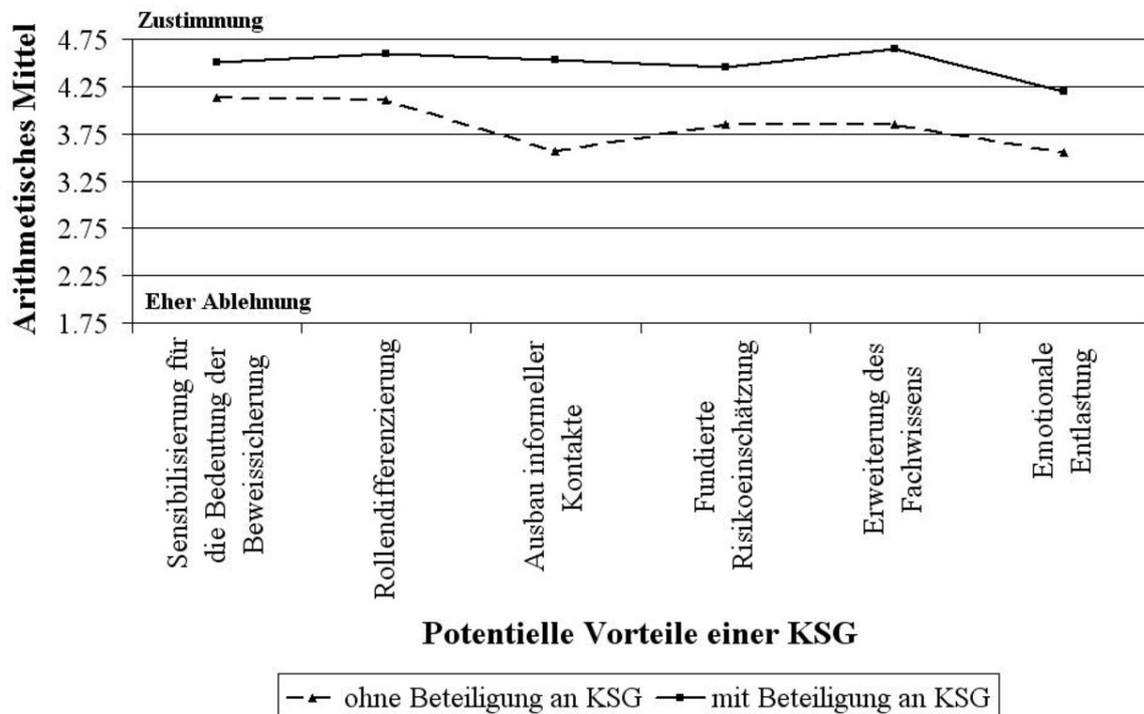
- Kinderschuttfälle (Sexual- und Gewaltdelikte) ($n = 6$)
- In schwerwiegenden oder komplexen Fällen ($n = 3$)
- Für (anonyme) Abklärungen und/oder wenn Offizialdelikt der Justiz bereits bekannt ($n = 4$)
- Bei delinquenten Kindern und Jugendlichen ($n = 1$)
- In Fällen von öffentlichem Interesse ($n = 1$)

Doch diese Wünsche führten laut den Befragten nur in vier Fällen zu Überlegungen bzw. Planungen der Installation einer Kinderschutzgruppe mit Beteiligung der Strafjustiz. 19 Befragte gaben explizit an, dass dies nicht der Fall sei.

Im Folgenden wurden die Teilnehmenden nach Vorteilen und möglichen Konfliktfeldern in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz befragt. Hierzu sollten sie mit Hilfe einer 5-stufigen Skala von „trifft gar nicht“ bis „trifft voll zu“ angeben, inwieweit sie den vorgegebenen Aussagen zustimmen. Interessant ist, dass alle Befragten die Aussage deutlich ablehnten, dass eine Kooperation *keine* Vorteile habe. Eine deutliche Zustimmung beider Gruppen zeigte sich hingegen u. a. für die aufgeführten potentiellen Vorteile (vgl. Abb.IV.2.2).²⁰

20 Zur statistischen Prüfung der Bedeutsamkeit einzelner aufgeführter Vorteile wurden Einstichproben-*t*-Tests herangezogen. Der Wert 5 bedeutet eine starke Zustimmung durch die Befragten, 1 eine starke Ablehnung der jeweiligen Aussage; 3 bedeutet hingegen, dass in dem vorgegebenen Aspekt weder ein Vorteil gesehen wird, noch die Vorteilhaftigkeit desselben negiert wird. Bei jedem potentiellen Vorteil wurde somit überprüft, ob sich der Populationsmittelwert auf einem Signifikanzniveau von 5 % bedeutsam von 3 unterscheidet.

Abb. IV.2.2: Ausgewählte mögliche Vorteile einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder²¹



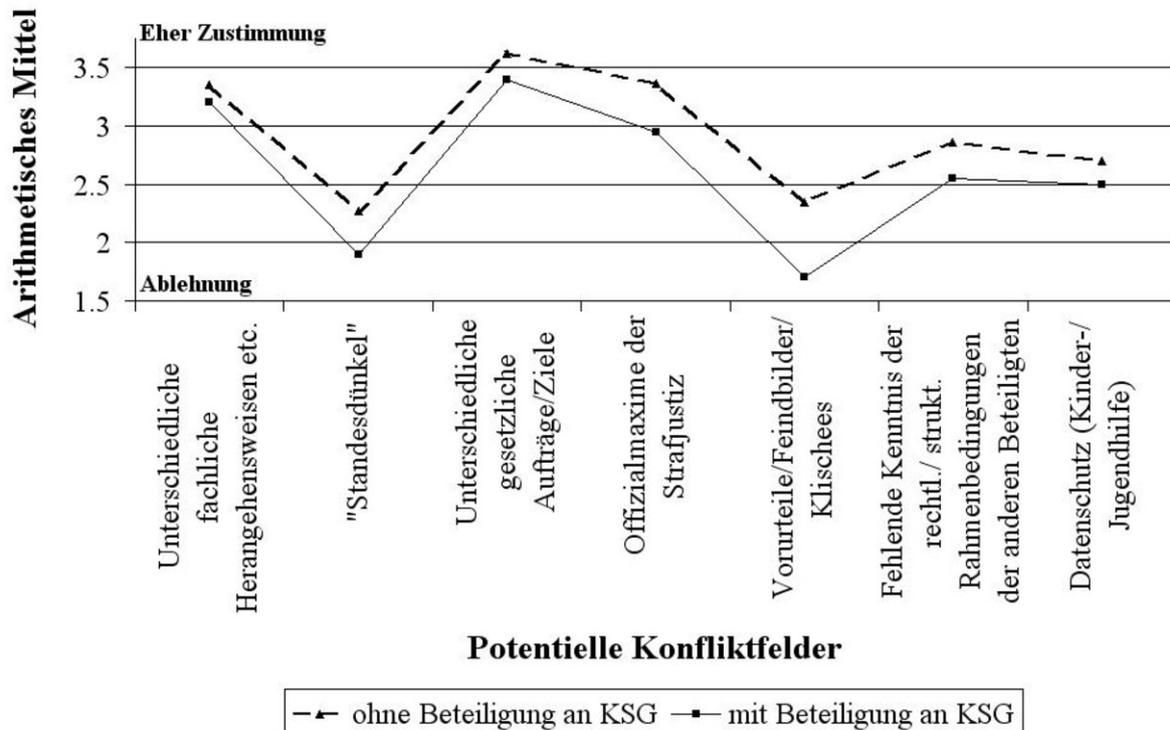
Die drei wichtigsten Vorteile sehen die Befragten in der Rollendifferenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen Institution ($M = 4,26$), in der Sensibilisierung für die Bedeutung der Beweissicherung ($M = 4,24$) sowie in der Erweiterung des Fachwissens ($M = 4,09$). Insgesamt liegen die Vorteile der Zusammenarbeit für die Befragten somit zum einen auf fachlicher Ebene, indem das Fachwissen erweitert, die Qualität der eigenen Arbeit verbessert und rechtlich abgesichert wird, und informelle Kontakte ausgebaut werden können; zum anderen sehen sie persönliche Vorteile durch die Möglichkeit der emotionalen Entlastung. Hierbei zeigten sich *keine* bedeutsamen Unterschiede zwischen Befragten mit und ohne eine Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe oder zwischen „älteren“ (Gründung vor 2001) und „jüngeren“ Gruppen (Gründung nach 2001). Allerdings stimmten die Befragten, die selbst in einer Kinderschutzgruppe mitarbeiteten, allen potentiellen Vorteilen mehr zu, als die, die sich nicht an einer solchen Gruppe beteiligten.

²¹ Die Antworten der Befragten zu allen im Fragebogen vorgegebenen möglichen Vorteilen einer Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder sind in Krüger & Niehaus (2009) aufgeführt.

Keine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung zeigt sich bei der Frage, ob eine Kinderschutzgruppe zu einer schnelleren Fallbearbeitung in der Jugendhilfe führt; der Mittelwert weicht nicht signifikant von der mittleren Antwortmöglichkeit („teils/teils“) ab ($M = 3,02$). Gleiches gilt auch für die Aussage, „eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz führt zu einer kürzeren Dauer allfälliger Verfahren“ ($M = 2,78$). Die Einschätzung potentieller Vorteile einer Kooperation ist, wie die Abbildung IV.2.2 zeigt, in beiden Gruppen sehr ähnlich. Es gibt jedoch zwei interessante Unterschiede: Betrachtet man allein die Antworten der Befragten ohne Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe, stimmten diese der Aussage, „eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz kann Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung liefern“, nicht mehr eindeutig zu ($M = 3,27$), und lehnten dafür die Aussage, „eine derartige Zusammenarbeit kann zu einem Imagegewinn für die eigene Institution führen“, eindeutig ab ($M = 2,39$); eine Aussage, die die Befragten mit Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe eher geteilt beurteilt haben ($M = 3,33$).

Die Beurteilung potentieller Konfliktfelder in einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstreicht den Eindruck, dass die Befragten eine derartige Kooperation hauptsächlich als vorteilhaft beurteilen. So lehnten sie einen Großteil der aufgeführten Nachteile ab und stimmten keinem einzigen eindeutig zu (vgl. Krüger & Niehaus 2009). Vor allem Konflikte, die auf Vorurteilen gegenüber den anderen Disziplinen ($M = 2,13$) oder einem „Standesdünkel“ beruhen ($M = 2,16$), lehnten die Befragten deutlich ab. Keine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung zeigte sich hingegen im Hinblick auf Probleme, die durch die unterschiedlichen Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen der Institutionen bzw. Personen oder durch die Unkenntnis über dieselben entstehen können (z. B. „Offizialmaxime der Strafjustiz“, „Datenschutz der Kinder- und Jugendhilfe“, „Unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, ‚Sprache‘ etc.“) (vgl. Abb. IV.2.3). Interessant ist, dass der Aspekt „Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit“ nicht eindeutig abgelehnt wurde ($M = 2,75$), hält man sich vor Augen, dass interdisziplinäre Kinderschutzgruppen in der Deutschschweiz seit Jahrzehnten existieren und mittlerweile eine feste „Institution“ im Bereich des Kinderschutzes geworden sind (Metzger 2011; Siegrist 2005). Bemerkenswert ist zudem, dass Befragte, die selbst in einer Kinderschutzgruppe mitarbeiteten, die aufgeführten potentiellen Konfliktfelder insgesamt deutlicher abgelehnt haben als die ohne eine solche Beteiligung. Allerdings kann über die statistische Signifikanz dieser Unterschiede aufgrund der geringen Zahl Befragter keine Aussage getroffen werden.

Abb. IV.2.3: Mögliche Konfliktfelder in einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder²²



Anschließend wurden die Befragten gebeten, anzugeben, wie viel Kontakt und fachlichen Austausch sie sich bei Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs mit VertreterInnen der Ermittlungsbehörden, der Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden und der (Straf-)Gerichte wünschen würden. Danach wünschen sich alle Befragten durchschnittlich „etwas mehr“ Kontakt mit VertreterInnen der ersten beiden Gruppen und gleich bleibenden mit den (Straf-)Gerichten. Allerdings gilt dies eher für Befragte, die nicht in einer Kinderschutzgruppe arbeiten; an Kinderschutzgruppen Beteiligte gaben insgesamt eher an, zufrieden mit dem Ausmaß an Kontakt mit VertreterInnen der Strafjustiz zu sein. Bemerkenswert ist jedoch, dass es einen negativen statistischen Zusammenhang zwischen der Tätigkeitsdauer in der Institution und dem Wunsch nach Kontakt mit VertreterInnen der Ermittlungsbehörden gibt ($\rho = -.34$, $p < .05$). Es scheint somit, als würde der Wunsch nach Kontakt mit den Ermittlungsbehörden mit zunehmender Erfahrung in dem Tätigkeitsbereich abnehmen. Ferner korrelieren das gewünschte Ausmaß an Kontakt mit den Ermittlungs-

22 Die Antworten der Befragten zu allen vorgegebenen möglichen Konfliktfeldern in einer Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder sind in Krüger & Niehaus (2009) aufgeführt.

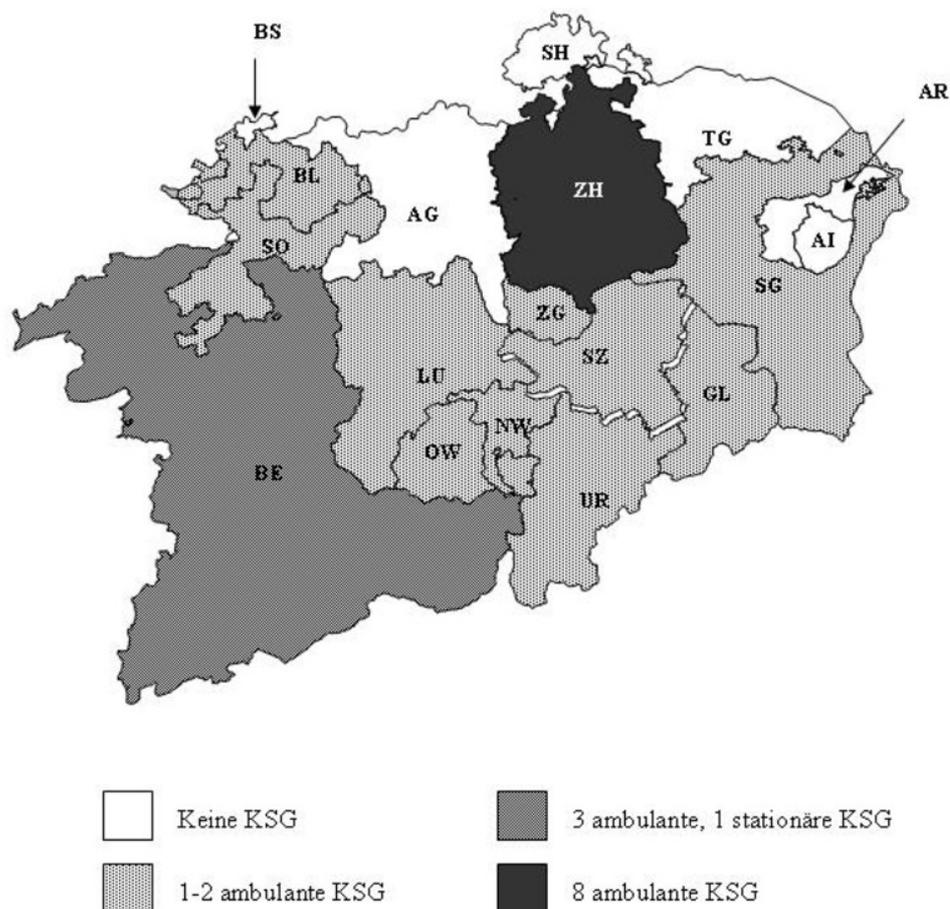
behörden und den (Straf-)Gerichten negativ mit dem Alter der Befragten (Ermittlungsbehörden: $\rho = -.36, p < .01$; [Straf-]Gerichte: $\rho = -.31, p < .05$). Auch hier könnte der abnehmende Wunsch nach Kontakt auf zunehmende Berufserfahrung zurückzuführen sein. Besonders bemerkenswert ist dabei der Umstand, dass es keinen statistischen Zusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren (Alter, Tätigkeitsdauer in der Institution) und dem gewünschten Kontakt mit den Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden gibt. Dies könnte darauf hinweisen, dass hier der Kontakt erfolgreicher verläuft als mit VertreterInnen der anderen Institutionen oder dass VertreterInnen der Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden als unumgänglich in der Bearbeitung von Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs angesehen werden.

2.2.4 Interdisziplinäre Kinderschutzgruppen

Ermittelte Kinderschutzgruppen

Von den 76 Personen, die geantwortet haben, arbeiteten 21 in einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe. Diese sind überwiegend in der West- und Zentralschweiz ansässig (vgl. Abb. IV.2.4). Mitarbeitende anderer Kinderschutzgruppen wurden entweder nicht erreicht oder haben sich an der Umfrage nicht beteiligt. Hingewiesen wurde auf die Existenz von insgesamt 22 „ambulanten“ (kantonalen oder regionalen Gruppen) und einer „stationären“ Kinderschutzgruppe (angeschlossen an ein Spital). Dies entspricht 45,1 % der recherchierbaren Kinderschutzgruppen der deutschsprachigen Schweiz. Die 23 Gruppen, auf die hingewiesen wurde, stammen aus zwölf Kantonen, wobei alle Kantone vertreten sind, in denen bekanntermaßen mehrere ambulante Kinderschutzgruppen existieren. Die folgende Karte zeigt die geographische Lage der gemeldeten Gruppen (vgl. Abb. IV.2.4).

Abb. IV.2.4: Geographische Verteilung der gemeldeten interdisziplinären Kinderschutzgruppen (KSG)



Auffällig ist die große Zahl an gemeldeten Kinderschutzgruppen im Kanton bzw. der Stadt Zürich. Dies ist vermutlich auf die Geschichte und die hohe Dichte an Kinderschutzgruppen in diesem Kanton zurückzuführen. So wurde am Kinderspital Zürich 1969 die erste Kinderschutzgruppe der Schweiz gegründet, und heute verfügen Stadt und Kanton über insgesamt mehr als 20 Gruppen (*Jud et al. 2009; Siegrist 2005*). Der prozentuale Anteil gemeldeter Züricher Kinderschutzgruppen entspricht somit in etwa dem dieser Gruppen an der Gesamtzahl bekannter Kinderschutzgruppen; dies trifft auch auf die Berner Gruppen zu²³. Überrepräsentiert sind hingegen Gruppen in Kantonen, die über nur eine oder zwei Kinderschutzgruppen verfügen, da hier – mit

23 In Bern wurde etwa zeitlich mit dem Kinderspital Zürich eine Kinderschutzgruppe in der Kinderklinik Bern eingerichtet. Ende der 1990er Jahre wurde dann das kantonale Kinderschutzkonzept erarbeitet, in dessen Folge fünf regionale Kinderschutzgruppen („Fil rouge“) gegründet wurden (*Keller 2007*).

Ausnahme der Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen und Thurgau – auch auf die Existenz aller Gruppen hingewiesen wurde. Die Kinderschutzgruppen des Kantons St. Gallen sind hingegen leicht unterrepräsentiert, hier wurde nur auf eine der insgesamt fünf bekannten Kinderschutzgruppen hingewiesen.

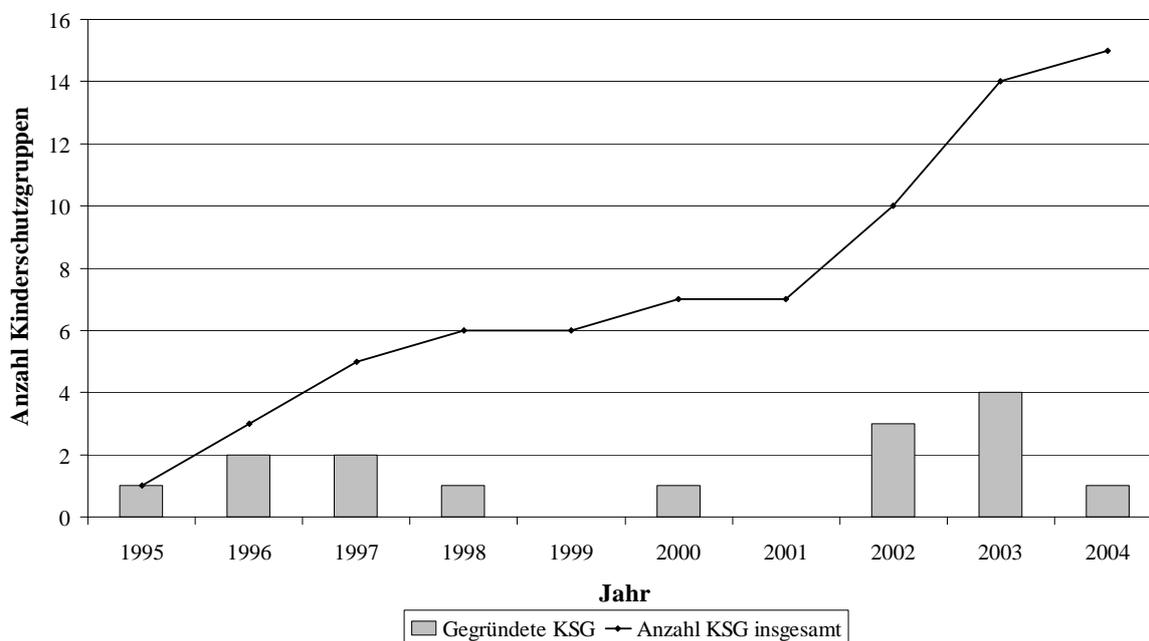
Die Rahmenbedingungen der Kinderschutzgruppen

Von 35 Befragten, die einen Hinweis auf eine Kinderschutzgruppe gegeben haben, waren 21 auch selbst in einer solchen Gruppe tätig. Da zum Teil Befragte aus denselben Kinderschutzgruppen geantwortet haben, liegen jedoch nur Informationen zur Arbeit von 16 ambulanten Gruppen vor.

Zu 15 Gruppen konnten Befragte Angaben zum Jahr der Gründung derselben machen. Die älteste dieser Kinderschutzgruppen wurde demnach 1995 gegründet, die jüngste stammt aus dem Jahre 2004. Die folgende Abbildung IV.2.5 zeigt zum einen die Anzahl der Gruppen, die sich in den Jahren von 1995-2005 gebildet haben, zum anderen die Gesamtzahl der existierenden Gruppen in diesem Zeitraum, an denen Befragte beteiligt waren. Diese Darstellungsweise zeigt deutlich, dass es seit Mitte der 1990er Jahre – bis auf die Jahre 1999 und 2001 – kontinuierlich Gruppenneugründungen gegeben hat. Zu vermehrten Gruppenbildungen ist es in den Jahren 1996, 1997 und 2002, 2003 gekommen. Hintergrund ist vermutlich zum einen das Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (OHG) 1993, zum anderen die Stellungnahme des Bundesrates zum „Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz“ vom 27.06.1995. Die vermehrten Neugründungen in den Jahren 2002, 2003 könnten indessen auf die Revision des OHG zurückzuführen sein. Ein Vorentwurf zur Totalrevision des OHG wurde im Juni 2002 vorgelegt (vgl. *Arbeitsgemeinschaft gegen Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen [AGAVA]*²⁴).

Die Initiative zur Gründung der Kinderschutzgruppen ging mehrheitlich von Jugendsekretariaten, Sozialen Diensten, Amtsvormundschaften und Beratungsstellen aus, zum Teil in Kooperation mit weiteren Einzelpersonen oder anderen Institutionen. Keine der Kinderschutzgruppen, von denen Beteiligte an der Befragung teilgenommen haben, geht auf die Initiative der Strafjustiz zurück (Ermittlungs- oder der Untersuchungs-/Anklagebehörden).

24 http://www.agava.ch/content/e63/e114/e116/index_ger.html (13.06.2009).

Abb. IV.2.5: Gründungsjahre und Anzahl der ambulanten Kinderschutzgruppen (KSG), an denen Befragte beteiligt sind²⁵

Neun Befragten war nicht bekannt, ob der Gründung der Gruppe ein konkreter Anlass zugrunde lag, fünf meinten, dies sei nicht der Fall. Sechs Personen konnten einen solchen Anlass benennen: In drei dieser Fälle waren es kantonale Projekte bzw. Berichte, die zur Einrichtung einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe geführt haben. In den verbleibenden Fällen war es der Entscheid des Vorgesetzten, eine beschlossene Konzeptänderung bzw. (fachliches) Interesse sowie internationale Projekte, die ausschlaggebend waren. Insgesamt unterstützen die von den Befragten aufgeführten Anlässe die Vermutung, dass u. a. die oben genannten Gesetzesänderungen und Stellungnahmen ausschlaggebend für die Gruppengründungen waren.

Zu zentralen Intentionen und Inhalten der Arbeit der Gruppen konnten zwölf Befragte Auskunft geben. Danach zählen hierzu vor allem:

- (Wirksamer) Schutz der Rechte des Kindes ($n = 4$)
- (Anonyme) Fallbesprechungen ($n = 4$)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit in komplexen Fällen ($n = 4$)
- Gegenseitiges Kennenlernen (unterschiedliche Ziele, Arbeitsweise/n und Erwartungen) ($n = 4$)
- Koordinations- und Vernetzungsarbeit ($n = 3$)

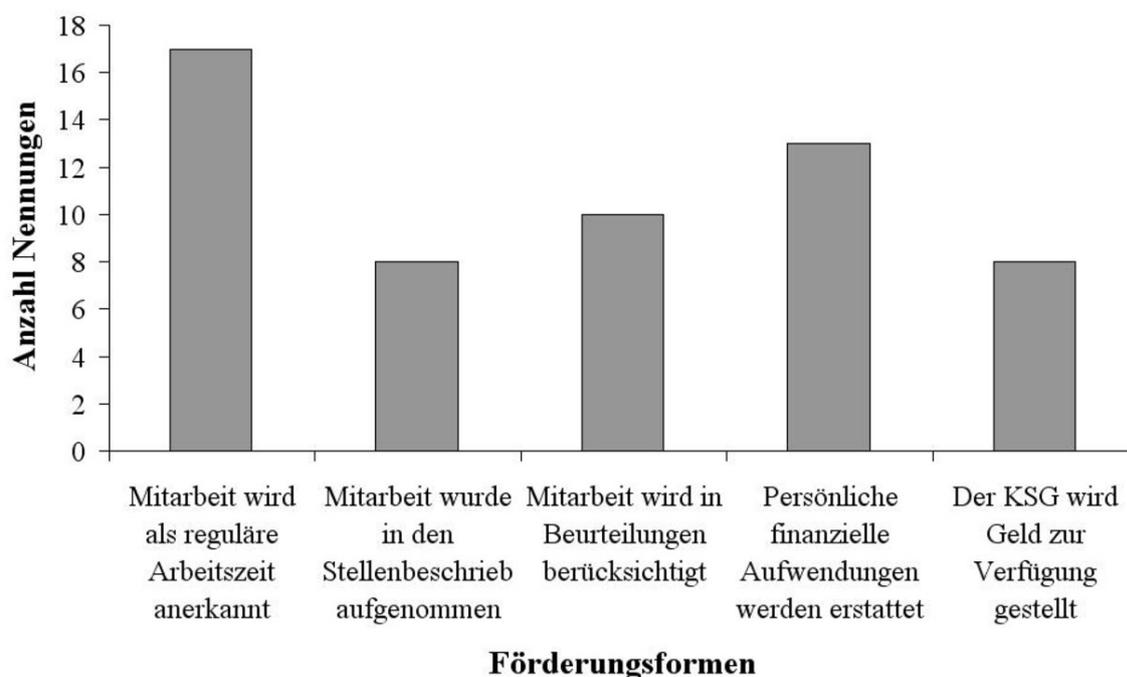
²⁵ Einmal keine Angabe; Mehrfachantworten zu einer KSG wurden entsprechend berücksichtigt.

Acht Personen meinten weiter, dass sich diese zentralen Inhalte und Intentionen im Laufe der Zeit verändert hätten. So konnten sich die Beteiligten in den Gruppen auf bestimmte Abläufe bzw. Vorgehensweisen einigen und ihre Kenntnis über die Arbeit der anderen Professionen sowie ihr Fachwissen erweitern, was in einem Fall dazu geführt habe, dass inzwischen weniger Fälle in der Gruppe besprochen werden müssten. Weitere Veränderungen haben sich bei einzelnen Gruppen dadurch ergeben, dass diese zunehmend auf operativer und weniger auf strategischer Ebene eingesetzt wurden oder dass sich der thematische Schwerpunkt der Fälle geändert hat – weniger Fälle von sexuellem Missbrauch, mehr Fälle häuslicher Gewalt. In einem anderen Fall hat hingegen aus unbekanntem Gründen das Interesse an der Arbeit in der Kinderschutzgruppe abgenommen.

In der Mehrheit der Fälle finden die „ordentlichen“ Sitzungen der Kinderschutzgruppen nach Angaben der Befragten in einem regelmäßigen Turnus statt, dabei treffen sich die Gruppen meist monatlich ($n = 3$) oder vierteljährlich ($n = 3$), zum Teil halbjährlich ($n = 3$) oder in einem anderen regelmäßigen Turnus (alle zwei Monate bzw. sowohl monatlich als auch vierteljährlich). Vier Gruppen treffen sich hingegen unregelmäßig, meist ausschließlich aufgrund konkreter Anlässe. In diesen Fällen haben in den letzten zwölf Monaten vor der Untersuchung ein, drei bzw. acht Treffen stattgefunden. Zu den Gründen für die Unregelmäßigkeit der Treffen wurden keine weiteren Angaben gemacht. Darüber hinaus gaben Mitglieder von zehn Kinderschutzgruppen an, sich bei Bedarf auch zu außerordentlichen Sitzungen zu treffen.

Bis auf eine Ausnahme werden die Mitarbeitenden der Kinderschutzgruppen von ihrer Institution in dieser Arbeit unterstützt. Bei einem Großteil besteht diese Unterstützung in der Anerkennung der Mitarbeit als reguläre Arbeitszeit ($n = 17$), auch wenn die Arbeit in der Kinderschutzgruppe nur in acht Fällen in den Stellenbeschrieb aufgenommen wurde und nur in zehn Fällen auch bei den Beurteilungen berücksichtigt wird. Die persönlichen finanziellen Aufwendungen werden in der Regel erstattet (vgl. Abb. IV.2.6).

Abb. IV.2.6: Förderungsformen der Kinderschutzgruppen (KSG), an denen Befragte beteiligt sind²⁶



Andere Unterstützungsformen, die von den Befragten genannt wurden, beziehen sich zum einen auf die finanzielle Unterstützung der Kinderschutzgruppe (Kinderschutzgruppe hat ein Budget [$n = 2$], Stunden externer TeilnehmerInnen werden erstattet [$n = 1$]), zum anderen werden sie inhaltlich durch Fortbildungen oder direkt in der Arbeit durch die Koordination der Anfragen unterstützt und erhalten Anerkennung für ihre Arbeit (jeweils $n = 1$).

Schriftliche Dokumente wie Leit- oder Richtlinien wurden in 13 Gruppen erarbeitet, wobei dies entweder von der jeweils eigenen Institution ($n = 6$) oder einer anderen – zumeist kantonalen – Einrichtung (mit-)initiiert wurde ($n = 8$). Vier Befragte gaben explizit an, dass derartige Materialien nicht erarbeitet worden seien.

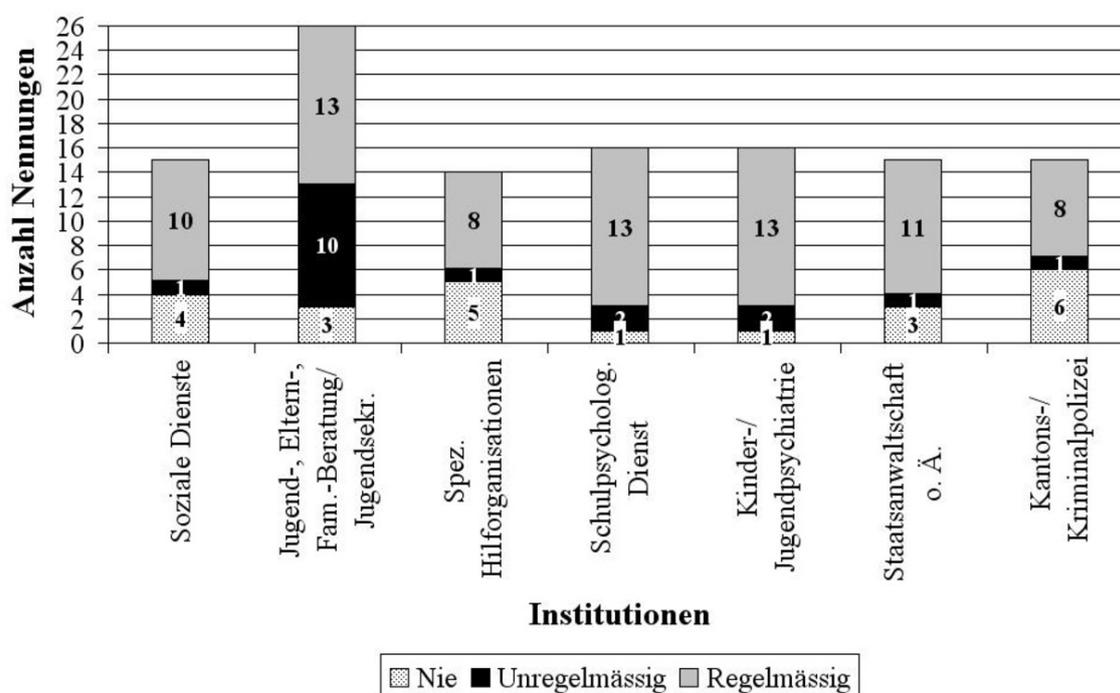
²⁶ Bei der Frage nach den Förderungsformen der Kinderschutzgruppen waren Mehrfachantworten möglich.

Die personelle Struktur der Kinderschutzgruppen

Durchschnittlich nehmen nach Angaben der Befragten sieben bis acht Personen an den Sitzungen teil ($M = 8,05$; $Md = 7,00$); die kleinste Gruppe besteht aus vier, die größte aus 15 TeilnehmerInnen. Von den Einrichtungen der Befragten sind durchschnittlich ein bis zwei Mitarbeitende vertreten ($M = 1,68$; $Md = 1,00$). Für die Mehrheit besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen ($n = 14$), wobei dies vor allem für die jeweilige Gruppenleitung gilt ($n = 6$). In vier Gruppen sind alle zur Teilnahme verpflichtet, in einer alle mit Ausnahme der beteiligten Ärztin. In einer weiteren Gruppe ist immer die Bereichsleitung sowie – alternierend – ein/e weitere/r MitarbeiterIn der eigenen Institution vertreten. In den restlichen Gruppen sind VertreterInnen bestimmter Institutionen bzw. Professionen teilnahmeverpflichtet. Hintergrund der Teilnahmeverpflichtung ist mehrheitlich das Konzept der Kinderschutzgruppe bzw. die Überzeugung, dass diese nur so arbeiten könne ($n = 8$). Eine Person gab an, die Verpflichtung gründe auf einem Interesse an der Arbeit, eine weitere, dass sie auf einer Weisung beruhe. Beteiligten von 12 Gruppen war ebenfalls bekannt, ob eine Teilnahmeverpflichtung für VertreterInnen der Strafrechtspflege besteht (Staatsanwaltschaft o. Ä. und Polizei); hiernach trifft dies in fünf Fällen zu, in den restlichen sieben nicht.

Regelmäßig nehmen vor allem VertreterInnen der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe und des Gesundheitswesens an den Sitzungen teil, und hier überwiegend Mitarbeitende der Kinder- und Jugendpsychiatrie ($n = 15$), des Schulpsychologischen Dienstes ($n = 14$), der Sozialen Dienste bzw. Sozialdienste ($n = 13$), der Jugend-, Ehe- und/oder Familienberatungsstellen bzw. der Jugendsekretariate ($n = 12$) sowie spezieller Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten ($n = 10$). Von Seiten der Strafrechtspflege sind es vor allem VertreterInnen der Staatsanwaltschaften (bzw. Bezirksanwaltschaft o. Ä.) ($n = 11$) sowie der Kantons- oder Kriminalpolizei ($n = 8$), die regelmäßig an den Treffen der Kinderschutzgruppen teilnehmen. So gut wie nie nehmen hingegen VertreterInnen von Zivil- oder (Straf-)Gerichten teil. Die folgende Abbildung IV.2.7 zeigt die Regelmäßigkeit der Teilnahme von VertreterInnen ausgewählter beteiligter Institutionen. Die Angaben zur Regelmäßigkeit der Teilnahme der weiteren im Fragebogen aufgeführten Institutionen und Behörden sind in *Krüger und Niehaus (2009)* aufgeführt.

Abb. IV.2.7: Regelmäßigkeit der Teilnahme von VertreterInnen beteiligter Institutionen resp. Behörden²⁷



Vor dem Hintergrund, dass überwiegend VertreterInnen von Institutionen der (öffentlichen-rechtlichen) Jugendhilfe und des Gesundheitswesens regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, überrascht es nicht, dass zu den regelmäßigen TeilnehmerInnen überwiegend Angehörige sozialer und medizinischer Berufe zählen (Sozialarbeitende, PsychologInnen, PsychiaterInnen, PädagogInnen, KinderärztInnen). RechtswissenschaftlerInnen sind ebenfalls meist regelmäßig vertreten ($n = 12$) sowie Personen mit einer polizeiinternen Ausbildung ($n = 6$). Die Ermittlungs- und Strafbehörden werden somit mehrheitlich sowohl durch JuristInnen (Staatsanwaltschaft [$n = 11$] und/oder [Straf-]Gerichte [$n = 4$]) als auch durch PolizistInnen ($n = 8$) vertreten (vgl. Krüger & Niehaus 2009). Bemerkenswert ist, dass die StaatsanwältInnen (bzw. VertreterInnen äquivalenter Institutionen) in der Regel nicht ausschließlich, sondern neben anderen Aufgaben für Fälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständig sind ($n = 11$), wohingegen die Mehrheit der PolizistInnen – soweit bekannt – in einer Fachgruppe für Sexualdelikte bzw. für kindliche Opfer tätig ist ($n = 5$).

Die Unterschiede in der Teilnahmerregelmäßigkeit lassen sich zum einen durch die Funktion der Personen innerhalb der Kinderschutzgruppe erklären.

²⁷ Mehrfachantworten zu einer KSG wurden entsprechend berücksichtigt.

So leiten mehrheitlich VertreterInnen sozialer Berufe diese Gruppen, welche in (kantonalen) Institutionen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe arbeiten. Zum anderen werden bestimmte Berufsgruppen (und damit Institutionen) nur fall- oder themenspezifisch eingeladen. In der Regel sind die Sitzungstermine jedoch allen bekannt und offen ($n = 14$). Vertreten werden die beteiligten Einrichtungen in allen Gruppen durch dieselbe Person ($n = 16$). Die „Kerngruppen“ bestehen durchschnittlich aus sieben Personen, wobei das Verhältnis zwischen Männern und Frauen annähernd ausgeglichen ist (3 : 4). Neben dem Grad der Teilnahmeverpflichtung zeigt sich die Verbindlichkeit der Arbeit in den Kinderschutzgruppen daran, dass (soweit bekannt) zum Untersuchungszeitpunkt die Gründungsmitglieder bzw. einzelne von ihnen mehrheitlich noch aktiv mitarbeiteten ($n = 13$), dies war auch bei den älteren Gruppen aus den 1990er Jahren der Fall. In allen Gruppen gibt es eine Person, die die Sitzungen organisiert; in der Regel ist dies eine Person der befragten Institution und damit der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe ($n = 10$). In weiteren sechs Fällen werden die Sitzungen durch VertreterInnen anderer Einrichtungen organisiert, die aber ebenfalls der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe zugeordnet werden können. Zur Organisation der Sitzungen zählt in fast allen Gruppen die Vorbereitung in Form von Raumreservierungen, Verschicken der Einladungen etc. sowie der Moderation, die es in nur einer Kinderschutzgruppe *nicht* gibt. In neun Gruppen übernimmt der/die OrganisatorIn auch das Protokoll, in einigen Gruppen wechseln sich die Beteiligten beim Protokollieren ab ($n = 4$), in drei Gruppen wird hingegen kein Protokoll geführt. Weitere Aufgaben sind nach Angaben der Befragten u. a. „Ansprechperson sein“, „Aufnahme der Anfrage und vorgängiges Gespräch mit der falleinbringenden Person“ sowie „Reporting an die Zentrale“. VertreterInnen der Strafjustiz scheinen an der Organisation der Sitzungen nicht beteiligt zu sein. Dass die Organisation der Treffen meist in der Hand derselben Person liegt, lässt sich damit erklären, dass diese in der Regel in den Räumlichkeiten derselben Einrichtung stattfinden ($n = 12$); nur in vier Fällen finden die Treffen in wechselnden Räumlichkeiten statt. Dies sind Jugend- und Familienberatungsstellen bzw. Jugendsekretariate, Erziehungsberatungs- und spezielle Fachstellen, Soziale Dienste oder andere kantonale Dienststellen.

Außerhalb der Sitzungen haben 13 Befragte Kontakt zu VertreterInnen der Strafrechtspflege, mehrheitlich mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft (bzw. Bezirksanwaltschaft o. Ä.) und der Polizei, sechs Befragte treffen sich außerhalb der Sitzungen durchschnittlich einmal im Quartal mit RichterInnen. Die Häufigkeit des Kontakts mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft (bzw. äquivalenten Institutionen) und PolizistInnen schwankt zwischen einem und 25 Kontakten ($M_{StA} = 4,42$; $Md_{StA} = 1,25$; $M_{Polizei} = 3,42$; $Md_{Polizei} = 1,00$). Diese Kontakte sind ausschließlich beruflich wegen spezieller fachlicher Fragen und

Informationen ($n = 12$), in konkreten Einzelfällen ($n = 11$) und/oder sie dienen dem allgemeinen Austausch ($n = 3$). Meist haben diese Kontakte bereits vor der Einrichtung der Kinderschutzgruppe bestanden ($n = 9$); für die Entstehung derselben hatten sie jedoch keinerlei Relevanz. Nur ein Befragter gab an, dass die Gruppe ohne diese Kontakte nicht entstanden wäre.

Inhaltliche Ausrichtung der Kinderschutzgruppen

Keine der Gruppen befasst sich ausschließlich mit Sexualdelikten gegen Kinder, d. h. alle bearbeiten auch andere Fälle der Kindeswohlgefährdung ($n = 16$), wobei der Begriff des Kindes – der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 folgend – Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres umfasst. Thematisch stehen eindeutig Einzelfallbesprechungen im Vordergrund ($n = 12$), zwei Gruppen beschäftigen sich überwiegend mit thematischen Einheiten und drei Befragte gaben „beides“ an. Die Einzelfallbesprechungen werden mehrheitlich anonymisiert durchgeführt ($n = 10$), und es werden nicht nur Fälle besprochen, zu denen bereits ein Ermittlungsverfahren läuft; die Kinderschutzgruppen dienen dabei in der Regel der Abklärung fallbezogener Fragen ($n = 13$). Bei den von den Befragten genannten Inhalten der thematischen Einheiten handelt es sich zum einen um fachliche Themen, zum anderen um Aspekte der eigenen (Zusammen-)Arbeit. Zu Ersteren zählen Themen wie „Indikationen für eine Strafanzeige“, „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“ oder „Art und Form der Gefährdungsmeldung“, zu Letzteren „Klärung des Einbezugs von Polizei und Verhöramt bei konkreten Einsätzen der Kriseninterventionsgruppe“, „Zukünftige Ausrichtung der Kinderschutzgruppe“ oder „Zusammenarbeits-“ und „Vernetzungsfragen“. Diese Fragen entwickeln sich in fünf Gruppen meistens aus Einzelfallbesprechungen, in einer Gruppe sogar immer, in zweien hingegen eher selten.

Die Arbeit der Kinderschutzgruppen besteht in der Regel nicht allein aus der eigentlichen Fallarbeit. Darüber hinaus veranstaltet die Mehrheit der Gruppen Fortbildungen und/oder bietet Beratungen für andere Institutionen an (jeweils $n = 10$). Sieben Gruppen geben zudem Publikationen heraus, acht führen Informationsveranstaltungen für Nicht-Professionelle durch. Wenige Gruppen bieten außerdem externe Beratungen für Privatpersonen ($n = 3$) und themenbezogene Seminare für Gruppenmitglieder an ($n = 1$). Werden Fortbildungen angeboten, richten sich diese zum Teil ausschließlich an Gruppenmitglieder ($n = 3$) oder Externe ($n = 4$), teilweise sind sie sowohl für Mitglieder der Gruppe als auch für externe Interessierte offen ($n = 4$). Die Themen der internen und externen

Fortbildungen²⁸ decken ein breites Feld von inhaltlichen (z. B. „Strategien pädosexueller Täter“, „Häusliche Gewalt und Kinder“) und methodischen (u. a. „Vorgehen bei Verdacht“) bis hin zu Fragestellungen bezüglich der eigenen Zusammenarbeit ab („Reflexion der eigenen Arbeit“ u. a. m.); die Themen, die intern besprochen werden, ähneln dabei stark denen externer Fortbildungen (vgl. Krüger & Niehaus 2009, 57).

2.2.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Fragebogenstudie

Im Rahmen der Fragebogenstudie wurde von den Befragten auf 21 ambulante und eine stationäre Kinderschutzgruppe und damit auf knapp die Hälfte der recherchierbaren Deutschschweizer Kinderschutzgruppen hingewiesen. 21 Befragte waren zum Zeitpunkt der Untersuchung selbst Mitglied in einer solchen Gruppe. Insgesamt konnten Informationen zu 16 ambulanten Kinderschutzgruppen gesammelt werden. In diesen Gruppen sind in der Regel neben VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe (bzw. des Spitals) auch JuristInnen und PolizistInnen beteiligt. Bedenken in Bezug auf eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz betreffen erwartungsgemäß u. a. das Amtsgeheimnis, den Schutz des Opfers bei einem Offizialdelikt sowie mögliche Rollenkonflikte. Weitere Probleme werden auf politischer oder struktureller Ebene gesehen. So fehle es u. a. an geeigneten kantonalen Strukturen sowie an personellen Ressourcen auf Seiten der Strafjustiz. Auch wird ein zeitlicher Mehraufwand von einigen Befragten befürchtet, eine kleinere Gruppe könne schneller agieren. Eine weitere Gruppe von Befragten sieht hingegen keinen Bedarf, die Strafjustiz an der Kinderschutzgruppe zu beteiligen, da die bestehenden Strukturen funktionieren würden. In den Augen der Befragten liegen die Gründe gegen eine Beteiligung der Strafjustiz demnach nicht allein auf deren Seite, sondern auch auf der eigenen Seite sowie auf politischer/struktureller Ebene.

In Bezug auf die Organisation und Arbeitsweise der Kinderschutzgruppen hat die Umfrage gezeigt, dass die Treffen meist regelmäßig stattfinden und für den Großteil der Beteiligten verpflichtend sind. Die gemeinsame, interdisziplinäre Arbeit wird jedoch nicht nur von den Mitarbeitenden der Gruppen selbst als vorteilhaft gesehen; auch Personen, die nicht in einer Kinderschutzgruppe mitarbeiten, schätzten diese Arbeitsform als gewinnbringend ein. Insgesamt bestätigen die Ergebnisse den Eindruck, dass interdisziplinäre Kinderschutzgruppen in den meisten Kantonen der deutschsprachigen Schweiz bereits eine feste Institution im Bereich des Kinderschutzes sind (Metzger 2011; Siegrist 2005). Im Mittelpunkt der Arbeit dieser Gruppen stehen (anonymisierte)

28 Bei den Fragen nach den Themen der internen und externen Fortbildungen waren Mehrfachnennungen möglich; zu Ersteren haben acht, zu Letzteren zehn Befragte Angaben gemacht.

Einzel Fallbesprechungen, wobei es sich um unterschiedliche Fälle der Kindeswohlgefährdung handeln kann. Darüber hinaus finden Treffen zur Besprechung bestimmter fachlicher Themen oder von Fragen in Bezug auf die eigene Zusammenarbeit statt. Viele Gruppen organisieren zudem interne wie externe Fortbildungen und/oder leisten Aufklärungs- und Präventionsarbeit.

Die durchgeführte Fragebogenstudie lässt jedoch noch keine Aussagen über die eigentliche Arbeit der Gruppen oder die interdisziplinäre Kooperation zu. Hierbei ist für die Schweiz davon auszugehen, dass die föderalistische Vielfalt, die zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in Fällen von Kindeswohlgefährdung führt (Voll 2008), sich auch auf die Arbeit spezialisierter Kinderschutzorgane wie die interdisziplinären Kinderschutzgruppen auswirkt. Eine tiefer gehende Betrachtung der interdisziplinären Zusammenarbeit steht im Mittelpunkt der qualitativen Analysen von Dokumenten zur Arbeit der Kinderschutzgruppen sowie von den im Rahmen der zweiten Studienphase durchgeführten Experteninterviews.

2.3 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Dokumentenanalyse und der Interviewstudie

Mitarbeitende von elf Kinderschutzgruppen (KSG) aus sieben Kantonen haben im Rahmen der Fragebogenstudie durch die Angabe einer Kontaktadresse die Bereitschaft zur Teilnahme an der Interviewstudie signalisiert. In all diesen Gruppen arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung neben VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe auch solche der Untersuchungs- bzw. Ermittlungsbehörden. Da aufgrund der föderalistischen Vielfalt davon auszugehen war, dass sich die unterschiedlichen kantonalen Strukturen auf die Arbeit der Kinderschutzgruppen auswirken (Kap. IV.2.1), sollten in der Interviewstudie Kinderschutzgruppen aus möglichst vielen Kantonen berücksichtigt werden. Darüber hinaus konnten auf diese Weise etwaige Unterschiede zwischen eher städtisch und eher ländlich geprägten Regionen miterfasst werden. Es wurden daher zwei Gruppen aus zwei gemeinde- und einwohnerschwächeren Kantonen (bis 350 000 EinwohnerInnen; bis 100 Gemeinden)²⁹ sowie drei aus zwei „großen“ Kantonen ausgewählt (über 350 000 EinwohnerInnen; ab 100 Gemeinden). Die hohe Dichte an Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich wurde durch Aufnahme von zwei dort ansässigen Gruppen berücksichtigt. Um sowohl die Sicht der VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe als auch die der

29 Laut Bundesamt für Statistik, Sektion Demografie und Migration [<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.123463.pdf>, 18.03.10] bzw. Bundesamt für Statistik (2005) „Die Raumgliederung der Schweiz“ [<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.64476.pdf>, 18.03.10].

Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden zu berücksichtigen, wurden pro Kinderschutzgruppe jeweils ein/e SozialarbeiterIn/PsychologIn und ein/e VertreterIn der Strafrechtspflege befragt (Staatsanwaltschaft, Untersuchungs-/Verhör-richteramt).³⁰ Die befragten Expertinnen und Experten haben im Interview mehrheitlich Schweizerdeutsch gesprochen, da es sich um ein internationales Projekt handelt, wurde das Gesagte bei der Transkription ins Schriftdeutsche übersetzt. Um Bedeutungsverluste zu vermeiden, wurden jedoch bestimmte Begriffe sowie dialektspezifische grammatikalische Strukturen beibehalten.

Das Geschlechterverhältnis der Befragten ist mit sechs Frauen und vier Männern annähernd ausgeglichen. Durchschnittlich waren sie bereits seit acht bis 13 Jahren in der jeweiligen Institution tätig ($M = 13,30$; $Md = 7,75$), vier bis neun Jahre in der zum Zeitpunkt der Interviews aktuellen Position ($M = 9,40$; $Md = 4,25$). Dabei war die jüngste Befragte (33 Jahre) die kürzeste Zeit in ihrer Institution und auf ihrer Position tätig (Institution: 2,50 Jahre; Position: 0,50 Jahre), der älteste Interviewpartner (63 Jahre) arbeitete am längsten in seiner Institution und auf seiner Position (jeweils 36 Jahre). Durchschnittlich waren die befragten ExpertInnen 49 Jahre alt ($M = 48,50$; $Md = 47,50$).

Wo möglich werden die Ergebnisse der Interviewstudie um die der Dokumentenanalyse ergänzt. Dieser liegen die Materialien zur Arbeit von neun Kinderschutzgruppen zugrunde, die elf Befragte ihrem Fragebogen beigelegt haben.³¹ Vier dieser Gruppen sind städtische resp. regionale Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, der eigene Standards für diese Gruppen entwickelt und veröffentlicht hat (vgl. *Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich*³²). Die restlichen fünf Gruppen sind in der West- resp. Zentralschweiz ansässig. Bei dem dem Projekt zur Verfügung gestellten Material handelt es sich sowohl um (im Internet) veröffentlichte Schriften als auch um interne Arbeitspapiere. Zu Ersteren zählen Flyer, Handzettel, Merkblätter und Leitfäden ($n = 10$)³³, Konzepte oder Standards für die Arbeit der Kinderschutzgruppen ($n = 4$) sowie allgemeine Informationen zur Kinderschutzgruppe ($n = 2$). Als interne Arbeitspapiere

30 Die Dauer der Interviews schwankte zwischen 27 und 134 Minuten. Die durchschnittliche Dauer betrug 73 Minuten.

31 Einige Befragte haben explizit die Erlaubnis zur Veröffentlichung der zur Verfügung gestellten Materialien gegeben. Diese können auf der Projekthomepage eingesehen werden (www.netzwerkkooperation.eu).

32 http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf (02.09.2010).

33 Zu einer Kinderschutzgruppe wurden gleich mehreren Bögen Flyer beigelegt, Andere haben sowohl einen Flyer als auch einen Handzettel resp. ein Merkblatt für Fachpersonen beigelegt, so dass sich die Materialien nicht auf die Arbeit von zehn, sondern von sieben Kinderschutzgruppen beziehen.

wurden einem Fragebogen Anforderungsprofile für die Mitglieder und die Leitung der Kinderschutzgruppe beigelegt, einem anderen Vorgaben zum Ablauf der Beratung und der Risikoeinschätzung.

Um eine Zuordnung der Gruppen und der einzelnen Interviews zu bestimmten Personen, Bezirken, Gemeinden oder Kantonen zu verhindern, wurden mehrere Strategien verfolgt: Zum einen wurden alle (Orts-)Namen anonymisiert und die Gruppen und Interviews durchnummeriert (KSG I-V, Interviews 1-10)³⁴; die Zuordnung der Zahlen erfolgte dabei nach dem Zufallsprinzip. Bei der Darstellung der Ergebnisse wurde zum anderen darauf geachtet, dass einzelne Interviews keiner Gruppe zugeordnet werden können. Ferner werden im Folgenden alle VertreterInnen der Untersuchungs- und Anklagebehörden als Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte bezeichnet, auch wenn dies insofern nicht korrekt ist, als dass sich beispielsweise die Funktionen, Aufgaben und Befugnisse eines Untersuchungsrichters und einer Staatsanwältin unterscheiden (vgl. Kap. IV.2.1). Da dies jedoch keine Auswirkung auf die Analyse der Interviews hat, wurde dieser Weg gewählt, um zu vermeiden, dass aufgrund des Begriffs auf den Herkunftskanton der/des Befragten geschlossen werden kann.

2.3.1 Gruppenbildung und Verlaufsphasen der Zusammenarbeit

Befragte aus drei Kinderschutzgruppen konnten Angaben zur Gründung ihrer Gruppe machen (KSG II, III, IV). Dabei bestätigt sich das Bild, das sich im Rahmen der Fragebogenstudie ergeben hat, dass VertreterInnen der Strafjustiz und/oder Polizei in der Regel nicht bei der Gründung der Gruppen beteiligt waren, sondern erst später angefragt wurden (vgl. Kap. IV.2.2). Dies war auch bei der 2002 gegründeten Kinderschutzgruppe der im Folgenden zitierten Staatsanwältin der Fall.

Die Kinderschutzgruppe is quasi von den Sozialinstitutionen gegründet worden, und Polizei und Staatsanwaltschaft sind nachträglich angefragt worden, ob sie auch mitmachen würden. Und dies ist ja auch in unserem Interesse. Also/ ja, aber gegründet worden ist sie ohne uns (Interview KSG IIj, Z. 145-148).³⁵

34 Um eine Zuordnung von Interviews zu Gruppen zu vermeiden, wurden die Interviews an einigen Stellen nicht mit arabischen Zahlen nummeriert, sondern die Gruppen- und Professionszugehörigkeit kenntlich gemacht, wobei „j“ für JuristInnen und „s“ für Sozialarbeitende steht.

35 Bei der Transkription wurde folgender Konvention gefolgt: Auffällige Betonung = Unterstreichen des betonten Wortes (z. B. nie); Änderung in der Sprechlautstärke = ((leise)) bzw. ((laut)) nach dem jeweiligen Wort; auffällige Vokaldehnungen = Mehrfachverwendung des jeweiligen Vokals (je mehr Vokale, desto stärker die Dehnung); kurze Pausen bis fünf Sekunden = (.); längere Pausen (< 5 Sek.) = (lange Pause); gleichzeitiges Sprechen = #Äußerung Person 1#, #Äußerung Person 2#; unverständliche Gesprächsteile = (unverständlich); vermuteter Wortlaut = (Text?); Abbruch = /; nonverbale Ereignisse = z. B. ((lacht)); X=Y = direkter Anschluss des folgenden Wortes. Auslassung von Wörtern oder Sätzen in den Transkripten = [...].

Auch die Initiative zur Gründung der Gruppe III ist in der Erinnerung des befragten Sozialarbeiters 2004, 2005 von der Vormundschaftsbehörde ausgegangen:

Der Ausschlag war, denke ich, da haben sich/ Also ganz genau im Detail weiß ich es nicht mehr, so aus der Erinnerung, dort haben, ähm, von der Vormundschaftsbehörde, äh, haben sich ein, zwei Vertreter gemeldet bei der Gesundheitsdirektion und haben so zu dem Thema/ unbefriedigend, was sollen wir tun, wenn Kinder/ oder, ja, bei Misshandlungen oder auch teilweise auch bei Ehescheidungen, Kinderzuteilungen und so weiter, was können wir tun? (Interview KSG IIIs, Z. 152-156).

Der Gründung der Gruppe IV lag eine politische Initiative zugrunde, beim Aufbau der Gruppe waren aber ebenfalls keine VertreterInnen der Strafjustiz oder der Polizei vertreten. Dieser Ausschluss der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass in den untersuchten deutschsprachigen Kantonen in der Regel Institutionen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe den Auftrag zur Gründung und Leitung einer Kinderschutzgruppe erhalten haben. Darüber hinaus werden in den Gruppen mehrheitlich Fälle besprochen, die von den Beteiligten nicht als stafrechtlich relevant eingestuft werden, so dass eine Beteiligung der Strafrechtspflege nicht notwendig erscheint.

Den Gruppen II und III ist ferner gemein, dass es keine Vorgaben oder Konzepte für die gemeinsame Arbeit gegeben hat.

Nein, es gibt eigentlich im Kanton [...] nicht in dem Sinne gesetzliche Vorgaben, da also wo die Stelle den Auftrag bekommen hat, auch eine Kinderschutzgruppe zu gründen, hat man natürlich bei verschiedenen bestehenden Kinderschutzgruppen in der Schweiz geschaut, wie arbeiten die und probiert das so auf den Kanton [...] anzupassen (Interview KSG IIs, Z. 109-112).

Die Gruppe III habe sich relativ schnell gebildet und funktioniert, was laut des befragten Sozialarbeiters in einem kleinen Kanton einfacher sei. Die Gruppe sei „aus dem Nichts“ entstanden, man habe Erfahrungen gesammelt, und nun habe man begonnen, sich zu fragen, wie die Zusammenarbeit funktionierte. Eine Entwicklung, die er als „natürliche[n] Prozess“ bezeichnet (Interview KSG IIIs, Z. 394f.). Auch ein anderer Gruppenleiter meint, die Kinderschutzgruppen sollten sich „aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen entwickeln“ (Interview 4, Z. 122f.); bestimmte kritische Aspekte in der Zusammenarbeit bemerke man erst im Laufe der Zeit (Interview 5). Die Staatsanwältin der KSG III gab zudem an, dass es sie nicht störe, dass es keine Richtlinien für die gemeinsame Arbeit gebe; in Bezug auf die Umstrukturierung gab sie allerdings zu bedenken, dass der dabei betriebene Aufwand vertretbar bleiben sollte. Die Arbeit in der Kinderschutzgruppe sei für sie nur eine Nebenbeschäftigung und daher eine Tätigkeit, die nicht bis ins Detail „professionell“ organisiert sein müsse:

Es ist halt immer so ein wenig die Frage, wie professionell möchte man es in Anführungszeichen machen. Und wie viel Aufwand kann man dafür generieren. Also für mich läuft es einfach nebenher, die vier, fünf Sitzungen im Jahr. Und wenn ich jetzt noch viel mehr/ also zum Beispiel noch viel mehr Schreibaarbeit/ oder dass man die Fälle schriftlich viel mehr bearbeiten müsste, dann wäre es irgendwann auch vom Aufwand her problematisch. Ja. Ich finde es jetzt nicht störend, dass es keine konkreteren Richtlinien gibt. Aber ich möchte auch nicht sagen, dass es hinderlich wäre, wenn es sie geben würde (KSG IIIj, Z. 226-233).

Vor dem Hintergrund der Entstehung und Entwicklung der Gruppen verwundert es nicht, dass einige der befragten Gruppen bereits „Krisen“ durchlaufen haben und sich zum Zeitpunkt der Untersuchung in einer Phase der Evaluation und Umstrukturierung befanden. Eine Gruppe scheint sogar bereits vor der Auflösung gestanden zu haben. So berichtete die Gruppenleiterin davon, dass sie 2008 überlegt habe, ob es eine Kinderschutzgruppe in der Form noch brauche oder ob der Auftrag, den sie bei der Gründung erhalten habe, erfüllt sei.

Ja, wenn ich jetzt das Gefühl hätte, das Konzept ‚verhebt‘ einfach nicht mehr irgendwie. Es müsste eine Richtungsänderung anstehen. Wir haben uns überlegt, auch dort im Null=Acht, wo es so darum gegangen ist, so auch zu schauen, was ist denn der Auftrag der Kinderschutzgruppe. Als wir uns überlegt haben, müssten wir mehr auf strategischer Ebene tätig sein, und können wir das überhaupt? Sind wir denn die Richtigen? Also, sind die richtigen Vertreter, Vertreterinnen in der Gruppe, oder müsste das anders angesiedelt werden? (Interview 9, Z. 520-525).

Ein Jahr später habe es jedoch wieder mehr Anfragen gegeben, so dass die Kinderschutzgruppe weder aufgelöst noch der Auftrag geändert worden sei.

Bei der Überarbeitung der Konzepte geht es in erster Linie um die Zusammensetzung, die eingesetzten Instrumente (Melde-/Rückmeldebogen, Risikoeinschätzung, Statistik) sowie die Arbeitsabläufe. Die Leiterin einer Gruppe würde zudem gerne die Aufgaben der Gruppe erweitern und nicht nur beratend, sondern auch intervenierend tätig werden:

Ich denk, wir müssen gewisse Sachen mal überarbeiten, ob die so noch sinnvoll sind oder ob wir nicht auch Sachen verbessern können. Für mich ist das zu wenig, äh, Fleisch am Knochen, muss ich sagen. Und auch so/ Ich habe vorher auch gesagt, wir handeln nich, oder.

[...]

Und, und der andere Teil, äh, der is für mich noch, [...] wie weit wir innerhalb von einem Fall, der zu uns kommt, (.) äh, beenden wir es wirklich mit dem, ähm, ‚Das war’s, die Empfehlung bekommen wir schriftlich‘, oder. Oder geht’s noch n paar Schritte weiter, oder, so Begleitung von dem Falleinbringenden, oder. Also, wie da noch so n Unterstützung mit erhält. Is natürlich auch irgendwo, denk ich, ne Kapazitätsfrage, oder (Interview 6, Z. 254-396).

Zwei befragte Sozialarbeiter wünschten sich, dass die Kinderschutzgruppe mehr im präventiven Bereich tätig würde (KSG III, IV).

...wir [beschäftigen] uns sehr deutlich im präventiven Bereich [...], und dies ist im letzten Jahr deutlich, zu deutlich in den Hintergrund geraten. Man spricht gar nicht mehr darüber, was könnte man präventiv tun, sondern irgendwie spüren immer mehr Menschen oder Fachleute, bringt nichts, ich finde kein Gehör, kein Geld. Und an den Schulen für Sozialarbeit oder an den Ausbildungsstätten, ich weiß nicht, wie das Thema dort/ inwiefern das wichtig ist, ich fände es wichtig. Und wenn Sie die Zeitungen anschauen, Gewalt, Jugendliche, heute war es auch wieder ein Artikel drin, das sagen vor allem die Leute, die Jugendanwaltschaft, Strafrecht und Polizei und so weiter, man müsste viel mehr präventiv machen (Interview IVs, Z. 995-1003).

Des Weiteren haben die Gruppen ihr Vorgehen bei der Fallberatung überprüft. So wollte die Gruppe III dabei strukturierter und gezielter vorgehen und die Arbeit damit „professioneller gestalten“ (Interview KSG IIIs, Z. 247); ferner seien die (Rück-)Meldebögen für die FallmelderInnen sowie die Fallstatistik zu wenig informativ (so in Interview KSG IIIs). In Bezug auf die Zusammensetzung sind die Gruppengröße, die vertretenen Disziplinen sowie die Regelmäßigkeit der einzelnen Mitglieder von den Befragten thematisiert worden (siehe Kap. IV.2.3.3, Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen).

Die Evaluierung und Umstrukturierung nahmen einige Gruppen selbst vor, andere haben an einer Studie zur Arbeit von Kinderschutzgruppen teilgenommen (Metzger 2011) und deren Ergebnisse zur Anpassung des eigenen Konzepts verwendet. Wie in der Gründungsphase, wurden bei der Überarbeitung der eigenen Arbeitsweise auch die Erfahrungen anderer Deutschschweizer Kinderschutzgruppen genutzt – über die Ergebnisse der genannten Studie, veröffentlichte Dokumente oder indem Kontakt zu anderen Gruppen aufgenommen wurde.

Als wir uns überlegt haben, müssten wir mehr auf strategischer Ebene tätig sein, und können wir das überhaupt? Sind wir denn die Richtigen? Also, sind die richtigen Vertreter, Vertreterinnen in der Gruppe, oder müsste das anders angesiedelt werden? Wo ich dann nochmal geschaut habe und eben, wie macht das der Kanton [X.], und ich sehe auch im Kanton [X.] haben sie Kinderschutzgruppen und eine Kinderschutzkommission, die hat einen anderen Auftrag, das ist losgelöst voneinander. Und bei uns ist es eigentlich in Einem definiert. Oder in [Q.], wo sie es auch losgelöst haben. Wo wir uns dann überlegt haben, müssten wir uns/ müssten wir den Auftrag ändern? Ja, und dort nehme ich dann natürlich schon Rücksprache mit/ mit anderen Fachleuten (Interview 9, Z. 523-531).

Eine regelmäßige Möglichkeit zum Austausch zwischen LeiterInnen Deutschschweizer Kinderschutzgruppen besteht in einem jährlich stattfindenden Treffen derselben in Zürich. Hier erhalten die Teilnehmenden einen fachlichen Input und können sich über die Arbeit in ihren Kinderschutzgruppen austauschen:

Das ist immer so eine halbtägige Sitzung, wo man einerseits berichtet über die Entwicklungen in den Kantonen, und dann kommen sie eigentlich aus der ganzen Deutschschweiz kommen Vertreterinnen, Leiter, Leiterinnen von Kinderschutzgruppen und Kinderschutzkommissionen, da tauscht man sich eben einerseits aus über Entwicklungen, und andererseits wird auch immer noch das Thema, so im Sinne von einer Weiterbildung, so, da gibt es dann noch einen fachlichen Input, wo entweder jemand, ähm, ein Mitglied organisiert hat oder dann der Leiter oder Organisator von dem Treffen selber (Interview 5, Z. 306-312).

Grenzen in der Modifikation des Konzepts sind den Gruppen gesetzt, die in Kantonen arbeiten, in denen es eine Kinderschutzkommission gibt, die auf strategischer Ebene arbeitet. Andere Befragte wiesen zudem darauf hin, dass sich die Konzepte anderer Gruppen nicht einfach auf die eigene Kinderschutzgruppe übertragen ließen, da die Strukturen in den Kantonen unterschiedlich seien und die gemeinsame Arbeit auch von den „Persönlichkeiten“ der einzelnen Mitglieder abhänge:

...und ich denke, dass ist doch immer abhängig ist von, von den Persönlichkeiten, die dort sitzen, oder. Und wenn das ein gutes Team [ist, das, P. K.] sich schnell einspielt, dann ist das kein Problem. Und wenn aber, je nach Persönlichkeiten denke ich, brauch's dann noch mehr das strukturiertere Modell (Interview 2, Z. 288-291).

Insgesamt sind diese Phasen der Evaluation und Anpassung wichtig für die Qualitätssicherung (siehe Kap. IV.2.3.3, Qualitätssicherung).

Die Aussagen der befragten Expertinnen und Experten in Bezug auf die **Arbeit ihrer Kinderschutzgruppe** können in Anlehnung an *Frenzke-Kulbach* (2004) vier Ebenen zugeordnet werden: (1) Inhalte und Aufgaben, (2) Struktur und Organisation, (3) HelferInnen und (4) MelderInnen. Darüber hinaus interessierten im Rahmen des Projektes Merkmale einer gelungenen interdisziplinären Kooperation sowie spezifische Probleme bei der Zusammenarbeit von Strafjustiz, Polizei und öffentlich-rechtlicher Jugendhilfe.

2.3.2 Inhalte und Aufgaben der Kinderschutzgruppen

Sieben der neun Kinderschutzgruppen, zu denen schriftliche Materialien vorlagen, haben in den analysierten Unterlagen Angaben zum Ziel ihrer Kinderschutzgruppe gemacht. Dieses besteht mehrheitlich in einem verbesserten Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher und zwar nicht allein in Bezug auf sexuelle Gewalt, sondern auch in Verdachtsfällen physischer und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung ($n = 6$). In den Materialien einer Gruppe wird zudem Prävention von Gewalt gegen Kinder als explizites Ziel genannt. Dieser Befund entspricht nicht nur den Ergebnissen der schriftlichen Umfrage (vgl. Kap. IV.2.2), sondern auch den Aussagen der Befragten in den Interviews. So befasst sich auch hiernach keine der Gruppen ausschließlich mit

sexueller Gewalt; alle beschäftigen sich grundsätzlich mit verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung (physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung)³⁶. Dies hängt nicht allein mit dem Auftrag der Kinderschutzgruppen zusammen, sondern ebenso mit dem eher geringen Aufkommen von Verdachtsfällen sexueller Gewalt (so u. a. in Interview 8). Des Weiteren haben sich Gesetzesänderungen auf die Art der Fälle ausgewirkt, die in den Gruppen besprochen werden. So seien in den befragten Zürcher Kinderschutzgruppen laut Aussagen der Befragten zum Zeitpunkt der Untersuchung zunehmend Verdachtsfälle häuslicher Gewalt oder Gewalt an Schulen besprochen worden, da diese Fälle aufgrund einer Änderung im Gewaltschutzgesetz³⁷ nun auch an die Familien- und Jugendberatungsstellen gelangen würden. Weitere Fälle würden Probleme von Kindern psychisch erkrankter Eltern (inkl. Suchterkrankungen) oder migrationsspezifische Themen wie Zwangsheirat betreffen (so u. a. in KSG I, III).

Die meisten Befragten gaben an, dass es bislang eher wenige Anfragen von Fachpersonen gegeben habe. In zwei Gruppen ist dies anders: Beide treffen sich ca. einmal im Monat für Fallberatungen. Zwei Leiterinnen von Gruppen, in denen es (streckenweise) wenige Anfragen gegeben hat, stellen Vermutungen zu den Gründen hierfür an. So vermutet die Leiterin der KSG V einen Zusammenhang zwischen dem Funktionieren der Kinderschutzgruppe und dem Fallaufkommen, die der KSG I mangelndes Wissen der Zielgruppe über die Arbeit der Gruppen. Zudem stellt Letztere die Hypothese auf, dass sich Ratsuchende häufiger an stationäre Kinderschutzgruppen wenden würden, da diese nicht bloß beratend tätig seien und zudem schneller reagieren könnten; eine weitere Konkurrenz stelle die eigene Beratungsstelle dar, die ebenfalls Fachpersonen berate und dies stark propagiere (so in Interview KSG Is).

Hauptaufgabe aller acht Gruppen, die hierzu Angaben in den Unterlagen gemacht haben, ist die Besprechung konkreter Verdachtsfälle (Einschätzung der Verdachtssituation, Abgeben einer unverbindlichen Empfehlung). Bei einer Gruppe ist dies auf Fälle der Fachstelle begrenzt, an die die Kinderschutzgruppe

36 In der Literatur sind unterschiedliche Definitionen der Kindesmisshandlung zu finden (vgl. *Banaschak & Madea* 2007). Wir stützen uns hier u. a. auf die der *Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung* (1992, 16f.), von *Deegener* (2009), *Douatz & Spalinger* (2003) oder *Jud et al.* (2009). Hiernach wird Kindesmisshandlung „durch ihre verheerenden Auswirkungen auf die Gesundheit und ihre Hemmung der körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten der Minderjährigen definiert. Sie erfolgt durch unangemessene Pflege, Mangel an Zuwendung, Gewalt gegenüber Kindern, die ihre Gesundheit beeinträchtigen und ihre körperliche, seelische und soziale Entwicklung behindern“ (*Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung* 1992, 16). Dabei werden die genannten vier Formen von Kindesmisshandlung unterschieden: physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung.

37 Im Kanton Zürich ist am 01. April 2007 das neue Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten (vgl. <http://www.ist.zh.ch/internet/ji/ist/de/home/Gesetzestext.html>, 20.08.2010).

angeschlossen ist, die restlichen sieben Gruppen beraten Verdachtsfälle externer Fachpersonen. Für alle diese Kinderschutzgruppen gilt, dass sie keine Fallführung übernehmen, die ausgesprochene Empfehlung ist unverbindlich, die Gruppe hat keine Weisungsbefugnis. Die Fälle werden in anonymisierter Form besprochen, wobei sich eine Kinderschutzgruppe offen hält, dies nicht zu tun, wenn es dem Wohle des Kindes dient. Weitere Aufgaben sind:

- Aufklärung von Fachpersonen ($n = 5$)
- Informationen und Unterstützung der Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Behörden
- Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Gruppe
- Koordination der privaten, zivil- und strafrechtlichen Dienste
- Erarbeiten und Beurteilen von Vorschlägen zuhanden der Kinder- und Jugendkommission für Öffentlichkeitsarbeit
- Intra- und interkantonale Vernetzung
- Beschäftigung mit Kinderschutzfragen grundsätzlicher Natur (jeweils $n = 1$)

Auch die im Rahmen der Interviewstudie untersuchten Kinderschutzgruppen sind alle an eine Fach- oder Beratungsstelle angeschlossen. Einige Gruppen dienen sogar direkt oder indirekt der Unterstützung der jeweiligen Fach- resp. Beratungsstelle: Während beispielsweise die Gruppe III explizit der Unterstützung der kantonalen Fachstelle dient, nutzt die Leiterin der KSG V diese außerhalb der ordentlichen Sitzungen als erweitertes Team, indem sie fallbezogen bis zu drei Mitglieder für Fallbesprechungen zusammenruft.

Auch in Bezug auf die Hauptaufgabe der Gruppen entsprechen die Ergebnisse der Interviewstudie denen der Dokumentenanalyse. So besteht diese auch bei den befragten Gruppen in der Durchführung anonymisierter Fallberatungen. Dass sie dabei immer nur eine unverbindliche Empfehlung aussprechen, und die Verantwortung, die Fallführung bei den Falleinbringern bleibt, wird dabei von einigen Befragten als vorteilhaft und entlastend wahrgenommen (Interviews 4, 10). Diese Verantwortungsabgabe und das Gefühl, für die getroffene Entscheidung „nicht gerade stehen zu müssen“, bergen jedoch auch Gefahren in Bezug auf die Qualität der ausgesprochenen Empfehlung, da hierdurch eventuell ein höheres Risiko für das Treffen einer „Fehlentscheidung“ eingegangen wird (vgl. Schulz-Hardt et al. 2002; siehe Kap. IV.2.3.8).

Also da ist/ [...] das denke ich, ist etwas ganz Wichtiges, die Verantwortung liegt nie am Schluss bei uns, dass wir dafür irgendwie gerade stehen müssen, was wir gesagt haben, sondern sie liegt bei den Ratsuchenden, die sogenannt/ im Fachjargon gesprochen Fallführende bleiben. Wir übernehmen nie Fälle in der Kinderschutzgruppe (Interview 4, Z. 241-245).

Anderen ist das bloße Aussprechen einer Empfehlung hingegen zu wenig. So wünscht sich eine Befragte, dass ihre Kinderschutzgruppe bei den Fällen auch intervenierend eingreifen könnte oder die Umsetzung der Empfehlung weiter begleiten, wie dies bei anderen Gruppen in ihrem Kanton der Fall sei. Ein Vorgehen, das ein anderer Gruppenleiter explizit ablehnt, da dann aus der Empfehlung eine Anweisung werde (so in Interview 4).

Für mich ist das zu wenig, äh, zu wenig Fleisch am Knochen, muss ich sagen. Und auch so/ Ich habe vorher auch gesagt, wir handeln nicht, oder. Wir handeln zu einem kleinen Teil nachher schon wieder. Also, ich hab auch schon in Fällen nachher eine Vormundschaftsbehörde vorinformiert, oder, dass wir n Fall in der Kinderschutzgruppe gehabt haben und dass wir der Person empfohlen haben, sich an die Vormundschaftsbehörde zu wenden, oder, und das/ und das ist das Thema. [...] Es sind sehr viele kleine/ es sind alle ja Laienbehörden hier die Vormundschaftsbehörden, es sind teils ganz ländliche Gebiete, oder, mit so fünfhundert Einwohnern in unserem Bezirk. Also, das ist so das kleinste Dorf dann. Und da denk ich, ist es wie auch noch einmal gut, ähm, wie so/ das ist wie so nochmals eine Unterstützung eigentlich, oder, dass der Ball auch ins Rollen kommen kann, oder. [...] und ich weiß, es gibt Kinderschutzgruppen im Kanton [X.], wo eigentlich weiter gehen, oder, im/ ähm, im handelnden Bereich, die den Meldenden nachher noch n bisschen mehr begleiten, um auch zu überprüfen, ähm, kommt das ins Rollen, wo man beabsichtigt, oder. Also im Sinne vom Kind, oder, dass/ dass sich etwas verändert hat (Interview 6, Z. 256-277).

Hintergrund dieses Wunsches ist zum einen der von der Befragten angesprochene Umstand, dass – vor allem auf kommunaler Ebene – relevante Behörden, wie die Vormundschaftsbehörde, mit der Gemeindeexekutiven oder einem Unterausschuss derselben identisch sind. In diesem Sinne sind es „Laienbehörden“, deren Mitglieder gewählt sind und häufig einen landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen beruflichen Hintergrund haben (Häfeli & Voll 2008, 197; Wider 2008, 215f.). Existieren in einem Kanton mehrere Kinderschutzgruppen mit unterschiedlichen Aufträgen, könnte dies zum anderen zu einem Gefühl der Konkurrenz und einem Vergleich der Kompetenzen der eigenen mit denen der anderen Gruppen führen. Wird dann Intervention höher bewertet als eine beratende Tätigkeit, kann ein Gefühl der Minderwertigkeit entstehen, das den Wunsch weckt, ebenfalls intervenierend tätig zu werden. So sieht sie es im Vergleich mit den stationären Kinderschutzgruppen als nachteilig für die ambulanten Gruppen an, sie seien vermutlich auch hierdurch weniger bekannt als Erstere (vgl. Kap. IV.2.3.3, Wahrnehmung der Kinderschutzgruppe von außen). Weitere Situationen, in denen es zu einem sozialen Vergleich (Festinger 1954; Mussweiler 2003) und daraufhin zu einem Gefühl der Minderwertigkeit kommen kann, werden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung diskutiert (siehe Kap. IV.2.3.3, Qualitätssicherung).

Je nachdem, ob es im Kanton neben der Kinderschutzgruppe auch eine Kinderschutzkommission gibt, die auf strategischer Ebene arbeitet, sind einige Gruppen zusätzlich zur Fallarbeit auf strategischer Ebene oder im präventiven Bereich tätig, indem sie Projekte lancieren (KSG V) oder Aufklärungskampagnen organisieren und durchführen (KSG III). Ein Sozialarbeitender wünscht sich, dass diese präventive Arbeit ein stärkeres Gewicht erhalte: „Und so andere/ noch mehr präventiv Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und so das, äh, also anzukurbeln“ (Interview 2, Z. 312f.). Zum Auftrag der Gruppe III gehört darüber hinaus explizit der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

Neben den Sitzungen, die der Erfüllung der genannten Aufgaben dienen, treffen sich vier der fünf Gruppen wenige Male im Jahr, um die eigene Zusammenarbeit zum Thema zu machen. Bei diesen Treffen werden in der Regel strukturelle Themen, aber auch gruppenspezifische Aspekte der Zusammenarbeit besprochen, in einer Gruppe erfolgt dies in Form einer von einem Psychologen begleiteten Supervision (KSG IV).

Anders als in Deutschland ergeben sich die Aufgaben der Kinderschutzgruppen und die Inhalte ihrer Arbeit aus dem jeweiligen Auftrag. Allein die Themen der gemeinsamen Fortbildungen bestimmen die Gruppen selbst (u. a. KSG I, II).

2.3.3 Struktur und Organisation der Kinderschutzgruppen

Organisation der Kinderschutzgruppen

Drei der befragten Gruppen sind kantonale, zwei regional organisiert. Im Kanton Zürich sind die regionalen und städtischen Kinderschutzgruppen eine Dienstleistung des Jugendsekretariates bzw. des für das Gebiet zuständigen Sozialzentrums; sie gehören zur Grundversorgung der Kinder- und Jugendhilfe des Kantons (vgl. *Standards für regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, Stand 2006*³⁸). Auch die anderen Kinderschutzgruppen haben einen offiziellen Auftrag und müssen zum Teil übergeordneten kantonalen Direktionen über ihre Arbeit Bericht erstatten. Eine der Befragten bezeichnet dies explizit als vorteilhaft, da es eine Anerkennung der Arbeit nach außen bedeute und die Mitgliedschaft legitimieren könne:

...ich finde es auch gut, dass wir offiziell vom Regierungsrat eingesetzt sind, weil dann ist jeder irgendwie in einer amtlichen Funktion an derer Sitzung dabei. [...] Auch wenn es gerade bei der Amtsvormundschaftsbehörde Diskussionen gibt, ob das sinnvoll ist, ob der Amtsvormund seine Zeit, die die Gemeinden finanzieren, dort an dieser Kinderschutzgruppe verbringt und er weiß, dass dort etwas Spannungen herrschen (Interview 8, Z. 368-373).

38 http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf (02.09.2010).

Da alle Gruppen an eine Beratungs- oder Fachstelle angeschlossen sind, wird die Gruppenleitung mehrheitlich durch Sozialarbeitende dieser Fach- resp. Beratungsstellen wahrgenommen. In den Standards der Zürcher Kinderschutzgruppen ist explizit festgelegt, dass die Gruppenleitung immer das Jugendsekretariat resp. Sozialzentrum stellt; in den Unterlagen einer weiteren Gruppe ist hingegen nur festgehalten, dass ein Mitglied der Kinderschutzgruppe die Leitung derselben übernimmt. Laut den Angaben der interviewten Mitglieder ist die Leitung mehrheitlich für die Organisation der Gruppe zuständig, d. h., sie stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung, nimmt die Anfragen entgegen und entscheidet darüber, ob ein Fall in die Kinderschutzgruppe gelangt oder durch die eigene oder eine andere Institution resp. Fachperson übernommen wird („gatekeeper-Funktion“) (vgl. auch Kap. IV.2.2). In den Zürcher Gruppen entscheidet sie zudem über die Zusammensetzung der Gruppe (*Standards für regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, Stand 2006*³⁹).

Die zeitliche Organisation wird von den Gruppen unterschiedlich geregelt. Dies zeigen sowohl die Ergebnisse der Dokumentenanalyse als auch die der Interviewstudie. In Zürich steht den Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für Verdachtsfälle von Kindesmisshandlung eine eigens für die Meldung eingerichtete zentrale Telefonnummer zur Verfügung⁴⁰. Auch bei zwei weiteren Kinderschutzgruppen war dem Material zu entnehmen, dass die MelderInnen explizit aufgefordert werden, sich telefonisch (zu den Sprech- bzw. Bürozeiten) bei der jeweiligen Fachstelle zu melden, an die die Kinderschutzgruppe angeschlossen ist. Drei Kinderschutzgruppen geben in den Materialien zudem Auskunft über die Regelmäßigkeit der Sitzungen: Hiernach treffen sich zwei Gruppen mindestens 4-6-mal im Jahr bzw. einmal im Quartal, darüber hinaus können bei Bedarf Sitzungen einberufen werden. Die Mitglieder der dritten Gruppe halten sich jede Woche ein Zeitfenster von zwei Stunden frei, gehen bis zu einem bestimmten Termin keine Meldungen ein, wird keine Sitzung einberufen.

In drei Gruppen der Interviewstudie halten sich die Mitglieder ebenfalls wöchentlich ein bestimmtes Zeitfenster für mögliche Sitzungen offen, das wieder freigegeben wird, wenn keine Anfragen eingehen. Gibt es einen Fall für die Gruppe, erhalten die Mitglieder von der Gruppenleitung eine Einladung. Neben diesen wöchentlichen Fallberatungssitzungen finden in diesen Gruppen bis zu viermal im Jahr Treffen statt, die dem Austausch der Gruppenmitglieder untereinander dienen. In einer Gruppe findet ca. einmal im Monat eine Sitzung statt, wobei die Leitung darüber hinaus außerordentliche Sitzungen mit ausgewählten Gruppenmitgliedern einberuft. Die Gruppenleiterin würde jedoch

39 A. a. O.

40 A. a. O.

gerne häufiger und flexibler Sitzungen einberufen können, weshalb sie sich ebenfalls wünschen würde, dass sich die Mitglieder wöchentlich einen Termin freihielten, dies sei jedoch aufgrund der Größe der Gruppe (elf Personen) nicht realisierbar:

...was ich mir wünschen würde, oder was ich schon mal abgeklärt habe, das habe ich auch gesehen, dass das in anderen Kinderschutzgruppen gemacht wird, dass sich die Mitglieder jede Woche einen bestimmten Termin frei halten – also irgendwie am Mittwoch von, was weiß ich, eins bis zwei. Dass man kurzfristig auch Themen einbringen kann. Und das haben wir gemerkt, das geht einfach nicht. Das ist nicht machbar. Einfach von den Terminen her, das ist jetzt eine große Gruppe, ähm, wir haben gesehen, dass es einfach nicht geht (Interview 9, Z. 587-593).

In der Gruppe III finden ca. fünf ordentliche Sitzungen statt, ferner können jederzeit bei Bedarf Sitzungen einberufen werden, was laut Aussagen des befragten Sozialarbeiters ca. 2-3-mal im Jahr der Fall ist. Die Sitzungen selbst dauern in den Gruppen zwischen 75 und 135 Minuten. Anzahl – und vermutlich auch Länge – der Sitzungen hängen von den jeweiligen Vorgaben sowie vom Fallaufkommen ab.

Entlohnung der Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Kinderschutzgruppe wird in allen befragten Gruppen entschädigt – entweder ist sie Teil der Arbeitszeit oder die Teilnehmenden erhalten sog. Sitzungsgelder oder eine Entschädigung, die sich an den Tarifen der jeweiligen Berufsgruppe orientiert. Dies bestätigen auch die Standards der Zürcher Kinderschutzgruppen sowie das Konzept einer weiteren Gruppe. Dennoch bedeutet die Teilnahme an den Sitzungen für einige Mitglieder, dass ihre eigentliche Arbeit „liegen bleibt“, die Arbeit findet somit trotz der Entschädigung in deren Freizeit statt – wie es ein Gruppenleiter in dem von ihm erstellten „Anforderungsprofil“ für Gruppenmitglieder ausdrückt. So müssen die StaatsanwältInnen die gleiche Zahl an Fällen bearbeiten wie ihre KollegInnen, die nicht Mitglied einer Kinderschutzgruppe sind, und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte können in diesen Zeiten nicht in ihren Praxen arbeiten (so u. a. in Interview 2). Damit ist die Mitgliedschaft in einer Kinderschutzgruppe trotz der finanziellen Aufwandsentschädigung für einige Mitglieder zumindest zum Teil privates Engagement. Beispielfhaft für dieses Problem kann die folgende Aussage einer befragten Staatsanwältin gelten:

Halb [Dienstzeit, P. K.], halb [privates Engagement, P. K.]. Es ist auch etwas, wo wir/ wo wir jetzt versuchen, intern das aufzugleisen, weil eigentlich wird es nicht anerkannt. Also, es wird anerkannt, dass es notwendig ist, und es wird auch vorausgesetzt, dass man es macht, aber bei der Fallerledigung wird das nicht berücksichtigt, das heißt, ich muss genau gleich viele Fälle erledigen, wie jemand, der nicht in der Kinderschutzgruppe ist. Und von daher ist das ein etwas schwieriger Zustand, vor allem dann, wenn es in der Kinderschutzgruppe mehr Fälle gibt (Interview 3, Z. 127-132).

Dieses Zitat macht außerdem deutlich, dass die Entlohnung oder (finanzielle, zeitliche) Entschädigung der Arbeit in der Kinderschutzgruppe von den Mitgliedern als Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitgeber oder den Kanton wahrgenommen wird. Sie wird damit zu mehr als einem Ausgleich eines finanziellen oder zeitlichen Mehraufwandes.

Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen

Insgesamt bestehen die Kinderschutzgruppen in der deutschsprachigen Schweiz, so die Ergebnisse der Fragebogenstudie, aus 4-15 Mitgliedern (Kap. IV.2.2). In Bezug auf die Frage, welche Form der Zusammensetzung am sinnvollsten ist, waren die Befragten unterschiedlicher Meinung. In Bezug auf die **Gruppengröße** bemängelt eine Staatsanwältin, dass die Gruppe mit elf ständigen Mitgliedern zu groß sei, hierdurch seien die Prozesse „träge“: „Es war eine Zeit lang auch einmal die Diskussion, ob wir uns verkleinern wollen, denn umso größer die Gruppe ist, desto träger ist sie in der Entscheidungsfindung“ (Interview 7, Z. 48-50). Keines der Mitglieder sei jedoch bisher bereit gewesen, auf seinen Sitz zu verzichten, was die befragte Gruppenleiterin darauf zurückführte, dass die Mitgliedschaft in einer Kinderschutzgruppe für die Beteiligten mit Prestige verbunden sei; zudem würden Mitglieder von Behörden in die Gruppen entsandt, so dass sie nicht gänzlich selbst entscheiden könnten, sie wieder zu verlassen. Auf die potentielle Trägheit großer Gruppen wies auch eine weitere Vertreterin der Strafjustiz hin, ohne jedoch auf ein Mitglied ihrer Kinderschutzgruppe verzichten zu wollen (so in Interview 8). Gegen eine Verkleinerung der Gruppe würden zudem die Vorteile der Interdisziplinarität der Zusammensetzung sprechen:

Auf der anderen Seite fanden wir, dass jeder sein Fachwissen hat, das er mitbringt und in die Gruppe einbringen kann. Dadurch ist es halt wieder sehr interessant, weil jeder mit seinem Fokus und seinem Hintergrund an die Sitzung kommt und jeder kann seinen Teil dazu beitragen in der Diskussionsrunde (Interview 7, Z. 50-54).

Grundsätzlich besteht bei großen Gruppen die Chance, dass durch die vielen Mitglieder eine Bandbreite an Kompetenzen vertreten ist; dies wird auch in der Sozialpsychologie als Vorteil großer Gruppen anerkannt (u. a. *Baron & Kerr* 2003, 7). Kommunikations- und Abstimmungsprozesse verlaufen jedoch „am besten in Gruppen mit 5 bis 6 Mitgliedern“ (*Nerdinger, Blickle & Schaper* 2008, 404), wobei dies von der Aufgabe und der Dauer der Zusammenarbeit abhängt.

Eine interdisziplinäre Zusammensetzung ist in allen Gruppen explizit erwünscht. Die Leiterin einer Gruppe sieht dies sogar als „Spezialität der Kinderschutzgruppe“ an:

...ich denke, das is/ das tut mich jetzt persönlich die Spezialität der Kinderschutzgruppe, dass sieben Disziplinen da reinkommen, und ich hab schon in, in Fallbesprechungen gemerkt, dass der Pädiaater mit ganz nem anderen Blickwinkel hinschaut aufgrund von seinem, äh, beruflichen Hintergrund, wie jetzt, ich sag jetzt mal die Kinder-/ äh, die Schulpsychologin oder (.) der Staatsanwalt, oder. Und ich find, das is/ is auch, äh, ja, is etwas sehr Positives, oder, dass man wirklich wie das ganzheitlich so anschauen kann, und vielleicht auch neue Aspekte da rein kommen können, an die man vielleicht vorher so gar nich gedacht hat (Interview 6, Z. 80-86).

Durch die Beurteilung eines Falls in einem interdisziplinären Gremium könne man davon ausgehen, dass die Situation ganzheitlich beurteilt werde und wohl überlegte Empfehlungen abgegeben werden, die dem Wohle des Kindes dienen:

Und, so [...] ein Fall interdisziplinär zu beurteilen, wirklich aus den verschiedenen Sichtweisen, also, wenn das gelingt oder wenn das auch gelingt, äh, so ein Helfersystem an einen runden Tisch zu bringen, das ist für mich wirklich das A und das O im Rahmen vom Kinderschutz. Also dann, ja, kann man davon ausgehen, dass das wirklich auf eine gute Art meistens, ja, zum Wohl von den Kindern oder zum Wohl von den Jugendlichen oder auch von der Familie, wo interveniert wird, dass da nicht irgendwie so Schnellschüsse abgegeben werden, sondern wirklich die Situation ganzheitlich beurteilt wird. Und davon bin ich schon sehr überzeugt, dass es das braucht (Interview 9, Z. 730-737).

Dabei haben einige Gruppen konkrete Vorgaben, welche Behörden, Institutionen und Berufsgruppen vertreten sein sollten. Im Kanton Zürich wird hierbei zwischen zwingend vertretenen Fachpersonen und optional vertretenen unterschieden (vgl. *Standards für regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich, Stand 2006*⁴¹⁾⁴²). Regelmäßig vertreten, dies haben auch die Dokumentenanalyse und die Fragebogenstudie ergeben, sind auf Seiten der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe und des Gesundheitswesens Mitarbeitende der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, der Jugend- und Familienberatungsstellen, der Kleinkindberatungsstellen, der Vormundschaftsbehörden, der schulpsychologischen Dienste, der Sozialdienste sowie Mitarbeitende von Opferhilfeberatungsstellen. Darüber hinaus sind häufig Lehrkräfte und KinderärztInnen Mitglieder in den Kinderschutzgruppen. Auf Seiten der Ermittlungsbehörden und der Strafjustiz sitzen mehrheitlich StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen (bzw. VerhörrichterInnen) oder auch JugendanwältInnen in den Kinderschutzgruppen, seltener PolizistInnen. In keiner der befragten Kinder-

41 http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf (02.09.2010).

42 In den Standards, die für die regionalen und städtischen Kinderschutzgruppen des Kantons Zürich gelten, wird bestimmt, dass eine Kinderschutzgruppe aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss, zu denen in jedem Fall VertreterInnen der Jugend- und Familien- sowie der Kleinkindberatung zählen müssen; weitere mögliche Mitglieder können VertreterInnen der folgenden Institutionen resp. Berufsgruppen sein: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und SchularztInnen, Vormundschaftsbehörde, Lehrerschaft oder Schulbehörde, Polizei oder Bezirksstaatsanwaltschaft, Krippe, Hort oder Heim.

schutzgruppen ist eine kantonale Gerichtsbehörde vertreten (Bezirks-, Kreis- oder Obergericht o. Ä.). In einer Gruppe werden in einigen Fällen zudem zusätzlich Fachpersonen als Gäste eingeladen (z. B. Personen der Schulleitung). Die Teilnahme fremder Personen kann jedoch unter Umständen zu Problemen führen, da hier die Vertrauensbasis für den Austausch von Informationen fehlt, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. Kap. IV.2.3.3, Fluktuation).

Eine Besonderheit bei der Auswahl der Mitglieder zeigt sich in einwohner- und gemeindeschwächeren Kantonen: Soll in der Gruppe beispielsweise ein/e Kinderpsychologin resp. -psychologe vertreten sein, und im Kanton gibt es nur zwei, werden beide eingeladen, um keinen auszuschließen. Dieses Vorgehen hält ein befragter Sozialarbeiter jedoch für unangemessen, da man nicht mehrere VertreterInnen einer Disziplin brauche (so in Interview 2); dies meint auch eine Gruppenleiterin (KSG V). Der Leiter einer Zürcher Kinderschutzgruppe bemängelt in Bezug auf die Mitgliederauswahl die Vorgaben des Kantons Zürich. Die Mitglieder würden so aufgrund formaler Kriterien ausgewählt, nicht aufgrund ihrer Qualifikation. Er selbst hat ein „Anforderungsprofil“ für Mitglieder seiner Kinderschutzgruppe erstellt, das neben den fachlichen in erster Linie die zur Zusammenarbeit notwendigen sozialen Kompetenzen betont.

Neben der Gruppengröße ist der **Status der einzelnen Mitglieder** ein wichtiger Aspekt bei der Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen. Hier besteht ein zentraler Unterschied zwischen den VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe und denen der Strafjustiz resp. der Polizei. So werden in zwei der befragten Gruppen die Mitglieder fallbezogen zusammengerufen, so dass nicht immer alle Mitglieder bei allen Sitzungen anwesend sind; dies scheint insbesondere die VertreterInnen der Strafjustiz und der Polizei zu betreffen. In einer anderen Gruppe nimmt die Staatsanwältin zwar an jeder Sitzung teil, hat jedoch lediglich eine beratende Stimme, kann also am Ende der Sitzung nicht mit über die Empfehlung abstimmen. Dies ist auch in den Unterlagen der Gruppe festgehalten. Hierin werden VertreterInnen der Strafrechtspflege explizit als BeraterInnen bei Risikoeinschätzungen aufgeführt. In den restlichen zwei befragten Gruppen werden in Bezug auf die Teilnahme laut Angaben der InterviewpartnerInnen keine Unterschiede zwischen den Mitgliedern gemacht. Allerdings wird auch hier diskutiert, ob das wirklich sinnvoll ist.

Dieser Sonderstatus der Strafjustiz resp. Polizei in den Gruppen hat in den Augen der Befragten Vor- und Nachteile. So erlebt beispielsweise eine Strafjustizvertreterin, die an allen Sitzungen teilnimmt, ihre Teilnahme zum Teil als überflüssig, da sie sich nicht als kompetent wahrnimmt, wenn der Fall strafrechtlich nicht relevant ist. Eine Umdeutung der Teilnahme als Weiterbildung gelingt dabei nicht in jedem Fall:

Ja, ich merke, dass ich von meiner Disziplin her dann nicht so ein wertvolles Mitglied bin, wenn es gar nicht um strafrechtliche Themen geht. [...] Und dann gibt es manchmal wirklich Fälle, die ich mehr etwas darunter abbuchen kann, dass es für mich fast privat eine Weiterbildung gewesen ist und interessant war zu hören, was für Möglichkeiten es gibt [...].

[U]nsere Fallbelastung [ist] sonst schon sehr groß [...], und dass ich in diesem halben Tag pro Monat, an dem wir uns in der Regel treffen, halt dann im Büro nicht zuarbeiten kann, und ich dann das Gefühl habe, jetzt konnte ich heute Nachmittag auch in der Kinderschutzgruppe nicht wirklich eine große Unterstützung bieten. Manchmal habe ich dann etwas das Gefühl, ich hätte nun genauso gerne an meinen Fällen weitergearbeitet. Das wäre effizienter gewesen (Interview 7, Z. 285-310).

Für einen anderen Staatsanwalt besteht die alleinige Aufgabe der Strafjustiz in der Kinderschutzgruppe in der Beantwortung der Frage, ob eine Anzeige erstattet werden sollte oder nicht: „Ja, die Randrolle eher/ dass/ dass meine Blickweise, [...] ob ein Aspekt strafrechtlich relevant ist, dass/ da werde ich natürlich schon konkret gefragt“ (Interview 10, Z. 105f.). Einerseits unterstützt auch ein dritter Staatsanwalt diese Sichtweise: „In der Gruppe sind wir ja gefragt, ist eine Anzeige sinnvoll, ist sie jetzt sinnvoll, ist sie zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll, oder was spricht allenfalls gegen eine Anzeige“ (Interview 1, Z. 48-50). Andererseits will er sich aber nicht auf das „rein Juristische“ beschränken lassen; er sitzt nicht nur in seiner Funktion als Jurist in der Gruppe, sondern als „ganzer Mensch“:

Und ich beschränke mich eben nicht/ vielleicht ist das auch nicht die Meinung, vielleicht müsste ich mich auf das rein Juristische beschränken, mache ich aber nicht. Ganz bewusst nicht, weil ich denke, denn ich habe so viel Lebenserfahrung, berufliche Erfahrung, Erfahrung in der Kinderschutzgruppe, und eben auch als Vater, äh, dass ich mir, äh, als ehemaliger Schulpfleger auch, dass ich mir schon erlaube, ab und zu etwas zu sagen, was nicht meinen Bereich betrifft (Interview 1, Z. 218-223).

Ein Gruppenleiter bringt diese Statusunterschiede am Beispiel einer Kinderärztin auf den Punkt und macht dabei zugleich deutlich, dass dies zwar in seinen Augen die Realität sei, aber nicht dem Selbstverständnis einer solchen Gruppe entspreche:

Alle Mitglieder der Kinderschutzgruppe sind gleichwertig. Ich meine Leitfaden/ das ist ja nicht so. Das hat die Kinderärztin selbst gesagt, [...ich] komme hier her, um zu lernen. Ganz ehrlich. Finde ich toll. Und die hat viel gelernt. Dafür hat sie ganz einfache Fragen gestellt. Da war ich sehr froh. Die hatten mit Kinderarzt wenig zu tun. Und ich habe sie auch ermuntert, ‚Mach das, komm da mit!‘. Und in diesem Sinne hat Gleichwertigkeit, ist mehr als Einstellung zu verstehen und nicht als Maxime, wir machen alle das-selbe. Sonst könnte ich ja Sozialarbeiter bleiben (Interview 4, Z. 616-623).

An anderer Stelle meinte er: „Alle sind gleich. Aber das ist nicht so ((lacht))“ (Interview 4, Z. 840f.). Er teilt die Mitglieder somit in LehrerInnen und SchülerInnen und spricht sich für eine „nachfrageorientierte Zusammensetzung“ aus, was er explizit auf die VertreterInnen der Strafjustiz bezieht: „Ähm, Zusammensetzung der Kinderschutzgruppe nachfrageorientiert, das war mein Begriff.“

Das heißt, zum Beispiel, eine juristische Fachperson wäre nachfrageorientiert. Immer wieder schauen, wen es braucht“ (Interview 4, Z. 971-973).

Werden die VertreterInnen der Strafjustiz jedoch nur fallbezogen eingeladen, kann dies dazu führen, dass sie nicht als vollwertige Gruppenmitglieder wahrgenommen werden bzw. sie sich selbst nicht als solche fühlen. So haben sich die VertreterInnen der Strafjustiz in einer Kinderschutzgruppe eine fixe Kerngruppe gewünscht, in der auch sie vertreten sind. Unterstützung für diesen Vorschlag haben sie von der Leiterin ihrer Gruppe erhalten, sie sieht eine Kerngruppe als hilfreich für die Vertrauensbildung und das Sicherstellen der Vernetzung untereinander an:

Ja, also von der Polizei und Staatsanwaltschaft her ist so ein bisschen der Wunsch gekommen, dass wir wie eine Kerngruppe/ also die Kerngruppe, die den Fall berät, dass die fix zusammengesetzt ist. Und das ist ein Wunsch, [...] den ich nachvollziehen kann. Ähm, das ist, ich denke auch gerade in der Frage der Vertrauensbildung [...] könnte das schon hilfreich sein. [...] Wir] sind so ein bisschen im Zentrum, wir haben Kontakt mit allen verschiedenen Stellen, fühlen uns von dem her also gut vernetzt und kennen die anderen Stellen gut, aber für jemanden, der da außen ist, und jetzt nicht so regelmäßig jetzt zum Beispiel mit dem Psychiatrischen Dienst zu tun [hat] und/ von dem her kann ich das nachvollziehen, dass das der Wunsch nach [...] einem kleinen Gremium, das eigentlich fix zusammengesetzt ist, und dann wie so eine Außengruppe, die noch für spezifische Fachfragen dann noch beigezogen wird (Interview 5, Z. 338-349).

Diese Aussage entspricht sozialpsychologischen Erkenntnissen zur Frage des Status einzelner Gruppenmitglieder. So ist der Status in einer Gruppe „generally a function of the extent to which an individual’s contribution is crucial to the success and prestige of the group, and how much power (control over group outcomes) that individual has“ (Baron & Kerr 2003, 9). Mit anderen Worten, sind bestimmte Berufsgruppen nicht als ständige Mitglieder in den Sitzungen vertreten, kann dies als Zeichen dafür gedeutet werden, dass ihr Beitrag insgesamt weniger wichtig und bei der Entscheidungsfindung weniger gewichtig ist. Dabei muss dieser Eindruck nicht von anderen Gruppenmitgliedern vermittelt oder von allen geteilt werden:

...ich denke, das ist meine eigene Wahrnehmung. Das würden mir die anderen Mitglieder nicht zu spüren geben, dass meine Meinung weniger gefragt ist. Gar nicht. Es ist mehr, dass dann nur mein gesunder Menschenverstand einen Beitrag in einer Gesprächsrunde leisten kann. Quasi, was mir auch noch so gerade in den Sinn kommt. Was man vielleicht machen kann mit dem Unwissen, ob das umsetzbar oder durchführbar ist. Für die anderen kann das durchaus interessant sein, aber mir fehlt es manchmal ein wenig, dass ich so gar nichts Fachliches beitragen kann (Interview 7, Z. 297-303).

Diese Aussage der befragten Juristin macht deutlich, dass die Mitglieder der Kinderschutzgruppen – mit Ausnahme des oben zitierten Staatsanwaltes (Interview 8) – in erster Linie nicht als Privatpersonen („gesunder Menschenverstand“), sondern als VertreterInnen ihrer Profession und Institution resp.

Behörde an den Sitzungen teilnehmen; tritt das Fachliche gezwungenermaßen in den Hintergrund, wird der Grund für die eigene Anwesenheit, der Wert des eigenen Beitrags in Frage gestellt. Dies trifft vermutlich in besonderem Maße auf Berufsgruppen zu, die es gewohnt sind, sich bei der Arbeit an „Fakten“ oder Gesetzen zu orientieren, wie Juristinnen und Juristen oder MedizinerInnen. Eine Eigenschaft, die auf der anderen Seite dazu führt, dass den VertreterInnen der Strafjustiz bei den Beratungen eine „Allwissenheit“ unterstellt und das, was sie sagen, als „Gesetz“ verstanden und angenommen wird:

Ja, was verändert sich, wenn da ein zusätzlicher Experte kommt, ein Staatsanwalt kommt? Also, verändern tut sich, ähm, man schreibt dem Staatsanwalt, wie der Polizei natürlich auch, aber zuerst kommt der Staatsanwalt, so eine Art, ähm, der muss es ja wissen. Weil wir alle wissen, je nach Vorfall, kann das dann bei der Staatsanwaltschaft dann enden. Das ist auch gefährlich, weil da gibt es dann wieder diese Allmachtswünsche. [...]

[Wenn der Staatsanwalt erklärt, P. K.]: ‚Das ist strafrechtlich nicht relevant‘ [...]. Kaum Gegenrede. Der Staatsanwalt hat gesprochen (Interview 4, Z. 525-537).

Dies treffe vor allem auf Behördenmitglieder zu. Beispielhaft berichtet er von einer Episode, in der er sein Wissen über diese „Folgsamkeit“ ausgenutzt hat, um die Bearbeitung eines Falls voranzutreiben.

Also, das war der [...] Präsident der Vormundschaftsbehörde, der hatte das Ganze so schubladisieren wollen irgendwo, ja, ein halbes Jahr gar nichts. Und dann wurde ich angefragt von der zuständigen Sozialarbeiterin respektive Abteilungsleiterin. [...] Da habe ich gesagt, ‚Gut, machen wir eine Behörde-Helfer-Konferenz. Laden wir den Präsident Vormundschaftsbehörde ein.‘ Die Sozialarbeiter waren vertreten von dieser Fachstelle zu zweit, ich als Leiter der Kinderschutzgruppe, der Staatsanwalt wurde eingeladen. Das habe ich vorgeschlagen, weil ich wusste, was das bewirkt. Und der Sekretär der Vormundschaftsbehörde, ja, ungefähr die waren es. Der Staatsanwalt hat lange nichts gesagt, nichts gesagt, nichts gesagt, nichts gesagt, und dann habe ich gedacht, ‚so, jetzt komm rücke raus‘. Da habe ich gesagt, ‚Ja, was meint denn der Staatsanwalt zu dieser Angelegenheit?‘ [...] Und dann hat er gesprochen, hat es aber gut gemacht, also, dass er so lange geschwiegen hat. Und dann hat er gesagt ‚Ja, das ist relevant, das ist nicht relevant, äh, deshalb ist das strafrechtlich relevant.‘ Zwei Minuten später war es dann Vormundschaft, Stadtrat, äh, Präsidenten – klar, Strafanzeige muss sein. Nur weil es der Staatsanwalt gesagt hat. So ist es halt im Leben, Status, Image, alles spielt auch hier eine Rolle (Interview 4, Z. 539-557).

Leitung der Kinderschutzgruppe

Eine besonders wichtige Rolle innerhalb der Kinderschutzgruppen nimmt die Leitung derselben ein. Diese wird aufgrund der Anbindung der Gruppen an Fach- oder Beratungsstellen häufig von einem Mitarbeitenden dieser Einrichtung und damit von einem Sozialarbeitenden übernommen. Hierdurch haben diese eine Doppelrolle, da sie die Fälle nicht nur in der Kinderschutzgruppe beraten,

sondern in der Regel auch nach Abschluss der Sitzung diese Fälle weiter begleiten. Die LeiterInnen nehmen mehrheitlich die Anfragen der Fallmeldenden entgegen, entscheiden darüber, welche Fälle in die Kinderschutzgruppe gelangen, laden zu den Sitzungen ein, schreiben das Protokoll, führen die Statistik und holen Rückmeldung bei den Ratsuchenden ein (vgl. Kap. IV.2.3.3, Organisation der Kinderschutzgruppen). Sie haben somit eine Schlüsselfunktion in den Gruppen. Dies wird in den Interviews in unterschiedlichen Zusammenhängen deutlich. Eine wichtige Leitungsfunktion ist die Gesprächsführung bei den Fallberatungen.

Und es ist dann meine Aufgabe als Leiter, darauf zu achten – ja Moment, gibt es da noch andere Fäden? Verlassen wir das, legen wir das beiseite und schauen, kann das auch noch ganz anders sein? Das verlangt eine hohe Disziplin wegen der Zeit, es können nicht alle reden, man muss sich kurz fassen, klar bleiben, und wir neigen alle dazu, da würde ich mich überhaupt nicht ausschließen, zu reden, gut zu reden, lange zu reden und so weiter. Aber es hat bisher geklappt. Es braucht eine gute Leitung und Struktur, sonst würde das niemals klappen (Interview 4, Z. 272-278).

Wie schwierig diese Aufgabe ist, zeigen die folgenden Aussagen einer Gruppenleiterin, die sich Unterstützung von einem externen Supervisor geholt hat, um die Aufgabe der Gruppenleitung bewältigen zu können.

Aber das war schwierig auch/ Ja, auch die Gruppe dann, also, zu leiten, ja, zu schauen, dass auch wirklich alle zu Wort kommen und sich auch alle trauen, schlussendlich ihre Meinung zu vertreten. Also, das sind so gruppensdynamische Prozesse, die nicht nur einfach sind.

[...] Nein, ich habe/ Also, ich musste das anfangen zu klären, weil das so, ja, weil/ weil bei uns gewisse Exponenten so, so stark, so dominant aufgetreten sind. Wo ich mich dann auch coachen lassen musste und schauen, wie ich mit der Situation umgehe, und spreche ich das an. [...] Also, und, ja, das war wirklich schwierig auch, ja, ja, da habe ich für mich auch Hilfe gebraucht, also, zum/ zum mich vorbereiten auf die Sitzungen und schauen, wie gehe ich da hin und wie kann ich das klären auf eine konstruktive Art, so dass eine Zusammenarbeit, so dass ich die Leute im Boot behalten kann, dass eine Zusammenarbeit möglich ist (Interview 9, Z. 230-353).

Deutlich wird an diesem Zitat, dass der Leitung hier die alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Zusammenarbeit übertragen wurde. Dass dies zur Funktion der Leitung gehöre, hat ein Gruppenleiter sogar schriftlich als „Leitungsaufgabe“ festgehalten: „Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der [Kinderschutzgruppe]“. Ein Scheitern der Zusammenarbeit, ein Auflösen der Kinderschutzgruppe kommt dann einem persönlichen Scheitern gleich. Dies stellt eine enorme Belastung dar. Im Interview mit der zitierten Sozialarbeiterin wird diese Belastung an einer anderen Stelle besonders deutlich; es blieb ihr kein anderer Ausweg als sich professionelle Unterstützung zu holen und zu versuchen, die Verantwortung für das Gelingen der gemeinsamen Arbeit wieder auf die gesamte Gruppe zu verteilen.

Aber belastend war für mich lange, dass ich das Gefühl gehabt habe, dass es so träge ist. Also es kommt so nichts von ihrer Seite, es ist wirklich alles an uns delegiert. Wir haben wie die Verantwortung. Sie kommen zwar zu den Sitzungen, aber sie übernehmen wenig Verantwortung, dass sie auch schauen, was ist denn aus ihrem Fachbereich. [...] Ich kann ein Beispiel geben, dass ich irgendwie gehört habe, [...] es gibt ein neues Projekt, irgendeine Beratung [...]. Dass ich dann irgendwo so auf dem ‚Latrinenweg‘, auf informeller Ebene gehört habe, es gibt ein neues Angebot. Und ich dann nachgefragt habe, und es den Mitgliedern nicht in den Sinn kommt, das einzubringen oder zu informieren. Da habe ich dann gesagt, dass ich einfach froh wäre, wenn so Information/ wenn sich jedes Mitglied einfach kurz vorbereiten würde auf die Sitzung und schaut, gibt es Erneuerungen, gibt es wichtige Informationen die, also, die auch für die Mitglieder wichtig sind, die interessant sind. Dass sie das auch wirklich zurückmelden und uns informieren. Das ist so ein Prozess, von dem ich sagen würde, dass der immer noch läuft, wo ich immer so ein bisschen ziehen und schauen muss, eben dass auch sie Eigenverantwortung übernehmen und schauen, was könnte wichtig sein in dem Gremium, was könnte relevant sein (Interview 9, Z. 379-399).

Diese Unterschiede in der Verantwortungsübernahme zwischen Leitung und Mitgliedern zeigt auch die folgende Äußerung einer Sozialarbeiterin, die zunächst als Fallmelderin und Mitglied und zum Zeitpunkt der Befragung schließlich als Leiterin ihrer Kinderschutzgruppe fungierte:

Als Leiterin, ähm, verändert sich die Sichtweise natürlich ein bisschen, weil/ weil ich mehr zusammen mit den Fragen konfrontiert bin, zum Beispiel Unzufriedenheit von Polizei und Staatsanwaltschaft .../ [...]. Vorher habe ich das eher als Beraterin erlebt, man das eher so als/ halt in der Diskussion, dass man halt merkt, ‚Ah die haben eine andere Haltung!‘, und man diskutiert über die Themen, probiert, seinen Standpunkt einzubringen. Jetzt als Leiterin habe ich natürlich auch die Aufgabe, da zu schauen, dass es einen Weg gibt, ähm, dass sich die Konflikte nicht noch mehr häufen und allenfalls auch gravierender werden. Das/ in dem Sinn hat sich die Sichtweise ein bisschen geändert (Interview 5, Z. 289-296).

Dabei werden die LeiterInnen nicht alleine für einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen verantwortlich gemacht, es ist ihre Person, die wesentlich das Klima, die Atmosphäre in der Gruppe bestimmt:

Ich habe die Vorgängerin noch erlebt für kurze Zeit. [...] Es ist sicher eine andere Führung von der Kinderschutzgruppe jetzt, weil beide Personen von der Persönlichkeit her ganz anders führen und auftreten und/ und/ und die Sitzung strukturieren. Ich würde jetzt nicht sagen, das eine ist besser (.) oder schlechter als das andere, es ist einfach eine andere Dynamik. Jetzt ist es so ein wenig ruhiger, so ein wenig harmonischer, ausgeglichener. Vorher war es straffer geführt und durch das aber auch effizienter und/ und vielleicht in gewissen Sachen auch wirkungsvoller gewesen. (Interview 7, Z. 469-475).

Dies betrifft auch die Frage nach dem gegenseitigen Vertrauen, eine grundlegende Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit:

Ja, ich denke es hat sich stark verbessert. Also, (lange Pause) wie soll ich das sagen? Es hat bei [der Institution, P. K.] einen Wechsel gegeben. Also, [...] die Leitung der Kinderschutzgruppe hat gewechselt. [...] Vorher war es eine andere Person, und ich denke einfach rein/ Es ist offener geworden, die Kommunikation. Man fragt mehr nach, man drückt sich mehr aus. Man spürt irgendwie den Willen, es auf einer sachlichen Ebene zu einer guten Lösung zu bringen. Vorher gab es mehr Misstrauen (Interview 3, Z. 153-158).

Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass die Besetzung der Leitungsfunktion nicht in erster Linie von einer entsprechenden Qualifikation, sondern von der Institution und der Position der Beteiligten in der Institution abhängig gemacht wird.

Fluktuation

Was sich in den Augen der Befragten negativ auf die Qualität der Zusammenarbeit auswirkt, ist ein häufiger Mitgliederwechsel, denn dann müsse sich die Gruppe immer wieder neu zusammenfinden, „neu erfinden“ (Interview 2) und kennenlernen; so könne es durchaus zu Irritationen durch die ungewohnten Denkweisen der anderen Professionen kommen (so in Interview 8). Auch könne „das Interdisziplinäre“ Angst machen, solange man die Anderen nicht kenne:

Und vielleicht auch in einer Anfangsphase irgendwo so das Interdisziplinäre, die Zusammenarbeit auch eine Angst/ eine Angst vielleicht vor der Zusammenarbeit oder dass da irgendwie einander in den Garten getrampelt wird oder dass man da irgendwas Preis geben muss, das man nicht will. Das musste auch wirklich erarbeitet werden, ja, die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Behörden (Interview 9, Z. 250-254).

Eine Staatsanwältin bezeichnete einen größeren Wechsel in ihrer Gruppe sogar als „Erschütterung in der Gruppe“, es habe wieder Zeit gebraucht, bis man gewusst habe, wer aus welchem Gebiet komme und sich wie engagiere.

Dann hat es auch sonst von den Mitgliedern her zum Teil einen rechten Wechsel gegeben, und das hat man eine Zeit lang auch recht gespürt. Das gibt so eine Erschütterung in der Gruppe bis man wieder weiß, wer kommt von welchem Gebiet, und/ und wer ist wie engagiert und/ und/ und es/ Ich finde, es braucht auch eine gewisse Beständigkeit, dass Gruppen auch wirklich gut zusammenarbeiten können. Wenn es jedes zweite mal jemanden gibt, der frisch dazu kommt und jemand geht, dann gibt das so eine Unruhe (Interview 7, Z. 475-480).

Später hinzukommende Personen würden zudem in ein „gewachsenes Team“ kommen, in dem „die Kompetenzen gestiegen sind“ (Interview 4, Z. 957f.). Aus diesem Grund hätten sie es schwerer. Dies treffe bereits auf die StellvertreterInnen der regulären Mitglieder zu:

Aber ich sehe es ja auch in der Kinderschutzgruppe, nur schon wenn aus einem Bereich eine Stellvertretung kommt, dann hat die nie, bei weitem nie das Wissen, was die andere Person hat, die schon, was weiß ich, drei, vier, fünf, sieben Jahre in der Kinderschutzgruppe mitarbeitet und mit der Zeit dann verinnerlicht langsam, wie so etwas ablaufen sollte (Interview KSG Ij, Z. 123-127).

Auch schweißten besondere Fälle eine Gruppe zusammen, so dass es schade sei, dass viele der Mitglieder, die an einem besonders gelungenen, einem „Musterfall“ mitgearbeitet hätten, nun nicht mehr in der Gruppe seien. Eine Beständigkeit in der Zusammensetzung erscheint daher relevant (so u. a. in KSG V).

Für eine weitere Staatsanwältin hängt das gegenseitige Kennen auch mit Vertrauen den anderen gegenüber zusammen, was besonders wichtig sei, wenn es um den Austausch von Informationen gehe, die dem Amtsgeheimnis unterliegen würden:

Ja, ich denke, dass braucht schon etwas, das sich aufeinander Einstellen. Das war bei mir eben konkret wegen des Amtsgeheimnis ein Thema und so, weil wenn man die Leute noch nicht so gut kennt, dann hat man eher noch Hemmungen, da etwas mehr zu erzählen. Das ist so. Da muss man sich schon immer wieder aufeinander einstellen. Aber ich glaube, vorher gab es lange keinen Wechsel und es hat sich jetzt halt einfach so ergeben aus der Situation heraus (Interview 8, Z. 257-261).

Der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen braucht jedoch Zeit, wie nicht nur die Befragte meint, sondern auch die Vertrauensforschung zeigt (vgl. u. a. *Schweer* 1996). Auf der anderen Seite kann ein Wechsel unter den Mitgliedern auch als bereichernd erlebt werden:

Aber ich würde auch sagen, dass es auch bereichernd ist, wenn wieder Neue in den Pool rein kommen. Es läuft ja mit der Zeit auch immer ein wenig gleich und vielleicht wird man dann auch etwas betriebsblind, wo man dann gewisse Dinge dann/einfach in Muster verfällt. Von daher ist es auch gut, wenn wieder neue Leute kommen (Interview 8, Z. 262-265).

In Bezug auf das Thema Mitgliederwechsel schien es den Befragten außerdem besonders wichtig zu sein, zu betonen, dass keine/r aus Unzufriedenheit oder im Streit die Gruppe verlassen habe, sondern das Weggehen immer anders begründet gewesen sei (Stellenwechsel, private Gründe o. Ä.).

Sitzungsverlauf

Eine Kinderschutzgruppe hat den Ablauf der Fallberatungen von der Meldung bis zum Einholen der Rückmeldung beim Fallmeldenden in einem Ablaufschema graphisch festgehalten und den Autorinnen für die Dokumentenanalyse zur Verfügung gestellt. Dieses Ablaufschema entspricht den Ergebnissen der Interviewstudie, wonach sich der Ablauf der Fallbesprechungen insgesamt in

drei Phasen einteilen lässt: vor, während und nach der Sitzung. Vor der Sitzung sind in der Regel die beteiligten Fach- bzw. Beratungsstellen für Familien und Jugendliche für die Entgegennahme der Meldungen und die Auswahl der Fälle verantwortlich. Bis auf eine Ausnahme übernimmt dies die Gruppenleitung. Nach welchen Kriterien die Fälle für die Kinderschutzgruppe ausgewählt werden, ist den anderen Gruppenmitgliedern dabei scheinbar nicht bekannt (so u. a. in KSG I, IV). Wird ein Fall gemeldet, der in der Kinderschutzgruppe besprochen werden soll, ruft die Gruppenleitung eine Gruppensitzung ein. In der Regel erhalten die Mitglieder zeitgleich zur Vorbereitung eine anonymisierte Falldarstellung, in der die wichtigsten Informationen zum Fall festgehalten sind. In einer Gruppe gibt es für diese Fallbeschreibungen einen standardisierten Fragebogen, den die MelderInnen vorab erhalten und ausgefüllt an die Gruppenleitung zurückschicken (KSG I).

Die Sitzungen selbst lassen sich ebenfalls in drei Phasen untergliedern: Zunächst wird der Fall noch einmal vorgestellt; hierzu laden die Gruppen die MelderInnen ein, da diese eventuell neue Informationen zum Fall mitteilen können, zudem können die Mitglieder auf diese Weise weitere Fragen zum Fall stellen. Nach der Vorstellung des Falls wird die falleinbringende Person mehrheitlich gebeten, den Raum zu verlassen. In einer Gruppe bleiben die FalleinbringerInnen im Raum, werden jedoch so platziert, dass sie etwas abgerückt von der Gruppe sitzen („zurückgesetzt“). So wird der Person signalisiert, dass sie jetzt eine beobachtende Rolle hat, gleichzeitig steht sie für weitere Fragen zur Verfügung:

Und nach den Klärungsfragen bitte ich die Leute/ wir sind dann im Sitzungszimmer, [...] wir haben dort einen kleinen Tisch im selben Raum, und das kündige ich bei den Informationen an, dass die Leute nicht das Gefühl haben, sie werden jetzt zurückgesetzt im wahrsten Sinne/ es will sich ja niemand zurücksetzen lassen, auch ich nicht. Und dann sage ich, der Sinn ist, er liegt darin, was machen jetzt die Fachleute mit diesen Informationen. Jetzt könnt ihr nur zuschauen, zuhören, und es könnte ja noch interessant sein. Es ist meistens sehr interessant, weil es wird sehr schnell klar, ob sich die Ratsuchenden erkennt, ist ja mehr als nur verstanden fühlen, ob sie das Gefühl haben ‚Nein, wie kommen die jetzt darauf, komisch‘, oder ‚Ja, genau‘ (Interview 4, Z. 227-236).

Im ersten Schritt der Beratung nehmen drei Gruppen eine Risiko- oder Gefährdungseinschätzung anhand eines vorgegebenen Instrumentes vor (KSG I, II, IV), andere machen zunächst eine kurze Einschätzungsrunde (KSG V). Im Anschluss wird der Fall diskutiert. Am Ende der Beratung steht schließlich die Empfehlung an den Falleinbringer, diese wird den MelderInnen zunächst mündlich und im Anschluss schriftlich von der Gruppenleitung mitgeteilt. Dabei versuchen die Gruppen in der Regel, einen Konsens zu finden, gelingt dies nicht, wird abgestimmt und die Minderheitenmeinungen werden schriftlich festgehalten. Der Falleinbringer erhält jedoch ausschließlich den Mehrheitsbeschluss. Dieses Vorgehen ist auch in den Unterlagen von zwei Kinderschutzgruppen

festgehalten. Von einigen Befragten wurde es als besonders wichtig hervorgehoben, dass der Falleinbringer die Empfehlung schriftlich erhalte:

...wir [haben] so die Erfahrung gemacht, dass das sehr hilfreich ist, auch jetzt für eine Vormundschaftsbehörde beispielsweise, wenn sie irgendeine Maßnahme erlassen müssen, dann ist das wirklich ein Papier, auf das sie sich auch abstützen können, ja, worauf sie [...] zurückgreifen können, was sie auch gegenüber der Familie dann vertreten können. Also wir haben das von einem Fachgremium abklären lassen, und es ist wirklich uns empfohlen worden so vorzugehen (Interview 9, Z. 89-94) (so auch in Interview 6).

Nach den Sitzungen hat die Gruppenleitung die Aufgabe, die Empfehlung und zum Teil das Protokoll der Sitzung an die fallmeldende Person weiterzuleiten und nach spätestens drei Monaten die Rückmeldung derselben einzuholen – hat die Person das Einbringen des Falls als hilfreich empfunden, wurde der Empfehlung gefolgt? Auch hierfür haben einige Gruppen ein standardisiertes Formular. Diese Rückmeldungen werden den anderen Gruppenmitgliedern zeitnah (KSG IV, V) oder einmal im Jahr mitgeteilt (KSG I, II). Dass diese erfahren, inwieweit ihre Arbeit hilft und wie die Falleinbringer weiter vorgegangen sind, scheint für die Mitglieder wichtig zu sein, selbst wenn es nur einmal im Jahr ist, wie die folgende Äußerung eines Staatsanwaltes zeigt:

...am Anfang mit dem älteren Leiter da waren die Rückmeldungen fast gleich Null. Also wir haben da nichts heraus bekommen. Er vielleicht schon. [...] Man hat auch nie gehört, wie ist das angekommen, hat es etwas genützt oder konnten die etwas mitnehmen. Dann kam eine neue Leitung, [die hat das, P. K.] institutionalisiert, dass die eben nach einer gewissen Zeit einen Fragebogen ausfüllen, sagen, [...] hat es Ihnen weitergeholfen, konnten sie etwas davon verwenden, sind sie den Ratschlägen gefolgt [...] und so weiter. Und in dem Fall hat es dann gewisse Rückmeldungen doch gegeben. In einer Zusammenfassung so gegen Ende des Jahres (Interview 1, Z. 175-183).

Nicht zuletzt sind die Rückmeldungen der Ratsuchenden ein Mittel zur Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung

Die befragten Kinderschutzgruppen befanden sich zum Teil zum Zeitpunkt der Befragung in einer Phase der Selbstevaluation und Umstrukturierung (siehe Kap. IV.2.3.1). Zwei Gruppen haben zuvor an einer Studie teilgenommen, in der die Strukturen und Entscheidungsfindungsprozesse von 14 deutschschweizerischen Kinderschutzgruppen untersucht wurden (vgl. Metzger 2011). Beide Gruppen haben die Ergebnisse genutzt, um die Struktur und Vorgehensweise zu überarbeiten: So wies die Leiterin der Gruppe V darauf hin, dass sie das Vorgehen, eine schriftliche Empfehlung an die Ratsuchenden abzugeben, von

einem Fachgremium habe abklären lassen. In Bezug auf die zweite Gruppe gab der befragte Sozialarbeiter explizit an:

Also wir haben an der Befragung mitgemacht, und dort, äh, bei der Befragung ist auch ein Bericht zurück gekommen, und dort ist auch ein Meta-Modell beschrieben, so. [...] und wir sind eben daran, das zu überarbeiten und zu schauen, wie die Gruppe funktioniert nach dem Modell. So haben wir jetzt dann eine Klausurtagung [...]. Nach dem Meta-Modell: vorstellen, Informationsfragen dann, äh, Ideen einbringen und dann irgendwann entscheiden (Interview 2, Z. 61-70).

Neben dieser externen Evaluation unternehmen alle befragten Kinderschutzgruppen regelmäßig Maßnahmen, die der Qualitätssicherung dienen und die teilweise in den Richtlinien der Gruppen festgehalten sind. So führen laut den Ergebnissen der Dokumentenanalyse die Zürcher Kinderschutzgruppen sowie eine weitere Gruppe eine Statistik über die Fallmeldungen und -beratungen. Ferner müssen Mitglieder all dieser Gruppen an Weiterbildungen und/oder Supervisionen teilnehmen. Die Mitglieder der Zürcher Kinderschutzgruppen sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an Fachfortbildungen teilzunehmen und mindestens einmal jährlich an einem Erfahrungsaustausch, beides kann auch zusammen mit anderen Kinderschutzgruppen durchgeführt werden. Die Zürcher Gruppen haben zudem einen Standardfragebogen für Rückmeldungen, die ausgesprochenen Empfehlungen werden alle schriftlich festgehalten. Auch die Arbeit der anderen genannten Gruppe wird dokumentiert und die Unterlagen archiviert. Sie muss der kantonalen Direktion des Inneren Rechenschaft ablegen, ein Mitglied der Fachstelle, an die die Kinderschutzgruppe angeschlossen ist, prüft zudem jährlich, ob die Standards eingehalten werden. Eine weitere Kinderschutzgruppe hat ein standardisiertes „Erfassungsblatt“ für die Fallberatungen entwickelt, in dem die wichtigsten Informationen zum Fall festgehalten werden – von der Meldung bis zur Rückmeldung des Ratsuchenden. Im Einzelnen werden erfasst: die wichtigsten Angaben zum Ratsuchenden, dem Verdacht sowie dem betroffenen Kind, ein Genogramm des Klientensystems, die Beurteilung und die Empfehlung der Kinderschutzgruppe (inkl. Begründung) sowie die Rückmeldung des Ratsuchenden. Des Weiteren verwendet diese Gruppe ein von einem Mediziner in Anlehnung an Fachliteratur entwickeltes Instrument zur Risikoeinschätzung, in dem zum einen das Misshandlungsrisiko eingeschätzt wird, zum anderen das psychosoziale Risiko. Für beides sind entsprechende Risikofaktoren aufgeführt, die die Entscheidungsfindung unterstützen sollen.

Laut den Ergebnissen der Interviewstudie gehört zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen mehrheitlich die Teilnahme der Gruppenleitung an der einmal im Jahr stattfindenden interkantonalen Sitzung der KinderschutzgruppenleiterInnen in Zürich. Darüber hinaus treffen sich die Gruppen regelmäßig oder unregelmäßig zu Sitzungen, in denen sie die Struktur und Arbeitsweise ihrer Kinderschutzgruppe zum Thema machen. Des Weiteren dienen das Verwenden von

standardisierten Instrumenten der Qualitätssicherung (z. B. zur Risikoeinschätzung, für das Einholen der Rückmeldungen, Ablaufschema) sowie das Führen einer Statistik und die Archivierung von (Kurz-)Protokollen.

In einer Gruppe werden die Unterlagen zur Sitzung bewusst nicht archiviert, sondern nach Abschluss der Beratung vernichtet. Der Leiter dieser Gruppe begründet dieses Vorgehen damit, dass so diese Unterlagen bei einem Prozess nicht von den jeweiligen AnwältInnen genutzt werden könnten:

Wenn ich da einen Ordner habe, dann ist das alles vorläufig, danach wird alles vernichtet. Wir machen keine Aktenführung. Ich war schonmal sehr froh als ein Anwalt sagte, ich möchte gerne das Protokoll der Kinderschutzgruppe. Das gibt es gar nicht. Da habe ich gesagt, dass wir kein Protokoll führen, das ist nicht möglich, weil sonst hätten wir dann mit den Anwälten zu tun, und dann verschiebt sich die ganze Sache auf ein anderes Gleis (Interview 4, Z. 159-164).

Eine andere Sozialarbeiterin beklagt zwar den Zeitaufwand, den das Schreiben der Protokolle kostet, bewertet es aber dennoch positiv, da sie beim Schreiben des Protokolls den Sitzungsverlauf noch einmal reflektieren könne.

Also die Zusammenfassung nachher schreiben ist n Zeitaufwand, aber für mich ist das schon noch mal gut. Nicht nur, wie formuliere ich das jetzt, sondern was waren es eigentlich für Überlegungen dahinter, weil ich muss immer mitschreiben, oder, äh, während der Sitzung, damit ich es nachher wirklich auch rausschicken kann. So ist es auch ne halbe Reflexionsarbeit über die Fallbesprechung auch (Interview 6, Z. 818-822).

Das standardisierte Einholen der Rückmeldungen und das Führen der Fallstatistiken lösen ebenfalls bei einigen Befragten Unmut aus. So sei der Rückmeldebogen in der KSG I laut Aussagen einer Befragten zwar gut für die Statistik, sage inhaltlich jedoch nichts über die Arbeit der Kinderschutzgruppe aus (Interview KSG Is, Z. 284-286). Der Leiter der KSG IV erkennt hingegen den Sinn im Führen der Fallstatistik nicht, er wisse nicht einmal, was mit den Daten passiere; im Gegensatz zu den Fallzahlen einer anderen stationären Gruppe, würden die Fallzahlen seiner Kinderschutzgruppe nämlich nicht publiziert.

Es ist so klein [das Fallaufkommen, P. K.], und wissen Sie, ich weiß nicht mal, was mit den Statistiken passiert. Also ich habe/ ((steht auf)) Wissen Sie, wenn Sie den ganzen Kram an Statistik machen [...], und dann schauen Sie, wo es [im Tätigkeitsbericht, P. K.] irgendeinen Artikel gibt über Kinderschutzgruppen. Also, ich müsste ihn nochmals ganz genau lesen. Aber wenn man lange schauen muss und man findet überhaupt nichts, weder Zahlen noch einen Text, wofür dann?

[...] Wie wichtig ist es denn dann? Aber wenn eine Tagung ist und das Jubiläum [von K.], dann kommen da die Zahlen. Also, ich bin da nicht eifersüchtig, überhaupt nicht. Ich finde die Kinderschutzgruppe sollte in Ruhe arbeiten und in Ruhe gelassen werden (Interview KSG IVs, Z. 270-282).

Die Frustration darüber, dass er seiner unliebsamen Pflicht, die Fallstatistik zu führen, nachkommt und diese dann nicht zur Kenntnis genommen wird, mündet in einem sozialen Vergleich seiner Kinderschutzgruppe mit einer anderen Gruppe, die stärker im Fokus der Öffentlichkeit steht (vgl. *Festinger* 1954; *Mussweiler* 2003). Allerdings gab er an, nicht den Wunsch zu haben, dass seine Kinderschutzgruppe stärker wahrgenommen wird. Im Gegenteil, er möchte in Ruhe arbeiten können und dies ist hier für ihn scheinbar gleichbedeutend damit, keine in seinen Augen irrelevanten Verwaltungsaufgaben erledigen zu müssen. Seine Äußerung zeigt jedoch auch, dass Fallstatistiken wichtig für die Wahrnehmung der Kinderschutzgruppen von außen sein können.

Wahrnehmung der Kinderschutzgruppen von außen

Auch wenn die Kinderschutzgruppen mittlerweile als feste Institution im Bereich des Kinderschutzes in der Schweiz gelten (*Metzger* 2011; *Siegrist* 2005), hatten einige Befragte den Eindruck, dass viele Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nicht wissen, dass sie in Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung die Möglichkeit haben, sich an eine Kinderschutzgruppe zu wenden. Sie kritisieren, dass ihre Gruppe zu wenig bekannt sei (KSG I, III, IV, V), was erstaunlicherweise auch für kleine Kantone zuzutreffen scheint.

Ich denke, sie ist [...] zuwenig präsent. Ich kann jetzt auch nicht sagen, was es wirklich noch mehr brauchen würde. Vielleicht halt wirklich so in der Lehrausbildung, dass es vielleicht in einem solchen Bereich mehr brauchen würde. Das man irgendwie die Leute darauf aufmerksam macht, was es für Möglichkeiten gibt, wenn sie irgendwo in ihrer beruflichen Ausübung oder so an Grenzen stoßen und zum Teil nicht mehr weiterwissen und Fachpersonen brauchen, wo sie unterstützen. Ich denke, es sind so gewisse Institutionen oder/ oder Gremien, wo uns kennen und/ und / und, ehm, auf uns zurückgreifen und andere, ehem, wo von uns noch nie gehört haben und manchmal sagen, ich wäre eigentlich froh gewesen, hätte ich das gewusst [...]. Ich denke, es ist noch schwierig, alle zu erreichen, wo eigentlich Anspruch geltend machen könnten oder/ oder vielleicht einmal um eine Unterstützung froh wären (Interview 7, Z. 447-458).

Während diese Staatsanwältin ein Problem in der Ausbildung der Fachpersonen vermutet, meint der Leiter einer anderen Kinderschutzgruppe, dass der Personalwechsel in den Schulen und Schulpsychologischen Diensten dazu führen könne, dass das Wissen über die Kinderschutzgruppen verloren geht, obwohl es genug Informationsmaterial in Form von Handzetteln, Merkblättern u. Ä. m. gebe (Interview 6). Ein Staatsanwalt würde sich neben diesen „allgemeine[n] Papiere[n]“ (Interview 1, Z. 458) wünschen, dass seine Kinderschutzgruppe eine eigene Präsentationsform findet, ohne jedoch genau sagen zu können, wie diese aussehen sollte.

In zwei Interviews verglichen die Befragten den Bekanntheitsgrad ihrer Gruppen mit dem der stationären Kinderschutzgruppen und vermuteten, dass Letztere bekannter seien (Interview 1, 6). Eine Gruppenleiterin vermutete sogar, dass es ein Nachteil sein könne, dass die ambulanten Kinderschutzgruppen nur eine Empfehlung aussprechen und nicht intervenieren würden wie die stationären Gruppen:

Was vielleicht noch ein Nachteil sein kann, im Unterschied [zu X.] oder auch [Z.] ist, dass es/ dass wenn jemand etwas in die Kinderschutzgruppe bringt, mit Empfehlungen rausgeht, aber die Verantwortung wieder bei ihm ist. [...] Die Kinderschutzgruppe handelt nicht und die Kinderschutzgruppe im [Spital X.], die wird sofort aktiv. Je nachdem, rufen die bei der Vormundschaftsbehörde an, verlangen einen Obhutsentzug, platzieren das Kind gerade, das bei ihnen ist. Das machen wir alles nicht und darum (.) das ist nur eine Hypothese von mir. Es hat eine gewisse, es hat ganz viel fachliche Kompetenz und Ressourcen, die da sind, breit von verschiedenen Fachbereichen her, aber es hat auch eine gewisse (.) wie sagt man denn dem? Nicht Schwerfälligkeit, aber es ist absolut nicht geeignet für abrupte Situationen (Interview 6, Z. 359-370).

2.3.4 Ebene der HelferInnen

Die dritte hier betrachtete Ebene der Arbeit der Kinderschutzgruppen bezieht sich auf die Mitglieder derselben. Diese gaben auf die Frage, warum sie bei der Kinderschutzgruppe mitarbeiten, mehrheitlich an, dass es Teil ihrer hauptamtlichen Stelle sei bzw. sie zur Teilnahme verpflichtet seien. Darüber hinaus würden sie Interesse an der Tätigkeit haben. Drei GruppenleiterInnen gaben zudem an, von der Idee der Kinderschutzgruppen überzeugt zu sein (Interviews 5, 6, 7), die Gruppen dienen der Maxime des Kinderschutzes, nie alleine und überstürzt zu handeln (Interview 5); Interdisziplinarität sei das A und O im Kinderschutz (Interview 9).

Die **Vorteile in der Kinderschutzgruppenarbeit** sehen die Befragten dabei in erster Linie im Ausbilden informeller Kontakte, die es ihnen auch im Arbeitsalltag ermöglichen würden, bei fachlichen Fragen ein anderes Gruppenmitglied zu kontaktieren („kurze Wege“). Die Kontakte bleiben dabei jedoch ausschließlich beruflicher Natur, dies hat auch die Fragebogenstudie ergeben (vgl. Kap. IV.2.2).

Ich finde auch, es ist die/ Ich kenne die Gesichter dann auch, die kennen dann auch mich, und dann ist es einfacher, Kontakt miteinander zu haben. Ich traue mich dann auch, einmal einen Staatsanwalt anzurufen in einem Fall, der nicht in der Kinderschutzgruppe ist und zu sagen: ‚Du, wir haben eine juristische Frage, hättest du fünf Minuten?‘ Das denke ich, sind so gewisse Vorteile, die dann auch noch mitspielen. Man kennt sich, man kann miteinander reden. Und auch wenn man sich an einem anderen Anlass sieht, hat man wieder Kontakt (Interview 6, Z. 831-836).

Darüber hinaus würden sie die anderen Sichtweisen auf die Fälle als bereichernd empfinden, sie lernten so relevante Institutionen und Fachpersonen sowie deren Arbeitsbereich kennen („transparente Angebotsstrukturen“, vgl. Frenzke-Kulbach 2004), eine Befragte bezeichnete dies als „persönliche Weiterbildung“ (Interview 10). Sie würde sich zudem wünschen, dass jede/r ein „Übersichtsblatt“ erstellen würde, in dem die wichtigsten Begriffe, Ziele und Regelungen aus dem jeweiligen Arbeitsgebiet festgehalten und erklärt werden würden.

Was mir manchmal fehlt, ist/ Es spricht jeder immer so etwas von seiner Disziplin in einer großen Selbstverständlichkeit und zum Teil mit Abkürzungen. Ich will mich davon nicht ausschließen. Ich mache das bestimmt auch. Aber mir fehlt es dann manchmal. Ich bin dann manchmal am studieren⁴³, ok, was ist das jetzt schon wieder? Aha, das ist eine Kindertagesstätte, die man so nennt. Oder einfach so ein wenig/ Wo ich einfach manchmal merke, weil ich vor allem wirklich aus einem ganz speziellen Gebiet komme, ich vielfach diejenige bin, die etwas abhängt oder nicht mehr dabei bin. Ich bin halt manchmal der Meinung, dass man es halt entweder besser ausformulieren müsste oder ein wenig mehr erklären oder dass man vielleicht einmal ein Übersichtsblatt schaffen könnte oder kreieren zu seiner eigenen Disziplin. So etwas mit den wichtigsten Sachen, wo man den anderen abgeben könnte. Also, wenn ich vielleicht jetzt mich selber beschreiben oder erklären müsste, vielleicht einfach was sind/ was gibt es für Haftgründe? Oder was ist eine Zwangsmaßnahme? Was ist eine Beweismittelsicherung? Warum ist es so wichtig, dass wir zu Beginn zu einem Fall dazukommen, dass der Fall quasi dann nicht falliert⁴⁴ und wir alle Beweise richtig sicherstellen können, damit es am Schluss zu einem Ergebnis, zu einem Freispruch oder einer Verurteilung führen kann oder soll. Genauso wie andere halt vielleicht sagen müssen, was sie für Möglichkeiten haben oder mit wem sie zusammenarbeiten oder was es alles für verschiedene Platzierungsmöglichkeiten gibt. Es wird manchmal auch mit Institutionen und Möglichkeiten um sich geworfen, wo ich das Gefühl habe, ich habe keine Ahnung, dass diese existieren und in welcher Form und was diese bieten und es aber für die anderen Mitglieder aber zum Teil sehr klar und nachvollziehbar ist. Ich denke, dort könnten wir noch etwas mehr Transparenz untereinander schaffen. (Interview 7, Z. 611-632).

Das gegenseitige Kennenlernen kann letztlich zum Verständnis für die Sichtweisen, Ziele, Entscheidungen und Grenzen der anderen Professionen führen. So können die VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe und des Gesundheitswesens verstehen lernen, dass sich eine frühzeitige therapeutische oder sozialpädagogische Intervention negativ auf die Aussagequalität bei der Befragung der Betroffenen auswirken kann, oder dass die Strafverfolgungsbehörden beispielsweise einen Täter nicht einfach in Haft nehmen können, auch wenn es dem Kindeswohl dienen würde:

43 Im Schweizerdeutschen wird „studieren“ auch im Sinne von „nachdenken“ verwendet.

44 „Fallieren“ meint im Schweizerdeutschen scheitern, nicht zustande kommen.

Und dies ist manchmal so etwas, wo man die eigene Disziplin den anderen wieder erklären muss, damit sie auch sehen, was ist möglich und was nicht. Gewisses ist manchmal halt auch ein Wunschdenken. Man hat das Gefühl, das müsse doch so gehen, und man muss dann sagen, in der Praxis mit den Vorgaben, wo wir haben leider nicht, auch wenn es manchmal praktisch wäre (Interview 7, Z. 516-520).

Einer der befragten Juristen sieht die Entscheidung der Kinderschutzgruppe als gute Möglichkeit, eine abgesichertere, objektivere Empfehlung auszusprechen: „...ich finde es auch gut, wenn die Kinderschutzgruppe dies objektiver erkennt und sagen kann: ‚Ja, aber da haben wir ja gar nichts, was das Kind gefährdet‘“ (Interview 8, Z. 431-433). Die Arbeit der Kinderschutzgruppe stelle zudem eine Erleichterung dar, indem man die Sicht der anderen erfahre (Interview 5), es sei eine „Rückversicherung“ dafür, dass man sich auf dem richtigen Weg befinde (Interview 8, Z. 209f.).

Die Relevanz des fachlichen Austausch bei der Fallberatung nannten auch andere Befragte als Vorteil der Gruppenarbeit, auch als Relativ für die eigene Sichtweise auf den Fall (Interview 7), der „Röhrenblick“ der eigenen Profession werde geweitet (Interview 8). Dies entspricht der Annahme, dass die kollektive Problemlösung der individuellen qualitativ überlegen ist, da der Fall aus verschiedenen (disziplinären) Blickwinkeln betrachtet wird und dabei zumindest potentiell mehrere Alternativhypothesen getestet werden (vgl. auch Keller 2007; Metzger 2011; Munro 1999; Wider 2008). Dieses erworbene fachfremde Wissen scheinen einige der Befragten auch bei ihrer alltäglichen Arbeit nutzen zu können, schon weil sie das bestehende Hilfsangebot kennen (Interviews 1, 6):

Aber es sind eigentlich die Inhalte, wo ich manchmal auch merke, im Rahmen von Coaching von meinen Mitarbeitenden auf der [Beratungsstelle, P. K.], dass ich aus einer Sitzung auch einmal etwas mitnehmen kann oder über Gedanken, die jetzt eine andere Disziplin in die Fallbesprechung eingebracht hat, und jetzt kommt ein Sozialarbeiter der [Beratungsstelle, P. K.] mit einem Fall zu mir, wo vielleicht irgendwo Ähnlichkeit oder Parallelen sind und wo ich das auch, wie ‚Aha, ja, das ist doch damals in der Kinderschutzgruppensitzung überlegt worden.‘ Ich denke es bringt für das andere Standbein, in dem ich drin bin, in der [Beratungsstelle, P. K.] auch sehr viel (Interview 6, Z. 823-830).

Ein weiterer von den Befragten genannter Vorteil, der direkt mit der Interdisziplinarität zusammenhängt, ist, dass die anderen Professionen mangelndes Wissen oder Erfahrungen in bestimmten Bereichen ausgleichen (KSG II, V). Die Mitglieder wirkten zudem als Multiplikatoren, indem sie die Informationen aus der Kinderschutzgruppe in ihr Berufsfeld tragen würden; ein Vorteil, der in den Interviews allerdings nur von einer Gruppenleiterin genannt wurde (Interview 9). Für zwei Gruppenleiterinnen stellt die Arbeit in der Gruppe außerdem eine Entlastung in ihrer alltäglichen Fallbearbeitung dar, da auch Fälle aus ihrer Institution in die Gruppen eingebracht werden würden (Interviews 5, 9).

Interessant ist, dass in einer Kinderschutzgruppe die Mitgliedschaft mit Prestige in Verbindung gebracht wurde. Die Leiterin dieser Gruppe vermutete dies zum einen, da niemand die Gruppe habe freiwillig verlassen wollen als diskutiert wurde, ob die Gruppe sich verkleinern sollte, zum anderen meinte sie, dass es auch für bestimmte Behörden prestigeträchtig sein könne, eine/n MitarbeiterIn in die Kinderschutzgruppe zu entsenden (Interview 9). Die folgende Aussage einer Juristin scheint die Vermutung zu bestätigen, sieht sie ihre Gruppenmitgliedschaft doch selbst als Alleinstellungsmerkmal in ihrer Behörde, da sie sie für die Bearbeitung besonders komplexer Fälle qualifiziere:

...wenn es solche Fälle gibt und sie sehr komplex sind, dann versuche ich im Kanton [...] über unsere Staatsanwaltschaft, dies ist meine Aufsichtsbehörde, über sie zu gelangen und mitzuteilen, dass so ein Fall quasi als Anzeige zur Polizei gebracht wird und dass sie mir dann diesen zuteilen, damit ich ihn lösen kann. Weil dann sagen wir ja, dass es besonders wichtig ist, dass wir interdisziplinär arbeiten können, und ich habe ja dieses Beziehungsnetz vielleicht jetzt in dieser Gruppe. Ich bin auch gewillt, mit diesen Leuten zusammen zu arbeiten, und es macht Sinn, dass ich von Anfang an involviert bin und den Fall dann auch zu Ende führe. Er wird mir dann zugeteilt, wenn es wirklich ein komplexer Fall ist. [...] Wenn es aber so etwas ein/ sagen wir einmal ein nullachtfünfzehn Fall ist, bei dem man nicht davon ausgeht, dass man nachher groß interdisziplinär arbeiten muss, sondern wenn es ein normaler Strafrechtsfall ist, wie ein anderer auch, dann ersuche ich nicht darum, dass er mir zugeteilt wird (Interview 7, Z. 112-126).

Ferner ist interdisziplinäres Arbeiten an sich prestigeträchtig, wie die folgende Äußerung eines Gruppenleiters zeigt:

*Ich wusste, dass es eine schwierige und heikle Aufgabe war, ich freute mich aber darauf, weil ich finde, die spannendste Sache ist interdisziplinär zu arbeiten und nicht immer nur im eigenen Berufsfeld. Und das war natürlich damit gegeben. **Klingt natürlich gut, alle wollen interdisziplinär arbeiten,** [...] in Deutschland oder, ja, in der Schweiz auch (Interview 4, Z. 81-85, Hervorhebung, P. K.).*

Als **nachteilig** in der Zusammenarbeit wird vor allem die zusätzliche Arbeitsbelastung wahrgenommen – auf Seiten der Strafjustiz dadurch, dass die Fallbelastung in der Behörde als Arbeitsausgleich nicht reduziert wird, und auf Seiten der Gruppenleitung in erster Linie durch den Mehraufwand aufgrund der organisatorischen Aufgaben (Einladungen, Fallbeschreibungen, Protokoll, Einholen der Rückmeldungen, Führen der Statistik). Den Gruppen müsste mehr Zeit zur Verfügung stehen für die Fallbearbeitung, diese müsste jedoch in den Arbeitspensen der Mitglieder berücksichtigt werden. Das Problem der mangelnden zeitlichen bzw. personellen Ressourcen hat auch bei den Überlegungen der Konzeptänderungen eine Rolle gespielt (vgl. Kap. IV.2.3.1).

Einen weiteren Nachteil macht eine befragte Staatsanwältin für sich aus, ihr wurde die Arbeit in der Kinderschutzgruppe von Angeschuldigten bereits negativ ausgelegt:

Ich bin natürlich jetzt auch im Internet auffindbar, und wenn ich jetzt Strafuntersuchungen führe wegen verbotener Pornografie oder vielleicht auch im Bereich sexueller Handlungen mit Kindern, gibt es dann natürlich schon Angeschuldigte, wo mir das vorwerfen, wo mir bei der Einvernehmung sagen, ‚Sie sind eine verbissene Kinderschutzrechtlerin, und Sie sind sowieso auf der Seite von den Kindern, und Sie sind nicht mehr objektiv‘. [...] Und diese Vorwürfe werden also auch noch vor Gericht deponiert. Also mir hat gerade der Staatsanwalt kürzlich gesagt, dass bei einem Fall, der vor zwei bis drei Wochen von mir vor Gericht war, der Angeschuldigte ein ganzes Plädoyer über mich gehalten hat, und wie ich in diesem Bereich einseitig sein soll und sehr radikal und so, und es mir zu meinem Nachteil ausgelegt wird (Interview 7, Z. 567-576).

In Bezug auf die Ebene der HelferInnen lässt sich demnach festhalten, dass alle Beteiligten nach eigenen Angaben von einer Arbeit in der Kinderschutzgruppe in erster Linie profitieren, Nachteile einer Mitgliedschaft scheint es in ihren Augen nur wenige zu geben.

2.3.5 Ebene der Falleinbringer

Eine Aufgabe der Kinderschutzgruppen ist es, Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung zu unterstützen (vgl. Kap. IV.2.3.2). Nach den Vorteilen für die FallmelderInnen wurde in den Interviews zwar nicht explizit gefragt, dennoch äußerten sich einige Befragte hierzu. Hiernach profitieren die Ratsuchenden vom Fachwissen der Mitglieder und damit von VertreterInnen unterschiedlicher Disziplinen. Ist die Person während der Fallbesprechung anwesend, könne sie sich „herauspicken, was [sie] für die weitere Fallbearbeitung braucht“ (Interview 8, Z. 299f.). Einen weiteren Vorteil für die Fallmeldenden sehen die Befragten darin, dass sie durch das Vorliegen der schriftlichen Empfehlung etwas haben, auf das sie sich bei der Begründung ihres Vorgehens stützen können (Interview 9).

2.3.6 Merkmale gelungener interdisziplinärer Kooperation

Für die Analyse der Probleme und Lösungen bei der interdisziplinären Zusammenarbeit in Kinderschutzgruppen wurden ferner die Merkmale ermittelt, die in den Augen der Befragten eine gelungene interdisziplinäre Kooperation ausmachen und deren Fehlen zum Misslingen der Zusammenarbeit führen kann. Grundlegend für eine gemeinsame Arbeit ist hiernach gegenseitiges Vertrauen, Respekt vor und Wertschätzung von dem Anderen und seiner Arbeit. Dies bedeute jedoch nicht, dass man immer der gleichen Meinung sein müsse.

Ehm, also positiv nehm ich wahr, dass (.), äh, so im Sinn von ‚es sind alle gleichwertig da drin‘, oder. Es gibt nicht [...] (.) irgendwie [...] Unterschiede, ob der Staatsanwalt was sagt oder/ oder/ oder die [Beratungstelle, P. K.] oder die Kinderpsychiaterin, dass/ dass so die Wertschätzung und die Akzeptanz von den verschiedenen Berufsgattungen, die is vorhanden ganz klar, oder. Das heißt aber nicht, dass man nich unterschiedlicher Meinung sein kann (Interview 6, Z. 547-551).

Die Relevanz gegenseitigen Vertrauens, Wertschätzung und Respekts zeigt sich in den Interviews in unterschiedlichen Zusammenhängen. So zeigt sich ein Mangel an Respekt und Wertschätzung besonders bei sogenannten „Alphatieren“, bei dominanten Personen, die die anderen kaum oder gar nicht zu Wort kommen lassen. Dies läuft der Idee der Fallberatungen zuwider, da hier ja gerade die unterschiedlichen disziplinären Sichtweisen auf den Fall zusammengetragen werden sollen. Es macht die Gruppe somit im Prinzip arbeitsunfähig und kann dazu führen, dass Mitglieder die Gruppe verlassen, da sie keinen Beitrag in den Sitzungen leisten können. Diese Gefahr scheint eine Gruppenleiterin in ihrer Gruppe bereits gesehen zu haben (Interview 9, Z. 230-353 siehe Kap. IV.2.3.3, Leitung der Kinderschutzgruppen). Zum Zeitpunkt der Befragung war dieses Problem behoben und sie gab an, dass man sich nun mehr zuhöre und die Mitglieder sich trauen würden, „eine Ansicht zu vertreten, etwas, dass vielleicht auch ein bisschen vom/ von der, von der Meinung der Anderen abweicht“ (Interview 9, Z. 565f.). Es ist ihr gelungen, den „Tunnelblick“ bei der Lösungsfindung zu lösen, sie hat die Mitglieder ihrer Gruppe dazu gebracht, Lösungsvorschläge zu hinterfragen und zu „schauen, vertrete ich das auch oder/ oder eben geht meine Einschätzung ganz in eine andere Richtung“ (Interview 9, Z. 576f.). Auch die Staatsanwältin, die in dieser Gruppe Mitglied ist, beschrieb das „Kräftegefälle“ als ausgeglichen, man würde offen miteinander sprechen. Wichtig ist der Hinweis eines Gruppenleiters, dass es nicht darum geht, sich zu korrigieren („Du siehst das falsch“), sondern seine Meinung mitzuteilen („Ich sehe das so...“) (so in Interview 4).

In einer anderen Kinderschutzgruppe ist die Kommunikation ebenfalls im Laufe der Zeit offener geworden, so dass die Mitglieder nun mehr nachfragen würden, man spüre – so die befragte VertreterIn der Strafjustiz – „den Willen, es auf einer sachlichen Ebene zu einer guten Lösung zu bringen“ (Interview 3, Z. 157f.). Dies sei eine Verbesserung, die sie auf das gegenseitige Kennenlernen zurückführt, ein Prozess, der Zeit brauche; das gegenseitige Vertrauen müsse wachsen.

Nicht denken, ich erzähle einfach so viel, wie ich glaube, dass es braucht für diese Sitzung, sondern dass man wirklich offen miteinander diskutieren und sich auch sicher sein kann, dass dies in dieser Gruppe bleibt. Also ja. Sachbezogen eine gute Lösung suchen. Aber eben, das ist auch eine Frage des gegenseitigen Vertrauens, und das kann man irgendwie nicht einfach organisieren, sondern das muss wachsen (Interview 3, Z. 265-269).

Dieses Vertrauen, dass die weitergegebenen Informationen „in der Gruppe bleiben“, scheint besonders für die VertreterInnen der Ermittlungs- und Anklagebehörden wichtig zu sein, da sie sich aufgrund des Strafverfolgungszwangs mit der Teilnahme an den anonymisierten Fallberatungen unter Umständen strafbar machen (vgl. Kap. IV.2.1). Es verwundert daher nicht, dass die Befragte dieses Vertrauen als das „A und O“ bezeichnet, wenn es darum gehe, „die Fakten auf den Tisch“ zu legen (Interview 3, Z. 262). Für alle Mitglieder schaffe es darüber hinaus die Grundlage dafür, sich eingestehen zu können, dass man nicht weiterkomme, keine Lösung wisse. Ein Gruppenleiter betonte, dass dies vor allem auch im Sinne des Ratsuchenden sei.

Das fand ich auch ziemlich toll, dass das überhaupt möglich ist, dass das erfahrene Fachleute sich eingestehen, ich weiß nicht mehr weiter.

[...] Das spricht sehr für Vertrauen untereinander, für Respekt, für Wertschätzung. Und es würde von Ratsuchenden nicht goutiert werden, wenn das einfach so als methodischer Kniff daher käme (Interview 4, Z. 882-889).

Das folgende Zitat eines befragten Staatsanwaltes unterstützt das Gesagte noch einmal und stellt dabei eine gerade im Zusammenhang mit der Untersuchung interdisziplinärer Kooperation wichtige Frage – ist das Ausmaß der Beteiligung allein von den Persönlichkeiten der Teilnehmenden abhängig, oder hat es auch etwas mit der Disziplin, der disziplinären Sozialisation zu tun?

Also, ich finde es wichtig, dass sich jeder einbringen kann in der Gruppe. Also, dass keine Dynamik entsteht, bei der man die Meinung des einen a priori als nicht wichtig empfindet. Und ich weiß nicht, ob das viel mit den Professionen zu tun hat oder einfach auch mehr mit den Persönlichkeiten. Aber ich finde es auch schade, wenn jemand drinnen sitzt und nichts beiträgt, weil er vielleicht denkt, es ist schon alles gesagt. Aber dass man trotzdem weiß, was denkt auch diese Person dazu. Das finde ich noch wichtig (Interview 8, Z. 318-323).

Bedenkt man, dass beispielsweise MedizinerInnen und JuristInnen nicht nur zu zwei äußerst anerkannten Disziplinen und Professionen gehören, sondern dass sie bereits im Laufe ihres Studiums trainiert werden, „Fakten“ zu sammeln und auf deren Grundlage eigenständig eine Entscheidung zu fällen, liegt die Vermutung nahe, dass es gerade VertreterInnen dieser Professionen sind, die als Wortführende in den Kinderschutzgruppen agieren. Im Gegensatz dazu ist z. B. die Soziale Arbeit noch dabei, sich als Profession zu definieren und zu etablieren (vgl. Staub-Bernasconi 1995, 2007). Einen Hinweis darauf geben die Analysen im Zusammenhang mit dem Status der Mitglieder (vgl. Kap. IV.2.3.3, Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen); die Frage, wer wortführend in einer Gruppe ist, scheint somit auch damit zusammenzuhängen, wie anerkannt die Profession und damit die Meinung des Vertreters derselben ist: „Ich glaube, dieses Jahr waren wir nie in dieser Situation [, dass wir in einem

Verdachtsfall nicht weiter wußten, P. K.] vielleicht auch, weil wir den Staatsanwalt herbeigezogen haben (Interview 4, Z. 890f.).

Interessant ist, dass eine befragte Sozialarbeiterin vermutet, dass in kleinen Kantonen die Gefahr des „Konkurrenzdenkens“ oder des „Dünkels“ weniger gegeben sei:

Ja, sehr gut finde ich auch, dass wir in der Kinderschutzgruppe keine solche Probleme haben, wie Konkurrenzdenken oder, ähm, ja, was ja auch passieren könnte ist, dass die eine Disziplinen ihre Meinung oder ihren Beitrag als viel wichtiger ansieht als die anderen. Ich habe wirklich das Gefühl, dass wir sagen können, dass wir das in unserer Kinderschutzgruppe nicht haben. Also vielleicht ist das auch wieder ein Vorteil im Kanton [...], ein kleiner, weil man halt auch sonst schon vernetzt arbeitet. Man begegnet sich auch bei anderen Gelegenheiten, ja, man ist per Du, man tauscht aus. Also, ich finde das läuft wirklich sehr gut. Es gibt also keinen ‚Dünkel‘, also, dass die Mediziner zum Beispiel finden, dass wir mehr wert sind als die Sozialarbeiter (Interview 5, Z. 224-232).

Mangelnder Respekt gegenüber dem Fachgebiet der anderen Mitglieder kann sich zudem zeigen, wenn Personen nicht mehr allein ihre Disziplin vertreten, sondern auch die eines anderen Gruppenmitglieds. Dies zeigt sich dann in dem Gefühl, es werde im eigenen „Garten getrampelt“; ein Problem, das die im Folgenden zitierte Staatsanwältin erlebt hat:

Also, was jetzt im Moment manchmal konkret noch etwas schwierig ist, ist, dass ein Mitglied früher selbst im Strafverfolgungsbereich tätig gewesen ist. Und das ist manchmal noch schwierig, weil das dann auch einfließt und diese Meinungen nicht immer übereinstimmen. Und ich glaube, ich sehe das Problem eher da, dass diese Person eigentlich in einer anderen Funktion dort ist, aber wie dann auch noch so ein wenig das Strafverfolgungstechnische übernimmt. Und das bringt Konflikte mit sich (Interview 8, Z. 289-294).

Eine Sozialarbeiterin beschrieb dies als eine grundlegende Angst, die mit der Interdisziplinarität zu tun habe, eine Angst, die im Laufe der Zusammenarbeit abgebaut werden könne (Interview 9, Z. 250-254 siehe Kap. IV.2.3.3, Fluktuation), so seien zu Beginn auch „Machtkämpfe“ zwischen den beteiligten Behörden und Professionen ausgetragen worden, da jede/r ihre resp. seine Position habe vertreten wollen. Während das Einhalten der disziplinären Grenzen auch von zwei anderen StaatsanwältInnen gewünscht wird (Interview 7, 10), verlässt ein dritter Staatsanwalt diese und redet aufgrund seiner Erfahrungen als Vater und Schulpfleger beispielsweise „der Schule drein“ (so in Interview 1). Ein Verhalten, das von einer anderen Juristin abgelehnt wird: „Dass einfach alle diesen Beitrag bringen, den sie leisten können, und sich aber dort zurücknehmen, wo sie merken, dass es weniger ihr Fachgebiet betrifft“ (Interview 7, Z. 504f.).

Für einen Gruppenleiter gehört ein gewisses Maß an Fachrivalität jedoch zur Arbeit dazu. Es sei für die Kreativität notwendig, so dass die Gruppe nicht zu einer „Jasager-Gruppe“ werde.

Ich denke, die Fachrivalität war in einem Maße, die nicht störte. Also, ich glaube, es ist gar nicht möglich, es ist vielleicht auch gar nicht wünschenswert, würde ich heute sagen, fachliche Rivalität auszumerzen. Die ist irgendwie auch zu Kreativität nötig. Weil wenn dann alles so platt ist wie ein See und alle nicken und alle sehen dasselbe, dann habe ich das Gefühl ‚Uiiiiiii, ein Jasager-Gremium‘. Wäre ja, schweizkompatibel ((lachen)). Manchmal habe ich das Gefühl, dass wir das in der Schweiz sehr gut kennen würden (Interview 4, Z. 593-598).

Im Rahmen einer Gruppensupervision habe er ‚Rivalität‘ explizit zum Thema gemacht.

Die Anerkennung der Fachkompetenz der anderen Gruppenmitglieder impliziert auch, dass man bestimmte Kompetenzerwartungen an die Anderen hat. Dies wurde von der im Folgenden zitierten Staatsanwältin positiv wahrgenommen, allerdings nur, weil sie diese Erwartungen nicht als überhöht ansieht; es werde ihr zugestanden, wenn sie nicht gleich die Antwort auf eine juristische Frage habe, wenn sich diese auf einen Rechtsbereich beziehe, den sie nicht vertrete.

Bei mir hat man wirklich das Gefühl, ich bin die Strafrechtlerin, und ich kann erklären und weiß, wie ein Strafverfahren abläuft, und mir übergibt man diese Kompetenz. Aber man hat nicht extrem hohe Erwartungen, so quasi: oh, jetzt weiß sie einmal etwas nicht oder so. Man kann auch einmal/ Kürzlich war einmal eine Frage im Jugendstrafrecht. Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Jugendliche führe ich nicht und hatte dieses Gesetz nicht gerade vor mir und konnte nicht kompetent Auskunft geben. Also, man kann auch eine Frage zurücknehmen und sagen, da weiß ich das nun gerade nicht, oder ich muss das noch abklären, oder wir schauen das das nächste Mal an. Dort ist/ Es ist ein sehr harmonischer Umgang miteinander. Man weiß, wer von welcher Disziplin kommt, an wen man die Frage adressieren kann, und man weiß ungefähr in welchem Bereich man eine Antwort zurückbekommen kann. Aber man ist sehr offen miteinander und unterstützt sich gegenseitig eigentlich sehr gut. Also, mit sehr viel Wohlwollen geht man miteinander um (Interview 7, Z. 331-343).

Einem weiteren Staatsanwalt geht es ähnlich, auch er kann nicht immer alle Fragen „sur place“ beantworten und hält das auch für eine „vermessene Erwartung“ (Interview 10, Z. 156f.). Interessant ist, dass er davon ausgeht, dass man gerade an Juristinnen und Juristen Kompetenzerwartungen habe; er hingegen gibt zunächst an, selbst keine „speziellen Erwartungen“ an die anderen Mitglieder zu haben, korrigiert sich dann aber und meint, seine Erwartungen würden erfüllt werden.

Ehm, man hat schon die Erwartung, insbesondere an einen Juristen natürlich, dass Rechtskenntnisse vorhanden sind, was an sich ja vorausgesetzt werden muss. Aber (.). ich habe keine speziellen Erwartungen, beziehungsweise meine Erwartungen an die anderen werden erfüllt und umgekehrt hoffe ich das Gleiche, dass ich ihre Erwartungen an sich auch erfüllen kann (Interview 10, Z. 151-155).

Diese Aussage lässt sich vermutlich u. a. auf die Sonderrolle der StrafjustizvertreterInnen in den Kinderschutzgruppen zurückführen; sie werden häufig

allein zur Beantwortung von Spezialfragen eingeladen. Dass da der Eindruck entsteht, man habe gerade an sie besondere Erwartungen, ist genauso wenig verwunderlich wie, dass er keine an die anderen Mitglieder hat, da er sich als ihr Berater versteht.

Für das Gelingen der interdisziplinären Kooperation ist es zudem wichtig, dass die Beteiligten sich gegenseitig verstehen, sie müssen gemeinsame (fach-)sprachliche Grundlagen schaffen. Auch dies gehört zum Kennenlernen der Anderen und kann zudem verhindern, dass sich Mitglieder nicht integriert fühlen, wenn sie den Eindruck haben, sie seien die einzigen, die die Fachbegriffe und Abkürzungen der Anderen nicht verstehen.

Was mir manchmal fehlt, ist/ Es spricht jeder immer so etwas von seiner Disziplin in einer großen Selbstverständlichkeit und zum Teil mit Abkürzungen. Ich will mich davon nicht ausschließen. Ich mache das bestimmt auch. Aber mir fehlt es dann manchmal. Ich bin dann manchmal am studieren⁴⁵, ok, was ist das jetzt schon wieder? Aha, das ist eine Kindertagesstätte, wo man so nennt. Oder einfach so ein wenig/ Wo ich einfach manchmal merke, weil ich vor allem wirklich aus einem ganz speziellen Gebiet komme, ich vielfach diejenige bin, die etwas abhängt oder nicht mehr dabei bin (Interview 7, Z. 611-617).

Dieses Schaffen einer gemeinsamen Sprache möchte ein anderer Staatsanwalt jedoch nicht als „Annäherungs-“ oder „Angleichungsprozess“ verstanden haben, es gehe darum, dass man die Meldungen der Anderen verstehen und nachvollziehen könne.

Ich weiß nicht, wie lange die Gruppe in dieser Konstellation tagte bis jetzt, aber ich glaube nicht, dass es unbedingt aus Annäherungs-/Angleichungsprozess zu werten ist. Aber man versteht einander gut. Das ist klar. Das heißt man spricht/ Die Sprache die gesprochen wird, wird von den anderen richtig verstanden. Und das finde ich auch ganz wichtig. Also es ist sicher nicht so, dass jemand absolut abgespaced sein Fachjargon runterleiert, dem man nicht folgen kann. Also nicht so wie gewisse Arzzeugnisse, wo wir hinschreiben: ‚bitte Deutsch‘ (Interview 10, Z. 135-141).

Ein Leiter hat die Mitglieder seiner Kinderschutzgruppe im Rahmen einer selbst organisierten Evaluation gebeten, ihre „Wünsche und Erwartungen“ festzuhalten, d. h. die Aspekte in der Zusammenarbeit zu nennen, die beibehalten resp. verändert werden sollten. Hiernach seien die Mitglieder mit der bisherigen Arbeitsweise zufrieden; wichtig sei „sorgfältiges, fokussiertes Arbeiten“ sowie die Unabhängigkeit der Kinderschutzgruppe gegenüber den Institutionen und gegenüber den Fallmeldenden, zumal wenn diese in derselben Einrichtung wie ein Gruppenmitglied arbeiteten. Aufgrund der schwierigen und anspruchsvollen Aufgabe der Kinderschutzgruppen seien wichtige Aspekte bezüglich des

45 Im Schweizerdeutschen wird „studieren“ auch im Sinne von „nachdenken“ verwendet.

Umgangs miteinander das „gegenseitige Sorge tragen“, eine „gute Arbeitsatmosphäre“ sowie dass man sich „seelisch nähre“:

...ich finde den Begriff der Nahrung, wenn es um Psychologie geht, um Seele ziemlich gut. Ich schaue dann manchmal meine Pflanzen an, es gibt jetzt noch eine schöne Orchidee, aber sie sind am verwelken und ohne Wasser geschieht wirklich nichts. Und sinnbildlich gesprochen, ohne dass wir Sorge tragen füreinander, geschieht halt auch nichts. Das ist so. Wir haben eine sehr schwierige und anspruchsvolle Arbeit zu leisten, welche in einem interdisziplinären Fach grundsätzlich kompetent geschehen kann (Interview 4, Z. 976-981).

Sozusagen als „Außenkriterium“ für das Gelingen der gemeinsamen Arbeit sieht eine Sozialarbeiterin das Finden einer Lösung bei den Fallberatungen an:

Also, bist jetzt gab es keine großen Probleme aus den Bereichen und aus der Sicht der Sozialarbeiter oder Juristerei oder Psychologie und so. Ja, wir haben immer irgendeine Lösung, einen Lösungsvorschlag gefunden und, ja, dann hat das soweit/ es sind jetzt vier, vier, fünf Jahre, es hat bisher eigentlich immer funktioniert (Interview 2, Z. 92-95).

Für die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz und Polizei außerhalb der Kinderschutzgruppe wünscht sich eine Gruppenleiterin, dass man sich frühzeitig gegenseitig bei einem Verdachtsfall informiert:

Ich denke, dass man das nie ganz verhindern kann [, dass schon vor dem Einschalten der Polizei Gespräche mit den Betroffenen über die Geschehnisse geführt werden, P. K.]. Aber eben vielleicht/ eben die Idee wäre wirklich, dass man frühzeitig Kontakt miteinander aufnimmt, und wir, wenn wir einen Verdacht haben auf strafbare Handlungen, und die Polizei und Staatsanwaltschaft aber auch, wenn sie jetzt durch eine Anzeige in eine Familie reinkommen, ähm, wo sie dann aber merken, dass da noch Kinder sind, die geschützt werden müssen auch längerfristig (Interview 5, Z. 180-185).

Eine andere befragte Sozialarbeiterin hat denselben Wunsch und macht dies an einem Beispielfall deutlich, bei dem insbesondere die gute Zusammenarbeit mit den VertreterInnen der Strafrechtspflege dazu geführt habe, dass die Einvernahme des kindlichen Opfers gut vorbereitet und durchgeführt werden konnte.

Ich habe das auch sehr gut empfunden bei dem Fall, wo wir nachher bei [einer spezialisierten Beratungsstelle, P. K.] waren, nachher von der Sozialarbeiterin zu hören, die fallführend war, wie eng die Polizei mit ihr zusammengearbeitet hat. Sie über alles informiert hat, weil dieser Anhörungstermin, wo sie das Kind gefragt haben, der ist x-mal verschoben worden. Nicht wegen uns oder wegen dem Kind, sondern weil man immer noch nicht so weit war, dass man das mit den Eltern und dem Amt für Familie fest und so weiter, oder. Das denke ich, ist eine wunderbare Zusammenarbeit gewesen und wenn man sich nur mitgeteilt hat, nochmals um zwei Tage verschoben. Oder sie mitgeteilt hat, das Kind war heute bei mir, und ich habe das und das mit dem Kind besprochen. Ich denke, das sind ganz wichtige/ Da ist so eine Basis geschaffen worden nachher für die Anhörung des Kindes bei der Polizei. Aber das ist dann wie ein Fall der weitergeht, außerhalb der Kinderschutzgruppe (Interview 6, Z. 1016-1027).

Des Weiteren wäre es in den Augen dieser Sozialarbeiterin ideal, wenn man auch außerhalb der Kinderschutzgruppe wüsste, dass man sich auf sein eigenes Fachgebiet konzentrieren kann und die Anderen das Wissen aus ihrem Gebiet ergänzen:

Also, ich denke, so die Justiz ist so für mich im Fall eher die ermittelnde Instanz auch, und das machen wir ja nicht. Ich denke, jetzt gerade so Fälle von/ wo sich die Frage stellt: ‚Ja, haben jetzt Übergriffe statt gefunden oder nicht?‘ Wenn der Sozialarbeiter sich dann die Frage stellt, dann müsste ich sagen: ‚Stopp, das ist nicht Dein Thema. Du mußt schauen, was braucht das Kind jetzt, aber nicht, ist der Vater hier jetzt ein Täter.‘ Dafür sind die Justiz und die Polizei zuständig. Da glaube ich, wenn man das voneinander weiß, ich muss mich immer auf das konzentrieren, und für das sind die Anderen zuständig und umgekehrt das Gleiche. Und man darüber auch im Austausch ist, das denke ich, wäre für mich ein Idealzustand (Interview 6, Z. 1008-1016).

Die gemeinsame Arbeit in der Kinderschutzgruppe sei eine Chance, dass die beteiligten Institutionen und Fachpersonen auch bei der alltäglichen Fallbearbeitung nicht aneinander vorbei arbeiten würden (so in Interview 1).

Insgesamt lässt sich mit den Worten der Befragten festhalten: „Interdisziplinarität verlangt viel“ (so in Interview 4, Z. 102), und ob sie gelingt, bleibt personenabhängig: „...ich denke, das steht und fällt auch sehr mit den teilnehmenden Mitgliedern. Also, im Moment ist es wirklich ein sehr gut funktionierendes Gremium“ (Interview 9, Z. 291-293).

2.3.7 Probleme in der Zusammenarbeit zwischen (öffentlich-rechtlicher) Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei

Spezifische Probleme bei der Zusammenarbeit von (öffentlich-rechtlicher) Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei bei Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs liegen nach Angaben der Befragten in erster Linie in der Unterschiedlichkeit der Ziele bzw. Prioritäten, der Herangehens- und Denkweisen sowie der unterschiedlichen Vorgaben pädagogisch-psychologischer und juristischer Fachpersonen, auch wenn allen das Ziel des Kindesschutzes gemein ist. Dies ließe sich auch nicht gänzlich lösen.

Ich denke, es ist eine Frage, ja, vom Auftrag, die die Disziplinen haben. Also von dem her habe ich auch das Gefühl, ein Stück weit wird das immer bleiben, weil wir andere Ziele haben bei den Disziplinen. Also, auf der strafrechtlichen Seite ist ganz klar die Täterverfolgung im Vordergrund. Und, äh, eben ein Stück weit wird das immer bleiben die Zielkonflikte. Auf der anderen Seite denke ich schon, dass, wenn wir die Zusammenarbeit optimieren, dass wir dann auch wirklich gegenseitig unterstützen können (Interview 5, Z. 157-162).

Insbesondere thematisierten sowohl die befragten VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe als auch die der Strafjustiz die Frage Zivil- vor Strafrecht oder umgekehrt und die damit verbundenen gegenseitigen Vorwürfe:

*Dann, ähm, gibt es so ein bisschen unterschiedliche Haltungen, ich denke, das ist überall ein bisschen so zivilrechtlicher versus strafrechtlicher Kinderschutz. Und, ähm, es sind manchmal so versteckte Vorwürfe, Polizei, Staatsanwaltschaft haben das Gefühl, dass wir zu wenig schnell Anzeige erstatten, oder wir erstatten überhaupt keine Anzeige, oder wir würden die Kinderschutzfälle hinten rum irgendwie behandeln, ohne Anzeige zu machen, wir würden die Täter schonen. Ja, und wir auf unserer Seite, die manchmal eher das Gefühl haben, ja, die mit ihrer strafrechtlichen Schiene, **die schießen dann so da rein** und, ähm, machen irgendwelche Täterverfolgungen bevor das Kindeswohl gewährleistet ist, was halt jetzt aus unserer Sicht, die ja vom Zivilrecht her schaut, eigentlich oberste Priorität hat. Und das führt manchmal zu Konflikten, [...] die nicht unbedingt nötig wären, wenn man die Zusammenarbeit ein bisschen, ja, besser klären würde, und da sind wir jetzt im Moment dran (Interview 5, Z. 137-148, Hervorhebungen, P. K.).*

Die Beteiligten erkennen bei diesem Konflikt zwar, dass sie dasselbe Ziel, das des Kinderschutzes, verfolgen, ihre unterschiedlichen Perspektiven führen dabei jedoch zwangsläufig zu einer anderen Herangehensweise an einen Fall, wobei das Vorgehen der Ermittlungs- und Anklagebehörden insbesondere von zwei befragten Sozialarbeiterinnen auf eine Weise beschrieben wird, die zeigt, dass sie es im Gegensatz zur eigenen Vorgehensweise als aggressiv wahrnehmen („brachial einfallen“, „Ziel vehement verfolgen“ im Gegensatz zu „es niederschwelliger [...] probieren“ [Interview 9, Z. 145]; „reinschießen“ [Interview 5, Z. 144]). Interessanterweise spricht eine Staatsanwältin in einer ähnlichen Weise vom Vorgehen der Strafjustiz („mit der Keule einfahren“) und zeigt Verständnis für die Position der Jugendhilfe. In ihrer eigenen Arbeit versucht sie, beiden Positionen gerecht zu werden, zwischen Kindeswohl und Strafverfolgung zu „lavieren“. Dies sei in erster Linie für sie und die Polizei unbefriedigend:

...bei den anderen [weniger gravierenden, P. K.] Sachen, Vernachlässigungen oder so, hat es nach Abwägungen, so Verhältnismässigkeit hat man dann gefunden: ‚Ok, man kann es so machen. Man muss noch nicht gerade mit der Keule einfahren und eine Strafverfolgung machen.‘ Aber klar, es ist immer so ein wenig ein Lavieren. Es ist ein unbefriedigender Zustand – vor allem für die Polizei und für uns (Interview 3, Z. 99-103).

Wie die folgende Aussage eines befragten Staatsanwaltes zeigt, tragen die unterschiedlichen Aufträge und Haltungen von Jugendhilfe und Strafverfolgung sowie der damit verbundene „Gaststatus“ der JuristInnen dazu bei, dass sich Letztere überwiegend in einer „Randrolle“ wahrnehmen (vgl. auch Kap. IV.2.3.3, Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen):

Ja, die Randrolle eher/ dass/ dass meine Blickweise, [...] ob ein Aspekt strafrechtlich relevant ist, dass/ da werde ich natürlich schon konkret gefragt. Ist das etwas wo, man offizieller nachgehen muss, oder ist das etwas, das der Dispositionsmaxime unterliegt oder es/ geht es da/ Es geht ja auch um Güterabwägung – Kinderschutzwohl contra Strafverfolgungswille, und da wird schon also die Meinung von mir abgerufen, wie ich das sehe (Interview 10, Z. 105-109).

Verstärkt werden kann dieser Effekt durch eine berufliche Praxis und ein berufliches Selbstverständnis, das weniger auf das Lösen von Problemen in Gruppen angelegt ist:

Unser Job [als Staatsanwälte, P. K.] ist immer so: gemeinsame Weiterbildung gibt es sicherlich bezüglich Strafrecht oder Strafprozessrecht, aber weniger so, dass man gemeinsam etwas erarbeiten will. [...] Wir sind Einzelkämpfer (Interview 10, Z. 269-273).

Zusammen führt dies unter Umständen dazu, dass sich die VertreterInnen der Strafjustiz ausschließlich mit der eigenen Profession und weniger mit der Gruppe identifizieren:

Ich sehe mich schon als Mitglieder der Kinderschutzgruppe, aber ich komme da rein klar als Staatsanwalt und gehe auch wieder als Staatsanwalt. Ich sitze beruflich dort drin und sonst nicht. Also, wenn ich mit dem Job aufhören würde, würde ich auch nicht mehr in der Kinderschutzgruppe sitzen. Da bin ich sicher. Das will ich auch nicht. Ich habe sonst keinen Zugang (Interview 10, Z. 276-280).

Interessanterweise berichtet derselbe Staatsanwalt wenig später im Gespräch, dass ihm die Arbeit in der Kinderschutzgruppe zumindest „hin und wieder“ Spaß mache, und er sich selbst manchmal als Sozialarbeiter in seinem beruflichen Alltag sehe:

...obwohl wir schwierige Fälle haben, es ist sehr interessant. Ich mache es gerne. Es gibt amüsante Momente. Es macht hin und wieder sogar Spaß. Ich sehe mich nicht nur als Jurist, sondern manchmal auch als Sozialarbeiter. Angeschuldigte haben ja auch immer/ sind ja nicht immer Überzeugungstäter. Man wird zum Teil wirklich durch Zufall zum Täter (Interview 10, Z. 301-305).

Dadurch, dass es ihm gelingt, sowohl eine Verbindung zwischen der Arbeit in der Kinderschutzgruppe und seinem beruflichen Alltag herzustellen als auch zwischen seinem Selbstverständnis als Jurist und dem Bild, das er von Sozialarbeitenden hat, kann er zumindest „hin und wieder“ Spaß an der Arbeit in der Kinderschutzgruppe haben.

Auf der Seite der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe nehmen die Befragten ebenfalls Statusunterschiede zwischen ihnen und den VertreterInnen der Strafrechtspflege wahr. In den Augen der Leiterin der KSG II würden Letztere einen Unterschied zwischen „echten“ Amtsstellen und Institutionen mit einer privaten Trägerschaft machen, und dies würden sie ihnen auch zu verstehen geben. Dass sie den Auftrag für die Gründung der Kinderschutzgruppe vom Kanton erhalten haben, ändere daran nichts.

Was dort vielleicht noch ein Thema sein könnte, was wir jetzt auch bisschen gemerkt haben, ist so ein bisschen die Unterstellung/ Also, die Juristen und die Polizei, die eigentlich der Sicherheitsdirektion so in einer geraden Linie unterstellt sind, und unsere Stelle, die den Auftrag hat die Kinderschutzgruppe zu koordinieren, wir haben eine private Trägerschaft. Wir sind nicht direkt, ähm, der Direktion für das Innere unterstellt. Wir haben einen Leistungsauftrag vom Kanton, aber eine private Trägerschaft. In dem Sinne sind wir keine Amtsstelle. Und das merken wir manchmal ein bisschen. Das gibt auch ein bisschen Konflikt [...]. Das macht es vielleicht ein bisschen so einen Unterschied in der Wahrnehmung von der Position, also, das eben die von der Polizei und Staatsanwaltschaft eher das Gefühl haben, wir sind ja schließlich die richtige Amtsstelle, und die sind eigentlich nur so Private, die so eine Aufgabe noch erfüllen für den Kanton (Interview KSG IIs, Z. 237-248).

Die befragte Staatsanwältin derselben Gruppe macht weitere Unterschiede aus. So werde der Polizei und der Staatsanwaltschaft eher die Kompetenz zugesprochen, kindliche Opfer zu befragen. Ferner stünden ihnen mehr Zwangsmittel zur Verfügung, um relevante Informationen in einem Verdachtsfall zu erhalten. Dennoch verfügten auch Sozialbehörden über Macht, was vor allem bei älteren VertreterInnen der Sozialen Arbeit nicht zum Rollenverständnis gehöre; diese hätten sich immer als „Gutmenschen“ gesehen und die Justiz als „Repressionsapparat“ (Interview KSG IIj, Z. 159). Dies habe dazu geführt, dass man misstrauisch gewesen sei und sich Informationen vorenthalten habe. Heute sei dies jedoch aufgrund der veränderten Ausbildung in der Sozialen Arbeit kein Problem mehr. Sozialarbeitende würden heute sachlicher, professioneller und strukturierter arbeiten (so in Interview KSG IIj, Z. 194).

Das is noch schwierig zum auszudrücken. Das is sehr schwierig zum auszudrücken. Also, dass vielleicht heute der Staatsanwaltschaft und der Polizei eher zuerkannt wird, dass wir auch Fachpersonen haben, wo zum Beispiel Kinder befragen können. Dass wir (.) nicht unbedingt im jeden Fall eine Strafverfolgung durchziehen müssen. Man kann ja auch Verfahren einstellen. Ehm, (.) dass wir eigentlich grundsätzlich den gleichen Auftrag haben, nämlich den Kinderschutz und (.) das wir zum Teil einfach die schnelleren Mittel haben, um an Informationen zu kommen, als jetzt halt eventuell die Sozialbehörde, wo weniger Zwangsmittel in dem Sinne einsetzen dürfen. Aber grundsätzlich (.) is es ja auch/ Also auch Sozialbehörden haben eine gewisse Macht, (.) wo ihnen vielleicht nicht immer bewusst ist. Aber es ist ja/ ehm, ja das Rollenverständnis der Sozialbehörde. Sie üben auch Macht aus, genau wie wir auch. Und ich denke, den jüngeren Personen in der Sozialen Arbeit ist das eher bewusst als denjenigen, die die Ausbildung früher gemacht haben (Interview KSG IIj, Z. 176-187).

2.3.8 Probleme bei den Fallberatungen

In Bezug auf die Fallbesprechungen wurden von den Befragten in erster Linie drei Probleme genannt: mangelnde Strukturierung der Diskussion, die Anonymisierung der Fälle sowie Rollen- und Interessenskonflikte.

In einer Kinderschutzgruppe üfern die Fallberatungen nach Angaben der Befragten aufgrund mangelnder Strukturierung durch die Gruppenleitung aus, auch wenn es der Gruppe in der Regel gelingen würde, am Ende eine Empfehlung auszusprechen.

Also meistens war es so, dass wir etwas unstrukturiert/ dass man es mal etwas vorgestellt hat, und nachher hat man ein wenig diskutiert und ist irgendwie zu einem Schluss gekommen. Jetzt haben wir gesagt, dass wir die Fragestellung viel konkreter definieren müssen und dann wirklich auch auf diese Fragen die Antworten finden, um das Ganze etwas besser zu organisieren (Interview 8, Z. 28-32).

Beide befragten Gruppenmitglieder beurteilen die Arbeit ihrer Kinderschutzgruppe insgesamt als positiv, würden sich allerdings eine professionellere Arbeitsweise wünschen. In der Gruppe V seien die Sitzungen aus Sicht der beteiligten Staatsanwältin durch die ehemalige Leitung zwar strukturierter und dadurch effizienter gestaltet worden, dafür sei es mit der neuen Leitung harmonischer.

Das zweite von den Befragten wiederholt genannte Problem bei den Fallbesprechungen ist die Anonymisierung der Fälle. In allen untersuchten Kinderschutzgruppen erfolgt die Fallbesprechung anonymisiert, was mehrheitlich mit der Teilnahme der VertreterInnen der Strafrechtspflege begründet wird, die verpflichtet sind, Officialdelikte strafrechtlich zu verfolgen („Legalitätsprinzip“). Ihnen könne unter Umständen Begünstigung vorgeworfen und eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden.

Also, wenn ich in meiner amtlichen Funktion Kenntnisse habe von einem Officialdelikt, dann muss ich handeln. Und solange es aber anonym ist, kann ich nicht handeln. Kann ich keine Anzeige machen, weil ich weder die Täterschaft noch wirklich Orte der strafbaren Handlungen noch sonst etwas kenne. Dann ist das so etwas die Möglichkeit, oder wie wir es uns zurecht gelegt haben, dass wir sagen: Ich habe quasi/ ohne dass ich eine Begünstigung mache oder sonst irgendwie in eine komische Stellung komme, kann ich dort sein und teilnehmen und muss nachher nicht zwingend handeln (Interview 7, Z. 204-210).

Dieses Problem stellt sich insbesondere in einwohner- und gemeindeschwächeren Kantonen, da man hier schnell auf die Beteiligten schließen kann: „Jetzt, wenn das anonym diskutiert wird, im Kanton [...] ist das meistens relativ schnell draußen, wer das ist“ (Interview 3, Z. 84f.). Eine andere Staatsanwältin hat zudem das Gefühl, durch die Anonymisierung seien einem die Hände gebunden, ein Gefühl, das vor allem die PolizistInnen hätten, da diese häufiger trotz der Anonymisierung wüssten, um welche Personen es sich handele (KSG V). Nur ein befragter Staatsanwalt weitete das „Problem Amtsgeheimnis“ auf die Mehrheit der Gruppenmitglieder aus (Interview 1), eine Sozialarbeiterin zumindest auch auf die Zivilbehörden (Interview 9).

Die Anonymisierung der Fälle bringt darüber hinaus weitere Probleme für die VertreterInnen der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe und des Gesundheitswesens mit sich. So kennen Mitarbeitende der Beratungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD) häufig die Fälle und wissen trotz der Anonymisierung, um welche Kinder oder Familien es sich handelt. Dies führt vor allem in einer Gruppe zu Unzufriedenheit auf Seiten der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe, da deren VertreterInnen gerne mehr Informationen über den Fall in der Sitzungsvorbereitung und der Besprechung einfließen lassen würden; sollen VertreterInnen der Strafrechtspflege an den Sitzungen teilnehmen, ist eine nicht-anonymisierte Fallbesprechung jedoch aufgrund der genannten Gründe nicht möglich. In einer Gruppe wird dieses Problem dadurch gelöst, dass bei Wiedererkennen des Falls durch VertreterInnen der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens die Leitung vorab bilateral Namen bekannt gibt und weitere Informationen recherchiert und ausgetauscht werden, die dann auch in die Sitzung der Gesamtgruppe einfließen können. Bemerkenswert ist, dass – obwohl die Anonymisierung auf klaren gesetzlichen Vorgaben für die VertreterInnen der Strafrechtspflege beruht – nicht alle VertreterInnen der Jugendhilfe Verständnis hierfür aufbringen. Besonders deutlich wird dies in der folgenden Äußerung einer Gruppenleiterin:

...die Polizei und die Staatsanwaltschaft, wenn die teilnehmen an einer Beratung, und können/ obwohl die Beratung anonymisiert erfolgt, können sie darauf schließen, um was für einen Fall es sich handelt, und dann müssen sie eigentlich aktiv werden. Also, das ist ihre Meinung, dass sie das müssen (Interview 5, Z. 129-132, Hervorhebung, P. K.).

In einer anderen Gruppe scheint dieses Problem hingegen noch nicht thematisiert worden zu sein. Die Staatsanwältin dieser Gruppe vermutet, dass es den anderen Mitgliedern auch gar nicht bewusst sei. Wie ihre folgende Aussage zeigt, hat sie scheinbar ihren eigenen Weg im Umgang mit diesem Problem gefunden:

Also, ich habe auch schon etwas nicht mitgeteilt, weil ich gewusst habe, dass ist jetzt gerade in einem heißen Moment vom Verfahren, und da darf jetzt niemand wissen, dass wir irgendetwas planen. Da habe ich auch schon nichts gesagt und einfach aufgenommen, was die Anderen gesagt haben und dann halt mit diesem Hintergrundwissen die Aktion vorbereitet. Aber im Großen und Ganzen sage ich mir, es dient letztlich der Sache und ja, aber manchmal sage ich auch etwas, bei dem ich denke, in diesem Gremium muss es einfach gesagt werden können, aber ich würde das sonst natürlich nicht erzählen. Aber das Spannungsfeld bleibt, denke ich, auch für die Anderen (Interview 8, Z. 75-82).

Hier zeigt sich ein weiteres Problem, das sich aus der Anonymisierung der Fälle ergibt. Verfügen nämlich nicht alle Gruppenmitglieder über die gleichen Informationen und werden ihnen (bzw. müssen ihnen) bestimmte Informationen vorenthalten werden, kann sich dies negativ auf die Entscheidungsfindung

auswirken. So werden eventuell (unbewusst) nur solche Informationen weitergegeben, die im Einklang mit der von ihnen bevorzugten Lösung stehen (vgl. Schulz-Hardt & Brodbeck 2007); hierdurch können sie die Diskussion lenken, gerade wenn es sich bei den InformatInnen um VertreterInnen einer Profession mit einem hohen Status handelt. Für die StrafjustizvertreterInnen ist es zudem schwierig, wenn sie nicht wissen, ob eventuell bereits ein Verfahren gegen einen der Beteiligten läuft, und sie somit in den Kompetenzbereich einer anderen Behörde der Strafrechtspflege eingreifen.

Vielfach heißt es, die Nachbarn haben die Polizei auch schon gerufen, und die Polizei war schon vor Ort. Und wenn dann meine Frage ist: Hat es eine Anzeige gegeben? Hat es eine Wegweisung vom Täter gegeben, oder ist ein Verfahren hängig? Weiß man es dann doch nicht. Dies ist zwar erklärbar, weil eine Strafuntersuchung geheim ist, aber es ist dann wieder schwierig zu wissen, was ist dort schon alles gelaufen. Und wenn schon eine Untersuchung am Laufen ist, ist es dann schwierig, wenn wir irgendwie parallel dazu beginnen, etwas anderes aufzugleisen und zu bestimmen und dann quasi in die Kompetenz einer Untersuchungsbehörde eingreifen, die durchaus schon ihren eigenen Weg eingeschlagen hat, wie der Fall gelöst werden soll (Interview 7, Z. 192-200).

Doch die Befragten sehen nicht nur Nachteile in der Anonymisierung. Ein Staatsanwalt beschrieb das Aussprechen der Empfehlung, Anzeige zu erstatten, als einfacher, wenn die Besprechung anonymisiert erfolge, da nicht kontrolliert werden könne, ob der Empfehlung gefolgt werde: „Gerade wenn es anonym ist, das geht schon einfacherer, dass man dann [...] was rät und dann mal/ da relativ hart sagt, jetzt nützt alles nicht mehr, jetzt muss eine Anzeige erfolgen“ (Interview 1, Z. 165-167). Dies ist jedoch insofern problematisch, als dass die Entscheidung vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen und des Expertenwissens der Beteiligten getroffen werden sollte; das Eingehen eines höheren Risikos für eine „Fehlentscheidung“ aufgrund der Anonymität der Betroffenen erscheint hingegen nicht zielführend, ebenso wenig wie eine erhöhte Risikobereitschaft aufgrund der Unverbindlichkeit der Empfehlung (vgl. Kap. IV.2.3.2).

In fast allen Gruppen wird das Problem somit thematisiert und führt sowohl auf Seiten der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe als auch auf der der Strafrechtspflege zu einem Gefühl der Unzufriedenheit. Einige VertreterInnen der Untersuchungs- und Anklagebehörden haben einen eigenen Weg gefunden, mit der in ihren Augen „rechtlichen Grauzone“ der anonymisierten Fallberatungen umzugehen. Nur in einer Gruppe ging die Staatsanwältin davon aus, dass sie in diesen Fällen nicht verpflichtet sei, strafrechtlich vorzugehen, eine weitere Staatsanwältin ließ dies zum Untersuchungszeitpunkt gerade abklären:

Jetzt, wenn das anonym diskutiert wird, im Kanton [...] ist das meistens relativ schnell draußen, wer das ist. Also das/ Nicht immer, aber oft nach zwei Sätzen sind das die. Und dann haben wir natürlich das Dilemma, weil das nirgends richtig geregelt ist [...] wegen der Strafverfolgung. Und bis jetzt hat das einfach so ein wenig funktioniert. Aber es sind jetzt Bestrebungen im Gang, dass man das auf eine rechtlich solide Grundlage legt. Also quasi, wir sind [...] irgendwie in einem Bereich, in dem wir nicht gerade eingreifen müssen, weil dies vielleicht auch nicht für das Kindeswohl wäre, oder wie wird das dann von den Direktionen gesehen? Also da sind wir jetzt gerade neu in einer Projektgruppe daran, dass wir auch ein Rechtsgutachten haben möchten et cetera. Weil das ist einfach das Problem in diesem kleinen Kanton. Man weiß schnell, um wen es geht (Interview 3, Z. 84-93).

Ein weiterer Problemkomplex sind Rollen- und Interessenskonflikte zwischen den Mitgliedern. Zum einen kommt es zu Rollenkonflikten, wenn ein Mitglied aus der Kinderschutzgruppe in den zu besprechenden Fall involviert ist. In diesen Fällen stellt das Mitglied den Fall zwar vor, nimmt jedoch nicht an der anschließenden Diskussion teil. Eine weitere Möglichkeit, die u. a. in der Gruppe I praktiziert wird, ist, dass dieses Mitglied seine/n StellvertreterIn schickt, wobei StellvertreterInnen, so der Vertreter der Strafjustiz in der Gruppe I, das Problem mit sich bringen, dass sie weniger Erfahrung mit der Arbeit der Kinderschutzgruppe haben als das reguläre Mitglied. In einer Gruppe wurden diese Rollenkonflikte von der Gruppenleitung explizit zum Thema in der Gruppe gemacht:

Wir haben schon Situationen gehabt ganz am Anfang, wo es so zu Rollenkonflikten gekommen ist, dass ein Mitglied von der Kinderschutzgruppe einen Fall eingebracht hat, wo sie selbst Beraterisch tätig gewesen ist, also wo ich dann gesagt habe, dass das nicht geht, also dass sie den Fall einbringt und dann auch noch beurteilt. Also ich habe gesagt, dass sie den einbringen kann, aber dann muss sie raus gehen nachher bei der Diskussion. Sie kann nicht die Fragestellung einbringen und dann ihren eigenen Fall beurteilen. Das hat dann auch so Diskussionen [...] gegeben, [...] braucht es das wirklich oder verkompliziert das die ganze Sache. Und dort/ da habe ich für mich selbst einfach gemerkt, dass das nicht anders möglich ist für mich, also ich habe dann daran festgehalten. [...] Das geht nicht jetzt aus meiner Sicht. Das ist wirklich ein Rollenkonflikt (Interview 9, Z. 188-200).

Problematisch kann es auch werden, wenn ein/e Kollegin resp. Kollege aus der eigenen Institution einen Fall in die Gruppe einbringt, auch hier kann es zu Rollenkonfusionen kommen (Interview 4).

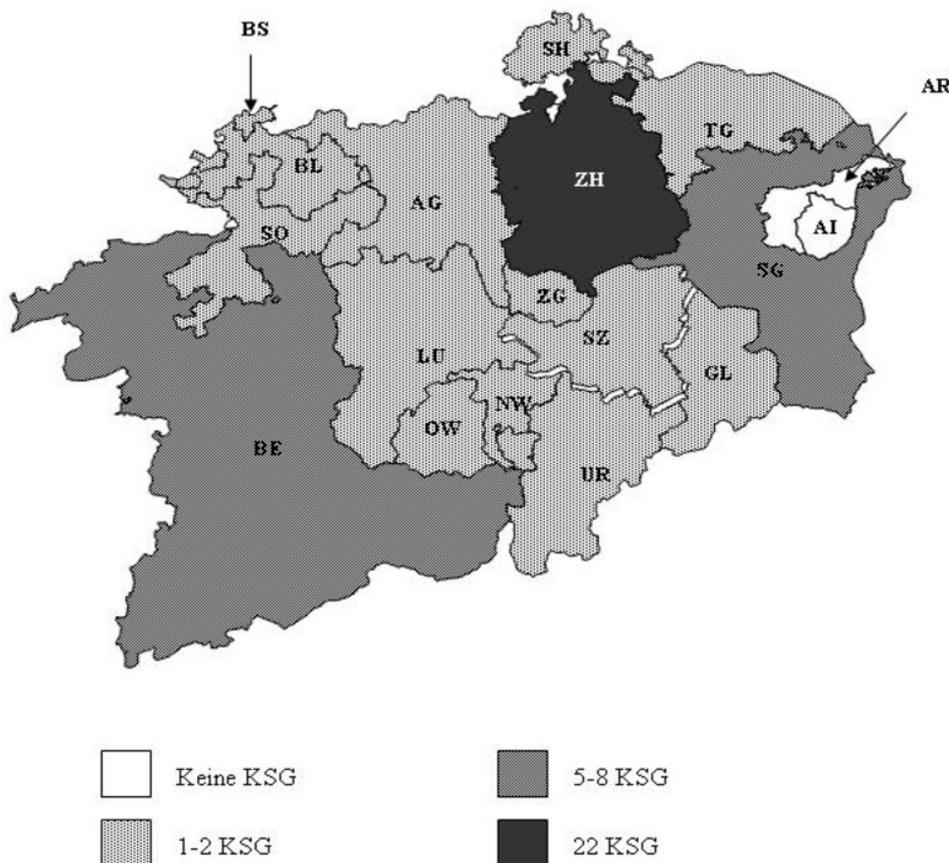
Andere Formen des Rollenkonflikts sind (Fach-)Rivalitäten und „Allmachtswünsche“ (Interview 4), dass der Eindruck entsteht, der Staatsanwalt hat immer die Lösung, sowie das Überschreiten disziplinärer Grenzen, wenn Mitglieder das Gefühl haben, andere würden in ihren Kompetenzbereich eindringen („trampeln im Garten des Anderen“ [so in Interview 9, Z. 252]) (siehe oben). Diese Probleme spielen auch bei der Frage nach Merkmalen einer gelungenen interdisziplinären Kooperation eine Rolle (Kap. IV.2.3.6).

2.4 Integration und Diskussion der Ergebnisse der Deutschschweizer Teilstudie

2.4.1 Häufigkeit, Aufgaben und Inhalte interdisziplinärer Kinderschutzgruppen in der Deutschschweiz

Die erste interdisziplinäre Kinderschutzgruppe in der Schweiz wurde 1969 am Kinderspital Zürich gegründet. Ihre Mitglieder waren Sozialarbeitende und MedizinerInnen (Psychiatrie, Pädiatrie) und ihre Aufgabe bestand in der Beratung von Ärztinnen und Ärzten des Spitals bei Fällen von Kindesmisshandlung. Nachfolgend wurden weitere Gruppen in der gesamten Schweiz eingerichtet (Siegrist 2005, 7). Entscheidend für die weitere Entwicklung der Kinderschutzgruppen in der Gesamtschweiz waren ca. 25 Jahre später das Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (1993) sowie die Stellungnahme des Bundesrates zum „Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz“ (vom 27.06.1995).

Abb. IV. 2.8: Geographische Verteilung bekannter interdisziplinärer ambulanter und stationärer Kinderschutzgruppen (KSG)



Hierdurch entstanden 1998 allein im Kanton Zürich 19 regionale Kinderschutzgruppen, zusätzlich zu den Gruppen an Spitälern (Kinderspital Zürich, Klinik für Kinder und Jugendliche Stadtspital Triemli und Kinderklinik Winterthur) (Siegrist 2005, 5). Einige Jahre später kam es – vermutlich aufgrund der Revision des OHG – zu einem erneuten Anstieg der Gruppenneugründungen, wie die durchgeführte schriftliche Befragung ergeben hat. Heute gibt es wenigstens 51 Kinderschutzgruppen in der deutschsprachigen Schweiz, die u. a. über das Internet ermittelt werden können. Der Großteil arbeitet „ambulant“ als regionale oder kantonale Gruppe ($n = 40$), einige sind, als sog. stationäre Gruppen, Spitälern angeschlossen ($n = 11$). Die vorstehende Abbildung IV.2.8 zeigt die geographische Verteilung dieser Gruppen.

In Bezug auf die **Aufgaben und Inhalte** der Arbeit der Deutschschweizer Kinderschutzgruppen hat die vorliegende Studie ergeben, dass deren Hauptaufgabe in der Durchführung anonymisierter Fallberatungen besteht, wobei nicht allein Verdachtsfälle sexueller Gewalt gegen Kinder besprochen werden, sondern Verdachtsfälle jeglicher Form der Kindesmisshandlung – physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung. Dies entspricht nicht nur dem Auftrag der Kinderschutzgruppen, sondern ist auch dem relativ geringen Fallaufkommen geschuldet. FallmelderInnen sind in allen untersuchten Kinderschutzgruppen (externe) Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ziel der Beratung ist das Aussprechen einer unverbindlichen Empfehlung, die Fallführung übernimmt keine der Gruppen, was einige Befragte als Entlastung wahrnehmen, anderen ist das hingegen zu wenig, sie wünschen sich, nicht nur beratend, sondern intervenierend tätig zu werden. Die Fallberatungen finden in anonymisierter Form statt. Dies hängt damit zusammen, dass die Mitglieder an das Amtsgeheimnis und die VertreterInnen der Untersuchungs- und Anklagebehörden zudem an das Legalitätsprinzip gebunden sind (vgl. Kap. IV.2.1). Des Weiteren dienen die Gruppen der Vernetzung der Fachpersonen (innerhalb und außerhalb der Kinderschutzgruppe), ferner lernen die Mitglieder die Arbeitsabläufe der anderen beteiligten Professionen und Institutionen kennen. Zum Teil leisten die Kinderschutzgruppen Aufklärungs-, Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit und beraten Institutionen im Bereich des Kindesschutzes, sofern diese Aufgaben nicht von einer Kinderschutzkommission übernommen werden. Schließlich bilden sich die Gruppenmitglieder gemeinsam zu Themen des Kindesschutzes fort. Der Besuch von Fortbildungen dient dabei nicht allein dem individuellen Wissenserwerb, sondern darüber hinaus der Gruppenbildung und der Qualitätssicherung – ebenso wie die Entwicklung und Anwendung standardisierter Instrumente zur Falldarstellung, Risiko-/Gefährdungseinschätzung und Rückmeldungen der Fallmeldenden. Beides – **Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung** – sind wichtige Voraussetzungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation (vgl. Kap. IV.2.4.3).

2.4.2 Vor- und Nachteile der Mitarbeit in einer Kinderschutzgruppe

Insgesamt hat die Mitarbeit in einer Kinderschutzgruppe nach Angaben der Befragten mehr Vor- als Nachteile – direkt für die eigene Person und den eigenen Arbeitsalltag, indirekt für die Betroffenen, indem beispielsweise eine „objektivere“, breiter abgestützte Entscheidung getroffen wird. Dies entspricht dem Ergebnis der Fragebogenstudie, wonach sogar Befragte, die kein Mitglied einer Kinderschutzgruppe sind, eine Mitarbeit als vorteilhaft einschätzen. Die Mehrheit der genannten Vorteile beziehen sich auf einen Wissenszuwachs bei den Beteiligten: „Nutzen des fachfremden Wissens, der fachfremden Sichtweise in der alltäglichen Arbeit“, „Ausgleichen von eigenen Wissens- und Erfahrungslücken“, „Verständnis für Sichtweisen, Ziele und Entscheidungen der anderen Professionen“. Die Fallberatungen geben ihnen zudem die Möglichkeit, ihre eigene Herangehensweise an einen Verdachtsfall zu überprüfen. Weitere Vorteile für ihren eigenen Arbeitsalltag sehen die Befragten im Ausbilden informeller Kontakte zu den anderen Institutionen und Fachpersonen („kurze Wege“) und in transparenteren Arbeitsstrukturen. Im eigenen beruflichen Umfeld fungieren die Mitglieder zudem als Multiplikatoren, indem sie das gewonnene Wissen weitergeben. Werden auch Fälle der eigenen Beratungs- oder Fachstelle in der Kinderschutzgruppe besprochen, stellt dies zudem eine Entlastung in der alltäglichen Fallarbeit dar.

Der größte Nachteil besteht für die Befragten in der zusätzlichen Arbeitsbelastung; bei den VertreterInnen der Strafjustiz kann die Mitgliedschaft dazu führen, dass sie von Verfahrensbeteiligten als parteilich wahrgenommen werden.

2.4.3 Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation

In Bezug auf die im Kapitel II aufgeführten bekannten Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation zeigen die Ergebnisse der Teilstudie, dass diese zum Großteil in den untersuchten Deutschschweizer Kinderschutzgruppen gegeben sind. So gibt es eine **gesetzliche Grundlage** für die gemeinsame Arbeit, der in vielen Gruppen ein verschriftlichtes **Konzept** oder **Richtlinien** zugrunde liegen. Die Arbeit wird darüber hinaus in unterschiedlicher Form von den ArbeitgeberInnen bzw. dem Kanton unterstützt: durch zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel, eine finanzielle Entschädigung der Mitglieder oder die Aufnahme in den Stellenbeschrieb („**Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitsgeber**“). Trotz dieser Entschädigungen bleibt die Arbeit in der Kinderschutzgruppe zumindest zum Teil privates Engagement, da beispielsweise die VertreterInnen der Strafjustiz die gleiche Zahl an Fällen bearbeiten müssen wie KollegInnen, die nicht Mitglied in einer Kinderschutzgruppe sind. Doch für die Befragten sind die Entschädigungsleistungen mehr als der Ausgleich

eines finanziellen oder zeitlichen Mehraufwands, sie sehen sie als Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitgeber bzw. den Kanton an.

Weitere strukturell-organisatorische Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation, die mehrheitlich in den untersuchten Gruppen vorliegen, sind **regelmäßige Treffen** und ein **festgelegter, angemessener Zeitrahmen** für die Sitzungen. So finden die Sitzungen regelmäßig, abhängig vom Fallaufkommen in einem unterschiedlichen Turnus statt; mehrheitlich besteht zudem die Möglichkeit, außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Bei einigen Gruppen halten sich die Mitglieder ein bestimmtes Zeitfenster frei, wird bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt kein geeigneter Fall gemeldet, wird keine Sitzung einberufen. Dieses Modell sehen die interviewten Kinderschutzgruppenmitglieder überwiegend als vorteilhaft an, obwohl es erhebliche zeitliche Ressourcen erfordert. Die Sitzungen selbst dauern zwischen 75 und 135 Minuten und finden in der Regel in den Räumen der Beratungs- resp. Fachstelle statt, die den Auftrag zur Gründung und Leitung der Kinderschutzgruppe erhalten hat (**„Raumfrage ist geklärt“**). Die Leitung übernimmt folglich überwiegend ein/e SozialarbeiterIn. In den meisten Gruppen ist die/der LeiterIn für die Organisation der Arbeit zuständig, d. h., sie nimmt die Anfragen entgegen, entscheidet, welcher Fall in der Kinderschutzgruppe besprochen wird („gatekeeper-Funktion“), lädt zu den Sitzungen ein, schreibt das Protokoll, leitet die Empfehlung an den Ratsuchenden weiter und holt ihre/seine Rückmeldungen ein (**„Leitung und Moderation“**). Ihr kommt somit eine Schlüsselfunktion zu, die sich auch darin zeigt, dass ihr die Verantwortung für das Gelingen der Zusammenarbeit und das Klima in der Gruppe übertragen wird. Wie die Ergebnisse der Interviewstudie zeigen, kann diese Verantwortung eine große Belastung darstellen. Ein Scheitern der Zusammenarbeit kommt dann einem persönlichen Misserfolg gleich. In Bezug auf die Entscheidungsfindung kann diese „Verantwortungsabgabe“ dazu führen, dass sich die Mitglieder auch nicht mehr für die ausgesprochene Empfehlung verantwortlich fühlen; dies kann durch die Anonymisierung der Fälle noch verstärkt werden, da die Mehrheit der Gruppenmitglieder die Betroffenen nicht kennt und nach der Beratung nicht am weiteren Fallverlauf beteiligt ist. Hierdurch treffen sie unter Umständen riskantere Entscheidungen, d. h. sie gehen im Vergleich zur individuellen Lösung ein höheres Risiko ein, eine „Fehlentscheidung“ zu treffen (vgl. *Schulz-Hardt et al.* 2002) (**„Übernahme von Verantwortung für Gelingen der Kooperation“**).

Neben Mitarbeitenden der genannten Beratungs- oder Fachstellen sind in den meisten Gruppen (Kinder-)ÄrztInnen, VertreterInnen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Schulpsychologie oder Schulsozialarbeit sowie der Strafrechtspflege vertreten (StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen, Polizei). VertreterInnen von Zivil- oder (Straf-)Gerichten nehmen hingegen so

gut wie nie an den Sitzungen der Kinderschutzgruppen teil. Insgesamt bestehen die untersuchten Kinderschutzgruppen aus vier bis 15 Mitgliedern. Zwar ist davon auszugehen, dass durch das Zusammenführen unterschiedlicher Disziplinen und Professionen ein Kompetenzgewinn erreicht wird, wird die Gruppe jedoch zu groß, erscheint die Arbeit „träge“. Auch arbeitspsychologische Studien weisen daraufhin, dass Kommunikations- und Abstimmungsprozesse „am besten in Gruppen mit 5 bis 6 Mitgliedern“ verlaufen (Nerdinger, Blickle & Schaper 2008, 404). Eine bereits bestehende Gruppe zu verkleinern, ist nach den Erfahrungen der Befragten jedoch nur schwer durchführbar, zumal sie nicht auf das zusätzliche Fachwissen verzichten wollen.

Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Zusammensetzung der Kinderschutzgruppen ist die „**Verbindlichkeit der Mitgliedschaft**“ (vgl. auch Frenzke-Kulbach 2004), deren Relevanz ebenfalls in den Interviews deutlich wird. So ist ein häufiger Mitgliederwechsel für die Befragten problematisch, da sich die Gruppen in diesen Fällen erst wieder neu zusammenfinden und kennenlernen müssen. Solange man die Denkweisen der anderen Professionen nicht kennt, kann auch „das Interdisziplinäre an sich“ Angst machen. Besonders wichtig für die gemeinsame Arbeit erscheint somit die Kenntnis der Kompetenzen und Arbeitsweisen der Anderen, nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Kinderschutzgruppe. „Nachzügler“ hätten es zudem schwerer, sich in das „gewachsene Team“ einzugliedern. Ein Problem, das bereits auf StellvertreterInnen regulärer Mitglieder zuzutreffen scheint. Bedenkt man ferner, dass gegenseitiges Vertrauen eine wichtige Voraussetzung für die Hauptaufgabe der Gruppen, die Fallberatungen, ist – insbesondere wenn es um den Austausch von Informationen geht, die dem Amtsgeheimnis unterliegen –, wird die Bedeutung einer Beständigkeit der Zusammensetzung deutlich. Der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen braucht jedoch Zeit, wie auch die Vertrauensforschung zeigt (vgl. u. a. Schweer 1996).

Vorteile und Gefahren der Interdisziplinarität für die Entscheidungsfindung

Die interdisziplinäre Zusammensetzung ist in allen Gruppen explizit erwünscht. Hintergrund ist die Annahme, dass die kollektive Problemlösung der individuellen qualitativ überlegen ist, da ein (Verdachts-)Fall aus verschiedenen (disziplinären) Blickwinkeln betrachtet und diskutiert wird und daher potentiell mehrere Alternativhypothesen getestet werden. Wie in Kapitel II gezeigt, werden bei der Entscheidungsfindung in Gruppen jedoch unter Umständen Mechanismen wirksam, die dazu führen, dass die Gruppenleistung sogar schlechter ausfällt als die der einzelnen Mitglieder. Diese Gefahr besteht zum einen wenn die Teilnehmenden sich für die getroffene Entscheidung nicht verantwortlich fühlen und dadurch unter Umständen ein höheres Risiko für eine „Fehlentscheidung“ eingehen, indem sie sich beispielsweise der Mehrheitsmeinung oder der Meinung

eines Mitglieds mit einem hohen Status anschließen (siehe oben). Darauf dass es **Statusunterschiede** zwischen den Mitgliedern gibt, weisen insbesondere die Ergebnisse der qualitativen Analysen hin. Während VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe nämlich die Gruppen leiten, nehmen die der Strafjustiz und Polizei in vielen Gruppen eine „Gastrolle“ ein, indem sie nur zu Fallberatungen eingeladen werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass es sich um einen strafrechtlich relevanten Fall handelt. In anderen Gruppen nehmen sie ausschließlich als BeraterInnen teil und dürfen bei der Entscheidungsfindung nicht mit abstimmen. Die Analysen der Interviews haben jedoch gezeigt, dass dieser Statusunterschied zwischen VertreterInnen der Strafrechtspflege und denen der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe und des Gesundheitswesens dazu führen kann, dass sich Erstere nicht als vollwertige Gruppenmitglieder wahrnehmen. Verstärkt wird dies durch den Eindruck, nur bei ausgewählten Fällen einen wichtigen Beitrag leisten zu können. Dies entspricht sozialpsychologischen Erkenntnissen zur Frage des Status einzelner Gruppenmitglieder. So ist der Status in einer Gruppe „generally a function of the extent to which an individual's contribution is crucial to the success and prestige of the group, and how much power (control over group outcomes) that individual has“ (*Baron & Kerr* 2003, 9). Mit anderen Worten, sind bestimmte Berufsgruppen nicht als ständige Mitglieder in den Sitzungen vertreten, kann dies als Zeichen dafür gedeutet werden, dass ihr Beitrag insgesamt weniger wichtig und bei der Entscheidungsfindung weniger gewichtig ist. Dabei muss dieser Eindruck nicht von anderen Gruppenmitgliedern vermittelt oder von allen geteilt werden. Das Gefühl, keinen nützlichen Beitrag leisten zu können, kann jedoch nicht nur zum Rückzug führen, es kann auch den gegenteiligen Effekt haben, dass diese Mitglieder dennoch Stellung beziehen, um sich eingebracht zu haben. Um die genannten Effekte und Unzufriedenheit auf Seiten von Gruppenmitgliedern zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle einen **Nutzen** in der gemeinsamen Arbeit sehen.

Auf der einen Seite führt das „Spezialwissen“ der VertreterInnen der Strafrechtspflege also dazu, dass diese häufig eine Gastrolle in den Gruppen einnehmen; auf der anderen Seite führt es zusammen mit dem hohen Status dieser Professionen und dem Umstand, dass sie sich bei ihrer Arbeit an „Fakten“ und Gesetzen orientieren, dazu, dass vor allem den VertreterInnen der Strafjustiz bei den Beratungen eine „Allwissenheit“ unterstellt und das, was sie sagen, als „Gesetz“ verstanden und angenommen wird. Sie lenken damit unter Umständen (ungewollt) die Diskussion und bestimmen die Entscheidung, selbst wenn sie am Ende der Beratung nicht mit abstimmen dürfen. Sie können zu Wortführenden werden, deren Meinung sich die anderen Gruppenmitglieder unhinterfragt anschließen. Äußerungen, die dieser Meinung zuwiderlaufen oder sie in Frage stellen könnten, werden dann „per ‚Selbstzensur‘ unterdrückt“; der „Urteilsprozeß wird dadurch insgesamt sehr einseitig“ (*Schulz-Hardt & Köhnken* 2000, 80). Dies läuft jedoch

der Idee der interdisziplinären Fallberatungen zuwider und gefährdet die Qualität der Entscheidung (siehe oben).

Während in diesem Szenario ausgewählte Mitglieder von den anderen zu Wortführenden gemacht werden, gibt es in den Gruppen dominant auftretende Personen („**Alphatiere**“), die die anderen Mitglieder in den Diskussionen kaum zu Wort kommen lassen und damit die Gruppe im Prinzip arbeitsunfähig machen. Dies kann nicht alleine die **Arbeitsatmosphäre** beeinträchtigen und dazu führen, dass Personen die Gruppe aus Unzufriedenheit verlassen, es beeinträchtigt ebenfalls den Entscheidungsfindungsprozess, da auch hier die Meinung eines Einzelnen zur Entscheidung der gesamten Gruppe wird. Dominantes Auftreten ist nicht allein ein Persönlichkeitsspezifikum, auch die disziplinäre Sozialisation dürfte eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Bedenkt man, dass beispielsweise MedizinerInnen und JuristInnen nicht nur zwei äußerst anerkannten Disziplinen und Professionen angehören, sondern dass sie bereits im Laufe ihres Studiums trainiert werden, „Fakten“ zu sammeln und auf deren Grundlage eigenständig eine Entscheidung zu fällen, liegt die Vermutung nahe, dass es gerade VertreterInnen dieser Professionen sind, die von sich aus als Wortführende in den Kinderschutzgruppen agieren. Diesen Zusammenhang stellen auch die Befragten selbst her. Im Gegensatz dazu ist z. B. die Soziale Arbeit noch dabei, sich als Profession zu definieren und zu etablieren (vgl. *Staub-Bernasconi* 1995, 2007).

Unmut wird bei den Gruppenmitgliedern ausgelöst, wenn Personen nicht mehr allein ihre Disziplin, sondern auch die eines anderen Gruppenmitglieds vertreten. Dies zeigt sich dann in dem Gefühl, es werde im eigenen „Garten getrampelt“. Die Mehrheit der Befragten spricht sich dafür aus, dass die Grenzen der jeweiligen Disziplinen eingehalten werden; die Mitglieder sollen sich gegenseitig mit ihren jeweiligen Kompetenzen unterstützen. Gewollt ist somit eine Inter-, keine Transdisziplinarität, bei der die Grenzen zwischen den Disziplinen aufgehoben werden (vgl. *Schaller* 2004).

Mit *Fegert und Schrappe* (2004, 23) lässt sich somit festhalten: „Kooperation gelingt nur zwischen Gleichen [...] sonst wird bewertet, beauftragt, angeordnet, angewiesen“. Hierfür sind **gegenseitige Anerkennung und Akzeptanz, der Respekt vor der Eigenart des anderen**“ erforderlich (*ebd.*, 23, Hervorhebung, P. K.). Als weitere Bedingungen für eine offene Kommunikation, die auch das Hinterfragen von Aussagen anderer Mitglieder und das Zugeben von Ratlosigkeit ermöglicht, nennen die Befragten zudem **gegenseitiges Vertrauen**. Beides sind nicht nur wichtige Voraussetzungen für das Gelingen der Kooperation, sondern auch für das Treffen wohl überlegter Entscheidungen. Dies ist nicht nur im Sinne der Kinderschutzgruppenmitglieder und des Ratsuchenden, sondern insbesondere im Sinne der Betroffenen.

Für das Gelingen der interdisziplinären Kooperation ist es zudem wichtig, dass die Beteiligten sich gegenseitig verstehen, sie müssen gemeinsame (fach-)sprachliche Grundlagen schaffen („**Schaffen einer gemeinsamen Basis, gemeinsamen Sprache**“). Auch dies gehört zum Kennenlernen der Anderen und kann zudem verhindern, dass sich Mitglieder nicht integriert fühlen, wenn sie den Eindruck haben, sie seien die einzigen, die die Fachbegriffe und Abkürzungen der Anderen nicht verstehen.

Weitere Probleme bei den Fallberatungen ergeben sich durch die Anonymisierung der Fälle, die mehrheitlich mit der Teilnahme der VertreterInnen der Strafrechtspflege begründet wird, die verpflichtet sind, Officialdelikte strafrechtlich zu verfolgen („Legalitätsprinzip“). Insbesondere in einwohner- und gemeindeschwächeren Kantonen können die Beteiligten jedoch relativ schnell auf die Betroffenen schließen. Die VertreterInnen der Strafrechtspflege müssten in diesem Fall Ermittlungen aufnehmen, bei den VertreterInnen der (öffentlich-rechtlichen) Jugendhilfe führt dies zu einem Gefühl der Unzufriedenheit, da sie gerne mehr Informationen über den Fall einfließen lassen würden. Eine befragte Vertreterin der Strafrechtspflege lässt hingegen Informationen zu einem ihr bekannten Fall weg, deren Weitergabe ihrer Einschätzung nach das laufende Verfahren gefährden könnte. Verfügen nicht alle Beteiligten über dieselben Informationen, kann sich dies jedoch negativ auf die Entscheidungsfindung auswirken. Zum einen weil für eine wohl überlegte Entscheidung wesentliche Informationen fehlen können, zum anderen weil die Informationen, die eingebracht werden (können), die sind, die Einschätzung des Verdachtsfalls unterstützen, die das jeweilige Mitglied bereits hatte. Damit ist keine bewusste Manipulation der Entscheidungsfindungsprozesse gemeint. Diese Auswahl kann auch unbewusst erfolgen. Schließlich hält man Informationen, die im Einklang mit der eigenen Überzeugung stehen, für glaubwürdiger und wichtiger als präferenzinkonsistente Informationen, „weil mit den Präferenzen in Einklang stehende Informationen unbesehen akzeptiert werden, während präferenz-inkonsistente Informationen kritisch überprüft werden“ (Schulz-Hardt & Brodbeck 2007, 462).

In Bezug auf das Amtsgeheimnis und den Strafverfolgungszwang weisen die Ergebnisse insgesamt daraufhin, dass es nicht nur wichtig ist, dass die Beteiligten die rechtlichen Vorgaben der Anderen kennen und anerkennen. Wünschenswert wäre eine klare (gesetzliche) Regelung für diese anonymisierten Fallberatungen in allen Kantonen, die es VertreterInnen der Strafrechtspflege ermöglicht, weiterhin an derartigen Sitzungen teilzunehmen. Bemerkenswert ist, dass die ärztliche Schweigepflicht zu keinen Problemen zu führen scheint. Dies steht im Gegensatz zu den Ergebnissen deutscher Studien zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und MedizinerInnen im Bereich des Kindesschutz (u. a. Fegert 2008; Meysen 2008; Ziegenhain et al. 2010).

Insgesamt lässt sich mit den Worten der Befragten festhalten: „Interdisziplinarität verlangt viel“ (vgl. Interview 4, Z. 102), und ob sie gelingt, bleibt zu einem nicht unwesentlichen Teil personenabhängig. Um eine Abhängigkeit des Funktionierens der Arbeit von einzelnen Personen zu verringern, sind eine klare strukturelle Verankerung der Gruppen sowie die Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitgeber notwendig (vgl. auch *Fegert & Schrapper* 2004, 23). Betrachtet man die Ergebnisse der vorliegenden Studie, scheint beides in der deutschsprachigen Schweiz bereits gegeben zu sein. Eine von den Beteiligten als zufriedenstellend wahrgenommene Zusammenarbeit bedeutet jedoch nicht, dass diese auch die Qualität der Arbeit erhöht. Das Vorliegen der genannten Bedingungen bildet lediglich eine notwendige aber noch keine hinreichende Grundlage hierfür. Im Hinblick auf die Hauptaufgabe der Gruppen, die interdisziplinären Fallberatungen, müssen weitere Bedingungen gegeben sein, damit gleichzeitig eine hohe Arbeitsqualität sichergestellt ist. Die Befragten selbst haben die Voraussetzungen einer gelingenden interdisziplinären Kooperation um Bedingungen ergänzt, die bekanntermaßen genauso für das Treffen wohl überlegter Entscheidungen in Gruppen notwendig sind (vgl. Kap. II). Mehrheitlich sind dies Aspekte, die auf die Relevanz klarer Kommunikationsregeln hinweisen:

- Gegenseitiges Zuhören
- Jede/r muss seine Meinung vertreten können
- Man muss die Meinung eines anderen hinterfragen dürfen (Kritikfähigkeit)
- Sich trauen und bereit sein, die Meinung eines anderen in Frage zu stellen (Kritikbereitschaft)
- Offene Kommunikation (Offenheit, Transparenz)
- Keine Informationen verheimlichen
- Aktive Beteiligung aller Gruppenmitglieder, kein „Tunnelblick“ auf Leitung
- Keiner bringt die anderen zum Schweigen („Alphatiere“)
- Diskussion auf sachlicher Ebene
- Fachsprache, die für die anderen Mitglieder nicht verständlich ist, vermeiden, zentrale Begriffe klären

Als weitere wichtige Bedingungen haben sich eine gute Atmosphäre, individuelle Verantwortungsübernahme, ausreichend Zeit für die Diskussion, ein **strukturiertes, lösungsorientiertes Vorgehen** und eine in Bezug auf die Entscheidung unvoreingenommene Gesprächsführung erwiesen. Mit *Bierhoff* (2006, 501) können soziale Fertigkeiten der Beteiligten ergänzt werden (u. a. Perspektivübernahme, Widerspruch als Anreiz zur Problemlösung auffassen) (vgl. Kap. II).

Das Gesagte weist insbesondere auf die Relevanz einer guten Gesprächsführung hin. Eine mangelnde Strukturierung der Sitzung führt unter Umständen dazu, dass nicht alle wichtigen Informationen bei der Diskussion des Falles berücksichtigt werden oder nicht alle Teilnehmenden zu Wort zu kommen können. Der daraus folgende Informationsmangel kann sich negativ auf die Qualität der ausgesprochenen Empfehlung auswirken (siehe oben). Eine unstrukturierte Diskussion kann ferner zu Unzufriedenheit auf Seiten der Teilnehmenden führen. Spezielle Techniken zur Leitung von Gruppendiskussionen können hierbei helfen. *Schulz-Hardt und Brodbeck* (2007, 464) schlagen zum Beispiel „die Aufteilung des Entscheidungsprozesses“ in zwei Phasen vor: eine der Informationssammlung sowie eine der Bewertung der Informationen und der Entscheidungsfindung. Dies entspricht im Prinzip bereits dem Vorgehen der untersuchten Gruppen (vgl. Kap. IV.2.3.3, Sitzungsverlauf). *Metzger* (2011, 65), der den Sitzungsverlauf von 14 Deutschschweizer Kinderschutzgruppen untersucht hat, differenziert diese Phasen weiter aus und meint, die Qualität der Zusammenarbeit könne „möglicherweise durch eine konsequente Unterteilung der Fallberatung in die Phasen Fallpräsentation, Situationsanalyse, Interventionsvorschläge, Entscheidung und Umsetzung verbessert werden“. Zu den komplexeren Techniken zählt nach *Schulz-Hardt und Brodbeck* (2007, 464) das Aufteilen der Gruppe in zwei Untergruppen, denen unterschiedliche Rollen bzw. Positionen zugewiesen werden. Unabhängig von der wirklichen Meinung der einzelnen Mitglieder führen sie dann eine kontroverse Diskussion. „Dies fördert die Stimulierung durch Argumente und Informationen, die in der Gruppe kaum jemand erwähnt hätte, wenn die Gruppenmitglieder [...] aufgrund ihrer eigenen Präferenzen gehandelt hätten“ (*ebd.*, 464). Hierdurch kann den in Kapitel II.3 genannten Selbstbestätigungstendenzen entgegen gewirkt werden, es kommt zu einem systematischen Hypothesentesten (vgl. *Schulz-Hardt & Köhnken* 2000). D. h. die vorliegenden Evidenzen werden nicht nur im Sinne der zu testenden Hypothese beurteilt (z. B. Misshandlung hat stattgefunden), sondern auch ihre Vereinbarkeit mit der Alternativhypothese (Misshandlung hat nicht stattgefunden). In Fällen, bei denen die Mitglieder sich nicht einig sind, ob eine Anzeige erstattet werden sollte, könnte die Gruppe also in eine „zivilrechtliche“ und eine „strafrechtliche“ Gruppe geteilt werden; um den gewünschten Effekt zu erzielen, sollte bei der Zuordnung der Mitglieder zu diesen Untergruppen darauf geachtet werden, dass sie einen Standpunkt vertreten müssen, der nicht ihrer wirklichen Position entspricht.

2.4.4 Fazit und Ausblick

Insgesamt bestätigen die vorliegenden Ergebnisse die Feststellung von *Siegrist* (2005) und *Metzger* (2011), dass die Kinderschutzgruppen mittlerweile eine feste Institution im Kinderschutz in der (Deutsch-)Schweiz sind, auch wenn

die Befragten beklagen, dass ihre Existenz – im Gegensatz zu der stationärer Gruppen – bei den potentiellen Ratsuchenden immer wieder in Vergessenheit geraten. Hier wären weitere Untersuchungen nötig, um mehr über das Verhältnis und die Unterschiede zwischen ambulanten und stationären Kinderschutzgruppen und deren Wahrnehmung in der Bevölkerung und bei den Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu erfahren.

Es kann festgehalten werden, dass sich der interdisziplinäre Ansatz bewährt hat, er wird bereits heute gesetzlich unterstützt (Art. 317 ZGB). Auch bei der Umsetzung des neuen Kinds- und Erwachsenenschutzgesetzes, das am 01.01.2013 in Kraft treten wird, ist Interdisziplinarität neben Professionalisierung ein wichtiges Anliegen. So müssen die Vormundschaftsbehörden ab diesem Zeitpunkt als interdisziplinäre Fachbehörde des zivilrechtlichen Kindesschutzes ausgestaltet sein, heute handelt es sich in der Deutschschweiz hingegen mehrheitlich um „politisch gewählte Laienbehörden“ (Wider 2010, 19). Dieser Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) werden diverse Aufgabenbereiche übertragen (z. B. Anordnung/Änderung/Aufhebung behördlicher Maßnahmen); ihre Entscheidungen wird sie in der Regel in einem Team von mind. drei Mitgliedern aus den Bereichen Soziale Arbeit, Recht und Psychologie/Pädagogik treffen. „Weitere Spezialkompetenzen, wie Medizin/Psychiatrie, Treuhand, Versicherungswesen, können im Bedarfsfall mobilisiert werden“ (Häfeli 2010, 18). Zweifelsohne müssen bei der interdisziplinären Zusammenarbeit in diesen Behörden die gleichen Bedingungen für das Gelingen der Kooperation und für das Treffen einer wohl überlegten Entscheidung gegeben sein, wie bei den hier untersuchten Kinderschutzgruppen. So sieht Rosch (2010, 14-16) genau dies als Herausforderung für die interdisziplinäre KESB an. Welche Auswirkungen die anstehende Reorganisation der Behördenstrukturen im Kinds- und Erwachsenenschutz auf die Organisation und Arbeitsweise der (ambulanten) Kinderschutzgruppen hat, ist derzeit noch unklar. In jedem Fall erhält interdisziplinäres Arbeiten im Bereich des Kindesschutzes hierdurch ein stärkeres Gewicht. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sprechen allerdings dafür, dass die Kinderschutzgruppen auch weiterhin eine wichtige Institution im Bereich des Kindesschutzes sein können. Sie zeigen jedoch auch, dass gerade bei der Entscheidungsfindung in interdisziplinär besetzten Gruppen Mechanismen wirksam werden können, die sich negativ auf die Qualität des Entscheidungsprozesses auswirken. Dies gilt nicht allein für die Arbeit der ambulanten, sondern auch für die der stationären Kinderschutzgruppen und ab 2013 auch für die Arbeit der KESB. Hier lohnt es sich, diese Prozesse und Mechanismen genauer zu untersuchen und Strategien zu entwickeln und zu evaluieren, die wohl überlegte Entscheidungen interdisziplinär besetzter Gremien unterstützen. Dies ist nicht nur im Interesse der beteiligten Fachpersonen, sondern in erster Linie der betroffenen Kinder und ihrer Eltern.

3. Länderbericht Österreich

3.1 Einleitung

3.1.1 Länderspezifische Besonderheiten

Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung machen auf den ersten Blick sichtbar, worin sich Österreich von den beiden Partnerländern im hier vorgestellten Projekt unterscheidet: Gerade einmal 14 der 61 Jugendämter, die einen Fragebogen zurückgesendet haben, meldeten einen Arbeitskreis zum Thema Sexualdelikte gegen Kinder – sechs davon mit Beteiligung der Kriminalpolizei, einer mit Beteiligung der Kriminalpolizei und der Strafjustiz. Letzterer wurde allerdings bereits 1997 endgültig eingestellt. Ein anderer ruhte zum Zeitpunkt der Erhebung. Da mit 53 Prozent eine hohe Rücklaufquote erreicht werden konnte, hat dieses Ergebnis hohe Aussagekraft. Institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern, an denen sowohl Jugendwohlfahrt als auch Strafjustiz bzw. Kriminalpolizei beteiligt sind, finden sich in Österreich also nicht nur deutlich seltener als in Deutschland oder der Schweiz, sondern stellen eine Ausnahme dar.

Die Resultate der quantitativen Erhebung machten eine Adaption des qualitativen Studienteils notwendig: Einerseits gibt es schlichtweg nicht genügend Arbeitskreise, deren TeilnehmerInnen hätten befragt werden können, andererseits stellt sich die Frage, weshalb sich die Situation in Österreich so sehr von jener in den Nachbarländern Deutschland und Schweiz unterscheidet. Daraus ergab sich die folgende Zusammensetzung der InterviewpartnerInnen:

- Wir konnten GesprächspartnerInnen aus vier Arbeitskreisen gewinnen, die auf Bezirksebene, also regional, tätig sind. Aus dem fünften Arbeitskreis, der in den Fragebögen gemeldet wurde, liegen keine Interviews vor, da die MitarbeiterInnen des Jugendamtes keine Zeit für ein Gespräch fanden.
- In jenem Bundesland, in dem die meisten Bezirksarbeitskreise zu finden sind, ist ein Landesarbeitskreis installiert, der einerseits eine Art Dachorganisation bildet, andererseits einige Aufgaben übernommen hat, wie sie etwa in Deutschland von den lokalen Arbeitskreisen erfüllt werden. Ein Interview wurde mit einer langjährigen, leitenden Teilnehmerin dieses Landesarbeitskreises geführt.

- In einem Bundesland, aus dem keine ständigen Arbeitskreise gemeldet wurden, fand vor einigen Jahren ein zeitlich begrenztes Projekt zum Thema Kooperation bei sexuellem Missbrauch und Gewalt gegen Kinder statt. Inhaltlich fällt dieses Projekt exakt in die Fragestellung der hier präsentierten Forschungsarbeit, von der Organisationsform her nicht, da es nicht auf Dauer ausgerichtet war. Als Interviewpartnerinnen standen zwei Vertreterinnen der Jugendwohlfahrt, die gemeinsam Auskunft gaben, und eine Staatsanwältin zur Verfügung, die an diesem Projekt beteiligt gewesen waren. Da aus diesem Bundesland kaum Fragebögen vorlagen, ging es in den beiden Gesprächen auch darum, Anhaltspunkte für das Fehlen von Arbeitskreisen in Österreich zu bekommen.
- Dieses Ziel verfolgte auch ein Interview mit zwei Polizeibeamten, die sich um den Aufbau einer interdisziplinär besetzten, dauerhaften Kooperationsform zum Thema Gewalt gegen Kinder bemühen.

3.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In Österreich sind die Bundesländer die Träger der Jugendwohlfahrt, was dazu führt, dass sich deren Organisation und Struktur je nach Bundesland beträchtlich unterscheiden können. Als Träger der Jugendämter fungieren die Bezirksverwaltungsbehörden: Das sind die Bezirkshauptmannschaften und – in den Städten mit eigenem Statut¹ – die Magistrate. Wien stellt insofern einen Sonderfall dar, als die insgesamt 18 Jugendämter in eine Magistratsabteilung (MA 11) zusammengefasst sind. In den beiden nach EinwohnerInnen nächst größeren österreichischen Städten Graz und Linz betreut jeweils ein einziges Jugendamt die gesamte Stadt.²

Als für die vorliegende Untersuchung relevante rechtliche Bestimmung ist auf einen der Grundsätze des Strafverfahrens – das Legalitätsprinzip – hinzuweisen. Die sogenannte Amtswegigkeit wird immer wieder als Erschwernis in der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei und anderen Einrichtungen, insbesondere der Jugendwohlfahrt genannt (vgl. Kap. IV.3.3.5). § 2 StPO 2008 normiert die Verpflichtung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer vorliegenden

1 Es gibt in Österreich 15 Statutarstädte. Mit Ausnahme von Bregenz haben alle Landeshauptstädte (inklusive der Bundeshauptstadt Wien) ein eigenes Statut, darüber hinaus erhielten einige kleinere Städte aus historischen Gründen das Stadtrecht (siehe Art.116 Abs.3 B-VG).

2 Per 31.10.2008 hatten Wien 1.674.118, Graz 252.899 und Linz 188.966 EinwohnerInnen (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen/index.html 17.4.2009)

Straftat von Amts wegen aufzuklären.³ Dagegen besteht für die Jugendwohlfahrt zwar ebenfalls eine grundsätzliche Anzeigepflicht, die aber dann aufgehoben ist, wenn die Anzeige „eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf“, oder wenn erwartet werden kann, dass „die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen“ (werde) (§ 78 StPO 2008⁴).

3.2 Quantitativer Teil: Ergebnisse der Fragebogenstudie

3.2.1 Stichprobe

Größe des Rücklaufs

In Österreich wurden die zuständigen BeamtInnen in den Bundesländern bzw. Magistraten im Herbst 2008 telefonisch kontaktiert und gebeten, die Fragebögen an die insgesamt 115 Jugendämter weiterzuschicken. Es folgte eine telefonische Erinnerung direkt bei den Jugendämtern. 61 Fragebögen kamen ausgefüllt zurück und fanden in der Auswertung Verwendung. Der Rücklauf betrug also 53 Prozent. Dabei wurde der erste, allgemeine Teil des Fragebogens überdies weitgehend vollständig ausgefüllt. Anders beim zweiten Teil, der auf Arbeitskreise zu Sexualdelikten fokussierte: Für ihn liegen nur fünf ausgefüllte Fragebögen vor, was auf die geringe Anzahl von Arbeitskreisen zu Sexualdelikten gegen Kinder in Österreich und nicht auf die fehlende Antwortbereitschaft der Jugendämter zurückzuführen ist. Die Antworten aus diesen fünf Fragebögen wurden nicht statistisch ausgewertet, sondern werden beschreibend vorgestellt.

Regionale Streuung des Rücklaufs

Die Antwortbereitschaft variierte je nach Bundesland überaus stark: Am größten war der Rücklauf aus Niederösterreich (88 Prozent), gefolgt von Wien (66,7 Prozent). Im oberen Mittelfeld mit Rücklaufquoten von mehr als 50 Prozent

3 Das bezieht sich ausschließlich auf Offizialdelikte, also nicht auf Straftaten, die bloß auf Verlangen einer dazu berechtigten Person zu verfolgen sind.

4 § 78 StPO 2008 (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. (2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht, 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. (3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

liegen Oberösterreich und Tirol, im unteren Mittelfeld mit rund einem Drittel retournierter Fragebögen finden sich das Burgenland, die Steiermark und Kärnten. Aus Vorarlberg und Salzburg wurde kein Fragebogen zurückgeschickt.

Die starken regionalen Unterschiede bei den Rücklaufquoten führen dazu, dass die Stichprobe eine andere Gewichtung aufweist als die Grundgesamtheit. Niederösterreich ist weit überdurchschnittlich vertreten: In der Grundgesamtheit hat Österreichs flächenmäßig größtes Bundesland einen Anteil von 21,7 Prozent, in der Stichprobe von 36,1 Prozent. Niederösterreich und Wien – das in der Stichprobe ebenfalls überproportional vertreten ist – erreichen gemeinsam einen Anteil von 55,8 Prozent der ausgewerteten Fragebögen. Damit ist der Osten Österreichs in der Stichprobe überrepräsentiert.

Tab. IV.3.1: Rücklaufquoten für Österreich und die Bundesländer, Gewichtung der Bundesländer in Grundgesamtheit und Stichprobe

Bundesland	Rücklauf	Gewichtung			
		Grundgesamtheit		Stichprobe	
		<i>Häufigkeit</i>	<i>Prozent</i>	<i>Häufigkeit</i>	<i>Prozent</i>
Niederösterreich	88,0 %	25	21,7 %	22	36,1 %
Wien	66,7 %	18	15,7 %	12	19,7 %
Oberösterreich	58,8 %	17	14,8 %	10	16,4 %
Steiermark	55,6 %	17	14,8 %	6	9,8 %
Tirol	37,5 %	9	7,8 %	5	8,2 %
Burgenland	35,3 %	8	7,0 %	3	4,9 %
Kärnten	30,0 %	10	8,7 %	3	4,9 %
Salzburg	-----	7	6,1 %	-----	-----
Vorarlberg	-----	4	3,5 %	-----	-----
Summe	53,0 %	115	100,0 %	61	100,0 %

Rücklauf nach Trägereinrichtung

Allgemein gesprochen kann man davon ausgehen, dass die bei den Magistraten angesiedelten Jugendämter eher ein städtisches, jene bei den Bezirkshauptmannschaften eher ein ländliches Gebiet betreuen. Die Rücklaufquote lag bei den Magistraten mit 71 Prozent deutlich höher als bei den Bezirkshauptmannschaften (46,4 Prozent). Auch hierfür ist die hohe Antwortbereitschaft in Niederösterreich (Rücklauf: 4 von 4 Magistraten) und – in diesem Zusammenhang vor allem – in Wien (Rücklauf: 12 von 18 Bezirksjugendämtern) ausschlaggebend.

Während der Anteil der Bezirkshauptmannschaften in der Grundgesamtheit knapp drei Viertel ausmacht, erreicht dieser in der Stichprobe nur schwache zwei Drittel. Städtische Gebiete sind also leicht überrepräsentiert – leicht deshalb, weil Statutarstädte wie etwa Krems oder Steyr keinen den großen Landeshauptstädten vergleichbaren städtischen Charakter haben.

Tab. IV.3.2: Rücklaufquoten nach Trägern, Gewichtung der Träger in Grundgesamtheit und Stichprobe

Träger	Rücklauf	Gewichtung			
		Grundgesamtheit		Stichprobe	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Magistrat	71,0 %	31	27,0 %	22	36,1 %
Bezirkshauptmannschaft	46,4 %	84	73,0 %	39	63,9 %
Summe	53,0 %	115	100,0 %	61	100,0 %

3.2.2 Angaben zu den Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben

Insgesamt gute zwei Drittel (68,9 Prozent) – in den Magistraten sogar knappe drei Viertel (72,7 Prozent) – der Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, sind Frauen. Der Altersmedian liegt bei 50 Jahren: Die Hälfte der RespondentInnen ist also jünger als 50 Jahre, die andere Hälfte älter. Fast alle (93,4 Prozent) sind diplomierte SozialarbeiterInnen, zwei sind PsychologInnen, eine ist Soziologin. Rund zwei Drittel (67,2 Prozent) haben eine leitende Position inne, wobei in den Magistraten der Anteil der leitenden⁵ MitarbeiterInnen (81,8 Prozent) unter den Antwortenden deutlich höher liegt als in den Bezirkshauptmannschaften (59 Prozent). Die Befragten blicken mehrheitlich auf eine langjährige Arbeitserfahrung im Jugendamt zurück: Mehr als die Hälfte von ihnen arbeitet länger als 20 Jahre dort, ihre aktuelle Position haben sie seit neun Jahren (Median) inne.

3.2.3 Allgemeine Informationen zum Jugendamt

EinwohnerInnen im Zuständigkeitsgebiet

Für wie viele EinwohnerInnen ein Jugendamt in Österreich zuständig ist, unterscheidet sich beträchtlich: Bei den Behörden, aus denen Fragebögen für die Auswertung vorliegen, reicht die Bandbreite von 8.500 bis 280.000 EinwohnerInnen.

⁵ Die offenen Antworten über die Funktion(en) im Jugendamt wurden in die Kategorien „leitende“ und „qualifizierte“ MitarbeiterInnen geteilt.

Der Maximalwert von 280.000 ist ein regelrechter „Ausreißer“, an zweiter Stelle folgt ein Jugendamt, in dessen Zuständigkeit 160.000 EinwohnerInnen fallen. Der „Ausreißer“ kommt aus Graz: Dort war für die gesamte Stadt zum Untersuchungszeitpunkt ein einziges „Amt für Jugend und Familie“ zuständig. In diesem war gerade ein grundlegender Umstrukturierungsprozess im Gange, im Zuge dessen das Stadtgebiet organisatorisch in vier Sozialräume geteilt worden war. Die MitarbeiterInnen des Jugendamts waren bereits einem dieser Sozialräume fix zugeordnet. Für die KlientInnen war diese Neuaufteilung zum Untersuchungszeitpunkt nur eingeschränkt relevant, da bis dahin neben dem zentralen Jugendamt nur ein baulich disloziertes „Sozialraumzentrum“ eröffnet worden war. Um den „Ausreißer“ Graz statistisch vergleichbar zu machen, wird Graz für dieses Kapitel – in dem es um die Anzahl der EinwohnerInnen und der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich geht – in diese vier Sozialräume geteilt. Es wird bei diesem Themenfeld also von einer um drei Einrichtungen größeren Stichprobe und Grundgesamtheit ausgegangen: Nicht 61, sondern 64 Antworten finden hier nun Berücksichtigung.

Im Zuständigkeitsgebiet eines Jugendamts leben im Durchschnitt rund 63.500 Personen. Gut ein Viertel der Jugendämter ist für bis zu 50.000 EinwohnerInnen zuständig, mehr als ein Drittel für 50.000 bis 75.000 und noch einmal ein gutes Viertel für mehr als 75.000 Personen.⁶ Ein Blick auf den Träger zeigt, dass bei den Magistraten angesiedelte Jugendämter für deutlich mehr KlientInnen zuständig sind, nämlich 40 Prozent für mehr als 75.000 EinwohnerInnen, wogegen bei den Bezirkshauptmannschaften der Vergleichswert etwa halb so groß ist (20,5 Prozent). In EinwohnerInnen „gemessen“, scheinen die Zuständigkeitsbereiche also in städtisch geprägten Gebieten deutlich größer zu sein als in den ländlichen.

MitarbeiterInnen, Arbeitsstunden und Vollzeitäquivalente

Ein österreichisches Jugendamt beschäftigt im Schnitt (Mediane) 4,5 Vollzeitkräfte, zwei Teilzeitkräfte, die mehr als halbtags arbeiten, und eine Teilzeitkraft mit genau 50 Prozent der regulären Arbeitszeit. Um die Daten über die Beschäftigten besser vergleichbar zu machen, wurden zwei Indizes gebildet: Einmal wurden die geleisteten Arbeitsstunden⁷ geschätzt, das andere Mal die Anzahl der fiktiv Vollzeitbeschäftigten⁸ (Vollzeitäquivalente). Das ergab einen

6 Sechs Jugendämter (9,4 Prozent) haben diese Frage nicht beantwortet.

7 Bei den Arbeitsstunden wurden jene mit Vollzeit mal 40, jene mit mehr als 50 Prozent mal 30, jene mit 50 Prozent mal 20 und jene mit weniger als 50 Prozent mal zehn gerechnet.

8 Bei den Vollzeitstellen wurden jene mit mehr als 50 Prozent mal 0,75, jene mit 50 Prozent mal 0,5 und jene mit weniger als 50 Prozent mal 0,25 gewichtet.

Durchschnittswert von 9,1 fiktiv Vollzeitbeschäftigten pro Jugendamt (Mittelwert), die dort insgesamt wöchentlich 365,3 Arbeitsstunden leisten.

Zwischen der Anzahl der Vollzeitäquivalente und der Größe des Zuständigkeitsgebiets besteht ein linearer Zusammenhang. So arbeiten in den Jugendämtern, die für bis zu 40.000 EinwohnerInnen zuständig sind, durchschnittlich fünf fiktiv Vollzeitbeschäftigte, in jenen, deren Verantwortung mehr als 80.000 Personen gilt, aber 13,4. Setzt man die Größe des Betreuungsgebiets und die Anzahl der MitarbeiterInnen miteinander in Beziehung, lässt sich ein Betreuungsschlüssel errechnen: Auf 1.000 EinwohnerInnen ergibt sich ein Mittelwert von 7,1 Arbeitsstunden (Minimum: 2,7 Stunden, Maximum: 38,8 Stunden).

Tab. IV.3.3: Anzahl der Vollzeitäquivalente

EinwohnerInnen im Zuständigkeitsgebiet	Vollzeitäquivalente		
	Minimum	Maximum	Mittelwert
bis 40.000	1,5	9,0	5,0
40.000 bis 60.000	3,5	9,8	6,5
60.000 bis 80.000	5,0	23,8	11,7
mehr als 80.000	7,5	19,3	13,4
Summe	1,5	23,8	9,1

3.2.4 Kooperationsmodelle zwischen Jugendämtern und Strafjustiz bzw. Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder

Formen der Zusammenarbeit

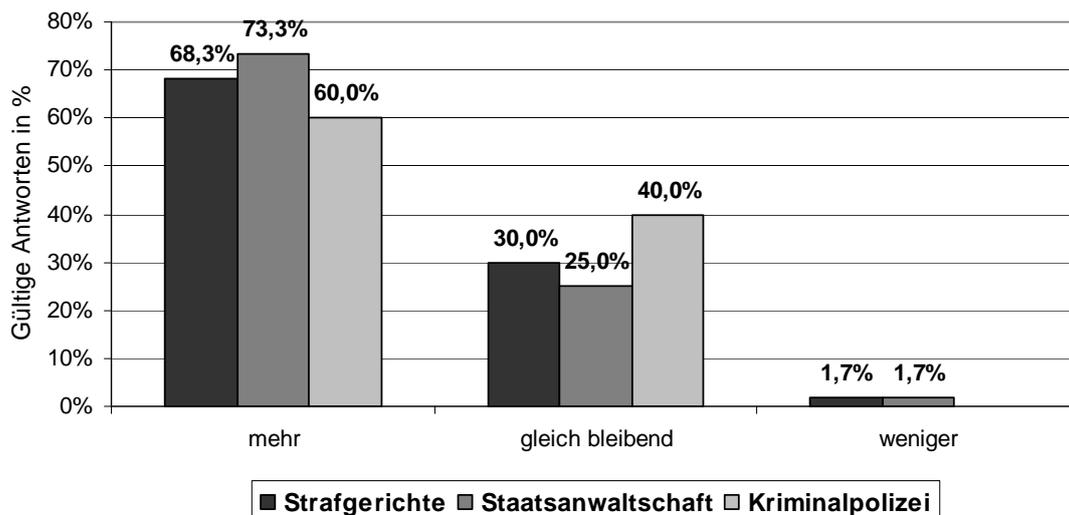
Bei Sexualdelikten gegen Kinder gibt es in rund drei Viertel der antwortenden Jugendämter besondere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Institutionen: 62,3 Prozent gaben an, dass es bei individuellen Problemlagen zu einer Kooperation zwischen Einzelpersonen komme. Vergleichsweise selten (8,2 Prozent) sind zeitlich befristete Einzelprojekte. 34,4 Prozent kreuzten die Variante *organisierte Zusammenarbeit* an, das sind 21 Jugendämter, von denen 14 an einem Arbeitskreis beteiligt sind; in den restlichen sieben findet die organisierte Zusammenarbeit in anderer Form statt, zum Beispiel bei *Runden Tischen* oder *Helferkonferenzen*. Für die 14 Arbeitskreise gilt, dass genau an der Hälfte von ihnen VertreterInnen der Kriminalpolizei, bei einem davon zusätzlich auch der Strafjustiz beteiligt sind, bei einem davon fanden zum Befragungszeitpunkt jedoch keine Treffen mehr statt. Die Frage, ob ein Arbeitskreis mit Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei geplant sei, beantwortete ein einziges Jugendamt (in dem es bislang keinen Arbeitskreis zu Sexualdelikten gegen Kinder gibt) positiv.

Zwischen den beiden Trägern gibt es einen Unterschied, der ins Auge sticht: In den Bezirkshauptmannschaften finden deutlich öfter Kooperationen zwischen Einzelpersonen bei individuellen Problemlagen statt als in den Magistraten (69,2 gegenüber 50 Prozent). In den ländlichen Gebieten scheint also die fallbezogene, informelle Zusammenarbeit üblicher zu sein als im städtischen Bereich.

Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit VertreterInnen von Strafjustiz und Kriminalpolizei

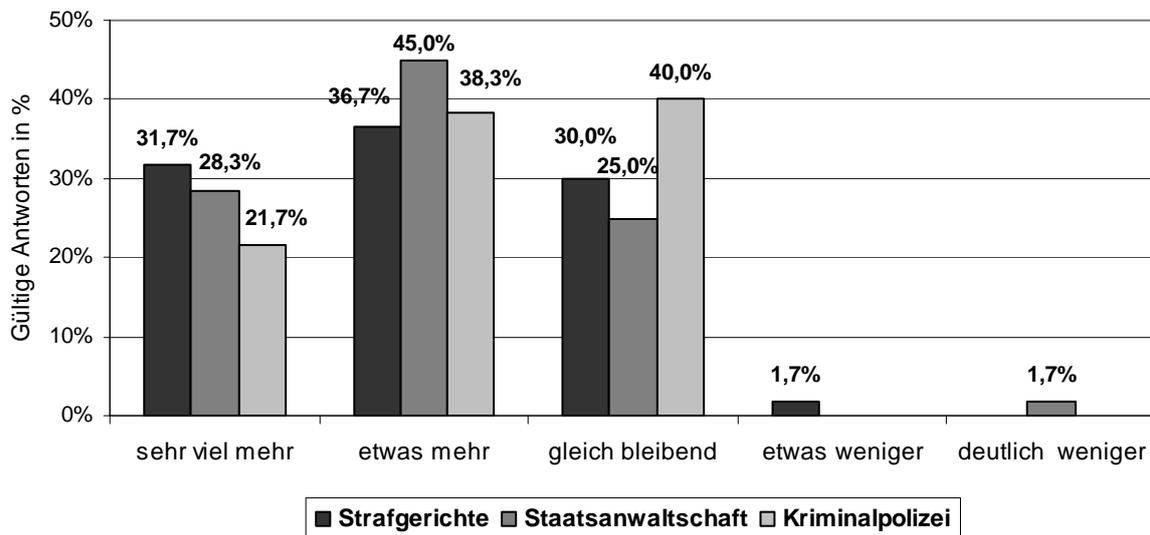
Eine klare Mehrheit der antwortenden Jugendämter möchte mehr Kontakt und fachlichen Austausch mit den VertreterInnen der Strafjustiz: Nahezu drei Viertel der Befragten streben mehr Austausch mit der Staatsanwaltschaft an, an zweiter Stelle folgen die Strafgerichte (68,3 Prozent), an dritter die Kriminalpolizei (60 Prozent). Oder anders formuliert: Die Befragten sind am zufriedensten mit dem Kontakt zur Kriminalpolizei, 40 Prozent kreuzten hier als Wunsch *gleich bleibend* an. Am unzufriedensten sind die Jugendämter mit dem Kontakt zu den Staatsanwaltschaften: Nur ein Viertel findet hier Kontakthäufigkeit und -intensität gerade richtig. Insgesamt gerade einmal zwei Befragte gaben an, weniger Kontakt zu wünschen: einmal *deutlich weniger* mit der Staatsanwaltschaft, einmal *etwas weniger* mit den Strafgerichten.

Abb. IV.3.1: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit VertreterInnen der Strafjustiz



Spaltet man den Wunsch nach mehr Kontakt in die beiden Intensitätsstufen *sehr viel mehr* und *etwas mehr* auf, kann abgelesen werden, wie intensiv dieser Wunsch ist bzw. wie sehr der Kontakt in den Augen der Befragten vertieft werden sollte. Beim Wunsch nach *sehr viel mehr* Kontakt ist die Reihenfolge etwas anders als bei der zusammenfassenden Darstellung: Die Staatsanwaltschaft gibt ihren ersten Platz an die Strafgerichte ab. In Bezug auf die Staatsanwaltschaft überwiegt eher der Wunsch nach einer höheren Kontaktfrequenz, in Bezug auf die Strafgerichte eher jener nach einer höheren Kontaktintensität, wobei es hier um Nuancen geht: Im Prinzip gilt bei allen drei Institutionen, dass mehr und intensiverer Kontakt gewünscht wird.

Abb. IV.3.2: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit VertreterInnen der Strafjustiz – Intensität



Der Wunsch nach häufigerem und intensiverem Kontakt wird von jenen Befragten, die aktuell mit der Strafjustiz zusammenarbeiten, deutlich häufiger geäußert als von jenen, die das nicht tun. Am größten ist die Differenz in Bezug auf die Strafgerichte, zu denen knapp drei Viertel der kooperierenden, aber nur etwas mehr die Hälfte der nicht-kooperierenden Jugendämter gerne mehr Kontakt hätten. Ähnlich liegt der Fall bei der Staatsanwaltschaft, zu der sowohl nicht-kooperierende als auch kooperierende Jugendämter am häufigsten mehr Kontakt wünschen, aber eben unterschiedlich häufig: Bei den nicht-kooperierenden Befragten beträgt der Anteil jener, die mehr Kontakt haben wollen, 60 Prozent, bei den kooperierenden 77,8 Prozent. Am wenigsten auseinander gehen die Kontaktwünsche in Bezug auf die Kriminalpolizei: Hier beträgt die Differenz nur 8,9 Prozentpunkte.

Abb. IV.3.3: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit VertreterInnen der Strafgerichte

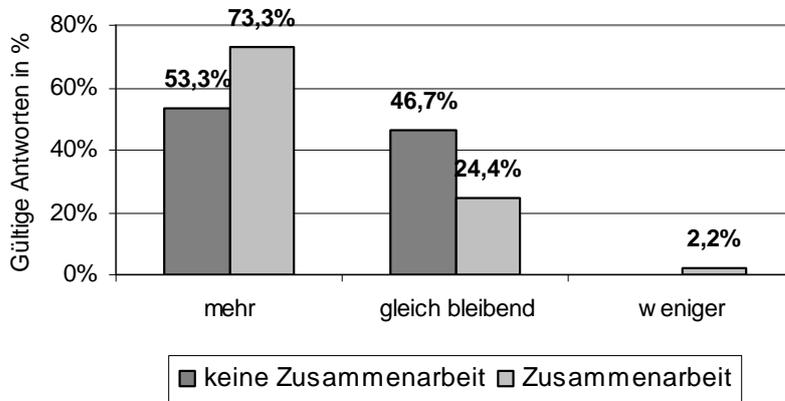


Abb. IV.3.4: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft

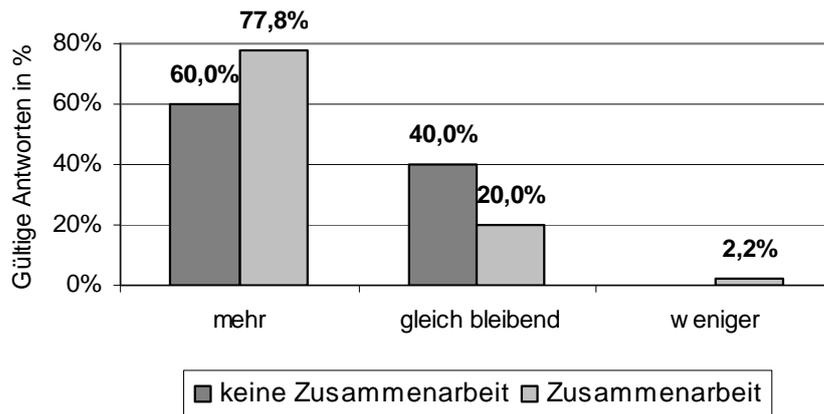
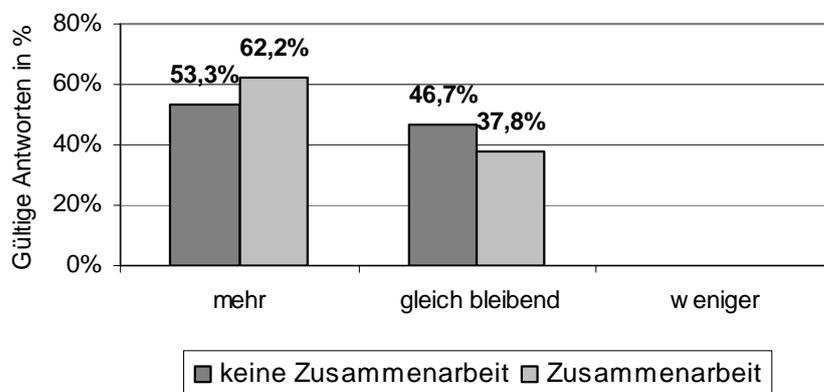


Abb. IV.3.5: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit VertreterInnen der Kriminalpolizei



Auch bei der gewünschten Kontaktintensität weichen die Antworten der kooperierenden und der nicht-kooperierenden Jugendämter besonders deutlich in Bezug auf die Strafgerichte voneinander ab: Während unter den Kooperierenden 37,8 Prozent *sehr viel mehr* Kontakt wünschen, sind es unter den nicht Kooperierenden gerade einmal 13,3 Prozent, was eine Differenz von 24,5 Prozentpunkten ergibt. Sowohl in Bezug auf die Staatsanwaltschaft als auch auf die Kriminalpolizei beträgt die diesbezügliche Meinungsabweichung 11,1 Prozentpunkte.

Die Daten zeigen das auf den ersten Blick paradox anmutende Phänomen, dass jene Befragten, die Kontakt mit Strafjustiz bzw. Polizei haben, deutlich mehr davon wünschen als jene, die keinen oder kaum Kontakt haben. Dafür könnten die (guten) Erfahrungen, die die Jugendämter in der Kooperation mit der Strafjustiz oder der Polizei gemacht haben, eine Erklärung liefern: Von Modellen, die sich bewährt haben, möchte man mehr haben, von jenen, die man nicht kennt, deren Sinn man nicht erkennt, denen man vielleicht sogar misstraut, eher nicht.

Vergleicht man die Kontaktwünsche zu Strafjustiz und Polizei in den sieben Bundesländern, aus denen Fragebögen vorliegen, zeigen sich zum Teil deutliche Differenzen: In Wien (83,3 Prozent) und in der Steiermark (80 Prozent) wird mehr Kontakt zur Kriminalpolizei gewünscht als im bundesweiten Durchschnitt, in Oberösterreich deutlich weniger (10 Prozent). Im Burgenland, in Kärnten und in Tirol (alle drei 100 Prozent) wurde klar überdurchschnittlich häufig der Wunsch nach *sehr viel/etwas mehr Kontakt* zur Staatsanwaltschaft angekreuzt, in Niederösterreich (59,1 Prozent) und der Steiermark (60 Prozent) unterdurchschnittlich häufig. Was die Strafgerichte anlangt, liegen die Werte für das Burgenland und für Kärnten (beide 100 Prozent) deutlich über dem Durchschnitt, jene für Oberösterreich (40 Prozent) darunter. Insgesamt ist in Niederösterreich und Oberösterreich der Wunsch nach Kontakt mit der Strafjustiz bzw. der Polizei unterdurchschnittlich stark ausgeprägt.

Vorteile bzw. Problem- und Konfliktfelder bei der Zusammenarbeit

Um die Vorteile einer Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder auszumachen, wurden die Befragten gebeten, aus einer vorgegebenen Liste von 14 möglichen Vorteilen jene fünf auszusuchen, die ihnen am wichtigsten sind. Außerdem hatten sie die Möglichkeit, zusätzliche Antworten einzutragen. In rund zwei Drittel der befragten Jugendämter wird die *Optimierung von Verfahrensabläufen* bzw. *die Reduzierung von Reibungen an Schnittstellen* sowie eine *fundiertere Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen* als Vorteil gesehen. Diese beiden

Aspekte stehen deutlich an der Spitze aller Nennungen. Auf den Plätzen drei bis fünf finden sich *Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen*, *Rollendifferenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen* und die *Reduzierung der Zahl der Opfervernehmungen*. Diese drei Aspekte der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz und der Polizei wurden jeweils von rund der Hälfte der Befragten zu den fünf wichtigsten gezählt.

Gleichsam im Mittelfeld liegen jene Vorteile, die von weniger als der Hälfte, aber mehr als 30 Prozent genannt wurden: der *Ausbau informeller Kontakte und flexibler Kommunikationsstrukturen*, die *rechtliche Absicherung der eigenen Vorgehensweise* und die eigene *Sensibilisierung für die Bedeutung der Beweissicherung*.

Tab. IV.3.4: Vorteile der Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei (Mehrfachantworten)

Vorteile	Anzahl	Prozent
Optimierung von Verfahrensabläufen, Reduzierung von Reibungen an Schnittstellen	42	68,9
Fundiertere Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen	40	65,6
Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen	34	55,7
Rollendifferenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen	31	50,8
Reduzierung der Zahl von Opfervernehmungen	29	47,5
Ausbau informeller Kontakte und flexibler Kommunikationsstrukturen	27	44,3
Rechtliche Absicherung der eigenen Vorgehensweise	24	39,3
Sensibilisierung für die Bedeutung der Beweissicherung	19	31,1
Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung der eigenen Arbeit	14	23,0
Kürzere Dauer eventueller Strafverfahren	13	21,3
Erweiterung des Fachwissens	10	16,4
Schnellere Fallbearbeitung in der Jugendwohlfahrt	7	11,5
Emotionale Entlastung durch Austausch	6	9,8
Imagegewinn für das Jugendamt	2	3,3
Keine Vorteile	2	3,3

Die restlichen im Fragebogen vorgeschlagenen Vorteile wurden deutlich seltener ausgewählt, sie betreffen mehrheitlich die Jugendämter bzw. deren MitarbeiterInnen: Knapp einem Viertel der Befragten gibt die Kooperation mit Strafjustiz bzw. Polizei *Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung in der*

eigenen Arbeit. Nur maximal zehn Jugendämter sahen Vorteile in der *Erweiterung des Fachwissens*, der *schnelleren Fallbearbeitung in der Jugendwohlfahrt*, der *emotionalen Entlastung durch Austausch* sowie den *Imagegewinn für das Jugendamt*. Die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz und der Polizei scheint also in den Augen der MitarbeiterInnen der Jugendämter nicht so sehr Einfluss auf die Arbeit in der eigenen Behörde zu haben als – über die Verbesserung der Verfahrensabläufe und Kommunikationsströme – auf die Fallbearbeitung insgesamt. Die Kooperation scheint in erster Linie eine Optimierung der Vorgänge an den Schnittstellen zwischen den Institutionen zu bewirken.

Stellt man die Jugendämter, die mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten, jenen gegenüber, die das nicht tun, ergibt sich eine besonders große Differenz bei der Möglichkeit einer *fundierteren Risikoeinschätzung durch gemeinsame Fallbesprechungen*: Fast drei Viertel der Befragten, die kooperieren, hielten diesen Aspekt für einen der fünf vorteilhaftesten; von jenen, die nicht an einer Kooperation beteiligt sind, waren es nur 40 Prozent. Ein weiterer großer Unterschied zwischen Jugendämtern mit und ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz bzw. Polizei besteht darin, wie sie den *Ausbau der informellen Kontakte und die Flexibilisierung von Kommunikationsstrukturen* einschätzen: Darin nämlich sehen jene, deren Beurteilung auf der Teilnahme an einem konkreten Arbeitskreis beruht, zu 64,3 Prozent einen der fünf wichtigsten Vorteile der Kooperation – nur zu 40 Prozent hingegen jene anderen Jugendämter, die keine eigene Erfahrung mit Arbeitskreisen besitzen.

In einer umfangreichen Fragenbatterie wurden die MitarbeiterInnen der Jugendämter gebeten, 19 mögliche Aspekte zu bewerten, die in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. der Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder für Probleme oder Konflikte sorgen (könnten). Die Bewertung fand auf einer fünfteiligen Skala statt, die von *trifft völlig/eher zu* über *teils/teils* bis *trifft eher/gar nicht zu* reichte. Besonders hohes Problem- bzw. Konfliktpotential (mit einer Bewertung *trifft zu* von über 50 Prozent) sahen die Befragten bei vier Aspekten, besonders niedriges (mit einer Bewertung *trifft nicht zu* von über 50 Prozent) bei sechs. Bei den restlichen neun Aspekten ist die Bewertung nicht so eindeutig bzw. tendiert stark zur Mitte hin.

Tab. IV.3.5: Problem- bzw. Konfliktfelder in der Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei

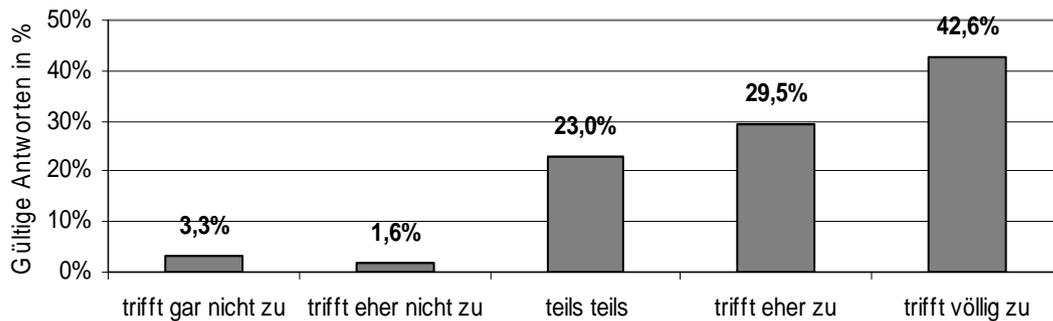
Problem- bzw. Konfliktfelder	trifft zu		teils teils		trifft nicht zu	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Unterschiedliche gesetzliche Aufträge / Ziele	44	72,1	14	23,0	3	4,9
Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten	39	63,9	11	18,0	11	18,0
Fehlende Institutionalisierung d. Zusammenarbeit	37	61,7	13	21,7	10	16,7
Unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc.	34	55,7	18	29,5	9	14,8
Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen	27	45,0	20	33,3	13	21,7
Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen	25	41,7	18	30,0	17	28,3
Fehlende soziale Fertigkeiten	19	31,1	25	41,0	17	27,9
Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und gemeinsamem Gestaltungsanspruch	16	26,2	25	41,0	20	32,8
Legalitätsprinzip der Strafjustiz bzw. Polizei	15	25,4	23	39,0	21	35,6
Erheblicher zeitlicher Mehraufwand	17	28,3	20	33,3	23	38,3
Sozialdatenschutz der Jugendwohlfahrt	18	29,5	16	26,2	27	44,3
Mangelnde Rollentransparenz	16	26,2	17	27,9	28	45,9
„Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel.“	18	29,5	13	21,3	30	49,2
Vorurteile / Feindbilder / Klischees	12	20,0	17	28,3	31	51,7
Erhebliche personelle Fluktuation	13	21,7	15	25,0	32	53,3
Zwang zur Legitimation der eigenen Arbeit	12	20,0	16	26,7	32	53,3
Abgehobenheit der JustizvertreterInnen	2	3,4	23	39,7	33	56,9
Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz / Polizei	13	21,3	13	21,3	35	57,4
Standesdünkel	9	15,0	16	26,7	35	58,3

Hohes Problem- bzw. Konfliktpotential

Am häufigsten als Konflikt- oder Problemfelder bewertet (von 72,1 Prozent) wurden die *unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Ziele* von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei, im Fragebogen umschrieben als *Schutzauftrag versus Strafverfolgung*. Wie sehr dies als konflikt- bzw. problembehaftet gesehen wird, zeigt der auffallend hohe Anteil der Befragten, die den Extremwert *trifft völlig zu* ankreuzten – das einzige Mal in dieser Fragenbatterie öfter als die moderatere Einstufung *trifft eher zu*. Fast ein weiteres Viertel der

Befragten sieht diesen Aspekt als teilweise konfliktrüchtig bzw. problematisch an. Insgesamt nehmen also nur 4,9 Prozent die unterschiedlichen Aufträge und Ziele nicht als Problem- bzw. Konfliktfeld wahr.

Abb. IV.3.6: Problem- bzw. Konfliktfelder: Unterschiedliche gesetzliche Aufträge bzw. Ziele



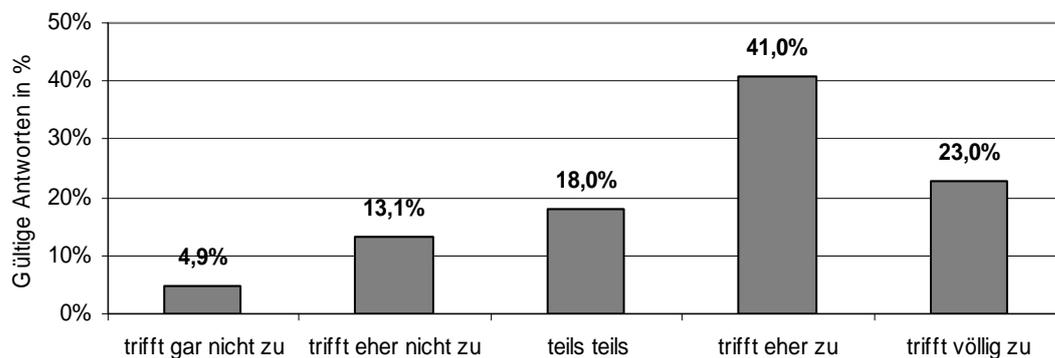
Jugendämter, die nicht mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten, stuften die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge bzw. Ziele zu 80 Prozent als Problem- bzw. Konfliktfeld ein; jene, die kooperieren, etwas weniger, nämlich zu 69,6 Prozent. Auch am anderen Ende der Skala neigten jene, die nicht kooperieren, zu den „extremere“ Einschätzungen: 13,3 Prozent sahen in diesem Aspekt nichts oder wenig Problematisches oder Konfliktrüchtiges; bei den kooperierenden Jugendämtern lautet die Vergleichszahl 2,2 Prozent. Daraus folgt, dass der Anteil der Befragten, die hier teilweise ein Problem- bzw. Konfliktfeld ausmachen (also die mittlere Stufe auf der Skala wählten), bei den mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeitenden Jugendämtern deutlich höher liegt als bei den nicht-kooperierenden Behörden (28,3 gegenüber 6,7 Prozent). Einrichtungen mit Kooperationserfahrung bewerten diesen Aspekt also tendenziell differenzierter als jene ohne diese Erfahrung.

Tab. IV.3.6: Problem- bzw. Konfliktfelder: Unterschiedliche gesetzliche Aufträge bzw. Ziele

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	2	13,3 %	1	6,7 %	12	80,0 %
Jugendämter in Zusammenarbeit	1	2,2 %	13	28,3 %	32	69,6 %
<i>Differenz</i>		<i>11,2 %</i>		<i>21,6 %</i>		<i>10,4 %</i>

64 Prozent der Befragten meinten, es könne zu Problemen oder Konflikten kommen, weil die Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei vom *persönlichen Engagement der Beteiligten* abhängig sei, wobei die Zustimmungsrate bei den Einrichtungen mit Kooperationserfahrung höher liegt als bei jenen, die nicht kooperieren (67,7 gegenüber 53,3 Prozent).

Abb. IV.3.7: Problem- bzw. Konfliktfelder: Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten



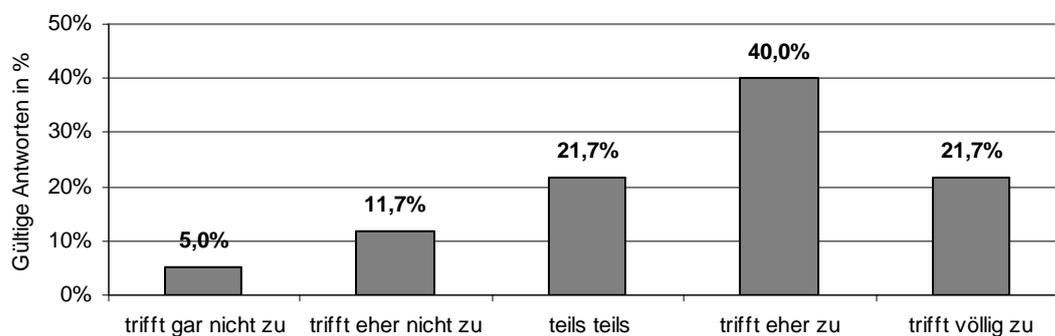
Am höchsten (71,4 Prozent) ist die Zustimmungsrate bei den Befragten, die in einem Arbeitskreis mitarbeiten. Das lässt darauf schließen, dass einerseits die Erfahrung (und nicht etwa Vorurteile oder Annahmen) die Befragten lehrte, dass das individuelle Engagement in der Zusammenarbeit eine große Rolle spielt, und dass andererseits auch die institutionalisierte Form des Arbeitskreises dieses Problemfeld nicht wesentlich zu minimieren oder gar zu beseitigen vermag (Siehe dazu auch unten: Eingestellte / ruhende Arbeitskreise mit Beteiligung von Strafjustiz bzw. der Polizei).

Tab. IV.3.7: Problem- bzw. Konfliktfelder: Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	4	26,7 %	3	20,0 %	8	53,3 %
Jugendämter in Zusammenarbeit	7	15,2 %	8	17,4 %	31	67,7%
<i>Differenz</i>		<i>11,4 %</i>		<i>2,6 %</i>		<i>14,1 %</i>

Der dritte Aspekt, der von über der Hälfte der Befragten als Problem- bzw. Konfliktfeld bewertet wurde, geht in dieselbe Richtung wie der zweite: Wo der Grad der Institutionalisierung in der Zusammenarbeit zu wünschen übrig lässt, gewinnt das persönliche Engagement der Beteiligten an Bedeutung. In insgesamt 61,7 Prozent der Fragebögen wird die *fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit* als Konflikt- bzw. Problemfeld eingestuft.

Abb. IV.3.8: Problem- bzw. Konfliktfelder: Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit



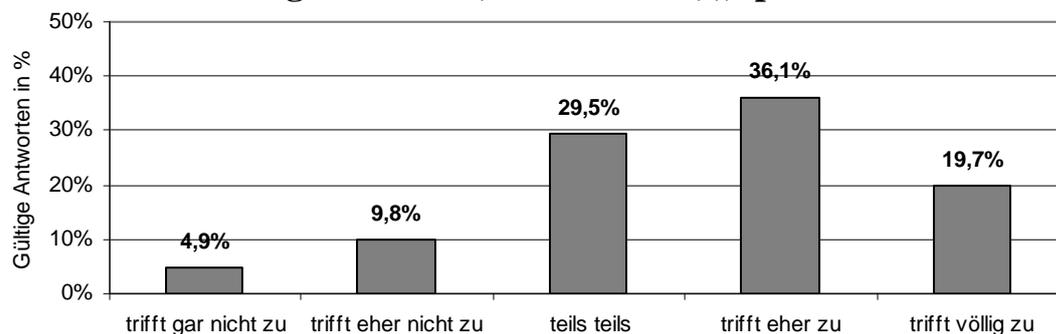
Dies wird von den Jugendämtern, die mit der Strafjustiz bzw. der Polizei kooperieren, wesentlich häufiger als Manko empfunden als von nicht kooperierenden: Die jeweiligen Zustimmungsraten belaufen sich auf 66,7 bzw. 46,7 Prozent. Auch bei diesem Aspekt urteilten die an einem Arbeitskreis beteiligten Befragten anders als jene, bei denen die Zusammenarbeit in anderer Form stattfindet: Letztere meinten zu nahezu 75 Prozent, dass die fehlende Institutionalisierung ein Konflikt- bzw. Problemfeld darstelle, die Arbeitskreiserfahrenen nur zu 50 Prozent. Das könnte als Hinweis darauf gelesen werden, dass das institutionalisierte Kooperationsinstrument Arbeitskreis das Problem- bzw. Konfliktpotential zwischen den beteiligten Einrichtung doch verringert – auch wenn das persönliche Engagement nach wie vor eine (zu) große Rolle spielt (s. oben).

Tab. IV.3.8: Problem- bzw. Konfliktfelder: Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	4	26,7 %	4	26,7%	7	46,7 %
Jugendämter in Zusammenarbeit	6	13,3 %	9	20,0%	30	66,7 %
Differenz		13,3 %		6,7%		20,0 %

Das vierte Problem- bzw. Konfliktfeld betrifft – wie auch das erste – die Unterschiedlichkeit der Institutionen. Geht es bei den gesetzlichen Aufträgen und Zielen um offiziell festgelegte differierende Aufgaben, stehen hier faktisch bestehende, aber nicht unbedingt festgeschriebene Unterschiede im Mittelpunkt: etwa die *fachliche Herangehensweise* oder die Fachsprache – gleichsam eine Kombination von Unternehmens- und Fachrichtungskultur.

Abb. IV.3.9: Problem- bzw. Konfliktfelder: unterschiedliche fachliche Herangehensweise, Definitionen, „Sprache“ etc.



Diese „weicheren“ Unterschiede werden weniger häufig als problematisch bzw. konfliktträchtig eingestuft als die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Ziele, nämlich von insgesamt 55,8 Prozent der Befragten (im Vergleich zu 72,1 bei den unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen). Außerdem wird ihr Konflikt- bzw. Problempotential als weniger stark ausgeprägt wahrgenommen: Die stärkste Einstufung *trifft völlig zu* wurde nicht einmal halb so oft (19,7 Prozent) angekreuzt wie bei den gesetzlich festgelegten Aufträgen (42,6 Prozent).

Die mit der Strafjustiz bzw. der Polizei kooperierenden Jugendämter neigen eher zur Mitte der Bewertungsskala, also zur Antwort *teils/teils*, während die Jugendämter ohne Kooperationserfahrung in der unterschiedlichen fachlichen Herangehensweise oder „Sprache“ kein oder eher kein Konflikt- bzw. Problemfeld ausmachen. Der Anteil jener, die in diesem Aspekt sehr wohl ein solches sehen, ist in allen Gruppen etwa gleich hoch.

Tab. IV.3.9: Problem- bzw. Konfliktfelder: unterschiedliche fachliche Herangehensweise, Definitionen, „Sprache“...

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	4	26,7 %	3	20,0 %	8	53,3 %
Jugendämter in Zusammenarbeit	5	10,9 %	15	32,6 %	26	56,5 %
Differenz		15,8 %		12,6 %		3,2 %

Mittleres Problem- bzw. Konfliktpotential

Bei der Hälfte der im Fragebogen zur Bewertung aufgelisteten potentiellen Problem- bzw. Konfliktfelder (neun von 19) erreicht weder die Zustimmung (*trifft eher/völlig zu*) noch die Ablehnung (*trifft gar/eher nicht zu*) 50 Prozent (siehe Tab. IV.3.5). Zwei dieser Aspekte werden aber von immerhin mehr als 40 Prozent der Befragten als problematisch bzw. konfliktträchtig bewertet: *fehlende Kenntnisse über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen* sowie *kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen*, wobei der erste der beiden Aspekte gleichsam eine Zwischenstellung innehat. Nimmt man beim Aspekt der *fehlenden Kenntnisse über die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der anderen* alle gültigen Antworten als Basis, sehen 45 Prozent der Befragten hier Problem- bzw. Konfliktpotential; nimmt man jedoch nur die kooperierenden Behörden als Grundlage, liegt die Zustimmungsrate bei genau 50 Prozent – und damit nahezu doppelt so hoch wie bei den Jugendämtern, die nicht mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten. Erst in der Kooperation scheinen fehlende Informationen und Wissenslücken eine Rolle zu spielen und besser sichtbar zu werden.

Tab. IV.3.10: Problem- bzw. Konfliktfelder: Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	3	21,4 %	7	50,0 %	4	28,6 %
Jugendämter in Zusammenarbeit	10	21,7 %	13	28,3 %	23	50,0 %
<i>Differenz</i>		<i>0,3 %</i>		<i>21,7 %</i>		<i>21,4 %</i>

Den relativen Bewertungsschwerpunkt genau in der Mitte (*teils/teils*) haben drei der im Fragebogen vorgeschlagenen potentiellen Konflikt- bzw. Problemfelder: *fehlende soziale Fertigkeiten*, *Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und gemeinsamem Gestaltungsanspruch* sowie *Legalitätsprinzip der Strafjustiz bzw. der Polizei*. Vier weitere Aspekte wurden von einer Mehrheit der Befragten, die unter 50 Prozent liegt, nicht als Problem- bzw. Konfliktfeld eingestuft: *erheblicher zeitlicher Mehraufwand*, *Sozialdatenschutz der Jugendwohlfahrt*, *mangelnde Rollentransparenz* sowie *Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel*, wobei beim letzten Punkt die 50-Prozentmarke fast erreicht wurde – 49,2 Prozent fanden die Aussage eher nicht oder gar nicht zutreffend.

Dass Zeitdruck und -mangel aber sehr wohl relevant sein können, zeigt sich an anderen Stellen des Fragebogens. So scheint es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro 1.000 EinwohnerInnen und der Art und Intensität der Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei zu geben: Während in den Jugendämtern, die nicht kooperieren, 5,7 Arbeitsstunden pro 1.000 EinwohnerInnen geleistet werden, lauten die Vergleichszahl bei jenen, die an einem Arbeitskreis beteiligt sind, 7,8 Stunden, und bei jenen, die eine andere Form der Zusammenarbeit gewählt haben 7,1 Stunden (siehe Kap. IV.3.2.3: MitarbeiterInnen, Arbeitsstunden und Vollzeitäquivalente). Das könnte dahingehend interpretiert werden, dass eine intensivere Form der Zusammenarbeit erst bei ausreichenden Zeitressourcen der MitarbeiterInnen in Angriff genommen werden kann. Als ein Ergebnis der Arbeitskreise sollte eine Ressourcenersparnis etwa durch eine Abstimmung der Arbeitsabläufe in den beteiligten Einrichtungen und durch „kurze Dienstwege“ erreicht werden (siehe Kap. IV.3.3.6). Um dahin zu kommen, muss aber zuvor Arbeitszeit investiert werden, die in manchen Institutionen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung zu stehen scheint. Dementsprechend sind zwei der fünf in den Fragebögen dokumentierten Versuche, einen Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz bzw. der Polizei zu etablieren, am zeitlichen Aufwand gescheitert (siehe unten).

Bei den *teils/teils* eingestuften Aspekten sind sich die Jugendämter, die mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten, mit jenen, die nicht kooperieren, in ihrer Einschätzung weitgehend einig – mit einer (nicht sehr stark ausgeprägten) Ausnahme: Das *Legalitätsprinzip der Strafjustiz bzw. der Polizei* sehen die nicht-kooperierenden Befragten zu 46,7 Prozent nicht als Problem- bzw. Konfliktfeld. Die Jugendämter, die mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammen arbeiten, sahen eher ein Problem: Sie gaben nur zu 31,8 Prozent die Wertung *trifft gar/ehers nicht zu* ab und antworteten öfter *teils/teils*.

Tab. IV.3.11: Problem- bzw. Konfliktfelder: Legalitätsprinzip der Strafjustiz bzw. der Polizei

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	7	46,7 %	4	26,7 %	4	26,7 %
Jugendämter in Zusammenarbeit	14	31,8 %	19	43,2 %	11	25,0 %
<i>Differenz</i>		<i>14,8 %</i>		<i>16,5 %</i>		<i>1,7 %</i>

Niedriges Problem- bzw. Konfliktpotential

Bei den sechs Aspekten der Zusammenarbeit, die von mehr als der Hälfte der Befragten die Einstufung *trifft eher nicht zu* oder *trifft gar nicht zu* erhielten (siehe Tab. IV.3.5). kann von einem geringen Problem- bzw. Konfliktpotential ausgegangen werden. Die Bewertung als nicht problematisch bzw. nicht konflikträchtig fällt aber nicht ganz so eindeutig aus wie die Einstufung der vier Problem- bzw. Konfliktfelder (siehe oben). Die *Trifft nicht zu*-Raten überschreiten kein einziges Mal die 60-Prozent-Marke, liegen also näher an der Grenze zum *Teils/teils*-Bereich als bei den vier großen Problem- und Konfliktfeldern.

Am nächsten zu einer mittleren Bewertung liegt der Aspekt *Vorurteile – Feindbilder – Klischees*: Knapp mehr als die Hälfte der Jugendämter sehen darin kein oder eher kein Problem- bzw. Konfliktfeld, wobei die Bewertung deutlich davon abhängt, ob die Befragten mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten. Für 57,8 Prozent der kooperierenden Befragten bergen Vorurteile, Feindbilder oder Klischees kein oder wenig Konflikt- bzw. Problempotential, bei den nicht-kooperierenden Behörden erreicht die Vergleichszahl nur ein Drittel. Letztere gaben weit öfter die Einstufung *teils/teils* ab, scheinen also eher mit Vorurteilen, Feindbildern oder Klischees konfrontiert zu sein bzw. solche wahrzunehmen. Dies ist wohl dahingehend zu interpretieren, dass vorgefasste Standpunkte im Lauf einer Zusammenarbeit zunehmend verschwinden.

Tab. IV.3.12: Problem- bzw. Konfliktfelder: Vorurteile/Feindbilder/Klischees

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	5	33,3%	7	46,7%	3	20,0%
Jugendämter in Zusammenarbeit	26	57,8%	10	22,2%	9	20,0%
<i>Differenz</i>		24,4%		24,4%		0,0%

Bei den beiden potentiellen Konflikt- und Problemfeldern *erhebliche personelle Fluktuation* und *Zwang zur Legitimation der eigenen Arbeit* ist der Anteil der Befragten, die darin eher oder gar nichts Problematisches oder Konflikträchtiges erblicken, mit 53,3 Prozent gleich hoch. Eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bzw. der Polizei hatte auf die Bewertung dieser beiden Aspekte keinen bemerkenswerten Einfluss, sehr wohl aber auf jene der beiden nächstgereihten Aspekte. Unter den kooperierenden Befragten sind 60,5 Prozent, die eine *Abgehobenheit der JustizvertreterInnen* nicht (als Problem- bzw. Konfliktfeld) wahrnehmen, unter den nicht-kooperierenden Jugendämtern sind es nur 46,7 Prozent. Die

Vermutung liegt nahe, dass das nähere Kennenlernen die Wahrnehmung verändert. Noch deutlicher wird dieses Phänomen beim Aspekt *Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz bzw. die Polizei*: Der Anteil der kooperierenden Jugendämter, die darin kein Problem- oder Konfliktpotential erkennen, ist knapp doppelt so hoch wie bei den Befragten, die nicht mit der Strafjustiz bzw. der Polizei zusammenarbeiten.

Tab. IV.3.13: Problem- bzw. Konfliktfelder: Abgehobenheit der JustizvertreterInnen

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	7	46,7%	8	53,3%	0	0,0%
Jugendämter in Zusammenarbeit	26	60,5%	15	34,9%	2	4,7%
<i>Differenz</i>		<i>13,8%</i>		<i>18,4%</i>		<i>4,7%</i>

Tab. IV.3.14: Problem- bzw. Konfliktfelder: Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz bzw. die Polizei

	trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter ohne Zusammenarbeit	5	33,3%	5	33,3%	5	33,3%
Jugendämter in Zusammenarbeit	30	65,2%	8	17,4%	8	17,4%
<i>Differenz</i>		<i>31,9%</i>		<i>15,9%</i>		<i>15,9%</i>

Kaum ein Unterschied zwischen der Einschätzung der kooperationserfahrenen und -unerfahrenen Befragten findet sich bei jenem Aspekt, der den insgesamt höchsten Anteil an *Trifft nicht zu*-Stimmen erhielt: *Standesdünkel* waren für 58,3 Prozent der Befragten kein oder kaum ein Problem- bzw. Konfliktfeld.

Dass gerade diese sechs Aspekte mehrheitlich als wenig oder gar nicht problematisch bzw. konfliktbehaftet eingestuft wurden, lässt sich wohl als Hinweis darauf lesen, dass sich Strafjustiz bzw. Polizei und Jugendwohlfahrt meist auf „gleicher Augenhöhe“ begegnen und dass vorgefasste Standpunkte und Haltungen eine untergeordnete Rolle spielen, wobei die Daten durchaus Hinweise darauf geben, dass sich eine Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bzw. Polizei in dieser Hinsicht deutlich positiv auswirken kann.

Arbeitskreise zu Sexualdelikten an Kindern

Wunsch nach Arbeitskreisen mit Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei

Aus 27 Jugendämtern, die entweder an keinem Arbeitskreis zu Sexualdelikten gegen Kinder oder an einem Arbeitskreis ohne Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei mitarbeiten, liegen Angaben dazu vor, bei welchen Aufgaben bzw. Fällen eine Kooperation mit der Strafjustiz bzw. der Polizei im institutionalisierten Rahmen eines Arbeitskreises wünschenswert wäre: Die Antworten auf diese offene Frage sind inhaltlich gestreut, lassen aber einige Schwerpunkte erkennen. So wird zum Beispiel von sechs Jugendämtern ein regelmäßiger, mindestens zweimal jährlich stattfindender (Fach-)Austausch zu grundsätzlichen Fragen genannt. Diese Vernetzung solle die Kooperation im Allgemeinen fördern und dafür sorgen, dass man die Aufgabenbereiche der anderen Teilnehmerinstitutionen besser kennen lerne. Ein zweiter Schwerpunkt lässt sich ausmachen beim Wunsch nach einem Zusammentreffen mit den anderen AkteurInnen im Vorfeld oder zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Verfahren: wenn fest stehe, dass es sicher zu einer Anzeige kommen werde bzw. unmittelbar nach der Anzeige. Von Interesse dabei seien unter anderem die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Verurteilung erfolgen werde, eine Risikoabschätzung und die Abklärung der rechtlichen Möglichkeiten. Ein dritter Schwerpunkt findet sich bei den Vorschlägen, die die Arbeitsabläufe standardisieren und die Verfahren beschleunigen sollen, z. B. indem gerichtlich beidete Sachverständige bei der Abklärung beigezogen werden.

Von den für die Arbeitskreise möglichen Partnereinrichtungen aus den Reihen der Ermittlungsbehörden (siehe dazu auch oben: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit VertreterInnen von Strafjustiz) wurden in diesen offen formulierten Antworten die RichterInnen gar nicht, die Staatsanwaltschaft einmal und die Kriminalpolizei fünfmal genannt: Der Kontakt mit der Staatsanwaltschaft solle standardisiert erfolgen, damit die Jugendämter ihre Meinung zum Fall und ihre Erfahrung mit der Familie einbringen könnten. Auch im Zusammenhang mit der Kriminalpolizei wurde der Wunsch nach einer Standardisierung der Arbeitsabläufe geäußert, außerdem nach einer der Klärung der Zuständigkeiten, nach besserer Vernetzung und mehr Zusammenarbeit, nach einem gemeinsamen Vorgehen sowie nach mehr „Sensibilisierung der Exekutivorgane“. Weitere von einzelnen Jugendämtern im Fragebogen geäußerte Wünsche betreffen den Strafvollzug (Wie wird während der Haft mit dem Täter gearbeitet? Gibt es Freigänge?), den Opferschutz und die Prozessbegleitung.

Zweimal kam der Vorschlag, Arbeitskreise überregional zu etablieren: aus Wien mit dem Argument, dass die „regionalen Zuständigkeiten sehr unterschiedlich“ seien, und das andere Mal aus Niederösterreich in Hinblick auf „allgemeine Verdachtsfälle“.

Sechs Jugendämter nutzten die Frage nach den Bereichen, in denen ein Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz bzw. der Polizei sinnvoll sei, um darzulegen, dass – und teilweise auch aus welchen Gründen – ein solcher Arbeitskreis nicht nötig bzw. nicht wünschenswert sei: Dreimal wurde darauf hingewiesen, dass die anlassbezogenen persönlichen Kontakte zu den MitarbeiterInnen der Strafjustiz bzw. der Polizei, über die derzeit alles „laufe“, ausreichten – auch in Wien, wo die informellen Kontakte statistisch gesehen schwächer sind als in ländlichen Gebieten (siehe oben: Formen der Zusammenarbeit). Einmal wurde mit der geringen Fallzahl argumentiert, einmal mit der Anzeigepflicht, der die Strafjustiz- und PolizeivertreterInnen unterlägen, wenn ihnen eine Straftat zur Kenntnis gebracht werde. In einem Jugendamt sei die Teilnahme an „derartigen Arbeitskreisen/Veranstaltungen von der Dienststellenleitung untersagt“ worden.

Gescheiterte Versuche, einen Arbeitskreis mit Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei zu gründen

Im Fragebogen eines Jugendamtes, in dem ein Arbeitskreis ohne Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei eingerichtet ist, war nachzulesen, dass zu einer Sitzung VertreterInnen des zuständigen Strafgerichts und der Kriminalpolizei eingeladen gewesen, aber nicht gekommen seien. Von den 47 Jugendämtern, die zum Zeitpunkt der Befragungen an keinem aktiven Arbeitskreis für den Bereich „Sexualdelikte gegen Kinder“ beteiligt waren, kreuzten fünf an, dass es in der Vergangenheit Versuche gegeben habe, einen solchen Arbeitskreis zu etablieren. In zwei dieser Jugendämter kam es lediglich zu Einzelkontakten, bei zwei weiteren zu mehreren gemeinsamen Arbeitstreffen, beim fünften Jugendamt blieb es bei einem einzigen Arbeitstreffen. Bei allen fünf Versuchen waren Kontakte mit der Kriminalpolizei, bei zweien auch mit dem Strafgericht und der Staatsanwaltschaft erfolgt. Zeitdruck bzw. -mangel seien der Grund für das Scheitern gewesen, war in zwei Fragebögen nachzulesen: Die SozialarbeiterInnen, die die Vernetzungstreffen organisiert hätten, seien überlastet gewesen, wird eine der beiden Anmerkungen ergänzt. In einem anderen Fragebogen wird das Scheitern darauf zurückgeführt, dass es im Jugendamt zu einer zunehmenden Neuorientierung auf die Kinderschutzzentren gekommen sei, in noch einem anderen darauf, dass es bei diesem „heiklen Thema“ in den beteiligten Institutionen zu stark unterschiedliche Herangehensweisen gebe und man sich deshalb

dahingehend abgesprochen habe, im Anlassfall miteinander Kontakt aufzunehmen und dann die „Herangehensweise nach Möglichkeit“ aufeinander abzustimmen.

Arbeitskreise ohne Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei

Für die sieben der 14 gemeldeten Arbeitskreise zum Thema „Sexualdelikte an Kindern“, in denen derzeit weder Strafjustiz noch Polizei vertreten sind, wurden folgende teilnehmenden Behörden, Institutionen und Personen genannt:

- andere Jugendämter
- PflegschaftsrichterInnen
- Kinderschutzzentren
- Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Zentren und Förderzentren
- Schulen und SchulpsychologInnen
- Kindergärten
- Krankenhäuser, Ärzte/Ärztinnen und Ambulatorien
- der Verein „Die Möwe“⁹ und
- „beteiligte HelferInnen“ ohne weitere Spezifizierung

Eingestellte / ruhende Arbeitskreise mit Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei

Einer der Arbeitskreise, an denen die Kriminalpolizei beteiligt waren, ruhte zum Zeitpunkt der Befragung: Im Arbeitskreis sei ein Folder zum Thema Gewalt erarbeitet worden, das Projekt sei abgeschlossen und die Treffen daher eingestellt worden. Aktuell gebe es regelmäßige Zusammenkünfte mit der Polizei, dem Gericht und dem Verein Neustart¹⁰. In einem anderen Fragebogen war zu lesen, dass die Treffen des Arbeitskreises immer seltener würden, da es an „engagierten Einzelpersonen“ fehle.

9 Die Möwe ist ein gemeinnütziger Verein, der sexuell missbrauchten und misshandelten Kindern durch kostenlose Therapie hilft und außerdem Eltern, Angehörige, LehrerInnen, ÄrztInnen und ErzieherInnen Unterstützung anbietet. Die Möwe führt fünf Kinderschutzzentren in Wien und Niederösterreich, die auch Prozessbegleitung anbieten (siehe: <http://www.die-moewe.at/index.php>, 23.4.2009).

10 Neustart bietet Hilfsangebote in der Straffälligenhilfe, der Hilfe für Opfer und der Prävention. Der gemeinnützige Verein leistet im Auftrag der öffentlichen Hand Tatausgleich (Konfliktregelung), Bewährungshilfe, gemeinnützige Leistungen, Arbeitstraining, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung, Haftentlassenenhilfe, Wohnbetreuung, Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und Suchtprävention (<http://www.neustart.at/>, 23.4.2009).

3.2.5 Arbeitskreise mit Beteiligung von Strafjustiz bzw. Polizei

Sieben Jugendämter gaben im Fragebogen an, an einem Arbeitskreis zum Thema Sexualdelikte gegen Kinder, an dem auch die Strafjustiz bzw. die Polizei beteiligt sind bzw. waren, aktuell mitzuarbeiten bzw. mitgearbeitet zu haben. Einer der Arbeitskreise wurde bereits 1997 endgültig eingestellt, ein anderer ruhte zum Zeitpunkt der Erhebung. Im folgenden Kapitel werden die fünf aktiven Arbeitskreise anhand der Angaben im Fragebogen beschrieben. Eine statistische Auswertung macht angesichts der geringen Anzahl von Fragebögen keinen Sinn.

Rahmenbedingungen

Zwei Arbeitskreise wurden um die Mitte der 1990er-Jahre, die drei anderen um 2000 ins Leben gerufen. Sie bestanden zum Untersuchungszeitpunkt also mindestens seit acht, maximal seit 15 Jahren. Von den Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, sind aber nur zwei ebenso lange im betreffenden Jugendamt beschäftigt bzw. dort in einer Position, aus der sie die Tätigkeit des Arbeitskreises seit der Gründung persönlich mitverfolgen konnten.

Die Initiative zur Gründung ging zweimal von einer Institution allein aus (einmal von einer Sozialberatungsstelle und einmal von der Kinder- und Jugendanwaltschaft), in den anderen drei Fällen von mehreren Behörden und Einrichtungen gemeinsam: bei einem Arbeitskreis vom Psychosozialen Dienst und der örtlichen Polizei, bei einem anderen vom Jugendamt und der Landesregierung und beim dritten vom Jugendamt, der Schulpsychologie, einer Frauenberatungsstelle sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

In zwei Fragebögen wurden konkrete Ziele der Gründung angeführt: die Vernetzung und das Zusammenführen verschiedener Sichtweisen sowie eine Enttabuisierung des Themas, zum Beispiel über Öffentlichkeitsarbeit (v. a. Vorträge).

Eine abgrenzbare Anfangsphase, in der die TeilnehmerInnen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ihrer Institutionen vorstellten, gab es mit Sicherheit in vier Arbeitskreisen. Beim fünften wusste die Person, die den Fragebogen ausfüllte, nicht Bescheid. Für drei Arbeitskreise liegen Informationen darüber vor, welche Intentionen und Inhalte am Beginn der Tätigkeit zentral waren: Vernetzung, Austausch, Spezifizierung, Themenbesprechungen zum Bereich Gewalt in der Familie, die Etablierung einer ExpertInnengruppe sowie die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens für LehrerInnen beim Verdacht auf Missbrauch und/oder Misshandlung. In zwei Fragebögen wurde angekreuzt, dass sich diese zentralen Aspekte im Laufe der Zeit verändert hätten, in einem

davon finden sich auch Informationen darüber, in welche Richtung: Der fachliche Austausch, die Pflege des persönlichen Kontakts und Verbesserung des Informations- und Wissensstandes der TeilnehmerInnen durch Referate von externen ExpertInnen stünden heute im Mittelpunkt – nachdem anfangs Rollen und Aufgaben festgestellt und -gelegt worden waren.

In drei Arbeitskreisen finden die Treffen vierteljährlich statt, in den beiden anderen unregelmäßig: In einem davon gab es in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung drei Zusammenkünfte, im anderen zwei. Mehrheitlich treffen sich die Arbeitskreise immer in den Räumlichkeiten derselben Institution (zweimal im Jugendamt bzw. der Bezirkshauptmannschaft); in einem Fall werden die Treffen abwechselnd in den Räumlichkeiten der teilnehmenden Institutionen abgehalten.

Die Mitarbeit wird überall vom Dienstgeber als reguläre Arbeitszeit anerkannt. Darüber hinaus scheinen die Arbeitskreise bzw. die Teilnahme an ihnen vom Dienstgeber kaum unterstützt oder gefördert zu werden. Nur ein Arbeitskreis erhält finanzielle Mittel, zum Beispiel für externe ReferentInnen. Die persönlichen Aufwendungen der MitarbeiterInnen (Fahrtkosten etc.) werden in keinem Fall erstattet. In einem Fragebogen wurde angegeben, dass die Teilnahme bei der dienstlichen Beurteilung Berücksichtigung finde, in die Arbeitsplatzbeschreibung sei sie dort aber genauso wenig aufgenommen wie bei den anderen.

Personelle Struktur des Arbeitskreises

Die fünf Arbeitskreise unterscheiden sich deutlich, was die Anzahl der beteiligten Institutionen bzw. Berufsgruppen anlangt. In zwei von ihnen sind vier Institutionen bzw. Berufsgruppen vertreten, deren MitarbeiterInnen regelmäßig an den Treffen teilnehmen; an einem ist zusätzlich eine Behörde beteiligt, deren VertreterInnen nur unregelmäßig anwesend sind. Ein weiterer Arbeitskreis ist unwesentlich größer: Es sind sechs Institutionen bzw. Berufsgruppen eingebunden, eine davon nimmt unregelmäßig teil. Die beiden großen Arbeitskreise werden jeweils von zehn Institutionen bzw. Berufsgruppen beschickt, davon sind bei einem neun, beim anderen sechs Einrichtungen regelmäßig bei den Treffen vertreten.

**Tab. IV.3.15: An den Arbeitstreffen teilnehmende Institutionen/
Berufsgruppen**

	Teilnahme an ...				
	...vier Arbeits- kreisen	...drei Arbeits- kreisen	...zwei Arbeits- kreisen	...einem Arbeits- kreis	...keinem Arbeits- kreis
Kriminalpolizei	X				
Spezielle Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten		X			
Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren		X			
Frauenhaus, Frauenberatung		X			
Kinderschutzzentren			X		
Mobile Beratungsdienste			X		
Schulen			X		
Schulärzte/-ärztinnen			X		
Psychosoziale Dienste			X		
Sicherheitspolizei			X		
Gesundheitsamt				X	
Sozialamt				X	
Schulpsychologischer Dienst				X	
Kinder- und Jugendpsychiatrie				X	
Kinderabt. Landeskrankenhaus				X	
KindergärtnerInnen				X	
Krankhausseelsorger				X	
KontrollärztInnen Gebietskrankenkassa				X	
Staats-/Bezirksanwaltschaft					X
Rechtsanwaltschaft					X
Bewährungshilfe					X
Sonst. Opferhilfeorganisationen					X
Strafgericht					X
Pflegschaftsgericht					X
Kinderärzte/-ärztinnen					X
GynäkologInnen					X

Ein Blick darauf, welche Institutionen bzw. Berufsgruppen eingebunden sind, bringt zu Tage, dass einzig die Kriminalpolizei an vier Arbeitskreisen beteiligt ist (für den fünften liegt keine Antwort vor). An drei Arbeitskreisen nehmen „Spezielle Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten“ und andere Opfer-schutzeinrichtungen teil. In zwei der fünf Arbeitskreise sind sechs Institutionen bzw. Berufsgruppen vertreten, in einem weiteren acht. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, welche der im Fragebogen angeführten Institutionen bzw. Berufsgruppen nirgendwo vertreten sind: Staats- bzw. Bezirksanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Strafgerichte, Pflugschaftsgerichte, Bewährungshilfe, Kinderärzte bzw. -ärztinnen und GynäkologInnen.

Bei zwei Arbeitskreisen sind die Termine der Treffen allen bekannt und für alle offen, in dreien werden manche Institutionen bzw. Berufsgruppen nur unter fall- bzw. themenbezogenen Aspekten dazugebeten.

Wie viele TeilnehmerInnen bei den Treffen anwesend sind, ist je nach Arbeitskreis sehr verschieden: Die Bandbreite reicht von sieben bis 14 Personen, darunter ein bis drei VertreterInnen des Jugendamts. In allen fünf Arbeitskreisen sind die weiblichen Mitarbeiterinnen deutlich in der Mehrheit, in einem sind ausschließlich Frauen vertreten. Die beteiligten Institutionen werden grundsätzlich immer durch dieselben Personen vertreten. Die Gründungsmitglieder sind in einem Fall nach wie vor vollständig dabei, in den vier anderen teilweise. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Arbeitstreffen besteht nur in einem Jugendamt, und das liegt daran, dass dort die Moderation und die Protokollführung beim Jugendamt liegen. Ob die VertreterInnen der Kriminalpolizei¹¹ zur Teilnahme verpflichtet sind, war drei Befragten nicht bekannt. Die beiden anderen gaben an, es bestehe keine derartige Teilnahmeverpflichtung.

Die TeilnehmerInnen bringen in die Arbeitskreise insgesamt neun unterschiedliche fachliche Qualifikationen ein: Acht davon waren im Fragebogen vorgegeben, die neunte („Seelsorger“) wurde von einem Jugendamt ergänzt. Wie viele davon in einem Arbeitskreis vereint sind, ist verschieden: In drei Arbeitskreisen sind sechs Fachrichtungen vertreten, im vierten Arbeitskreis fünf und im fünften drei. Manche Qualifikationen finden sich in nur einem Arbeitskreis, andere in allen, sind also – soweit man das bei einer so geringen Anzahl von Arbeitskreisen sagen kann – „typisch“:

11 Im Fragebogen wurde nach einer Teilnahmeverpflichtung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gefragt. Die Staatsanwaltschaft nimmt jedoch an keinem der fünf Arbeitskreise teil.

- Schwerpunkte bestehen bei den beiden Ausbildungsrichtungen *Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit* und *Psychologie*, die beide in allen fünf Arbeitskreisen zu finden sind, wobei SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen überall regelmäßig teilnehmen, PsychologInnen aber nur in zwei Arbeitskreisen regelmäßig, in den anderen dreien unregelmäßig.
- In vier Arbeitskreisen vertreten sind die *Rechtswissenschaften* (davon zweimal regelmäßig),
- in dreien eine *polizeiinterne Ausbildung* (davon zweimal regelmäßig) und das *medizinische Fachgebiet Psychiatrie* (davon einmal regelmäßig),
- in zwei Arbeitskreisen eine universitäre *pädagogische Ausbildung* (beide regelmäßig) und *sonstige medizinische Ausbildungsrichtungen* (beide regelmäßig).
- Wie Seelsorger sind auch *ErzieherInnen* nur in einem Arbeitskreis vertreten.
- In drei der vier Arbeitskreise, an denen KriminalpolizistInnen teilnehmen, sind diese bei der Polizei in einer Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte tätig.

Tab. IV.3.16: Bei den Arbeitstreffen vertretene Qualifikationen

	Arbeitskreise				
	AK 1	AK 2	AK 3	AK 4	AK 5
Erzieher/in		X			
Sozialpädagogik / Sozialarbeit (FH)	X	X	X	X	X
Pädagogik (Universität)	X				X
Rechtswissenschaften	X	X	X		X
Polizeiinterne Ausbildung		X	X		X
Psychologie	X	X	X	X	X
Medizin, Fachbereich Psychiatrie	X		X	X	X
SchulärztInnen					X
Sonst. medizinische Ausbildung	X				
Seelsorger			X		

Die Arbeitstreffen verursachen einen gewissen Verwaltungsaufwand, der von den beteiligten Institutionen zusätzlich zur inhaltlichen Arbeit zu leisten ist: So müssen im Vorfeld z. B. Räumlichkeiten organisiert und Einladungen verschickt werden, die Treffen selbst werden in vier Arbeitskreisen moderiert, bei allen wird ein Protokoll geführt. Die Zuständigkeit für diese Organisation der Treffen wechselt in zwei Arbeitskreisen zwischen den Beteiligten, in den drei anderen liegt diese immer bei den VertreterInnen ein und derselben Institution

(je einmal bei Jugendamt, Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie einer Sozialberatungsstelle). In allen Fällen organisiert eine bestimmte Person alle Treffen. In vier Arbeitskreisen beinhaltet dies deren Vorbereitung, in dreien davon auch die Moderation und die Führung des Protokolls.

In zwei Arbeitskreisen beschränkt sich der Kontakt zwischen den VertreterInnen des Jugendamts und jenen der Strafjustiz bzw. der Polizei auf die Treffen. Für die drei anderen gilt, dass sich die teilnehmenden MitarbeiterInnen des Jugendamts und der Kriminalpolizei auch außerhalb der Treffen sehen. In zwei Arbeitskreisen haben die JugendamtsvertreterInnen auch außerhalb der Arbeitstreffen Kontakt zu Straf- bzw. JugendrichterInnen. Als Grund für die zusätzlichen Zusammenkünfte wurden zweimal *konkrete Einzelfälle* angekreuzt, einmal *spezielle fachliche Fragen und Informationen*. All diese Kontakte hätten schon vor der Einrichtung der Arbeitskreise bestanden, aber nur in einem Fall hätten sie dessen Entstehung begünstigt, gaben die Befragten an. In den anderen beiden Fällen seien sie für die Gründung des Arbeitskreises bedeutungslos gewesen.

Inhaltliche Ausrichtung des Arbeitskreises

Einer der hier beschriebenen Arbeitskreise beschäftigt sich ausschließlich mit Sexualdelikten gegen Kinder, die anderen vier haben auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand, wobei durchgängig auch Delikte gegen mündige Minderjährige, also Personen zwischen 14 und 18 Jahren, als Delikte gegen Kinder verstanden werden.

Bei den Arbeitstreffen stehen überall eher eigenständige thematische und weniger einzelfallbezogene Einheiten im Vordergrund, was keineswegs ausschließt, dass während der Treffen auch Einzelfälle besprochen werden. So war in zwei Fragebögen zu lesen, dass bei den Treffen meistens bzw. immer fallbezogene Fragen abgeklärt würden. Zwischen den thematischen Einheiten und den Fallbesprechungen scheint es kaum einen Zusammenhang zu geben: Die thematischen Schwerpunkte gehen in vier Arbeitskreisen *eher selten* und in einem *nie* auf Fragen der Fallbesprechungen zurück. Als Beispiele für die Inhalte der thematischen Einheiten seien die Schwerpunkte aufgezählt, die in den fünf Arbeitskreisen während der beiden letzten Treffen vor der Befragung gesetzt wurden:

- Vorstellung der Präventionsarbeit der örtlichen Polizei (Maßnahmen, Aufklärung in Schulen etc.)
- Familiäre Gewalt und Machtverhältnisse
- Patientenverfügung

- Vorstellung Männerberatungsstelle
- Anti-Stalking-Gesetz
- Zugänge zur Gewaltprävention
- Für welche Institutionen ist Gewaltprävention relevant?
- Neue Strafprozessordnung 2008
- Organisation einer Kulturveranstaltung
- Ideen für Fortbildungen.

Aus zwei Arbeitskreisen liegen Informationen über Einzelfallbesprechungen vor: In einem werden die Fälle ausschließlich anonymisiert besprochen, im anderen nicht. Ob ein Fall zur Sprache gebracht wird, sei unabhängig von einem aktuellen Ermittlungsverfahren.

Zwei Arbeitskreise geben eigene Publikationen (z. B. einen Leitfaden) heraus, in einem der beiden werden außerdem externe Beratungen für Institutionen angeboten, im anderen Präventionsmaßnahmen durchgeführt, die sich an eine breite Öffentlichkeit wenden, z. B. Informationsabende für Eltern in Schulen. Zwei weitere Arbeitskreise veranstalten Fortbildungen, einmal nur für die eigenen Mitglieder, das andere Mal auch für andere Interessierte. Als Themen der internen Fortbildungen wurden „Männerberatung – Täterarbeit“ sowie rechtliche Neuerungen angegeben, für die externen die Themenfelder rechtliche Grundlagen (Verschwiegenheit) sowie Gewalt in der Pflege.

3.3 Qualitativer Teil: Ergebnisse der Interviewstudie

3.3.1 Einleitung

In Österreich wurden zwischen November 2009 und Mai 2010 elf Interviews mit 13 Personen geführt (bei zwei Gesprächen standen jeweils zwei ExpertInnen zur Verfügung). Acht Interviews fanden mit Mitgliedern von bestehenden Arbeitskreisen statt, die sich auf Bezirks- oder Landesebene mit sexuellem Missbrauch von Kindern befassen und an denen (siehe unten) die Kriminalpolizei¹² beteiligt ist. Sie wurden in Hinblick auf die Tätigkeit dieser aktiven Arbeitskreise ausgewertet, sind also mit den Ergebnissen der Interviewstudien aus Deutschland und aus der Schweiz vergleichbar. Die übrigen drei Interviews wurden mit ExpertInnen geführt, die nicht an Kooperationsbündnissen teilnehmen, wie sie hier untersucht werden; sie wurden danach ausgewertet, Erklärungsansätze für die geringe Anzahl von Arbeitskreisen in Österreich zu finden. Auf

¹² Arbeitskreise, an denen die Staatsanwaltschaft oder StrafrichterInnen beteiligt sind, konnten in Österreich nicht erhoben werden.

ihnen basiert ein „Exkurs“, der nach der Gründungs- und Entwicklungsgeschichte der analysierten Arbeitskreise (Kap. IV.3.3.2) eingeschoben ist.

Für die Auswertung, die sich mit der Tätigkeit der in Österreich bestehenden Arbeitskreise beschäftigt, standen sieben Interviews aus vier Arbeitskreisen auf Bezirksebene zur Verfügung: vier mit VertreterInnen der Jugendwohlfahrt, drei mit KriminalpolizistInnen. Auf das vierte Interview mit der Kriminalpolizei wurde verzichtet, weil erstens jene Polizistin, die wegen ihrer langjährigen Mitgliedschaft am Arbeitskreis am besten geeignet gewesen wäre, krankheits halber für längere Zeit ausfiel, und weil zweitens in diesem Arbeitskreis sexueller Missbrauch nur sehr am Rande thematisiert wird. Aus dem fünften Arbeitskreis, der in den Fragebögen gemeldet wurde, liegen keine Interviews vor, da die MitarbeiterInnen des Jugendamtes keine Zeit für ein Gespräch fanden.

Unter den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt sind drei SozialarbeiterInnen und eine Psychologin. Eine Kriminalbeamtin ist zusätzlich ausgebildete Sozialarbeiterin. Zwei Gesprächspartnerinnen aus dem Jugendamt und eine aus der Polizei haben eine leitende Position inne, die beiden anderen VertreterInnen der Jugendwohlfahrt sind SachbearbeiterInnen, die beiden anderen PolizistInnen PräventionsbeamtInnen, eine ist außerdem auf Sexualdelikte spezialisiert.

Keiner der analysierten Arbeitskreise beschäftigt sich ausschließlich mit sexuellem Missbrauch von Kindern, drei haben Gewalt im Allgemeinen zum Thema, einer Gewalt gegen Kinder.

Von den vier Arbeitskreisen waren zum Zeitpunkt der Interviews drei aktiv, einer ruhte seit rund eineinhalb Jahren, was sich erst bei den Gesprächen vor Ort herausstellte. Was ebenfalls erst die Interviews zu Tage brachten: Die Kriminalpolizei hatte seit 2001 nicht mehr am Arbeitskreis teilgenommen. Trotzdem hatten die VertreterInnen des Jugendamts den Fragebogen so ausgefüllt, als ob die Polizei nach wie vor vertreten sei. Auch bei der telefonischen Vereinbarung der beiden Interviewtermine wurde weder klar darauf hingewiesen, dass die Polizei schon seit so vielen Jahren ausgeblieben, noch darauf, dass der Arbeitskreis de facto nicht mehr tätig ist. In die Analyse wurden die beiden Interviews aus diesem Arbeitskreis aufgenommen, weil aus ihnen gut ersichtlich wird, woran Arbeitskreise scheitern können, was angesichts der wenigen in Österreich tätigen Arbeitskreise eine wichtige Fragestellung des österreichischen Projektteils ist.

In die Analyse der Tätigkeit der Arbeitskreise wird auch ein Interview mit einer Vertreterin eines Vernetzungsgremiums einbezogen, das auf der Ebene des Bundeslandes aktiv ist. Diese Gesprächspartnerin ist in leitender Position in einer Opferschutzeinrichtung tätig. Der Landesarbeitskreis fällt nur zum kleineren Teil unter die Kooperationsformen, die hier untersucht werden, da er

sich nicht mit den Details der konkreten Fallarbeit, sondern mit übergeordneten Themen, die das ganze Bundesland betreffen, beschäftigt. Da er auch Aufgaben übernimmt, die etwa in Deutschland die regional tätigen Arbeitskreise erfüllen, wurde er in die Auswertung miteinbezogen, ohne als eigenständiger Arbeitskreis im Sinne des Projekts zu gelten. Deshalb ist in weiterer Folge immer von vier (und nicht von fünf) Arbeitskreisen die Rede.

Wie bereits einleitend erwähnt, erfolgten drei ergänzende Interviews, um der Frage nachzugehen, was aus der Sicht von PraktikerInnen der Einrichtung von Arbeitskreisen entgegensteht bzw. warum solche strukturierten Kooperationen offenkundig nicht überall als hilfreich erachtet werden. Zwei Interviews wurden in einem Bundesland geführt, in dem keine Arbeitskreise bestehen: eines mit zwei Vertreterinnen der Jugendwohlfahrt, das andere mit einer Staatsanwältin. Außerdem konnten zwei Exekutivbeamte, die auf Bundesebene mit Präventionsfragen befasst sind, für ein Gespräch gewonnen werden.

Wir haben uns dazu entschlossen, im folgenden Text die Zitate¹³ nicht mit genauen Quellenangaben zu versehen, das heißt die Interviews sind nicht durchnummeriert, es wird nur ausgewiesen, ob das Zitat von einer Gesprächspartnerin oder einem Partner aus der Jugendwohlfahrt (J), der Staatsanwaltschaft (S), der Kriminalpolizei (K) oder einer Beratungseinrichtung (B) stammt. Es ist also den LeserInnen nicht möglich, die einzelnen Zitate einem bestimmten Interview und damit einer bestimmten Person zuzuordnen. Dies schien uns wichtig – wichtiger als das wissenschaftliche Prinzip, Quellen stets präzise anzugeben –, weil die Fülle der Zitate bzw. die geringe Anzahl der Arbeitskreise in Österreich die zugesicherte Anonymität der Interviewten gefährden könnte. In die Auswertung flossen aber alle elf Interviews ein, und es finden sich im Text auch Zitate aus allen elf Interviews.

13 Die Gespräche wurden wörtlich mit allen Pausen und Wiederholungen transkribiert. Die dabei entstandenen Texte enthalten zahlreiche Satzfragmente, Wortwiederholungen und Äußerungen wie „ähm“, „äh“ oder „hm“ – sie geben die gesprochene Sprache so genau wie möglich wieder. All diese Details bieten wertvolle Hinweise in der Auswertung, machen den Text aber schwer lesbar, insbesondere wenn man mit dem jeweils individuellen Sprachduktus der Befragten nicht vertraut ist. Für die folgende Präsentation haben wir die Texte insofern lesbarer gemacht, als wir Wortwiederholungen gestrichen und mit (...) gekennzeichnet sowie all die „ähm“, „äh“ und „hm“ gestrichen haben. Uns schien dies vertretbar, weil es den LeserInnen ja nicht um eine weitere Auswertung geht, sondern darum, die Aussagen der InterviewpartnerInnen im „Originalton“ lesen zu können. An der Wortwahl oder der Satzstellung wurde nichts verändert oder geglättet.

Um die Perspektiven, Argumentationswege und Gedankenwelten der InterviewpartnerInnen möglichst authentisch und exakt einzufangen und wiederzugeben, wurde auch in den erklärenden Texten immer wieder auf deren Formulierungen zurückgegriffen.

3.3.2 Gründung und Entwicklung der Arbeitskreise

Die vier Arbeitskreise, die hier vorgestellt werden, haben – in unterschiedlichem Maß – eine Geschichte hinter sich, die von engagierten Versuchen, von Misserfolgen, von Neugründungen und Umstrukturierungen geprägt ist. In drei Fällen mündeten die teils Jahre lang dauernden Versuche in einer stabilen, von den TeilnehmerInnen als erfolgreich empfundenen Tätigkeit, in einem Fall allerdings in der Auflösung des Arbeitskreises. Die InterviewpartnerInnen schenken der Entwicklung ihres Arbeitskreises in den Gesprächen viel Zeit und Platz. Wir nehmen diese Schwerpunktsetzung auf und nutzen sie, um zu illustrieren, was sich bei der Gründung und Weiterentwicklung eines Arbeitskreises als gefährdend, was als fördernd erwiesen hat.

Arbeitskreis 1

„Drei Anläufe“ seien nötig gewesen, um Arbeitskreis 1 so zu organisieren, wie er jetzt funktioniere, erläuterte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Der Impuls für die erste Gründung sei 1993 von der Landesregierung des Bundeslandes ausgegangen, in dem ihr Arbeitskreis relativ kleinräumig, auf Bezirksebene tätig ist. Vorträge von Fachleuten sollten für das Thema sexueller Missbrauch von Kindern sensibilisieren: „Dann sind so irgendwie diese Arbeitskreise daraus entstanden. Damals einfach mit Leuten, die sich in dem Bereich engagieren wollten.“ Um die Mitte der 1990er Jahre wurden in diesem Bundesland also auch weitere Bezirksarbeitskreise und außerdem ein Landesarbeitskreis ins Leben gerufen, in dem bis heute dieselben Einrichtungen wie in den Bezirksarbeitskreisen vertreten sind, allerdings mit Personen, die in ihren Einrichtungen „im Idealfall entscheidungsbefugt“ sind, also „eher Führungspersonen“, erklärte eine Gesprächspartnerin aus einer Opferschutzeinrichtung, die im Landesarbeitskreis seit seiner Gründung leitend aktiv ist. Von Anfang an sei dort auch die Kriminalpolizei vertreten gewesen. Zu den Aufgaben gehöre traditionell die Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit. Man agiere als Informationsdrehscheibe, befasse sich mit den Entwicklungen im Bundesland und stehe im Hintergrund der Bezirksarbeitskreise, die sich mit der konkreten Kooperation im Arbeitsalltag beschäftigten.

Zu Arbeitskreis 1 ist die Kriminalpolizei erst viel später gestoßen, zum Zeitpunkt des Interviews gehörte sie etwa drei Jahre dazu, wie der interviewte Polizist erklärte. Deshalb beruht die Schilderung der Entwicklung von Arbeitskreis 1 auf dem Interview im Jugendamt. Die ursprüngliche Idee habe darin bestanden, eine Gruppe von SpezialistInnen zu bilden, die im Fall eines sexuellen Missbrauchs im Bezirk tätig werden sollte, erzählte sie. Die Mitglieder hätten einige Elternabende in Schulen und Kindergärten abgehalten, aber das eigentliche

Konzept habe sich als unpraktikabel herausgestellt, denn man könne die Kinder, wenn sie einmal eine Vertrauensperson gefunden haben, der sie von ihren Erlebnissen berichten, nicht einfach an jemand anderen weiterreichen und „dasselbe Vertrauen erwarten“.

J: „Die ursprüngliche Idee war ja, eine Gruppe zu bilden, die sich spezialisiert.“

I: „Auf?“

J: „Missbrauch. (...) Und, ja, ist man eh erst später dann auch draufgekommen, das kann es irgendwie nicht sein. Weil wenn Kinder erzählen, dann ist es nicht so gut, dass man jetzt sagt: ‚Da gibt es jetzt spezialisierte Leute, geh hin und erzähl es denen, weil die kennen sich aus, und erzähl es nicht mir.‘ Die Leute, die drinnen waren, waren schon sehr offen für das Thema, waren aber -. Ja, es waren Lehrer dabei, es waren Schulpsychologen dabei, (...). Wir haben dann irgendwo gemerkt, naja, aber das, was dann im Bezirk passiert, geht dann sehr oft am Arbeitskreis vorbei. (...) Dann ist diese Idee auch fallen gelassen worden.“

Am Thema sexueller Missbrauch habe man aber festgehalten, und der Arbeitskreis sei weitergeführt worden: mit intern organisierten Weiterbildungen und Fallbesprechungen unter Supervision. Doch auch dieser zweite Anlauf war nicht von Erfolg gekrönt. Die Weiterbildungs- und Diskussionsthemen seien „zerredet“ worden, schließlich habe es gar keine greifbaren Inhalte mehr gegeben. Die Treffen seien mehr und mehr nur um ihrer selbst „am Köcheln“ gehalten worden. Dass der Arbeitskreis nicht gut funktionierte, ließ sich etwa daran festmachen, dass neue Mitglieder bald wieder ausblieben. Die weniger spezialisierten TeilnehmerInnen fielen mit der Zeit völlig weg, schließlich blieb nur ein harter Kern von Einrichtungen über, die ohnehin gut miteinander arbeiten konnten.

J: „Warum es drei Anläufe gegeben hat, war dann so, dass da dann einfach Leute auch abgesprungen sind und nicht mehr mitgemacht haben, und wo wir dann irgendwo, was ich mich erinnern kann, teilweise auch angestanden sind. Wo wir gesagt haben, das kann es jetzt nicht sein.“

Dass der Arbeitskreis von der Auflösung bedroht war, zeigte sich auch daran, dass die Mitarbeiterinnen des Jugendamts den Treffen häufig fern blieben und sogar einen völligen Ausstieg überlegten, weil sie die Teilnahme als „Zeitverschwendung“ empfanden: Es fehlten einerseits klar definierte Inhalte und andererseits wurden aktuelle Fälle besprochen. Letzteres habe wenig Sinn gehabt, erklärte die Interviewpartnerin, da TeilnehmerInnen, die weder Erfahrungen im Umgang mit sexuellem Missbrauch im Allgemeinen noch mit dem diskutierten Fall im Besonderen mitgebracht hätten, zur Diskussion wenig beitragen konnten. Die Vertreterinnen des Jugendamts hätten zunehmend das Gefühl gehabt, dass die Teilnahme der Arbeitskreis sie von ihrer eigentlichen Arbeit abhalte.

J: „Seitens des Jugendamts hat es dann aber schon längere Zeit auch eine Unzufriedenheit gegeben, weil wir gesagt haben: Was tun wir eigentlich noch in diesen Arbeitskreisen drinnen. (...) Das hat damals einen ganzen Nachmittag gedauert, wir gehen regelmäßig hin und parallel dazu, das habe ich auch ganz stark gemerkt, habe ich Fälle zu betreuen gehabt. Und mir war es dann so schade um diese Zeit, wo ich mit Leuten drinnen sitze, die der Fall nicht berührt, nicht tangiert. Was soll ich ihn dort besprechen, wenn jetzt das Opfer mich (...) braucht. Da habe ich dann schon eine Krise gehabt. Ich habe dann auch sehr oft gefeilt. (...) Da waren Leute drinnen, die eher weniger mit Missbrauch zu tun hatten.“

Gerade als der Arbeitskreis vor dem Zerfall gestanden sei, erzählte die Gesprächspartnerin, habe es von Seiten des Landesarbeitskreises um die Jahrtausendwende noch einmal eine Initiative für die Gründung von Arbeitskreisen auf Bezirksebene gegeben. Diesmal wurde der Themenfächer erweitert, sexueller Missbrauch war nur mehr eine Gewaltform von vielen, mit denen sich die „neuen“ Arbeitskreise beschäftigen sollten. Zu diesem dritten Anlauf habe das Jugendamt die Einstellung gehabt: „Okay, wir lassen uns noch einmal darauf ein. (...) Wenn es wieder in diese Richtung läuft, und das haben wir dann auch schon so klar gesagt, dann ohne uns.“

Dass es diesmal geklappt habe, sei vor allem das Verdienst einer Teilnehmerin aus einer Beratungseinrichtung, die informell die Leitung des Arbeitskreises übernommen und diesen gestrafft bzw. umstrukturiert habe. Zu Beginn des neuerlichen Versuchs habe es nämlich so ausgesehen, als würden sich die alten Fehler wiederholen.

J: „Weil es waren am Anfang auch diese Tendenzen, wieder den gleichen Fehler zu begehen, und da hat [xx] sofort gesagt: ‚Nein, es ist zweimal irgendwie schief gelaufen, und wenn ich es übernehme, möchte ich nicht dasselbe machen, das eh schon schief gegangen ist. Da sollten wir uns schon etwas überlegen.‘ Das war sehr gut, und dafür war ich ihr auch sehr dankbar.“

Die neue Leiterin Sorge dafür, dass die Termine für die Zusammenkünfte auf ein Jahr im Voraus festgelegt würden. Sie bereite die Treffen administrativ und inhaltlich vor, lade zum Beispiel externe ReferentInnen ein und moderiere die Treffen so, dass Diskussionen zu einem greifbaren Ergebnis führten. Bisher habe sie auch das Protokoll geführt, beim letzten Treffen habe sie aber gesagt, dass ihr die Arbeit insgesamt zu viel werde und dass sie das Protokollschreiben gerne abgeben würde.

Dass es keine Fallbesprechungen mehr gebe, sei „irgendwie, Gott sei Dank, eh so passiert. Aber ich sage jetzt: nicht ganz ohne Zutun. Wenn niemand einen Fall einbringt, dann gibt es keine Fallbesprechungen mehr, und es ist halt dann kein Fall eingebracht worden.“ Davor habe in erster Linie das Jugendamt Fälle im Arbeitskreis vorgestellt. Den eigentlichen, inhaltlichen Start in die dritte Phase des Arbeitskreises habe eine Vorstellungsrunde gebildet, bei der die

TeilnehmerInnen von ihrer Arbeit berichteten. Übrig geblieben von all den Einrichtungen und Personen, die über die Jahre hinweg für kurze oder lange Zeit am Arbeitskreis teilgenommen hätten, sei eine Gruppe von Fachleuten.

J: „Gut, stellen wir uns noch einmal vor, auch wenn wir eh schon jahrelang zusammenarbeiten, und weil jetzt ein paar Neue dazu gekommen sind. Aber wir stellen uns vor und nicht nur so: Ich heiße (...) und bin (...) und arbeite da, sagen wir. Wir stellen auch unsere Institution vor. Also das war eigentlich der Start“.

Arbeitskreis 2

Arbeitskreis 2 wurde im Jahr 1995 gegründet. Er ist im selben Bundesland tätig wie Arbeitskreis 1. Die beiden Gründerinnen, eine Kriminalpolizistin und eine Jugendamtsmitarbeiterin (die 1995 allerdings noch in einer Betreuungseinrichtung beschäftigt war), standen als Interviewpartnerinnen zur Verfügung. Zur Gründung angeregt wurden die beiden bei einer Veranstaltung des Landesarbeitskreises, die Impulse zur Einrichtung von Arbeitskreisen auf Bezirksebene geben wollte. Es war diese Initiative, die auch die dritte Phase von Arbeitskreis 1 eingeleitet hat. Die Polizeibeamtin erzählte, dass die gute Zusammenarbeit mit der zweiten Gründerin schon vor der Zeit des Arbeitskreises begonnen habe. Für sie sei von Anfang an klar gewesen, dass die Polizei bei Gewalttaten gegen Kinder und Frauen, insbesondere bei Sexualdelikten, mit SozialarbeiterInnen kooperieren müsse. Nach der Informationsveranstaltung des Landesarbeitskreises hätten sie sich dann zusammengesetzt und überlegt, wen man einladen, wie oft man sich treffen und wie eine institutionalisierte Zusammenarbeit aussehen könnte.

K: „Wir haben überlegt, welche Personen sind uns wichtig, welche Institutionen, wen brauchen wir drinnen, was für Behörden, Ämter. (...) Wie ich hierher gekommen bin auf die Dienststelle, haben wir uns eigentlich kennen gelernt und haben dann -. Es geht ohne Sozialarbeiter ganz einfach nicht, speziell bei Sexualdelikten. Auch bei anderen Delikten. Überall, wo Kinder sind, wo Frauen sind, braucht man ganz einfach zuständige Sozialarbeiter. Und aus dem Grund hat unsere Arbeit eigentlich schon angefangen, als ich hierher gekommen bin. Also schon mit der Vorstellung haben wir dann schon gesagt, (...) wie könnte diese Zusammenarbeit aussehen. Und haben uns so gemeinsam dann Überlegungen gemacht.

(...)

Wen haben wir da dabei gehabt? Ich glaube, der Herr Bezirkshauptmann war dabei. Ganz wichtig war auch mir, dass zum Beispiel mein Chef dabei war, dass auch der gewusst hat, was mache ich, wo gehe ich hin, wie sieht die Arbeit aus. Wir haben dann auch Einladungen verschickt an Ärzte, zuständige Sozialarbeiter, (...) an die Schulleiter und die Betreuungslehrer, (...) Kindergärtnerinnen, Sozialpädagogisches Zentrum. Also alles, wo wir gesagt haben, wo sind Bereiche da in [xx], wen müssen wir da einladen, was müssen wir da abdecken. (...) Ich glaube aber schon, dass am Anfang ziemlich viele gekommen -, also für uns damals war es viel, weil mit dem Thema haben sich damals noch nicht so viele Leute beschäftigt.“

Fallbesprechungen durchzuführen, war niemals vorgesehen, erklärte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt, man habe sich mit aktuellen Themen und Gesetzesänderung beschäftigt und die Präsentation der teilnehmenden Einrichtungen in den Vordergrund gerückt. In der Anfangsphase sei es darum gegangen, beschrieb die Kriminalpolizistin, eine Vertrauensbasis zu schaffen, mehr über die gesetzlichen Grundlagen, die Möglichkeiten sowie die Grenzen der Arbeit der anderen zu erfahren.

J: „Wir haben uns dann geeinigt, (...) allgemeine Themen zu behandeln, berufsspezifisch oder auch themenspezifisch: (...) auch zum Thema Polizei, was aktuelle Themen betrifft, auch über gesetzliche Veränderungen.“

K: „Inhaltlich war uns ganz, ganz wichtig, dass jede Person, die dort teilgenommen hat, ganz einfach auch gesagt hat, was ist mein gesetzlicher Auftrag, (...) die Arbeit definiert. Was darf ich machen? Wo sind meine Grenzen? Was passiert, wenn ich jetzt abgebe? Wo muss ich abtreten? Wie sieht es aus mit Verständigungen? Und was ganz wichtig war, diese Vertrauensbasis zu schaffen einmal.“

Aber auch Arbeitskreis 2 funktionierte schon bald nicht mehr gut. Inhaltlich sei sehr unstrukturiert gearbeitet worden, kritisierte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Man habe nur „wahllos Themen besprochen“, ein roter Faden habe gefehlt. Es sei „dann sehr unbefriedigend gewesen für die einzelnen Leute“. Gleichzeitig kämpfte der Arbeitskreis mit großer Fluktuation, wohl auch als Folge der inhaltlichen Schwächen. Manche folgten der Einladung erst gar nicht. Andere kamen zwar, blieben aber bald wieder weg. Einige Einrichtungen entsendeten jedes Mal andere VertreterInnen; die jeweils neuen waren mit dem, was schon besprochen worden war, nicht vertraut, und so musste man immer wieder von vorne beginnen. Die Treffen fanden unregelmäßig statt, unter dem Motto: „Okay, jetzt wäre es wieder an der Zeit“, wie die Polizistin erklärte. Da man nicht genügend lang im Voraus geplant habe, sei es schwierig gewesen, „dass auch jeder teilnehmen kann“.

J: „Wir haben dann auch versucht, Ärzte einzuladen. Wir haben auch versucht, den Richter einzuladen. Schwierig war es unter anderem auch, weil dann immer wieder Leute gekommen sind oder nicht gekommen sind. Dann haben wir gesagt, wen laden wir überhaupt dazu ein? Und es war dann irgendwo so unbefriedigend. (...) Das war ein großes Problem, weil die Leute sehr viel gewechselt haben. Entweder sind dann verschiedene Vertreter von einer Institution nur immer gekommen bzw. haben die vieles dann nicht gewusst, was wir vorher schon besprochen haben.“

„Wir haben dann schon so einen Durchhänger gehabt, wie das eh immer so passiert bei solchen Treffen“, erzählte die Kriminalbeamtin. „Es hat eine Zeit gegeben, da sind wir nur zu dritt da gesessen“, meinte ihre Kollegin aus dem Jugendamt. Ein paar Mal habe es so ausgesehen, als ob der Arbeitskreis „überhaupt aufgelöst wird“. Rund fünf Jahre nach der Gründung habe dann eine Teilnehmerin aus einer Beratungseinrichtung die Initiative übernommen und

für eine Straffung sowie mehr Struktur gesorgt, erzählten beide Gründerinnen. Seither komme man nur mehr viermal jährlich zusammen und nicht – wie immer wieder in der Zeit davor – monatlich, weil das zu häufig gewesen sei. Die Termine und Themen werden von der Gruppe für ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Treffen sind nun gut vorbereitet, haben einen fixen Ablauf, der Zeit für Fachreferate, Diskussionen und spontane Anliegen vorsieht, und werden protokolliert. Den TeilnehmerInnen wurden Aufgaben und inhaltliche Fachgebiete zugeteilt, für die sie zuständig sind.

K: „Eine Frau von [xx] hat da die Initiative ergriffen. Dann haben wir uns einen Jahresplan gemacht. Wir haben dann gleich im Jänner eingeteilt, die Treffen, wann die stattfinden. Protokolle hat es gegeben, die wir dann gekriegt haben. (...) Die Themen sind dann auch gleich festgelegt worden. Man hat genau gewusst, da gibt es den Vortrag, da ist das Thema. Und seit dem, muss ich sagen, funktioniert das sehr gut. Weil wir genau wissen, (...) am, um ist wieder ein Treffen. Dass man das planen kann.“

J: „Wir wollten eine Struktur reinbringen in die Arbeitsgemeinschaft und haben erst dann zum Schluss erkannt, oder ziemlich am Ende erst erkannt, dass es wichtig ist, dass wir vorbereitet sind, dass einer referiert und dann eine Diskussion stattfindet bzw. auch Wünsche herangetragen werden.

(...)

Wir haben sehr viel herum probiert und haben dann zum Schluss eben diese Struktur -. Auch fixe Ansprechpartner, die das übernehmen, die sich so verantwortlich erklären. (...) Das war dann schwierig auch terminlich immer wieder. Aber wir haben dann es geschafft. Es hat sehr lange gebraucht, zwei fixe Ansprechpartner -, oder jetzt sind wir mittlerweile ein Team an Ansprechpartnern, die einzelne Aufgaben übernehmen.“

Schließlich wurden auch die Zielsetzungen und Aufgaben des Arbeitskreises noch einmal überdacht und diskutiert. Als die Zielsetzungen und die Strukturen klar waren, sei die Gruppe der TeilnehmerInnen wieder gewachsen, erzählte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Seither gebe es eine große Kontinuität in der Gruppe, meinten beide, was ein großer Vorteil sei. In den letzten Jahren habe sich der Arbeitskreis sehr gut entwickelt, resümierte die Interviewpartnerin aus dem Jugendamt, die im Gespräch häufig darauf hinwies, wie lange der Weg zu diesem Ergebnis gedauert habe.

J: „Wir haben eine Zeit lang auch sehr intensiv daran gearbeitet, was wollen wir überhaupt? Was ist das Ziel? Was verfolgen wir damit? (...) Wie das dann auch klarer geworden ist, ist dann wieder mehr Zusammenarbeit passiert. Dann ist halt die Gruppe wieder gewachsen.

(...)

Es ist eine Kontinuität da und es kommen auch immer ziemlich die gleichen Leute jetzt in den letzten Jahren, und auch diese Aufgabenübernahme der einzelnen Personen hat sich als sehr gut herausgestellt.“

Arbeitskreis 3

Arbeitskreis 3 sei Ende der 1990er Jahre aus einer größeren und thematisch weiter gefassten Vernetzungsplattform entstanden, erzählte der Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Die Mitglieder der Plattform seien zum Teil unzufrieden gewesen, weil diese zu groß und deshalb unbeweglich geworden sei. Arbeitskreis 3 sei ohne viele Formalitäten gegründet worden. In ihm seien die MitarbeiterInnen der unteren bis mittleren Hierarchiestufen vertreten, während die Plattform – die nach wie vor zweimal jährlich zusammenkomme – von der Leitungsebene gebildet werde. Der Arbeitskreis widme sich Gewalt an und unter Jugendlichen, sexueller Missbrauch sei nur eines von vielen Themen. Jugendamt, Kriminalpolizei und NGOs arbeiteten dort friktionsfrei zusammen. Seit der Gründung seien keine gravierenden Probleme aufgetreten.

J: „Es ist eben so, dass das eine Untergruppe der [xx] Plattform (...) ist und aus dem ist das wirklich rausgewachsen. Das heißt, man hat in diesem Kreis gesagt, wer hätte Interesse da mitzumachen. Und so ist das praktisch entstanden. Es ist da niemand jetzt so gezielt extra angesprochen worden: ‚Wir wollen einen Arbeitskreis gründen, willst mittun?‘ Sondern es hat einen großen Arbeitskreis gegeben, wo eine gewisse Unzufriedenheit war, dass wir gesagt haben, das hat jetzt eine Größe, der ist nicht mehr aktionsfähig.“

Arbeitskreis 4

Auf Eigeninitiative einiger Einrichtungen und Personen sei im Jahr 2000 ein Roundtable zum Thema sexueller Missbrauch entstanden, erzählte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Außer der Jugendwohlfahrt seien die Kriminalpolizei, Betreuungs- und Beratungseinrichtungen, Schulen, Kindergärten und ein Krankenhaus beteiligt gewesen. Die Ziele des Roundtables hätten einerseits in der Vernetzung, andererseits im Aufbau eines fixen Kinderschutz-Arbeitskreises bestanden. Das Konzept dafür sei schon ausgearbeitet gewesen, dann aber an der Finanzierung gescheitert. Der Roundtable sowie das Projekt Arbeitskreis seien deswegen 2001 fürs Erste „eingeschlafen“.

J: „Wir haben schon, bevor diese [Arbeitskreise] gegründet worden sind, (...) in [xx] einen Roundtable gehabt. Also das war schon Jahre vorher. (...) Wir haben damals schon sehr vernetzt gearbeitet und alle in diesem Bereich in diesem Roundtable drinnen gehabt, die mit Kindern arbeiten: angefangen von der Polizei, Frauenhaus, Krankenhaus, Psychologen, Schule, Kindergarten, Jugendamt. Das war sozusagen dieser Kreis, und wir waren damals eigentlich schon so weit, dass wir gesagt haben, man müsste eigentlich eine[n] Arbeitskreis zum Thema Kinderschutz einrichten] (...) Wir haben ein Konzept gehabt, das ist letztlich an der Finanzierung gescheitert, weil so Initiativen zwar sehr wohlwollend angeschaut worden sind, nur wenn es um die Finanzierung geht, hat die Stadt gesagt, eigentlich ist das Land zuständig, und das Land hat gesagt: ‚Was geht uns das an?‘ Kein Thema, kein Geld.“

2002 habe dann die Landesregierung beschlossen, in jedem Bezirk einen Arbeitskreis zum Thema Kinderschutz zu installieren. Zusätzlich sei ein Landesarbeitskreis eingerichtet worden, in dem sich die Mitglieder der Bezirkskreise austauschen. Dieselben Personen, die sich schon am Roundtable beteiligt haben, seien Ende 2002 wieder zusammengetroffen und hätten dort „angeknüpft“, wo sie ein gutes Jahr davor aufgehört hatten. Die Koordination der einzelnen Arbeitskreise sei in die Hände der Jugendwohlfahrt gelegt worden.

J: „Jahre später [sind] dann mit Regierungsbeschluss die [Arbeitskreise] (...) installiert worden. (...), wobei das Thema der Gruppen den Gruppen vorbehalten war. (...) Genau die Leute, die damals beim Roundtable waren, sind jetzt wieder [im Arbeitskreis] gesessen und wollten eigentlich dort weiter arbeiten.“

Abgesehen von der grundsätzlichen Festlegung auf das Thema Kinderschutz hatte die Landesregierung keine Zielvorgaben gemacht, die Mitglieder der regionalen Arbeitskreise konnten ihre Aufgaben frei bestimmen: Arbeitskreis 4 befasste sich anfangs mit den Aufgaben der teilnehmenden Einrichtungen, recherchierte Material zu einigen Themen im Kontext von Gewalt gegen Kinder und versuchte, anhand von abgeschlossenen Fällen Verbesserungspotential in der Kooperation festzumachen. Diese Fallanalysen seien aufgegeben worden, erläuterte die Interviewpartnerin aus dem Jugendamt, weil sie zu Unstimmigkeiten geführt hätten: Einzelne TeilnehmerInnen hätten das Gefühl gehabt, ihre Berufsgruppe bei der Fehlersuche verteidigen zu müssen. Rund zwei Jahre nach seiner Gründung begann der Arbeitskreis, einen Leitfaden für Pflichtschulen zu entwickeln, der den LehrerInnen bei Verdacht auf Misshandlung und/oder sexuellen Missbrauch Hilfe und Orientierung geben sollte. Schon bald trat in Arbeitskreis 4 dasselbe Problem auf, das auch den Arbeitskreisen 1 und 2 zu schaffen gemacht hatte: das Wegbleiben und der häufige Wechsel der TeilnehmerInnen. Über die Teilnahme der Kriminalpolizei sind sich die beiden Gesprächspartnerinnen nicht ganz einig: Während die Jugendamtsmitarbeiterin meinte, dass ihre Kollegin von der Polizei bei der Gründung des Arbeitskreises und noch einige Zeit danach dabei gewesen sei, kann sich die Polizistin nur an den Roundtable erinnern. Auch ihren Aufzeichnungen zufolge hat sie am Arbeitskreis kein einziges Mal teilgenommen. Doch die Polizei sei nicht die einzige Einrichtung gewesen, die mit der Zeit „weggebröckelt“ sei. Die Jugendamtsmitarbeiterin gibt mehrere Gründe an: Erstens gebe es zu viele Vernetzungsgremien und man werde müde, immer die gleichen Personen, wenn auch in anderen inhaltlichen Zusammenhängen, zu sehen.

J: „Die Lehrer sind -, die Polizei ist (...) relativ schnell nicht mehr gekommen, hat einfach, wie gesagt, Terminkollisionen augenscheinlich gegeben, und eigentlich haben alle anderen auch gesagt, es gibt Terminkollisionen. Ob das dann wirklich so war, will ich ja nicht nachprüfen oder so. (...) Dann ist irgendwann einmal auch so eine Ermüdung eingetreten. Ich denke mir, Arbeitskreise, die immer wieder -. Vor allem, weil wir (...) in verschiedenen anderen Bereichen uns immer wieder treffen. (...) Wir arbeiten alle vernetzt und eigentlich sitzen (...) bei jeder Veranstaltung immer die gleichen Leute, die gleichen Vertreter der gleichen Einrichtungen.“

Zweitens habe es lange gedauert, den Leitfaden zu entwickeln und zu überarbeiten. Dieses Problem sei drittens noch prolongiert worden, weil für die Drucklegung kein Geld aufzutreiben gewesen sei und deshalb das fertige Produkt nicht publiziert und an die Zielgruppe weitergegeben werden konnte. Der Leitfaden lag also in der Schublade und konnte nur wieder und wieder überarbeitet und aktualisiert werden. Hinzu kam, dass nach der Entwicklung des Leitfadens eine gewisse Ratlosigkeit bestand, worin die nächsten Aufgaben bestehen könnten.

J: „So einen Handlungsleitfaden für Pflichtschulen haben wir erarbeitet. Ist an und für sich eigentlich dann immer wieder überarbeitet worden. Ist eigentlich noch nicht gedruckt, sage ich jetzt, weil das dann auch wieder irgendwie an den Kosten gescheitert ist. Und derzeit ist die Gruppe einfach wieder so ein Stück ins Ruhen geraten, sagen wir so. (...) Es ist so, dass wir diesen Handlungsleitfaden fertig -, also der war fertig. Dann war einmal ein Jahr Pause. Dann sind einige gekommen und haben gesagt: ‚Nein, das stimmt jetzt so nicht mehr, müssen wir überarbeiten.‘ Dann ist er überarbeitet worden (...). Und die Frage ist dann so aufgetaucht, was tun wir eigentlich weiter.“

Zum Zeitpunkt des Interviews ruhte der Arbeitskreis seit rund eineinhalb Jahren. In die Zeit des Wartens auf ein Budget für den Druck des Leitfadens fiel die Gründung eines neuen Netzwerks zu den Themen Missbrauch und Misshandlung von Kindern. Wieder waren die gleichen Personen und Einrichtungen eingeladen. Der Arbeitskreis wurde dadurch 2008 de facto abgelöst, ohne dass explizit darüber gesprochen worden wäre.

J: „Zwischenzeitlich hat sich eine weitere Gruppe (...) gegründet, (...) die sozusagen auch wieder gesagt haben, da muss man etwas tun (...) Missbrauch und Misshandlung, haben sozusagen ein Netzwerk gegründet. Sitzen auch wieder alle Organisationen in diesem Netzwerk drinnen.“

Exkurs: InterviewpartnerInnen ohne Arbeitskreiserfahrung

Da in Österreich nur die soeben vorgestellten vier Arbeitskreise (sowie ein fünfter, aus dem aber keine Interviews vorliegen) über die Fragebogenerhebung erfasst werden konnten und solche Kooperationen anders als in Deutschland und der Schweiz offenkundig kaum etabliert sind, wurden zusätzlich Gespräche mit VertreterInnen von Jugendwohlfahrt, Strafjustiz und Kriminalpolizei, die an

keinem im Sinne der Untersuchung verstandenen Arbeitskreis teilnehmen, geführt. Die Interviews erfolgten in einem Bundesland, in dem keine Arbeitskreise bestehen (mit Jugendwohlfahrt und Staatsanwaltschaft), sowie mit zwei Exekutivbeamten, die auf Bundesebene mit Präventionsfragen befasst sind. Themen waren einerseits positive und negative Erfahrungen aus der Zusammenarbeit in anderen Kontexten, andererseits Argumente für und wider die Einrichtung von Arbeitskreisen.

In dem Bundesland, in dem Gespräche mit zwei Vertreterinnen der Jugendwohlfahrt und einer Staatsanwältin geführt wurden, bestand zwar vor wenigen Jahren eine Arbeitsgruppe, die aber bewusst zeitlich befristet eingerichtet worden war, um eine Broschüre zur Verbesserung des behördlichen Kinderschutzes zu erarbeiten. Das breit zusammengestellte Expertengremium trat in fünf Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen, in denen etwa auch anonymisierte Fallbeispiele diskutiert worden seien, hätten nicht zuletzt den TeilnehmerInnen aus anderen Berufsfeldern eine Vorstellung davon vermittelt, mit welchen Problemlagen die Jugendwohlfahrt konfrontiert sei – ein Ergebnis, das mehrfach als „positiver Nebeneffekt“ rückgemeldet worden sei.

Allerdings gab es bereits eine „Vorgeschichte“ der behördenübergreifenden Kooperation: Vor Jahren schon führte die Jugendwohlfahrt ein gemeinsames Treffen mit Staatsanwaltschaft, Polizei und Kinderschutzeinrichtungen vor einer jährlich abgehaltenen Pressekonferenz zu sexuellem Missbrauch unter Beteiligung des zuständigen Landesrats ein. Der Hintergrund dafür war der Wunsch, die populistische Berichterstattung im Bereich des Verdachts des sexuellen Missbrauchs einzudämmen, indem den Medien gezielt Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Aus dieser Tradition heraus würden inzwischen vierteljährliche Treffen der Jugendwohlfahrt mit Staatsanwaltschaft, Polizei, Kinderschutzeinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft erfolgen, die diese Zusammenkünfte einberufe und den notwendigen Rahmen organisiere. Bei den Treffen seien alle maßgeblichen Gruppen vertreten, alle wüssten von diesen Zusammenkünften, obwohl es keine Terminvorausplanung gebe. Staatsanwaltschaft und Polizei seien immer mit eingeladen, würden aber nicht regelmäßig erscheinen. Es handle sich auch nicht um einen Arbeitskreis, es gebe kein „Projekt“ mit einem Anfang, einem Ende und einem Ziel, sondern die Treffen dienten nach wie vor der Vorbereitung der Presseinformation. Gleichzeitig würden in der Runde aber auch andere aktuelle Themen oder grundsätzliche Probleme besprochen, vereinzelt auch anonymisierte Fälle. Besonders wichtig sei zu Beginn, beim gegenseitigen Sich-Vorstellen, gewesen, dass die TeilnehmerInnen aus den unterschiedlichen Berufsfeldern ihre Tätigkeiten beschrieben hätten – zum

Teil sehr prägnant und plastisch, um den anderen ein konkretes Bild von den Arbeitsanforderungen zu vermitteln.

Neben diesen großen Runden erfolgten bilaterale Treffen von Jugendwohlfahrt und Staatsanwaltschaft, bei denen nach der Erstellung der Kinderschutz-Broschüre weiterhin offene Grundsatzfragen besprochen würden, insbesondere divergierende Rechtsinterpretationen. Eine breitere Vernetzung unter Einbeziehung auch anderer Gruppen sei zwar längerfristig geplant, aber zunächst müssten diese grundlegenden Fragen geklärt werden.

Die Staatsanwältin, die ebenfalls an der Broschüre mitgearbeitet hatte, begrüßte im Interview die damalige Initiative: Bis dahin habe es so gut wie keine Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Staatsanwaltschaft gegeben, und sie habe die Gespräche als sehr hilfreich erlebt. Ziel sei es gewesen zu erheben, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen sich die jeweilige Behörde mit dem Kindeswohl befasse. Trotz ihrer Zufriedenheit mit der Broschüre habe sie dann im Nachhinein festgestellt, dass manche der in den Sitzungen besprochenen Punkte offenkundig doch nicht für alle Beteiligten geklärt gewesen seien, weil sie nicht umgesetzt wurden. Als zentralen Angelpunkt nannte sie das divergierende Verständnis der Amtsverschwiegenheit von Seiten der Jugendwohlfahrt und der Justiz. Sie bedauerte, dass die damaligen Gespräche nicht weitergeführt worden seien, möglicherweise hätten diese Probleme doch noch geklärt werden können.

Die Einrichtung eines Arbeitskreises, in dem solche und ähnliche Probleme etwa in vierteljährlichen Abständen besprochen werden könnten, würde sie begrüßen und jedenfalls auch an den Sitzungen teilnehmen – ebenso wie der zuständige Polizeibeamte, dessen sei sie sich sicher. Solche institutionalisierten Treffen sollten nicht nur auf Landesebene, sondern auch kleinräumiger, also auf Bezirksebene erfolgen. Für sie sei wichtig, Probleme rechtzeitig zu bereden, damit sie nicht eskalieren und man sich dann gegenseitig das Leben schwer mache. Die Organisation eines regelmäßigen Arbeitskreises sollte am besten „von ganz oben“ – Oberlandesgericht oder Oberstaatsanwaltschaft – erfolgen, das garantiere am ehesten Verbindlichkeit. Noch mehr Effektivität sei möglicherweise dadurch zu erzielen, dass die zuständigen Bundesministerien oder, alternativ dazu, die Landesregierung einen Auftrag zur Einrichtung von Arbeitskreisen erteilten. Sie selbst könne, etwa gemeinsam mit VertreterInnen von Polizei und Jugendwohlfahrt, ein solches Kooperationsgremium nicht gründen, jedenfalls dann nicht, wenn es ein offizielles Gremium sein solle, an dem man während der Dienstzeit teilnehme. Vielleicht könne aber die Kinder- und Jugendanwaltschaft als unabhängige Stelle, die aber mit allen relevanten Einrichtungen im Austausch stehe, einen Arbeitskreis organisieren.

Die beiden Präventionsbeamten der Polizei erklärten Ende Mai 2010, dass sie an einer Initiative arbeiteten, die zum Ziel habe, österreichweit den Kinderschutz auszubauen. Details konnten sie noch nicht präsentieren, da sich ihre Überlegungen in einer „Vorprojektphase“ befänden und noch nicht weit genug gediehen seien. Hinter ihren Bemühungen stehe die Überlegung, dass Kinder als das „schwächste Glied in der Kette die wenigste Unterstützung“ bekämen. Die Frage, ob sie sich Arbeitskreise, wie sie etwa in Deutschland bestehen, die neben Jugendwohlfahrt und Beratungseinrichtungen auch Strafverfolgungsbehörden einbeziehen, für Österreich vorstellen könnten, wurde vorbehaltlos bejaht. Aus ihrer Sicht müsse als Träger einer solchen Initiative die Jugendwohlfahrt tätig werden, die dafür den gesetzlichen Auftrag habe, Polizei und Justiz wären dann aber sicher mit dabei. Am kurz vorgestellten schweizerischen Modell mit dem breiten Kreis, aus dem FallmelderInnen kommen können, die dann auch nach Anhörung der ExpertInnen im Arbeitskreis weiter entscheiden, wie sie mit dem Fall umgehen möchten, gefiel den Interviewpartnern die Möglichkeit, dass sich jede/r auf Grundlage eines Verdachts an dieses Gremium wenden könne. Damit müsse nicht als erster Schritt bereits die Exekutive informiert werden, was nämlich problematisch werden könne, wenn sich der Verdacht nicht erhärte und dann der Gegenwurf des Anschwärzens erhoben werde.

Die Interviewpartnerinnen in dem Bundesland ohne Arbeitskreise betonten also ihr zumindest grundsätzliches Interesse an einer solchen Kooperation – und zwar nicht nur von Seiten der Jugendwohlfahrt, sondern auch der Staatsanwaltschaft, die bislang bundesweit noch in keinem Arbeitskreis vertreten ist. Die Polizeibeamten begrüßten ebenfalls die Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, wie sie ihnen anhand von deutschen und Schweizer Modellen vorgestellt wurden.

3.3.3 Teilnehmende Einrichtungen und Personen

Die Kriminalpolizei nimmt an drei der vier befragten Arbeitskreise regelmäßig teil, am vierten aber schon seit 2001 nicht mehr. Gerade am Beispiel dieses vierten Arbeitskreises lässt sich daher besonders gut illustrieren, worin die Probleme einer Beteiligung der Polizei (und der Strafjustiz) bestehen können.

Fachleute und Laien

Zu den fixen TeilnehmerInnen aller vier Arbeitskreise gehören neben dem Jugendamt und in drei Fällen eben der Kriminalpolizei auch Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Gewaltopfer. Ob auch Institutionen teilnehmen sollen, die nicht auf das Thema des Arbeitskreises spezialisiert sind, sondern vergleichsweise selten mit Fällen von Gewalt oder sexuellem Missbrauch in

Berührung kommen, darüber sind sich die InterviewpartnerInnen nicht ganz einig: Eine Gesprächspartnerin aus der Jugendwohlfahrt ist gegen die Teilnahme von eher fachfernen Personen, wie zum Beispiel von KindergartenpädagogInnen, MedizinerInnen oder LehrerInnen, weil diese sich etwa bei Diskussionen kaum beteiligten und wenig zum Thema beizutragen hätten. Wenn sich jemand nur zu Wort melde, um „halt auch aufzustehen und eine Frage [zu] stellen“, sei das nicht „fruchtbringend“. Aus ihrer Sicht besonders störend waren die TeilnehmerInnen ohne themenspezifische Erfahrung, als noch Fälle sexuellen Missbrauchs im Arbeitskreis besprochen wurden: Nicht nur, dass diese auch hier inhaltlich nicht viel beitragen konnten, waren sie im Umgang mit den konkreten Fällen auch so überfordert, dass es besonders diese Fallbesprechungen waren, die das Jugendamt dazu brachten, einen vollständigen Ausstieg aus dem Arbeitskreis in Erwägung zu ziehen (siehe Kap. IV.3.3.5: Fallbesprechungen). Von sehr unterschiedlichen Erfahrungen berichtet eine andere Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt, die nicht nur für die beteiligten KindergärtnerInnen und LehrerInnen – die sich rege interessierten und viele Fragen stellten – einen Gewinn durch die Teilnahme am Arbeitskreis entdeckt, sondern auch für sich selbst: Die anderen beruflichen Perspektiven erlebe sie als „Bereicherung“, und die Anerkennung dieser TeilnehmerInnen gebe ihr viel „Auftrieb“. Folgerichtig wünscht sie sich, dass noch mehr KindergärtnerInnen, (Betreuungs-) LehrerInnen und Ärzte bzw. Ärztinnen am Arbeitskreis teilnähmen.

J: „Die, die viel mehr damit zu tun haben, die fragen ja ganz anders (...), wenn eine andere Institution, die auch sehr viel jetzt gerade mit diesem Thema zu tun hat, Fragen stellt, wo man dann merkt, da ist irgendwie auch eine Substanz da. Ja. Und sonst kommen eigentlich nicht wirklich sehr viele Fragen von anderen. Halt so ab und zu. Es gibt immer wieder so Leute, die meinen, wenn jetzt schon Diskussion ist, dann stelle ich eine Frage, ich denke mir etwas Gutes aus, eigentlich interessiert mich die Antwort nicht.“

J: „Weil die Leute so kontinuierlich kommen und von den Themen her die Kindergärtnerinnen oder die Lehrer, die nicht so viel (...) mit Gewalt konfrontiert sind, auch sagen, dass (...) ihnen diese Informationen auch irrsinnig weiterhelfen im Beruf. Und da (...) merkt man auch, dass ein reges Interesse da ist. So mit Fragen.

(...)

Es sind unterschiedliche Professionen. (...) Ich erlebe es durchaus bereichernd, dass so unterschiedliche Meinungen und Ansichten auch kommen (...). Oder auch Lehrer. Man versteht, warum der das so sieht und ich als Sozialarbeiterin sehe es aber ganz anders.“

Dass Schulen im Arbeitskreis wenig vertreten sind, findet auch ein anderer Gesprächspartner aus dem Jugendamt „ein wenig bedauerlich“. Er wies darauf hin, dass die LehrerInnen argumentieren, Treffen des Arbeitskreises ließen sich die nicht mit ihrer Arbeitszeit vereinbaren. Der leichte Zweifel, der in seiner Wortmeldung mitschwingt, wird durch eine Kollegin aus dem Jugendamt

bestätigt. Sie erzählt, dass in der Vergangenheit der Versuch unternommen worden sei, die Termine so zu legen, dass diese mit den Arbeitszeiten von LehrerInnen und MedizinerInnen kompatibel seien – und dass dies letztendlich nichts an deren Teilnahmebereitschaft geändert habe (siehe Kap. IV.3.3.4). Die vierte befragte Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt erlebte die Teilnahme der LehrerInnen als problematisch: Erstens sei die Fluktuation in dieser Berufsgruppe besonders hoch, was die Entwicklung des Arbeitskreises gehemmt habe; zweitens nähmen es die LehrerInnen mit dem Datenschutz nicht so genau und hätten KollegInnen von Fällen aus dem Arbeitskreis erzählt.

J: „Zum Beispiel haben wir die Erfahrung gemacht, dass Lehrer, also Pädagogen, mit dem Datenschutz... Also entweder gibt es dort nicht ganz klare Absprachen oder gesetzliche Regelungen oder sie nehmen es einfach nicht wirklich ernst. Also wir sind draufgekommen, dass (...) man aufpassen muss, was man einem Pädagogen wirklich weitergibt. (...) Weil der Pädagoge unter Umständen das auch im Kollegenkreis weitererzählt: ‚Stellt euch vor, jetzt muss ich euch etwas erzählen.‘ Im schlimmsten Fall auch den Eltern oder den Kindern gegenüber (...) so Äußerungen macht, dass sie ein bestimmtes Wissen haben.“

MultiplikatorInnen und EntscheidungsträgerInnen

„Zu mühsam“ sei es gewesen, auch Ärzte und Ärztinnen für eine Teilnahme zu gewinnen, erzählte eine Jugendamtsmitarbeiterin. Sie hätte auch nicht gewusst, wen genau sie ansprechen sollte, da die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen keine VertreterInnen mit Multiplikatorwirkung hätten.

J: „Die Leute, die wir eigentlich nicht ins Boot gekriegt haben, aber war auch nicht so die Vorgabe, das wäre einfach zu mühsam gewesen: die Ärzte eigentlich, Kinderärzte, praktische Ärzte. (...) Wir haben immer wieder gesagt, eigentlich, ja, wer fehlt da noch, aber wen willst du denn? Da gibt es so keinen Vertreter.“

Die Frage, welche konkreten Folgen die Teilnahme hat – sei es für eine Berufsgruppe, sei es in der Einrichtung, die die TeilnehmerInnen entsendet –, stellte sich in diesem Arbeitskreis nicht nur in Zusammenhang mit der Ärzteschaft. Zu Beginn der Tätigkeit des Vorgängers des Arbeitskreises hätten die jeweiligen Vorgesetzten ihre MitarbeiterInnen mit dem Auftrag entsendet, sich einmal anzuschauen, „was da passiert“. Eine Absicht, die Erkenntnisse des Arbeitskreises in der eigenen Einrichtung auch umzusetzen, habe aber nicht bestanden. Die TeilnehmerInnen hätten außerdem keine Berechtigung gehabt, für ihre Dienststelle oder Berufsgruppe zu sprechen. Dass somit die „Verbindlichkeit zur Umsetzung“ gefehlt habe, sei mit verantwortlich dafür gewesen, dass „die ganze Gruppe letztlich irgendwie auseinander geflattert“ sei. Es scheint außerdem eine Art Wechselwirkung gegeben zu haben: Je klarer nämlich wurde, dass der Arbeitskreis wenig Wirkung entfaltet, desto häufiger entsendeten die Einrichtungen VertreterInnen ohne Entscheidungskompetenzen. So blieb

etwa die Bezirksschulinspektorin mit der Zeit aus und wurde von einer Schuldirektorin ersetzt – von einer, die später bei einem konkreten Fall in ihrer eigenen Schule ganz anders vorging, als das im Arbeitskreis besprochen worden war.

J: „Alle anderen haben gesagt, ja, das können wir eigentlich nicht so tun, da muss ich erst rückfragen. Und es hat sich schon bei der Regionalgruppe bei der Vorstellung herausgestellt, dass eigentlich so und so viele Vertreter drinnen gesessen sind mit dem Auftrag vom Chef, tut einmal schauen, was da passiert. Also (...) wo nicht wirklich das war, ja genau und das werden wir auch so umsetzen. Und dann eben denke ich mir, ist dann die ganze Gruppe letztlich irgendwie auseinander geflattert, weil da keine Verbindlichkeit war.

(...)

Ich möchte jetzt gar nicht sagen, dass sie kein Interesse gehabt haben, aber es waren halt andere Dinge wichtiger. Zum Beispiel ist dann statt der Bezirksschulinspektorin irgendeine Schuldirektorin gekommen, und das Interessante war, die hat, obwohl sie da drinnen gesessen ist, aber dann in der Praxis genau so weiter gearbeitet wie bisher, wo wir gesagt haben, das verstehen wir jetzt nicht. Jetzt haben wir eigentlich das erarbeitet, eigentlich müssten sie wissen, was wir jetzt besprochen haben und erarbeitet haben. Aber wenn es um einen eigenen Fall in der eigenen Schule geht, dann haben sie wieder irgendwie herumgeführt. Oder es war ein anderer Lehrer noch drinnen, der dann gesagt hat, naja, er sitzt eigentlich da als Person und eigentlich ist er nicht wirklich als Vertreter der Lehrer entsandt.“

Die Frage, ob EntscheidungsträgerInnen teilnehmen sollen oder eher Personen, die stärker mit der Fallarbeit vertraut sind, stellt sich in den anderen befragten Arbeitskreisen, wenn überhaupt, nur am Rande. Eine Polizistin wies darauf hin, dass sie großen Wert darauf gelegt habe, dass ihr Vorgesetzter zu Beginn zu den Treffen komme, damit er sich selbst ein Bild machen könne. Er gehört bis heute zum fixen Teilnehmerstab. Drei Interviewpartnerinnen haben eine Führungsposition inne, sind aber auch in der Fall- bzw. Ermittlungsarbeit aktiv. Die anderen InterviewpartnerInnen wiesen darauf hin, dass sie ihre Vorgesetzten über die Ergebnisse im Arbeitskreis informieren, was angesichts der wenigen Leute, die in den jeweiligen Bezirksstellen arbeiten, und der dementsprechend flachen Hierarchie ohne viel Aufwand geschehe.

Manche Einrichtungen entsenden nicht nur eine/n, sondern mehrere VertreterInnen. So gehören je befragtem Jugendamt zwei bis drei MitarbeiterInnen und je Polizeidienststelle ein bis vier BeamtenInnen zum fixen Teilnehmerkreis. Manchmal geht nur eine/r zu den Treffen, manchmal gehen aber auch alle – je nachdem, wie viel Zeit die reguläre Arbeit lässt. Wer nicht anwesend sein kann, wird nach dem Treffen von den KollegInnen informiert.

Die befragten Arbeitskreise bestehen insgesamt aus zehn bis 14 Personen, folgerichtig aber aus weniger Einrichtungen. Dass mehrere VertreterInnen nominiert werden, lässt darauf schließen, dass die Teilnahme – zumindest bei Jugendamt und Polizei – nicht auf die Initiative einer Einzelperson zurückgeht,

sondern von den Institutionen getragen und unterstützt werden, und damit auch nicht gefährdet ist, wenn eine Person vollständig ausfällt, weil sie zum Beispiel den Arbeitsplatz wechselt.

Fluktuation

Fluktuation in störendem Ausmaß gab es in der Vergangenheit in drei der vier Arbeitskreise. Zwei konnten das Problem im Lauf der Zeit durch eine inhaltliche und strukturelle Reform lösen (siehe Kap. IV.3.3.2: Arbeitskreise 1 und 2), im dritten blieb es bestehen, bis der Arbeitskreis seine Tätigkeit de facto ruhend stellte. Die negativen Folgen der Fluktuation liegen vor allem darin, dass erstens keine Vertrauensbasis hergestellt werden kann und zweitens eine kontinuierliche Arbeit nicht möglich ist, weil sozusagen ständig von vorne angefangen werden muss. Die Fluktuation setzt insofern einen Teufelskreis in Gang, als sie dafür sorgt, dass der Arbeitskreis noch schlechter funktioniert und alle Prozesse in die Länge gezogen werden. Deutlich wird dies bei jenem Arbeitskreis, der die Fluktuation nicht in den Griff bekommen konnte: Wie auch bei den beiden Arbeitskreisen, die in der Vergangenheit mit ständig wechselnden und völlig ausbleibenden TeilnehmerInnen zu kämpfen hatten, war dies eine Folge von inhaltlichen Schwächen. Im besonderen Fall kamen Spannungen zwischen den teilnehmenden Einrichtungen hinzu, die im Arbeitskreis nicht aufgelöst, sondern verdrängt wurden. So waren etwa Jahre nötig, um einen Leitfaden für PflichtschullehrerInnen zu entwickeln, der etwas mehr als fünf Seiten umfasst. Als es dann um die Drucklegung ging, stellten die inzwischen völlig neuen TeilnehmerInnen den Leitfaden wieder in Frage.

K: „Es sind jetzt fast immer die gleichen Personen dort, also, die gleichen Gesichter. Das ist aber auch das Schöne, weil man dann weiß, mit der Person arbeite ich jetzt schon lange zusammen. Wir kennen uns jetzt schon wirklich gut. Das ist sehr von Vorteil, muss ich sagen. Weil -, wenn, für mich zum Beispiel, die Personen immer wechseln würden, müssten wir immer von vorne anfangen.“

J: „Dass natürlich auch (...) Menschen immer wieder wechseln, da müsstest du eigentlich immer wieder von vorne anfangen, weil jemand, der nach drei Jahren neu dazu kommt, stellt ja vieles in Frage, weil er es nicht weiß und nicht versteht. (...) das ist einfach das Problem der Arbeitskreise, die immer wieder tagen.(...) Dann wie es um die Endfassung [des Leitfadens] oder um, was tun wir jetzt weiter, [gegangen ist], waren dann so viele neue Leute schon wieder da, die sozusagen das Ganze wieder, diesen Prozess nicht mitgemacht haben und erst-. Dann ist immer wieder erklärt worden und gesagt worden und gemacht worden und...“

Teilnahme der Kriminalpolizei und der Strafjustiz

Die drei InterviewpartnerInnen aus der Kriminalpolizei verstehen ihre Rolle im Arbeitskreis sehr unterschiedlich. Eine Polizistin hat den Arbeitskreis mitbegründet und ist seit zehn Jahren engagiertes Mitglied. Wenn sie keine Zeit hat, zum Treffen zu kommen, hat sie „ab und zu das schlechte Gewissen“ und hofft, dass die anderen nicht denken, sie wolle nicht kommen. Sie erläuterte, die Teilnahme sei für die Polizei deshalb sehr wichtig, weil sie ohne SozialarbeiterInnen bzw. andere Institutionen und Behörden ihre Arbeit nicht machen könne. Opfer- und Täterbetreuung seien auch für die Polizei unbedingt nötig. Diese Gesprächspartnerin versteht sich als gestaltender Teil des Arbeitskreises und übernimmt auch administrative Aufgaben.

Ihr Kollege, der seit drei Jahren zu seinem Arbeitskreis gehört, sieht sich dagegen in der Rolle eines Gastes. Die Polizei halte die Kontaktpflege zu Behörden, Ämtern und anderen Institutionen hoch und fühle sich mit dem Arbeitskreis „sehr verbunden“, erklärte er, wies jedoch mehrmals darauf hin, dass er komme, weil er eingeladen sei: Die Polizei nehme teil, bringe sich ein, aber organisiere nicht.

I: „Wie ist das, muss jemand von Ihnen beiden teilnehmen?“

K: „Nein. Es gibt keine Verpflichtung zum Teilnehmen.“

I: „(...) Das heißt, das ist mehr oder minder Ihre persönliche Initiative, von Ihnen beiden, dass sie das machen?“

K: „So ist es. Ja genau. Auf Einladung.“

I: „Ja, natürlich.“

K: „Rein auf Einladung.“

(...)

Ich bin dort eingeladen, ich gehe als Gast hin und nehme die Einladung auch gerne an.“

Um die Rolle der dritten Polizistin zu beleuchten, ist es notwendig, zeitlich etwas zurückzugehen, in die Jahre 2000/2001, als der so genannte Roundtable, der Vorgänger des eigentlichen Arbeitskreises, aktiv war. Sowohl dort als auch in der Alltagsarbeit nahm sich die dritte Kriminalbeamtin vor allem als Vertreterin der Ziele und Aufgaben der Polizei wahr – und damit in einem Gegensatz zur Arbeitsweise und den Zielen bzw. Aufgaben des Jugendamts. Ein Verzicht auf die Strafverfolgung der TäterInnen sei nicht im Sinne des Opferschutzes, genauso wenig wie das Ideal, die Familie auf jeden Fall zusammenzuhalten, erklärte sie. Die Polizistin stieß sich auch an der ihrer Ansicht nach zu wenig ergebnisorientierten Arbeit im Roundtable und an den Fallbesprechungen, bei denen die Anonymisierung nicht durchgehalten wurde und die sie deshalb in einen Interessenkonflikt mit ihrer gesetzlichen Ermittlungspflicht gebracht hätten. Als Konsequenz ihrer Erfahrungen beim Roundtable sei sie den Treffen des Arbeitskreises dann überhaupt (entschuldigt) fern geblieben. Nach einer Weile habe sie keine Einladungen oder Protokolle mehr

erhalten, worüber sie eigentlich „froh“ sei. Wieder an einem Arbeitskreis teilzunehmen, scheint sie sich nur schwer vorstellen zu können.

K: „Ich bin, wie ich angefangen habe, hingegangen, dass ich mir eigentlich nichts erhofft habe, aber auch nichts Konkretes vorstellen habe können. (...) Ganz ehrlich gesagt, so wie das abgelaufen ist eben, war ich, schlimm ausgedrückt, dann eigentlich froh, dass mit der Zeit keine Einladungen mehr gekommen sind. Sag ich einmal so. (lachen) Nein, ist jetzt schlimm gesagt, aber es ist einfach -. Mir war die Zeit, dann da oben ein paar Stunden zu sitzen und, sagen wir so, ewig um den Brei herumzureden, ohne einmal zum Wesentlichen oder Mittelpunkt zu kommen, war mir eigentlich meine Zeit zu schade. Es hilft nichts, ist einfach so.

(...)

Ich finde das in Ordnung, wenn die anderen Institutionen da das entsprechend machen, um ein Auffangen, um eine Hilfe in erster Linie für das Opfer -. Wobei ich sagen muss, (...) es ist eben auch die Aufgabe des Jugendamtes, die Familie zusammen zu halten, das ganze System irgendwo, und ich habe oft einmal das Gefühl, dass sie das übertrieben intensiv praktizieren. Ist jetzt ganz schlimm gesagt. Um nur (...) die Familie, zusammen zu halten, wird in manchen Extremsituationen zu wenig auf das Opfer geschaut. Habe ich oft das Gefühl. (...) Über Jahre hinweg habe ich mir oft einmal gedacht, also ich weiß nicht, für das Kind und für das Ganze, das ist nicht so ideal. Aber da hat es geheißen: ‚Aber man kann ja die Familie nicht zerreißen.‘ Da sind Prioritäten, die für mein Empfinden nicht richtig gesetzt werden.“

Ihr Gegenüber im Jugendamt hat die gleiche Rolle quasi auf der anderen Seite inne. Sie vertritt die Prinzipien des Jugendamts, vor allem das „Kindeswohl“. Mehrmals wies sie darauf hin, dass es der Kriminalpolizei um die Strafverfolgung und nicht um „Kinderschutz“ und „Kindeswohl“ gehe – obwohl das eigentlich der Fall sein sollte. Bei beiden GesprächspartnerInnen nehmen die Wortmeldungen über die widersprüchlichen und nicht zu vereinbarenden Zielsetzungen einen beträchtlichen Teil der Interviews ein. Es wirkt so, als wären die Vertreterinnen von Polizei und Jugendamt – und deren Behörden – in ihren Positionen seit Jahren regelrecht erstarrt: Jede beharrt auf „ihren“ Positionen. Ein Verständnis für die Sichtweise der anderen scheint kaum zu bestehen, obwohl eine solche von der jeweils anderen vehement eingefordert wird. Persönlich scheinen sich die beiden überaus kommunikativen und entgegenkommenden Gesprächspartnerinnen übrigens gut zu verstehen, sie haben auch schon seit rund dreißig Jahren beruflich miteinander zu tun. Im Roundtable seien die Spannungen nicht virulent geworden, erklärte die Jugendamtsmitarbeiterin, sie seien nämlich überhaupt nicht angesprochen worden: „Sagen wir so, es war nicht möglich in diesem Arbeitskreis, das wirklich gut zu lösen oder zu besprechen.“

J: „Was so schwierig ist, sozusagen zu akzeptieren, dass die Sichtweise einer anderen Gruppe, was das Kindeswohl betrifft, halt eine andere ist und dass man einfach sagen kann, okay, was ist das Kindeswohl? Ich denke mir, auch die Polizei, sage ich jetzt, hat auch eigentlich das Kindeswohl im Auge zu haben, letztlich.

(...)

Für uns ist Kinderschutz vorrangig. Grundsätzlich. Täter verurteilen ja, keine Frage, aber zuerst einmal müssen wir schauen... (...) Wir haben auch Situationen gehabt, wo wir gesagt haben, wenn das Mädchen einvernommen wird, werden wir sie gleichzeitig stationär aufnehmen, damit sie aufgefangen wird. (...) Da haben wir einfach wirklich (...) nicht diesen Täter im Blickfeld, sondern das Kind. Und das ist das, was, denke ich mir, die Kriminalpolizei ein Stück einfach anders sieht.

(...)

Eigentlich haben wir alle dasselbe Ziel, nämlich das Kindeswohl eigentlich, oder? Jetzt denke ich einmal, von Polizei einmal abgesehen. Aber die haben sicher noch eine andere Schiene. Aber alle anderen Professionen, die da mit waren, die haben eigentlich das Kindeswohl als oberste Prämisse im Auge zu haben.“

Für die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt scheint die Polizei grundsätzlich nach wie vor Mitglied des Arbeitskreises zu sein. Sie argumentiert damit, dass der Polizistin die ganze Zeit Einladungen und Protokolle zugekommen seien. Für das Fernbleiben der Polizei hat sie eine andere Erklärung als die Kriminalbeamtin selbst: Bevor das Jugendamt Anzeige erstatte, recherchiere es sorgfältig, weil es sicher gehen wolle, dass es im Verfahren zu einer Verurteilung der TäterInnen komme. Das könne lange dauern – für die Polizei zu lange, vermutete sie (siehe auch Kap. IV.3.3.6).

J: „Wenn ich da jetzt so nachdenke, (...) könnte natürlich mir der Verdacht kommen, dass die Polizei ausgestiegen ist, wie wir so -. Weil, wenn man so, eben so erarbeitet, das Vorfeld: Wie gehen wir damit um? Was tun wir? – und vielleicht auch der Polizei dieser Weg zu lange ist. Das kann durchaus sein. (...) Weil oberste Prämisse ist gut überlegen, gut recherchieren, also so intern, und Anzeige ist vordergründig gar kein Thema. Vordergründig einmal.“

Versuche, die Staatsanwaltschaft zu einer Teilnahme am Arbeitskreis zu bewegen, wurden von den vier befragten Arbeitskreisen, die ja auf Bezirksebene tätig sind, nicht unternommen, sehr wohl aber von dem Arbeitskreis, der auf Landesebene aktiv ist (siehe Kap. IV.3.3.2: Arbeitskreis 1) – wenn auch ohne Erfolg: Die Gesprächspartnerin aus dem Landesarbeitskreis sagte, sie habe „manchmal das Gefühl, wir tun wirklich so, wie wenn wir eine Wildkatze anlocken mit was weiß ich was für Leckerbissen und die sind noch immer nicht gut genug. (...) Wir rutschen schon fast auf den Knien.“ Selbst eine Tagung zum Themenfeld einer Gesetzesnovelle, die bewusst in der Landeshauptstadt mit namhaften ExpertInnen und in unmittelbarer Nähe zum Gerichtsgebäude abgehalten wurde, lockte nur wenige Staatsanwälte und das nur für etwa eine Stunde an. Die Gesprächspartnerin ortete eine „gewisse Ignoranz“, falsche Vorstellungen über die Arbeit der Vernetzungsgremien sowie mangelnde Bereitschaft, sich mit dem Thema Vernetzung und Kooperation überhaupt zu befassen. Die Staatsanwaltschaft nehme sich nicht als Teil des Systems wahr

und verspreche sich von der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen keinen Nutzen, mutmaßte sie, was sie überhaupt nicht verstehen könne.

B: „Die [Staatsanwälte und -anwältinnen] wissen das nicht zu schätzen. (...) Es ist nicht einmal, dass sie uns nicht leiden können oder schlecht gesonnen sind oder so, sondern (...) es hat eine gewisse Ignoranz einfach. So mit, was sollen wir dort, wir haben unsere eigenen Fortbildungen und so. Der Gedanke, dass man Teil eines Systems ist und dass man das auch nutzen kann, das ist dort, also für mich, überhaupt nicht vorhanden. Und das finde ich total schade, weil es uns ja nicht darum geht, irgendwie zu vereinnahmen, oder dass sie jetzt nach unserer Pfeife tanzen sollen. Aber manchmal habe ich das Gefühl, sie verstehen auch Dinge nicht, die wir tun oder haben so Bilder, die absolut nicht stimmen einfach und sind überhaupt nicht bereit sich damit einmal auseinanderzusetzen, was tun die wirklich. (...) [Das] ist eine Frage der Wertigkeit. Verspreche ich mir einen Nutzen davon, wenn ich dort hin gehe oder nicht? Und offensichtlich versprechen sie sich keinen Nutzen davon, sonst würden sie es wahrscheinlich schon tun. Das verstehe ich nicht ganz.“

Einer der befragten Bezirksarbeitskreise hat den zuständigen Richter eingeladen, am Arbeitskreis teilzunehmen, er sei jedoch nie gekommen, sagte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Sie halte es jedoch für wichtig, eine Kooperation mit dem Gericht zu erreichen, denn sie merke regelmäßig, welche Scheu und wie viele Ängste und Unsicherheiten bei KindergärtnerInnen, LehrerInnen und professionellen Helferinnen bestehen, wenn sie vor Gericht aussagen müssten. Diese Beobachtung hat auch eine andere Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt gemacht: FallmelderInnen hofften immer wieder, dass das Jugendamt, nachdem es von dem Fall erfahren habe, alles allein weitermachen könne, das gelte zum Beispiel auch für LehrerInnen.

J: „Ich habe einen Fall gehabt von sexuellem Missbrauch, wo ich dann gemerkt habe, da besteht irrsinnige Scheu noch von Kindergärtnerinnen und Schulen wirklich. (...) Dann müssen alle zu Gericht gehen und dort aussagen. Habe ich gesehen, wie ängstlich und wie unsicher die waren. Wo ich dann die Helfer teils habe müssen unterstützen, damit die mir nicht reihenweise umfallen bei Gericht, weil es ist ja ein Wahnsinn, wenn man so etwas miterlebt. Und da habe ich mir gedacht, die machen zwar Fortbildungen, aber wenn dann vor Ort wirklich etwas ist, dann besteht da noch sehr viel Unsicherheit und Ängste.“

J: „Das hängt schon auch ganz stark damit zusammen, dass noch immer ganz massive Ängste da sind, wenn sie eine Meldung machen oder etwas wahrnehmen, dann auch als Zeuge auftreten zu müssen. Sie meinen, es reicht, ich sage es dem Jugendamt und [das] macht etwas. (...) Es gibt einfach Personen, die wollen nichts damit zu tun haben: weder mit dem Thema, noch mit Folgen daraus, wenn es zu einer Anzeige kommt und [sie] halt dann als Zeuge namhaft gemacht werde[n].“

Nur eine Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt zeigt keine Interesse daran, auch das Gericht in den Arbeitskreis einzubeziehen, das mache auf Grund der vielen verschiedenen Perspektiven, die dann im Arbeitskreis präsent wären, die Zusammenarbeit dort schwieriger.

I: „Haben Sie einmal versucht, (...) Richter oder Staatsanwälte hineinzubringen?“

J: „Nein, so weit (...) sind wir nicht gekommen, weil wir einfach so intensiv -. Wir haben sehr lange für diesen Leitfaden gebraucht, sage ich jetzt. (...) Die Erfahrung habe ich sowieso gemacht, (...) das geht so nicht. Je mehr Berufsgruppen drinnen sind, desto mehr musst du die jeweilige Sichtweise diskutieren und schauen, überhaupt wenn sie unterschiedlich sind, wieso sind sie unterschiedlich und wie können wir uns sozusagen annähern.“

Die Interviewpartnerin aus dem Landesarbeitskreis sieht nur eine Chance, das Gericht stärker in die Vernetzung einzubeziehen: Wenn es eine Initiative von oben, also vom Justizministerium gebe, die klar mache, dass alle Beteiligten gleichwertige PartnerInnen seien und dass es nicht das Gericht auf der einen Seite gebe und auf der anderen Seite „irgendwelche Exoten, die jetzt die Arbeit des Gerichts stören, weil (...) früher alles einfacher war, man musste nicht so viele Menschen verständigen und so viel abstimmen.“

3.3.4 Organisationsstruktur

Anhand der österreichischen Arbeitskreise lässt sich besonders gut festmachen, wie wichtig klare Strukturen sind. So haben etwa unregelmäßige Treffen, späte Terminvereinbarungen, Beliebigkeit bei der Themenwahl und schlecht strukturierte bzw. nicht moderierte Sitzungen zwei der befragten Arbeitskreise – neben inhaltlichen Schwächen und Fehlern – in ihrer Existenz gefährdet. Eine Reform, die in hohem Maße administrative und organisatorische Fragen betraf, führte die Wende herbei und schaffte einen stabilen Rahmen, in dem es sich arbeiten lässt.

Aufbau der Arbeitskreise

Administrative Leitung und Aufgabenverteilung

Einer der befragten Arbeitskreise funktioniert „basisdemokratisch“, die drei anderen haben eine administrative Leitung. In jenen beiden, die erst im Laufe der Zeit zu einer passenden Organisationsform gefunden haben, hat jeweils eine Vertreterin einer Beratungseinrichtung die Leitung in Eigeninitiative an sich gezogen, um den Arbeitskreis zu retten. In beiden Fällen wurde bis heute niemals offiziell festgehalten, dass es eine Leitung gibt oder wer sie innehat. Als eine dieser beiden Frauen später aus dem Job ausschied, behielt „ihre“ Beratungseinrichtung – in Gestalt einer Kollegin, die sie ersetzte – trotzdem die De-facto-Leitung des Arbeitskreises. Was die Arbeitsaufteilung anlangt, funktionieren die beiden Arbeitskreise unterschiedlich: Beide Leiterinnen haben ein Auge auf die Gesamtorganisation und kümmern sich um die Moderation der Treffen. Die anderen Aufgaben werden in einem der beiden Arbeitskreise jedoch arbeitsteilig bewältigt. Jedes Mitglied hat ein inhaltliches Spezialgebiet

und bereitet die Treffen (mit) vor, wenn dieses Spezialgebiet betroffen ist, lädt also zum Beispiel die ReferentInnen ein. Die Zuständigkeiten für die Einladungen und den E-Mail-Verteiler sind fix, und die Protokolle werden abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge geschrieben. Wie die Kriminalbeamtin aus diesem Arbeitskreis erzählt, erhält die Leiterin tatkräftige Unterstützung durch die befragte Mitarbeiterin des Jugendamts. Im anderen Arbeitskreis nimmt die Leiterin alle administrativen Aufgaben wahr. Das Jugendamt konsumiere eigentlich nur mehr, meinte dessen Vertreterin wörtlich. Sie beschrieb ausführlich, wie die Leiterin schon im Vorfeld nicht nur dafür sorgt, dass die Treffen organisatorisch klappen, sondern auch dafür, dass sie inhaltlich gewinnbringend verlaufen.

J: "...dass sie eigentlich dafür sorgt, dass das nicht zerfleddert. Und zwar bei den Treffen und auch bei den Themen. (...)"

I: "Glauben Sie, dass das notwendig ist, dass es so jemanden gibt?"

J: Ja. Also ich denke, nur so. Gut. Einladung Krankenhaus. Juchu, fahren wir dort hin und die [xx] hat einfach nicht locker gelassen hat und gefragt: ‚Und was tun wir dort? Schauen wir uns nur das Krankenhaus an? Oder was erwartet Ihr? Welche Erwartungen, welche Fragen habt Ihr dort?‘ Sie weist darauf hin. Also ich bin überzeugt davon, wenn die [xx] das nicht in die Hand genommen hätte, hätte es niemand [gemacht]. (...) Es wären dann alle schön brav hingegangen, und es wäre dort nichts passiert, und es wären alle unzufrieden wieder fort gegangen und hätten gesagt: ‚Schade um meine Zeit.‘ (...) Wenn wir dort hingehen, und der ärztliche Leiter stellt sich hin und stellt sein Krankenhaus vor, sehr nett, aber schade um die Zeit. Interessiert uns nicht wirklich und (...) Was dann natürlich auch gut ist, wenn der das vorher weiß, weil er sich dann auch vorbereiten kann. Und da bin ich schon gespannt, wie das dann sein wird."

Dass alle administrative Arbeit an der Leiterin hänge, ergänzte sie, sei erst kürzlich im Arbeitskreis angesprochen worden: Diese habe nämlich beim letzten Treffen gesagt, dass sie das Protokollschreiben gerne abgeben würde. Im ersten Moment habe sich niemand anderer gefunden, der die Sitzung protokollieren wollte. Auch sie selbst habe sich nicht gemeldet, da sie so viel Arbeit gehabt habe. Schließlich habe doch jemand das Protokoll geschrieben, aber in Zukunft müsse man dafür eine Lösung finden, damit es nicht zu langen Diskussionen komme, etwa ein „Radl“. Sie sei davon überzeugt, dass das gelingen werde.

J: „Ich konsumiere eigentlich ja nur mehr. Ja. Ich denke mir, die [xx] wird wenig unterstützt, und das ist jetzt eben Thema. Weil sie da schon sehr viel tut und das auf sich genommen hat. (...) Und wie gesagt, die Geschichte mit: ‚Schauen wir, wer Protokoll schreibt.‘ Das war dann auch noch dazu bei uns, was mir persönlich sehr schwer gefallen ist, jetzt nicht anbieten zu können. (...) Und da hat sich dann keine gemeldet. Und ich habe gewusst, ich kann mich schon melden, aber ich komme mit meinem Gutachten momentan nicht weiter. Dann warten sie ewig auf dieses Protokoll, und habe mich deswegen nicht gemeldet. (...) Wir haben es dann schon nachher auch besprochen. (...) Dass das einfach so im Radl gehen muss, wer ist dran und fertig. Und keine langen Diskussionen."

Im dritten Arbeitskreis hat das Jugendamt offiziell die Leitung inne. Dazu gehört auch das Verschicken der Einladungen, die Moderation und das Protokollieren der Treffen, wie die Gesprächspartnerinnen aus Jugendamt und Kriminalpolizei erzählten. Im vierten, basisdemokratisch organisierten Arbeitskreis hat eine Einrichtung „eine gewisse Koordination“ übernommen, dazu gehören das Erstellen einer Tagesordnung, das Schreiben und Versenden der Einladungen und der Protokolle. Letztere werden im Rotationsprinzip geschrieben. Diese Straffung sei unter den Mitgliedern umstritten gewesen, erzählte der Jugendamtsmitarbeiter, sie hätten die Sorge gehabt, dass der Arbeitskreis seinen „Charakter“ verlieren könnte, das sei aber „nicht eingetroffen, war nicht berechtigt“.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass in zwei Arbeitskreisen alle administrativen Aufgaben in den Händen der LeiterInnen liegen und dass die beiden anderen arbeitsteilig organisiert sind, wobei einer davon eine (inoffizielle) Leitung hat, der andere nicht.

Schriftliche Grundlagen

Keiner der befragten Arbeitskreise ist auf Basis von Satzungen oder anderen schriftlichen Grundlagen tätig. Einige GesprächspartnerInnen verwiesen auf die Protokolle, in denen Vereinbarungen – auch über die Aufgabenverteilung – festgehalten werden. Aus den Protokollen eines Arbeitskreises geht zum Beispiel hervor, dass im September 2005 beschlossen wurde, das Protokoll solle in Zukunft von den teilnehmenden Einrichtungen in alphabetischer Reihenfolge geschrieben werden. Im Mai des Folgejahres wurde diese Regelung geändert: Der Kreis der ProtokollantInnen wurde auf jene Mitglieder begrenzt, die diese Aufgabe in ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen können.

Auf Nachfrage meinten die InterviewpartnerInnen übereinstimmend, sie hielten eine schriftliche Grundlage im Sinne von Statuten oder Satzungen nicht für nötig oder sinnvoll.

Organisation und Ablauf der Treffen

Auswahl der Themen und Tagesordnung

Die Themen der Treffen werden in zwei Arbeitskreisen von Mal zu Mal festgelegt, zwei planen ein halbes bzw. ganzes Jahr voraus. Alle TeilnehmerInnen können Themen vorschlagen, über die dann gemeinsam entschieden wird.

K: „Jeder bringt dort seine Idee ein. Sagt, mich würde mal das interessieren, wie schaut jetzt die Arbeit der Polizei aus oder wie ist das jetzt beim Jugendamt? Hat sich da etwas geändert? Gibt es da Novellierungen? Was interessiert uns? Was könnten wir brauchen,

auch speziell für unseren Bezirk? Weil es ist ja jeder Bezirk anders. (...) Wir brauchen immer etwas Spezielles, zum Beispiel. Halbjährlich oder ein Jahr vorher werden diese Themen besprochen.“

Zwei Gesprächspartnerinnen bestätigen auf Nachfrage, dass die öffentliche Diskussion etwa von besonders spektakulären Fällen in den Medien als Thema aufgenommen wird.

I: „Wenn es so öffentliche Diskussionen gibt, ist ja immer wieder ein Thema, wenn ein Missbrauchsfall oder so etwas auftritt. Hat das dann Einfluss auf die Arbeit im Arbeitskreis? Nehmen Sie das auf? Diskutieren Sie das auch?“

J: „Ja, schon. Schon. Ich sage jetzt nicht jeden Fall, der in die Öffentlichkeit kommt. Schon die, wo man halt dann auch irgendwie so auf Fehler auch draufkommt, was vielleicht nicht so gut gelaufen ist. (...) Fehler, die andere machen, die muss ich ja nicht selbst ausprobieren. Ich erfinde lieber neue.“

I: „Wenn es so einen Fall gibt, der in den Medien öffentlich groß diskutiert wird, was ja immer wieder passiert. Greifen Sie das im Arbeitskreis auch auf? Wird dann auch darüber diskutiert?“

K: „Teilweise schon. Ich denke mir, das ist auch wichtig. Dass man ganz einfach reflektiert, (...) finden wir uns dort teilweise auch drinnen oder könnte uns das auch passieren oder machen wir eh das Bestmögliche.“

Strukturiert werden die Treffen durch eine Tagesordnung, die von Mal zu Mal zusammengestellt wird. In einem Arbeitskreis besteht zwischen der Vertreterin der Kriminalpolizei und jener des Jugendamts Uneinigkeit darüber, wie geplant und geordnet die Zusammenkünfte abgelaufen sind, wobei sich das auch im Laufe der Zeit verändert haben könnte, war doch die Kriminalbeamtin zum Zeitpunkt der Gesprächs schon viele Jahre bei keinem Treffen mehr anwesend. Es lag jedoch nicht an der fehlenden Struktur der Treffen, dass die Polizei aus dem Arbeitskreis ausgeschieden ist, denn die Polizistin äußert Zweifel an der Sinnhaftigkeit von aus ihrer Sicht allzu starren Festlegungen.

I: „Haben Sie so etwas wie eine Tagesordnung bei diesen Sitzungen gehabt?“

J: „Ja, freilich. Es ist immer besprochen worden, was als nächstes gearbeitet wird. Es gibt auch Protokolle. (...) Wir haben festgelegt, was wird beim nächsten Thema weiter gearbeitet. Oder wer bringt welche Unterlagen mit. Wer recherchiert was, oder so. (...) Immer von einem Termin zum anderen.“

K: „... so eine Tagesordnung, wie man (...) bei so Versammlungen hat, von wegen Begrüßung und besondere Themen und Allfälliges, so in der Richtung, wüsste ich nicht, könnte ich mich nicht erinnern, dass das war. (...) Aber irgendwie derartig geordnet, geplant oder, war es eigentlich nicht.“

I: „Hätten Sie das für hilfreich gefunden? Glauben Sie, dass das gut wäre, für das Funktionieren von so einem -?“

K: „Kann ich schwer sagen. Insofern nämlich, weil ich das auch selbst immer im Beruf selber sehe, man kann sich grob vielleicht vornehmen, was man tut, aber es wird immer Abweichungen geben.“

Einladung, Moderation und Protokoll

In allen Arbeitskreisen werden Einladungen zu den Treffen verschickt und Protokolle geschrieben. Besonderer Wert wird dem Protokoll in zwei Arbeitskreisen zugemessen. Dort erhalten die TeilnehmerInnen zusätzlich zum eigentlichen Sitzungsprotokoll regelmäßig einen Anhang mit Informationsmaterial, das sich auf die besprochenen Themen bezieht und in der Alltagsarbeit zum Nachlesen und Nachschlagen verwendet werden kann, erläuterten VertreterInnen des Jugendamts und der Kriminalpolizei, das Protokoll sei also überaus sinnvoll.

K: „Ich zum Beispiel hebe mir die Protokolle auf, weil dann auch die ganzen Info-Materialien mitkommen. Ich hebe mir das auf, ich habe da so einen eigenen Ordner, wo ich immer wieder nachsehen kann. Ist schon wichtig, und die sind teilweise ganz, ganz super geschrieben. Also im Großen und Ganzen auch brauchbar für nachher. Wo ich sage, aha, damals war eine Novellierung, oder das suche ich mir dort schnell heraus, oder ich brauche eine Kontaktnummer, das ist alles in dem Protokoll drinnen, die ganz super sind.“

J: „Ich lese mir das durch, natürlich (...). Weil es einfach wichtige Themen sind, die besprochen worden sind und die mir sehr hilfreich sind in der Arbeit. Wo ich dann immer wieder merke -. So wie letztes Mal, (...) das hat mir irrsinnig Leid getan, [dass ich nicht kommen konnte]. (...) Ich habe die Unterlagen durchgelesen und die waren wirklich sehr hilfreich.“

Dass die Treffen moderiert werden, versteht sich in drei Arbeitskreisen inzwischen von selbst – in zweien wurde das erst nach einer Organisationsreform üblich (siehe Kap. IV.3.3.2) –, der Vertreter des Jugendamts aus dem vierten Arbeitskreis meinte hingegen, „so Gesprächsleitung, diese Dinge sind in so einem Kreis nicht so (...) unbedingt notwendig.“

Zeit, Häufigkeit und Ort

In der Anfangsphase seien sie monatlich zusammengekommen, berichteten die InterviewpartnerInnen aus drei Arbeitskreisen, mit der Zeit sei die Frequenz aber zurückgegangen. Dass Treffen zu oft angesetzt waren, konnte man in zwei Arbeitskreisen daran erkennen, dass es nur schwer möglich war, so kurzfristig gemeinsame Termine zu finden. Im Lauf der Zeit einigten sich die TeilnehmerInnen von drei Arbeitskreisen auf vier Treffen im Jahr. Das würde reichen, wenn man alles gut vorbereitete, erklärte eine Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt. Der vierte Arbeitskreis kommt – wie er das stets getan hat – alle zwei Monate zusammen, das sei „wirklich das Minimum“, meinte der Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Die Treffen nehmen in allen Arbeitskreisen im Schnitt zwischen eineinhalb und drei Stunden in Anspruch.

Zwei Arbeitskreise haben im Lauf der Zeit auf eine Jahresplanung umgestellt, was die Diskussionen um die jeweils nächsten Termine unnötig machte. Diese blieb dem inzwischen ruhenden Arbeitskreis, der an der kurzfristigen Terminfestlegung festhielt, bis zum Ende seiner Tätigkeit erhalten.

J: „Es war sicher am Anfang sehr intensiv. (...) Zwei Jahre sicher haben wir uns monatlich getroffen und dann hat das angefangen halt so immer größere -. (...) ... dass es einfach oft dann zum Schluss schon schwierig war, Termine zu vereinbaren, auch mit allen anderen. (...) Jeder hat sein berufliches Ding und je größer die Gruppe ist, und die war schon relativ groß (...) mit zwischen zehn und zwölf Leuten. Die alle zu einem gemeinsamen Termin immer zusammen zu bringen, war mühsam.“

Eine Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt erklärte, dass sie sich, was die Häufigkeit der Treffen anlange, in einer zwiespältigen Lage befinde: Einerseits habe sie selbst nicht genügend Zeit, öfter als vier Mal jährlich zu einem Treffen zu gehen, andererseits würde sie sich ein häufigeres Zusammenkommen wünschen.

J: „Ich würde sie schon gerne öfter haben, aber zur Zeit mit der Arbeit geht es jetzt gar nicht bei mir. Das ist kein Thema. Ich könnte es mir durchaus vorstellen, nur (...) was man so hört, die Klientenzahl schnell überall hoch, es ist überall ein total extremer Boom von Klienten, da lässt es die Zeit einfach nicht zu.“

Als im Lauf die Zeit die TeilnehmerInnen immer unregelmäßiger und seltener zu den Treffen des Arbeitskreises kamen, und zwar mit dem Argument, dass sie zeitlich ungünstig gelegt seien, – erzählte eine Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt – habe man versucht, bei der Festlegung der Termine auf die zeitlichen Möglichkeiten der teilnehmenden Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen. Die Fluktuation wurde damit aber nicht verringert, da nicht die Terminprobleme, sondern das holprige Laufen des Arbeitskreises insgesamt für das Fernbleiben verantwortlich waren. Ein anderer Gesprächspartner aus dem Jugendamt sagte, dass bedauerlicher Weise keine LehrerInnen am Arbeitskreis teilnahmen, „aber natürlich sagen sie, das ist wegen der Schulzeit oder so.“

J: „Es waren dann Wünsche und so auch Ausflüchte, wir können dann nicht dabei sein, weil ..., die Zeit: „Ihr macht es ja immer am Nachmittag, und ich bin Lehrer, und in meiner Freizeit will ich nicht, ich will am Vormittag.’ Und dann machst du es am Vormittag und dann ist wieder: ‚In meiner Dienstzeit kann ich nicht, ich will am Nachmittag.’ Auf alles worauf wir eingegangen sind, und das waren damals Ärzte, Lehrer, Verschiedene, hat nicht funktioniert.“

Später hätten sich die TeilnehmerInnen auf eine bestimmte Uhrzeit für die Treffen geeinigt, ohne auf eine Berufsgruppe besondere Rücksicht zu nehmen: „Wem es wichtig ist, der (...) kommt dann auch und wird sich diese Zeit freihalten oder freispielen. (...) Und das passt jetzt auch.“ Tatsächlich scheinen sich also jene, denen die Teilnahme wichtig ist, die Zeit für den Arbeitskreis zu nehmen – unter der Voraussetzung, dass die Treffen in der richtigen Frequenz und lang genug im Voraus festgesetzt werden.

Früher habe man sich immer in derselben Teilnehmereinrichtung getroffen, seit kurzem aber wechselten sich die GastgeberInnen ab, erzählten die VertreterInnen von Kriminalpolizei und Jugendwohlfahrt aus einem aktiven Arbeitskreis. Während der Polizist es zwar interessant, aber nicht „primär wichtig“ findet, die Räumlichkeiten der anderen Einrichtungen zu kennen, meinte die Jugendamtsmitarbeiterin, dass sich dieses System sehr bewährt habe, weil sich das Bild, das man von den anderen Einrichtungen habe, so vervollständige. Als Beispiel nennt sie die Kriminalpolizei, deren Ausstattung und Möglichkeiten sie selbst erstaunt hätten, als sie beruflich zum ersten Mal am Polizeiposten gewesen sei.

J: „Natürlich arbeitet man mit der Polizei zusammen, wenn jetzt Missbrauch passiert. Aber das war häufig so, dass die zu uns gekommen sind. Wir haben keine Ahnung gehabt, wie es bei denen aussieht, welche Möglichkeiten sie haben. Ich bin dann schon auch manchmal (...) dazu gezogen worden, wo ich mir gedacht habe, aha, schau schau, was die da alles haben. Und jetzt wissen es einfach alle.“

In einem anderen aktiven Arbeitskreis finden die Treffen ab und zu in einer der Teilnehmereinrichtungen statt, meist jedoch in der Bezirkshauptmannschaft, „weil das einfach ein Amt ist und zentral liegt und jeder das kennt“. Im dritten aktiven Arbeitskreis ging man von den wechselnden Treffpunkten ab und hält die Treffen im Jugendamt ab, „seit wir jetzt besser ausgerüstet sind und die neuen Räume und so weiter haben, machen wir es auch gerne im Haus.“

Entscheidungsfindung und Konfliktlösung

Entscheidungen werden in den befragten Arbeitskreisen gemeinsam im Team getroffen, Abstimmungen (mit Mehrheitsentscheidungen) seien weder vorgesehen noch notwendig, meinten die GesprächspartnerInnen.

Von Konflikten innerhalb des Arbeitskreises erzählten InterviewpartnerInnen aus zwei Arbeitskreisen. Beide hatten ihre Wurzel nicht innerhalb des Arbeitskreises, sondern waren in der Alltagskooperation entstanden, wurden also von außen in den Arbeitskreis getragen. Einer betraf eine Beratungseinrichtung und das Jugendamt und zog sich über mehr als ein Jahr hin. Dieser Konflikt fand zu einem Ende, als die Beratungseinrichtung aus dem Arbeitskreis ausschied. Im anderen Arbeitskreis bestanden Spannungen zwischen verschiedenen Einrichtungen, die im Arbeitskreis immer wieder zum Vorschein kamen, in besonderem Maße bei Fallbesprechungen. Die „Lösungen“ bestanden einerseits darin, dass eine der beteiligten Einrichtungen den Arbeitskreis verließ, andererseits darin, dass ein Tätigkeitsgebiet gesucht wurde, bei dem die Unstimmigkeiten nicht sichtbar wurden – konkret: die Entwicklung eines Handlungsleitfadens für LehrerInnen. Eine Lösung für diese Konflikte konnte im Arbeitskreis also

nicht gefunden werden, was aber keineswegs verallgemeinert werden darf; denn in etlichen anderen Fällen gelang es sehr wohl, Vorurteile und Spannungen abzubauen.

Finanzierung

Finanzmittel benötigen die Arbeitskreise vor allem, um externe ReferentInnen zu bezahlen und um Informationsmaterial drucken zu lassen bzw. zu versenden. Doch nur einer der vier Arbeitskreise verfügt über ein eigenes Budget. Um das Problem der Finanzierung von Referaten zu lösen, organisiert er manchmal Veranstaltungen gemeinsam mit jenen Arbeitskreisen aus den Nachbarbezirken, die über kein Budget verfügen. In einem anderen Arbeitskreis springt der Magistrat ein, wenn zum Beispiel eine Aussendung ansteht. Dass richtiggehende Probleme wegen fehlender Finanzmittel entstehen, wird jedoch nur aus einem Arbeitskreis berichtet, und zwar von einer Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt anhand von drei konkreten Beispielen: Schon der Vorgänger des Arbeitskreises, ein Roundtable, wollte eine ständige Kinderschutzgruppe – vergleichbar den späteren Arbeitskreisen – einrichten; die Landesregierung stellte damals das nötige Geld dafür nicht zur Verfügung. Der Leitfaden, der im Arbeitskreis entwickelt wurde, konnte niemals gedruckt und damit auch nicht publiziert werden, weil die Landesregierung die Druckkosten nicht übernahm. Ein Grund dafür, dass gar nicht ins Auge gefasst wurde, externe ReferentInnen einzuladen, waren ihre (möglichen) Honorarforderungen. Da gerade dieser Arbeitskreis mit vielen Problemen zu kämpfen hat, liegt allerdings die Frage nahe, ob nicht die fehlende finanzielle Ausstattung als „offizielle“ Erklärung gewählt wurde, tatsächlich aber andere Ursachen schlagend waren. Der Leitfaden zum Beispiel hätte vielleicht über das Internet zum Download freigeben können.

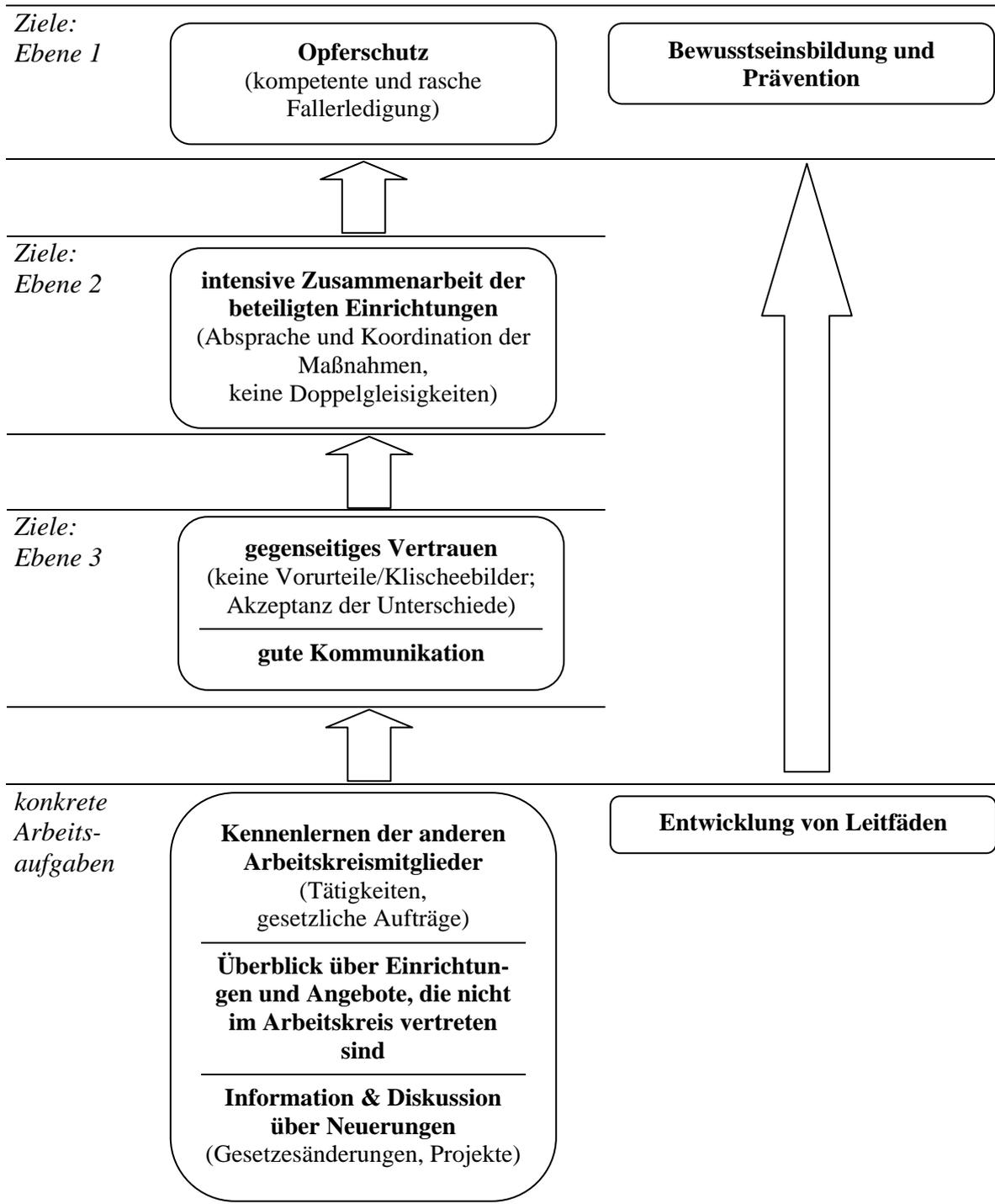
Die de facto größte finanzielle Unterstützung erhalten die Arbeitskreise indirekt durch die Arbeitgeber der TeilnehmerInnen. Bei allen GesprächspartnerInnen wird die Zeit, die sie bei den Treffen verbringen und in der sie diese vor- und nachbereiten, als Arbeitszeit angerechnet. Zum Teil entsenden die Einrichtungen zwei bis drei MitarbeiterInnen in den Arbeitskreis, „investieren“ also viele Arbeitsstunden. Zur Verfügung gestellt werden auch die Arbeitsmittel, wie etwa der Computer.

3.3.5 Ziele, Inhalte und Aufgaben

Was die Inhalte und Aufgaben der österreichischen Arbeitskreise anlangt, steht die Verbesserung des Informations- und Wissensstandes an erster Stelle, gefolgt von der Vernetzung im engen Wortsinn, also dem gegenseitigen

Kennenlernen und Kontakthalten. Aufklärungsmaßnahmen, die sich an die Fachkollegenschaft und an eine interessierte breitere Öffentlichkeit wenden, spielen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle, Fallbesprechungen zum Zeitpunkt der Interviews gar keine.

Abb. IV.3.10: Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise



Ziele

Auf die Frage nach den Zielen und Aufgaben der Arbeitskreise antworteten die GesprächspartnerInnen meist spontan mit jenen Aspekten, die ihnen persönlich wichtig sind oder sich für ihren Arbeitskreis als bedeutend erwiesen haben. Die Ziele der Befragten decken und ergänzen sich inhaltlich weitgehend, sprechen aber unterschiedliche Ebenen an. Das Projektteam hat alle Nennungen in einem hierarchisch aufgebauten Modell vereint. Enthalten sind nur die von den Befragten genannten Ziele und Aufgaben, das Modell erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere InterviewpartnerInnen, andere Arbeitskreise würden wohl noch weitere Aspekte einbringen.

Ein erster Blick auf die Grafik macht sofort klar, dass der durchaus gewollte Schwerpunkt der Arbeitskreise auf dem Opferschutz im Sinne einer Verbesserung des Ablaufs der Einzelfallarbeit liegt.

J: „Wie gehen wir da vor? Wie können wir das (...) für das Opfer auch schonend machen. Und das macht es aus. (...) Es hat jeder seinen Part und jeder seine Aufgabe, aber letztendlich geht es darum, wenn es auch aus unterschiedlichen Motiven ist, aber es geht um das Opfer und es geht darum, das so zu gestalten, dass das Opfer jetzt nicht noch mehr Opfer wird.“

K: „Der Begriff ‚ein Vernetzungstreffen‘, sagt da schon sehr viel aus. Eben, wie wir im Eingang schon besprochen haben, jeder weiß dann eigentlich den Tätigkeitsbereich vom anderen, und man kann sich vielleicht schneller an jemandem mit einer Problematik direkt hinwenden, wenn man weiß, okay, die sind dafür da, die machen das. (...) Um die Kommunikation zu verbessern. Sonst arbeiten alle nebeneinander, keiner weiß vom anderen irgendetwas. (...) Das erleichtert vielleicht irgendwann einmal einen Arbeitsablauf.“

Aspekte der Bewusstseinsbildung und Prävention wurden seltener genannt, waren aber für eine Kriminalpolizistin besonders wichtig: „Mein größter Wunsch damals war ganz einfach, dass sich so viele Personen wie nur möglich mit dem Thema sexueller Missbrauch beschäftigen.“

Für eine Optimierung der Fallerledigung sei eine intensive Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen nötig, erklärten die GesprächspartnerInnen. Man müsse sich über die Maßnahmen absprechen, die jede der an einem Fall beteiligten Einrichtungen zu setzen plane, und diese (auch zeitlich) koordinieren. Damit würden Doppelgleisigkeiten vermieden.

Um zu so einer Zusammenarbeit zu kommen, müsse man miteinander kommunizieren (können) und Vertrauen zueinander haben. Dies sei nur möglich – und damit ist die Ebene der konkreten Aufgaben des Arbeitskreises erreicht –, wenn man die anderen teilnehmenden Einrichtungen kennen lerne: ihre Tätigkeiten und ihre gesetzlichen Aufträge, ihre Möglichkeiten und Grenzen und die AnsprechpartnerInnen, die dort arbeiten. Hilfreich sei es aber auch, einen

Überblick über alle einschlägigen Angebote zu erhalten, auch wenn diese nicht von Mitgliedern organisiert würden, und über Neuerungen informiert zu werden bzw. über sie zu diskutieren.

Einige gewünschte Detailspekte der Kooperation lieferte die Frage, was eine gute Zusammenarbeit ausmache. Die Interviewten nannten als Kriterien:

- die Absprache und Koordination der Maßnahmen (Ziele: Ebene 2)
 - Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie sowie gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen
 - keine fachlichen Grenzüberschreitungen
 - Fälle abgeben, wenn man selbst nicht die nötige Leistung erbringen kann
- Stil und Einstellung der Beteiligten (Ziele: Ebene 3)
 - gegenseitiges Vertrauen
 - Respekt vor der Kompetenz und der Arbeitsweise der anderen
 - Verlässlichkeit
- sowie Kommunikation und Informationsaustausch (Ziele: Ebene 3)
 - schnelle Kontaktaufnahme
 - richtige Ansprechpersonen
 - ständiger Kontakt
 - „kurze Wege“
 - Offenheit im Informationsaustausch
 - Feedback nach Fallabschluss.

Inhalte und Aufgaben

Informationsaustausch, Fortbildung und Unterstützung

Alle befragten Arbeitskreise dienen dem Informationsaustausch und – in unterschiedlichem Maß – der Fortbildung der TeilnehmerInnen, wirken also nach innen: auf die Personen, die teilnehmen, und über diese (zumindest teilweise) auch auf die Einrichtungen, die sie entsendet haben.

Für die beiden Arbeitskreise, die den Landesarbeitskreis im Hintergrund haben, hat dieser eine besondere Funktion, da er erstens als „große Informationsdreh-scheibe“ funktioniert: In ihm kommen Neuigkeiten aus dem ganzen Bundesland zusammen – dafür ist ein beträchtlicher Teil der Treffen vorgesehen –, die dann weiter in die Bezirksarbeitskreise getragen werden. So berichteten

die GesprächspartnerInnen aus beiden befragten Bezirksarbeitskreisen, dass bei jedem ihrer Treffen aus dem Landesarbeitskreis berichtet werde. Zweitens bietet der Landesarbeitskreis den Mitgliedern auf Bezirksebene auch spezialisierte Weiterbildungen an, die von diesen, wie in den Interviews erklärt wurde, gerne angenommen werden. Die beiden Bezirksarbeitskreise widmen sich fast ausschließlich der so genannten Themenarbeit. Referate von externen Fachleuten, seltener auch von den Mitgliedern, bilden den Kern der Treffen, danach gibt es noch Platz für eine Diskussion.

J: „In der Regel ist es so, dass es ein Thema gibt. Da wird referiert darüber, dann findet eine Diskussion statt. Dann gibt es auch zwischendurch Berichte von meiner Seite über [den Landesarbeitskreis] oder auch Infos von anderen Teilnehmern über Veranstaltungen oder gesetzliche Veränderungen und dann zum Schluss noch Wünsche, Anregungen oder informeller Austausch.“

Als Themen, die kürzlich auf der Tagesordnung gestanden haben, wurden das Gewaltschutzgesetz, Gewalt im Pflegebereich und in der Familie, Verwahrlosung und Armut genannt. Für sie und ihre Kolleginnen aus dem Jugendamt seien die Referate dafür ausschlaggebend, dass sie am Arbeitskreis teilnehmen, erläuterte eine Gesprächspartnerin. Es gehe ihnen darum, bei Veränderungen am neuesten Stand zu bleiben. Sie könnten sich natürlich auch auf andere Art und Weise auf dem Laufenden halten, zum Beispiel Gesetzesänderungen nachlesen, es vermittele aber mehr Sicherheit, von ExpertInnen, etwa von JuristInnen, informiert zu werden. Außerdem seien die Treffen häufiger und die bearbeiteten Themen breiter gestreut und gleichzeitig spezialisierter als die internen Weiterbildungen in der Jugendwohlfahrt.

In diesen beiden Arbeitskreisen haben Informationsaustausch und Fortbildung nicht immer so klaglos funktioniert (siehe Kap. IV.3.3.2), so lange die Themen nicht sorgfältig ausgesucht und rechtzeitig festgelegt und die Treffen nicht straff genug moderiert worden waren, gaben die Themenblöcke viel Anlass zur Unzufriedenheit. Von diesem Gefühl erzählte auch die Polizeibeamtin, die schon 2001 aus dem Arbeitskreis ausgeschieden ist: „Es ist ja im Theoretischen wohl gearbeitet worden, aber für meine Meinung oder für mein Empfinden langwierig und ohne (...) ein konkretes Ergebnis.“ Auch nach dem Ausstieg der Kriminalpolizei habe man Themen weiterhin intern erarbeitet, erzählte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt: vor allem in den ersten zwei Jahren, bis man mit der Entwicklung des Leitfadens für PflichtschullehrerInnen begonnen habe. Externe ReferentInnen machten aus ihrer Sicht nur Sinn, wenn die Vortragsthemen von Interesse für alle TeilnehmerInnen seien, und außerdem sei kein Geld dafür vorgesehen.

J: *„Die haben sich halt einfach jedes Mal jemanden eingeladen, einen Referenten zu irgendeinem Thema.“*

I: *„Halten Sie das für sinnvoll?“*

J: *„Jein, sage ich. (...) Kann gut funktionieren, wenn allgemeines Interesse an einem Thema ist, wenn das Thema aber doch nicht so allgemein von Interesse ist, dann gehen auch die Leute nicht hin. Also das ist -. Und vor allem, ich denke mir auch, wenn dann müsste man wirkliche F-, Leute holen, die auch neue Sachen bringen, denke ich mir, und die kosten halt vermutlich etwas.“*

Die Gesprächspartnerinnen aus einem Arbeitskreis betonen noch eine weitere Funktion, die nach innen wirkt: Dort bekämen sie Anerkennung, Rückhalt und Unterstützung – manchmal sogar mehr als in der eigenen Einrichtung.

K: *„Ich vertraue zum Beispiel den Leuten von diesem Arbeitskreis und ich weiß ganz genau, wenn ich was brauche, dann sind die da.“*

J: *„Kollegen drücken da auch ihre Wertschätzung aus und sehen, wie schwierig das ist, weil sie doch auch Klientenarbeit kennen, dann gibt mir das sehr viel persönlich auch. Wenn man dann hört: ‚Super ist das und anstrengend, ich stelle mir das schwierig vor.‘ (...) Das gibt einem schon auch Auftrieb. Und auch Wertschätzung und auch Respekt und Anerkennung, ein bisschen, von Kollegen. Und auch so untereinander für die Arbeit.“*

Vorstellung der teilnehmenden Einrichtungen

Zwei der gut funktionierenden Arbeitskreise begannen ihre Tätigkeit nach der (Neu-)Gründung mit groß angelegten Vorstellungsrunden, in denen die TeilnehmerInnen ihre Arbeit beschrieben. Und auch der ruhende Arbeitskreis beschäftigte sich anfangs mit den Aufgaben der teilnehmenden Einrichtungen; in der Vorgängerinitiative, dem Roundtable, war auf eine umfassende Vorstellungsrunde verzichtet worden. Eine Kriminalbeamtin betonte die Wichtigkeit des gegenseitigen Kennenlernens in der Anfangsphase: Es habe am Anfang noch zahlreiche Vorurteile und gegenseitige Schuldzuweisungen gegeben, das sei aber schon lange vorbei. Den gesetzlichen Auftrag der anderen zu kennen, zu wissen, wie diese ihre Arbeit definieren und wo ihre Möglichkeiten und Grenzen liegen, und außerdem von den Kommunikationsmöglichkeiten zu erfahren, sei die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. All das führe dazu, dass sie mit gutem Gefühl Fälle an die anderen Einrichtungen abgebe, weil sie sie dort in kompetenten Händen wisse. Eine Jugendamtsmitarbeiterin ergänzte, dass gerade bei Einrichtungen, mit denen sie im Alltag nicht so viel zu tun habe, durch die informellen Kontakte rund um die Treffen das „gegenseitige Verständnis“ vertieft worden sei.

- I: „Gibt es eigentlich noch immer, oder hat es sie einmal gegeben, Vorurteile gegenüber den anderen? Ich meine, verschiedene Berufsgruppen -.“
- K: „Ja, absolut. Absolut, die hat es gegeben. Wenn ich denke an die ersten Treffen, Zusammentreffen Sozialarbeiter und Polizei. (...) Es wird halt nicht verstanden, warum zum Beispiel beim Jugendamt nicht auch den Auftrag gibt, sofort Anzeige erstatten. [I: Okay, ja.] Dieses leidige Thema. Warum nicht sofort und gleich immer Anzeige erstatten. (...) Das waren Konflikte. Aber das ist wirklich her, weiß ich nicht wie viele Jahre. Ein Jahrzehnt jetzt schon bald.
(...)
Inhaltlich war uns ganz, ganz wichtig, dass jede Person, die dort teilgenommen hat, ganz einfach auch gesagt hat, was ist mein gesetzlicher Auftrag, (...) die Arbeit definiert. Was darf ich machen? Wo sind meine Grenzen? Was passiert, wenn ich jetzt abgebe? Wo muss ich abtreten? Wie sieht es aus mit Verständigungen? Und was ganz wichtig war, diese Vertrauensbasis zu schaffen einmal. Erstens einmal, dass ich weiß, okay, ich brauche von dieser Institution jemanden, ich habe ein Gesicht dazu und dieser Person kann ich auch vertrauen. Und ich weiß, die arbeitet so und so, die kann ich dort einsetzen. Ganz einfach dieses Gefühl zu haben, dass ich sage, okay, meine Arbeit ist gemacht, ich kann das jetzt -. Ich weiß, die nächste Betreuung findet gut statt und ich habe ein gutes Gefühl auch dabei.“

Dass Vorstellungsrunden in großen Vernetzungsgremien hinderlich sein können, berichtete ein Gesprächspartner aus dem Jugendamt. Die Plattform, aus der der eigentliche Arbeitskreis hervorgegangen sei, habe sich auch deshalb als träge und zu wenig handlungsfähig erwiesen, weil beim Dazustoßen neuer Mitglieder nahezu die ganze Sitzungszeit von der Vorstellungsrunde aufgebraucht worden sei.

Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Prävention

Was die Arbeit anlangt, die sich direkt an eine breitere Öffentlichkeit wendet – seien es FachkollegInnen oder interessierte Laien wie Eltern – nimmt diese bei zwei befragten Arbeitskreisen einen wichtigen Platz ein. Der eine deckt eine breitere Palette von Themen ab als die anderen befragten Arbeitskreise. Zu seinen zentralen Aufgaben gehört es, Informationsbroschüren zu drucken, Pressearbeit inklusive Pressekonferenzen zu bestimmten Themen und Anliegen zu machen und sich im Zuge des „Lobbying“ für Personengruppen, die keine offizielle Vertretung haben, an EntscheidungsträgerInnen zu wenden, zum Beispiel an PolitikerInnen.

Der zweite Arbeitskreis stellte sich – wie bereits mehrfach erwähnt – im Frühjahr 2005 die Aufgabe, einen Leitfaden für PflichtschullehrerInnen zu erstellen, die den Verdacht haben, dass ein Schüler oder eine Schülerin misshandelt und/oder sexuell missbraucht werde. Die Entscheidung für den Leitfaden sei gefallen, nachdem sich der Versuch, die Kooperation der beteiligten Einrichtungen zu analysieren und zu verbessern, als schwierig und konfliktträchtig

herausgestellt habe: „...deswegen (...) dieser Leitfaden. Da können wir uns auf ein Thema konzentrieren und brauchen eigentlich, sage ich im Nachhinein, nicht darüber reden, wie es uns miteinander geht. Oder was könnten wir wirklich verbessern.“ (siehe Kap. IV.3.3.5: Fallbesprechungen) Es habe dann lange gedauert, bis das Ergebnis vorgelegen sei – und je länger es gedauert habe, desto mehr TeilnehmerInnen seien den Treffen fern geblieben, schildert die Interviewpartnerin aus dem Jugendamt. Als der Leitfaden dann schließlich fertig war, konnte kein Geld für den Druck organisiert werden. Zum Zeitpunkt des Interviews war der Leitfaden noch immer nicht gedruckt – und der Arbeitskreis nicht mehr aktiv.

Dass die Kriminalpolizei nicht im Arbeitskreis vertreten war, als der Leitfaden entwickelt wurde, merkt man diesem an: Die Polizei wird nur einmal am Rande erwähnt, es wird nicht erklärt, ob, in welcher Situation oder zu welchem Zeitpunkt die Polizei eingeschaltet oder auch nicht eingeschaltet werden sollte. Die Rolle und das Vorgehen des Jugendamts sind hingegen detailliert dargestellt. Im Interview mit der Jugendamtsmitarbeiterin findet sich eine Bestätigung für diese Beobachtung: Es sei beim Leitfaden nicht um die Frage des Anzeigens gegangen, sondern darum, wann das Jugendamt eingeschaltet werden sollte.

J: „Es hat wirklich geheißen ‚Sexuelle Gewalt an Kindern. Handlungsleitfaden Verdacht auf sexuellen Missbrauch‘. Was ist unter Missbrauch zu verstehen? Hinweise, Verdachtsmomente. Wie soll bei Verdacht umgegangen werden? (...) Da haben wir halt gesagt, in dieser Phase ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren, keine voreiligen Schritte und/oder Handlungen zu setzen. (...) Es ist gar nicht um Anzeige gegangen, sondern wann wird das Jugendamt auch eingeschaltet.“

Eine Kriminalpolizistin argumentierte tendenziell gegen die Entwicklung von Handlungsleitfäden: Fälle von sexuellem Missbrauch seien zu komplex und zu unterschiedlich, als dass man für Laien wie etwa LehrerInnen eindeutige Indizien festhalten könnte. Außerdem bestehe bei Leitfäden immer die Gefahr, dass man sich zu starr an sie halte und dann die notwendige Flexibilität verloren gehe.

K: „Woran erkenne ich einen sexuellen Missbrauch und so weiter? Sind gute Fragen, aber schwer zu beantworten. Nicht jeder reagiert gleich, jeder zeigt das nicht nach außen und vor allem nicht gleich nach außen, und wenn ich jetzt eine Verhaltensweise habe, die einen sexuellen Missbrauch andeuten könnte, heißt das aber noch ewig lange nicht, dass wirklich einer ist. Es gibt andere Faktoren, die diese Verhaltensweisen -. Also man kann da im Prinzip keine konkrete Regelung aufstellen.“

Für die beiden Arbeitskreise in dem Bundesland mit Landesarbeitskreis übernimmt dieser die gesamte Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit. Dazu gehörten in der Vergangenheit zum Beispiel Ausstellungen zum Thema Gewalt in der Familie.

Fallbesprechungen

Abgeschlossene Fälle

Ein einziger der vier Arbeitskreise unternahm den Versuch, abgeschlossene Fälle heranzuziehen, um die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu analysieren und zu verbessern bzw. um den Leitfaden, der zu erarbeiten war, anhand realer Fälle abzutesten – und scheiterte daran. Die Fallbesprechungen seien „heiß“ gewesen, erläuterte die Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt: Sobald sich aus der Analyse ergab, dass sich eine Einrichtung oder eine Person in einem Fall besser anders verhalten hätte, fühlten sich die TeilnehmerInnen aus dieser Berufsgruppe aufgerufen, ihre KollegInnen zu verteidigen, anstatt festzuhalten, was man hätte besser machen können bzw. Änderungen voranzutreiben. Die Polizei gehörte damals übrigens nicht mehr zum Teilnehmerkreis.

J: „Das nächste war dann, wie könnte man zusammenarbeiten anhand eines Fallbeispiels, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, und da hat sich dann relativ schnell herauskristallisiert, dass das (...) trotzdem sehr heiß ist, auch wenn man einen abgeschlossenen Fall nimmt.

(...)

Einige haben gemeint von den Psychologen dort, es ist besser, anhand von Fällen (...), auch was den Leitfaden betrifft. Zum Beispiel war so die Frage, wer informiert die Eltern, dass mit einem Kind etwas ist. Soll das die Schule machen? Soll das die Lehrerin machen? Soll das das Jugendamt machen? Was macht Sinn? Was heißt für die Eltern, wenn das oder das oder so? Da war sozusagen an und für sich eher so der Wunsch, wenn ich das exemplarisch mache, dann tu ich mir vielleicht leichter. Das Ergebnis war aber, dass natürlich die Vertreter dieser Berufsgruppen, zum Beispiel der Lehrer, sich sehr angegriffen gefühlt haben, wenn zum Beispiel gesagt worden ist: Ja, das, was so passiert ist, hätte anders sein sollen, da haben zum Beispiel Lehrer falsch reagiert. (...) Der Lehrer (...) hat sich sehr persönlich als Berufsgruppe angegriffen gefühlt. Es ist generell ganz, ganz schwer (...) es wirklich so von außen anzuschauen. Ich meine, jeder sitzt so drinnen und muss seine Gruppe verteidigen, wieso sie es gerade so gemacht haben und nicht anders.“

Aktuelle Fälle

Zum Zeitpunkt der Interviews wurden in keinem Arbeitskreis laufende Fälle besprochen. In zweien war dies auch niemals vorgesehen. Der Arbeitskreis sei zu „vielfältig“ besetzt, erklärte ein Jugendamtsmitarbeiter. Bei konkreten Fällen kämen die involvierten Einrichtungen im kleinen Kreis zusammen, erklärten mehrere GesprächspartnerInnen. Der Arbeitskreis sei nicht der richtige Rahmen für die Besprechung aktueller Fälle, weil die Intervalle von drei Monaten zu groß seien, die Fälle würden dazwischen akut. Außerdem habe man sich durch die zumindest anfänglich hohe Fluktuation über die Verschwiegenheit der anderen TeilnehmerInnen nicht sicher sein können, und es sei in einem kleinen Bezirk

schwierig, die Anonymität der Personen zu wahren. Hinzu käme noch, dass keine Supervision zur Verfügung stehe und dass sich manche der Beteiligten mit dem Thema sehr schwer täten bzw. zur Falldiskussion wenig beizutragen hätten, weil sie zu weit weg vom Thema seien: „weil das einfach sonst zu viel so ein Kaffeehaus-Niveau kriegt, dass jeder irgendwie da diskutiert.“

Das letztgenannte Argument brachte auch eine andere Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt vor (siehe Kap. IV.3.3.2). Sie hat konkrete Erfahrungen mit der Besprechung von aktuellen Fällen im Arbeitskreis, an dem damals die Kriminalpolizei noch nicht teilnahm. Vor allem die Diskussion mit themenfernen oder sogar überforderten und deshalb teilweise „hyperventilierenden“ Mitgliedern des Arbeitskreises hat dessen Weiterbestehen aus ihrer Sicht massiv gefährdet – und das, obwohl nicht viele Fallanalysen stattgefunden haben. Die Anonymisierung sei – das Jugendamt brachte üblicher Weise die Fälle ein – stets gelungen, erzählte sie, aber man habe jene Teile des Falles ausgespart, die vielleicht hätten problematisch werden können.

J: „... war für mich auch so ganz dramatisch, wo ich mir gedacht habe, wenn dann Leute drinnen sitzen, die kaum Erfahrung, Weiterbildungen oder sonst irgendwie Informationen zu Missbrauch haben und dann so typische Reaktionen einer Überforderung kommen, das kann es dann nicht sein. (...) Unruhe. Hyperventilieren. (...) Und die Person dann auch gesagt hat, es geht mir jetzt ganz schlecht, ich habe noch nie so konkret irgendwie Vermutungen gehört (...). Wo ich schon sehr enttäuscht war und habe ich mir gedacht, ja, super, (...) da hat man eigentlich dann noch zu tun mit den so genannten Fachleuten, sie zu coachen.“

Wie groß das Konfliktpotential bei Fallbesprechungen sein kann, zeigt sich an der Vorgängereinrichtung eines anderen Arbeitskreises. Bei diesem Roundtable, erzählte die Polizeibeamtin, habe es keine geordneten, geplanten und kompletten Fallbesprechungen gegeben, aber ab und zu sei ein „Fall herangezogen [worden] zu irgendeiner Frage“. Sie habe zwar klar gemacht, dass keine Namen fallen dürften, aber dies sei nicht immer gelungen. Manchmal hätten auch andere Details des Falles auf die betroffenen Personen hingewiesen. Die Situation sei schwierig gewesen, weil sie einerseits gesetzlich verpflichtet sei, aktiv zu werden, wenn sie von einer strafbaren Handlung erfahre. Es seien nämlich tatsächlich Fälle zu Sprache gekommen, von denen die Polizei (noch) nichts gewusst habe. Andererseits habe sie das Gefühl gehabt, ein „Störfaktor“ am Runden Tisch zu sein, weil „es den anderen auch nicht zugesagt“ habe, wenn das Gespräch durch ihr „Stopp“ unterbrochen worden sei. Die Schilderungen der Gesprächspartnerin aus dem Jugendamt decken sich mit jener der Polizistin, wobei im Gespräch durchscheint, dass sie wenig Verständnis für die als unflexibel wahrgenommene Haltung der Kriminalpolizei aufbringt.

- J: *„Da sitzen alles Leute drinnen, die ja eigentlich oft mit einer Familie befasst waren und dann (...) [bringt] jemand irgendeinen Fall, das war damals beim Roundtable so, und da sagt der Lehrer (...): ‚Ach ja, (...) genau, das ist ja der Maier Maxi. So. Weil die Geschichte kenne ich ja auch.‘ Und dann war es so, dass eben dann wirklich ganz klar die Frau [xx] gesagt hat: ‚Sagt bitte keine Namen, weil wenn da irgend-etwas ist, was ein möglicher strafbarer Tatbestand wäre, muss ich handeln.‘*
 (...)

...wo ich halt am Anfang dann immer sage: Muss das immer so sein? Kann ich nicht einfach auch sagen, Du, ich habe da eine Situation, wie siehst denn Du das?“
- K: *„Dann fängt auf einmal an ein Name zu fallen und so weiter. Da habe ich immer gesagt, stopp. Habe ich müssen. War natürlich störend. Ich habe gemerkt, dass das den anderen auch nicht zugesagt hat, weil ich irgendwo jetzt das abgebrochen habe. Aber wenn die da jetzt konkret über etwas reden, muss ich anfangen zu arbeiten. (...) Jetzt war ich ab einer gewissen Situation ein Störfaktor in dem Runden Tisch. (...) Ein Runder Tisch schön und gut, aber man müsste dann soweit hergehen, dass man sagt, okay, jetzt besprechen wir (...) in der ersten halben Stunde, Stunde die allgemeine Problematik, schauen wir Merkmale, Verhaltensweisen und so weiter und so fort. Wenn wir den allgemeinen Teil durch haben und dann eben spezifische Sachen kommen, dann sagt man, okay, die, die jetzt da nichts dabei zu tun haben, im Prinzip dann die Exekutive, die verdünnt sich jetzt und wir arbeiten weiter.“*
- I: *„Gäbe es da nicht die Möglichkeit, diese Fälle anonymisiert zu besprechen? Soweit, dass Sie dann nicht aktiv werden müssen?“*
- K: *„Es ist so, in vielen Fällen sind gewisse Umstände, die mich einfach geradewegs auf die Person hinführen, auch wenn sie keine Namen sagen. Und es ist halt, sobald ich Kenntnis oder den Verdacht einer strafbaren Handlung habe, steht auch in der Strafprozessordnung drinnen, muss ich etwas tun.“*

Das konsequente Verpflichtungsgefühl der Polizeibeamtin gegenüber dem Legalitätsprinzip führte neben anderen Motiven (siehe Kap. IV.3.3.2: Arbeitskreis 4) dazu, dass die Kriminalpolizei an diesem Arbeitskreis nicht mehr teilnahm. Die Polizistin äußerte den Vorschlag, die Treffen zu teilen: in eine Hälfte mit Beteiligung der Polizei, bei der keine Fälle besprochen werden; und eine zweite für die Fallbesprechungen – und ohne Anwesenheit der Exekutive. Damit spricht sie eines der Modelle an, wie sie sie mehrfach in Deutschland, aber auch in Österreich¹⁴ bereits bestehen. Ein Gegenbeispiel, das das Vertrauen unter den TeilnehmerInnen in einem funktionierenden Arbeitskreise beleuchtet, bietet ein Polizeibeamter, der auf die Frage nach Problemen mit Fallbesprechungen eher ratlos reagiert, einfach weil es in seinem Beisein noch keine gegeben hat und weil er sich darauf verlassen könne, dass ihn niemand diesbezüglich in eine unangenehme Situation bringen werde.

14 Die Gesprächspartnerin aus dem Landesarbeitskreis erzählte von einem auf Bezirksebene, an dem die Kriminalpolizei stets teilnimmt, außer es werden Fälle besprochen. Dieser Arbeitskreis wurde aber nicht befragt, weil er in der Fragebogenerhebung nicht gemeldet worden war.

K: „Es gibt keine Fallbesprechung in dem Sinn, [dass] ein neuer Fall dort besprochen wird. (...) Das sind auch lauter Profis (...). In dem Kreis ist das dann schon angezeigt oder verfahrensanhängig. (...) Dass da irgendjemand einen neuen Fall mitgebracht hätte, der noch nicht zur Anzeige gebracht wurde und darüber gesprochen wird, nein, (...) könnte ich mich jetzt nicht erinnern. (...) Bis jetzt hat sich die Problematik noch nicht gestellt, und ich kann es mir auch in Zukunft nicht vorstellen.“

Und noch ein Modell findet sich in einem der österreichischen Arbeitskreise: Aktuelle Fälle bzw. Aspekte von diesen werden nicht im großen Kreis, sondern nur von jenen Mitgliedern, die mit ihnen befasst sind, besprochen: Ganz informell werden am Rande der Treffen sozusagen kleine Helferkonferenzen durchgeführt.

J: „Natürlich nutzt man das auch, falls einmal ein Fall ist, (...) wenn nur zwei das betrifft, dass man dann in der Pause sagt: ‚Du weißt eh, wir haben da einen gemeinsamen Fall und wie schaut es aus?‘ Und, ja.“

I: „Das heißt, in der Pause kommt es dann schon so zu informellen Gesprächen?“

J: „Ja. Da kann es auch durchaus passieren, dass eben Fälle besprochen werden. Aber eben nicht im großen Kreis. (...) Wenn es da einfach Berührungspunkte gibt, dass man kurz einmal nachfragt: ‚Du, ich habe Dir da jemanden geschickt, ist der gelandet?‘ (...) Und wenn nur angekündigt wird, wir werden ein gemeinsames Gespräch brauchen, weil das läuft nicht so.“

3.3.6 Ergebnisse und Folgen der Arbeitskreise

„Subjektiv sage ich sofort ja. Objektiv bin ich mir eigentlich gar nicht so sicher“, so reagierte eine Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt auf die Frage, ob sich der Arbeitskreis im Alltag auf die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei positiv auswirke. Sie spricht damit ein Phänomen an, das zwar für alle Wortmeldungen gilt, die im Rahmen der Interviewstudie ausgewertet wurden, aber bei der Beurteilung der Ergebnisse der Arbeitskreise wohl in besonderem Maße im Auge behalten werden sollte: Die InterviewpartnerInnen berichten ihre subjektive Wahrheit. Trotz der gewissenhaften Auswertung spielt dies für den österreichischen Teil insofern eine Rolle, als die geringe Anzahl der aktiven Arbeitskreise die Aussagekraft doch einschränkt.

Bei den GesprächspartnerInnen herrschte Einigkeit, dass die Vorteile der Arbeitskreise überwiegen, nur zwei Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt nannten den Zeitaufwand als Nachteil. Zwei KriminalpolizistInnen hingegen meinten, dass der Zeitaufwand „auf jeden Fall dafür“ stehe, weil er „nicht so riesig“ sei, bzw. weil „alles, was ich mache, um einen Missbrauch abzustellen, um dagegen etwas zu tun, lohnt sich. (...) Egal, wie zeitintensiv es ist, oder wie viel Kraft und Energie es raubt.“ Und ein Gesprächspartner aus der Jugendwohlfahrt sagte, dass in Folge von Kooperation die „Effektivität natürlich viel größer“ werde.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Arbeitskreise anhand der von den InterviewpartnerInnen genannten Ziele (siehe Kap. IV.3.3.5) vorgestellt, wobei wir in der Zielepyramide von unten nach oben voranschreiten: beginnend bei den konkreten Aufgaben der Arbeitskreise, über Ebene 3 (gegenseitiges Vertrauen, gute Kommunikation) und Ebene 2 (intensive Zusammenarbeit) hinauf bis zu Ebene 1, der kompetenten und raschen Fallerledigung im Sinne des Opferschutzes.

Kennenlernen der anderen Arbeitskreismitglieder (Ziele: Ebene 4)

Alle GesprächspartnerInnen aus den aktiven Arbeitskreisen sagten, sie wüssten über die anderen TeilnehmerInnen Bescheid – über deren Grenzen und Möglichkeiten, gesetzliche Grundlagen und Aufgabenbereiche sowie über die MitarbeiterInnen und deren Kompetenzen – und deshalb sei die Kooperation zwischen den Mitgliedern des Arbeitskreises besser geworden.

J: „...ein sehr langes Thema in der Arbeitsgemeinschaft [war], was haben die einzelnen Einrichtungen für einen Auftrag? Was können sie machen? Was dürfen sie machen? Und was müssen sie weitergeben? (...) Warum haben die das jetzt nicht gemacht? Und dann sind wir draufgekommen [im Arbeitskreis], die können das gar nicht machen. Die haben diesen Aufgabenbereich, mehr geht da nicht. (...) Es ist viel klarer und transparenter geworden. Es ist klar, dass das Jugendamt einen gesetzlichen Auftrag hat und wir Maßnahmen treffen müssen, eine Frauenberatungsstelle aber auf freiwilliger Basis arbeitet und der mobile Beratungsdienst uns nur Informationen zukommen lassen kann, wenn Eltern damit einverstanden sind. Da hat es auch immer wieder falsche Erwartungen gegeben. Wie kann dann die Zusammenarbeit ausschauen?“

Als Gegenbeispiel sei die Kriminalpolizistin erwähnt, die 2000/2001 an einem Roundtable, aber nicht am danach gegründeten Arbeitskreis teilnahm: Eine ausführliche Vorstellungsrunde habe es im Roundtable nicht gegeben, sie habe in den rund eineinhalb Jahren ihrer spannungsreichen Zugehörigkeit die anderen Teilnehmerorganisationen nicht „intensiver“ kennen gelernt, sagte die Interviewpartnerin und scheint dies auch nicht für nötig zu halten. Ihr Gegenüber aus der Jugendwohlfahrt berichtete von Vorstellungsrunden im Arbeitskreis, die Spannungen zwischen manchen TeilnehmerInnen scheinen aber auch dort nicht ausgeräumt worden zu sein (siehe Kap. IV.3.3.5: Fallbesprechungen).

Ein Polizist wies darauf hin, dass allein seine Kenntnis der anderen Einrichtungen den Betroffenen zugute komme, weil er im Bedarfsfall schnell und ohne Recherchebedarf wisse, wo das richtige Angebot für sie zu finden sei.

„Überblick über Einrichtungen und Angebote, die nicht im Arbeitskreis vertreten sind“, sowie „Information und Diskussion über Neuerungen“ (Ziele: Ebene 4)

Auch von der Erfüllung der beiden anderen konkreten Aufgaben des Arbeitskreises profitierten die Opfer, erklärten zwei Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt. Sie könnten die KlientInnen kompetenter beraten, da sie zum Beispiel über gesetzliche Neuerungen oder Therapieangebote Bescheid wüssten. Für Opfer, die sich immer wieder unsicheren Situationen gegenüber sähen, sei es wichtig, umgehend auf Hilfsangebote hingewiesen zu werden und nicht auf den nächsten Termin beim Jugendamt vertröstet zu werden. Dies funktioniere viel besser, seit der Arbeitskreis so gut organisiert sei, meinte eine der beiden Gesprächspartnerinnen, da sie entweder die Angebote im Kopf habe oder wisse, wo sie nachschlagen müsse, um rasch das Richtige zu finden.

I: „Das heißt, es kommt den Opfern schon auch zu Gute?“

J: „Ja. Na klar. (...) Um beim Missbrauch zu bleiben, dass es halt Therapiemöglichkeiten gibt und wie kommen sie dazu und wo. Da gibt es neue Formulare, und dann bin ich viel schneller auch damit, wenn ich jetzt das Opfer begleite, viel schneller am Thema, (...) am Umsetzen, wenn es eben darum geht, jetzt braucht es noch eine Therapie und wer zahlt das. Ich muss mich nicht, was weiß ich wie lange, an das Telefon hängen, weil ich es weiß aus dem Arbeitskreis. Da gibt es jetzt etwas Neues und kann das gleich..., und im schlimmsten Fall schaue ich im Protokoll nach und hole mir dort ein Formular raus. (...) Wenn jetzt ein Opfer da sitzt und ich erreiche niemanden, dann muss ich es vertrösten und sagen: ‚Ja, ich kümmere mich darum, aber das mache ich das nächste Mal.‘ Ist wieder einmal so, naja, vielleicht kriegst Du es, vielleicht auch nicht. Bei der Anzeige ist auch noch einmal, vielleicht gibt es eine Verurteilung, vielleicht auch nicht. Das ist klarerweise den Opfern bewusst, und dann muss ich das nicht auf allen Ebenen noch einmal machen. Und da glaube ich schon, dass das ein großer Vorteil ist.“

Dass der Wissensstand unter anderem deshalb schlechter sein kann, weil man nicht an einem Arbeitskreis teilnimmt, lässt sich gut an einer Wortmeldung der 2001 ausgeschiedenen Polizistin festmachen: „Ich habe damals vor 35 Jahren das Jugendwohlfahrtsgesetz gelernt. In der Zwischenzeit ist es schon x-mal geändert worden, ich bin nicht mehr ganz so am Laufenden“. Die Spannungen zwischen Jugendwohlfahrt und Kriminalpolizei in der alltäglichen Kooperation, auf die beide Gesprächspartnerinnen aus diesem Arbeitskreis ausführlich hinwiesen, sprechen dafür, dass der Informationsaustausch und die interne Fortbildung in den Arbeitskreisen sich tatsächlich positiv auf die Qualität der Zusammenarbeit auswirken (können).

Gegenseitiges Vertrauen (Ziele: Ebene 3)

Fälle, insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, seien häufig alles andere als eindeutig, meinte eine Vertreterin der Jugendwohlfahrt. Es habe sich „gut bewährt“, sich mit anderen ExpertInnen über das Vorgehen zu beraten. Auch wenn die Daten immer anonymisiert würden, mache man Derartiges nur, wenn man darauf vertrauen könne, dass Stillschweigen bewahrt werde.

J: „...und ich dann auch darauf vertrauen muss, wenn ich zum Beispiel anonym irgendwie anfrage, ich habe da einen Fall und brauche etwas und bin mir noch gar nicht so sicher. Weil es ist ja ganz selten, gerade beim Missbrauch, dass das so eindeutig ist. Wie gehen wir vor, dass man das vorweg bespricht. Das hat sich ganz gut bewährt.“

Zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamts heben hervor, dass Berührungspunkte der Kriminalpolizei und dem Jugendamt gegenüber abgebaut werden konnten – und zwar sowohl gegenseitige Berührungspunkte als auch jene anderer Arbeitskreismitglieder. Die Scheu, diese beiden Institutionen zu kontaktieren, sei geringer geworden, weil im Arbeitskreis die Erfahrung gemacht wurde, dass die Polizei nicht nur strafe, sondern zum Beispiel auch unterstütze, und dass das Jugendamt zum Beispiel nicht immer gleich die Kinder wegnehme. Das größere Vertrauen in Polizei und Jugendamt sei von den Partnereinrichtungen im Arbeitskreis sozusagen auf die KlientInnen überggesprungen: Denn wenn eine Beraterin in einer Opferschutzorganisation ihre Klientin mit voller Überzeugung zum Jugendamt schicke, werde diese den Tipp mit größerer Wahrscheinlichkeit annehmen – und erhalte so die Gelegenheit, eigene (gute) Erfahrungen zu machen.

J: „Wo einfach etwas auffällt: Wenn sich Leute Sorgen machen, dass sie dann auch wirklich anrufen und sagen, wir wissen über den Fall Bescheid, und da gehört jetzt irgendwie das Jugendamt dran und da sind wir schon sehr dankbar.“

J: „Ich habe das von Klienten oft gehört, wow, was die Polizei da alles gemacht hat für mich, (...) Und nicht nur so, die kommen und strafen einen, sondern dass die auch Unterstützung angeboten haben.

(...)

Es ist ja auch wichtig, was die einzelnen Institutionen dann den Klienten transportieren. [I: Klar, ja.] Weil wenn die Frauenberatungsstelle sagt: ‚Gehen Sie zum Jugendamt, fragen Sie dort was nach, (...) ich kenne mich nicht aus‘, hat das natürlich auch einen anderen Charakter und eine andere Wertschätzung, wie wenn ich immer nur höre, ihr seid ja nur diejenigen, die die Kinder abnehmen. (...) Dass dann auch wirklich die einzelnen Institutionen sagen: ‚Gehen Sie dorthin, (...) Sie kriegen da für Ihr Kind eine Unterstützung‘, das erlebe ich dann schon positiv, dass die Leute [im Arbeitskreis] das auch den Klienten transportieren. Weil die da draußen haben ja ein ganz anderes Bild und Angst und eine Scheu, und da ist die Zusammenarbeit [vom Arbeitskreis] schon auch wichtig.“

Gute Kommunikation (Ziele: Ebene 3)

Auf die gute Kommunikation zwischen den TeilnehmerInnen wird in den Interviews regelmäßig hingewiesen. Eine Polizistin sagte etwa: „Mir ist es bis jetzt noch nicht passiert, wenn ich einen aktuellen Fall gehabt habe, dass irgend-eine Person mich jetzt wirklich enttäuscht hätte. (...) Es findet auch ein Informationsaustausch statt. (...) Wenn ich zum Beispiel noch eine Frage habe, dann rufe ich dort an und sage: ‚Du, wie sieht es aus‘, oder: ‚Wie weit seid Ihr?‘ oder: ‚Die Anzeige ist jetzt weggegangen.‘ Das funktioniert gut.“

Eine andere Gesprächspartnerin wies darauf hin, dass es bewusst zum „Stil“ des Jugendamtes, in dem sie arbeitet, gehöre, den KooperationspartnerInnen ein Feedback zu geben. Dabei sei es wichtig, nicht nur Probleme oder negative, sondern auch positive Erfahrungen rückzumelden – und sich zu bedanken. Das schaffe ein nachhaltig gutes Arbeitsklima.

J: „Wir haben [Fallreflexionen] intern, und wenn wir dann draufkommen, da ist jetzt etwas, wo etwas nicht so ganz gut gelaufen ist, oder ganz besonders gut gelaufen ist, dann ist es uns wichtig, das auch rückzumelden. Und das tun wir schon. Wir haben uns schon sehr oft für die Unterstützung bei der Polizei bedankt, wo wir dann einfach auch gesagt haben, danke, das ist wirklich super gelaufen und ihr habt uns so geholfen. (...) Wir haben das als Jugendamt [xx], ganz bewusst wirklich als Stil uns vorgenommen. Dass das unser Arbeitsstil ist. (...) Und ich glaube, dass das auch vom Arbeitsklima dann auch ganz ein anderes ist. Nicht nur darauf hinweisen, wenn etwas nicht passt.“

Zwei Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt bringen noch einen anderen Aspekt ein: Man lerne die KooperationspartnerInnen, insbesondere die Polizei, in einem anderen Kontext als der Fallarbeit und daher umfassender kennen, was dazu führe, dass man eine facettenreichere und tiefer gehende Gesprächsbasis bekomme, die sich wiederum positiv auf die Alltagsarbeit auswirke.

I: „Glauben Sie, dass diese Treffen im Arbeitskreis dazu einen Beitrag leisten? Dass die Kooperation in diese Richtung [einer idealen Zusammenarbeit] geht“?

J: „Wie gesagt, jetzt ja. Weil für uns ja ganz wesentlich die Polizei ist. (...) Weil die, die jetzt vor Ort zuständig sind, jetzt kennen wir die auch. (...) Ich weiß dann einfach, wie ist die Person und ich kenne sie nicht nur von dem Fall, der zu behandeln ist, weil sich einfach auch andere Gespräche ergeben können.“

Die Gesprächspartnerinnen aus dem Arbeitskreis, an dem die Polizei seit Jahren nicht mehr teilnimmt, berichteten beide ausführlich darüber, dass die Kommunikation zwischen Jugendamt und Polizei nicht gut funktioniere. Informationen scheinen nicht auf freiwilliger Basis weitergegeben zu werden, sondern nur soweit es das Gesetz vorschreibt. Beide Interviewpartnerinnen wünschen sich kürzere Wege, keine der beiden Einrichtungen scheint aber den ersten Schritt machen zu wollen: Solange die Polizei keine Informationen weitergibt, tut dies das Jugendamt auch nicht und umgekehrt.

J: „Es war dann einfach so, dass (...) also immer wieder so Situationen waren, (...) wo sich eher die Zusammenarbeit sehr konfliktreich gestaltet hat, möchte ich sagen, die halt dann dazu geführt haben, dass wir (...) ein Vernetzungsgespräch geführt haben, wo halt sozusagen versucht worden ist, in einem konkreten Fall irgendetwas zu klären oder auszuräumen. Es ist halt dann so, wenn wir sagen: ‚Wieso kriegen wir von Euch die Meldung nicht?‘, dann kommt eben postwendend die Antwort: ‚Ja aber wir kriegen von Euch auch keine Informationen.‘“

Das Jugendamt erfährt auf diese Art und Weise nicht von Verhaftungen oder Anzeigen, die Kriminalpolizei erst sehr spät von Verdachtsfällen: oft erst nach Monate langer Recherche- und Abklärungsarbeit des Jugendamtes. Manchmal decken sich die Aussagen der beiden Interviewpartnerinnen, manchmal sind sie widersprüchlich.

J: „Es kommen (...) auch oft einmal Anzeigen direkt bei der Polizei an, die arbeiten das ab, und wir lesen dann in der Zeitung, da hat es eine Verurteilung gegeben, oder im Radio hört man das dann. Wenn wir dann nachfragen und sagen: ‚Eigentlich geht es uns ja um Opferschutz auch, wieso sagt ihr uns das nicht?‘, dann kriegen wir als Antwort: ‚Wir haben der Mutter gesagt, an wen sie sich alles wenden kann. Da gibt es eben Prozessbegleitung, und, und, und, und. Wenn die das halt nicht tun, was sollen wir denn machen.‘ (...) Eigentlich (...) müsste es selbstverständlich sein, dass es eine kurze Information [gibt], nämlich zu dem Zeitpunkt, wo die Anzeige erfolgt.“

K: „Es ist ja oft einmal so, dass wir vor dem Jugendamt (...) das herein kriegen. Wir handhaben das dann so, dass wir natürlich das Jugendamt verständigen.“

I: „In dem Augenblick, in dem Sie es reinkriegen, verständigen Sie das Jugendamt?“

K: „Im Prinzip machen wir das und machen dann parallel die Erhebungen (...). Aber meistens, gerade so akute Sachen, setzen wir uns mit dem Jugendamt in Verbindung und sagen, da ist etwas, da haben wir etwas. Alleine deswegen, weil das Jugendamt ja versuchen soll, (...) mit dem Opfer zu arbeiten. Ist ja irgendwo sinnig und braucht ja praktisch auch die Unterstützung. (...) Wenn ich eine Anzeige reinkriege wegen, bleiben wir jetzt bei den Sexualdelikten, (...) die kriegen dann immer schon diese Information mit, ein Informationsblatt. Ich erkläre ihnen das, dass sie eben psychologische und juristische Begleitung [bekommen], betone immer dazu, weil das ist noch ein Schreckfaktor, dass das kostenlos ist und dass sie das in Anspruch nehmen können, aber nicht müssen, dass sie das selbst entscheiden sollen. (...) Dann läuft es ja sowieso eben über Psychologen, und die setzen sich dann auch mit dem Jugendamt in Verbindung.“

Wie aufgeladen die Situation ist, lässt sich an einem Fallbeispiel festmachen. Die Kriminalpolizistin erzählte: „Ich habe zu Sylvester [einen Fall] auf den Tisch gekriegt von einem dreizehnjährigen Mädchen, das eine Geburt daheim gehabt hat, wo keiner gemerkt haben will, dass sie schwanger ist. Wenn jetzt ein dreizehnjähriges Mädchen daheim [ein Kind] kriegt, (...) muss ich jetzt einmal davon ausgehen, dass da ein schwerer sexueller Missbrauch einer unmündigen Person vorgelegen ist, sonst kann sie ja nicht schwanger werden.“ Sie habe versucht das Jugendamt zu erreichen, um die Betreuung des Mädchens sicher zu stellen: „Den ganzen Vormittag am 31. Dezember habe ich gekurbelt wie blöd, damit ich irgendjemanden vom Jugendamt erreiche. Nichts. Keine

Chance.“ Sie brachte das Mädchen ohne die Unterstützung des Jugendamts unter. Es folgte der 1. Januar, also ein Feiertag, der auf einen Freitag fiel. Montag, Dienstag hatte sie sich frei genommen, Mittwoch war wieder ein Feiertag. Am Donnerstag, den 7. Januar, meldete sich das Jugendamt: „Warum sagt Ihr uns so etwas nicht weiter?“ (...) Dann sage ich: „Sie, jetzt halten Sie einmal die Luft an. (...) Sylvester hätte ich dringend jemanden von Euch gebraucht (...). Von Euch war kein Mensch erreichbar.“ Sagt sie: „Sylvester haben wir frei, da ist bei uns keiner da im Haus.“ Dann sage ich: „Na sehen Sie.“ Solch ein Fall könnte in einem Arbeitskreis bearbeitet werden und als Anlass dienen, eine grundsätzliche Lösung zu erarbeiten. So berichteten aus Deutschland sowohl eine Teilnehmerin des Workshops (siehe Kap. IV.4.2) als auch eine Interviewpartnerin (siehe Kap. IV.1.3.5), dass als Ergebnis des Arbeitskreises ein Journaldienst des Jugendamts eingerichtet wurde. Hier gab der Fall nur Anlass zu weiterer Unzufriedenheit.

Eine Mitarbeiterin der Jugendwohlfahrt bringt ein Beispiel, wie eng beide Aspekte der dritten Ebene der Zielepyramide – Kommunikation und Vertrauen – mit dem Opferschutz zusammenhängen: Sie habe bei einem Fall von häuslicher Gewalt die Polizeibeamtin aus dem Arbeitskreis angerufen und sie gebeten, die Einvernahme des Opfers zu übernehmen. Ein Anruf habe genügt und die Polizistin habe sich gleich auf den Weg gemacht. Diejenige Kriminalbeamtin, die seit 2001 an keinem Vernetzungsgremium teilnimmt, berichtet von gegenteiligen Erfahrungen: Direkte, schnelle Kommunikation und Hilfestellung für die Opfer sei nicht möglich, weil ein Telefongespräch nicht genüge, sondern erst formell ein Protokoll an das Jugendamt geschickt werden müsse. Das Vertrauen, die gute Kommunikation und die enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei im ersten Beispiel führen zum Beispiel dazu, dass die Anzahl der Vernehmungen, die die Opfer häufig als äußerst belastend empfinden, minimiert wird. Außerdem kann rasch eine passende Lösung gefunden werden, etwa um die TäterInnen fernzuhalten. Beim zweiten Beispiel müssen die Betroffenen warten, bis der Amtsweg formell durchlaufen ist, und auch dann wird nicht nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.

J: „Jetzt war eine Familie da, eine Frau, wo Gewalt in der Familie war, da habe ich die [xx] angerufen und gesagt: ‚Bitte kannst Du dabei sein, das ist eine Frau und Du bist auch eine Frau, die halt in der Polizei arbeitet.‘ Da redet man dann ganz anders. (...) Ein Telefonat und wir kommen. (...) Das funktioniert toll bei uns.“

K: „Ich kriege so [einen Fall] rein, gehen wir einmal von der Voraussetzung aus, und ich verständige das Jugendamt, wäre es für mich zum Beispiel schon einmal ideal, wenn dann jemand kommen würde und sagen: ‚Wie schaut das aus?‘ (...) Dass die (...) auch dann mit den Leuten rede: ‚Ich komme einmal, wie machen wir das und wie können wir das am besten machen, (...) dass sie sich wirklich aktiv einschaltet. Bei uns ist es meistens so, dass es heißt: ‚Ja, können Sie mir ein Protokoll raufschicken. Dann schickt man ein Protokoll rauf und dort geht die Zeit dahin. Und dann irgendeinmal werden wir, tun wir.“

Intensive Zusammenarbeit (Ziele: Ebene 2)

Aus den aktiven Arbeitskreisen war durchwegs zu hören, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt gut und intensiv verlaufe. Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes bringt dies direkt mit der Teilnahme am Arbeitskreis in Verbindung. Ihr Gegenüber aus der Kriminalpolizei sagte, dass in der Zusammenarbeit „etwas nicht klappt, das kann ich mir nicht vorstellen. Das gibt es von unserer Seite eigentlich nicht.“ Er brachte ein Beispiel, wie durch guten Informationsaustausch und intensive Zusammenarbeit ein Fall kürzlich gemeinsam mit dem Jugendamt erfolgreich abgewickelt werden konnte. Bevor die Polizei mit den Ermittlungen begann, fragte sie beim Jugendamt nach, ob der Verdächtige dort einschlägig bekannt sei. Als sich herausstellte, dass dies tatsächlich der Fall war, sprachen sich die beide Einrichtungen ab und gingen gemeinsam vor. Doppelgleisigkeiten konnten vermieden werden, und die Zusammenarbeit habe „sich dann eigentlich als eine tolle Sache herausgestellt“.

K: „Vor kurzem haben wir einen Fall gehabt, (...) wo mir dann sofort in den Kopf schießt, pass auf, dort rufst du an. (...) Das war mit dem Jugendamt. Eigentlich wollten wir zuerst einmal mit dem Ermitteln anfangen und wir haben uns doch dann zuerst kurzgeschlossen, sage ich jetzt einmal, mit dem Jugendamt. Es haben sich dann schon bereits einige Dinge herausgestellt, dass (...) es beim Jugendamt schon anhängig ist, mehr oder weniger schon Verfahren laufen. Dann sind wir gleich gemeinsam hingegangen und haben das aufgearbeitet. (...) Ich weiß, mit wem ich dort rede. Geht eher, sage ich einmal, kürzere Weg. Sie weiß auch, wenn wir anrufen wer, das ist genau der, der das macht, das passt zusammen. Machen wir gemeinsam und hat sich dann eigentlich als eine tolle Sache herausgestellt. Hat gepasst.“

Was der Polizist durch eine gezielte Anfrage beim Jugendamt erfuhr, kam unter quasi umgekehrten Vorzeichen der Vertreterin des Jugendamts im ruhenden Arbeitskreis in einem ihrer Fälle nur durch Zufall zu Ohren: dass die Polizei gegen eine Person ermittelte, die auch in ihren Akten auftauchte. Fast hätte das Jugendamt gestattet, dass ein Mann, der „wegen sittlicher Gefährdung“ schließlich verurteilt worden sei, von seinem unehelichen Kind in den Ferien besucht worden wäre. Die Polizei habe nämlich nichts von dem unehelichen Kind gewusst, und das Jugendamt nicht, dass gegen ihn wegen Verdacht auf sexuellen Missbrauch ermittelt werde. Auf der anderen Seite entsteht aus den Wortmeldungen der Jugendamtsmitarbeiterin aus dem ruhenden Arbeitskreis der Eindruck, dass es zum gewollten und regelmäßigen Vorgehen des Jugendamts gehört, die Polizei möglichst nicht mit einzubeziehen. In einer langen Abklärungsphase werde festgestellt, ob der Verdacht auf sexuellen Missbrauch begründet sei, und Anzeige werde erst erstattet, wenn sich das Jugendamt so sicher wie möglich sein könne, dass es zu einer Verurteilung komme. Die Polizei als Ermittlungsbehörde wird außen vor gelassen, was die Kriminalbeamtin kritisierte: In dieser Zeit der Abklärung, in der die Beteiligten meist schon

Beratung und (psychologische) Betreuung bekämen, könnte wertvolles Beweismaterial unwiederbringlich verloren gehen sowie TäterInnen und ZeugInnen beeinflusst werden.

J: „Wie gehen wir um bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch? Das heißt, wir versuchen einmal, mit Hilfe von Fachleuten (...) zu sagen, was ist genau passiert. (...) Wie groß ist der Verdacht? Wir sagen, wir machen eine Anzeige erst dann, wenn wir abgeklärt haben, dass wir relativ sicher sein können, dass es sich um wirklich einen sexuellen Missbrauch handelt und dass der Täter auch verurteilt wird. Weil, wenn es einen sexuellen Missbrauch gegeben hat, die Beweise aber nicht ausreichen und er wird sozusagen frei gesprochen oder das Verfahren niedergeschlagen, dann hat er einen Freibrief. Dann sagt er, mir kann eh keiner was tun. Das heißt, jetzt von dem Zeitpunkt an, wo wir (...) diesen Verdachtsmoment haben, bis zu dem Zeitpunkt, wo wir sagen: ‚Und jetzt zeigen wir es an‘, liegen natürlich oft Monate. Dann kriegen wir von der Polizei den Vorwurf, wieso habt ihr uns das nicht gleich gesagt? Das ist schwierig.

(...)

Wenn ich das vorher mit jemanden bespreche und der bringt mich dann unter Zugzwang, indem er sagt, das müssen Sie aber jetzt anzeigen.“

K: „Vielfach schalten sie dann Psychologen ein (...). Das Jugendamt ist nicht verpflichtet nach der Strafprozessordnung, sofort Anzeige zu machen. Auf das berufen sie sich ja auch immer. Ich meine, zu Recht, die Bestimmung gibt es, ist eine Tatsache. Aber das ist natürlich eine Problematik für uns. (...) In vielen Fällen hat das Jugendamt dann da gearbeitet, sagen wir, auch mit dem Täter. (...) So sehr ich sage, okay, diese Täter sind nicht normal unter Anführungszeichen, so sehr gehören sie nicht nur bestraft, sondern unter Umständen auch therapiert. Aber das Recht der Strafe ist für einen Staat halt auch einmal da. Da geht uns relativ viel verloren durch diese Arbeit auch mit dem Täter. (...) Es geht uns so viel insofern verloren, sage ich jetzt einmal als Exekutivbeamtin auch, weil der einfach die Gelegenheit hat a) Zeugen zu beeinflussen, b) sich Ausreden..., Beweise zu vernichten, zu verändern und sonst was. Und das ist unwiederbringlich. Das ist vorbei, wenn das so ist. (...) Das machen die unter dem [Titel] psychologische, pädagogische Betreuung und Familienzusammenhalt (...). Ich verstehe sie ja wohl auch, aber das ist für uns eine krasse Situation.“

Zur Strafjustiz, die an den Arbeitskreisen durchwegs nicht teilnimmt, haben die befragten VertreterInnen des Jugendamts im Zuge der Fallarbeit ausnahmslos keinen direkten Kontakt, in zwei Arbeitskreisen wurde jedoch die Möglichkeit eines indirekten Kontakts über Dritte geschaffen. Beim einen fungiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft gleichsam als Botin zwischen dem Jugendamt und der Staatsanwaltschaft bzw. den RichterInnen, beim anderen hätten PflegschaftsrichterInnen, mit denen das Jugendamt sehr eng zusammenarbeite, die Rolle der VermittlerInnen zur Staatsanwaltschaft inne. Über Umwege könne so nachgefragt werden, ob zum Beispiel das Beweismaterial gegen einen Verdächtigen nach Einschätzung der JuristInnen für eine Verurteilung ausreiche.

- J: „Wir haben (...) bei uns das immer so getan, dass wir, wenn wir so einen Verdacht gehabt haben, zusätzlich auch die [Kinder- und Jugendanwaltschaft] eingeladen haben und gesagt haben (...): ‚Mit dem Wissen, was wir haben, glaubt Ihr, dass es da zu einer Verurteilung kommen kann?‘ Dann hat [er/sie] oft mit dem Staatsanwalt geredet und hat dann gesagt, der Staatsanwalt sagt: ‚Das ist aber eine sehr dünne Suppe, die Ihr da noch habt.‘ Ja. Das heißt dann für uns, okay, wir müssen überlegen, was tun wir weiter, damit die Suppe dicker wird, bevor wir anzeigen.(...) Da hat [er/sie] einfach auch so diese Schiene auch relativ gut zum Landesgericht und das war uns eine große Hilfe, muss ich sagen. Dass [er/sie] einfach anonymisiert hat können nachfragen.“*
- I: „Geht Ihnen die Straffjustiz und die Staatsanwaltschaft nicht ab für Ihre Themen in der Plattform?“*
- J: „(...) Ja, ich glaube schon. Ein kleines bissl kann ich es schon umgehen, dadurch dass ich zu den Pflugschaftsrichtern im Besonderen ein sehr gutes Verhältnis habe. Es ist wieder auch, dass wir die benutzen dürfen, um zu sagen (...): ‚Können Sie dem Staatsanwalt nicht auch mit vermitteln...‘ Das passiert dann auch.“*

Kompetente und rasche Fallerledigung (Ziele: Ebene 1)

Ob der Arbeitskreis tatsächlich Arbeitsabläufe erleichtere, sei für ihn schwierig zu beurteilen, weil er nicht wisse, „wie man das jetzt in Zahlen oder wie man das in Prozenten messen sollte“, aber gefühlsmäßig laute seine Antwort Ja, meinte ein Kriminalpolizist und schließt damit den Kreis zur Einleitung dieses Kapitels über die Ergebnisse der Arbeitskreise: Subjektiv haben die Befragten in den aktiven Arbeitskreisen alle den Eindruck, dass auf allen Ebenen die Ziele erreicht sind. Von Ebene 4 bis Ebene 2, also von den Aufgaben des Arbeitskreises bis hinauf zur intensiveren Zusammenarbeit können sie das gut aus ihren Erfahrungen beurteilen, beim obersten Ziel ist das aber schwieriger.

Bewusstseins-schaffung und Prävention (Ziele: Ebene 1)

Das Bewusstsein für sexuellen Missbrauch von Kindern sei dank dem Arbeitskreis gestiegen, berichten je eine Vertreterin des Jugendamts und der Kriminalpolizei. Es gebe in den Institutionen, die mit Missbrauchsoptionen in Berührung kommen bzw. kommen könnten, nicht mehr die Meinung, „das gibt es bei uns eh nicht“. Das gelte auch für Personen, die eher selten mit dem Thema zu tun haben, wie KindergärtnerInnen und LehrerInnen.

- K: „Es beschäftigen sich jetzt in [xx] sehr viele Personen damit. Wir haben in jeder Institution jemanden drinnen, der sich mit dem Thema beschäftigt. Es ist nicht mehr so, wie es vor Jahren war, lass mich in Ruhe damit, davon möchte ich gar nichts wissen, das gibt es bei uns eh nicht, Gott sei Dank, gibt es eh nur in der Großstadt (...). Das ist nicht mehr der Fall, es ist eine schöne Bewusstseinsbildung da.“*
- I: „Weil man sagt ja immer so, am Land kennt sich eh jeder. (...)“*
- J: „Das stimmt.“*

I: „Ist es trotzdem notwendig, dass es solche Arbeitskreise gibt? Gibt es da trotzdem noch eine Verbesserung in der Zusammenarbeit?“

J: „Gibt es schon. (...) Man kennt sich schon, aber beruflich ist es doch etwas anderes, und ich erlebe es durchaus positiv. (...) Es ist einfach eine Verbesserung, weil man auch merkt, die Leute, der Kindergarten, die Schule, die (...) beschäftigen sich mehr mit der Thematik. Weil es gibt im Kindergarten nicht so viele Konfrontationen mit Gewalt (...), wo die dann auch Fragen stellen können und auch ihre eigene Unsicherheit bzw. Ängste abbauen können. Das kann man alles dort thematisieren. Die Zeit haben die Leute dann teils nicht in der Arbeit. Und sie sagen selbst, dass sie dankbar sind, dass sie auch Infos kriegen, auch gesetzliche Informationen.“

Die Arbeitskreise wirken über die TeilnehmerInnen in ihre Einrichtungen weiter, insbesondere bei der Polizei: Zwei KriminalpolizistInnen sagten, dass die KollegInnen im Bezirk mittlerweile bei ihnen nachfragten, wenn ein Kontakt zu einer anderen Einrichtung hergestellt werden müsse. Einer der beiden berichtet außerdem manchmal im Rahmen von polizeiinternen Schulungen in kurzen Vorträgen über Themen, die im Arbeitskreis besprochen wurden. Es habe zwar eine Weile gedauert, bis die Information durchgedrungen sei, dass es den Arbeitskreis und sie als ExpertInnen gebe bzw. bis der Ansatz, dass man kooperieren müsse, akzeptiert worden sei, aber inzwischen funktioniere es gut, waren die beiden sich einig. Sie wiesen auch ausdrücklich darauf hin, dass sich in der Polizei in den vergangenen fünf bis zehn Jahren viel verändert habe und deshalb die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen leichter geworden sei.

K: „Da war Konfliktpotential da. Aber jetzt ist es ganz einfach so: ‚Du kennst die? Kannst Du mir einen Kontakt aufbauen oder darf ich die anrufen? Darf ich auf Dich verweisen, dass Du gesagt hast, ich darf anrufen?‘ (...) Das ist auch sehr wichtig, dass man das Bewusstsein bei anderen schafft zum Beispiel. Also ich glaube, jeder Kollege im Bezirk weiß, dass wir diese Sitzungen haben, und wenn die etwas haben, die rufen auch von den Posten draußen an.“

K: „... kann ich auch zu meinem Vorgesetzten gehen und sagen: ‚Du, das wäre ein interessantes Thema, was ich dort aufgeschnappt habe oder wir dort besprochen haben‘, und gebe es dann auch bei einer internen Schulung vielleicht einmal da weiter. Dass die ganzen Informationen nicht nur stecken bleiben bei mir, sondern das gibt man dann schon weiter auch. (...) Es sollte schon ein Sinn auch irgendwo gegeben sein, dass man die Informationen weiter gibt, die man mitbringt. Weil sonst gehe ich nur hin...“

Eine Entwicklung, die mit der Einrichtung der Arbeitskreise in Wechselwirkung steht und wohl die Betreuung der Betroffenen verbessert und die Zusammenarbeit der Einrichtungen gefördert hat, ist der Ausbau der Betreuungs- und Beratungsinfrastruktur in dünn besiedelten Gebieten. Einrichtungen, die vor 15 Jahren keine Außenstellen in der kleinen Bezirkshauptstadt gehabt hätten, seien inzwischen vertreten, erzählt eine Jugendamtsmitarbeiterin, und die Intervalle zwischen den Sprechstunden jener, die damals schon vor Ort gearbeitet haben, seien kleiner geworden. Über die Arbeit der Arbeitskreise sei der Bedarf sichtbar geworden.

V. Zusammenführung der länderspezifischen Ergebnisse

Im Anschluss an die Auswertung der Interviews führten die drei Ländergruppen des Projektteams die Ergebnisse aus Deutschland, aus der Schweiz und aus Österreich zusammen und hielten fest, in welchen konkreten Formen die institutionalisierte Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz bzw. (Kriminal-)Polizei bei Sexualdelikten gegen Kinder abläuft. Diese bestehenden Formen der Zusammenarbeit werden im Folgenden als „Ist-Modelle“ bezeichnet, um sie vom „idealtypischen“ Modell abzugrenzen, das in Kapitel V.3 präsentiert wird. Auf Basis der Daten aus der Fragebogenerhebung, der Dokumentenanalyse und der qualitativen Interviews konnten so fünf verschiedene Ist-Modelle ausfindig gemacht werden.

In einem nächsten Schritt wurde eine Rückkoppelung zur Praxis vollzogen und gleichzeitig die letzte Projektphase vorbereitet: In einem Workshop mit Expertinnen aus Jugendhilfe, Opferhilfeeinrichtungen, Wissenschaft, Strafjustiz und Kriminalpolizei wurden die Ist-Modelle sowie einige Themen diskutiert, die sich in den Interviews als widersprüchlich oder problembehaftet herausgestellt hatten (z. B. Legalitätsprinzip); die Ergebnisse des Workshops (siehe Kap. V.2) wurden dann bei der Entwicklung des „idealtypischen“ Modells berücksichtigt.

1. Bestehende Formen der Kooperation: die Ist-Modelle

Die fünf Arbeitskreis-Modelle, die identifiziert werden konnten, lassen sich nach folgenden Kriterien unterscheiden:

- inhaltlich – je nachdem, ob an (anonymisierten) aktuellen Fällen gearbeitet wird;
- strukturell – je nachdem, ob die Aufgaben stets gemeinsam erledigt oder ob einzelne Aufgaben an Untergruppen weitergegeben werden;
- nach der Regelmäßigkeit der Teilnahme der VertreterInnen von Strafjustiz bzw. (Kriminal-)Polizei – je nachdem, ob sie immer oder nur sporadisch, zum Beispiel bei bestimmten Themen auf Einladung, teilnehmen.

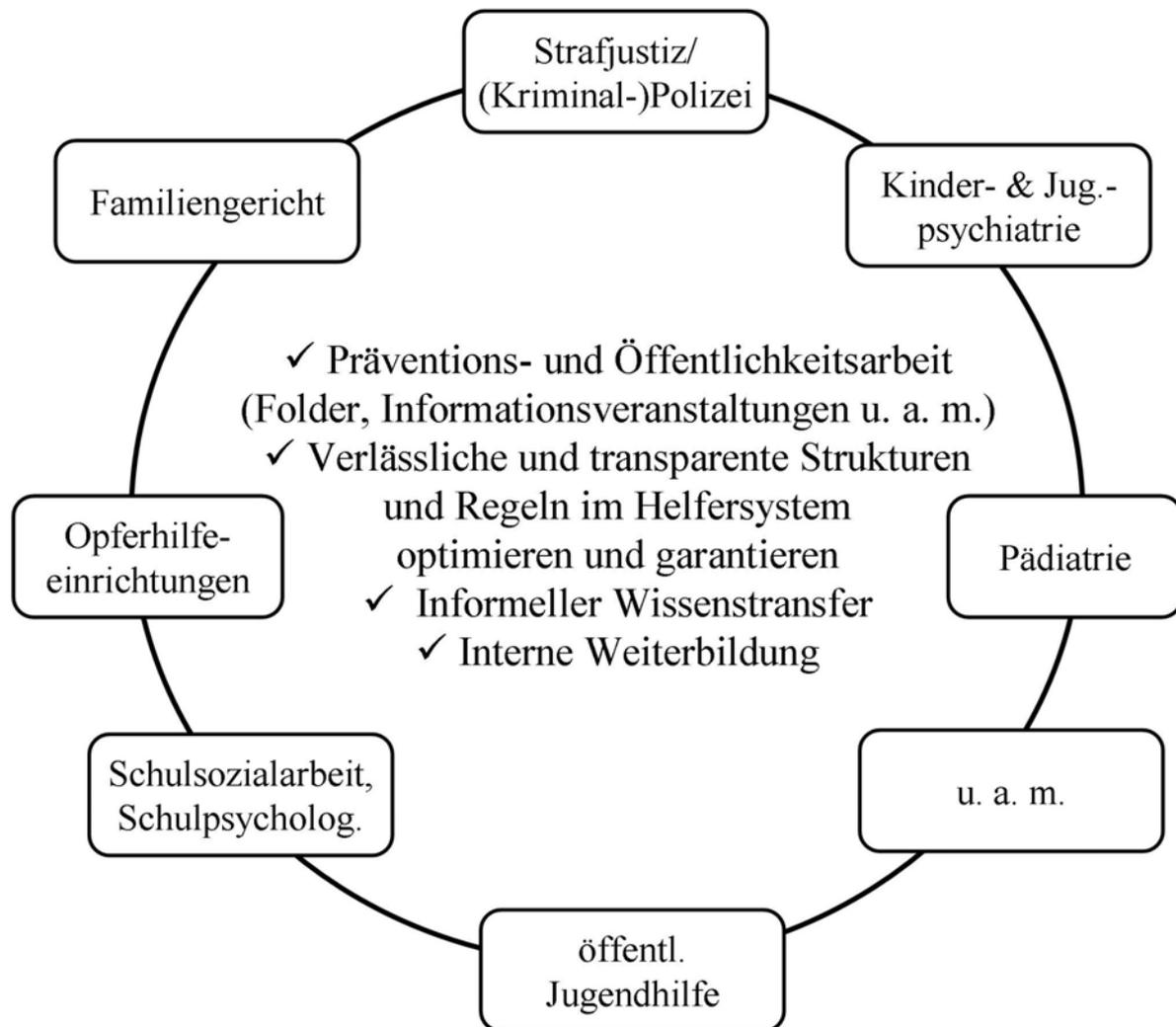
Die befragten Arbeitskreise beschäftigen sich mehrheitlich nicht nur mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder, sondern auch mit anderen Gewaltformen gegen Kinder, teilweise auch gegen Frauen.¹ Die anonymisierte Fallarbeit ausge-

1 In Deutschland widmen sich von den elf befragten Arbeitskreisen sechs ausschließlich sexueller Gewalt gegen Kinder, in der Schweiz und in Österreich tut dies kein einziger.

nommen, decken sich die Inhalte und Aufgaben weitgehend, wobei sich aber unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ausmachen lassen. Dass die Fallarbeit für die Bildung der Ist-Modelle im Vergleich zu den anderen (in vielen Arbeitskreisen vorrangigen) Inhalten so in den Vordergrund rückt, liegt einerseits also daran, dass ihr Stellenwert in den befragten Arbeitskreisen beträchtlich differiert, andererseits aber auch daran, dass sie vielfach mit der Teilnahme der Strafjustiz und der Kriminalpolizei und damit mit der zentralen Fragestellung des Forschungsprojekts in besonders engem Zusammenhang steht. In Deutschland und Österreich geraten die VertreterInnen der Strafjustiz und der Kriminalpolizei in einen für sie teilweise unüberwindbaren Interessenkonflikt mit dem Legalitätsprinzip², wenn sie sich an der Fallarbeit beteiligen, auch wenn diese anonymisiert ist (siehe Kap. IV.1.1.2, IV.1.3.4, IV.3.1.3 und IV.3.3.5). In der Schweiz hingegen ist die anonymisierte Fallarbeit in den Arbeitskreisen bereits institutionalisiert, und die beteiligten VertreterInnen der Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei haben nicht nur den offiziellen Auftrag, an den Sitzungen teilzunehmen, sie haben – auch wenn der Strafverfolgungszwang als Problem wahrgenommen und diskutiert wird – in der Regel auch einen Weg gefunden, mit dem Problem „Strafverfolgungszwang“ umzugehen (siehe Kap. IV.2).

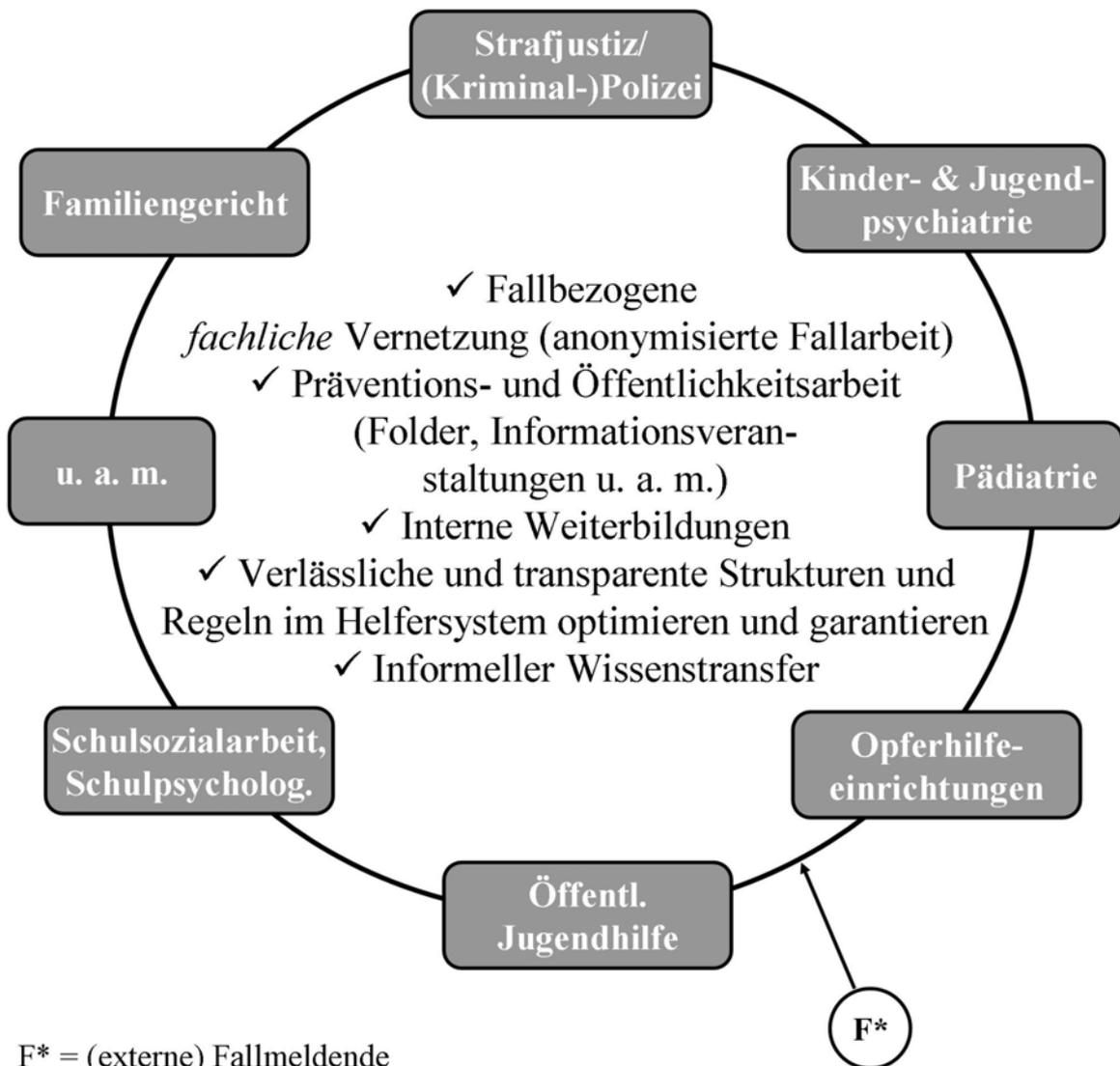
Wenn hier von Fallarbeit die Rede ist, sind sowohl die Besprechung von als auch die Beratungen bei aktuellen Fällen gemeint. Gemeinsam ist der Fallbesprechung (so die in Deutschland und Österreich verbreitete Bezeichnung) und der Fallberatung (so die in der Schweiz übliche Bezeichnung), dass an ihnen ausschließlich oder zumindest in erster Linie ExpertInnen beteiligt sind, die selbst den Fall nicht bearbeiten. Die beiden Formen unterscheiden hauptsächlich danach, wie sehr der Beratungscharakter im Vordergrund steht. Für Fall- oder Hilfeplankonferenzen der am Fall beteiligten Einrichtungen sind die hier untersuchten Arbeitskreise nach übereinstimmender Aussage der InterviewpartnerInnen nicht der richtige Rahmen (siehe Kap. IV.1.3.4, IV.2.3.5, IV.3.3.5). Was jedoch in Deutschland und in Österreich regelmäßig vorkommt, sind informelle, kleine „Helferkonferenzen“ rund um die Treffen der Arbeitskreise: Vorher, nachher und in der Pause nutzen Personen, die gemeinsam einen Fall bearbeiten, das Zusammentreffen, um sich zu besprechen.

2 Zum Legalitätsprinzip siehe Kapitel II.2 sowie IV.1.1.2, IV.2.3.5 und IV.3.1.2.

Abb. V.1.1: Ist-Modell 1: „Prävention & Strukturentwicklung“

Die Arbeitskreise nach Ist-Modell 1 (Abb. V.1.1) führen keine Besprechungen von oder Beratungen bei aktuellen Fällen durch, alle Inhalte werden von den Mitgliedern gemeinsam bearbeitet, alle Aufgaben gemeinsam erfüllt. Strafjustiz und/oder Kriminalpolizei gehören zum fixen Teilnehmerkreis. Diese Arbeitskreise verstehen sich als Präventions- und Strukturentwicklungsgremien, in denen Standards entwickelt werden sollen, die die Kooperation in der konkreten Fallarbeit verbessern und sicherstellen. Arbeitskreise nach Ist-Modell 1 finden sich in Deutschland und Österreich.

Abb. V.1.2: Ist-Modell 2a: „Anonymisierte Fallarbeit mit ständiger Teilnahme von Strafjustiz und/oder (Kriminal-)Polizei“



F* = (externe) Fallmeldende

■ Teilnahme an Fallberatungen

Arbeitskreise nach Ist-Modell 2a (Abb. V.1.2) funktionieren genauso wie jene nach Ist-Modell 1 mit dem einen Unterschied, dass anonymisierte Fallberatungen nicht nur als Inhalt dazukommen, sondern dass diese meist den oder zumindest einen Schwerpunkt der Tätigkeit bilden.³ In der deutlichen Mehrzahl der Arbeitskreise, die sich auf Fallberatung konzentrieren, kommen die Fälle üblicherweise von außen, von so genannten externen FallmelderInnen: zum Beispiel von LehrerInnen, KindergartenpädagogInnen, NachbarInnen oder FreundInnen der Opfer, aber auch aus den teilnehmenden Einrichtungen, dann aber nicht von der Person, die die jeweilige Einrichtung im Arbeitskreis vertritt. In der Schweiz sind die externen FallmelderInnen stets Fachpersonen (etwa Lehrkräfte). Sie tragen den Fall zwar im Arbeitskreis vor, nehmen an der Beratung aber nicht aktiv teil; ebenso nehmen auch Arbeitskreismitglieder, wenn ihre eigenen Fälle behandelt werden, in der Regel nicht an der Sitzung teil (siehe Kap. IV.2). In Deutschland verhält es sich genau umgekehrt: Die externen FallmelderInnen tragen die Fälle meist an ein Arbeitskreismitglied heran, das diese dann im Arbeitskreis vorstellt und bei der anschließenden Falldiskussion mitwirkt. Die FallmelderInnen sind manchmal ebenfalls im Arbeitskreis anwesend. Arbeitskreise nach Ist-Modell 2a finden sich vor allem in der Schweiz, wesentlich seltener auch in Deutschland.

In den Arbeitskreisen nach Ist-Modell 2b (Abb. V.1.3) werden die gleichen Aufgaben wahrgenommen wie in jenen nach Ist-Modell 2a. Es werden also auch Fallberatungen bzw. -besprechungen durchgeführt, diese allerdings – und zwar von allen Tätigkeiten nur diese – ohne Beteiligung von Familiengericht, Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei. Diese Konstellation kann entweder geplant sein, dann werden Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei zu bestimmten Sitzungen nicht eingeladen – in Deutschland gilt das für alle Treffen mit Fallarbeit, in der Schweiz nur für jene, bei denen die Arbeitskreisleitung davon ausgeht, dass die besprochenen Fälle strafrechtlich *nicht*⁴ relevant sind –, oder diese Konstellation ergibt sich, ohne dass dies ausdrücklich thematisiert wird, weil Strafjustiz und (Kriminal-)Polizei faktisch ohnehin nur sehr sporadisch an den Arbeitskreisen teilnehmen. Arbeitskreise nach Ist-Modell 2b finden sich in allen drei Ländern.

3 In ganz wenigen Fällen trifft in Deutschland auch genau das Gegenteil zu: Die Fallbesprechungen bilden die Ausnahme, dann handelt es sich meist um Fälle, die von den TeilnehmerInnen selbst bearbeitet und in den Arbeitskreis eingebracht werden.

4 Zum unterschiedlichen Umgang mit dem Legalitätsprinzip in den drei Ländern siehe oben.

Abb. V.1.3: Ist-Modell 2b: „Anonymisierte Fallberatung ohne Beteiligung von Strafjustiz und/oder (Kriminal-)Polizei“

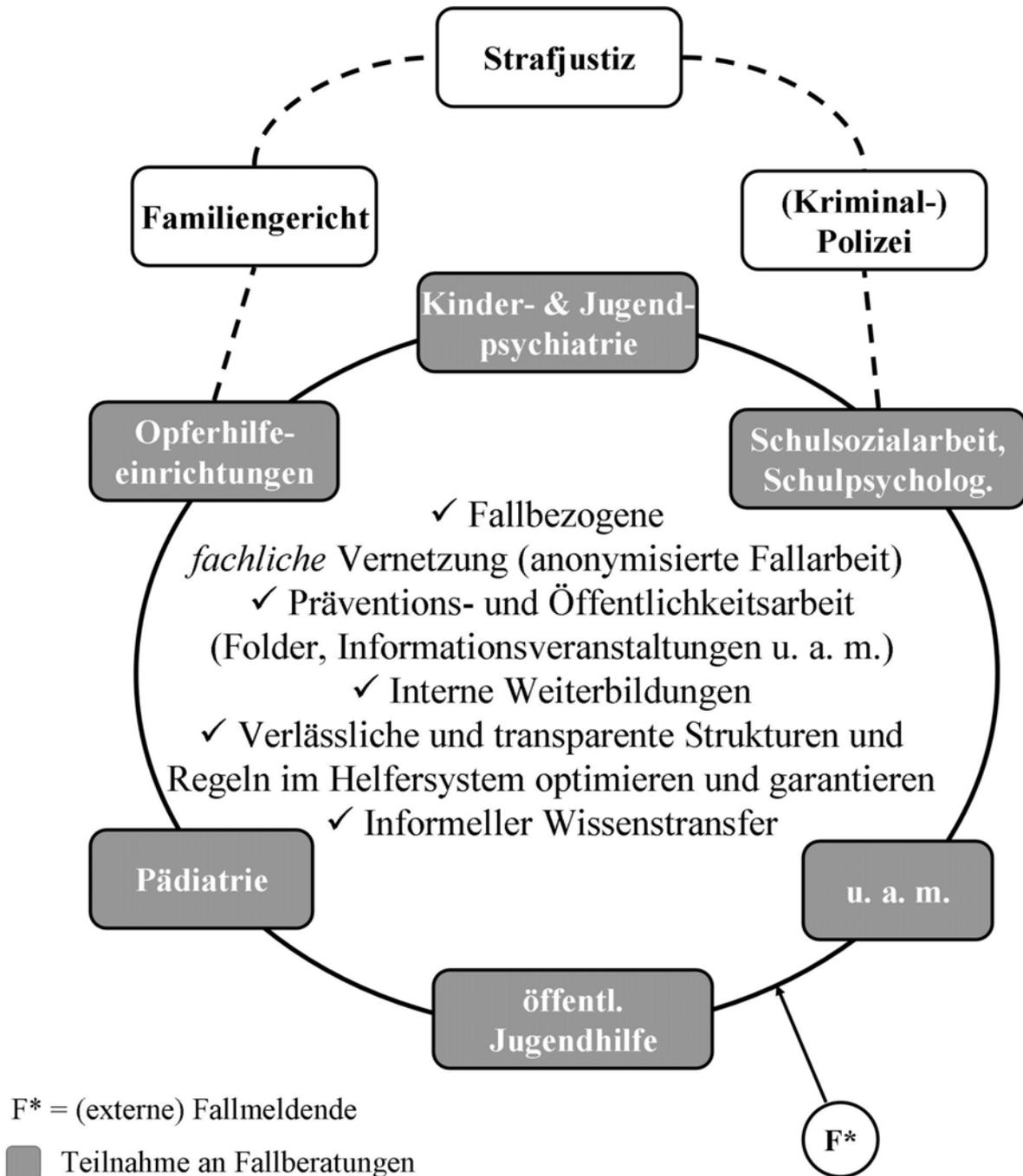
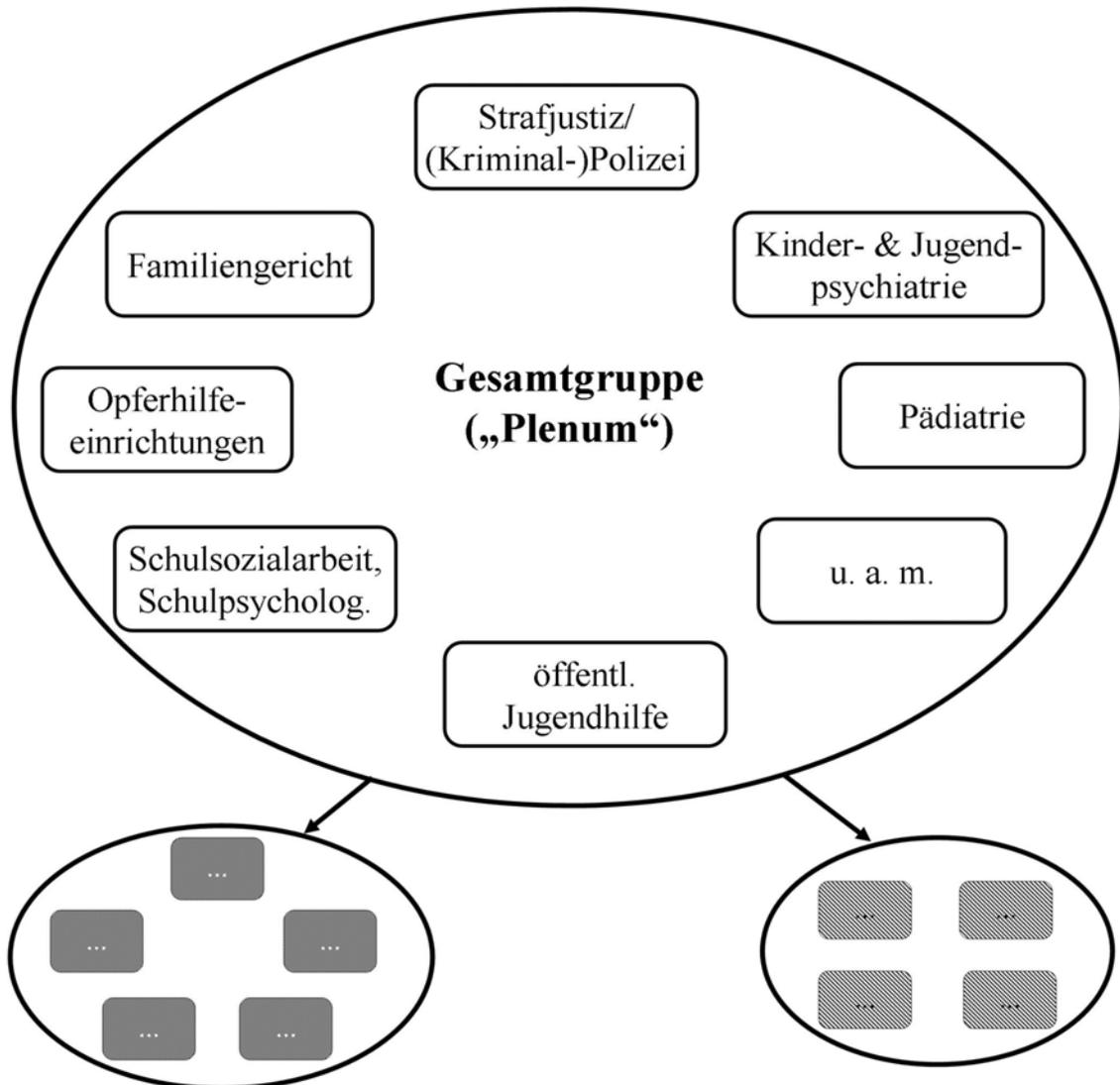


Abb. V.1.4: Ist-Modelle 3a & 3b: „Plenum & themenbezogene Untergruppen“



Gesamtgruppe („Plenum“):

- ✓ Verlässliche und transparente Strukturen und Regeln im Helfersystem optimieren und garantieren
 - ✓ Informeller Wissenstransfer

Themenbezogene Untergruppen:

(Zusammensetzung themenabhängig)

- ✓ U. U. fallbezogene *personelle* Vernetzung
- ✓ Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit (Folder, Informationsveranstaltungen u. a. m.)
 - ✓ ...

Durch ihre Organisationsstruktur unterscheiden sich Arbeitskreise nach den Ist-Modellen 3a und 3b (Abb. V.1.4) von den bisher beschriebenen. Sie weisen eine Arbeitsteilung auf, die bei den Ist-Modellen 1, 2a und 2b nicht vorgesehen ist. In Arbeitskreisen nach den Ist-Modellen 3a und 3b werden kleinere Untergruppen gebildet, die Aufgaben zugeteilt bekommen. In manchen Arbeitskreisen werden alle Aufgaben an Untergruppen vergeben, in anderen nur wenige. Die Untergruppen treffen sich meist häufiger als die große Gruppe und erarbeiten Ergebnisse, die im Plenum präsentiert und bei Bedarf adaptiert werden. Wenn mehrere Untergruppen an einem Produkt arbeiten, etwa an einem Leitfaden, werden im Plenum die Einzelergebnisse zusammengeführt. Bei Ist-Modell 3a wird auf anonymisierte Fallarbeit verzichtet, die Untergruppen arbeiten nur themenbezogen. Bei Ist-Modell 3b wird die Fallarbeit in eine spezialisierte Untergruppe ausgelagert, an der weder Strafjustiz noch (Kriminal-) Polizei teilnehmen (Da sich die beiden Ausprägungen von Ist-Modell 3 in der grafischen Darstellung nicht unterscheiden, wurden sie in Abbildung V.1.4 zusammengefasst). Arbeitskreise nach den Ist-Modellen 3a und 3b finden sich ausschließlich in Deutschland.

Diese Ist-Modelle beziehen sich auf Arbeitskreise, die auf regionaler – in der Schweiz auch auf kantonaler – Ebene tätig sind; die TeilnehmerInnen haben in Österreich immer, in der Schweiz bisweilen, aber nicht durchwegs auch in der alltäglichen Fallarbeit miteinander zu tun. In einigen Deutschschweizer Kantonen und manchen österreichischen Bundesländern gibt es zusätzlich Dachorganisationen, die die grundsätzliche Politik der regionalen Arbeitskreise bestimmen. In der Schweiz sind dies die Kinderschutzkommissionen, in Österreich die Landesarbeitskreise. Beispielsweise ist die Kinderschutzkommission des Kantons Bern „für die strategische Ausrichtung des Kinderschutzes verantwortlich, übernimmt eine Bindegliedsfunktion zwischen den involvierten Ämtern, Fachstellen und Experten und setzt sich für die Aus- und Weiterbildung ein“ (Keller 2007, 28). Die Kinderschutzkommissionen sind in der Regel für einen Arbeitskreis zuständig. Nicht alle Kantone, in denen Arbeitskreise aktiv sind, haben auch eine Kinderschutzkommission. Letzteres trifft auch für Österreich zu: Ein Nebeneinander von Landes- und Bezirksarbeitskreisen ist nicht zwingend. Wenn dies jedoch der Fall ist, sind die Landesarbeitskreise für mehrere Bezirksarbeitskreise der Ist-Modelle 1, 2a oder 2b tätig, indem sie etwa die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen, Fortbildungen anbieten oder als landesweite Informationsdrehscheiben dienen.

2. Expertinnen-Workshop

Der Workshop mit Expertinnen aus Jugendhilfe, Kriminalpolizei, Opferschutzeinrichtungen, Strafjustiz und Wissenschaft fand am 21. und 22. Juni 2010 in den Räumlichkeiten der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden statt; die KrimZ übernahm auch die Rolle der Gastgeberin. Die Moderation erfolgte durch Beate Hinrichs.

Es waren sieben Expertinnen aus Deutschland, zwei aus der Schweiz und eine aus Österreich eingeladen. Eine der Schweizerinnen musste ihre Teilnahme kurzfristig absagen. Zusätzlich zu den neun Gästen war das fünfköpfige Projektteam anwesend. Teilgenommen haben:

Annette Frenzke-Kulbach

Märkischer Kreis, Fachbereich Jugend und Bildung, Fachdienst Soziale Dienste

Dagmar Freudenberg

Staatsanwaltschaft Göttingen und Landespräventionsrat Niedersachsen

Ilona Friedrich

Werra-Meißner-Kreis, Fachbereich Jugend und Familie, Senioren und Soziales

Céline Nanzer Bernhardt

Universitäts-Kinderklinik Bern, Kinderschutzgruppe

Ute Nöthen-Schürmann

Polizeipräsidium Krefeld, Kriminalkommissariat Vorbeugung

Gudrun Rebell

Landgericht Krefeld, Große Strafkammer

Birgit Schlathölter

Jugendamt der Stadt Gießen

Barbara Seidenstücker

Hochschule Regensburg

Sonja Wohlatz

Beratungsstelle TAMAR, Wien

Im Rahmen des Workshops wurde den Praktikerinnen breiter Raum gegeben, um ihre Perspektiven darzulegen und im Gespräch miteinander weiterzuentwickeln. Das Projektteam hatte in der ersten Hälfte des Workshops eine weitgehend aufnehmende Rolle inne. Es brachte lediglich über die Moderatorin und über die Diskussionsaufträge für die Teilnehmerinnen einzelne Themen ein, die sich in den Interviews als widersprüchlich oder problembehaftet herausgestellt hatten. Im Laufe der zweiten Hälfte des Workshops griff es dann

ein, um die Situation in der Schweiz zu (er-)klären, die durch die große Zahl der deutschen Teilnehmerinnen in der Diskussion zu kurz gekommen war.

Die Arbeit im Workshop bestätigte einerseits die Ergebnisse der Auswertungen der Fragebögen, der schriftlichen Materialien und der Interviews. So wurden kaum Aspekte der interdisziplinären Kooperation bei sexuellem Missbrauch von Kindern angesprochen, die nicht auch in den Interviews vorgekommen wären. Allerdings gewannen insbesondere jene Aspekte, die ein hohes Misserfolgsrisiko und/oder Konfliktpotential bergen, in den Diskussionen und durch das unmittelbare Aufeinandertreffen unterschiedlicher Perspektiven noch einmal an Schärfe und Komplexität. Andererseits erarbeiteten die Expertinnen ihre „Idealmodelle“ für einen Arbeitskreis. Diese stellten einen Input für die Entwicklung des „idealtypischen“ Modells dar, das hier in Kapitel V.3 nachzulesen ist.

Unter den zahlreichen Themen, die zur Sprache kamen, wurden zwei besonders intensiv diskutiert bzw. häufig angesprochen: erstens die Bedeutung der (Zeit-) Ressourcen für die Teilnahme an einem Arbeitskreis. In diesem Zusammenhang stellten die ExpertInnen die Forderung auf, Vernetzungstätigkeiten in die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen aufzunehmen, um für sie so automatisch Arbeitszeit vorzusehen, was insbesondere angesichts einer Tendenz zu restriktiven Leistungsabrechnungssystemen (zum Beispiel in Deutschland in der Justiz) zunehmend eine Rolle spielen. Noch breiteren Raum nahmen die Gespräche darüber ein, ob und in welcher Form in den Arbeitskreisen (anonymisierte) Fallarbeit stattfinden sollte und könne, wenn die Strafjustiz und/oder die Kriminalpolizei anwesend sind. Der (scheinbare) Gegensatz zwischen dem Legalitätsprinzip der Strafverfolgungsbehörden und der Tatsache, dass die untersuchten Schweizer Kinderschutzgruppen (in denen Fallarbeit mit Beteiligung von Strafjustiz und/oder [Kriminal-]Polizei die Regel ist) eine überaus bewährte Form der Kooperation darstellen, gab den Expertinnen viel Stoff zur Diskussion. Diese brachte wohl die eine oder andere Anregung, aber nicht wirklich eine Auflösung des Widerspruchs.

3. Basismodell interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder

Zentrales Ziel der vorliegenden Studie war die Entwicklung eines „idealtypischen“ Modells der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz und/oder Polizei bei Verdachtsfällen sexueller Gewalt gegen Kinder, das die Erfahrungen und Bedingungen der drei Projektländer berücksichtigt (vgl. Kap. II). Da aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der drei Projektländer davon auszugehen ist, dass sich ein idealtypisches Modell nur schwer umsetzen lässt, soll das im Folgenden vorgeschlagene Modell als „Basis“ verstanden werden, welche im Detail an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden kann. Daher erscheint der Begriff des „Basismodells“ zutreffender für das hier entwickelte Modell interdisziplinärer Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz und/oder Polizei. Es beruht auf den in den untersuchten Arbeitskreisen gesammelten Erfahrungen, den Ergebnissen des Workshops (vgl. Kap. V.2) sowie den empirischen Erkenntnissen anderer einschlägiger Forschungsarbeiten. Die thematische Fokussierung auf Verdachtsfälle sexuellen Kindesmissbrauchs erscheint vor dem Hintergrund der vorgelegten Ergebnisse nicht immer sinnvoll (vgl. Kap. IV.1.3.1, Kap. IV.2.3.2, Kap. IV.3.3.2), das vorgeschlagene Modell kann vielmehr als Ausgangspunkt für die Gründung und Evaluation von interdisziplinären Arbeitskreisen zu Verdachtsfällen jeglicher Form der Gewalt gegen Kinder dienen (physischer, psychischer und sexueller Gewalt). Das Basismodell umfasst insgesamt fünf Aspekte, auf die im Folgenden näher eingegangen wird:

1. Verlaufsphasen der Zusammenarbeit
2. Struktur und Organisation des Arbeitskreises
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises
4. Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises
5. Zielgruppen und Wirkungsradius der Arbeit des Arbeitskreises

3.1 Verlaufsphasen der Zusammenarbeit

In Bezug auf die zeitliche Dimension der Zusammenarbeit in Form eines Arbeitskreises lassen sich drei „Verlaufsphasen“ unterscheiden: die Vorbereitungs-, die Konstituierungs- und Planungs- sowie die eigentliche Durchführungsphase (vgl. auch *Böhm, Janßen & Legewie 1999*).

Im Mittelpunkt der **Vorbereitungsphase** stehen die Konkretisierung des Ziels des Arbeitskreises sowie die Durchführung einer Analyse des Bedarfs und der Voraussetzungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Vor allem in Ländern wie Deutschland und der Schweiz, in denen es bereits eine Vielzahl solcher Arbeitskreise gibt, sollte zunächst überprüft werden, ob die Gründung eines weiteren Arbeitskreises erforderlich und politisch erwünscht ist. Ebenfalls sollte überlegt werden, welche Einrichtungen, Behörden und Fachpersonen in diesem Arbeitskreis vertreten sein sollten und ob eine solche Zusammenarbeit von diesen gestützt werden würde. Die vorgelegten Ergebnisse haben gezeigt, dass die unterschiedlichen Aufträge und Ziele sowie die verschiedenen beruflichen Selbstverständnisse von VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe auf der einen und der Strafjustiz und Polizei auf der anderen Seite zu Problemen führen können (vgl. Kap. IV.1.3.2, Kap. IV.2.3.7, Kap. IV.3.3.3). Sollen Strafjustiz und/oder Polizei am Arbeitskreis beteiligt werden, ist es daher sinnvoll, dass VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz resp. der Polizei die Vorarbeiten gemeinsam übernehmen.

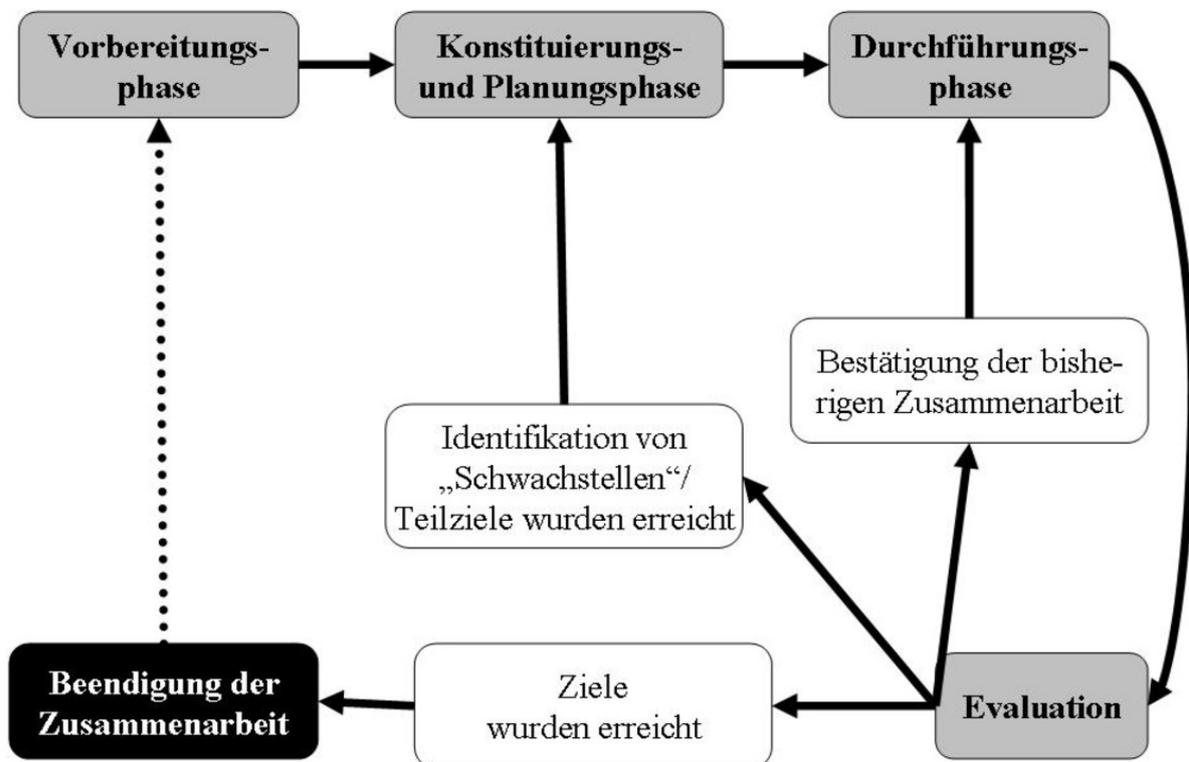
Im Anschluss an die Vorbereitungsphase kann eine erste, **konstituierende Sitzung** einberufen werden. Zu dieser sollten alle potentiellen KooperationspartnerInnen eingeladen und gerade auch die beteiligt werden, bei denen man Widerstand erwartet. Die Entscheidung zur Kooperation sollte auf Grundlage einer breiten Informationsbasis erfolgen. Aus diesem Grund sollte diese erste Sitzung nicht alleine dazu genutzt werden, eine Organisationsstruktur für die gemeinsame Arbeit zu erarbeiten, sondern auch für eine erste Vorstellungsrunde. Im weiteren Verlauf der durch diese erste Sitzung eingeleiteten **Konstituierungsphase** sollte das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund stehen: Was sind die Aufgaben, Ziele und Methoden des Anderen? In welchem (gesetzlichen) Rahmen bewegt sie/er sich? Welche Erwartungen und Befürchtungen haben die Teilnehmenden in Bezug auf eine gemeinsame Arbeit? Schließlich sollten eine gemeinsame Problemsicht und gemeinsame Ziele erarbeitet werden. Die vorgelegten Ergebnisse unterstreichen die Relevanz der Konstituierungsphase (Kap. IV.1.3.4, Kap. IV.2.3.6, Kap. IV.3.3.5), deren Bedeutung auch durch Befunde der sozialpsychologischen Kleingruppenforschung bestätigt wird: Der Einsatz von Arbeitsgruppen ist zu Beginn mit erheblichen Kosten (z. B. durch „Koordinationsverluste“) verbunden, erst durch eine angemessene Synchronisierung der Gruppe kommen deren Vorteile zum Tragen. Durch die wiederholte gemeinsame Bewältigung einer anstehenden Aufgabe in derselben personellen Besetzung lernen Gruppenmitglieder, sich in optimaler Weise zu ergänzen und zu koordinieren (*Schulz-Hardt & Brodbeck 2007, 464ff.*).

Den Abschluss dieser Phase sollte eine verbindliche Zusage zur Kooperation, möglichst in Form einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, bilden (*Böhm,*

Janßen & Legewie 1999). In der **Durchführungsphase** beginnt schließlich die eigentliche Arbeit der Gruppe.

Zur Qualitätssicherung ist es wichtig, dass die gemeinsame Arbeit in regelmäßigen Abständen evaluiert wird (Kap. IV.2.3.3). Dies kann entweder zu einer Bestätigung der Ziele und Aufgaben sowie der Organisationsstruktur und Zusammensetzung des Arbeitskreises führen oder zu dem Schluss, dass diese überarbeitet werden müssen. In diesen Fällen werden die genannten Phasen zumindest zum Teil regelmäßig durchlaufen (vgl. Abb. V.3.1). Des Weiteren kann die Evaluation der Zusammenarbeit zu dem Schluss führen, dass die zum Zeitpunkt der Gründung des Arbeitskreises gesetzten Ziele erreicht wurden und eine weitere Zusammenarbeit in der Form nicht mehr benötigt wird. Dies wiederum kann Ausgangspunkt für die Vorbereitung eines neuen Arbeitskreises sein.

Abb. V.3.1: Verlaufsphasen der Zusammenarbeit in einem Arbeitskreis



3.2 Struktur und Organisation des Arbeitskreises

Die Relevanz bestimmter struktureller und organisatorischer Gegebenheiten für das Gelingen einer interdisziplinären Kooperation wurde bei der Darstellung des Forschungsstandes bereits herausgearbeitet (vgl. Kap. II.2). Die Aussagen der Befragten im Rahmen der Fragebogen- und Interviewstudie in den drei Projektländern unterstreichen und erweitern diese bereits bekannten Bedingungen. So zeigen die Aussagen der Schweizer Befragten, dass ein offizieller Auftrag nicht nur eine wichtige Grundlage für die inhaltliche Arbeit der Arbeitskreise bildet, sondern von den Mitgliedern auch als Anerkennung der Arbeit nach außen und Möglichkeit der Legitimation der Zusammenarbeit wahrgenommen wird (Kap. IV.2.3.3). Gleichwohl sollte den Mitgliedern des Arbeitskreises die Möglichkeit gegeben werden, an der genauen Ausgestaltung der Zusammenarbeit mitzuwirken, so dass sie sich nicht in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt fühlen (Kap. IV.1.3.3) und wertvolles Erfahrungswissen beispielsweise im Zusammenhang mit einer etwaigen Umstrukturierung oder Überarbeitung des Konzeptes des Arbeitskreises berücksichtigt werden kann (Kap. IV.2.3.1). Auch eine Kooperationsvereinbarung und eine gesetzliche Verankerung unterstreichen in diesem Sinne den Gedanken der interdisziplinären Zusammenarbeit, ohne die Ausgestaltung der Kooperation im Detail vorzugeben.

Nicht zuletzt kann der Vorteil eines offiziellen Auftrags zur Zusammenarbeit in einer Anerkennung der Tätigkeit durch den Arbeitgeber liegen. Auch Befragte aus Deutschland stützen dies, da die Teilnahme der Einzelnen hierdurch nicht mehr von der Zustimmung des jeweiligen Vorgesetzten abhängig sei (Kap. IV.1.3.3). Insbesondere die Aufnahme der Mitarbeit im Arbeitskreis in die Stellenbeschreibung und eine Berücksichtigung derselben bei der Planung des Arbeitspensums würde nach Aussagen der Befragten zu einer Entlastung führen (Kap. IV.2.3.3; Kap. V.2), und neue potentielle Mitglieder würden durch eine zusätzliche Arbeitsbelastung nicht von der Teilnahme am Arbeitskreis abgehalten (Kap. IV.1.3.2). *Frenzke-Kulbach* (2007, 217) spricht sich ebenfalls für eine Unterstützung durch die Arbeitsgebenden aus, auch in Form von „Belohnungssysteme[n] wie Gehalt, Beförderung usw.“.

Gerade in Bezug auf eine Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei zeigen die vorgelegten Ergebnisse, dass ein klarer und für alle zufrieden stellender Umgang mit den rechtlichen Vorgaben der Beteiligten gefunden werden muss (Legalitätsprinzip, Schweigepflicht etc.). Dies gilt insbesondere dann, wenn im Arbeitskreis aktuelle Fälle in anonymisierter Form besprochen werden sollen (Kap. IV.1.3.4; Kap. IV.2.3.8; Kap. IV.3.3.5). Gerade Fallbesprechungen setzen ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedern eines Arbeitskreises voraus (Kap. IV.1.3.4; IV.2.3.6). Dieses Vertrauen muss zunächst wachsen, wesentlich hierfür ist das gegenseitige

Kennenlernen der Arbeitsweisen und -belastungen des Anderen sowie der Grenzen des jeweiligen Arbeitsfeldes (vgl. auch *Frenzke-Kulbach* 2004; *Ziegenhain et al.* 2010; Kap. II). Als förderlich werden zudem eine geringe Fluktuation und eine regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an Arbeitstreffen angesehen. Ein häufiger Wechsel in der Besetzung des Arbeitskreises kann sich hingegen störend auf die Zusammenarbeit auswirken, nicht zuletzt weil die jeweils neuen Mitglieder Zeit benötigen, sich mit der Arbeitsweise des Arbeitskreises vertraut zu machen (Kap. IV.2.3.3; Kap. IV.3.3.3; vgl. auch *Schulz-Hardt* 2007). Auch *Frenzke-Kulbach* (2007) spricht sich für eine verbindliche Mitgliedschaft im Arbeitskreis aus; sie argumentiert, dass nur TeilnehmerInnen, die regelmäßig präsent seien, ihre Funktion als MultiplikatorInnen in ihrem Fachbereich erfolgreich wahrnehmen könnten.

Um Rollenkonfusionen und -konflikte zu vermeiden, sollten die Rollen und Funktionen der TeilnehmerInnen festgelegt werden. Dies betrifft zum einen die Leitung des Arbeitskreises und die Moderation der Sitzungen sowie – bei der Durchführung anonymisierter Fallberatungen – die Trennung zwischen Fallmeldenden und BeraterInnen (Kap. IV.1.3.3; Kap. IV.2.3.8; Kap. IV.3.3.4). Personen, welche die Leitung und/oder Moderation übernehmen, sollten nicht nur fachlich entsprechend qualifiziert sein, sondern auch über Erfahrungen in der Leitung von Gruppen und Sitzungen verfügen (vgl. auch *Frenzke-Kulbach* 2004, 2007). So weisen die Ergebnisse der Interviewstudien in den drei Projektländern darauf hin, dass eine schlechte Sitzungsleitung zu Unzufriedenheit bei den Beteiligten führt, da unter Umständen nicht jede/r zu Wort kommt, die Diskussionen vom Thema abkommen und das eigentliche Ziel nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit erreicht wird (Kap. IV.1.3.3., Kap. IV.2.3.3; Kap. IV.3.3.2). Die Gruppenleitung hat diesbezüglich insbesondere in der Phase der Gruppensynchronisierung hohe Anforderungen zu erfüllen: Eine effektive Gruppenleitung organisiert den Informationsaustausch so, dass die Gruppe auf das jeweilige Entscheidungsproblem fokussiert bleibt, Kommunikation erleichtert wird, entscheidungsrelevante Beiträge (insbesondere ungeteilte Informationen, d. h. solche, über die nur ein Gruppenmitglied verfügt) angeregt werden und während der Diskussion in Erinnerung bleiben. Durch aktives Informationsmanagement kann Asymmetrien in der Diskussion und Informationsbewertung entgegengewirkt werden (*Schulz-Hardt & Brodbeck* 2007, 481). Ein festgelegter Sitzungsverlauf kann ebenfalls helfen, zielorientiert zu arbeiten (vgl. Kap. IV.2.3.4; Kap. IV.3.3.2, Kap. IV.3.3.5). Zudem kann auch der Einsatz standardisierter Instrumente, beispielsweise zur Gefährdungseinschätzung, der Strukturierung der Sitzung dienen. Während die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls grundsätzlich zu empfehlen ist und auch von den Befragten als sinnvoll erachtet wird (Kap. IV.2.3.3; Kap. IV.3.3.4), sollte eine Entscheidung über die Ausführlichkeit der Protokolle, hinsichtlich derer sich die Befragten uneinig

waren (Kap. IV.1.3.2), in Abhängigkeit von anstehenden Themen und Aufgaben flexibel getroffen werden können.

In Bezug auf die zeitliche Organisation der Treffen lässt sich vor dem Hintergrund der vorgelegten Ergebnisse festhalten, dass die Arbeitskreise sich regelmäßig treffen sollten, um die Kontinuität der gemeinsamen Arbeit sicherzustellen. Der Rhythmus der Sitzungen sollte dabei an den jeweiligen Bedarf angepasst werden; Gleiches gilt für die Dauer der Sitzungen, die in jedem Fall vorher bestimmt werden sollte (Kap. IV.2.3.3). Beide Maßnahmen erhöhen die Planungssicherheit der Mitglieder. Sollen im Rahmen des Arbeitskreises auch aktuelle Fälle beraten werden, sollte zudem die Möglichkeit für außerordentliche Sitzungen geschaffen werden (Kap. IV.2.3.3). Hierdurch ließe sich auch vermeiden, dass Fallberatungen gegenüber anderen Aufgaben der Arbeitskreise aufgewertet und als die eigentliche Kernaufgabe angesehen werden.

Insgesamt kann vor dem Hintergrund der vorgelegten Ergebnisse festgehalten werden, dass bei einer Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz und/oder Polizei in Verdachtsfällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder die folgenden strukturell-organisatorischen Bedingungen bedacht werden sollten, um die Abhängigkeit des Gelingens der Zusammenarbeit von Einzelpersonen zu relativieren:

- ✓ Gesetzliche Verankerung
- ✓ Offizieller Auftrag
- ✓ Kooperationsvereinbarung
- ✓ Anerkennung der Arbeit durch den Arbeitgeber
- ✓ Klarer, für alle Beteiligten zufrieden stellender Umgang mit rechtlichen Vorgaben (Legalitätsprinzip, Schweigepflicht etc.)
- ✓ Festgelegte Rollen und Funktionen
- ✓ Verbindliche Mitgliedschaft im Arbeitskreis
- ✓ Klar definierter Sitzungsverlauf und Entscheidungsfindungsprozess
- ✓ Standardisierte Instrumente
- ✓ Leitung und Moderation
- ✓ Protokoll
- ✓ Festgelegter, angemessener Zeitrahmen
- ✓ Regelmäßige Treffen
- ✓ Möglichkeit für außerordentliche Sitzungen
- ✓ Geklärte Raumfrage

Welche Folgen mangelnde Strukturierung und Organisation haben können, zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen aus Österreich. Dort konnten zwei Arbeitskreise unter anderem durch eine straffere Strukturierung vor der drohenden Auflösung „gerettet“ werden (Kap. IV.3.3.2).

Weitere wichtige und bekannte Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation beziehen sich auf **Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung**. In Bezug auf Erstere hat sich in der vorliegenden Studie vor allem das „Schaffen einer gemeinsamen Basis und Sprache“ sowie das „Klären von den Erwartungen und Intentionen“ der Teilnehmenden als wesentlich für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz resp. Polizei erwiesen. Arbeitsweisen anderer Professionen können kennen gelernt und Vorurteile abgebaut werden. Nur wenn man die Ziele, Arbeitsweisen und Grenzen der Arbeit des Anderen kennt und respektiert, kann man die unterschiedlichen Zugänge zu den behandelten Themen oder den behandelten Fällen verstehen und akzeptieren und die Unterschiedlichkeit als wesentlichen Mehrwert der Interdisziplinarität erkennen und nutzen (Kap. IV.1.3.5, Kap. IV.2.3.4, 2.3.6; Kap. IV.3.3.5). Auch Maßnahmen der Qualitätssicherung wie beispielsweise das Erarbeiten gemeinsamer Standards (z. B. zum Umgang mit Verdachts-situationen oder zum Ablauf von Fallberatungen) und der gemeinsame Besuch von Fortbildungen können gleichzeitig die Identifikation mit der Gruppe fördern. Insbesondere die Ergebnisse der Schweizer Studie belegen darüber hinaus den Nutzen standardisierter Instrumente (Leitfäden, Instrumente zur Risikoeinschätzung) – nicht allein zur Qualitätssicherung, sondern auch um gemeinsame Grundlagen und Orientierungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit zu schaffen (Kap. IV.2.3.3). Insgesamt unterstreichen die Ergebnisse der vorliegenden Studie die Relevanz der folgenden Maßnahmen zur Gruppenbildung und Qualitätssicherung (vgl. Kap. II):

- ✓ Schaffen einer gemeinsamen Basis, einer gemeinsamen „Sprache“
- ✓ Klären der Intentionen und Erwartungen
- ✓ Erarbeiten gemeinsamer Standards
- ✓ Gegenseitige Unterstützung mit den jeweiligen Kompetenzen
- ✓ Standardisierte Instrumente
- ✓ Gemeinsame Fortbildungen

In Bezug auf die **personenbezogenen Bedingungen** funktionierender interdisziplinärer Kooperation kann vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse besonders die Notwendigkeit gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung sowie gegenseitigen Vertrauens hervorgehoben werden; dies gilt insbesondere für die Durchführung anonymisierter Fallberatungen (Kap. IV.1.3.5, Kap. IV.2.3.3, 2.3.6; Kap. IV.3.3.5). Die Aussagen der Befragten in der Schweiz unterstützen dabei zudem die Befunde von *Frenzke-Kulbach* (2004), dass es gerade in der Zusammenarbeit von VertreterInnen „traditioneller“ Professionen mit denen sog. Semi-Professionen zu Spannungen und dem Gefühl der Minderwertigkeit auf Seiten Letzterer kommen kann, wenn beispielsweise der Eindruck entsteht, die VertreterInnen der Strafjustiz wüssten immer die richtige Lösung (vgl. Kap. IV.2.3.3). Weiteres Konfliktpotential birgt das Überschreiten der eigenen disziplinären Grenzen (Kap. IV.2.3.6). Vor diesem Hintergrund ist nicht verwunderlich, dass es nach Ansicht der Befragten in allen drei Projektländern ein Merkmal gelungener Kooperation sei, wenn das Fachgebiet des Anderen respektiert werde (Kap. IV.2.3.6; Kap. IV.3.3.5) und keine Meinung als wichtiger oder unwichtiger als die eines anderen Mitglieds gelte, dies jedoch ohne dass der Arbeitskreis zu einer „Jasagergruppe“ werde (Kap. IV.2.3.6). Wesentlich ist des Weiteren, dass die Arbeit im Arbeitskreis einen Nutzen für die Teilnehmenden hat (vgl. auch *Frenzke-Kulbach* 2004, 2007).

Um die gesetzten Ziele zu erreichen und vor dem Hintergrund der in der Regel hohen Arbeitsbelastung der TeilnehmerInnen, ist eine lösungsorientierte Arbeitsweise unumgänglich. Hierdurch kann insbesondere ein „Ausufern“ von Sitzungen vermieden werden (Kap. IV.2.3.8; Kap. IV.3.3.2). Letztlich müssen alle Mitglieder des Arbeitskreises bereit sein, Verantwortung für das Gelingen der Kooperation zu übernehmen. Sie müssen sich auf die Sitzungen vorbereiten, etwa indem sie für den Arbeitskreis relevante Informationen aus ihrem Arbeitsgebiet für die anderen Mitgliedern aufbereiten und weitere Materialien zur Vorbereitung der Diskussionen lesen (Protokolle, Fallbeschreibungen, Informationsmaterial o. Ä.) (Kap. IV.2.3.3). Zusammenfassend können die folgenden personenbezogenen Aspekte als relevant für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation angenommen werden:

- ✓ Keine Statusunterschiede, gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung
- ✓ Lösungsorientierte Zusammenarbeit
- ✓ Verlässlichkeit
- ✓ Gegenseitiges Vertrauen
- ✓ Nutzen aus der Zusammenarbeit für alle Beteiligten
- ✓ Übernahme individueller Verantwortung für Gelingen der Kooperation

Werden in den untersuchten Arbeitskreisen auch aktuelle Verdachtsfälle (sexueller) Gewalt gegen Kinder besprochen, liegt dem die Annahme zugrunde, dass die kollektive Problemlösung der individuellen qualitativ überlegen ist, da der Fall aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln betrachtet wird (Kap. IV.1.3.4, Kap. IV.2.3.3, Kap. IV.3.3.3). Wie in Kapitel II gezeigt, werden unter Umständen jedoch sowohl bei der individuellen als auch bei der kollektiven Entscheidungsfindung „Selbstbestätigungstendenzen“ wirksam (u. a. das sog. konfirmatorische Hypothesentesten). Bei der Entscheidungsfindung in Gruppen können darüber hinaus weitere psychologische Mechanismen wie Gruppenpolarisierung und Gruppendenken hinzukommen (vgl. Kap. II). Die zuvor genannten Aspekte für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation sind somit zwar notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingungen für eine Erhöhung der Qualität der gemeinsamen Arbeit. Für **wohl überlegte Entscheidungen in Gruppen** müssen weitere Voraussetzungen gegeben sein. Zu diesen Voraussetzungen zählen laut sozial- und rechtspsychologischen Studien (Bierhoff 2006; Schulz-Hardt & Köhnken 2000):

- eine positive Gruppenatmosphäre,
- individuelle Verantwortung statt Verantwortungsdiffusion,
- soziale Fertigkeiten der Mitglieder (Andere bestätigen, Perspektivenübernahme, Widerspruch als Anreiz zur Problemlösung auffassen) sowie
- ausreichend Zeit für die Diskussion (Bierhoff 2006, 501).

Bedingungen, die wohl überlegte Gruppenentscheidungen fördern, sind eine in Bezug auf die Einschätzung des Falles unvoreingenommene Leitung, Kritikbereitschaft der Gruppenmitglieder sowie die Bereitschaft, die Meinung der Mehrheit in Frage zu stellen (Bierhoff 2006, 501). Interessanterweise sehen die Befragten den Großteil dieser Voraussetzungen und Bedingungen als Merkmale einer gelungenen interdisziplinären Kooperation an. So funktionieren die Zusammenarbeit in den Augen der Schweizer Befragten unter anderem dann, wenn

- jede/r ihre/seine Meinung vertreten könne,
- die Meinung des Anderen hinterfragt werden dürfe,
- alle Mitglieder sich aktiv beteiligten,
- man sich gegenseitig unterstütze, respektiere, vertraue und wohlwollend miteinander umgehe (Kap. IV.2.3.6).

Übernimmt außerdem jedes Mitglied Verantwortung für die gemeinsam getroffene Entscheidung und verfügen die Gruppen über ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung und eine hinsichtlich der Einschätzung des Falles

unvoreingenommene Leitung, sind die wesentlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass bei der Fallberatung mehrere Alternativhypothesen getestet werden und dabei das Wissen aller Mitglieder und alle zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden (u. a. *Munro* 1999).

3.3 Zusammensetzung des Arbeitskreises

Interdisziplinarität wird von einer Schweizer Befragten als das „A und O im Kinderschutz“ (Interview 9, Z. 731-733) bezeichnet, eine Sicht, die unter anderem *Fegert* (2008), das *Institut für soziale Arbeit e. V.* (2008) und *Ziegenhain et al.* (2010) mit ihr teilen. In den untersuchten Arbeitskreisen sind neben VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz resp. Polizei überwiegend auch solche des Gesundheitswesens (in der Regel Pädiatrie, Psychiatrie, Allgemeinmedizin), der Schulpsychologie sowie von Opferhilfeorganisationen unter den Mitgliedern. Seltener nehmen in Deutschland VertreterInnen von Familien- oder Strafgerichten teil (Kap. IV.1.3.2); dies gilt ebenfalls für die Deutschschweiz, in der keine Familiengerichte wie in Deutschland existieren, sondern die Vormundschaftsbehörden¹ für die Anordnung von Maßnahmen in Kinderschutzelfällen zuständig sind (*Voll, Jud, Mey, Häfeli & Stettler* 2008, 18). In Österreich zählen KriminalpolizistInnen zu den Mitgliedern der Arbeitskreise, jedoch keine VertreterInnen der Strafjustiz (Kap. IV.3.3.1). Die jeweils gewählte Zusammensetzung scheint sich in den Augen der Befragten zu bewähren und deckt die wesentlichen in diesen Fällen beteiligten Institutionen, Behörden und Fachrichtungen ab. Eine Beteiligung weiterer Einrichtungen oder Fachpersonen ist jedoch denkbar und je nach Inhalt und Aufgabe des Arbeitskreises sinnvoll. Wesentlich ist, dass die Teilnehmenden von sich aus Interesse an den Themen und der Arbeit des Arbeitskreises haben und nicht etwa von ihrem Arbeitgeber verpflichtet werden, weil sich sonst niemand für diese Arbeit gefunden hat.

Die **Größe der Gruppen** in den drei Projektländern variiert stark: In Deutschland nehmen an den Sitzungen laut den Ergebnissen der Fragebogenstudie zwischen vier und 40 Personen teil, in der Schweiz zwischen vier und 15 und in Österreich zwischen sieben und 14 Personen (*Elz & Spöhr* 2009). Mit steigender Teilnehmerzahl können jedoch Probleme auftreten, dies zeigen sowohl die vorgelegten Ergebnisse (Kap. IV.1.3.2; Kap. IV.2.3.3) als auch sozialpsychologische Studien (u. a. *Kerr* 1983). So kann es in großen Gruppen zu

1 „Die Vormundschaftsbehörde hat im Kinderschutz den Auftrag, im Einzelfall Perspektiven und Lösungen zu entwickeln, um mittels massgeschneiderter Massnahmen an der vorgegebenen Situation unter Nutzung der verfügbaren Ressourcen Entscheidendes zugunsten des schutzbedürftigen Kindes zu verändern oder zu stabilisieren“ (*Wider* 2008, 217).

„Motivationsverlusten“ wie dem sog. sozialen Faulenzen kommen, bei dem sich einige Gruppenmitglieder aufgrund der geringen Identifizierbarkeit der individuellen Anteile an der Gruppenleistung weniger anstrengen. Der „Trittbrettfahrer-Effekt“ hingegen resultiert „aus einer subjektiv wahrgenommenen höheren Entbehrlichkeit individueller Beiträge im Gruppenkontext“ (Schulz-Hardt et al. 2002, 32). Antizipieren Gruppenmitglieder zumindest einen dieser beiden Effekte bei anderen Gruppenmitgliedern, vermindern diese wiederum unter Umständen ihre Anstrengungen, um nicht ausgenutzt zu werden („Gimpel-“ bzw. „Sucker-Effekt“) (Schulz-Hardt et al. 2002, 32). Dieser Rückzug einzelner TeilnehmerInnen führt den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge nicht nur zu Unzufriedenheit auf Seiten der aktiven Mitglieder (Kap. IV.1.3.2), sondern auch auf Seiten der passiven Mitglieder selbst (Kap. IV.2.3.3), wobei Zurückhaltung und Unzufriedenheit auch anders motiviert bzw. dem Eindruck geschuldet sein können, die eigene Profession könne zum Thema wenig beitragen. So zeigen die Interviews mit den Schweizer StaatsanwältInnen, dass es zu Unzufriedenheit führen kann, wenn man das Gefühl hat, keinen nützlichen Beitrag zur gemeinsamen Arbeit leisten zu können (Kap. IV.2.3.3). Dieses Erleben kann auch zu dem gegenteiligen Effekt führen, dass ProfessionsvertreterInnen dennoch Stellung beziehen, um sich eingebracht zu haben, oder versuchen, den Diskussionsverlauf entsprechend zu lenken, was dem Gedanken der Interdisziplinarität zuwiderläuft.²

Weitere Nachteile großer Gruppen bestehen in der Tendenz zur Bildung informeller Untergruppen („Grüppchenbildung“) (Kap. IV.1.3.2) und in „Koordinationsverlusten“ (Fischer & Wiswede 2002), z. B. bei der gemeinsamen Terminsuche; in diesen Fällen wird die Zusammenarbeit als „träge“ wahrgenommen (Kap. IV.2.3.3). Darüber hinaus nimmt mit steigender Teilnehmerzahl die Vertrautheit der individuellen Mitglieder ab, was wiederum zu einer Abnahme des Vertrauens untereinander führen kann (Kap. IV.1.3.2). Gegenseitiges Vertrauen ist jedoch eine Voraussetzung für das Gelingen interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Den aufgeführten Problemen kann dadurch begegnet werden, dass teilbare Aufgaben in Kleingruppen bearbeitet werden, deren Mitglieder für diese spezifische Aufgabe in besonderer Weise qualifiziert sind. Die Bearbeitung von Aufgaben in Kleingruppen hat zudem den Vorteil, dass auf die in der Regel knappen zeitlichen Ressourcen der Mitglieder Rücksicht genommen werden kann. Ob eine Aufgabe eine Bearbeitung im Plenum oder in Kleingruppen erfordert, ist vom Aufgabentyp abhängig. Zählen zu den Aufgaben des Arbeitskreises überwiegend solche, die sich gut in Teilgruppen bearbeiten lassen, kann die Effizienz und Effektivität der Zusammenarbeit mit zunehmender

2 Vreny Schaller, Leiterin des Instituts „Sozialarbeit und Recht“ an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, persönliche Mitteilung vom 09. September 2010.

Gruppengröße sogar steigen. Um eine Partizipation aller ProfessionsvertreterInnen sowie den erforderlichen Wissenstransfer sicherzustellen, muss dann allerdings der Rückfluss der Ergebnisse der Kleingruppenarbeit ins Plenum gewährleistet sein. Eine Vergabe von Aufgaben an Teilgruppen wird in erster Linie in den deutschen Arbeitskreisen praktiziert, hier übernehmen Untergruppen unter anderem die Organisation von Veranstaltungen oder die Entwicklung von Flyern und Konzepten (Kap. IV.1.3.3).

Auch die anonymisierten Fallberatungen sollten in kleineren (Teil-)Gruppen durchgeführt werden. Interdisziplinäre Fallberatungen ähneln den sog. Hidden-Profile-Aufgaben, bei denen entscheidungsrelevante Informationen unter den Gruppenmitgliedern so verteilt sind, dass kein individuelles Gruppenmitglied aufgrund seiner eigenen Informationen bzw. Kenntnisse die bestmögliche Lösung finden kann. Allein durch das Zusammenführen des Spezialwissens der Gruppenmitglieder kann eine geeignete Lösung gefunden werden (*Schulz-Hardt & Brodbeck 2007, 459*). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Interdisziplinarität für die Bearbeitung von Kindesschutzfällen. Für Problemlöse- und Entscheidungsgruppen hat sich in der Kleingruppenforschung eine Gruppengröße von fünf Personen als optimal erwiesen (*Brandstätter & Brodbeck 2004*), allerdings machen die Ausführungen zur Hidden-Profile-Aufgabe deutlich, dass der Aufgabenerfolg entscheidend von der Auswahl geeigneter Gruppenmitglieder abhängt.

So sprechen die Ergebnisse der deutschen und österreichischen Teilstudien dafür, bei der Auswahl der Teilnehmenden die Erfahrungen der potentiellen Mitglieder mit Fällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder zu beachten. Personen, die in ihrer beruflichen Praxis gar nicht oder nur wenig mit derartigen Fällen konfrontiert sind, könnten in Fallberatungen überfordert sein; dies treffe beispielsweise auf Lehrkräfte oder ErzieherInnen zu (Kap. IV.1.3.2; Kap. IV.3.3.3). Damit die Mitglieder des Arbeitskreises als MultiplikatorInnen fungieren können, muss zudem darauf geachtet werden, dass sie über die notwendigen Befugnisse, Kompetenzen und Kontakte verfügen (vgl. auch *Frenzke-Kulbach 2004*). Dabei gilt jedoch, dass das Ziel nicht in der Zusammenführung von Führungskräften besteht, sondern in der Vernetzung von Personen, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit derartigen Fällen konfrontiert sind (Kap. IV.1.3.2). Ein effektives Management der beschriebenen Prozesse erfordert auf Leitungsebene zunächst eine Bestimmung des Aufgabentyps; anschließend kann über die Gruppenzusammensetzung entschieden werden, die bei diesem Aufgabentyp Prozessverlusten entgegenwirken und Prozessgewinne fördern kann (*Schulz-Hardt & Brodbeck 2007, 463*).

Vor dem Hintergrund der vorgelegten Ergebnisse aus den drei Projektländern können in Bezug auf die Zusammensetzung interdisziplinärer Arbeitskreise in Verdachtsfällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder unter Beteiligung der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz und/oder Polizei die folgenden Empfehlungen abgeleitet werden:

- ✓ Die Mitglieder sollten über genügend Kompetenzen, Befugnisse und Kontakte verfügen, um als MultiplikatorInnen in ihrem Arbeitsfeld fungieren zu können.
- ✓ Neben VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz und/oder Polizei sollten zu den Mitgliedern des Arbeitskreises solche des Gesundheitswesens, der Schulpsychologie sowie von Opferhilfeorganisationen zählen.
- ✓ Die Teilnehmenden sollten Interesse an den Themen und der Arbeit des Arbeitskreises haben.
- ✓ Der Arbeitskreis sollte nicht mehr Mitglieder als nötig haben.
- ✓ Für die Bearbeitung geeigneter Aufgaben sollten – unter Gewährleistung des Wissenstransfers ins Plenum – Teilgruppen gebildet werden.
- ✓ Sollen Fallberatungen durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder Erfahrungen mit Fällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder haben.

3.4 Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises

Das grundlegende Ziel der interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitskreise ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung, dies schließt in der Schweiz und in Deutschland auch den Schutz kindlicher Opfer im Strafverfahren ein (Vermeidung sekundärer Traumatisierung, Verbesserung der Aussagequalität; vgl. auch *Frenzke-Kulbach* 2004), in Österreich ist dies durch die Prozessbegleitung abgedeckt. Zum Erreichen dieses Ziels verfolgen Arbeitskreise in Deutschland, Österreich und der Schweiz bereits zum jetzigen Zeitpunkt jede oder einzelne der folgenden Aufgaben:

- ✓ Optimierung und Sicherstellung von verlässlichen und transparenten Strukturen und Regeln im Helfersystem
- ✓ Informeller Wissenstransfer
- ✓ Informationsangebote für Fachpersonen (Tagungen, Weiterbildungen u. a. m.)
- ✓ Interne Weiterbildungen
- ✓ Präventions- und/oder Öffentlichkeitsarbeit (Folder, Informationsveranstaltungen u. Ä. m.)
- ✓ Anonymisierte Fallberatungen

Die Optimierung und das Sicherstellen verlässlicher und transparenter Strukturen und Regeln im Helfersystem ist eine Aufgabe, die den kontinuierlichen Einsatz aller Mitglieder des Arbeitskreises voraussetzt, da nicht nur Personen wechseln, die an wichtigen Schnittstellen arbeiten, sondern auch neue Institutionen hinzukommen und andere wegfallen. Zunächst gilt es hierbei, die Schwachstellen im System zu identifizieren und zu verstehen, wie die beteiligten Fachpersonen und Institutionen arbeiten. Hierzu kann beispielsweise – dem Vorbild hier untersuchter deutscher Arbeitskreise folgend (Kap. IV.1.3.4) – die Analyse abgeschlossener Fälle dienen. Diese Fälle haben nicht nur den Vorteil, dass man den Verlauf vom Aufkommen des Verdachts bis zum Ende nachvollziehen kann, an diesen Besprechungen können auch die VertreterInnen der Strafjustiz und Polizei ohne Bedenken teilnehmen. Auch die Besprechung abgeschlossener Fälle birgt jedoch Konfliktpotential, wenn Mitglieder des Arbeitskreises sich verpflichtet fühlen, ihre BerufskollegInnen zu verteidigen, wie dies in einem der österreichischen Arbeitskreise der Fall war (Kap. IV.3.3.5). Dies verweist auf die besondere Bedeutung einer Fehlerkultur, die es ermöglicht, Fehler für eine Prozessoptimierung nutzbar zu machen.

Der **informelle Wissenstransfer** ist ebenfalls eine fortlaufende Aufgabe des Arbeitskreises, die allerdings in der gesamten Gruppe stattfinden sollte, damit sichergestellt ist, dass alle Mitglieder des Arbeitskreises immer auf dem gleichen Wissensstand sind; zur Information abwesender Mitglieder kann das Sitzungsprotokoll dienen. Abhängig von der Art der ausgetauschten Informationen, erfüllt der „interne Wissensaustausch“ zwei Funktionen: Weitergabe von thematisch relevanten Informationen über aktuelle Erkenntnisse oder Änderungen in den jeweiligen Arbeitsgebieten (z. B. Gesetzesänderungen, neue medizinisch-therapeutische Erkenntnisse etc.) sowie Kennenlernen der Aufgabenbereiche der anderen Mitglieder. Während es sich anbietet, in jeder Sitzung Zeit für die Weitergabe aktueller Informationen einzuplanen, sollte eine Vorstellung der

unterschiedlichen Aufgabenbereiche nur bei Bedarf durchgeführt werden, da dies sonst von „älteren“ Gruppenmitgliedern als Zeitverschwendung wahrgenommen werden kann (Kap. IV.1.3.4). Eine weitere Möglichkeit, die Arbeitsweisen der Beteiligten kennen zu lernen, besteht in der Analyse abgeschlossener Fälle; dabei sollten Vorwürfe vermieden werden, so dass sich niemand verpflichtet fühlt, das Vorgehen der Beteiligten zu verteidigen (siehe oben). Das gegenseitige Kennenlernen und Informieren dient nicht allein dem Wissenszuwachs des Einzelnen, es hilft zudem, die Zusammenarbeit zu verbessern, indem nicht nur Missverständnisse und gegenseitige Vorwürfe aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsweisen und unrealistischer Erwartungen an die anderen Professionen verhindert werden können, sondern auch gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden kann. Hierfür sprechen neben den Ergebnissen der vorliegenden Studie (Kap. IV.1.3.4; Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.3.4, 2.3.6; Kap. IV.3.3.5) Befunde weiterer Untersuchungen (u. a. *Ziegenhain et al.* 2010; vgl. Kap. II).

Die Organisation und Konzeptualisierung von **Informationsangeboten für Fachpersonen (Tagungen, Weiterbildungen u. Ä. m.)**, die (potentiell) mit dem Thema (sexueller) Gewalt gegen Kinder zu tun haben (u. a. PädagogInnen, MedizinerInnen, Sozialarbeitende, PolizistInnen und JuristInnen), und von **internen Weiterbildungen** (Vorträge externer ReferentInnen, Besuch gemeinsamer Weiterbildungsveranstaltungen, gemeinsame Lektüre und Diskussion von Fachliteratur etc.) sind Aufgaben, die am besten in kleineren (Teil-)Gruppen bearbeitet werden, um die genannten „Motivationsverluste“ zu vermeiden und eine fachlich optimale Bearbeitung sicherzustellen (siehe oben). Ein Mitglied eines deutschen Arbeitskreises nutzt die internen Weiterbildungen zudem, um potentielle neue Mitglieder für die Arbeit im Arbeitskreis zu gewinnen (Kap. IV.1.3.4).

Für die Konzeptualisierung und Durchführung von Projekten, die der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für und der Aufklärung über das Thema (sexuelle) Gewalt gegen Kinder dienen (**Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit**), wie beispielsweise Ausstellungen, Plakatkampagnen, Elternabende, ist ebenfalls die Bildung thematischer Untergruppen aus den genannten Gründen sinnvoll. Wird eine Teilgruppe mit dieser Aufgabe beauftragt, muss darauf geachtet werden, dass alle für die jeweilige Thematik relevanten Professionen vertreten sind, damit sichergestellt ist, dass wesentliche Informationen einfließen. So fehlt etwa in dem von einem österreichischen Arbeitskreis entwickelten Leitfaden zum Vorgehen in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs für PflichtschullehrerInnen der Hinweis, in welcher Situation und zu welchem Zeitpunkt die Polizei eingeschaltet werden sollte (Kap. IV.3.3.5). Zu überlegen wäre zudem, ob man sich von einer externen Person beraten lässt, die Erfahrungen mit der Gestaltung und Wirkung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen

hat³. Ist die Arbeit des Arbeitskreises nicht einer großen Öffentlichkeit bekannt, wie dies in Deutschland und Österreich der Fall ist, sollte die Gruppe allerdings zunächst klären, ob alle Mitglieder damit einverstanden sind, wenn der Arbeitskreis durch die geplanten Veranstaltungen oder Kampagnen bekannter wird (Kap. IV.1.3.4).

Werden in den Arbeitskreisen **anonymisierte Fallberatungen** zu aktuellen Fällen durchgeführt, deren Ziel eine unverbindliche Empfehlung an die/den Fallführenden ist, ist dies eine immer wiederkehrende Aufgabe. Durch diese Beratungen wird der Fall aus dem Blickwinkel der vertretenen Disziplinen mit ihrer je eigenen Problemwahrnehmung betrachtet; auf diese Weise können Fallberatungen helfen, überstürztes Handeln unerfahrener Fachkräfte (z. B. Lehrkräfte, ErzieherInnen) zu verhindern (Kap. IV.2). Der Vorteil für die Mitglieder des Arbeitskreises liegt darin, dass sie ihre eigene Sicht- und Vorgehensweise von resp. in derartigen Fällen mit Hilfe der Einschätzungen der anderen Mitglieder überprüfen können (Kap. IV.2.3.4). Wichtig ist, dass die Teilnehmenden Rückmeldung über den weiteren Fallverlauf erhalten. Diese Rückmeldungen dienen zum einen der Evaluation des eigenen Vorgehens („Qualitätssicherung“), zum anderen können sie motivierend wirken, wenn die Wirksamkeit der gemeinsamen Arbeit bestätigt wird (Kap. IV.2.3.3).

In welchem Rhythmus derartige Sitzungen stattfinden, sollte vom Fallaufkommen abhängig gemacht werden. Sollen auch aktuelle Fälle besprochen werden, sprechen die Deutschschweizer Kinderschutzgruppen dafür, dass sich die Mitglieder in einem angemessenen Rhythmus (z. B. alle 14 Tage) ein bestimmtes Zeitfenster reservieren. Wird bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Fall zur Beratung gemeldet, wird die Sitzung abgesagt, andernfalls erhalten die Teilnehmenden eine Einladung, die nicht nur Zeit und Ort der Sitzung, sondern auch eine kurze Fallskizze zur Vorbereitung enthält (vgl. Kap. IV.2.2; Kap. IV.2.3).

Besteht der Arbeitskreis aus mehr als ca. zehn Personen, sollte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vorliegenden Studie überlegt werden, ob die Fälle in einer Untergruppe besprochen werden (siehe oben). Bei der Zusammensetzung sollte insbesondere auf drei Aspekte geachtet werden: Teilnahme der Strafverfolgungsbehörden, Erfahrung der Teilnehmenden mit Fällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder (Kap. IV.1.3.2; Kap. IV.3.3.3; Kap. IV.3.3.5) und eine feste Zusammensetzung. Kommen die Teilnehmenden zu dem Schluss, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte, kann die Anonymisierung des Falles aufgehoben werden. Den Erfahrungen aus der Deutschschweiz zufolge

3 Vreny Schaller, Leiterin des Instituts „Sozialarbeit und Recht“ an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, persönliche Mitteilung vom 09. September 2010.

sollten die FallmelderInnen keine Mitglieder des Arbeitskreises sein, da in diesen Beratungen gerade der unbefangene Blick aus den unterschiedlichen Professionen genutzt werden soll. Der Fallmeldende stellt den Fall zwar vor und steht zu Beginn der Sitzung für Nachfragen zur Verfügung, sollte zur Vermeidung konfirmatorischer Prozesse von der Beratung und der Entscheidungsfindung selbst jedoch ausgeschlossen werden. Sollen dennoch auch Fälle von Gruppenmitgliedern besprochen werden, sollte sich deren Funktion ebenfalls ausschließlich auf die Fallpräsentation beschränken.

Um zu Gruppenentscheidungen hoher Qualität zu gelangen, kann es nützlich sein, die Gruppendiskussion mithilfe spezieller Techniken zu leiten. Bereits eine einfache Strukturierung des Diskussionsprozesses in Phasen der Informationssammlung, der Informationsbewertung und Entscheidung erleichtert die erfolgreiche Bewältigung von Hidden-Profile-Aufgaben (*Brodbeck, Mojzisch, Kerschreiter & Schulz-Hardt* 2006, nach *Schulz-Hardt & Brodbeck* 2007), darüber hinaus stellt die sozialpsychologische Kleingruppenforschung dialektische Techniken bereit, mit deren Hilfe sich die Qualität von Gruppenentscheidungen weiter verbessern lässt (vgl. Kap. IV.2.4.3).

Gerade die anonymisierten Fallberatungen aktueller Fälle führen in Deutschland und der Deutschschweiz aufgrund des Strafverfolgungszwangs von Strafjustiz und Polizei zu Problemen in der Zusammenarbeit von diesen und der öffentlichen Jugendhilfe (Kap. IV.1.3.4; Kap. IV.2.3.8); in Österreich fanden diese Fallberatungen in den untersuchten Arbeitskreisen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr statt (Kap. IV.3.3.5). Wie bereits im Beitrag von *Evelyn Dawid und Birgitt Haller* zu den bestehenden Kooperationsformen geschildert, führt der Strafverfolgungszwang der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in Deutschland dazu, dass derartige Fallberatungen, mit Ausnahme zweier Arbeitskreise, grundsätzlich ohne Beteiligung der Strafjustiz und/oder Polizei durchgeführt werden (Kap. V.1). In der Deutschschweiz haben die beteiligten StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen und PolizistInnen zwar einen offiziellen Auftrag zur Teilnahme an diesen Sitzungen, dies befreit sie jedoch nicht vom Strafverfolgungszwang. Sowohl die befragten StaatsanwältInnen und UntersuchungsrichterInnen in der Schweiz als auch die VertreterInnen der deutschen Strafjustiz haben allerdings – zum Teil zusammen mit der Gruppe – einen Weg gefunden, mit diesem Problem umzugehen (Kap. IV.1.3.4; Kap. IV.2.3.8). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Teilnehmenden gegenseitig vertrauen und die jeweiligen (gesetzlichen) Vorgaben kennen und respektieren (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.3.6; Kap. IV.3.3.5).

Doch nicht allein die VertreterInnen der Strafjustiz und Polizei haben ein Problem mit den anonymisierten Fallberatungen. Von VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe wird die Anonymisierung der Fälle problematisiert, da diese

zu einem Informationsverlust führe (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.3.8; Kap. IV.3.3.5). Verfügen nicht alle Teilnehmenden über die gleichen Informationen, können Prozesse der Diskussions- und Bewertungsverzerrung wirksam werden, die eine optimale Entscheidungsfindung behindern (*Schulz-Hardt & Brodbeck, 2007, 462*). Darüber hinaus sei es in kleinen Städten, Bezirken oder Kantonen schwierig, die Anonymität der Personen zu gewährleisten, da diese in der Regel bekannt seien (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.3.8; Kap. IV.3.3.5). Insgesamt sollte eine Lösung gefunden werden, die es den VertreterInnen der Strafjustiz und Polizei ermöglicht, ohne Bedenken an derartigen Sitzungen teilzunehmen, allenfalls könnte dies durch eine klar definierte Ausnahme von der Anzeigepflicht erreicht werden.

3.5 Zielgruppen und Wirkungsradius des Arbeitskreises

Je nachdem, welche Aufgaben und Inhalte die Arbeitskreise bearbeiten, richtet sich ihre Tätigkeit nicht nur direkt an verschiedene Zielgruppen, sondern sie hat auch mittelbar einen unterschiedlich weiten Wirkungsradius (Öffentlichkeit, betroffene Kinder und Eltern, Fachpersonen im Helfersystem, Mitglieder des Arbeitskreises; siehe Abbildung V.3.2). So richtet sich die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit direkt an die Bevölkerung, mittelbar wirkt sie sich jedoch auch auf die Situation von Betroffenen (z. B. durch mehr Verständnis des sozialen Umfeldes), die Arbeit von Fachpersonen im Helfersystem und damit auch die alltägliche Arbeit der Mitglieder aus (z. B. durch verstärkte Anerkennung der Arbeit von außen). Informationsangebote für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie Tagungen, Weiterbildungen o. Ä., wirken sich mittelbar auf die Situation der Betroffenen aus, indem diese vom Wissenszuwachs der Fachkräfte profitieren, z. B. indem Lehrkräften vermittelt wird, wie sie im Verdachtsfall reagieren sollten. Gleiches gilt für die anonymisierten Fallberatungen: Hier profitiert zunächst direkt die fallführende Person von der Unterstützung und dem breiten Wissen der Arbeitskreismitglieder; führt diese Beratung zu einer verbesserten Fallführung, sind ebenso die betroffenen Kinder und ihre Eltern Nutznießer (z. B. durch eine geplante, einmalige Befragung des kindlichen Opfers). Werden zudem Fälle von Mitgliedern des Arbeitskreises besprochen, stellt die Arbeit im Arbeitskreis außerdem eine Erleichterung für dieses Gruppenmitglied dar (Kap. IV.2.3.4).

Interne Weiterbildungen und der informelle Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern eines Arbeitskreises dienen zunächst dem individuellen Wissenserwerb. Die Kenntnis der relevanten Fachpersonen und ihrer Arbeitsweise führt für die Mitglieder der Arbeitskreise darüber hinaus zu „kurzen Wegen“ in der alltäglichen Arbeit (Kap. IV.1.3.5; Kap. IV.2.3.4; Kap. IV.3.3.6). Da sie

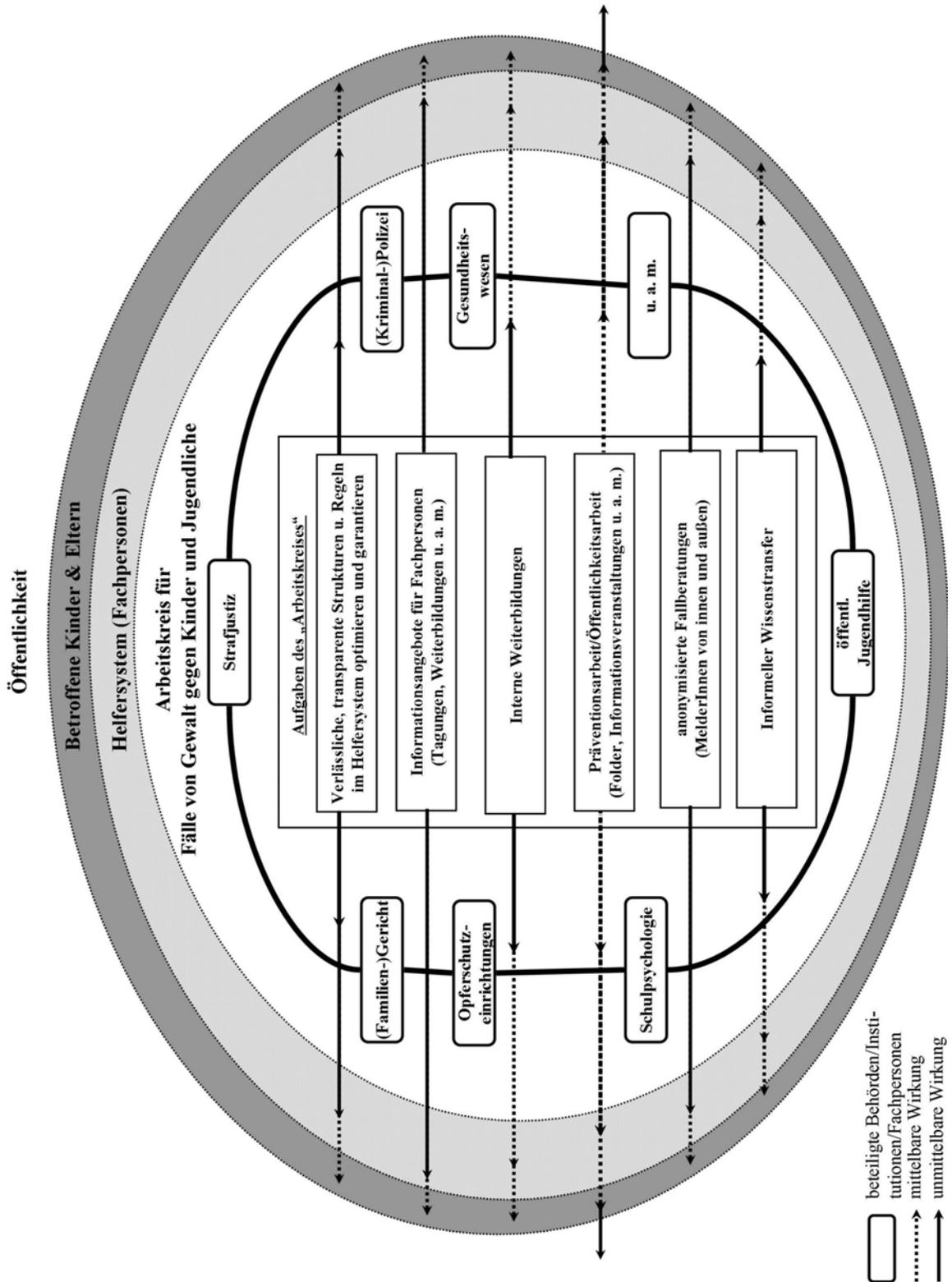
zudem als MultiplikatorInnen das erworbene Wissen in ihre Einrichtungen und in ihren Kollegenkreis weitertragen, beeinflussen diese Aktivitäten im Arbeitskreis auch die anderen Fachpersonen im Helfersystem; weitere Nutznießer des Wissenszuwachses der Fachpersonen sind letztlich die betroffenen Kinder und ihre Eltern.

Langfristige Ziele der Arbeitskreise sind schließlich die Optimierung und das Sicherstellen von verlässlichen und transparenten Strukturen und Regeln im Helfersystem; das kann auch den Ausbau des Angebots im Opferhilfebereich einschließen. Ausgehend von einer verbesserten Zusammenarbeit der am Arbeitskreis beteiligten Institutionen und Behörden, kann das in der Arbeit der Arbeitskreise gesammelte Erfahrungswissen sicherlich auch die Zusammenarbeit mit anderen, ähnlich organisierten Einrichtungen optimieren. Interdisziplinäre Arbeitskreise haben zudem eine bessere Chance, sich bei einem geplanten Ausbau des Angebots im Opferhilfebereich politisch Gehör zu verschaffen, da sich hier – zumindest potentiell – gleich mehrere relevante Institutionen und Behörden für die Einrichtung eines bestimmten Angebotes aussprechen. Von beidem – verbesserten und transparenten Strukturen im Helfersystem und einem größeren Angebot – profitieren nicht nur alle Fachpersonen im Helfersystem, sondern letztlich auch wieder die Betroffenen.

Die folgende Abbildung V.3.2 fasst das Gesagte zusammen und berücksichtigt Zusammensetzung, Aufgaben, Zielgruppen und Wirkungsradius der Arbeitskreise zur interdisziplinären Zusammenarbeit in Verdachtsfällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder. Die strukturell-organisatorischen Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperation (Kap. V.3.2) bilden die Grundlage der gemeinsamen Arbeit, sie sind in der Abbildung nicht enthalten, sondern liegen gleichsam als nicht sichtbare Ebene hinter dem Arbeitskreis, der mit seinen Mitgliedern und Aufgaben das Zentrum der Grafik bildet. Als Mitglieder des Arbeitskreises sind neben VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und Strafjustiz und/oder Polizei weitere Institutionen, Behörden und Tätigkeitsfelder aufgeführt, deren Teilnahme sich in den untersuchten Arbeitskreisen als sinnvoll herausgestellt hat. Je nach Größe der Gruppe und Art der Aufgabe können die TeilnehmerInnen Aufgaben gemeinsam oder in Untergruppen bearbeiten.

Vom Arbeitskreis ausgehend sind die Zielgruppen der Arbeit desselben abgetragen: das Helfersystem mit weiteren Fachpersonen, die betroffenen Kinder und ihre Eltern sowie die Öffentlichkeit. Der Wirkungsradius der jeweiligen Aufgaben des Arbeitskreises ist durch Pfeile symbolisiert, wobei die durchgezogenen Pfeile für eine unmittelbare, die gestrichelten für eine mittelbare Wirkung der Tätigkeit des Arbeitskreises stehen.

Abb. V.3.2: Basismodell interdisziplinärer Zusammenarbeit in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder



VI. Fazit und Ausblick

Wie häufig arbeiten in Deutschland, in der Deutschschweiz und in Österreich öffentliche Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden interdisziplinär und im Rahmen von auf Dauer angelegten Arbeitskreisen zusammen? In welchen Formen sind diese organisiert? Wie (gut) funktionieren sie? Wie sollten interdisziplinäre Arbeitskreise idealer Weise aussehen? Auf diese zentralen Fragen des Projekts *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* möchte der vorgelegte Endbericht Antworten geben.

Dazu wurden die zum Erhebungszeitpunkt jeweils aktuellen Ist-Situationen in den Projektländern sowohl im Detail dargestellt (Kap. IV.1-3) als auch in „Ist-Modellen“ über die Ländergrenzen hinweg vereint (Kap. V.1). Das am Ende des Projekts entwickelte Basismodell kann als Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem Projekt gesehen werden (Kap. V.3). Es soll explizit Orientierung und Hilfe beim Aufbau von und der Tätigkeit in interdisziplinär besetzten Arbeitsbündnissen zum Thema Gewalt gegen Kinder bieten. Das Modell ist auf Grundlage des Inputs entstanden, den PraktikerInnen geliefert haben, wurde mit wissenschaftlichem Instrumentarium entwickelt – und wendet sich nun vor allem wieder an PraktikerInnen. Als Basismodell kann und soll es an die lokalen Gegebenheiten und gewachsenen Strukturen angepasst werden, in denen Arbeitskreise geplant oder bereits aktiv sind. Es versteht sich also nicht als „Rezept“, das eins zu eins umzusetzen ist, sondern lässt Platz für individuelle Gestaltung – wieviel Platz, zeigen auch die Länderberichte.

Im Basismodell wurden die bereits aus anderen Studien bekannten, hier bestätigten und erweiterten Merkmale einer gelingenden interdisziplinären Zusammenarbeit vereint und jene Punkte, an denen Arbeitskreise scheitern können, berücksichtigt. Hier wird nun in aller Kürze zusammengefasst, worin die bedeutendsten länderspezifischen Unterschiede bestehen und welche Forschungsdesiderata sich aus den Ergebnissen des vorgestellten Projekts insgesamt ableiten lassen.

In Deutschland behandeln mehr als die Hälfte der befragten Arbeitskreise ausschließlich das Themenfeld sexueller Missbrauch von Kindern, in der Schweiz und in Österreich beschäftigen sich alle befragten Kooperationsbündnisse auch mit anderen Gewaltformen und/oder anderen Opfergruppen. Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass die *Breite des Themenfächers* mit der Bevölkerungszahl im Betreuungsgebiet in einem Zusammenhang steht: Je mehr EinwohnerInnen in die Zuständigkeit eines Arbeitskreises fallen, desto

eher kann er sich auf Sexualdelikte gegen Kinder konzentrieren, weil dann die Fallzahlen so hoch sind, dass ein regelmäßiges sowie dauerhaftes Arbeiten möglich ist.

In der deutschsprachigen *Schweiz* sind die „Kinderschutzgruppen“ fest verankert, institutionalisiert und *flächendeckend* eingerichtet. In *Deutschland* sind „Berufsgruppen“ oder „Arbeitskreise“ in den alten Bundesländern sehr *verbreitet* und gelten überwiegend als gutes Instrument zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit. In *Österreich* hingegen stellen „Arbeitsgemeinschaften“ *Ausnahmen* dar; in der Phase der Verdachtsabklärung wird hier kaum auf institutionalisierte Kooperationsformen zurückgegriffen.

Während in Deutschland und Österreich die Gründung der Arbeitskreise in der Regel auf das Engagement einiger Mitglieder zurückgeht, liegt in der deutschsprachigen Schweiz der Bildung der „Kinderschutzgruppen“ ein offizieller Auftrag zugrunde. Deren *Aufgaben und Inhalte* ergeben sich in der Folge aus dem jeweiligen Auftrag. In Deutschland und Österreich ist meist nur ein übergeordnetes, allgemein formuliertes Thema vorgegeben, über die inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung bestimmen die TeilnehmerInnen.

Die bedeutendste inhaltliche Differenz zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz liegt *im Stellenwert von anonymen Fallberatungen* im Arbeitskreis. Diese bilden in der Deutschschweiz gewöhnlich die Kernaufgabe der Kinderschutzgruppen, in Deutschland stehen sie tendenziell hinter anderen Aufgaben zurück, in Österreich spielen sie gar keine Rolle. Überdies sind in der Schweiz an den Fallberatungen häufig VertreterInnen der *Strafverfolgungsbehörden beteiligt*, in Deutschland jedoch nur im Ausnahmefall.

Was die *Zusammensetzung der TeilnehmerInnen* anbelangt, unterliegen einige Deutschschweizer Gruppen konkreten Vorgaben. In Deutschland und Österreich liegt die Entscheidung darüber, welche Behörden, Institutionen und Berufsgruppen vertreten sein sollen, allein bei den Mitgliedern.

In der Schweiz kommt der *Leitung* der Kinderschutzgruppen eine inhaltliche und organisatorische Schlüsselposition zu, in Deutschland und Österreich werden die Aufgaben mehrheitlich arbeitsteilig erledigt. Entscheidungen werden in allen drei Ländern von den Mitgliedern gemeinsam konsensual getroffen.

In den Deutschschweizer Kinderschutzgruppen erhalten selbstständig tätige Mitglieder, wie etwa niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, eine *finanzielle Vergütung* für ihren Zeitaufwand im Arbeitskreis. In Deutschland und Österreich nehmen Selbstständige in der Regel unbezahlt in der Freizeit teil.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in Deutschland und der Deutschschweiz eine Vielzahl an interdisziplinären Arbeitsbündnissen zu (sexueller) Gewalt gegen Kinder existiert, in Österreich stellen sie (noch) eine Ausnahme dar. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der drei Projektländer unterscheiden sich die untersuchten Arbeitskreise sowohl in Bezug auf ihre thematische Schwerpunktsetzung als auch in ihrer genauen Ausgestaltung (Organisation, Zusammensetzung etc.). Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass bestimmte Bedingungen gegeben sein müssen, damit die Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen gelingt und wohlüberlegte Entscheidungen getroffen werden können; welche das insbesondere bei der Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe, Strafjustiz und/oder Kriminalpolizei in Verdachtsfällen (sexueller) Gewalt gegen Kinder sind, zeigen die vorgelegten Ergebnisse. Inwieweit sich diese auf die Kooperation anderer Disziplinen in diesem oder in anderen Bereichen übertragen lassen, bleibt offen. Ein Vergleich mit den Resultaten anderer Studien zur Kooperation von Jugendhilfe und Institutionen des Gesundheitswesens bei Sexualdelikten gegen Kinder weist jedoch auf Gemeinsamkeiten hin (vgl. Kap. II). Da in den untersuchten Arbeitskreisen VertreterInnen verschiedener Disziplinen zusammenarbeiten, erscheint eine Erweiterung der Fragestellung auf alle beteiligten Gruppen lohnend.

Ferner konnten nur einzelne Hinweise darauf gesammelt werden, inwieweit eines der wichtigsten Ziele der Arbeitskreise erfüllt werden kann: die Verbesserung der Strukturen im Helfersystem. Dies zu untersuchen, ist ein zentrales Forschungsdesiderat. Hierfür wäre zunächst festzuhalten, wie diese Strukturen aussehen, wie sie aussehen sollten und wie eine allfällige Verbesserung „gemessen“ werden kann.

In Bezug auf die Entscheidungsfindungsprozesse in interdisziplinär besetzten Gruppen zeigen die vorgelegten Ergebnisse, dass hier Mechanismen wirksam werden können, die sich negativ auf die Qualität derselben auswirken. Eine genauere Untersuchung dieser Prozesse und Mechanismen sowie die Entwicklung und Evaluation von Strukturen, die wohlüberlegte Entscheidungen interdisziplinär besetzter Gremien unterstützen, steht ebenfalls noch aus.

VII. Literaturverzeichnis

- Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (2006). *Regionale und städtische Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich*.
[http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/reg_und_staedt_kinderschutzgruppen.pdf, 19.10.2010]
- Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung (1992). *Kindesmisshandlungen in der Schweiz. Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Inneren*. Bern: Eidgen. Drucksachen- und Materialzentrale.
- Armbruster, Meinrad M. (2000). Institutionelle Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindesmisshandlung: Das Heidelberger Kooperationsmodell im Bereich Medizin und Sozialer Arbeit. In: Armbruster, Meinrad M. (Hrsg.). *Misshandeltes Kind. Hilfe durch Kooperation* (29-40). Freiburg i. Brsg.: Lambertus.
- Ask, Karl & Granhag, Pär Anders (2005). Motivational Sources of Confirmation Bias in Criminal Investigations: The Need for Cognitive Closure. *J. Investig. Psych. Offender Profil*, 2, 43-63.
- Banaschak, Sibylle & Madea, Burkhard (2007). Kindesmisshandlung. In: Madea, Burkhard (Hrsg.). *Praxis Rechtsmedizin* (265-276). Heidelberg: Springer.
- Baron, Robert S. & Kerr, Norbert L. (2003). *Group process, group decision, group action*. Buckingham/Philadelphia: Open University Press.
- Bierhoff, Hans W. (2002). *Einführung in die Sozialpsychologie*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Bierhoff, Hans W. (2006). *Sozialpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Böhm, Birgit; Janßen, Michael & Legewie, Heiner (1999). *Zusammenarbeit professionell gestalten*. Freiburg i. Brsg.: Lambertus.
- Bormann, Monika (2007). Der schwierige Weg zur erfolgreichen Kooperation am Beispiel des Bochumer Modells. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (207-212). Wiesbaden: KrimZ.
- Bortz, Jürgen (2005). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer.
- Brandstätter, Hermann & Brodbeck, Felix C. (2004). Problemlösen und Entscheidungen in Gruppen. In: Schuler, Heinz (Hrsg.). *Organisationspsychologie 2 – Gruppe und Organisation. Enzyklopädie der Psychologie, Bd. D/III/4* (383-445). Göttingen: Hogrefe.

- Cloyd, C. Bryan & Spilker, Brian C. (1999). The Influence of Client Preferences on Tax Professionals' Search for Judicial Precedents, Subsequent Judgments and Recommendations. *The Accounting Review*, 74(3), 299-322.
- Darius, Sonja & Hellwig, Ingolf (2004). Zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In: Fegert, Jörg M. & Schraper, Christian (Hrsg.). *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation* (505-516). Weinheim/München: Juventa.
- Deegener, Günther (2009). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. In: Maercker, Andreas (Hrsg.). *Posttraumatische Belastungsstörungen* (345-364). Heidelberg: Springer.
- Deinet, Ulrich (2003). Die „sieben K's“ der Vernetzung von Erziehungshilfe und Schule. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (Hrsg.). *Hilfen zur Erziehung erfolgreich mitgestalten. Eine Einführung für Lehrerinnen und Lehrer* (21-26). Münster: Burlage.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002). *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. Stuttgart/Köln: Kohlhammer.
- Die Kinderschutz-Zentren (2009). *Systemübergreifende Kooperationen sind Schwachstellen des Kinderschutzes – Ergebnisse einer Untersuchung der Kinderschutz-Zentren*.
[http://www.kinderschutz-zentren.org/pdf/Untersuchung_zu_Kooperationen_%20im_Kinderschutz_2009.pdf, 19.10.2010]
- Diekmann, Andreas (2004). *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Reinbek: Rowohlt.
- Dittmar, Norbert (2009). *Transkription*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Douaz, Mélanie & Spalinger, Johannes (2003). Kindesmisshandlung – verpasse ich etwas? *Schweiz Med Forum*, 20, 469-474.
- Einwohnergemeinde Baar – Kinderschutzgruppe (2001). *Das Schweigen der Kinder. Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Informationsschrift für Lehrpersonen*. Baar: Einwohnergemeinde Baar.
- Elz, Jutta (Hrsg.) (2007). *Kooperation von Jugendhilfe und Straffjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta & Spöhr, Melanie (Hrsg.) (2009). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Straffjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Zwischenbericht*.
[<http://www.netzwerk-kooperation.eu>, 19.10.2010]

- Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“ (1997). *Aus 29 mach 1. Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung. Bericht der Expertenkommission „Vereinheitlichung des Strafprozessrechts“*. Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.
[<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess/a29m1-d.pdf>, 19.10.2010]
- Fegert, Jörg M. (1999). Kinder als Zeugen und Opfer im Strafverfahren wegen sexueller Ausbeutung – Problemdarstellung und Lösungsansätze im interinstitutionellen Kontext aus kinderpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.). *Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz. Dokumentation des 11. Treffens der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen vom 20. bis 25. September 1998 in Bingen, Deutschland* (55-83). Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe.
- Fegert, Jörg M. (2008). Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars sowie zur verbesserten Koordinierung und Vernetzung im Kinderschutz. In: Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (95-206). München: Ernst Reinhardt.
- Fegert, Jörg M. & Schrapper, Christian (2004). Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe zwischen Kooperation und Konkurrenz. In: Fegert, Jörg M. & Schrapper, Christian (Hrsg.). *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation* (15-25). Weinheim/München: Juventa.
- Festinger, Leon (1954). A theory of social comparison processes. *Human Relations*, 7(2), 117-140.
- Fischer, Lorenz & Wiswede, Günter (2002). *Grundlagen der Sozialpsychologie*. München/Wien: Oldenbourg.
- Frenzke-Kulbach, Annette (2004). *Erfolgreiche Modelle multiprofessioneller Kooperation bei sexuellem Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung binationaler Erfahrungen (Deutschland – Niederlande)*. Kassel: Kassel University Press.
- Frenzke-Kulbach, Annette (2007). Aspekte erfolgreicher multiprofessioneller Kooperation gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (212-218). Wiesbaden: KrimZ.
- Freundenberg, Dagmar (2007). Das „Göttinger Modell“: Kooperation in Strafverfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (195-205). Wiesbaden: KrimZ.

- Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Thomas; Wetzels, Peter; Fabian, Agnes; Offe, Heinz & Stadler, Michael (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz.
- Häfeli, Christoph & Voll, Peter (2008). Die Behördenorganisation des Vormundschaftswesens und ihre Auswirkungen auf den Kinderschutz. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (193-209). Luzern: interact.
- Häfeli, Christoph (2010). Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen. *SozialAktuell*, 4, 14-18.
- Haller, Birgitt & Hofinger, Veronika (2007). Wie sieht die Praxis aus? Ergebnisse der Untersuchung zur Prozessbegleitung in Österreich 2006/2007. In: Wohlatz, Sonja (Hrsg.). *Recht Würde Helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern* (55-72).
[http://www.tamar.at/picture/upload/file/RWH_TAGUNGSDOKU.pdf, 19.10.2010]
- Institut für soziale Arbeit e. V. (2008). Praxisrelevante Entwicklungen zur Minderung des Gefährdungsrisikos. In: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention* (180-229).
[http://www.akjstat.uni-dortmund.de/akj/Downloads/kinder_in_not.pdf, 19.10.2010]
- Jud, Andreas; Lips, Ulrich & Landolt, Markus A. (2009). Characteristics associated with maltreatment types in children referred to a hospital protection team. *European Journal of Pediatrics* (Online paper), Mai 2009.
[<http://www.springerlink.com/content/d6jn36741j03h6q7/fulltext.html>, 19.10.2010].
- Keller, Bigna (2007). Das Kinderschutzkonzept im Kanton Bern. *Paediatrica*, 18(1), 27-30.
- Kerr, Norbert L. (1983). Motivation losses in task-performing groups: A social dilemma analysis. *Journal of Personality and Social Psychology*, 45, 819-828.
- Kölch, Michael & Fegert, Jörg M. (2007). Empirische Erkenntnisse zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie anderen Institutionen im Kinderschutzverfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (71-87). Wiesbaden: KrimZ.

- Krüger, Paula & Niehaus, Susanna (2009). Länderbericht Schweiz. In: Elz, Jutta & Spöhr, Melanie (Hrsg.). *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Zwischenbericht des Forschungsprojektes mit Förderung der Europäischen Kommission* (39-63). [http://www.netzwerk-kooperation.eu, 19.10.2010]
- Mahrer, Monika; Meier, Peter; Mögel, Maria; Pedrina, Fernanda; Ryf, Esther & Simoni, Heidi (2007). *Kinderschutz in der frühen Kindheit 0-3 Jahre*. Zürich: Interdisziplinäre Regionalgruppe Zürich (GAIMH).
- Mayring, Phillip (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Metzger, Marius (2011, im Druck). Entscheidungsprozesse in Kinderschutzgruppen. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 80(1), 57-66.
- Meuser, Ulrike & Nagel, Michael (2003). ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara & Prengel, Annedore (Hrsg.). *Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft* (481-491). Weinheim/München: Juventa.
- Meysen, Thomas (2007). Datenschutz als Hindernis oder Chance für Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie andere Institutionen im Kinderschutzverfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (51-70). Wiesbaden: KrimZ.
- Meysen, Thomas (2008). Rechtliche Vorgaben zur Kommunikation bei interdisziplinärer Kooperation. In: Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (30-36). München: Ernst Reinhardt.
- Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule (2003). *Abschlussbericht. Kooperation Polizei und Jugendhilfe bei sexuellem Missbrauch von Kindern*. [http://www.sicherheitspakt.nuernberg.de/download/pdf_hefte/heft_7_missbrauch.pdf, 19.10.2010]
- Munro, Eileen (1999). Common Errors of Reasoning in Child Protection Work. *Child Abuse & Neglect*, 23(8), 745-758.
- Mussweiler, Thomas (2003). Comparison processes in social judgment: Mechanisms and consequences. *Psychological Review*, 110(3), 472-489.
- Nerdinger, Friedemann; Blickle, Gerhard & Schaper, Niclas (2008). *Arbeits- und Organisationspsychologie*. Heidelberg: Springer.

- Niehaus, Susanna (2010). Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen. *Die Praxis des Familienrechts (FamPra)*, 2, 315-340.
- Raack, Wolfgang (2007). Das „Kerpener Modell“: Kooperation in familiengerichtlichen Verfahren. In: Elz, Jutta (Hrsg.). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (119-131). Wiesbaden: KrimZ.
- Rosch, Daniel (2010). *Neue Aufgaben, Rollen, Disziplinen, Schnitt- und Nahtstellen: Herausforderungen des neues Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Vortrag auf der Fachtagung „Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, 08.-09. September 2010 in Fribourg.*
[<http://danielrosch.ch/downloads/referatschriftlichefassungversionkokes2.0.pdf>, 19.10.2010]
- Piller, Edith M. (2003). *Struktur und Organisation der Jugendhilfe in der Schweiz: Eine Analyse der Angebote und Angebotsstrukturen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe in den Kantonen der Schweiz*. Aargau: Unveröffentlichter Schlussbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Pluto, Liane; Gragert, Nicola & Santen, Eric van (2007). *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Santen, Eric van & Seckinger, Mike (2003). *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Schaller, Franz (2004). Erkundungen zum Transdisziplinaritätsbegriff. In: Brand, Frank; Schaller, Franz & Völker, Harald (Hrsg.). *Transdisziplinarität. Bestandsaufnahme und Perspektiven* (33-45). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Schulz-Hardt, Stefan & Köhnken, Günter (2000). Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10(S1), 60-87.
- Schulz-Hardt, Stefan; Greitemeyer, Tobias; Brodbeck, Felix C. & Frey, Dieter (2002). Sozialpsychologische Theorien zu Urteilen, Entscheidungen, Leistung und Lernen in Gruppen. In: Frey, Dieter & Irle, Martin (Hrsg.). *Theorien der Sozialpsychologie. Band II: Gruppen-, Interaktions- und Lerntheorien* (13-46). Bern/Göttingen/Toronto/Seattle: Huber.
- Schulz-Hardt, Stefan & Brodbeck, Felix C. (2007). Gruppenleistung und Führung. In: Stroebe, Wolfgang; Jonas, Klaus & Hewstone, Miles (Hrsg.). *Sozialpsychologie* (443-486). Heidelberg: Springer.

- Schweer, Martin K. W. (1996). *Vertrauen in der pädagogischen Beziehung*. Bern: Hans Huber.
- Seckinger, Mike; Santen, Eric van & Pluto, Liane (2000). „Regionalisierte Jugendämter“ – Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 87 (3), 99-105.
- Siegrist, Isabelle C. (2005). *Die Auswirkungen der Bildung regionaler Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich auf das Patientengut der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich*. Zürich: Dissertation an der Universität Zürich.
- Stadt Wuppertal (2003). *Arbeitskreis „Hilfen bei sexueller Gewalt“*. 1. Bericht. [<http://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/www/pdf/00030137.pdf>, 19.10.2010].
- Stadt Wuppertal (2010). *Arbeitskreis „Hilfen bei sexueller Gewalt“*. 2. Bericht. [<http://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/www/pdf/00118997.pdf>, 19.10.2010].
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995). Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wendt, Wolf R. (Hrsg.). *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses: Beruf und Identität* (57-104). Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.
- Voll, Peter (2008). Einrichtung von Kinderschutzmassnahmen. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (77-100). Luzern: interact.
- Volbert, Renate (2010). Aussagepsychologische Begutachtung. In: Volbert, Renate & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). *Kompendien Psychologische Diagnostik, Band 12: Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren* (18-66). Göttingen: Hogrefe.
- Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (2008). Einleitung: eine akteurtheoretische Perspektive auf den zivilrechtlichen Kinderschutz. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (11-24). Luzern: interact.
- Westhoff, Karl & Kluck, Marie-Luise (2008). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Heidelberg: Springer.

- Wider, Diana (2008). Aus der Praxis: Interdisziplinär zusammengesetzte Berufsbehörden als unabdingbare Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (214-224). Luzern: interact.
- Wider, Diana (2010). Ein Gesetz ist nur so gut wie seine AnwenderInnen. *Sozial-Aktuell*, 4, 19-22.
- Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K.; Hofer, Alexandra; König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2010). *Modellprojekt GUTER START INS KINDERLEBEN. Werkbuch Vernetzung*.
[<http://www.bzga.de/infomaterialien/fruehehilfen/werkbuch-vernetzung>, 19.10.2010]

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Bestellungen über Kerst & Schweitzer OHG, Fachbuchhandlung
Solmsstraße 75, 60486 Frankfurt am Main (www.schweitzer-online.de)
Telefon: 069/460934-22, Telefax: 0800/1138760, E-Mail: a.schmidt@schweitzer-online.de

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle sind seit 2001 erschienen und noch erhältlich:*

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. 2002. ISBN 978-3-926371-53-9 €21,00
- Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland*. 2001. ISBN 978-3-926371-54-6 €19,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. 2002. ISBN 978-3-926371-55-3 €19,00
- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 978-3-926371-56-0 €15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 978-3-926371-57-7 €19,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 978-3-926371-59-1 €15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 978-3-926371-60-7 €21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 978-3-926371-61-4 €18,00
- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 978-3-926371-62-1 €21,00
- Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin & Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 978-3-926371-63-8 €19,00
- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 978-3-926371-66-9 €23,00
- Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6 €25,00
- Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): *„Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* 2005. ISBN 978-3-926371-68-3 €19,00
- Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 €20,00
- Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 €30,00
- Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 €25,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8 €20,00
- Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9 €20,00
- Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008. ISBN 978-3-926371-82-9 €20,00
- Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 €20,00
- Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009. ISBN 978-3-926371-86-7 €26,00
- Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 €29,00

Schriftenreihe „Berichte • Materialien • Arbeitspapiere“ (B • M • A)

- Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 978-3-926371-58-4 €15,00

Online-Dokumente

Folgende vergriffene Publikationen stehen über die Website der KrimZ (www.krimz.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung:

- Band 50: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2., durchgesehene und aktualisierte Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-77-5
- Band 52: Heimerdinger, Astrid: *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieteilnahme*. 2006. ISBN 978-3-926371-78-2
- Band 55: Schemer, Silke: *Kooperation trotz Statusunterschied? – Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien*. 2007. ISBN 978-3-926371-84-3
- Sohn, Werner: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. 3., überarbeitete Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-83-6

Auf die Berichte zu den jährlichen Erhebungen *Sozialtherapie im Strafvollzug* sowie *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung* kann unter der genannten Adresse ebenfalls kostenfrei zugegriffen werden.

Die folgende aus der Arbeit der KrimZ hervorgegangene Publikation wurde unter einem anderen Herausgeber veröffentlicht; eine kostenfreie Online-Version steht zur Verfügung.

- Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009. ISBN 978-3-936999-70-9
http://www.bmj.bund.de/files/4583/Sozialtherapie_Sexualstraftaetern_im_Justizvollzug.pdf.